This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 38.11

Harvard College
Library

THE GIFT OF
Archibald Cary Coolidge, Ph.D.
Class of 1887
PROFESSOR OF HISTORY

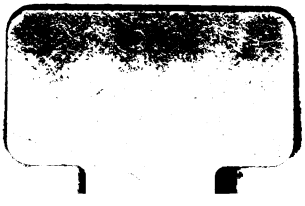

W. Winslow.

Vaterländisches Archiv

für

das Herzogthum Lauenburg.

Von landeskundigen Männern

herausgegeben

unter Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung.

Dritter Band.

Ratzeburg.
Verlag der Buchhandlung von H. Linsen.
1863.

Ger 38, 11

Harvard College Library
APR 10 1920
Gift of
Prof. A. C. Coolidge

Inhalt des dritten Bandes.

I. Das Herzogthum Lauenburg in dem Zeitraum von der Französischen Occupation im Jahre 1803 bis zur Uebergabe an die Krone Dänemark im Jahre 1816. Erste Abtheilung. Von Director und Professor C. L. F. Zander in Ratzeburg . . . . . S. 3.

II. Zur Geschichte der Lauenburgischen Gesetzsammlungen . . - 86.

III. Einige Nachrichten von dem Leben des Etatsrath, Amtmann Compe zu Schwarzenbeck . . . . . - 92.

IV. Carl Friedrich Wilhelm Catenhusen, weil. Superintendent des Herzogthums Lauenburg. Ein Denkmal. Von Pastor prim. A. Moraht in Möllen . . . . . S. 121.

V. Pro Memoria, betreffend das Verfahren bei den Verkoppelungen im Herzogthum Lauenburg. Von dem verstorbenen Amtmann Compe in Schwarzenbeck . . . . . - 246.

Als Beilage: Entwurf zu einem Einkoppelungsrezeß . - 260.

VI. Das Herzogthum Lauenburg in dem Zeitraum von der Französischen Occupation im Jahre 1803 bis zur Uebergabe an die Krone Dänemark im Jahre 1816. Zweite Abtheilung. Von Director und Professor C. L. F. Zander in Ratzeburg . . . . . - 289.

VII. Die Bauervogtei in Linau. Zur Geschichte des Amts Steinhorst . . . . . S. 387.

VIII. Ein Gesetz ist nothwendig zur Regulirung des Verhältnisses der Abstimmungen in ländlichen Communen . . . - 417.

IX. Ueber die geographischen Vermessungen des Herzogthums Lauenburg . . . . . - 433.

X. Statistische Miscellen . . . . . - 453.

XI. Verlags-Bericht der Buchhandlung von H. Linsen vom Jahre 1862 . . . . . - 465.

I.

Das Herzogthum Lauenburg

in dem Zeitraum von der Französischen Occupation im Jahre 1803 bis zur Uebergabe an die Krone Dänemark im Jahre 1816.

Vom Herrn Director und Professor C. L. E. Zander in Ratzeburg.

Erste Abtheilung.

Da es nicht ohne Interesse für die jetzigen Bewohner Lauenburgs zu sein schien, zu erfahren, wie ihre Väter ohne alles Verschulden in die Französischen Revolutionskriege hineingezogen wurden, und da weder in der v. Kobbeschen Geschichte Lauenburgs, noch in den v. Duveschen Mittheilungen über Lauenburgische Zustände dieser Zeit Erwähnung geschieht, so habe ich es für zweckmäßig gehalten, einen Versuch zu machen, Alles, was jenen Zeitabschnitt betrifft, zu sammeln und zusammenzustellen, und damit eine Ergänzung zu den genannten Schriften zu geben. Meine Quellen fand ich zunächst in einigen Flugschriften, deren in den Jahren 1803 und 1804 eine überaus große Anzahl erschien, welche aber größtentheils nur den Churstaat Hannover im Allgemeinen betrafen und daher auf Lauenburg im Besonderen keine Beziehung nahmen. Allein weit wichtiger und des höchsten Dankes werth wurde es bei dieser Darstellung, daß mir die Königliche Hohe Regierung willfährig den Zutritt zu ihrem Archive gestattete. Der Vorrath der Actenstücke aus jener Zeit ist sehr ansehnlich, aber

nicht geordnet, so daß die Benutzung derselben viel Zeit und Ausdauer erforderte, um das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden und die weitschichtige Masse in einige Ordnung und Zusammenhang zu bringen. Denn es konnte überhaupt nur meine Aufgabe sein, ein möglichst anschauliches Bild der Lauenburgischen Zustände und Verhältnisse in jener trüben Zeit aufzustellen. Es würde mich freuen, wenn mir dies nur einigermaßen gelungen wäre.

Die Flugschriften, welche ich benutzt und auf welche ich mich hie und da bezogen habe, sind folgende:

1) Darstellung der Lage, worin das Hannöverische Militair in den Monaten Mai, Juni und Juli des Jahres 1803 sich befand. (Vom Grafen von Wallmoden.)
2) Beiträge zur Geschichte Hannovers im Jahre 1803. 2 Hefte. Hamburg.
3) Historische Berichtigungen des öffentlichen Urtheils über die durch die Französische Occupation des Churfürstenthums Hannover daselbst veranlaßten militärischen Maßregeln. 2 Hefte. Niedersachsen 1803.
4) Hannovers Fall durch seine Minister, von H. v. H. 1803.
5) Tagebuch der Vorfälle seit dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen dem Könige von Großbritannien und der Französischen Republik im Hannöverschen u. s. w. October 1803.

In dem am 25. März 1802 zu Amiens zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Definitivfrieden war unter Anderem stipulirt, daß England die Insel Malta innerhalb dreier Monate räumen und an den Johanniter-Orden zurückgeben, außerdem daß sich auf der Insel weder ein Franzose noch ein Engländer aufhalten und die Unabhängigkeit und Neutralität derselben

unter dem Schutze der Europäischen Großmächte stehen sollte. Allein das Englische Volk glaubte nach der Ratification des Friedens in jenem Artikel das Werk einer großen Uebereilung zu erkennen, denn Malta war ein zu wichtiger Punkt für die Behauptung der Herrschaft auf dem Mittelmeer. Diese laut gewordene Volksstimmung bot ein unzweideutiges Zeichen dar, daß der Friede von Amiens nicht von langer Dauer sein werde. Und in der That wurde die Insel nach Ablauf der festgesetzten drei Monate dem Orden nicht zurückgegeben. Reibungen und Mißverhältnisse konnten also zwischen den beiden Regierungen nicht ausbleiben, zumal die beiderseitigen Zeitschriften im heftigsten Tone, ja mit den herbesten Schmähungen gegen einander auftraten und sich in Rücksichtslosigkeit überboten. Unter solchen Umständen trugen die am Ende des Jahres 1802 über Malta angeknüpften Unterhandlungen natürlich keine Früchte; im Gegentheil, es wurde die Spannung zwischen England und Frankreich zu Anfange des Jahres 1803 immer gereizter und leidenschaftlicher, und der erste Consul Bonaparte ging in seiner Heftigkeit so weit, daß er am 13. März 1803 bei einer großen Audienz dem Englischen Gesandten in Paris, Lord Whitworth, seine Regierung als treubrüchig bezeichnete, — „les Anglais „ne respectent pas les traités. Il faut dorénavant les „couvrir de crêpe noir," — und Pitt, dessen Ministerium im März 1800 dem von Addington, welches dem Frieden geneigt war, hatte weichen müssen, sprach es öffentlich aus, daß der Friede von Amiens nur aus dem Zusammenflusse höchst ungünstiger Umstände hervorgegangen sei.

Da nun schon am 20. Decbr. 1802 von der Französischen Regierung der Batavischen Republik angezeigt war, daß der General Montrichard sein Hauptquartier in Breda nehmen werde, und da derselbe darauf (am 31. März 1803) mit 7000 Mann in Holland eindrang, so war es durchaus folge-

richtig, wenn die Englische Regierung verlangte, daß sich der erste Consul aller willkührlichen Verfügungen in Italien, der Schweiz und der Batavischen Republik zu enthalten habe, weil durch den Frieden von Amiens selbstverständlich die bestehenden Verhältnisse jener Staaten anerkannt wären. Außerdem wurde England durch die Reise des Obersten Sebastiani im Auftrage Bonaparte's nach Aegypten, Syrien und den Jonischen Inseln in nicht geringe Unruhe versetzt. Zugleich aber beharrte der erste Consul in seiner herausfordernden Stellung und in seiner anmaßenden Sprache gegen England. Da nun alle Conferenzen zur Ausgleichung der Mißverhältnisse vergeblich waren, so reichte der Englische Gesandte in Paris am 26. April 1803 sein Ultimatum ein, welches den zehnjährigen Besitz Malta's und die Abtretung der Insel Lampedusa, sowie die Entfernung der Französischen Truppen aus Holland und einige Stipulationen für Sardinien und die Schweiz forderte. Zur Antwort bestimmte er eine siebentägige Frist. Sie blieb aus, und der Gesandte verlangte am 3. Mai seine Pässe. Der erste Consul suchte nun noch den Schein zu retten, als sei er nicht der angreifende Theil; er ließ daher durch Talleyrand Gegenvorschläge zur Ausgleichung machen, ohne jedoch auf das Ultimatum Whitworth's einzugehen. Da verließ der Gesandte am 13. Mai Paris, und der Französische Gesandte, General Andreossy, reis'te am 16. Mai aus London ab. Am 18. erfolgte die Englische Kriegserklärung.

Inzwischen hatte der Französische General Montrichard am 26. April Nimwegen besetzt. Bonaparte befahl darauf dieser seiner Armee, von Nimwegen aufzubrechen, und ernannte zugleich zum Oberbefehlshaber derselben den General Mortier und zum Chef des Generalstabes den General Leopold Berthier. Mortier hielt am 12. Mai bei Nimwegen Heerschau und ging am 17. Mai über die Waal. Diese Heeresabtheilung —

13 bis 14,000 Mann zu Fuß und 2000 Reiter — erhielt sofort den Namen: Armee von Hannover, womit ihre Bestimmung deutlich genug ausgesprochen war, und vereinigte sie bei Coevorden.

So war also der Krieg wieder ausgebrochen; jedoch trat dabei die Sonderbarkeit ein, daß sich die beiden kriegsbereiten Mächte nicht wohl thätlich begegnen konnten, denn Frankreich hatte in demselben Grade das Uebergewicht zu Lande, wie es England zur See behauptete; daher konnte das letztere gegen das erstere nur durch Verbündete auf dem Festlande seine Angriffe lenken, Frankreich aber war nicht im Stande, mit der Britischen Seemacht den Kampf aufzunehmen. Dagegen bot sich dem ersten Consul das Churfürstenthum Hannover als Angriffspunkt dar, welches freilich nur dadurch mit Großbritannien in Verbindung stand, daß der Britische König zugleich Churfürst von Hannover war. Deshalb konnte Hannover schwerlich mit den politischen Interessen des Englischen Volks in Verbindung stehend angesehen werden; außerdem aber gehörte es zum Deutschen Reiche und war auch bisher immer in allen politischen Verwickelungen als Reichsland betrachtet und behandelt worden. Allein was war nicht im Jahre 1803 bei der notorischen Schwäche des Deutschen Reiches von der Kühnheit Bonaparte's zu erwarten? Und in der That konnte Niemand über die Absicht und Rücksichtslosigkeit desselben in Zweifel sein, nachdem Talleyrand am 11. März dem Englischen Gesandten Whitworth eine note verbale mitgetheilt hatte, worin ausgesprochen war, daß der erste Consul, wofern er keine genügende Auskunft über die Englischen Rüstungen erhielte, 20,000 Mann nach Holland senden werde, und diese Truppen würden natürlich ein Lager an den Grenzen Hannover's beziehen. Eine solche Sprache konnte wenigstens durchaus nicht mehr einem Mißverständnisse unter-

worfen sein. Aber auch unumwunden sprach sich bald darauf der Französische Gesandte in London, General Andreossy, aus; der erste Consul, sagte er, sei gesonnen, im Falle eines ausbrechenden Krieges das Hannöversche Land zu occupiren.

Werfen wir nun einen Blick auf die inneren Verhältnisse des Churfürstenthums Hannover, so wurde dasselbe zu jener Zeit im Namen des Königs Georg III. von einem Cabinetsministerium verwaltet, welches aus folgenden Mitgliedern bestand: dem Grafen v. Kielmannsegge, v. Lenthe, v. d. Decken, v. Arnswaldt, v. Grote und dem geheimen Cabinetsrath Rudloff, Abt von Bursfelde. An der Spitze des Heeres stand der Feldmarschall Graf v. Wallmoden-Gimborn, welcher seine militärische Laufbahn im siebenjährigen Kriege unter dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig begonnen hatte. Das Heer bestand zwar aus 15 Infanterie- und 11 Reiter-Regimentern, mochte aber in allen Waffengattungen zusammen gerechnet höchstens 14 bis 15,000 Mann zählen.

Von dem bezeichneten Ministerium befand sich der Herr v. Lenthe in London und referirte in Hannöverschen Angelegenheiten unmittelbar an den König. Die Verwaltung bezeichnet ein neuerer Historiker*) als „eine patriarchale Aristokratie, die das „Land nicht hart und gewaltsam regierte, ihm nur mäßige „Steuerlasten auferlegte, aber auch alle Untugenden eines sol„chen Regiments an sich trug." Zu diesen gehörten insonderheit Kastengeist, Nepotismus und Protectionswesen. Der Bürger und Bauer blieb völlig gleichgültig gegen das Gemeinwesen; sie freueten sich nur, bisher nicht vom Kriege berührt zu sein, ihn aber von ihren Grenzen abzuhalten kam ihnen nicht in den Sinn; daher wurden sie auch nicht von der dem Lande drohenden Gefahr in Kenntniß gesetzt. In dem Mini-

*) Häusser's Deutsche Geschichte. 2. Bd. S. 378.

sterium hatte aber der Cabinetsrath Rudlof den entschiedensten Einfluß, den daher später, als das Unglück über das Land hereingebrochen war, der allgemeine Haß traf. Dieser Mann vermochte es nicht, sich zu überzeugen, daß das Churfürstenthum mit einer Occupation bedroht sei; er meinte, eine solche Gewaltthat sei den Verpflichtungen des Lüneviller Vertrages (9. Febr. 1801) zuwider; zugleich würde aber der Friede des Deutschen Reichs gestört werden, wenn Frankreich das Hannöversche Land feindlich behandelte. So wenig kannte er die Handlungsweise des ersten Consuls. Allein dieser hatte seinerseits keineswegs unterlassen, den Obersten Duroc nach Berlin und den Obersten Colbert nach St. Petersburg zu entsenden, um sich gegen diese beiden Mächte sicher zu stellen.

Da wurde am Ende des Monats März der Major von der Decken, Adjutant des Herzogs von Cambridge, welcher zwar nicht Mitglied des Hannöverschen Cabinets war, aber als Generallieutenant in dem Heere stand, nach Berlin gesandt, um den Beistand Preußens für Hannover in Anspruch zu nehmen. Zu derselben Zeit kam man in London auf den Gedanken, daß sich die Hannöverschen Truppen, wofern die Unterhandlungen in Berlin erfolglos bleiben sollten, bei Stade zusammenziehen sollten, um, wenn die Unmöglichkeit eines wirksamen Widerstandes gegen den Feind erkannt sei, nach England eingeschifft zu werden. Indessen scheiterte die Mission des Majors von der Decken vollkommen. Da erließ der König unter dem 8. April eine Note an den Grafen von Wallmoden, welche am 19. April in Hannover eintraf, worin dem Feldmarschall die dem Churlande drohende Occupation, wegen des Einrückens Französischer Truppen in Holland, als sehr wahrscheinlich bezeichnet wurde. Es schien dem Feldmarschall daher angemessen, die Frühlings-Exerzierzeit zu benutzen, um die Beurlaubten einzuberufen und die Veranstaltungen zu einem Uebungslager

zu treffen, wodurch, ohne Aufsehen zu erregen, die Zusammenziehung der Regimenter bewirkt und wenigstens vermieden werde, daß die zerstreueten Garnisonen nicht durch Ueberfall abgeschnitten würden. Von dieser Königlichen Note setzte indessen der Feldmarschall am 20. April das Cabinets-Ministerium in Kenntniß und verlangte Entscheidung hinsichtlich der Vertheidigungsmaßregeln. Derselbe war allerdings unmittelbar von dem Ministerium abhängig, allein die Art und Weise, wie die Rüstung geschehen und die Vertheidigungsmaßregeln getroffen werden konnten, gebührte unstreitig dem Anführer der Kriegsmacht, dem es zwar nicht an militärischem Muthe fehlte, wohl aber an Thatkraft und richtiger Auffassung seiner Stellung. Das Ministerium erwiderte in einem Schreiben vom 22. April: Man müsse zuvörderst Alles, was Ombrage und Aufsehen erregen könne, vermeiden, um dadurch nicht etwas zu attiriren; zweitens müsse man solchergestalt was möglich und diensam sei zu veranstalten und vorzubereiten suchen, um die Willensmeinung des Königs zu erfüllen. Sobald das Ministerium nähere Eröffnungen zu machen im Stande sei, werde es solche dem Feldmarschall zu erkennen geben. — Ueberträgt man diese Worte in eine verständlichere Sprache, so sagen sie nichts anderes, als: Das Hannöversche Hohe Ministerium wolle, ohne bei seiner engherzigen Weisheit und seiner pedantisch-selbstsüchtigen Handlungsweise etwas zu wagen, des Königs Majestät gütigst den Gefallen erzeigen, sich zu stellen, als ob es etwas thun wolle.

Der Feldmarschall schrieb daher am 27. April nach London und schilderte den keineswegs glänzenden, im Gegentheil kaum befriedigenden Zustand des Hannöverschen Heeres; zugleich trug er auf Verbesserung und Vermehrung der Vertheidigungsmittel an. Anstatt also rasch und kräftig zu handeln, unterhandelte man, und verthat die kostbare Zeit mit Noten-

schreiben, denn es sollte ja alles vermieden werden, was Ombrage erregen könnte.

Indessen wurde zu Anfange des Mai's die drohende Gefahr immer offenkundiger. Der Feldmarschall berichtete daher am 5. Mai an das Ministerium und zeigte demselben an, daß ohne energische Maßregeln und die Anwendung großer Mittel Alles verloren sein werde. Er verlangte daher eine bedeutende Vermehrung des Heeres. Am 6. Mai erhielt er die Antwort, daß jetzt der Augenblick gekommen sei, an die Zusammenziehung der Truppen und ein Uebungslager zu denken. Allein von der Vermehrung des Heeres war nicht die Rede; nur die Invaliden sollten zusammengezogen und einige Pferde angekauft werden.*) Darauf trafen am 13. Mai Mittheilungen aus London ein, aus welchen hervorging, daß die Englische Kriegserklärung an Frankreich nächstens erfolgen werde. Graf Wallmoden forderte daher am 11. Mai, bei der unvermeidlich bevorstehenden Gefahr, eine Vermehrung der Truppen auf 25 bis 28,000 Mann. Am 13. Mai erfolgte die Genehmigung des Staatsministeriums, die Truppenzahl in der vorgeschlagenen Weise zu vermehren. Aber schon am Tage vorher hatte General Mortier über die Französischen Truppen Heerschau gehalten; ein ungesäumtes Vorrücken stand jetzt zu erwarten. Wozu konnte also eine Aushebung noch dienen? In Hannover wurde jedoch am 16. Mai ein Edikt proclamirt und an alle Landesbehörden versandt. In diesem Ausschreiben hieß es folgendermaßen: Daß bei den gegenwärtigen noch unentschiedenen Verhältnissen zwischen England und Frankreich

*) Wie die Regenten auch damals noch dachten, erhellt aus einer Mittheilung von Beamish (Gesch. der Deutschen Legion I., S. 8. 9): Der Feldmarschall solle seinen Truppen nicht gestatten zu schießen und nur im dringendsten Nothfall das Bajonet mit Moderation gebrauchen.

der König, als Churfürst des Deutschen Reichs, die genaueste Neutralität sorgfältigst beobachten lassen werde; allein da die Truppenbewegungen in Holland die Möglichkeit darböten, daß den Churlanden eine Gefahr bevorstehen könne, so sei es nothwendig, baldmöglichst genau zu wissen, wie groß die Zahl derjenigen Unterthanen sei, welche im entstehenden Nothfalle zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen führen könnten. Es wurde daher in diesem Aufrufe sämmtlichen Obrigkeiten der gemessenste Befehl gegeben, dieses Verzeichniß der wehrhaften Mannschaft des Landes sofort aufzunehmen und die dienstfähigen Leute feierlich zu verpflichten, im eintretenden Nothfalle zur Rettung und Vertheidigung des Vaterlandes auf so lange Zeit, als dieser Nothfall vorhanden sei und die Vertheidigung des Vaterlandes erfordere, dahin, wozu sie zu solchem Zwecke gefordert würden, sich unweigerlich stellen zu wollen. Es wird hinzugesetzt, daß ein solcher, zur Zeit der Noth dem Vaterlande seine Hülfe entziehender, Unterthan unausbleiblich und ohne alle zu hoffende Begnadigung seines sämmtlichen Vermögens und etwa noch zu hoffenden Erbtheils, nach vorhergegangener obrigkeitlicher Untersuchung, für verlustig erklärt werden werde.

Dieses Edikt gab den Franzosen die erwünschte Veranlassung zu Spott und Hohn, und der Moniteur (No. 259 des Jahres XI) ließ sich in den beißendsten Ausdrücken nicht bloß über den Herzog von Cambridge als General der Hannöverschen Armee, sondern über den König Georg selbst aus, der doch nicht den geringsten Antheil an diesem Edikte hatte, obgleich demselben: Georg von Gottes Gnaden, vorgesetzt war. (Bonaparte soll diesen Artikel dictirt haben). Außerdem erschien eine Schmähschrift unter dem Titel: „Dialogue entre Mr. de Thomasy, grande-maître de Malte, et George de Brunswick, électeur d'Hanovre," worin das ganze Königliche

Haus in der unanständigsten und beleidigendsten Weise verhöhnt und beschimpft wurde. Auch Bignon kommt auf dieses Edikt in seiner Geschichte Frankreichs seit 1799, und bricht in die Worte aus: Ein erbärmliches Mittel, durch Furcht vor Güterverlust den Patriotismus zu wecken!

Im Churlande selbst aber wurde das Edikt vollkommen mißverstanden. Das Volk sah dasselbe als einen Aufruf zur Erhebung in Masse an und sprach darüber unverhohlen sein Mißfallen aus. Dieses Mißverständniß beweis't, daß die Bevölkerung die Denk- und Handlungsweise ihrer höchsten Beamten auch nicht im Mindesten kannte, denn diesen lag selbst die bloße Idee von Volksehre und Volkserhebung so ferne, wie der Himmel über der Erde steht. Daher erschien denn auch am 24. Mai ein zweites Patent, worin das Cabinetsministerium erklärte, daß es nie ein Volksaufgebot beabsichtigt habe, und daß nur darum ein Verzeichniß aller waffenfähigen Unterthanen des Landes eingefordert worden wäre, damit die Auswahl der zur Completirung der regulären Armee erforderlichen Mannschaft erleichtert würde. Was also jetzt geschah, hätte wenigstens schon zu Anfange des Monats April geschehen sollen.

Wir sind nach dieser Einleitung zu dem Anfangspunkt der uns gestellten Aufgabe gelangt, zur Darstellung der Zustände oder der Leiden und Freuden des Herzogthums Lauenburg, eines damals integrirenden Theils des Churfürstenthums Hannover. Jenes vorher bezeichnete Edikt wurde natürlich auch an die Regierung des Herzogthums Lauenburg gesandt und liegt bei den Acten vor. Zugleich findet sich auch noch im Archive das Formular für die von den Landes-Behörden vorzunehmende Verpflichtung der dienstfähigen Mannschaft, welches also lautet: Ihr sollt an Eides Statt geloben, daß, wenn bei den gegenwärtigen öffentlichen Zeitumständen eure

Beihülfe zur gemeinsamen Vertheidigung des Vaterlandes, in eintretenden Nothfällen erforderlich werden sollte, ihr dazu, so lange dieser Nothfall dauert und die Vertheidigung des Vaterlandes erforderlich ist, dahin, wohin ihr zu solchem Zweck werdet erfordert werden, euch unweigerlich stellen wollet und sollet, Getreulich und ohne Gefährde. Diesen Befehl versandte die Lauenburgische Regierung, damals bestehend aus dem Landdrosten v. Hake, dem geheimen Regierungsrath v. Düring und dem Regierungsrath Böhmer, an alle Behörden des Landes. Allein auch in diesem Herzogthum wurde derselbe in gleicher Weise wie in den übrigen Theilen des Churlandes aufgenommen. Diese Stimmung der Bevölkerung bewog die Lauenburgische Regierung am 21. Mai zu einem erläuternden Ausschreiben an die drei Städte des Landes, worin diese aufgefordert wurden, mit einem ruhmwürdigen Beispiele voranzugehen, indem sie vertrauensvoll auf die patriotische Gesinnung der Bürger rechnete, ihre Bereitwilligkeit laut zu erkennen zu geben und sich derjenigen Verpflichtung zu unterziehen, wozu sie ihr geleisteter Huldigungs- und Dienst-Eid schon verbände. Weiter heißt es in diesem Ausschreiben: „Um übrigens jedem „möglichen Mißverstande vorzubeugen, sind wir beauftragt, den „Städten die feste Versicherung zu geben, daß, wie überhaupt „die für jetzt angeordnete Aufzeichnung der dienstfähigen Landes„unterthanen nur etwas Vorläufiges ist, also wenn hiernächst „die eintretenden Umstände die wirkliche Einberufung eines „Theils derselben erfordern sollte, dabei, wie sich von selbst „versteht, ein billiges Verhältniß zwischen den Städten und „dem platten Lande nicht aus den Augen gesetzt werden wird." Darauf erließ dieselbe Regierung am 23. Mai den Befehl des Hannöverschen Ministeriums vom 21. Mai, zur eiligen Aushebung der dienstfähigen Mannschaft zum activen Dienste. Es wurde in demselben dem Herzogthum Lauenburg aufgegeben,

vom Lande 596 Mann, aus der Stadt Lauenburg 18 Mann, aus Ratzeburg 16 Mann und aus Mölln 16 Mann, zusammen 640 Mann, zu stellen, von welchen 15 Mann an das Leibregiment zu Pferde in Lüneburg, 30 Mann an den Train der Artillerie in Hannover, und 595 Mann an das 11. Infanterie-Regiment zu Ratzeburg und Lüneburg unter dem Befehl des Generalmajors v. Scheither abzuliefern seien.

Es wurde nun die Frage aufgeworfen und besprochen, wie man in Ratzeburg die Rekruten unterbringen sollte, da der General v. Scheither erklärte, daß durchaus nicht alle in die Casernen eingelegt werden könnten. Es sollten nämlich vorläufig nach Ratzeburg außer den 595 Lauenburgern auch 400 Bremer und 60 Mann von Harburg und Wilhelmsburg gestellt werden. In den Casernen konnten nur noch 136 Mann und in der Stadt, nach Angabe des damaligen Stadtcommissärs Walter, nur 370 Mann eingelagert werden. Ob übrigens die Mannschaften aus dem Bremenschen und von der Wilhelmsburg und von Harburg wirklich abgeliefert worden sind, wird nicht berichtet; es ist fast zu bezweifeln.

Uebrigens war die Besorgniß, wie man die große Anzahl von Rekruten in Ratzeburg unterbringen sollte, ziemlich überflüssig, wie sich sehr bald erwies. Denn sowie die Proclamation vom 16. Mai im Lande bekannt geworden war, verließen die meisten dienstfähigen Leute ihre Heimath. Daher ging schon am 26. Mai ein Bericht vom Amte Neuhaus ein, daß sämmtliche junge und dienstfähige Leute, welche sich auf 300 beliefen, in's Mecklenburgische ausgetreten seien. Dasselbe meldete am 27. Mai das Amt Lauenburg an die Regierung, und es bat zugleich, da es ohne allen Beistand sei, worauf es sich stützen könne, um ein Militär-Commando, welches aber nach der Versicherung des Generals v. Scheither nicht gestellt werden konnte. Deshalb verwies die Regierung am

28. Mai das Amt Lauenburg nach Lüneburg. Das Amt stellte darauf anstatt 102 Mann nur 18 Mann, von denen auch noch 5 Mann ausgeschossen wurden, und am 1. Juni 49 Mann, unter denen aber mehrere von 16 und 17 Jahren, andere dagegen von 30 Jahren, einer von 40 und einer sogar von 57 Jahren waren. Das Amt Steinhorst berichtete am 4. Juni, daß die Amtsunterthanen für Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an ihren Landesherrn, besonders bei eintretenden Nothfällen, gar keinen Sinn hätten. Von 798 dienstfähigen Leuten hatten sich dort gegen 300 nicht gestellt, von den übrigen wurden 104 Mann als diensttüchtig ausgehoben und von diesen sollten darauf die vom Amte Steinhorst zu stellenden 78 Mann ausgeloos't werden; allein am festgesetzten Loosungstage blieb der größte Theil der jungen Mannschaft aus, so daß nur 16 Mann genommen werden konnten. Jedoch brachte es der entschlossene Amtsschreiber Schneider mit Hülfe eines Militär-Commando's dahin, daß auch die fehlenden 62 Mann an das 11. Regiment abgeliefert wurden.

Auch das Amt Ratzeburg stellte am 2. Juni die auszuhebenden 102 Mann, und als von diesen 12 Mann ausgeschossen wurden, lieferte es auch diese nach. Dagegen zeigte das Amt Schwarzenbeck am 28. Mai der Regierung an, daß es die befohlenen 60 Mann wegen Austretens nicht stellen könne. Nicht anders verhielt es sich in den Patrimonial-Gerichten; nur wenige lieferten ihre Contingente ein, als Kl. Berkenthien und Castorf. Prethen aber stellte 4 schon verheirathete Leute und Wehningen 3 Ausländer. Andere Gerichte, wie Bliestorf und Basthorst, berichteten, alle jungen Leute wären ausgetreten.

Am Eigenthümlichsten wurde das Aushebungsgeschäft in der Stadt Mölln betrieben, welche, wie bemerkt worden ist, 16 Mann zu stellen hatte. Zuvörderst hielt der Rathmann

Höltig im Auftrage des Mölln'schen Raths um ein Commando von 12 Mann der Garnison zu Ratzeburg an, um mit Hülfe desselben „die entbehrlichsten Menschen" auszuheben. Das Gesuch wurde abgeschlagen. Darauf führten am 29. Mai die zur Uebernahme und Einstellung der Rekruten commandirten Hauptmänner von der Beck und v. Berger bei der Regierung Beschwerde, daß die Stadt Mölln Ausländer und Vagabonden eingeliefert habe, welche durchaus nicht beim Regiment angenommen werden könnten, zumal da diese Leute selbst aussagten, daß sie mit Gewalt aufgegriffen seien. Die Militär-Commission sah sich daher genöthigt, gegen ein solches Verfahren, welches geradezu das Gegentheil von Vaterlandsliebe bezeuge, einzuschreiten. Die Stadt Mölln erhielt also noch desselbigen Tages einen scharfen Verweis von der Regierung, weil sie durchaus unbrauchbare Mannschaft gestellt habe, welche ihr zugleich auf ihre Kosten zurückgesendet würden. Der Rath hätte sofort bei 50 ℔ Strafe sämmtliche Bürger zusammenzurufen und ihre dienstfähigen Söhne loosen zu lassen. Dabei wird noch besonders erwähnt, daß in der Stadt Ratzeburg bereits eine allgemeine Ausloosung stattgefunden habe. Allein schon am 31. Mai zeigte Hauptmann v. Berger der Regierung an, Mölln habe wiederum 6 Leute eingeliefert, von denen einer verstümmelt, die anderen fünf beweibt und zugleich Ausländer seien, welche sich nebenbei über die Art ihrer Aushebung beschwert und ausgesagt hätten, daß ihnen Geld für ihre freiwillige Sistirung geboten sei. Die Regierung rescribirte also unter demselben Dato, daß der Magistrat bei 50 ℔ Strafe die sämmtlichen waffenfähigen Bürgersöhne, die ausgetretenen mit eingerechnet, loosen lassen solle; wenn indessen ein Sohn durchaus unentbehrlich für die Familie sein sollte, so könne der Vater an dessen Statt einen Stellvertreter, der jedoch aus Mölln gebürtig sein müsse, stellen, müsse aber für

dessen Desertion haften. In Folge dessen berichtete der Magistrat am 2. Juni, daß er 6 Bürgersöhne ausgehoben habe, von denen aber 4 abwesend wären.

Da also die anbefohlene Aushebung einen so wenig entsprechenden Erfolg im Lande hatte, so sah sich die Regierung genöthigt, am 31. Mai an das Ministerium in Hannover darüber Bericht zu erstatten und um Verminderung der zu stellenden Mannschaft zu bitten, oder um die Verfügung, daß die Väter anstatt der ausgetretenen Söhne eingestellt werden dürften. Es liegt keine Antwort auf diese Petition vor. Es hatte sich aber in den letzten Tagen des Monats Mai bereits im ganzen Churfürstenthum die so wenig befriedigende Aushebung herausgestellt. Zugleich überzeugte man sich in Hannover, daß die ausgehobene Mannschaft nicht mehr zum Dienst gegen den Feind formirt und exerzirt, ja nicht einmal bekleidet werden könnte. Dazu kam noch die Schwierigkeit der Herbeischaffung der Zug- und Remonte-Pferde; man sah sich genöthigt, sie bei den Landleuten aufzubringen. Hierzu bedurfte es aber wieder einer zeitraubenden Untersuchung ihrer Brauchbarkeit, und waren endlich auch brauchbare Pferde aufgefunden, so suchten die Landleute um Befreiung von der Stellung bei den Regierungen oder den Beamten nach. Man erhielt nun freilich in den letzten Tagen des Mai eine Anzahl Pferde, welche aber, ohne alle Dressur, weder bei der Artillerie, noch bei der Cavallerie zu gebrauchen waren. Indessen begann der Kampf mit dem Feinde schon um dieselbe Zeit.

Am 16. Mai nämlich erhielt der Anführer des Französischen Heer's, welches bei Nimwegen stand, General Mortier, vom ersten Consul den Befehl zum Aufbruch mit diesen Worten: „Marschirt, schlagt die Hannöversche Armee und nehmt ihr die Waffen!" Es brach also die Armee von Hannover, wie sie bereits benannt wurde, am 26. Mai von Coeworden in die

Grafschaft Bentheim ein. Am 28. Mai erließ Mortier eine Proclamation an die Hannoveraner. Als Ursache der Occupation des Churfürstenthums wurde darin angegeben, daß der König von England den Eid der Treue gebrochen habe, weil er sich weigere, die Insel Malta zu räumen, wie er doch in dem Tractat von Amiens feierlich versprochen habe. (Die Schuld des Wiederbeginns des Krieges wurde also allein auf England gewälzt). Zugleich ermahnte Mortier die Hannoveraner, von der Gegenwehr abzustehn, die ihnen keinen Nutzen bringen werde, sondern sie würden nur das Opfer derselben sein. Er aber verspreche ihnen allgemeine Sicherheit und Schutz, wenn sie ihre Sache von der eines Königs trennen würden, welcher sich aller Grundsätze der Treue entäußert habe.

So sprach der Anführer eines Heeres, welches schlecht ausgerüstet war und an den nothwendigsten Bedürfnissen, besonders aber an Artillerie, Mangel litt. Allein das war den regierenden Herren in Hannover durchaus nicht in den Sinn gekommen, den Zustand und die Stärke des Französischen Heeres in Holland recognosciren zu lassen. Sie wußten daher nicht das Geringste von den feindlichen Truppen, ja sie überschätzten aus Unwissenheit ihre Stärke; auch waren sie ohne jegliche Kunde, welche Straße Mortier ins Hannöversche Land eingeschlagen habe.*) Mortier rückte am 30. Mai ins Osnabrückische ein. Man hatte also den Paß bei Lingen ganz unbeachtet gelassen, wo die Hannöverschen Truppen,

*) Es grenzt daher an's Unglaubliche, was Pertz im Leben Stein's, I. S. 249, mittheilt. Als der Feldmarschall Abends einen Courier von dem Commandanten in Bentheim mit der Nachricht vom Einbruche des Feindes erhalten hatte, forderte er die Minister zu einer schleunigen Versammlung auf; sie aber erwiderten, die Glocke habe bereits zehn geschlagen, die Versammlung könne erst am folgenden Tage stattfinden.

auch ohne alle Verstärkung, die Franzosen hätten aufhalten können.

Darauf entschloß sich der Feldmarschall Graf Wallmoden, die Weser-Position defensiv zu behaupten. Er zog daher ein Corps von ungefähr 4000 Mann bei Nienburg zusammen und stellte es unter den Befehl des Herzogs von Cambridge. Am 1. Juni übernahm dieser das Commando mit dem festen Entschlusse, nicht bei der Defensive stehen zu bleiben. Er ließ daher seine Avantgarde unter dem General v. Hammerstein gegen Suhlingen vorrücken, und dieser ging sofort mit 1500 Mann in die Aemter Diepholz und Lemförde vor. Die Französischen Vortruppen standen bereits an der Hunte. Indessen hatte Hammerstein den Befehl erhalten, den Feind nicht zu reizen. Darauf ließ Mortier eine Abtheilung seines Corps eine Bewegung gegen Wildeshausen ausführen und zwang dadurch den Hannöverschen General, weil er mit Umgehung bedroht wurde, sich in der Richtung auf Nienburg wieder zurückzuziehn. Mit Ungestüm waren aber auch schon die leichten Truppen des Feindes bis gegen Suhlingen vorgedrungen.

In Hannover waren indessen die hohen Regenten keineswegs der Meinung, daß man jenseits der Weser Feindseligkeiten beginnen sollte; nur einige Schüsse, meinten sie in ihrer großen Weisheit, könnten außerordentliche Verlegenheiten herbeiführen.*) Man war im Gegentheil bereit, mit dem Französischen General in Unterhandlungen zu treten, obgleich man nicht einmal wußte, wo derselbe zu finden sei. Eine Deputation, bestehend aus dem Hofrichter v. Bremer, dem Oberstlieutenant v. Bock und dem Commerzienrath Brandes, reis'te

*) Hat Tacitus (Germ. c. 36) nicht ein wahres Wort ausgesprochen, wenn er sagt: Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur.

demnach am 29. Mai nach dem Hauptquartier des feindlichen Generals ab. Sie fanden dasselbe endlich in Vechte. Mortier verlangte die Kriegsgefangenschaft des gesammten Hannöverschen Heeres und behauptete, daß er eigentlich, ohne seine vom ersten Consul erhaltene Instruction zu überschreiten, von diesem Punkte nicht abgehen könne; allein nach dem Dafürhalten seines Kriegsraths würde sich vielleicht eine Modification durch den Vortheil rechtfertigen lassen, daß ein beträchtlicher Verlust auf beiden Seiten vermieden werden könnte. Mit dieser Aussicht kehrten die Deputirten nach Hannover zurück und wurden alsbald beauftragt, die Verhandlungen sogleich wieder aufzunehmen. Am 2. Juni erschienen sie daher wieder im Französischen Hauptquartier zu Suhlingen.

Aber gerade an diesem Tage, Nachmittags, drängten die feindlichen Vortruppen von Suhlingen her auf der Straße nach Nienburg vor und stießen in der Nähe des Dorfes Borstel auf ein Hannöversches Reiter-Piket unter dem Lieutenant v. Linsingen vom 9. Dragoner-Regiment. Der Lieutenant ritt mit einem Trompeter vor und meldete dem Französischen Offizier, daß der General Mortier in diesem Augenblicke mit Hannöverschen Deputirten in Unterhandlung stehe, und er ersuchte ihn daher, die Feindseligkeiten so lange einzustellen, bis der Ausgang der Unterhandlung bekannt sein würde. Die Antwort des Franzosen bestand darin, daß er den Lieutenant v. Linsingen und seinen Trompeter gefangen nahm. Darauf warfen sich die Französischen Husaren auf das Hannöversche Piket, welches sich auf sein Soutien unter dem Lieutenant v. Krauchenberg repliirte. Die Husaren drangen aber von Neuem vor und gingen über die Brücke eines Bachs vor dem Dorfe Borstel. Krauchenberg warf sie über'n Haufen und zog sich dann wieder in seine Stellung zurück. Aber sofort machten die Franzosen einen zweiten Versuch auf die Brücke,

jedoch vergebens. Als sie zum drittenmal zurückgeschlagen waren, suchten sie einen Uebergang über das Flüßchen oberhalb der Brücke. Da erschien die Reiter-Brigade des Generals v. Hammerstein — das 9. und 10. Dragoner-Regiment — mit 2 Kanonen, der reitenden Batterie des Hauptmanns Ludewig und einer Compagnie leichten Fußvolks auf dem Kampfplatz. Hammerstein ergriff sogleich die Offensive und warf den Feind völlig zurück. Der Hauptmann Ludewig richtete nur drei wohlgezielte Schüsse auf die Feinde, welche, nach späterer Aussage eines Französischen Offiziers, ihnen 8 Todte und bei 30 Verwundete brachten. Der Verlust der Hannoveraner in diesem Scharmützel belief sich auf 2 Todte, 9 Verwundete und 17 verwundete Pferde. Man sagte damals, der Chef des Französischen Generalstabes, General Leopold Berthier, habe, weil er mit dem Gange der Unterhandlungen in Suhlingen unzufrieden war, selbst die Vortruppen befehligt. Dies war das einzige Zusammentreffen der Hannoveraner mit ihren Feinden. Wenn aber der General Berthier wirklich bei diesem Gefechte zugegen war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe auf den Abschluß der Convention, welcher Tags darauf, am 3. Juni, zu Suhlingen erfolgte, von Einfluß gewesen ist. Jedenfalls hatten die Hannoveraner in diesem Gefechte den Beweis geliefert, daß sie ihre Waffen zu gebrauchen verstanden. Es leidet also keinen Zweifel, daß an dem unrühmlichen Ausgange der Hannöverschen Angelegenheit die das Ganze leitenden Herren in Hannover allein die Schuld trugen.

Noch an demselben Tage der zu Suhlingen abgeschlossenen Convention erschien der Oberstlieutenant v. Bock bei den Hannöverschen Truppen und machte den Abschluß bekannt. Vermöge dieser Convention sollte das Churfürstenthum Hannover von den Französischen Truppen sogleich besetzt werden;

die Hannöverschen Truppen sollten sich hinter die Elbe, also ins Lauenburgische, zurückziehen und sich verpflichten, während der Dauer des Kriegs nicht gegen die Französische Armee zu dienen, bis sie gegen eine gleiche Anzahl Französischer Gefangener ausgewechselt sein würden; alle Waffen und Munitions-Vorräthe sollten den Franzosen überliefert werden; die Französische Reiterei sollte auf Kosten Hannovers remontirt werden; endlich sollte Hannover für den Sold, die Bekleidung und Verpflegung des Französischen Heeres Sorge tragen. Alle Einkünfte des Landes aber sollten zur Verfügung der Französischen Regierung gestellt werden. Der Französische General sollte in dem Churlande solche Contributionen erheben dürfen, wie er sie zur Befriedigung der Bedürfnisse seines Heeres für nöthig erachten werde.

Schlimmeres als diese schmachvolle Convention konnte das Land selbst nach einem verzweifelten, blutigen Kampfe und nach einer verlorenen Schlacht nicht treffen. Sie war aber zugleich ein Blendwerk, weil sie einerseits noch der Genehmigung des ersten Consuls unterworfen war, mithin noch keine definitive Gültigkeit erhalten hatte, andererseits aber vorauszusehen war, daß die Englische Regierung nimmermehr wenigstens dazu ihre Einwilligung geben werde, daß die Hannöversche Armee als eine Englische betrachtet werde, welches doch in dem Artikel über die Auswechselung vorausgesetzt war. Nichtsdestoweniger wurde der Vertrag auf der Stelle vollzogen, und die Sieger ohne Schlacht stürmten mit solcher Heftigkeit vor, daß sie schon am 4. Juni in die Hauptstadt Hannover, am 6. in Celle und am 9. in Lüneburg und Stade einrückten.

Der Feldmarschall Graf v. Wallmoden befand sich am Tage der Suhlinger Convention in Celle, er hatte also durchaus keinen Antheil an der Verhandlung und ihrem Abschluß;

unbegreiflich, daß er sich den Einfluß auf dieselben hatte entwinden lassen. Dagegen nahm der Herzog von Cambridge auf der Stelle seinen Abschied, begab sich eiligst auf die Reise nach England und traf schon am 4. Juni in Lüneburg ein. An demselben Tage erschien der Oberstlieutenant v. Bock bei dem Feldmarschall mit dem Berichte über die Convention. Er theilte ihm aber nur die Artikel mit, welche sich speciell auf die Armee bezogen, und verschwieg insonderheit den Punkt, welcher die Einwilligung Bonaparte's betraf. Wallmoden gab also sogleich Befehl zur Uebergabe der Festung Hameln und aller Artillerie und Munitions-Vorräthe, denn nur die Regiments-Stücke sollten dem Heere verbleiben. Zugleich zogen seine Truppen unter vielfachen Entbehrungen — denn ihre Magazine mußten sie an der Weser dem Feinde zurücklassen — durch die Lüneburger Haide der Elbe zu. Die Niedergeschlagenheit und Erbitterung derselben war so groß, daß auf diesem Marsche ganze Schaaren ihre Fahnen verließen und sich in ihre Heimath zerstreueten. Der Generalstab traf am 6. Juni in Lüneburg ein; der Marsch zur Elbe wurde auf alle Weise beschleunigt.

In Lüneburg erschienen aber schon am 9. Juni 290 Französische Jäger von der 27. Halbbrigade, und zwar zugleich mit Hannoveranern. Die Franzosen verließen die Stadt zwar wieder, kamen aber am 13. Juni unter dem Oberstlieutenant de Longe und dem Major Barbier wieder und lös'ten das 8. Hannöversche Regiment auf den Wachen ab. Am 20. Juni rückte dann der Brigade-Chef, Oberst Dessair, mit dem ersten Bataillon der 27. Halbbrigade leichter Truppen und der Divisionsgeneral Montrichard in Lüneburg ein. Graf Wallmoden hatte aber bereits am 10 Juni sein Hauptquartier in der Stadt Lauenburg genommen, an demselben Tage, da der Uebergang des Gros der Armee über die Elbe bewerkstelligt

zu werden anfing. Nur noch einige Heerabtheilungen, welche im Göttingenschen gestanden hatten, gingen am 17. Juni über die Elbe. Die Lauenburgische Regierung erhielt daher am 18. Juni durch den General v. Hake die amtliche Anzeige, daß sämmtliche Hannöversche Truppen ins Herzogthum Lauenburg eingerückt wären.

So sind wir also mit der Hannöverschen Armee auf Lauenburgischem Boden angelangt, und wir werden sehen müssen, was inzwischen in dem Herzogthum geschehen war. Zuvörderst zeigte das Cabinets-Ministerium unter dem 30. Mai der Lauenburgischen Regierung an, daß es seinen Sitz von Hannover nach Lauenburg verlegen werde, nur der Minister v. d. Decken werde in Hannover zurückbleiben. Darauf folgten unter dem 2. Juni drei Schreiben von derselben Behörde: 1) Es bedürfe des Aufzeichnungs- und Rekruten-Lieferungs-Geschäftes überall nicht weiter; 2) wenn eine Besetzung des Landes durch Französische Truppen erfolgen sollte, so würde der Sitz der mit dem Französischen General zu pflegenden Unterhandlungen vermuthlich in der Stadt Hannover sein; deshalb sollten 3) die sämmtlichen Landschaften dahin einige Deputirte schicken, um gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen. — Dieser Befehl beweis't deutlich genug, daß das Ministerium den Abschluß der Convention als gewiß voraussetzte; zugleich aber leuchtet die Zaghaftigkeit und die Rathlosigkeit des Ministeriums ein, welches sich der Verantwortlichkeit alles dessen, was durch die Suhlinger Convention das Land treffen konnte, zu entziehen suchte. Den Vertrag einzuleiten und unter schmählichen Bedingungen abzuschließen, hatte man kein Bedenken getragen, und die schwere Verantwortlichkeit, welche man gegen den König und sein Erbland übernahm, hatte man durchaus für nichts geachtet, aber die aus demselben nothwendig hervorgehenden Folgen wollte man nicht vertreten. Eine größere

Unfähigkeit und Inconsequenz kann schwerlich gedacht werden. Das hohe Ministerium setzte sich offenbar durch jene Berufung der Deputirten aus den Landschaften selbst ab und übertrug die Landesverwaltung einem von ihm selbst unabhängigen Landes-Ausschusse, zumal da dieser seinen Sitz in Hannover nehmen sollte, das Ministerium aber im Lauenburgischen residiren wollte. Der König Georg verwarf natürlich den ohne seine Auctorisation geschlossenen Vertrag seiner Minister, denen er die Wohlfahrt seiner Unterthanen anvertraut hatte; übrigens aber erklärte er, daß er, um die Lage seines Churlandes nicht noch zu verschlimmern, sich jedes Einschreitens gegen den Vertrag enthalten werde.

Ebenfalls unter dem 2. Juni erließ das Cabinets-Ministerium einen Befehl an die Lauenburgische Regierung des Inhaltes, daß 1) von der Zeit an, da die Französischen Truppen das Hannöversche Land besetzt hätten, die Collegia aufhören sollten, das Prädikat „Königlich" oder „Churfürstlich" zu gebrauchen, sondern sie hätten sich in specie „Lauenburgische Regierung" zu nennen; 2) ein förmlicher Huldigungseid könne von den in Dienst und Pflicht stehenden Personen der Französischen Republik nicht geleistet werden; 3) ein Eid, welcher bloß auf die gewissenhafte Verwaltung des Dienstes, den man bekleide, gehe, sowie auch 4) ein Eid, der bloß dahin gerichtet sei, nichts Nachtheiliges gegen die Französische Republik und deren Befehlshaber vornehmen zu wollen, könne ohne Uebertretung des geleisteten Huldigungseides geschworen werden. — Es ist empörend, von einer Regierungsbehörde, welche von ihrem Könige zur Wahrung seiner höchsten Interessen eingesetzt war und diesem Könige den Huldigungs- und Diensteid geleistet hatte, solche Befehle zu vernehmen. Ein ganz einfacher Verstand begreift die colossalen Widersprüche in jenem Ausschreiben. Das Prädikat „Königlich" oder „Churfürstlich" soll

nicht mehr in Anwendung kommen, ein Huldigungseid soll dem Französischen Oberhaupte nicht geleistet werden, gleichwohl aber sollen die Beamten, die ihrem Könige den Eid der Treue geleistet hatten, zugleich auch der Französischen Republik einen Eid leisten, ihr gewissenhaft zu dienen. Es hat aber noch nie jemand zweien Herren dienen können. Hatten sich also die hohen Regenten in Hannover bereits selbst abgesetzt, so setzten sie durch diesen Act auch ihren König und Landesherrn ab. Sie hatten mithin nicht bloß den Glauben an sich selbst verloren, sondern auch die Liebe zu ihrem Herrn aufgegeben oder vielmehr nie besessen.

In Folge des Ministerial-Erlasses, wegen Verlegung der Hannöverschen Regierung nach dem Lauenburgischen, machte die Lauenburgische Regierung am 7. Juni folgenden Befehl bekannt: Da sich verschiedene Mitglieder des Königlichen Regierungscollegiums und der Königlichen Cassen hier einfinden sollen, so hat der Stadtcommissär Walter zu Ratzeburg, vi specialis commissionis, den Bürgern anzudeuten, daß sie die Bequartierung derselben und zwar bis zu weiterer Bestimmung frei zu übernehmen haben. Ueber die Bezahlung der Quartiere sollte demnächst mit dem Königlichen Staatsministerium verhandelt werden. — Indessen begaben sich die Herren v. Arnswaldt und v. Grote nach Hildesheim, und nur der Graf v. Kielmansegge kam nach dem Lauenburgischen, wo er das Gut Gültzow besaß. Der Herr v. Arnswaldt reiste in der Folge nebst dem Cabinetsrath Rudloff von Hildesheim ins Mecklenburgische; beide sind also in Ratzeburg nicht gewesen. Später flüchteten auch die übrigen Herren mit den Cassen von Ratzeburg nach Schwerin. Englische Schiffe nahmen das geflüchtete Geld auf.

Der Graf v. Wallmoden hatte, wie gesagt ist, sein Hauptquartier seit dem 10. Juni in der Stadt Lauenburg genommen

und von dort den Oberstlieutenant v. Bock in militärischen Angelegenheiten nach Hannover an den General Mortier geschickt. Zugleich wurden die eintreffenden Hannöverschen Truppen im Herzogthum Lauenburg dislocirt. Man hat es dem Feldmarschall zum Vorwurf gemacht, daß er seine sämmtlichen Truppen nur an der Stecknitz und Elbe allzu concentrirt aufgestellt und dadurch diesen Theil des Herzogthums Lauenburg unverhältnißmäßig belastet habe, — daher erhielten die Dörfer Gültzow und Collow jedes ein ganzes Infanterie-Regiment ins Quartier, — allein, als er diese Dislocation vornahm, glaubte er den Bruch der Suhlinger Convention mit Sicherheit erwarten zu dürfen; er mußte daher eine Position einnehmen, in welcher er sein Corps schnell vereinigen konnte, um im Stande zu sein, sich gegen einen feindlichen Angriff zu vertheidigen. Denn es war ihm, wie er selbst berichtet,*) von der Suhlinger Convention bis zum 14. Juni völlig unbekannt geblieben, daß der General Mortier jene Convention mit der Clausel: „Unter Vorbehalt der Genehmigung des ersten Consuls" unterzeichnet hatte. Bis dahin glaubte er, man habe eine definitiv verbindliche Convention abgeschlossen; allein man hatte ihm den wesentlichsten Punkt verschwiegen. Erst am 17. Juni erhielt er ein Schreiben des Oberstlieutenants v. Bock, welches am 15. abgefaßt war, und worin ihm gemeldet wurde, daß Bonaparte die Suhlinger Convention dem Könige Georg zur Ratification vorgelegt und dabei erklärt habe, sobald diese erfolgt sei, werde auch er die seinige nicht vorenthalten.**) Allerdings hatte Talleyrand die Convention an Lord Hawkesbury übersandt und verlangt, sie zu ratificiren. Der Lord erwiderte, daß der König in seiner Eigenschaft als

*) Darstellung der Lage, worin sich das Hannöversche Militär in den Monaten Mai, Juni und Juli 1803 befand.

**) Darstellung S. 38.

Churfürst von Hannover durchaus nichts thun werde, was der Convention entgegen sei. Und dies wurde von London aus auch sogleich bethätigt; denn obgleich bereits von der Regierung Englische Schiffe gedungen waren, um die Hannöverschen Truppen aufzunehmen und nach England hinüberzubringen, so wurde auf der Stelle der schon ertheilte Befehl, unter Segel zu gehn, zurückgenommen.

Darauf verbreitete sich am 24. Juni das Gerücht, Bonaparte wolle der Convention seine Ratification nicht ertheilen, weil der König die seinige verweigert habe, und Mortier habe bereits den Befehl erhalten, mit seinem ganzen Corps schleunig gegen die Elbe vorzurücken. Wallmoden theilte diese Nachricht augenblicklich den in Ratzeburg befindlichen Mitgliedern des Hannöverschen Ministeriums mit und wies am 27. Juni bei einer persönlichen Zusammenkunft in der Gegend von Mölln alles nach, was er selbst in Erfahrung gebracht hatte.*) Tags darauf (den 28. Juni) berichtete er aus Lauenburg an das Ministerium, daß sich bereits 15,000 Mann feindlicher Truppen bei Lüneburg zusammengezogen hätten, und zu vermuthen sei, daß der General Mortier die Absicht habe, über die Elbe zu gehn und die Hannoveraner anzugreifen. Er schickte deshalb noch an demselben Tage den Oberstlieutenant v. Bock nach Lüneburg an den Französischen General, um über die Absichten desselben und die Bewegungen seiner Truppen Aufklärung zu erhalten. Während dessen arbeitete Graf Wallmoden mit den Offizieren seines Generalstabes eine Disposition aus, behufs der Vertheidigung der Elbe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich das Hannöversche Corps in jener Position selbst gegen eine überlegene Kriegsmacht eine geraume Zeit hätte behaupten können. Auf beiden Flügeln gedeckt, nicht bloß durch neutrales

*) Darstellung S. 76.

Gebiet, sondern auch durch zwei zum Theil in sumpfigen Niederungen fließende Flüsse, die Delvenau und die Bille, beherrscht das steil aufsteigende rechte Elbufer überall das linke. Es konnte daher mit ungefähr 10,000 Mann, welche Wallmoden noch beisammen haben mochte, und mit 8 sechspfündigen und 50 dreipfündigen Regiments-Kanonen, sowie einigen Haubitzen gegen einen überlegenen Feind vertheidigt werden. Allein dieser Feind war nicht einmal bedeutend überlegen, denn, wie allgemein versichert wird, hatte Mortier damals nicht über 12 bis 13,000 Mann beisammen. Er trotzte zwar auf seine Reserve unter dem General Oeffoltes, allein dieser stand damals noch im Osnabrück'schen, mit einem Corps schlecht bekleideter und noch schlechter ausgerüsteter, noch nicht ausgebildeter Conscribirten. Man konnte es also immerhin auf einen Kampf ankommen lassen, wodurch wenigstens die militärische Ehre gerettet und vielleicht ein ungehinderter Rückzug nach England errungen worden wäre.

Da erschienen spät Abends des 28. Juni der Landschaftsdirector v. Lenthe und der Landrath General v. Wangenheim mit einem Schreiben des in Hannover versammelten Landes-Deputations-Collegiums bei dem Feldmarschall in Lauenburg, worin derselbe ersucht wurde, die Eröffnungen, welche ihm die beiden Deputirten machen würden, nicht abgeneigt aufzunehmen. Diese hohen Herren von der Ritterschaft, bereits unterrichtet von den Anträgen, welche der General Mortier dem Feldmarschall machen würde, hatten die Dreistigkeit zu verlangen, daß sich der Graf mit seinem ganzen Corps ohne Weiteres den Franzosen ergeben solle, um durch eine muthige Vertheidigung kein Unglück über das Land zu bringen. Wallmoden spricht sich selbst darüber aus,*) welche „bittere Empfindungen

*) Darstellung S. 80.

und grausame Eindrücke die bloße Erwähnung solcher Bedingungen bei ihm hervorgebracht habe." Es wurde daher am 29. Juni über die zu bringenden Opfer und die zu gewinnenden Vortheile berathschlagt. Da kam der Oberstlieutenant v. Bock von Lüneburg zu ihnen und berichtete, daß Mortier Befehl habe, über die Elbe zu gehn und mit den Waffen in der Hand die Auflösung des Hannöverschen Corps zu bewirken, wenn sich dasselbe weigern würde, in die Anträge einzugehn, welche er demselben zu machen im Begriffe sei. Wallmoden setzte daher dem Französischen General in einer Note die Gründe auseinander, welche er habe, die zu Suhlingen eingegangenen Verbindlichkeiten nicht zu verletzen, und erbot sich zugleich, dieselben auf jede, mit der Ehre der von ihm befehligten Truppen verträgliche, Art nochmals förmlich anzuerkennen. Mit diesem Schreiben begaben sich die Herren v. Lenthe und v. Wangenheim am 30. Juni nach Lüneburg. Aber schon am 29. Juni, Abends, wurde der General v. Hake nach Ratzeburg gesandt, um dem Ministerium über die Lage der Sachen Bericht zu erstatten und zugleich zu erklären, daß es der Feldmarschall auf das Glück der Waffen ankommen lassen werde, wenn er nicht bessere Bedingungen für die Truppen und reelle Vortheile für das Land erlangen könne.

Als nun am 30. Juni Wallmoden im Begriff war, sein Hauptquartier nach dem Lauenburgischen Dorfe Gültzow, welches ungefähr in der Mitte seiner Aufstellung lag, zu verlegen, kam der Chef des Französischen Generalstabes, General Leopold Berthier, zu ihm nach Lauenburg und überbrachte ein Schreiben des Generals Mortier, welche folgende Capitulations-Bedingungen enthielt: Die Hannöverschen Truppen legen die Waffen nieder und werden als Kriegsgefangene nach Frankreich geführt; sie behalten ihre Bagage und die Offiziere ihre Degen; letztere können sich auf dem Continente einen beliebigen

Wohnort wählen, dürfen aber nicht nach England übergehen. Die Capitulation solle gültig sein, ohne erst eine Ratification einzuholen. — Berthier verlangte binnen 24 Stunden Resolution.

Der Feldmarschall berief daher am 1. Juli einen Kriegsrath nach seinem Hauptquartier Gültzow und legte demselben Mortier's Capitulations-Bedingungen vor. Alle Offiziere erklärten einmüthig, daß man sich auf diese Anträge durchaus nicht einlassen könne, und verlangten eine hartnäckige Gegenwehr. Auch die Truppen vernahmen mit allgemeinem Beifall die Entscheidung des Kriegsraths und freueten sich des nahe bevorstehenden Kampfes. Der Feldmarschall setzte aber noch an demselben Tage den General v. Hake in Ratzeburg von dem Beschlusse des Gültzowischen Kriegsraths in Kenntniß und zeigte zugleich dem dort residirenden Ministerium an, daß es vielleicht schon am 2. Juli zum offenen Kampfe kommen werde. Da nun die Minister nicht mehr zweifelten, daß alsbald kriegerische Auftritte auf Lauenburgischem Boden bevorständen, so begaben sie sich unverzüglich mit den geretteten Landes-Cassen nach Schwerin. Indessen war der Oberstlieutenant v. Bock nach Lüneburg gegangen, um dem General Mortier die Erklärung zu überbringen, daß die Hannöversche Armee auf die gestellten Capitulations-Bedingungen durchaus nicht einzugehen gewilligt sei.

Am 2. Juli kehrten darauf die oben genannten landschaftlichen Deputirten mit einem Schreiben des Französischen Obergenerals nach Gültzow zurück, worin der Wegführung der Hannöverschen Truppen nach Frankreich nicht mehr gedacht wurde. Es war allerdings sehr begreiflich, daß Mortier nachzugeben anfing, da er in Lüneburg unverholen geäußert hatte, die Position der Hannoveraner an der Elbe wäre fast invincible, und würde ihm, wenn er sie forciren wolle, viele Menschen kosten. Daraus darf man also ohne Zweifel schließen,

daß er nicht entschlossen war, auf neutralem Gebiete den Fluß zu überschreiten und die Hannöversche Stellung in der Flanke zu umgehen. Uebrigens stand auch der Dänische General v. Ewald mit einem starken Corps auf der rechten Flanke der Hannöverschen Position und hatte bereits beiden Theilen erklärt, daß er eine Verletzung des neutralen Gebietes nicht gestatten werde. Ob auch von Mecklenburgischer Seite etwas ähnliches geschehen sei, liegt nicht vor; man darf es bezweifeln.

Inzwischen drängte Mortier auf Entscheidung des Feldmarschalls und fragte daher am 3. Juli in einem kurzgefaßten Schreiben bei demselben an, ob er bereits einen Entschluß über die letzten Vorschläge gefaßt habe. Wallmoden erwiderte an demselben Tage eben so kurz, daß er bedauere, auf die vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingehen zu können. An jenem Tage — dem 3. Juli — war die Kampfbegier der Hannöverschen Truppen noch unerschütterlich; alle erwarteten muthig den Angriff des Feindes. Allein es war bereits dafür gesorgt, den guten Geist und die Treue der Truppen zu untergraben, und sie zur Meuterei zu verführen. Denn die hochmögenden Landes-Deputirten, die Herren v. Lenthe und v. Wangenheim, hatten öffentlich ausgesprochen,*) daß, wenn die Truppen sich nicht vertheidigten, sondern die Waffen niederlegten, Pferde und Kanonen abgäben, die Landstände dafür sorgen wollten, daß sie ihren Unterhalt erhielten; wenn sie sich aber vertheidigten und dadurch Unglück über das Land brächten, sie, wenn sie unterlägen, nichts vom Lande zu erwarten hätten. Diese Erklärung der Herren erfolgte, als sich der Kriegsrath in Gültzow am 1. Juli geweigert hatte, sich den Franzosen unbedingt zu ergeben. Die beiden Deputirten gingen aber darauf, wie schon oben gesagt ist, wieder nach Lüneburg zu Mortier

*) Beiträge zur Geschichte Hannovers im J. 1803. S. 18.

und kehrten nach Gülzow zurück, mit einem Schreiben des Französischen Generals, worin die Wegführung der Truppen in Kriegsgefangenschaft nicht erwähnt wurde. Jetzt galt es also, die Kampfbegierde der Krieger völlig zu unterdrücken.*)

Zwischen Lauenburg und Glüsingen lagerten drei Hannöversche Reiter-Regimenter: die Leibgarde, sowie das erste und zweite Regiment. Unter diesen Reitern kam ein anonymes Schreiben zum Vorschein, worin dieselben geradezu zur Meuterei aufgefordert wurden. Die Reiter versicherten, das Schreiben könne von keinem gemeinen Soldaten abgefaßt sein; ebenso gewiß ist es, daß es von keiner Militär-Person aufgesetzt war. Seinen Endzweck aber verfehlte es nicht; daher geschah, daß in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli gerade zu der Zeit ein Tumult ausbrach, als ein feindlicher Parlamentär von dem Feldmarschall mit der Verwerfung der gemachten Anträge abgefertigt war. Als nämlich jene Reiter zum Satteln Befehl erhielten, erscholl auf dem einen Flügel des Lagers und verbreitete sich schnell bis zum anderen der Ruf: Es soll nicht gesattelt werden! Die Offiziere suchten dem Befehle Gehorsam zu verschaffen und brachten es in der Dunkelheit auch zum Theil dahin, daß in ihrer Gegenwart wenigstens gesattelt wurde. Plötzlich aber hörte man die aufrührerischen Worte: Sie seien verrathen; man habe sie in jenen Winkel des Landes wie in eine Falle geführt; sie würden sich nicht eher schlagen, bis sie wüßten, für wen sie sich schlügen; wer dem im Kampfe verkrüppelten Soldaten die Pension bezahlen werde, und dergleichen mehr. Die Offiziere mischten sich zwar unter die Aufrührer, konnten aber in der Finsterniß die Rädelsführer nicht erkennen; jedoch suchten sie auf alle Weise die Leute zu beruhigen und

*) Historische Berichtigungen u. s. w. 2. Heft, S. 187. Beitrage zur Gesch. Hannovers. S. 19.

zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Und wirklich hatte die Leibgarde beinahe schon insgesammt gesattelt, als durch ein neues Ereigniß die Gährung in helle Flammen ausbrach.

Drei Reiter des zweiten Regiments hatten sich bei dem ersten eingefunden, um dort das schon glimmende Feuer des Aufruhrs anzufachen. Der Cornet Janssen, ein entschlossener junger Mann, bemerkte dies, ging auf sie zu und fragte sie: was sie dort zu schaffen hätten? Da sie trotzig ihm nicht Rede stehen wollten, so hieb er scharf auf sie ein und trieb sie aus dem Lager des ersten Regiments. Sofort erhob sich das zweite Regiment zum offenen Aufruhr und verlangte die Auslieferung des Cornet Janssen. Es gelang nun zwar dem wackeren Obersten v. Dzierzanowsky, seine Leute durch das Versprechen einer strengen Untersuchung für den Augenblick zu besänftigen und einer blutigen Scene vorzubeugen, allein die allgemeine Gährung war damit nicht unterdrückt. Deshalb erschien der Feldmarschall am Morgen des 4. Juli im Lager und hielt eine Anrede an die meuterischen Regimenter, welche er mit der Frage schloß: Sagt nur, wollt ihr fechten oder nicht? Ein Reiter antwortete, davon sei hier gar nicht die Rede; sie würden jeder Zeit ihre Pflicht erfüllen, aber besser würde es gewesen sein, wenn der Feldmarschall sie nicht in einen Winkel eingesperrt, sondern an die Landes-Gränze geführt hätte, wo der Kampf von größerem Nutzen gewesen wäre. Es wird berichtet,*) daß dem Feldmarschall, nachdem er das Lager bereits verlassen hatte, einige Leute der empörten Regimenter nachgeeilt wären, und ihre Reue über das Vorgefallene, sowie Bereitwilligkeit ihre Pflicht zu thun betheuert hätten. Dasselbe bezeugten gleich darauf einige Offiziere des zweiten Regiments dem Feldmarschall; er aber erwiderte: Es ist zu spät! Die

*) Minerva, von v. Archenholz, 1803, Nov. S. 325.

Capitulation ist schon so gut wie abgeschlossen. Aus diesen Worten möchte man wohl nicht mit Unrecht schließen, daß Graf Wallmoden den Dingen die Ansicht abgewonnen hatte, als habe er bereits das Vertrauen seiner Truppen verloren, und daß er deshalb jede Hoffnung auf einen erfolgreichen Widerstand aufgegeben habe. Sobald er daher in sein Hauptquartier zurückgekehrt war, berief er einen Kriegsrath nach dem Haidekrug, wo man um 5 Uhr Nachmittags des 4. Juli zusammen kam. Wallmoden legte der Versammlung die Lage der Dinge und dazu die jüngst erhaltenen Capitulations-Punkte des Generals Mortier vor. Daß diese Versammlung sich alsbald darin einigte, der Feldmarschall möge, unter der Voraussetzung der Erhaltung jener Bedingungen, mit dem Französischen General abschließen, wird nicht befremden. Graf Wallmoden schrieb daher am 5. Juli frühe an Mortier und setzte ihn von dem Beschlusse des Kriegsraths in Kenntniß. Darauf begab er sich von Gültzow nach dem Dorfe Schnakenbeck unweit Lauenburg.

Mortier ging auf der Stelle in den Antrag Wallmoden's ein und schlug eine persönliche Zusammenkunft auf der Elbe bei Artlenburg vor. Es wurde daher noch an demselben Tage ein Fahrzeug auf der Elbe festgelegt, und auf demselben zwischen beiden Anführern folgende Convention — gewöhnlich die Artlenburger oder die Elb-Convention genannt — abgeschlossen: Die Hannöverschen Truppen legen die Waffen nieder, welche der Französischen Armee überliefert werden. Das Hannöversche Corps wird aufgelöst; die Leute kehren in ihre Heimath zurück, verpflichten sich aber, so lange nicht gegen Frankreich zu dienen, bis sie gegen Französische Gefangene ausgewechselt sind; die Offiziere behalten ihre Degen, Pferde und Gepäck; den Truppen soll bis zur Ankunft in ihrer Heimath die nöthige Subsistenz geliefert werden. Die Franzö-

fischen Truppen werden sofort das Lauenburgische Gebiet besetzen.

Bignon*) führt an, Mortier habe in seinem Berichte über die Artlenburger Convention sich der Worte bedient: Der Graf Wallmoden hat mit blutendem Herzen unterschrieben. — Das war wohl sehr natürlich, welcher ehrliebende Soldat würde das nicht gethan haben! Allein, daß der Feldmarschall erst durch das meuterische Betragen der drei Reiter-Regimenter zu jener Capitulation bestimmt sein soll, wie noch in neuester Zeit wieder behauptet worden ist,**) ist jedenfalls sehr zu bezweifeln, theils weil, wie schon oben bemerkt worden ist, die Reiter in der That am 4. Juli reuig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt waren, theils weil die in der Nähe der Reiter lagernde Artillerie sich bereit erklärt hatte, die meuterischen Reiter anzugreifen und mit Kartätschen niederzuschießen, theils weil schon vor dieser Meuterei die Urlaubspässe für die zu entlassenden Truppen in Lauenburg dem Drucke übergeben waren.***) Es war nichts weiter, als die allgemeine Kopf-, Rath- und Hoffnungslosigkeit, welche sich hier, wie im Jahre 1806, der leitenden Häupter bemächtigt hatte. Deswegen kann es durchaus nicht Gegenstand einer Untersuchung sein, wie lange der Widerstand an der Elbe hätte fortgesetzt werden können; ebenso wenig, wohin auch nur ein kleiner von den Hannöverschen Truppen errungener Vortheil hätte führen und welche

*) Geschichte Frankreichs von 1799 bis 1807, Cap. 29.

**) Niedersächs. Archiv 1846, S. 56 ff. Es tritt uns hier dieselbe Erscheinung entgegen, wie drei Jahre später bei Prenzlau. Und wenn man daher alle Schuld auf die Meuterei, welche doch nur durch eine unfähige Regierung verschuldet war, zu werfen bemüht ist, so bedenkt man nicht, daß sich dieselben Leute bald nachher in der Englisch-Deutschen Legion auf's Rühmlichste auszeichneten.

***) Minerva 1803, S. 337.

Wendung der Verhältnisse ein entschlossener Widerstand hätte herbeiführen können, ob Preußen dann, ob England seinen Arm erhoben haben würde, und ob eine zweite Varus-Schlacht hätte erfolgen können;*) sondern es ist nur die Annahme gestattet, daß durch einen herzhaften und tapferen Widerstand die Waffenehre der Hannöverschen Truppen, welche sich nur wenige Jahre vorher in Belgien so rühmlich ausgezeichnet hatten, gerettet wäre; außerdem aber ist es anerkannt, daß das Hannöversche Churland durch die schmachvolle Artlenburger Capitulation auch nicht das Geringste gewonnen hat, wie sich eine kurzsichtige Klugheit vorspiegelte, sondern daß es in nicht minderem Grade der feindlichen Ausbeutung und Erpressung unterlegen ist, als wenn es nach einem offenen ehrenhaften Kampfe in Feindes-Hand übergegangen wäre. Man kann daher mit Recht gegen die Tirade der beiden guten Landschafts-Deputirten: „Wenn die Hannöverschen Truppen sich vertheidigten und dadurch Unglück über das Land brächten", einwenden und fragen, welches Unglück denn noch größer sein konnte, als das, welches nach der Capitulation das Land traf, da es von den Franzosen systematisch ausgesogen wurde. Schlimmer hätte es nimmer werden können, vielleicht aber wäre dem Feinde durch eine feste Haltung und tapfere Gegenwehr stark imponirt worden.

Am 6. Juli wurde den Truppen im Allgemeinen ihr Schicksal durch einen General-Befehl aus dem Hauptquartier Gültzow bekannt gemacht. Es scheint, als ob man Widersetzlichkeit der Truppen besorgte, denn es hieß in dem Befehle, die Soldaten sollten mit Urlaubspässen in ihre Heimath entlassen werden, wodurch gewissermaßen die militärische Existenz des Corps, freilich mit bedingter Freiheit, anerkannt wurde; auch sollten

*) Beamish, Gesch. der Engl.-Deutsch. Legion, Th. 1, S. 67.

sie die Waffen, Pferde und Armaturstücke an die landschaftlichen Deputirten abliefern, unstreitig, um die Zartheit des militärischen Ehrgefühls zu schonen, indem die demüthigende Zumuthung, im Angesicht eines triumphirenden Feindes das Gewehr zu strecken, den Truppen erlassen wurde.*) Aus den Händen der Deputirten empfingen dann Französische Commissäre die Waffen. Indessen war aber auch schon an demselben Tage die Französische 48. Halbbrigade nach Lauenburg übergesetzt und verbreitete sich in der Umgegend der Stadt. Der Feldmarschall verlegte daher am 7. Juli sein Hauptquartier von Gültzow nach Mölln. In Zeit von fünf bis sechs Tagen waren alle Regimenter aufgelöst, und am 11. Juli erließ der Feldmarschall aus Mölln den Abschiedsgruß an das aufgelöste Corps. Es wurden aber viele Waffen von den Einwohnern Lauenburgs in der allgemeinen Verwirrung auf die Seite gebracht, namentlich die schönen Englischen Jäger-Büchsen, womit im Jahre 1813 die ersten Freiwilligen ausgerüstet wurden.**)

Das Churfürstenthum Hannover wurde seitdem von dem Französischen Obergeneral Mortier verwaltet, welcher schon am 22. Juni befahl, daß eine Executiv-Commission eingesetzt werden solle. Dieselbe bestand aus dem Hofrath Patje, Hofrichter v. Bremer, Landrath v. Meding, Postdirector v. Hinüber und Landesöconomierath Meyer. Dieser Commission wurde aufgegeben, alle Befehle und Beschlüsse des commandirenden Generals zu vollziehen. Außerdem wurde der Französische Bürger Dürbach, Schwager Mortier's, als Commissär des Gouvernements bestellt, welcher alle Befehle des Generals

*) Historische Berichtigung. 2. Heft S. 172.

**) Mündliche Mittheilung des verstorbenen Pastors Focke zu St. Georg.

an die Executiv-Commission gelangen ließ und ihr die Anweisungen ertheilte, welche zu deren Ausführung nöthig waren. Alle Ausgaben jeglicher Art wurden durch denselben nach Genehmigung des Generals autorisirt; er hatte die Befugniß, so oft es ihm beliebte, den Sitzungen der Commission beizuwohnen, und dann führte er den Vorsitz. Außerdem hatte ein Landes-Deputations-Collegium — wie oben bemerkt ist, am 2. Juni von der Churfürstlichen Regierung eingesetzt — seinen Sitz in Hannover, welches aus sechzehn Mitgliedern bestand und alle inneren Angelegenheiten des Landes leitete. Wie sodann die Französische Regierung des Churlandes verfuhr, welche Erpressungen sie sich erlaubte, soll in dem Folgenden nur an dem Herzogthum Lauenburg nachgewiesen werden, und zwar nach den reichhaltigen Aufschlüssen, welche die Acten aus jener Zeit darbieten. Das gesammte Churland aber berechnete die erpreßten Gelder für Besoldung, Bekleidung und Ausrüstung der immer vermehrten und wieder erneuten Französischen Truppen vom Juni bis December 1803 auf siebzehn bis achtzehn Millionen Franken, da die jährlichen Einkünfte des Staats kaum fünf Millionen Thaler betrugen.*) Dazu kam die drückende Einquartierung, sowie die Raubgier und schamlose Verschwendung der Offiziere überhaupt und der Generäle insonderheit, unter denen sich nur der General Dessolles in Osnabrück und der General Desair in Lüneburg durch biederen Charakter, Uneigennützigkeit und Schonung der Einwohner auszeichneten. Man kann sich jedoch über jenes Erpressungs-System der Franzosen wahrlich nicht wundern, wenn man bei Bignon die Worte liest**): „Diese Besitznahme Hannovers

*) Das Churfürstenthum Hannover unter den Franzosen 1803—5. S. 45.

**) Geschichte Frankreichs von 1799 bis 1807. III. Cap. 29.

hat trotz der Mängel ihre entschiedenen Vortheile gewährt, und wenn man von dem rechten Gesichtspunkte ausgeht, daß das neue Frankreich sich nur durch Gewalt gegen das übrige Europa in Ansehn zu erhalten im Stande war, so war die Ansicht des ersten Consuls ebenso treffend als großartig, indem er mit einem Male die Kraft seines Staates in ihrer möglichsten Ausdehnung und Entfaltung anzuwenden sich bestrebte. Dieser ausgesprochene Grundsatz wird zehn Jahre ohne Widerrede bleiben, ja er wird nie aufhören, seine Anerkennung zu finden." Das neue Frankreich unter Bonaparte hat also nicht bloß nothwendig, sondern sogar mit Recht ein System der Gewalt und des Druckes durchführen müssen, das ist Bignon's Ansicht.

Kehren wir also jetzt zurück zu der Occupation des Herzogthums Lauenburg durch Französische Truppen. Die 48. Halbbrigade unter Commando des Generals Drouet und des Obersten Arnaud (bald darauf zum General ernannt) blieb einige Tage, so lange die Auflösung der Hannoveraner betrieben wurde, in und um Lauenburg stehen. Der General Drouet erklärte darauf am 12. Juli dem Landesdeputirten Herrn v. Bülow auf Wehningen, daß er seine 400 Mann Cavallerie (zweites Husaren-Regiment) in Mölln zusammen zu haben wünsche; den größten Theil der Infanterie wolle er in dem ganzen Herzogthum vertheilen, und zwar, um Unordnungen zu verhüten, Compagnieweise. Er verlangte deswegen ein Verzeichniß von allen Häusern in den Städten, Aemtern und adlichen Gütern, welche bequartiert werden könnten, auch begehrte er, daß ihm das von den Hannoveranern in Mölln angelegte Lazareth überwiesen werde. Die Ritter- und Landschaft wandte sich daher an die Regierung und bat um Autorisation, fragte aber zugleich an, da in den übrigen Fürsten-

thümern und Städten des Churlandes den Französischen Commandanten Geschenke an Pferden gemacht werden müßten, ob dasselbe auf den General Drouet Anwendung finden dürfte. Auch müßte wohl eine Vorkehrung wegen der Tafel des Generals getroffen werden. Zugleich wurde vorgeschlagen, die Casernen in Ratzeburg für die Französischen Truppen in Stand zu setzen. Die Regierung rescribirte am 13. Juli, und committirte den Herrn v. Bülow und den Regierungssecretär Schubert zur Untersuchung, auf welche Weise 400 Husaren in Mölln untergebracht werden könnten. Man fand, daß es durchaus an Stallraum fehlte. Weil nun der General Drouet durchaus nicht von seiner Forderung abließ, so wurde der Oberförster v. Uslar zu Hahnenburg mit dem Bau eines genügenden Stalles für 450 Husaren-Pferde beauftragt. Derselbe berichtete am 19. Juli, wie ein solcher Stall auf dem Stadthauptmanns-Hofe erbaut werden könnte; zugleich legte er Riß und Anschlag bei, welcher sich auf 3000 Rthlr. belief. Die Regierung genehmigte in Uebereinstimmung mit der Ritter- und Landschaft den Bau am 30. Juli, und befahl, denselben in größter Eile auszuführen.

Ebenfalls war dem Regierungssecretär Schubert aufgegeben worden, wegen des verlangten Lazareths mit den Hannöverschen Offizieren in Unterhandlung zu treten. Der Oberst Löw v. Steinfurt, Flügeladjutant des Feldmarschalls, gab die Versicherung, daß das Gesuch der Regierung und der Landschaft, die Hannöverschen Hospital-Geräthschaften für ein Französisches Hospital zu verwenden, bei der Hannöverschen Behörde keinen Anstoß finde. Es wurde daher der landschaftliche Secretär Elten beauftragt, das Hospital-Inventarium in Empfang zu nehmen. In Folge dessen übergab ihm der Hannöversche Hospital-Chirurg Taberger das Magazin des Lazareths, worüber Elten am 15. Juli an die Regierung mit dem Bemerken

berichtete, daß vieles von dem Geräthe defect sei. Darauf verlangte der Französische Kriegscommissär Jovène, daß das Hospital für hundert Kranke eingerichtet werden müsse. Man erkannte aus dieser Forderung leicht, daß damit nur eine Geld-Prellerei beabsichtigt werde, denn das Hospital war für das Hannöversche Corps, welches notorisch viel stärker gewesen war, als die dermaligen Französischen Besatzungstruppen im Herzogthum Lauenburg diesseits der Elbe, hinreichend gewesen. Die Regierung nahm daher am 24. Juli die Lazareth-Angelegenheit in Berathung, zu welcher sie auch den Landsyndicus Walter einlud. In dieser Sitzung wurde Folgendes beschlossen: 1) daß Mölln der geeignetste Ort zu einem Hospital sei; 2) daß dem Französischen Commissär das Hospital-Magazin, mit Ausschluß der chirurgischen Instrumente, welche in vier Kasten verpackt waren, zu überliefern sei; 3) solle der Regierungssecretär Schubert nach Mölln gehen, um mit dem dortigen Magistrat und dem Französischen Commissär in Unterhandlung zu treten, wobei er zugleich dem ersteren die Versicherung zu geben habe, daß die Regierung über die Kosten, welche die Einrichtung des Hospitals verursachen werde, mit der Ritter- und Landschaft Verabredungen einleiten werde; 4) solle der Mölln'sche Magistrat autorisirt werden, die entstehenden Kosten, sowie ein don gratuit an den Commissär Jovène, einstweilen aus der Cämmerei-Casse vorzuschießen. Darauf schlug auch noch der ritterschaftliche Deputirte, Baron v. Hammerstein, der Regierung vor, dem General Drouet dringende Vorstellungen zu machen, daß der von dem Commissär verlangte Umfang des Hospitals, im Verhältniß zu der Anzahl der ins Lauenburgische verlegten Truppen, durchaus übertrieben sei, und daß dem Magistrat in Mölln mitzutheilen sei, daß die Stadt auf die zu verwendenden Kosten eine Vergütung vom ganzen Lande zu erwarten habe.

Der Regierungssecretär Schubert berichtete dann unterm 26. Juli an die Regierung über seine Unterhandlungen mit dem Mölln'schen Magistrate wegen der Hospital-Angelegenheit. Man hatte es angemessen gefunden, die Stadthauptmanns-Wohnung, sowie ein gegenüberliegendes unbewohntes Haus, wenn jene etwa nicht zureichend gefunden werden möchte, zur Errichtung des Hospitals zu verwenden; das an der Einrichtung noch fehlende Material könne vielleicht um einen mäßigen Preis in Lüneburg, wo ein fliegendes Hospital gewesen sei, angekauft werden. Dem Commissär Jovène sei, um ihn von seiner übertriebenen Forderung herabzustimmen, ein don gratuit von etwa 20 Pistolen zu geben. Zugleich versprach der Magistrat, alle Vorschüsse aus der Cämmerei-Casse zu leisten und die Rechnung über die erwachsenden Kosten zu führen. In einem zweiten Berichte vom 28. Juli erklärte Schubert, daß der Französische Commissär mit der Stadthauptmanns-Wohnung nicht zufrieden sei; er behaupte, sie sei zu klein, und wenn auch das gegenüberliegende Haus hinzugenommen werde, so fehle noch der Raum für mehr als 30 Kranke. Schubert erkannte nun zur Genüge, worauf es Jovène abgesehen habe, und fing deshalb über ein don gratuit mit ihm zu unterhandeln an. Da erklärte aber dieser, daß er noch mehrere andere Personen für den bezeichneten Zweck, d. h. den geringeren Umfang des Hospitals, in sein Interesse ziehen müsse, und daß dies nicht ohne Opfer geschehen könne. Schubert bot also 20 Pistolen an. Mit affectirtem Erstaunen verwarf Jovène eine so geringfügige Summe und versicherte, daß man denjenigen, welche für den vorliegenden Zweck zunächst zu stimmen wären, schon mehr als diese Summe werde anbieten müssen. Er setzte noch hinzu, daß seine Erkenntlichkeit auch davon abhängen werde, welche Forderungen er in Absicht des Hospital-Geräthes machen werde. Auf eine solche Unver-

schämtheit sich weiter einzulassen, sah sich Schubert außer Stande. Er fragte daher bei seiner Regierung an, ob man sich nicht an den Französischen Ordonnateur Michaud und allenfalls an den General Mortier selbst wenden wolle. Uebrigens hatte Jovène erklärt, er werde selbst nach Ratzeburg gehen und dort die Verhandlung weiter führen. Deswegen lud Schubert den Rathmann Dahm ein, ebenfalls nach Ratzeburg zu kommen, gab ihm aber zugleich auf, 40 bis 50 Louisd'ors mitzubringen.

Die Regierung beauftragte indessen am 29. Juli den Commissär v. Reiche, welcher zu jener Zeit die Landes-Casse verwaltete, nach Mölln zu gehen, theils um mit dem Französischen Commissär in der Hospital-Angelegenheit zu verhandeln und nöthigenfalls ihn durch Geld zu billigeren Forderungen herabzustimmen, theils um sichere Nachrichten über die Prätensionen des Französischen Militärs überhaupt einzuziehen. Außerdem sollte er dem Magistrat die Befugniß ertheilen, wofern kein Geld mehr in der Cämmerei-Casse vorräthig sei, eine Anleihe zu machen, denn das Hospital werde dem ganzen Lande gemeinschaftlich zur Last fallen. Es wurde aber auch dieser Kostenpunkt am 6. August mit der Ritter- und Landschaft definitiv abgeschlossen. Inzwischen berichtete der Commissär v. Reiche am 4. August, daß er mit dem Juden Nachmann Meyer einen Contract über Lieferung der Französischen Hospital-Requisite abgeschlossen habe. Und dieser Contract wurde am 5. August von der Regierung ratifizirt. Zugleich wurde dem Commissär v. Reiche aufgegeben, dem Jovène Vorstellung zu machen, daß er selbst sich bei der Landschaft verwenden werde, ihm ihre Erkenntlichkeit im Verhältniß mit der Billigkeit seiner Forderungen zu bringen. Seitdem ist nur noch die Rede von vierzig Betten, jedoch mit dem Zusatz — also Grund zu neuen Erpressungen, — wenn noch zwanzig Betten nöthig sein sollten,

so müsse man auch dazu Rath schaffen. Daß aber Jovène die 50 Louisd'ors wirklich erhalten hat, wird sich später ergeben.

Nach solchen Vorgängen erhielt die Lauenburgische Regierung über die Hospital-Angelegenheit Aufschluß aus Hannover. Sie schrieb daher am 15. August an v. Reiche nach Mölln: „Wir haben zu unserem Befremden aus einem heute von den landständischen Deputirten zu Hannover eingegangenen Berichte ersehen, daß des Generals Mortier Absicht gar nicht sein soll, ein Lazareth in Mölln anzulegen, und Ihr werdet aus dem Anschluß ersehen, daß kein Lazareth eher eingerichtet werden darf, als bis über die damit verknüpften Kosten ein Anschlag aufgestellt und dem commissaire du gouvernement (Dürbach) vorgelegt und von ihm ratifizirt worden ist. Es muß also sofort mit der Einrichtung des Hospitals eingehalten und der Jovène aufgefordert werden, seine Vollmacht zu produziren." Das Letztere muß dann in der That geschehen sein, denn Herr v. Reiche sandte am 20. August die Originalbefehle von den Ordonnateurs Michaux und Bourdon, auf Veranlassung des Generals Drouet, zur Errichtung eines Hospitals in Mölln ein. Es war nicht die Art jener verhungerten und beutegierigen Republikaner, sich einander im Stiche zu lassen. Das Hospital wurde daher auch aufs Kostspieligste angelegt und besetzt. Deshalb waren bereits am 3. August drei Aerzte vom Militär-Hospital in Lüneburg nach Mölln beordert, Namens Bonnot, d'Hudnoy und Mallet; dazu wurde ein chirurgien en chef Mignot und ein pharmacien en chef Juerette, sowie ein Directeur des Hospitals Delamarre und dessen Adjoint Ferrino angestellt; Zahl und Namen ihrer Unterbeamten kommen nicht vor. Alle diese Angestellten mußten nicht bloß besoldet, sondern auch noch beschenkt werden, um sie bei guter Laune zu erhalten. Es ist daher sehr begreiflich, daß der Mölln'sche Magistrat unterm 18. August bei der

Regierung Klage erhob über zu große Belastung der Stadt, wobei zugleich erwähnt wird, daß man zur Verminderung der angedrohten Forderungen dem Directeur Delamarre, sowie seinem Adjoint Ferrino, ein Douceur von 30 Rthlr. nothwendig hätte geben müssen. Gleicherweise berichtete Herr v. Reiche über die vom Apotheker Schröder an das Hospital geleistete Arzenei-Lieferung, deren Rechnung sich bis zur Mitte des Monats August schon auf 438 Rthlr. belief. Alles der Art mußte von dem Magistrat herbeigeschafft und ausbezahlt werden. Es wird also nicht überraschen, daß der Commissär v. Reiche am 23. September an die Regierung schrieb, der Magistrat könne ferner keine Vorschüsse für das Hospital übernehmen, weil er keinen Credit mehr habe; die Regierung werde also ersucht, dem Magistrat die Zusicherung zu ertheilen, daß demselben die bereits vorgeschossenen und etwa noch vorzuschießenden Gelder sobald als möglich wiedererstattet würden. Dieser Antrag wurde von der Regierung bewilligt, allein die Anweisung wurde erst am 5. Januar 1804 ertheilt.

Während dieser traurigen Verhältnisse verlangte der Französische Commissär Challer, nach einem Berichte des Herrn v. Reiche vom 26. November, ein separirtes Hospital für Soldaten, welche mit der Krätze und sonstigen ansteckenden Krankheiten behaftet wären, und requirirte dazu das Haus des Amtsvogts Heinemann, und Tags darauf sogar auch das Rathhaus. Herr v. Reiche brachte den Challer endlich dahin, sich das Haus des jüngeren Bäckers Heuer gefallen zu lassen, und sandte den Anschlag über die Einrichtung desselben an die Regierung ein, bemerkte aber dabei, daß der Magistrat kein Geld weiter vorschießen wolle. Herr v. Reiche wandte sich deshalb an das Landes-Deputations-Collegium in Hannover. Ueber die gepflogenen Verhandlungen liegt nichts vor; wir erfahren nur, daß das Landes-Deputations-Collegium

mit dem Kaufmann Hans Haase und dem Citoyen Louvin einen Contract über die Verpflegung der in den Hospitälern hiesigen Landes aufzunehmenden Kranken abgeschlossen hat. Daß aber das Heuersche Haus wirklich zu einem Hospital verwandt und eingerichtet worden ist, geht aus der Klage des Besitzers auf Entschädigung, als im folgenden Jahre 1804 die Hospitäler in Mölln aufgehoben waren, hervor.

Da sich das Landes-Deputations-Collegium in Hannover, auf Antrag des Herrn v. Reiche, der Hospital-Angelegenheit angenommen hatte, so hielt es der Mölln'sche Magistrat für räthlich, sich am 19. October an dasselbe Collegium mit einer Erläuterung der durch die Französische Occupation der Stadt bis zum 12. September erwachsenen Kriegskosten zu wenden. Dazu wurde aber gerechnet, was der Stadt allein zur Last gefallen sei, nämlich die Speisung der Französischen Offiziere im Gasthause, weil sie eben nur in Gesellschaft hätten speisen wollen; ferner die häufigen Douceurs, unter denen 50 Lb'ors. für Jovène aufgeführt wurden; dazu habe man an den Obersten Serret zehn Ellen blaues Tuch zur Kleidung geben müssen, im Betrage von 95 Mark; ferner gehörten dahin 500 Rthlr. für die Pflasterung des Pferdestalls für die Husaren; dazu 216 Rthlr. für Hufbeschlag, endlich das für das Hospital gelieferte Brennholz; überhaupt habe die Cämmerei bereits 8000 Rthlr. aufgenommen und darunter 4500 Rthlr. in Lübeck zu 6 pCt. — Ueber die Kosten der Stallpflasterung und des Hufbeschlags hatte der Magistrat sich schon am 3. September bei der Regierung in Ratzeburg beschwert und hatte am 6. September den Vorwurf entgegennehmen müssen, daß derselbe deswegen nicht angefragt, sondern sich der Requisition des Oberstlieutenants Chygny unterworfen habe, da doch der General Drouet die Pflasterung gar nicht verlange und Hufbeschläge von den Husaren-Compagnien selbst beschafft werden

mußten. Demungeachtet berechnete der Magistrat der Landes-Deputation bis zum 12. September 1803 eine Ausgabe von 13,890 Mark. Der Erfolg dieser Beschwerdeführung ist unbekannt. Es liegt aber eine gedruckte Verordnung der Lauenburgischen Regierung vom 29. October vor, welche vielleicht aus jener Mölln'schen Beschwerde über die Beköstigung der Offiziere hervorgegangen ist, wenigstens scheint das nachherige Benehmen der Offiziere davon Zeugniß zu geben. Die Verordnung lautet also: Auf die dem General Arnaud gemachten Vorstellungen über den kostbaren Unterhalt der Französischen Offiziere habe er an sämmtliche unter seinem Commando im Herzogthum stehenden Offiziere nachstehenden Befehl erlassen: Die Subaltern-Offiziere dürften täglich fordern, zum Frühstück: Kaffee oder Thee, Butter und Brod; zum Mittagessen: Suppe, Gemüse mit Fleisch, eine Fleischschüssel oder Fische; zum Abendessen: zwei Gerichte. Ferner eine Flasche ordinären Wein des Mittags und eine des Abends, wöchentlich aber eine Flasche Branntwein. Alle übrigen Requisitionen der Offiziere oder deren Frauen und Bedienten sind aufs Strengste verboten, auch sollen sie keine fremde Offiziere zu sich einladen und Gastmahle geben. Allein von militärischer Subordination und Disciplin scheinen in dem republikanischen Heere gar sonderbare Begriffe geherrscht zu haben, denn die Offiziere kümmerten sich nicht im Mindesten um den Befehl ihres Generals, im Gegentheil, sie gingen in ihrem Uebermuthe noch weiter. Es berichtet nämlich der Mölln'sche Magistrat am 28. November nach Ratzeburg, wie er sich keineswegs bei der Offiziers-Beköstigung auf den erlassenen Befehl berufen könne; die Herren behaupteten, daß sie sich in Feindes Land befänden, wo sich der Offizier auf diese Weise nicht abspeisen lasse, sondern mehr als in seinem eigenen Lande verlange; sie weigerten sich daher, ihre Speiserechnungen zu unterschreiben, und verlangten jetzt

auch noch, nach aufgehobener Mittagstafel, im Gasthause Kaffee und Pfeifen nebst Taback. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich erwähnt, daß Ratzeburg darin glücklich sei, durch die Regierung eine kräftige Unterstützung gegen feindliche Gewaltthätigkeit zu haben. Mölln scheint überhaupt hart mitgenommen zu sein, wie sich aus einem Berichte an die Regierung vom 17. December 1803 entnehmen läßt, in welchem nachgewiesen wird, daß die Stadt bis dahin schon 47 Faden Holz an das Hospital geliefert habe, und sich die seit dem 1. August aufgenommenen Capitalien bereits auf 33,100 Mark beliefen.

Es scheint hier der Ort zu sein, noch einige Belege aufzuführen, aus welchen ersichtlich ist, wie groß der Mangel an Disciplin in der Französischen Occupations-Armee gewesen ist. Am 6. Juli berichtete der Pastor Block zu Hittbergen an das Consistorium, es habe am 3. Juli das erste Bataillon der 100. Halbbrigade in Hittbergen Quartier genommen; die Kirche habe zum Wachthause eingeräumt werden müssen. Bei dieser Gelegenheit sei der Gotteskasten erbrochen und der Klingebeutel, woran eine silberne Schelle gewesen, geraubt worden. Des Pastors Klage bei dem Obersten Delessard sei durchaus vergeblich gewesen. Ferner zeigt die Dorfschaft Breitenfelde am 24. Juli an, es wäre am 20. Juli eine Compagnie Fußvolk bei ihr eingerückt, deren Hauptmann am 22. dem Dorfe befohlen habe, für ihn 280 ℔ zusammenzubringen; er habe die Summe erhalten, allein nicht quitiren wollen. Am 26. Juli wird aus Woltersdorf gemeldet, daß der Capitain Dumas von der 48. Halbbrigade Tages zuvor angekündigt habe, er sei beordert, 40 Mann nach Woltersdorf zu verlegen. Es sei ihm darauf entgegnet, der Ort bestehe nur aus sechs Wohnungen und daher wären 40 Mann nicht unterzubringen; er habe sich jedoch auf 15 Mann herabstimmen lassen, wenn ihm sogleich 25 Paar Schuhe oder anstatt dieser, das Paar zu

2 Gulden gerechnet, 100 Mark N.$^2/_3$ ausbezahlt würden; das Geld sei ihm bezahlt, aber eine Quitung sei nicht zu erhalten gewesen. Dumas hatte also wenigstens noch eine Form für seine Erpressung zu finden gewußt. Und solche Gewaltthätigkeiten konnten ungestraft geschehen, obgleich am 15. Juni vom Landes-Deputations-Collegium ein Schreiben zur Mittheilung an alle Obrigkeiten des Landes eingegangen war, wornach alle Beamte bei persönlicher Verantwortlichkeit angewiesen waren, überall keine Requisitionen anzuerkennen und zu befolgen, welche nicht vom General Berthier oder dem commissaire ordonnateur de l'armée unterzeichnet und approbirt worden wären. Sogar noch am 4. August 1804 gelangte eine dringende Beschwerde an die Regierung. Ein Husaren-Offizier trieb in den Dörfern am Schallsee eigenmächtige Requisitionen ein und hatte unter anderem von der Frau Schulte auf Niendorf unter argen Mißhandlungen 80 Ld'ors erpreßt. Die Regierung wandte sich an die Generäle Drouet und Marisy um Beistand, ob aber mit Erfolg, ist nicht bekannt.

Dies führt uns nun zu den Leistungen, welche von dem Herzogthum Lauenburg als Bestandtheil des Churstaats gefordert wurden. Schon am 20. Juni 1803 erklärte die Landes-Deputation in Hannover der Lauenburgischen Regierung, daß sie wünsche, es möchten nur die Städte mit Einquartierung belegt werden, damit der Landmann in seinen Geschäften keine Störung erleide. Die Regierung führte dagegen an, daß in den drei kleinen Lauenburgischen Städten höchstens 1000 Mann untergebracht werden könnten, es dürften also die Landbewohner durchaus nicht zu verschonen bleiben. Daher waren auch schon die Hannöverschen Truppen nach ihrem Elbübergange zum größeren Theile in den Dörfern des südlichen Theiles des Landes untergebracht; nur die Artillerie und Cavallerie standen in Lagern. Als dann immer gewisser wurde, daß die

Französischen Truppen auch das Lauenburgische Gebiet diesseits der Elbe occupiren würden, schrieb die Regierung am 2. Juli an die Ritter- und Landschaft, daß sie am Tage zuvor an das damals noch in der Stadt Ratzeburg verweilende Königliche Staatsministerium einen Antrag wegen der obschwebenden Landes-Verhältnisse gestellt, aber keine Antwort erhalten habe, woraus zu schließen sei, daß die Angelegenheiten des Landes von nun an ihrer Pflicht und ihrem Gewissen anheimgestellt seien. Sie genehmigte daher, daß eine Deputation aus der Ritter- und Landschaft an den Französischen General geschickt werde, um ihn um möglichste Schonung des Landes anzugehn. Es scheint, als ob der Baron v. Hammerstein auf Castorf zu dieser Mission erwählt wurde; ob ihn aber noch andere Deputirte begleitet haben, ist nicht nachzuweisen, und scheint auch nicht der Fall gewesen zu sein, denn er allein theilte am 12. Juli aus Hannover der Regierung einige Notizen über die Aufnahme und Verpflegung der Französischen Truppen mit. Darunter findet sich auch die Bemerkung, daß alle größeren Städte des Churlandes ihren Commandanten oder die Landschaften den in denselben commandirenden Generälen Geschenke gemacht hätten. Sollte dies Benehmen auch auf den General Drouet, welcher zu der Zeit sein Hauptquartier in Ratzeburg hatte, eine Anwendung finden, so müßte sich das Geschenk wenigstens auf 1000 bis 2000 Rthlr. erstrecken. Zugleich berichtet der Baron, daß das Landes-Deputations-Collegium bis jetzt schon 500,000 Rthlr. Gold zur Deckung der Ausgaben, welche für die Aufnahme der Französischen Truppen erforderlich gewesen wären, ausgeschrieben habe, welche Summe von den sämmtlichen Landschaften aufgebracht werden müßte. Es würden aber für den laufenden Monat noch 300,000 Rthlr. erforderlich werden, deren Aufbringung von den Landschaften zu erwarten sei. Die Landes-Deputation habe alsdann das

Geld aufnehmen wollen, allein von dem Französischen Gouvernement zur Antwort erhalten, es solle das Geld ausbezahlt werden, und zwar unter der Bedingung, daß sämmtliche Landschaften des Churstaats solidarisch hafteten. Die Hoya'sche Landschaft habe dieses Ansinnen abgelehnt, und auch er (der Herr v. Hammerstein) habe erklärt, Lauenburg würde sich ausschließen, weil man das betreffende Quantum dort unter annehmlicheren Bedingungen werde anleihen können.

Dieser Antrag wurde auf dem am 2. Sept. zu Hannover eröffneten Landtage erneuert. Die Executiv-Commission ließ nämlich durch den Hofrichter v. Bremer dem Landtage eröffnen, daß der Regierungs-Commissär Dürbach erklärt habe, es gehe die Absicht des Obergenerals Mortier dahin, daß sämmtliche Abgeordnete der Stände dem Landes-Deputations-Collegium eine unbeschränkte Generalvollmacht ertheilen möchten, diejenigen Summen, welche die Bedürfnisse der Occupations-Armee erfordern würden, auf Landes-Credit aufzunehmen. Diesem Verlangen hätten sich bereits sämmtliche Landschaften mit Ausnahme der Lauenburgischen unterworfen. Die Lauenburgischen Abgeordneten hätten dagegen erklärt, daß sie nach eingeholter Instruction ihrer Landschaft nach Hannover zurückkehren würden. Deswegen hielt die Lauenburgische Ritter- und Landschaft am 20. Sept. einen Convent, dessen Majorität sich dahin erklärte, daß die Vollziehung der geforderten Vollmacht nicht verweigert werden dürfte und könnte, ohne das Herzogthum den nachtheiligsten Verfügungen des Französischen Gouvernements bloß zu stellen. Der Landmarschall v. Bülow werde daher mit dieser Erklärung am 23. Sept. nach Hannover zurückzugehen haben. Inzwischen ersuchte die Ritter- und Landschaft die Regierung, sich in Betreff des Beitritts Lauenburgs zu dem Hannöverschen Anleihe-Geschäfte beistimmend zu erklären oder der Ritter- und Landschaft sonstige Eröffnungen zu machen.

Hierauf erwiderte die Regierung am 22. Sept., daß sie einsehe, es könne sich die Lauenburgische Ritter- und Landschaft der von den übrigen Landschaften bereits eingegangenen Verbindlichkeit nicht entziehen.

Indessen war schon früher, unterm 6. Juli, ein Schreiben von der Executiv-Commission in Hannover bei der Lauenburgischen Regierung eingegangen, worin es hieß, auf Anlaß des Regierungscommissärs Dürbach werde in Hannover eine Generalcasse angebracht werden, worüber der Commissär Eisenbecher zum Rechnungsführer provisorisch bestellt sei. In diese Casse solle jede landschaftliche, sowie die Cammercasse, auf besondere Anweisung der Executiv-Commission ihre Ueberschußgelder abliefern. Außerdem sollten in diese Casse alle Gelder fließen, welche bisher von den Landes-Intraden an die Kriegscasse geliefert worden wären. Aus dieser Generalcasse werde Eisenbecher nichts auszahlen, als was von der Executiv-Commission mit Genehmigung Dürbachs angewiesen sei. Diese Casse solle der Rechnungsführer jeden Abend abschließen und am folgenden Morgen vor zehn Uhr der Executiv-Commission den Cassenbestand melden. Darnach verlangte unterm 13. Juli diese Commission auf Anbringen Dürbachs einen detaillirten Etat von sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben; außerdem müsse jede Woche ein Extract über Einnahme und Ausgabe eingesandt werden; endlich sollten schleunigst neue, sehr erhöhete, Steuern im Lande ausgeschrieben werden. Zufolge dieses Befehls beauftragte die Regierung Lauenburgs den Commissär v. Reiche, einen solchen Etat der Einnahme und Ausgabe zu entwerfen. Dieser berichtete dann am 18. Juli, daß die monatliche ordinäre Einnahme sich auf 1413 Rthlr. 31 Mgg. 1 Pfg. belaufe, davon gingen ab an monatlichen Ausgaben 517 Rthlr. 2 Mgg. 2 Pfg., es bleibe also monatlich ein Ueberschuß von 896 Rthlr. 28 Mgg. 7 Pfg. Am Schlusse des Jahres gingen

bei der Receptur an extraordinärer Contribution 2597 Rthlr. 32 Mgg. 3 Pfg. ein, davon gingen ab an Ausgaben 158 Rthlr. 7 Mgg. 3 Pfg., mithin bleibe ein Ueberschuß von 2439 Rthlr. 25 Mgg. Alle Kräfte des Landes wurden durch systematisch vertheilten Druck in Anspruch genommen, um die Befehlshaber zu bereichern und ihnen zu einem wollüstigen Leben zu verhelfen, das immer erneute Occupations-Heer zu nähren, zu besolden, zu bekleiden und auszurüsten, denn anstatt der ausgerüsteten Soldaten rückten stets wieder abgerissene und verhungerte ins Land ein. Diese finanzielle Ausbeutung legte einen unendlichen Druck auf das Land, weshalb am Ende des ersten Jahres die Herren v. Rambohr und v. Hinüber als Deputirte mit Klagen an den Consul Bonaparte gesendet, aber nur mit den schön klingenden Worten abgefertigt wurden: „Ich will nicht, daß das Hannöversche Volk gedrückt werde; ich will, daß der Name Franzosen in ihrem Lande geliebt sei;" — denn es trat keine Aenderung ein. Aber noch schlimmer als dieser finanzielle Druck war das vergiftende Beispiel und der Einfluß der ruchlosen Republikaner auf die altväterischen Sitten und die Unverdorbenheit des Volks, welches die frivolen Eindringlinge mit frechen Händen zu civilisiren bemüht waren.

Wenn oben gezeigt ist, mit welchem Uebermuth sich die Französischen subalternen Offiziere im Lande betrugen, so ist dies nicht zu verwundern, wenn man die Anmaßungen der höheren Befehlshaber kennen lernt; und doch hatte Lauenburg das Glück, nicht den General Pactod zu beherbergen. Am 11. Juli 1803 Abends erschien bei dem Amtmann Hornbostel in Lauenburg ein Französischer Offizier und kündigte den General Drouet, Commandirenden im Lauenburgischen, nebst seinem Stabe bei ihm an. Er verlangte eine Tafel für 15 Personen, welche gut besetzt sein müßte, desgleichen für sämmtliche Bedienten und Aufwärter Bewirthung. Der General traf am

12. Juli mit seinem Gefolge ein; zugleich erschien eine Stabswache von achtzehn Grenadieren und nahm förmlich Besitz von dem Amtshause. Der Amtmann nahm indessen Rücksprache mit dem Magistrat über die Herbeischaffung der Lebensmittel; es wurden daher für kleine Ausgaben sogleich 200 Rthlr. angeliehen und beschlossen, die übrigen Erfordernisse zur Verpflegung des Generals auf Rechnung zu nehmen. Darnach erfolgte am 12. Sept. ein Bericht des Amtmanns Hornbostel an die Regierung folgenden Inhalts: Der General Drouet sei zum Divisionsgeneral ernannt und habe am 6. Sept. sein Hauptquartier von Lauenburg nach Celle verlegt. Anstatt seiner sei der Oberst Arnaud Brigadegeneral und Commandirender im Lauenburgischen geworden. Zugleich führt der Amtmann an, des Generals Drouet Tafel habe täglich ungefähr 22 Thlr. gekostet, allein die des Generals Arnaud werde noch höher zu stehen kommen, da er auch noch Frau, Tochter und Sohn mitgebracht habe. Auch habe er seinen eigenen Koch, welcher das Mittagsmahl auf sieben Schüsseln und Dessert, das Abendessen auf fünf bis sechs Schüsseln anrichten werde. Auf Veranlassung der Regierung schickte das Amt Lauenburg am 21. Sept. die Kosten-Rechnung der Verpflegung des Generals Drouet ein, welche für den 57tägigen Aufenthalt 1518 Rthlr. 35 Schill. N.$^2/_3$ ergab. Außerdem wurde bemerklich gemacht, daß die häufigen Wäschen von Tisch-, Bett- und Handtüchern große Kosten verursacht hätten, daß viel Porcellain zerbrochen, Silbergeräth und Leinenzeug gestohlen sei, so daß dieser Verlust auf mehrere hundert Thaler anzuschlagen sei. Aehnliche Beschwerden und Klagen reichte der Amtmann Fortmann zu Lauenburg am 13. Juli über den General Marisy und seine Umgebung ein. Auf diese Berichte rescribirte die Regierung am 19. Juli an das Amt Lauenburg, von den durch die Anwesenheit der Französischen Generale veranlaßten Kosten ein

detaillirtes, wo möglich von einem der Generale oder einem Stabsoffizier attestirtes, Verzeichniß an die Ritter- und Landschaft einzusenden. Der Ausgang dieser Angelegenheit ist unbekannt.

Ist nun über das Benehmen der Französischen Offiziere im hiesigen Lande mitgetheilt worden, was sich aus den uns erhaltenen Quellen ergiebt, so wird es nicht unangemessen sein, einen Bericht über die Stärke der Französischen Occupations-Truppen folgen zu lassen. Am 13. Juli 1803 wandte sich die Lauenburgische Regierung an den bisherigen Minister v. d. Decken und theilte ihm mit, daß der General Drouet Tags zuvor sein Quartier in der Stadt Lauenburg genommen und einen Befehl des Generals Mortier überreicht habe, nach welchem 2000 Mann in das Herzogthum verlegt werden sollten. Die Regierung bat daher den Minister, eine Verringerung dieser Truppenzahl zu bewirken, da das Land eine solche Last zu tragen nicht im Stande sei. Dieses Gesuch wurde dadurch motivirt, daß die drei Städte zusammen etwa 600 Häuser hätten, daß die unbemittelten Bürger sich kümmerlich von ihren Handwerken und einigen Ländereien ernährten. Von den fünf Aemtern hätten Schwarzenbeck und Lauenburg schon durch die dort concentrirte Aufstellung der Hannöverschen Truppen stark gelitten und müßten deshalb geschont werden. Das Amt Neuhaus werde wahrscheinlich seiner Lage wegen gar nicht belegt werden, mithin blieben nur die Aemter Ratzeburg und Steinhorst übrig, welche aber auch schon durch die Hannöverschen Kriegs-Fuhren gelitten hätten. Es sei also ersichtlich, daß die Französischen Truppen bei einer unverhältnißmäßigen Einlagerung an ihrer Verpflegung würden leiden müssen. Es wurden daher 1200 Mann in Antrag gebracht. Indessen hatte der General Drouet zugleich von den Landständen ein Verzeichniß der sämmtlichen quartierfähigen Häuser in den

Städten und auf dem Lande verlangt und es erhalten. Darauf bezieht sich unstreitig das im Rathsarchiv aus jener Zeit befindliche Verzeichniß aller Häuser der Stadt Ratzeburg mit dem Bemerken, wie viel Mann in jedem Hause untergebracht werden könnten. Die Regierung wandte sich daher auch an den Oekonomierath Meyer in Lauenburg mit dem Antrage, er möge bewirken, daß so wenig Truppen als möglich in das Land verlegt würden, und daß der General einen Commissär, welcher der Deutschen Sprache mächtig sei, schicken möge, um mit den Landesbehörden das Einlagerungs-Geschäft zu besorgen. Meyer antwortete am 15. Juli, seine überhäuften Geschäfte erlaubten ihn nicht, in dieser Angelegenheit etwas zu thun, er habe daher die Papiere dem Justizrath v. Bülow, welcher damals Lauenburg in dem Landes-Deputations-Collegium vertrat, übergeben. Da nun inzwischen von der Französischen Behörde angekündigt wurde, daß die Truppen am 20. und 21. Juli in die Quartiere einrücken sollten, so ernannte die Regierung den Amtmann Brauns zum Commissär und gab ihm auf, sich sogleich nach Lauenburg zum General Drouet zu begeben. Allein Brauns lehnte am 18. Juli diesen Auftrag ab und entschuldigte sich mit der bedenklichen Erkrankung des Amtsschreibers Vogt. An demselben Tage erhielt die Regierung ein Schreiben des Ministers v. d. Decken, worin er meldete, seine Vorstellungen bei dem General Mortier hätten eine günstige Aufnahme gefunden, deshalb sei zu erwarten, daß das Herzogthum die gewünschte Erleichterung erhalten werde. Auch sei die Executiv-Commission damit beschäftigt, desfalls eine genügende Entschließung zu bewirken, und werde die Regierung darüber baldigst nähere Auskunft erhalten. Es scheint aber ungeachtet aller dieser Anträge und Bemühungen der Regierung keine günstige Entschließung erfolgt zu sein, denn nach den wiederholten Beschwerden der Bequartierten

des Landes erließ die Regierung am 10. Sept. 1803 einen Befehl an sämmtliche Obrigkeiten, binnen acht Tagen über die Zahl der einquartierten Französischen Truppen zu berichten. Aus den darauf eingegangenen Listen ergiebt sich, daß in den Aemtern 880 Mann eingelagert waren, in den Städten 609 Mann und in den adlichen Gerichten 503 Mann, zusammen 1992 Mann, oder 96 Offiziere, 1822 Mann und 74 Frauen und Kinder. Ungewiß bleibt es aber, ob zu dieser Summe auch die 300 Husaren, welche nach dem 24. Sept., und die 112 Mann Infanterie, welche zu derselben Zeit ins Gericht Wolersen einrückten, gehört haben. Darnach würde sich die Gesammtzahl der eingelegten Truppen auf 2404 Mann belaufen. So viel geht aber aus den eingesandten Berichten hervor, daß Rondeshagen, Bliestorf, Castorf, Dalldorf, Gudow, Grinau, beide Klendorf, Schenkenberg, Stintenburg, Thurow, Prethen und Wehningen völlig verschont waren. Diese Truppen bestanden aus der 48. Halbbrigade (3 Bataillons) unter dem Obersten Glachant, der 76. Halbbrigade unter dem Obersten Lotivis, der 27. Halbbrigade leichter Infanterie, und dem 2. Husaren-Regiment, dazu die Artillerie unter dem Obersten Rey.

An sich betrachtet scheint diese Truppenzahl keine übertriebene Last für das Herzogthum gewesen zu sein, zumal wenn man bedenkt, daß zu demselben damals noch das Amt Neuhaus und die reichen Districte jenseits der Elbe gehörten. Allein möchte es entweder eine ungleichmäßige*) Vertheilung sein, oder konnte man sich durchaus noch nicht in eine so

*) Diese ungleiche Vertheilung scheint nicht sowohl von den Landesbehörden, als von den Militär-Befehlshabern ausgegangen zu sein. So z. B. zeigte das Amt Schwarzenbeck am 27. März 1804 der Regierung an, daß der Oberstlieutenant La Ferriere L'Eveque vom 2. Husaren-Regiment dem Amtmann Compe zu der bisherigen

ungewohnte Beläſtigung hineinfinden, genug, bei der Regierung gingen unzählige Beſchwerden über die Einquartierung ein, und zwar großentheils völlig unbegründete, ſo daß ſie mit Recht von der Regierung zurückgewieſen wurden. Unſtreitig waren aber die drei Städte, und unter dieſen hauptſächlich Mölln, am meiſten belaſtet. Daher beſchwerten ſich die kleineren Bürger der Stadt Mölln am 2. Sept. 1803 über die ungleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslaſt, und namentlich darüber, daß die Offiziere, welche bei den größeren Bürgern untergebracht wären, aus der Stadtcaſſe geſpeiſ't würden, während ſie die Huſaren aus ihren eigenen Mitteln beköſtigen müßten; es komme ihnen aber die Beköſtigung eines einzelnen Mannes täglich auf 24 ß zu ſtehen; Bäcker, Brauer und Brenner zögen durch die größere Conſumtion ſogar noch Vortheil aus der Einquartierung. Außerdem führten ſie darüber Klage, daß bei der Verſteigerung des übrig gebliebenen Proviantkornes (wahrſcheinlich von dem Hannöverſchen Magazin) dieſes nicht, wie Anfangs beabſichtigt geweſen ſei, in Quantitäten zu 100 Pfund verkauft worden ſei, woran ſich auch die kleineren Bürger hätten betheiligen können, ſondern daß es in Maſſen von 10 bis 15,000 Pfund verſteigert worden wäre. Daher ſei es geſchehen, daß die wohlhabenderen Bürger allein jenes Getreide für einen äußerſt geringen Preis an ſich gebracht hätten. Sie gingen in ihrer Beſchwerde weiter und behaupteten, das Grundübel ihrer ſtädtiſchen Commüne liege darin, daß zu der Achtmannſchaft nie kleinere Bürger zugelaſſen würden, mithin wären dieſe durchaus nicht vertreten. —

Einquartierung noch zwei Compagnien Huſaren angekündigt habe. Alle Klagen wegen Ueberquartierung des Amtes wären vergeblich geweſen. Der Oberſtlieutenant habe zum Troſt angeführt, daß auch die Gerichte Lanken und Woterſen ſtärker belegt werden ſollten.

Die Regierung forderte über diese Klagen Bericht von dem Magistrat. Dieser erfolgte am 15. Sept. Wegen der ungleichmäßigen Vertheilung der Einquartierung stützte sich die Rechtfertigung hauptsächlich darauf, daß der Commandant in der Regel die Einlagerung selbst besorge und ganz nach seiner Willkühr die Häuser belege. Was die Offiziere anlange, so wären sie, wenngleich sie außer den Häusern gespeis't würden, damit bei Weitem noch nicht abgefunden. Indessen scheint die Beschwerde der kleineren Bürger nicht ohne allen Grund gewesen zu sein, da diese am 28. Sept. wieder an die Regierung berichten, die Achtmannschaft habe ihnen erklärt, es solle zu ihrer Erleichterung eine angemessenere Vertheilung der Einquartierungslast bewirkt werden. Nichtsdestoweniger beklagten sich dieselben Bürger Mölln's am 3. Januar 1804 von Neuem, daß, als vor einigen Tagen ungefähr 70 Husaren auf die Dörfer verlegt wären, ihnen von den Zurückgebliebenen der größere Theil von denen, welche bisher bei den größeren Bürgern einquartiert gewesen wären, eingelegt sei; die Erleichterung sei also nicht ihnen, sondern jenen Bürgern zu Theil geworden. Sie baten daher die Regierung, zu verfügen, daß regelmäßig nach vierzehn Tagen eine Umquartierung stattfinden möge. Auf ergangenen Regierungsbefehl berichtete der Magistrat, jedoch erst am 23. Januar, es seien zwar am 22. Januar von dort 86 Husaren aufgebrochen, aber an demselben Tage wieder 162 Mann mit 7 Offizieren von der 27. Halbbrigade eingerückt. Das war doch offenbar keine Antwort auf die Beschwerde vom 3. Januar.

Weniger berechtigt erscheint das Gesuch der Mölln'schen Bürger vom 24. Januar 1804 wegen Lieferung des benöthigten Brennholzes aus der städtischen Forst für ihre Einquartierten. Der Magistrat berichtet darüber an die Regierung unterm 8. Februar folgendermaßen: Die Unzufriedenen häuften

Forderung auf Forderung und nähmen die Cämmerei-Güter als eine unversiegbare Quelle in Anspruch, obgleich die Stadtcasse schon in den wenigen Monaten eine große Schuldenlast auf sich geladen habe. Allerdings habe man die Bürger mit Brennholz unterstützt, jedoch bei der Vertheilung nach Pflicht und Gewissen mit Zuziehung der Achtmänner einen Unterschied beobachtet. Daher habe man an die kleineren Bürger bereits einen halben Faden gegeben; es sei also kein Grund zur Beschwerde vorhanden. — Allein die Einwohner hatten die eigenthümliche Idee aufgefaßt, daß der Staat die Einquartierung zu tragen habe, mithin ihnen alle aus derselben erwachsenen Kosten erstattet werden müßten; leider begriffen sie aber nicht, daß der Staat aus den Bürgern bestehe und diese solidarisch die Erhaltungskosten zu tragen haben. Daher gingen auch die gewöhnlichen Steuern nicht einmal regelmäßig ein, weshalb die Regierung sich genöthigt sah, am 2. August 1803 den Befehl ergehen zu lassen, daß die Contribution und Defensions-Steuer unweigerlich entrichtet werden müßten bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel.

Fast unglaublich ist es aber, wenn der Achtmann Rabe in Mölln am 29. Sept. 1804 von der Regierung verlangte, daß ihm 75 ℔ 2 ß für seine Ställe, in welchen vom 25. Juni bis 16. Novbr. 1803 24 Husaren-Pferde untergebracht waren, aus der Stadtcasse bezahlt würden. Mit Recht berichtete der Magistrat über diese Forderung am 14. Octbr. an die Regierung, daß in jener Zeit, als man die Pferde von vier Compagnien Husaren hätte unterbringen müssen, alle Ställe hätten besetzt werden müssen, mithin würde jeder Bürger dasselbe Recht haben, eine Entschädigung zu fordern, welche zu leisten die Stadtcasse nicht im Stande sei. — Ganz in gleicher Weise erhob auch der Achtmann Reinicke in Mölln am 22. Decbr. 1804 bei der Regierung folgende Beschwerde: Er habe im

vorigen Jahre den Hospital-Offizianten Niellon im Quartier gehabt, welcher wie die Offiziere auf Kosten der Stadtcasse gespeis't worden sei; allein am 11. Decbr. habe der General Arnaud befohlen, daß dergleichen Offizianten von ihren Wirthen beköstigt werden sollten. Dieser Verfügung habe er sich vom 12. Decbr. 1803 bis 27. Jan. 1804 unterziehen müssen; sein Antrag um Vergütung (er forderte 175 ℔ 8 ß) sei vom Magistrate zurückgewiesen. Indessen hätten der Cantor Ruprecht, der Organist Holdmann und der Pastor Dräsecke, welcher letztere den Oberstlieutenant Chygny im Quartier gehabt, Vergütung erhalten. Zum Berichte aufgefordert, erwiderte der Magistrat am 24. Febr. 1804: Reinicke erkenne selbst, daß er bei der Einquartierungslast begünstigt sei. Allerdings habe ihn sowie viele andere Einwohner später auch die Beköstigung des Niellon getroffen, ohne daß es jemandem eingefallen sei, einen Ersatz zu prätendiren; allein er sei auch dann wieder bevorzugt worden, denn als am 21. Januar 1804 die Stadt eine so starke Besatzung erhalten habe und alle Einwohner stärker bequartiert worden wären, habe er nur seinen Chirurgien behalten. Die Berufung auf Dräsecke u. s. w. sei grundlos, weil die Geistlichen, wenn sie in Nothfällen bequartiert werden müßten, nach dem Gesetz auf eine billige Entschädigung-Anspruch hätten. Die Regierung verwies daher den Mann zur Ruhe.

Einquartierungs-Verhältnisse des Amtes Lauenburg: Das Amt, die Stadt und die Vorstädte Lauenburg hatten vom Anfange der Occupation an unstreitig von Einlagerungen außerordentlich gelitten. Im Verlaufe der Zeit, als die Bewegung der Truppen mehr und mehr aufhörte, waren eine Anzahl Amts-Dörfer jenseits und diesseits der Elbe von Einquartierung befreit worden, dagegen andere, besonders die an den großen Straßen gelegenen, sowie die Fährdörfer Hohnstorf und Artlen-

burg nicht nur fortwährend belegt, sondern sie hatten auch noch dazu alle Durchmärsche zu erleiden gehabt. Das Amt Lauenburg hatte daher eine gewiß sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen, nämlich, daß die nicht belegten Dörfer Hülfsgelder aufzubringen hatten zur Unterstützung der bequartierten Amts-Dörfer, denn auf diese Weise wurde die Last einigermaßen auf das ganze Amt vertheilt. Diese Verfügung war auch zuerst für die Dörfer Hittbergen und Barförde, darauf bei der Unterberger Gemeinde von der Regierung genehmigt worden; aber auch die Executiv-Commission in Hannover hatte eine billige Beisteuer von den nicht belegten Ortschaften zur Erleichterung der Last, insonderheit der Stadt Lauenburg, gebilligt. In Folge dessen hatte das Amt mit den nicht belegten Dorfschaften eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher von jeder Vollhufe, so lange sie nicht bequartiert wäre, täglich 4 ß bezahlt werden sollten. Aus der aufgebrachten Steuer erhielt die Stadt Lauenburg einen Antheil zur Feuerung, Artlenburg 100 Rthlr., Büchen, welches immer stark besetzt war, wöchentlich 1 Rthlr. für jeden Einquartierten, die Dörfer aber, welche nur von Durchmärschen betroffen waren, 8 ß für jeden Mann. Diese Einrichtung bestand noch während des Jahres 1804, dann aber gerieth sie ins Stocken, weil die unbelegten Dörfer aufhörten zu bezahlen. Es beklagten sich nämlich die Dorfschaften Hittbergen, Barförde und Sassendorf zu gleicher Zeit, sie hätten zur Unterstützung der Fährdörfer, die Hittberger bis Ende Februar 148 Rthlr, die Barförder 70 Rthlr. bezahlt. Sie fänden, daß dieser Zuschuß überhaupt zu hoch sei, und verlangten daher, daß die Hohnstorfer, welche am meisten mitgenommen würden, vom ganzen Lande unterstützt werden möchten. Auch wären die Unterstützungs-Ansätze: 8 ß für einen bleibenden oder durchmarschirenden Mann, und 32 ß für einen Reiter oder Offizier, zu hoch, es müßte also eine Verminderung der Ansätze eintreten.

Das Amt berichtete auf die mitgetheilte Klage am 3. Mai 1804 an die Regierung, daß sich die Dorfschaften jenseits der Elbe als ein für sich bestehendes Ganze betrachteten, und deshalb habe es mit dieser Vogtei einen Vergleichs-Termin abgehalten und dabei 12 ß für eine vierundzwanzigstündige Verpflegung vorgeschlagen; damit wären die Hittberger u. s. w. auch zufrieden gewesen, die Hohnstorfer aber nicht, jetzt sei der umgekehrte Fall eingetreten. Indessen wies das Amt die Nothwendigkeit einer solchen Unterstützung von Neuem nach und verordnete am 1. Juni 1805, daß jeder Vollhufner täglich 4 ß, die Halbhufner aber und Käthner nach diesem Verhältnisse eine geringere Beisteuer zu entrichten hätten. Von dieser Einnahme sollte jeder Bequartierte täglich für jeden Mann 12 ß erhalten. Die vier Amtsvögte sollten aber von nun an in ihren Vogteien jeden Sonnabend diese Beisteuer erheben und den belegten Dörfern ihre Quoten wieder ausbezahlen, die Berechnung aber und die etwanigen Ueberschüsse wöchentlich an den Rechnungsführer abgeben; auch sollte die Beisteuer, sobald es die auf solche Weise entstehende Casse vermöchte, herabgesetzt werden. Allein am 5. Juli 1805 kamen die Hittberger und Consorten von Neuem bei der Regierung ein und erklärten, daß sie in dem Zeitraum, da sie selbst von Einquartierung befreit gewesen seien, d. h. vom 15. Decbr. 1803 bis 25. Mai 1804 für die Standquartiere bezahlen wollten, aber für durchgehende Ordonnanzen und ähnliche Nachtquartiere keineswegs, weil sie keine Remission von anderen Landesabgaben genössen und von baarem Gelde entblößt wären; die geleistete Unterstützung belaufe sich schon auf 241½ ℛ. — Die Regierung ertheilte darauf am 7. Juli 1805 den Bescheid, daß es bei der einmal eingeführten Bestimmung sein Bewenden haben sollte.

Allein gleich darauf verweigerten die Dorfschaften Lantze und Basedow die Bezahlung und erhielten daher im Monat

Juli Execution. Damit trat denn der Anfang der Beschwerden bei der Regierung ein, welche sich vom 4. August an, dem Tage, an welchem Lantze und Basedow einkamen, mit jedem Tage mehrten, als von Fitzen, Witzentze, Krützen. Die Regierung erließ daher unterm 12. August 1805 ein Rescript, worin sie die vom Amte getroffene Einrichtung zur Erleichterung der Bequartierten von Neuem bestätigte, jedoch bemerkte, daß der Beitrag von 4ß täglich von manchem Bauern, der schon Lasten getragen habe, schwer aufzubringen sein möchte, deshalb sei diese Abgabe, wenn irgend möglich, herabzusetzen, zumal da die jetzige strengere Mannszucht bei den Occupations-Truppen die Einquartierungslast sehr erleichtert habe. Auch sollten die Dorfschaften, welche fortwährend Durchmärsche zu ertragen hätten, keine Beihülfe weiter geben, wie es auch im Celllschen und Lüneburgischen bereits eingeführt sei.

Dergleichen Beschwerden führten natürlich auch zu anderen Weiterungen und Consequenzen. Dahin gehört die Anfrage des Amts Lauenburg bei der Regierung am 30. Januar 1805: nach welchem Verhältnisse die Pächter und die Verpächter die Einquartierungslast tragen sollten. Bei den herrschaftlichen Vorwerks-Pächtern habe das Cammercollegium bei der Fourage-Lieferung den Grundsatz angenommen, daß der Pächter Zwei Drittheile vergütet erhalte, ebenso bei den Hausbesitzern und Miethsleuten. Die Regierung erwiderte am 9. Februar 1805, daß, eine solche Bestimmung eintreten zu lassen, jetzt um so bedenklicher sei, als solche nicht ohne Genehmigung der allerhöchsten Landesherrschaft geschehen könne; man solle also bei vorkommenden Streitigkeiten eine gütliche Vereinbarung, allenfalls unter Vorbehalt der gegenseitigen Rechte bis zur hergestellten Ruhe, eintreten lassen.

So wie hieraus schon einleuchtet, daß die Lauenburgische Regierung mit großer Besonnenheit und Festigkeit die Rechte

des legitimen Landesherrn zu wahren beflissen war, zugleich aber auch die drückenden Lasten der Unterthanen möglichst zu erleichtern suchte, so zeigte sie sich beständig stark und kräftig, den bestehenden Rechtszustand und die Jurisdiction des Landes in den bestehenden Formen aufrecht zu erhalten. Dieses Bestreben zeigt sich zuvörderst bei einer Angelegenheit des Amtes Lauenburg im hellsten und befriedigendsten Lichte. Es war nämlich von dem Landes-Deputations-Collegium in Hannover am 13. Juli 1803 eine Verfügung an alle Aemter, Städte und Gerichte des Churstaats über die Verpflegung der Französischen Occupations-Truppen ergangen, nach welcher eine Portion bestehen sollte aus 1½ Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch, 2 Loth Reis oder 4 Loth trockenes Gemüse und ¼ Quartier Bier; eine Ration aber sollte bestehen aus 7 Pfund Heu, 6 Pfund Stroh und 10 Pfund Hafer oder 12 Pfund Bohnen. Darauf las man im Hamburgischen Correspondenten vom 29. Juli 1803 ein Schreiben aus Lauenburg vom 27. Juli folgenden Inhalts: Nach einer vom General Berthier unterzeichneten Ordre (8. Juni 1803) erhalten die Französischen Truppen im Churlande Folgendes (folgen die vorher angegebenen Bestimmungen); Feuerung, Salz, Licht und die nöthigen Geräthschaften geben die Wirthe, und die Soldaten kochen in Cameradschaften (escouades = 11 Mann) oder in ihnen dazu angewiesenen Häusern ihre Speisen. Mit Vorwissen und auf Befehl des Generals Arnaud, Chef der 48. Brigade und Commandanten hieselbst (Lauenburg), wird aber den sämmtlichen Einwohnern sowohl der Stadt als des Amts Lauenburg folgendes bekannt gemacht und befohlen: „Wenn der Soldat auch gleich nach den Worten des Generalbefehls sich mit dem begnügen muß, was darin bestimmt worden, so ist es doch leicht einzusehen, daß er damit nicht auskommen kann und die Wirthe selbst durch das Kochen der Soldaten

eine große Last und Kosten haben würden. Von Obrigkeitswegen muß man es daher am Angemessensten halten, daß die Wirthe ihren Einquartierten das diesen aus den Magazinen zu liefernde Fleisch und Reis kochen und ihnen dazu noch etwas an Gemüse geben. Ebenso würde es billig sein, daß die Wirthe ihren Einquartierten zu dem wenigen Bier, welches sie erhalten, etwas zugeben. Auf die Art wird gegenseitige Harmonie und Einigkeit zwischen Soldaten und Wirthen herrschen, die auf jede mögliche Art zu befördern ist. Der Herr Commandant hat sich äußerst bereitwillig erklärt, stets jede etwanige gegründete Klage über Soldaten abzuhelfen, dagegen aber auch zugleich ernstlich erklärt, jede Beleidigung eines Soldaten und zumal, wenn sie sogar mit Thätlichkeiten verbunden sein sollte, auf das Allerernstlichste zu bestrafen. Wir warnen und gebieten daher allen Einwohnern sowohl der Stadt als des Amtes Lauenburg auf das Ernstlichste, sich in jeder Hinsicht so zu betragen, als oben vorgeschrieben ist, so lieb es einem Jeden sein muß, Ruhe zu haben und unangenehme Folgen zu vermeiden. Lauenburg, den 22. Juli 1803." Die Beamte und der Magistrat. — Daran schloß sich noch folgendes: „Der Brigade-Chef will, daß der Inhalt von Obigem genau befolgt werden soll, sowohl von den Einwohnern als Soldaten, und daß gute Eintracht stets unter ihnen herrsche. Arnaud."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Abkommen von Seiten der Stadt und des Amtes im schroffen Widerspruch mit der Stellung der Landesregierung stand, denn jedenfalls konnte dieselbe fordern, daß ihr eine solche Verfügung zur Prüfung und etwanigen Genehmigung vorgelegt worden sei, und dies um so mehr, als mit derselben die von dem Obercommando in Hannover getroffene Einrichtung abgeändert wurde; insonderheit aber konnte die Regierung nimmermehr dem Französischen Commandanten eine Jurisdiction und ein

Strafrecht über Landes-Unterthanen zugestehen, wie dies doch in der Bekanntmachung ausgesprochen war. Die Regierung erließ daher am 1. August ein Rescript an das Amt und den Magistrat zu Lauenburg, worin es hieß: Sie hätte in öffentlichen Blättern eine erlassene Verordnung vom 22. Juli gefunden; sie wolle nun zwar glauben, daß der Drang der jetzigen Umstände die schleunige Verfügung wegen des Unterhalts des Militärs und des Benehmens der Unterthanen es nöthig gemacht habe, hätte jedoch erwarten dürfen, daß man an die Regierung zu gleicher Zeit über diese interimistische Verfügung berichtet hätte, indem es dem Amte u. s. w. nicht unbekannt sein könne, daß die Landes-Regierung von der Französischen Generalität und der Executiv-Commission, bei welcher der administrateur général Dürbach den Vorsitz führe, anerkannt worden sei, daher denn auch der Gang der hiesigen Geschäfte in keinem Stücke geändert worden, sondern eben darum die Verfügungen der Executiv-Commission stets an die Regierung zur weiteren Ausführung gelangten. Wichtiger hingegen in ihren Folgen sei die von dem Brigade-Chef, mithin nicht einmal von dem im Herzogthum Lauenburg commandirenden General eingerückte Drohung, daß er jede an einem Soldaten begangene Thätlichkeit auf das Strengste strafen werde. Die Regierung hätte daher erwartet, daß das Amt u. s. w. über dergleichen Anträge eines subordinirten Commandeurs, bevor solche bekannt gemacht worden, an sie berichtet hätten, und da sie mit Grund vermuthe, daß sich die militärische Gewalt nicht bis dahin, zum noch größeren Drucke der Unterthanen, erstrecke, so werde sie sich dieserhalb an die Behörde in Hannover wenden. Ueberhaupt aber bemerke die Regierung, daß zwar ein den Umständen angemessenes vorsichtiges Nachgeben manche Last und Unannehmlichkeit leichter machen könne, daß aber auch auf der anderen Seite Festigkeit

gegen ungerechte Anmaßungen und Verweigerung der Regierungs-Mithülfe zur Ausführung jedweder fremden Pläne die Auctorität der Regierung sichere, welche die Französischen Machthaber selbst nicht die Absicht hätten ihr zu nehmen. Auch lehre die Erfahrung bereits, daß ernstliche Vorstellungen oft von dem größten Nutzen gewesen wären, die Regierung sich aber in dringenden Fällen unmittelbar an die Behörde wenden werde. Endlich habe sie wohl zu erwägen, daß sie bei doch endlich zu hoffenden ruhigen Zeiten dem Landesherrn und dem Lande für ihre Handlungen verantwortlich sei."

Jedermann muß hocherfreut sein über diese ebenso humane als würdige Haltung des Regierungs-Rescriptes. Eine solche Handlungsweise der obersten Behörde des Landes gewährt thatsächlich einen Lichtpunkt in der damaligen trüben Zeit des Herzogthums, wenn man dieselbe mit Weisheit und Energie die eigene Auctorität aufrecht zu erhalten und das Wohl der Landesunterthanen zu sichern bestrebt sieht. Allein die Regierung ließ es bei diesem Rescript an ihre Untergebenen nicht bewenden, sondern sie wandte sich auch am 6. August an den Justizrath v. Bülow, welcher bei der Landesdeputation in Hannover zugegen war und Lauenburg vertrat, und theilte ihm ihren Erlaß mit. Zugleich forderte sie ihn auf, anzufragen, ob die Französische Generalität die Befugniß habe, Landesunterthanen zu richten und zu bestrafen, eine Frage, welche für die Regierung um so wichtiger sei, als sie in ihren Functionen bisher anerkannt sei. Die Folgen einer solchen Verfügung, wie sie vom Amte Lauenburg ausgegangen sei, würden gar nicht zu berechnen sein.

Unterdessen suchten sich der Magistrat zu Lauenburg und der Oberforstmeister v. Düring wegen ihres Verfahrens in einem Schreiben an die Regierung vom 4. August zu vertheidigen, weil sie zu demselben berechtigt gewesen zu sein ver-

meinten, und deshalb baten sie ehrerbietigst um Zurücknahme jenes Verweises. Allein die Regierung erhielt unterm 9. August eine Erwiderung von dem Landes-Deputations-Collegium in Hannover, nach welcher dieselbe in die Ansicht der Regierung durchaus einging „über die eigenmächtig erlassene Verfügung in Hinsicht der Bewirthung der Französischen Einquartierten und das gegen selbige zu beobachtende Benehmen." Zugleich legte sie eine Abschrift bei von dem, was sie an die Stadt und das Amt Lauenburg erlassen hatte. Darin heißt es unter Anderem: Es habe Amt und Stadt Lauenburg theils in Ansehung der Beköstigung der Einquartierten, theils in Ansehung ihres Betragens gegen dieselben, gewisse Vorschriften und Anweisungen ertheilt, von denen die des Generalbefehls vom 13. Juli gänzlich abwichen, diese hingegen mit Drohungen verbunden seien, welche besonders in Betreff der Gerichtsbarkeit für die der Französischen Sprache und Gesetze unkundigen Einwohner die nachtheiligsten Folgen haben könnten. Die Landesdeputation verlangte daher einen pflichtmäßigen Bericht über die Gründe, welche Amt und Stadt Lauenburg zu dieser Bekanntmachung veranlaßt hätten. Die Landesdeputation wandte sich aber zugleich auch an die Executiv-Commission und legte einen besonderen Nachdruck darauf, daß am 21. Juni von dem Französischen Gouvernement in einem arrêté alle Civil-Obrigkeiten des Landes in ihrer Auctorität bestätigt seien; sie sah sich daher durch diesen Vorfall veranlaßt darauf anzutragen, daß die Cognition und Bestrafung der von Landesunterthanen begangenen Excesse, auch wenn Französisches Militär dabei betheiligt sei, den Civil-Obrigkeiten überlassen bleibe, daß diese aber die darüber verhandelten Acten auf Erfordern des commandirenden Offiziers jedesmal an das Gouvernement einzusenden hätten (den 9. August 1803). In solcher Art wurde die ganze Sache erledigt.

Es ward also damals den Civil-Obrigkeiten die Jurisdiction über die Einwohner gesichert, allein die Französischen Befehlshaber suchten neue Veranlassungen auf, um die Landeseinwohner vor ihr Forum zu ziehen. Daher erschien am 8. August 1804 ein Befehl des Divisions-Generals Drouet aus Lüneburg, wodurch allen Einwohnern und Militär-Personen im Lauenburgischen die Jagd verboten wurde, wenn sie dazu nicht die Erlaubniß vom General Drouet oder dem General Marisy oder dem Chef des Generalstabes der Division Noizet erhalten hätten. Es hieß in diesem Befehle weiter: Der Oberforstmeister v. Düring wäre bevollmächtigt, den Forst- und Jagdbedienten des Landes eine solche Erlaubniß zu ertheilen, jedoch müßten die Erlaubniß-Scheine vom Chef des Generalstabes visirt sein; die Gensdarmen aber und die Militär-Posten sollten auf die Befolgung dieses Befehls halten und die Contravenienten arretiren und an den Generalstab der Division abliefern. — Waren also die Scheine des Oberforstmeisters allein nicht mehr ausreichend, sondern wurden sie einer Vision der Französischen Behörde unterworfen, so maßte sich diese auch noch in Uebertretungsfällen die Bestrafung an. Die Regierung trat allerdings auch gegen diesen Uebergriff mit nachdrücklichen Gegenvorstellungen auf, allein alle ihre Bemühungen blieben diesmal ohne Wirkung und Erfolg.

Bald nachher ergriff der General Drouet eine neue Gelegenheit, seine Jurisdiction auch auf die Einwohner des Landes auszudehnen. Er theilte nämlich unterm 5. October 1804 der Regierung einen an seine Truppen erlassenen Befehl mit, des Inhalts: Da die ihm zugekommenen Beschwerden die Gewißheit gäben, daß Offiziere in den Cantonnements ohne Rücksicht der Personen sich erlaubten, Contracte oder Abreden mit den Obrigkeiten oder Bauervögten wegen Bequartierungs-Freiheiten eines oder des anderen Dorfes zu treffen und sogar

dafür Geld zu ihrem Vortheil zu nehmen, endlich diejenigen Obrigkeiten und Bauervögte, welche ihren Verpflichtungen getreu blieben und das Verlangen nicht erfüllen wollten, durch üble Behandlung oder Vermehrung der Einquartierten zum Eingehen in ihre Absichten zu zwingen suchten; ferner da die Husaren des zweiten Regiments, sowohl Gemeine als auch Unteroffiziere, ihre Wirthe zwängen, sie vollständig zu unterhalten, ohne von den ihnen gelieferten Rationen Gebrauch zu machen, sondern statt dessen mit den Lieferanten wegen derselben ein Abkommen träfen: so sei er entschlossen, diesen Unordnungen nicht weiter nachzusehen, welche den Truppen wie dem occupirten Lande gleich nachtheilig wären. Er werde also auf diese Ausschreitungen ein genaues Augenmerk haben und bei der ersten Klage Befehl geben, jeden, wer er auch sein möge, zu arretiren und ins Hauptquartier zur Bestrafung abzuliefern. — Die Regierung ließ sich diese Maßregel ohne Einrede gefallen, weil sie wohl wußte, daß dergleichen Excesse lediglich von dem Französischen Militär ausgingen, und der strenge Befehl daher nur das Beste des Landes fördern konnte.

Eine andere Bedrückung durch die Franzosen traf das Land im Jahre 1804 dadurch, daß der Handelsverkehr ungemein erschwert wurde. Zuerst erhoben die Ratzeburgischen Böther am 9. Januar 1804 bei der Regierung Klage, daß sie bei ihren Waaren-Transporten von Lübeck (während des Winters bekanntlich zu Wagen), ungeachtet eines Passes des Commandanten, zu Grönau von den Französischen Posten angehalten und ihnen ein Paß von dem Französischen Consul in Lübeck abgefordert würde, der ihnen große Kosten verursache. Die Regierung beauftragte den Regierungssecretär Schubert, sich desfalls mit dem Commandanten Dejardin in Unterhandlung zu setzen. Schubert brachte es dahin, daß ein Paß des

Commandanten fortan genügen sollte. Darauf zeigte der Landsyndicus Walter am 14. Juni der Regierung an, daß der im Amte Steinhorst commandirende Französische Offizier dem Herrn v. Hammerstein auf Castorf den ihm zugekommenen General-Befehl vorgelegt habe, alle Frachtwagen auf der Straße von Lübeck nach Hamburg, welche Gewehre, Kanonen, Pulver oder sonstige Kriegsbedürfnisse geladen hätten, anzuhalten. Er habe daher behufs der Untersuchung zu Labenz und Schönberg Militär-Posten aufgestellt. Um also die Fuhrleute jeder Verzögerung zu überheben und sie gegen Arretirung zu schützen, sollten dieselben mit genauen Frachtbriefen versehen sein, damit sie keiner Belästigung durch die Militär-Posten ausgesetzt wären. — Die Regierung sah sich genöthigt, diese Verfügung des Generalcommando's zur Kenntniß der beiden Städte Lübeck und Hamburg zu bringen.

Allein schon am 9. Februar 1804 beklagte sich der Amtsvogt Heinemann zu Mölln beim Amte Ratzeburg über den Mölln'schen Platzcommandanten Mortreur, daß er keine Frachtwagen ohne viele Schwierigkeiten den Ort passiren lasse. Deswegen scheueten sich die Fuhrleute Mölln zu berühren und umführen den Ort. Auch die Durchfuhr von Mecklenburgischem Getreide werde sehr behindert, und es sei daher zu besorgen, daß die Mecklenburger eine andere Straße suchen würden, woraus dem Lande ein großer Nachtheil erwachsen werde. Als Beweis führte der Amtsvogt an, daß der Amtmann Compe in Schwarzenbeck nur mit großen Schwierigkeiten die für seine Brauerei aufgekaufte Gerste habe durchbringen können. Das Amt Ratzeburg wandte sich am 10. Febr. um Hülfe an die Regierung. Diese schrieb an den Brigade-General Dessair in Lüneburg und erhielt am 17. Febr. eine Erwiderung, worin er die Versicherung gab, daß er den angegebenen Mißbräuchen, welche den inneren Verkehr des Landes

hemmten, ein Ende machen werde. Allein, was auch der General verfügt haben mag, die Fuhrleute aus Artlenburg, welche mit Pässen aus Lübeck und Hamburg, von den dortigen Französischen Consuln, ja sogar von Dessair selbst unterzeichnet, versehen waren, wurden demungeachtet von den Militär-Posten angehalten und von ihnen Geld erpreßt. Dies liefert einen neuen Beweis von der schlechten Disciplin in den republikanischen Heeren. Heinemann führte daher neue Beschwerde bei der Regierung, und diese wandte sich darauf an den Commandanten in Mölln, Mortreur, selbst. Dadurch erreichte die Regierung soviel, daß Mortreur am 2. März die Versicherung gab, er werde diesen Vexationen von Seiten des Militärs durch Zahlungen für Durchfuhr ein Ende machen, und bat, ihm jedesmal den Tag, an welchem dergleichen Unzuträglichkeiten zu gerechten Klagen Anlaß gegeben hätten, anzuzeigen, um strenge Bestrafung eintreten zu lassen. Nach dieser Aeußerung gingen also die Uebertretungen bestimmter Verbote nur von den Militär-Posten aus.

Einquartierungs-Verhältnisse der Stadt Ratzeburg. Am 21. Juli 1803 rückten die ersten Franzosen in Ratzeburg ein. Ueber die Stärke der Besatzung finden sich im Jahre 1803 keine bestimmte Angaben; wohl aber werden am 14. Juni 1804 6 Offiziere, 17 Unteroffiziere und 197 Gemeine von der 48. Halbbrigade angegeben; am 19. September 6 Offiziere, 4 Frauen, 130 Mann und 5 Husaren; am Ende des September 179 Mann und 8 Pferde; im Anfange des Jahrs 1805 6 Offiziere, 15 Unteroffiziere und 180 Mann, später 7 Offiziere, 9 Unteroffiziere und 119 Mann. Jedoch ist dabei zu bemerken, daß diese Besatzung lediglich die Stadt betraf; außerdem war die Vorstadt, der Dermin, im Jahre 1804 mit 42 Mann und 62 Pferden, und im Jahre 1805 mit 30 Mann und 38 Pferden von der Artillerie belegt. Demnach läßt

sich also vermuthen, daß sich die Garnison so ziemlich in gleicher Stärke gehalten habe. Zum Commandanten bekam die Stadt im Jahre 1803 den Capitain Boissy mit seiner Umgebung, welcher sich im Allgemeinen die Achtung der Bürger Ratzeburgs in dem Grade erwarb, daß, als es am Ende des Jahres verlautete, er werde abgelöst werden, die Regierung sich an den General Mortier mit der Bitte wandte, denselben auf seinem Posten zu lassen. Allein diesem Gesuch wurde keine Folge gegeben, sondern beim Anfange des Jahrs 1804 traf der Capitain Desardin als Commandant des Platzes ein. Indessen hatte die Stadt auch zuweilen die commandirenden Generäle, wahrscheinlich auf ihren Inspections-Reisen, aufzunehmen. So war der General Drouet vom 29. August bis 5. Septbr. 1803 mit seiner Begleitung und 11 Pferden, und vom 26. bis 30. Septbr. der General Arnaud mit der Frau, drei Offizieren und Bedienung im Orte.

Der Magistrat setzte inzwischen noch vor dem Einrücken der Besatzungstruppen voraus, daß die von der Hannöverschen Garnison — ein Bataillon des 11. Regiments Infanterie — verlassenen Casernen den Französischen Truppen wieder angewiesen werden könnten, und zeigte daher am 17. Juli 1803 der Regierung an, daß er zwar für Schüssel und Teller in den Casernen bereits Sorge getragen habe, allein es fehlten noch die zum Kochen nöthigen Kessel. Er bat daher die Regierung um ihre Vermittelung bei dem General v. Scheither, Chef des 11. Regiments, daß die Hannöverschen Feldkessel dem Magistrat zur Verfügung gestellt werden möchten. Der General erklärte sich dazu bereit, jedoch nur gegen Bezahlung von 3 ℛ für jeden Kessel, und verlangte die Bezahlung binnen Jahresfrist, denn die Zurückgabe in natura würde vielfache Inconvenienzen mit sich führen. Die Regierung lehnte aber am 19. Juli diesen Antrag mit dem Bemerken ab, daß sie

von den übrigen Corps die Feldkessel unentgeldlich würde erhalten können. Daher geschah, daß die eingerückten Französischen Truppen wirklich in den Casernen untergebracht wurden. Allein am 20. August zeigte der Platzcommandant Boissy dem Regierungssecretär Schubert an, daß die in den Casernen einquartierten Soldaten dort durchaus nicht länger bleiben wollten und deshalb in völliger Insurrection wären. Namentlich wären ihnen die Matratzen zu hart und verbreiteten außerdem einen gar üblen Geruch; jedenfalls müßte daher für andere Matratzen gesorgt werden. Schubert trug diese Klagen dem Magistrat vor, welcher darauf den Bauvogt Duhme und den Sattler Ley mit der Besichtigung der Matratzen beauftragte. Beide reichten ihren Bericht ein, daß die mit Krollhaaren gestopften Matratzen natürlich durch den längeren Gebrauch zusammengedrückt, jedenfalls aber noch viel besser als Strohsäcke wären. Sie hätten indeß den Soldaten die von den Hannoveranern gebrauchten wollenen Decken angeboten, aber dieselben wären mit Verachtung zurückgewiesen worden. Der üble Geruch sei lediglich daher zu erklären, daß theils die Fenster niemals geöffnet, theils die Matratzen nicht an die Luft gebracht würden. Aus allen Umständen war ersichtlich, daß die Soldaten nur Gelegenheit suchten, aus den Casernen zu kommen, um bei den Bürgern einquartiert zu werden. Alle Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Man sah sich also endlich genöthigt, die Soldaten bei den Bürgern einzulegen, jedoch zugleich mit der Verfügung, eine vierzehntägige Umquartierung eintreten zu lassen. Außerdem sollten die Waschweiber in den Casernen bleiben und dort ihre Wäschen besorgen, die Soldaten aber sollten ebenfalls dort ihre aus dem Magazin gelieferten Portionen selbst kochen. Der Commandant ging auf diese Einrichtung ein, und die Regierung genehmigte sie. Es unterlag keinem Zweifel, daß den Bürgern auf diese

Weise eine große Erleichterung der Einquartierungslast zu Theil wurde.

Um dieselbe Zeit — den 18. August — trat der Magistrat bei der Regierung mit einer Vorstellung wegen der Speisung der Offiziere hervor. Es waren nämlich diese zur Beköstigung bei dem Rathskellerwirth Glüer verdungen, und zwar jeder zu 6 ℳ monatlich, wofür Glüer auch die Hannöverschen Offiziere gespeis't hatte. Allein die Franzosen forderten zum Mittagsessen vier Schüsseln, und Abends ebenfalls warme Speisen; außerdem verlangten sie Mittags und Abends anstatt einer halben jedesmal eine ganze Flasche Wein, und zwar sogenannten Langkork, den der Wirth nicht unter 24 ß liefern konnte. Zugleich mußten auch den Bedienten und den fünf Ordonnanz-Husaren täglich sechs Flaschen Wein vorgesetzt werden. Dazu kamen noch die häufigen Besuche von Offizieren aus der Nachbarschaft, welche ebenso beköstigt werden mußten. Der Magistrat legte zugleich die Rechnung des Gastwirths bei, welche für die Beköstigung vom 21. Juli bis 20. August 1485 ℳ 11 ß betrug. Es wurde zugleich die Bemerkung hinzugesetzt, daß der General in Lüneburg ein Regulativ für die Verpflegung der Offiziere eingeführt habe, und deshalb wurde die Regierung ersucht, ein solches auch für Ratzeburg zu erwirken. In Folge dieses Schreibens wandte sich die Regierung am 23. Aug. an die Ritter- und Landschaft und gab ihr auf, entweder mit dem Commandanten Boissy oder mit dem General Drouet eine Unterhandlung wegen eines Regulativs anzuknüpfen, denn sonst würde die Stadt vom Lande unterstützt werden müssen, weil die Kosten der Verpflegung ihre Kräfte unstreitig überschritten. Die Ritter- und Landschaft erklärte dagegen am 6. September, daß die Verpflegung der Offiziere jeder Ortsobrigkeit obliege; sollte jedoch die Stadt Ratzeburg durch Einquartierung prägravirt

sein, was freilich bisher noch nicht der Fall gewesen zu sein scheine, so sei die Ritter- und Landschaft zu einer Entschädigung bereit. Schließlich behauptete dieselbe, ihrerseits sei die Intervention schon darum nicht mehr erforderlich, weil sich der Magistrat in dieser Angelegenheit schon an den General Drouet gewandt habe. Wir erfahren nun zwar den Ausgang dieses Antrags nicht, allein aus einem Rescripte der Regierung an die Städte und Aemter des Landes scheint hervorzugehen, daß dieselbe die Vorstellung des Magistrats bei dem General unterstützt habe. Sie schrieb nämlich unterm 27. Septbr. 1803 an die Städte und Aemter, der General Arnaud habe die Bemerkung gemacht, daß von denjenigen, welche die Speisung der Offiziere übernommen hätten, zum Theil ungleich mehr in den Rechnungen angesetzt werde, als diese empfangen hätten; er trage daher darauf an, daß den Commandeurs und Offizieren die Tafel-Rechnungen vor der Bezahlung zur Unterschrift vorgelegt werden möchten. Allein wie dergleichen Verordnungen der Behörden von den Untergebenen aufgenommen wurden, ist schon oben bei denselben Beschwerden der Stadt Mölln nachgewiesen worden. Die Stadt Ratzeburg wurde daher in dieser Beziehung in keine bessere Lage versetzt, als die beiden anderen Städte.

Außerdem wurde in Ratzeburg über den bedeutenden Verbrauch von Brennholz für die Besatzungstruppen Beschwerde geführt, weshalb sich die Regierung am 1. October 1803 an das Landes-Deputations-Collegium in Hannover wandte und es erreichte, daß dem Oberforstmeister v. Düring die Anweisung zuging, das nöthige Holz zur Heizung der Offizier-Zimmer, der Wachen, der Gefängnisse und der Wäschen aus den herrschaftlichen Forsten zu liefern. In der Folge wurden die der Stadt bewilligten 26 Faden Holz durch sogenannte Kriegsfuhren herbeigeschafft.

Es ist oben bereits angeführt, daß Ratzeburg im Januar 1804 an dem Capitain Dejardin einen neuen Platzcommandanten erhielt. Dieser verlangte darauf im Monat Mai von dem Magistrat die monatliche Einlieferung der Einquartierungslisten. Was er damit bezweckte, wird nicht angegeben. Der Magistrat ließ diese Forderung auf sich beruhen. Darauf erhob Dejardin am 26. Mai Klage bei der Regierung. Diese befahl noch an demselben Tage dem Magistrat, dem Commandanten die Liste monatlich einzuliefern, und verlangte zugleich ein Verzeichniß derjenigen Häuser, in denen Offiziere untergebracht werden könnten, jedoch mit Ausschluß der canzeleisässigen Häuser, deren Belegung nicht dem Magistrat, sondern der Regierung gemeinschaftlich mit dem Commandanten zustehe; auch könnten die Besitzer der Häuser, welche Militär-Personen für Geld logirten oder Zimmer an Inquilinen vermiethet hätten, deshalb nicht mit Einquartierung übersehen werden, sondern müßten zur allgemeinen Last verhältnißmäßig beitragen. Zugleich ertheilte die Regierung den drei Städten den guten Rath, das Ausmiethen der Soldaten, welches besonders von den wohlhabenderen Bürgern ausginge, zu beschränken, und bemerkte dabei zugleich, daß die Lieferanten in den Städten, wenn sie dort ansässig wären, keinen Anspruch auf ein freies Quartier hätten. Ungeachtet des Regierungsbefehls verweigerte der Magistrat dem Commandanten Dejardin die Auslieferung der Einquartierungslisten, sondern schrieb am 14. Juni 1804 an die Regierung, es habe jenes Rescript bei ihm Bedenklichkeiten erregt; man fürchte, daß der Commandant über die Quartiere eigenwillig disponiren, sie nach Gutdünken belegen oder befreien werde. Auch halte man ihn zu einer solchen Forderung durchaus nicht befugt, denn der Magistrat sei nur verpflichtet, für anständige Quartiere Sorge zu tragen. Insonderheit aber ließ

sich der Magistrat über die canzeleisässigen Häuser*) aus und fand die ihm abgesprochene Bequartierung derselben nicht mit seinen Rechten vereinbarlich. Alle Einquartierungs-Sachen gehörten der Localobrigkeit an, mithin auch die Befugniß, die canzeleisässigen Häuser zu belegen. Der Regierung stehe nur die Beaufsichtigung der Prägravation zu. Den Einwohnern, welche ihre etwaigen Offiziers-Quartiere vermiethet hätten, könne man nicht zumuthen, Offiziere einzunehmen, wozu sie eben keinen Platz hätten, wohl aber könne man von ihnen einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Offiziere fordern. Zugleich wußte es sich der Magistrat nicht zu erklären, aus welchem Grunde ihm die Erhebung und Berechnung der Beiträge für die Unterhaltung der Offiziere entzogen sei. — Es hatten sich nämlich die sämmtlichen Königlichen Beamten, so wie die wohlhabenderen Bürger freiwillig entschlossen, monatliche Beiträge zu der kostspieligen Verpflegung der Offiziere einzuliefern.

Auf diese Weise entspann sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und dem Magistrat. Die erstere erließ nämlich am 22. Juni eine zweite Erklärung an den Magistrat, worin sie die Befugniß des Commandanten, die Einquartierungslisten zu fordern, auseinandersetzte. In Rücksicht auf die canzeleisässigen Häuser erwiderte die Regierung, daß die Behauptung des Magistrats jedes Grundes entbehre; nur die Regierung sei befugt, diese Häuser im Nothfall zu belegen, und es verrathe eine gänzliche Unkunde der Verfassung, wenn der Magistrat das Gegentheil behaupte. Sie werde

*) Canzeleisässig waren die Wohnungen des Landdrosten und der beiden Regierungsräthe, ferner die Häuser der Regierungssecretäre Kaufmann und Schubert, des Apothekers Siedenburg, des Commissärs Lamprecht, des Generals v. Scheither und das Posthaus.

die Liste der canzeleisässigen Häuser dem Commandanten zustellen und gemeinsam mit ihm darüber disponiren. Die dem Magistrat noch weit weniger zustehende Belegung Königlicher Gebäude (des Landdrosten und der Regierungsräthe) müsse sie dem Magistrate alles Ernstes untersagen, denn wenn die Regierungsbeamten bisher stets gezeigt hätten, daß sie sich in der traurigen Lage des Landes der allgemeinen Last nicht entzogen hätten, so wären sie doch nicht geneigt, ihre Wohnungen der Disposition des Magistrats zu überlassen. Die Speisung der Offiziere für Geld anlangend, so hätte dem Magistrat aus den Acten bekannt sein können, daß in dieser Sache nichts ohne seinen Beirath und Einwirkung geschehen sei, und daß diese ganze Einrichtung durch keine gesetzliche Vorschrift, sondern durch gütliche Uebereinkunft zu Stande gebracht sei. Unzuträglichkeiten mancherlei Art bei dem Einquartierungs-Geschäft scheinen überhaupt die Ursache gewesen zu sein, weshalb der Magistrat dem Commandanten die Einlieferung der Quartierlisten verweigerte; denn anders möchte es wohl nicht zu erklären sein, wenn die Regierung am 4. August dem Magistrat zu erkennen gab, daß auf die Anzeige des Achtmanns Scheel die getroffene Verfügung wegen des Einquartierungs-Geschäftes noch nicht zur Ausführung gebracht sei, nach welcher dem Senator Witte der Senator Nölting und der Achtmann Scheel beigeordnet werden sollten. Der letztere nämlich hatte von Witte die Quartierliste aus dem Grunde verlangt, weil manchem Einquartierten sogar drei Quartiere angewiesen sein sollten, von denen sie das eine wirklich benutzten, von den Inhabern der beiden anderen sich aber Geld bezahlen ließen. Allein er so wenig als Nölting hatten die Quartierliste erhalten können. Die Regierung befahl daher die Auslieferung derselben an die beiden betreffenden Männer, und zugleich, daß dieselben in Gemeinschaft mit Witte das

Einquartierungs-Geschäfte besorgen sollten; zugleich erwartet sie nach Ablauf jedes Monats die von allen dreien unterschriebenen Listen, von Witte aber sofort die Verantwortung wegen der Nichtbefolgung des Befehls. Damit scheint die Angelegenheit erledigt worden zu sein, denn seitdem finden sich die Listen in der vorgeschriebenen Form bei den Acten, und wir erfahren, wie schon oben angeführt ist, die Stärke der Besatzungs-Truppen in Ratzeburg.

Indessen hatte bald nach der Occupation des Landes die in Ratzeburg wohnhafte Hannöversche Offizier-Wittwe, Frau v. d. Decken, Befreiung von der Einquartierung beansprucht. Die Sache wurde an die Executiv-Commission in Hannover berichtet, welche am 10. Decbr. 1803 folgendes erkannte: 1) es sollten die den Hannöverschen Offizieren und deren Ehefrauen eigenthümlich zugehörigen Häuser, wenn sie solche selbst bewohnten, gänzlich befreit bleiben; 2) auch solche Häuser, welche von Hannöverschen Offizieren ganz in Miethe genommen wären, sollten von Natural-Einquartierung freigelassen werden; 3) diese Freiheit sollte aber den Eigenthümern der Häuser keinen Vortheil gewähren; 4) auch sollten die Eigenthümer zur Einquartierung verpflichtet sein, wenn nur einzelne Zimmer eines Hauses von Hannöverschen Offizieren miethweise oder bei Verwandten bewohnt würden; 5) pensionirte Offiziere und Offizier-Wittwen sollten an der Befreiung keinen Antheil haben.

Vorzügliche Beschwerden veranlaßten die ansehnlichen Summen, welche von den Städten an ihre Commandanten unter dem Namen von Bureau-Kosten und Tafelgeldern ausbezahlt werden mußten. So erhielt der Commandant der Stadt Lauenburg, zuerst Oberstlieutenant de Longe, darnach Oberstlieutenant Albertini, täglich 1 Ld'or, und der Ratzeburgische Commandant Dejardin monatlich 130 bis 140 Rthlr.

Das Landes-Deputations-Collegium veranlaßte daher endlich die Executiv-Commission, diese Beschwerden dem Obergeneral vorzutragen. Dies geschah, und die Commission schrieb unterm 4. Juni 1804 an die Ritter- und Landschaft, daß der General Mortier, welcher im Begriffe stehe, das Commando abzugeben, jede Entscheidung in dieser Angelegenheit zurückweise; man müsse also die Ankunft des Marschalls Bernadotte erwarten, und deshalb rathe sie, sich mit den Commandanten der drei Städte in eine gütliche Vereinbarung einzulassen. Dies scheint ohne Erfolg geblieben zu sein. Daher wandte sich die Executiv-Commission an den Marschall Bernadotte, welcher am 17. Juni das Commando übernahm, und alsbald eine strengere Disciplin unter den Truppen einzuführen geneigt schien. Allein unterm 27. Novbr. berichtete die Commission wieder, sie habe bei dem Marschall zwar dringende Vorstellungen gemacht, es sei jedoch noch immer kein Entschluß zu einem Regulativ erfolgt; man möchte also einstweilen die Auszahlung der erwähnten Gelder einstellen und den Commandanten nur die gebührende Beköstigung zu Theil werden lassen, es ihnen selbst aber überlassen, das, was sie sonst zu fordern berechtigt wären, bei dem Obergeneral auszuwirken. Die Ritter- und Landschaft hielt aber in einem Schreiben an die Regierung vom 17. Decbr. die Einziehung dieser Gelder ohne höhere Autorisation für sehr bedenklich; und daher scheint keine Aenderung eingetreten zu sein, wenigstens liegt nichts weiter vor. Dagegen aber theilte das Hannöversche Cammer-Collegium unterm 21. Juli der Landesregierung den Befehl des Marschalls Bernadotte mit, daß sämmtliche Cammer-Rechnungsführer ihre Cassenvorräthe binnen 24 Stunden einzusenden und alle bisher genehmigten Ausgaben aus ihren Cassen mit Ausnahme derjenigen, welche die Französische Armee beträfen, einzustellen hätten.

Wenn nun schon alle diese Bedrückungen und Quälereien die Gemüther der Lauenburger tief erschüttert hatten, so wurde ihnen auch noch zugemuthet, das aufgelegte Joch mit Freude und Jubel zu begrüßen. Am 18. Mai 1804 war bekanntlich der bisherige erste Consul Bonaparte durch ein Senatsconsult zum Kaiser der Franzosen erhoben. In Folge dieses Ereignisses theilte der Platzcommandant Dejardin am 27. Juni, nachdem er bereits ein Festmahl zur Verherrlichung des neuen Kaisers auf dem Rathskeller gegeben hatte, der Regierung den Befehl des Generals Marisy mit, daß am nächsten Sonntage (es war der fünfte Sonntag nach Trinitatis) ein Tedeum allenfalls in Deutscher Sprache gesungen werden sollte. Die Regierung sah sich daher gezwungen, dem Magistrat davon Anzeige zu machen und ihm aufzugeben, daß er, da die Stadtkirche nun einmal zu diesem Zwecke hergegeben werden müsse, die erforderlichen Maßregeln treffen und insonderheit den Bürgern, die noch immer mit unerschütterter Liebe an ihrem legitimen Könige und Landesherrn hingen, um ihres eigenen Besten willen die größte Ruhe und Ordnung anempfehlen möge. Zugleich aber forderte die Regierung auch den Commandanten auf, an seine Truppen die gemessensten und zweckdienlichsten Befehle ergehen zu lassen, damit nicht an heiliger Stätte Tumult und Brutalität vorkommen möchten. In der trübsten Stimmung freilich und größten Niedergeschlagenheit verhielten sich die Bürger gesetzmäßig und ruhig bei der ihnen fremden Feier, welche ihre Dränger in ihrem Gotteshause anstellten, ohne zu ahnen, daß sie nach wenigen Jahren dem Französischen Departement der Elbmündungen einverleibt werden sollten.

(Zweite Abtheilung folgt im nächsten Heft.)

II.

Zur Geschichte der Lauenburgischen Gesetzsammlungen.

Das Herzogthum Lauenburg entbehrt bekanntlich eine eigene und vollständige Gesetzsammlung, wie oft auch damit angefangen ist. Nach dem Ratzeburger Landtagsabschied von 1585 (8. October) war der Kanzler Dr. Hieronymus Schulz auf Marschacht mit Abfassung nicht einer Sammlung der lauenburgischen Justiz- und Polizeiordnungen, wie in der Regel behauptet wird, sondern mit der Abfassung eines Gesetzbuchs aus dem Material benachbarter Churfürstenthümer beauftragt, das indessen nicht zu Stande kam. Hieraus erklärt sich der große Einfluß der churſächsischen Constitutionen auf die hiesige Gesetzgebung (Duve, Mittheilungen S. 411). Das an den Botenmeister der Regierung 1733 erlassene Rescript, die jährlich erlassenen Verfügungen gehörig zu sammeln, scheint nicht beständig in Observanz geblieben zu sein.

Die Königliche Resolution vom 15. Sept. 1748 in Veranlassung des priv. de non appellando an die Ritter- und Landschaft bestimmt:

„Wir placidiren auch 6, daß unter Aufsicht Unseres Ministerii, und nächsthin Unserer Lauenburgischen Regie-

tung durch einige von Euch vorzuschlagende geschickte Männer eine Sammlung der lauenburgischen Verordnungen und Edicte, welche demnächst von Uns ihre Bestätigung bekomme, verfertigt, und auf weitere Communication mit Euch, als ein authentisches corpus constitutionum, in den Druck gegeben werde."

Der Dr. J. Scharff in Mölln (Landsyndicus von 1741 bis 1791) erhielt von Ritter- und Landschaft den Auftrag, die lauenburgischen Verordnungen zu sammeln, brachte die Arbeit aber nicht zu Stande.

Im Jahre 1771 fingen der Amtsauditor Manecke in Neuhaus und Secretariatsauditor Kauffmann in Ratzeburg eine Sammlung an, die später bei der Kielmansegge'schen Sammlung benutzt wurde.

Der Landdrost, Graf v. Kielmansegge (von 1771—1800) hatte sich während seiner Dienstzeit bemüht, dem Mangel einer Sammlung der lauenburgischen Verordnungen unter öffentlicher Auctorität abgeholfen zu sehen.

Nachdem der Entwurf Ritter- und Landschaft communicirt war, ward der Landrath v. Schrader auf Culpin beauftragt, das Projekt unter seiner Direction durch den Dr. Scharff und den Stadtsecretair Gundelach in Lauenburg revidiren zu lassen.

Von Seiten dieser Committee war man der Aufnahme einiger Verfügungen entgegen, wünschte aber die Aufnahme anderer, die die Lauenburgische Regierung nicht aufgenommen zu sehen wünschte, und bei anderen Verfügungen machten sich Zweifel geltend, ob selbige überall im Herzogthum Lauenburg Gültigkeit hätten.

Diese Zweifel wurden dem Ministerio bei Einsendung des Entwurfs zum corpus const. vorgelegt; die Zweifel wurden nicht erledigt; diese Sammlung wurde nicht veröffentlicht. Das eine Exemplar dieses Entwurfs soll im Archiv der Re-

gierung in Ratzeburg, das zweite im Archiv des Ober-Appellations-Gerichts in Celle sein.

Die Sammlung enthält 842 Verfügungen von 1586—1792, und ist mit einem vom Landdrosten, Grafen v. Kielmansegge ausgearbeiteten Register versehen.

Die Sammlung enthält viele werthlose Kammerausschreiben, die nur eine temporaire Bedeutung gehabt, übergeht alle Bestimmungen, worauf das lauenburgische Contributionswesen begründet ist, die Union von 1585.

In Ompteda's neuer vaterländischer Literatur der Hannöverschen Lande bis 1807 S. 461 wird bemerkt: „Die Auffindung der einzelnen lauenburgischen Verordnungen bleibt meist mit den größten Schwierigkeiten verbunden, da von manchen oft nur ein gedrucktes Exemplar noch vorhanden ist, welches sich denn wohl in Hannover befindet, und dagegen in Ratzeburg oder bei den Aemtern ganz fehlt."

Unter diesen Umständen war die Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben von Hagemann in Celle von 1813—1817 ein Verdienst, an welches sich die Spangenbergische Sammlung anschloß, von welcher Bd. IV. Abth. 2 für die ältere Zeit bis 1739 lediglich Lauenburg betrifft.

Bald nach Abtretung Lauenburgs an die Krone Dänemark verfertigte der Regierungsrath Prehn eine alphabetische Uebersicht der Lauenburgischen Verordnungen, welche handschriftlich in manchen Exemplaren existirt.

Später unternahm der Regierungsassessor v. Neergaard eine Sammlung, deren Vollständigkeit gerühmt wird, die sich im Archiv der Königlichen Regierung befinden soll.

Vom Jahre 1816 an ist die Richter'sche Sammlung vorhanden, an die sich für die neueste Zeit das officielle Wochenblatt anschließt.

Das officielle Wochenblatt der erſten Jahre iſt vergriffen, und findet ſich mancher Orten nur ein unvollſtändiges Exemplar, da Anfangs die Nothwendigkeit der Sammlung nicht bedacht iſt.

Die Richter'ſche Sammlung, wie wenig auch deren Verdienſtlichkeit in Abrede geſtellt werden ſoll, leidet bekanntlich an mehreren großen Mängeln, von denen manche und zwar ſehr begründete in den Bemerkungen des Dr. Oſtwald in Falck's Archiv II. Heft 4 zuſammengeſtellt ſind.

Ein einfacher neuer Abdruck dieſer auch bereits vergriffenen Sammlung mit allen ihren Fehlern und Mängeln muß als vollſtändig unthunlich erſcheinen.

Eine vollſtändige Sammlung der geltenden lauenburgiſchen Verordnungen exiſtirt demnach nicht, und würde es vor allen Dingen erwünſcht ſein, eine vollſtändige Sammlung der das öffentliche Recht und das Steuerweſen betreffenden Verfügungen veranſtaltet zu ſehen.

Wenn Welcker in ſeinem, bald nach Tradition des Herzogthums Lauenburg über die hieſige Geſetzgebung erſtatteten, Bericht (bei Wenk, Annalen für Geſchichte und Politik VI. 1. S. 29—41) bemerkt: „Dem Zufall bleibt es überlaſſen, ob manches Landesgeſetz etwa einmal in die Hände oder in das Gedächtniß eines Sachwalters kommt, ſo daß er mit deſſen unbekanntem Daſein vielleicht den Richter und die Gegenparthei überraſcht, und alle bisher für unerſchütterlich gehaltenen Rechtsverhältniſſe umſtürzt, oder ob alle das Landesgeſetz in ſeinem ruhigen Schlafe laſſen," ſo iſt dieſe Bemerkung gewiß vollkommen gerechtfertigt, da nicht wenige Fälle vorliegen, daß ſowohl Regierung als Hofgericht Hannöverſche Verfügungen als gültig eingeſchärft haben, die niemals für Lauenburg erlaſſen ſind (cfr. Archiv II. S. 688).

Nach Belegen zu der Richtigkeit der Welcker'schen Klage braucht man nicht lange zu suchen.

Die Verordnungen von 1606, 1641 und 1692 wegen Nullität der nicht obrigkeitlich errichteten bäuerlichen Verträge sind bis zur Stunde noch, nachdem sie lange ganz vergessen waren, nicht allgemein bekannt, und manche Prozesse verdanken lediglich dieser Unbekanntschaft mit dem Gesetze ihren Ursprung.

Ist doch dem Verfasser dieser Zeilen vor kurzem noch der Fall vorgekommen, daß ein in Lauenburg beschäftigter Anwald die Existenz der annoch gültigen Verordnung vom 31. Januar 1649, wie die Prozeßsachen in prima instantia bei den Aemtern tractirt werden sollen, nicht kannte, nach der, wie noch 1844 in appellatorio anerkannt worden, den Aemtern in den in prima instantia vor ihnen verhandelten Sachen, die Beurtheilung, ob Advocaten dabei zuzulassen, überlassen bleibt.

Welcker hat demnach schon d. Z. vorgeschlagen, aus den besonderen lauenburgischen Landesverordnungen „passende und zweckmäßige Auszüge zu machen, und nach deren Promulgation die Gültigkeit der Originalverordnungen abzuschaffen, wogegen andererseits mehrfach der Wunsch ausgesprochen ist, die Neergaard'sche Sammlung veröffentlicht zu sehen.

Selbst noch in neuester Zeit, bei den Debatten in dem Reichsrath in Copenhagen über die Hollenbecker Domainenfrage, hat sich der Mangel einer Kunde der Rechtszustände des Landes sehr fühlbar gezeigt, indem den Aeußerungen des Ministers manche Einwände aus den älteren Documenten entgegengesetzt hätten werden können, wenn solche den Betreffenden bekannt gewesen wären.

Es ist daher sehr erfreulich, zu vernehmen, daß in neuester Zeit das Bedürfniß einer revidirten Sammlung der Verordnungen sich immer allgemeiner geltend gemacht hat, und der Plan erörtert wird, ob nicht durch gemeinschaftliche Beiträge der Königlichen Kasse und der landschaftlichen Kasse die Kosten einer solchen Gesetzsammlung für das Herzogthum Lauenburg aufgebracht werden können.

III.

Einige Nachrichten von dem Leben des Etatsrath, Amtmann Compe zu Schwarzenbeck.

Geſt. den 21. Juni 1827.*)

Ueberall iſt das Bild eines würdigen Greiſes, das nicht mehr durch menſchliche Schwäche und ſchwere Verhängniſſe entſtellet werden kann, der Ueberblick eines abgeſchloſſenen untadeligen Lebens, ein lehrreicher Gegenſtand der Betrachtung. Vielmehr noch, wenn dieſer Greis ein Beamter von weitgreifender Wirkſamkeit war, — ob auch rechtlich nur Einem, ſo doch moraliſch Hunderten, ja Tauſenden verantwortlich; und wenn von ihm geſagt werden darf, daß er, in der thätigſten Laufbahn, in der prüfendſten Zeit, ſtets die gleiche Richtung verfolgt, die edelſte Haltung behauptet, Recht und Pflicht zum Ziel ſeines Strebens gemacht hat.

Wer ſich im Leben umgeſehen, wird geſtehen müſſen, daß das kein gemeiner Ruhm iſt, und daß es Verhältniſſe giebt, in denen es ſchwerer wird, ihn zu erwerben, als in vielen andern.

So möchte der Wirkungskreis des oberen Adminiſtrativ-Beamten, in den norddeutſchen Staaten überhaupt, und namentlich in den Hannoverſchen Landen, inſofern dieſer Beamte

*) Aus Falck's ſtaatsbürgerl. Magazin VII. Bd. (1827) abgedruckt.

das wesentlichste Mittelglied zwischen der Regierung und den Regierten ist, und in unmittelbarer Berührung mit der Masse des Volkes steht, wohl einer der reichhaltigsten wie auch prüfendsten, ja derjenige zu nennen sein, für den die Vereinigung der vorzüglichsten Eigenschaften des Menschen und des Staatsmannes, wo nicht immer gefordert wird, doch am meisten gewünscht werden muß. Der Amtmann hat durchweg den ersten Faden der geringfügigsten wie der folgereichsten Verhältnisse in seine Hand zu nehmen, um sie sofort zu erledigen, oder vorbereitet, weiter zu fördern; ihm liegt die Ausführung der Gesetze und Anordnungen, ihre Anwendung auf den einzelnen Fall ob; von ihm sollen die Anregungen zu verbesserten Einrichtungen, zur Abhülfe dringender Noth, ausgehn; er soll sich vertretend und vermittelnd zwischen den eindringenden Feind und seine Schutzbefohlnen stellen; er soll in jedem Augenblick zugleich dienen und herrschen; ihm ist kein Wissen zu viel, wenn es kein todtes ist, wenn es ihn mit dem Zusammenhange der menschlichen Dinge vertraut gemacht hat; Scharfsinn und Weltklugheit erproben sich mehr in der Berührung mit Menschen, als mit Acten; und was nun überhaupt erst den Mann zum Manne macht: die unerschütterliche Rechtlichkeit, das selbstverläugnende Pflichtgefühl, das festbegründete Wohlwollen, das sind wesentliche Eigenschaften desjenigen, der berufen ist, überall auf frischer That zu handeln, zu richten, zu schlichten, Ordnung und Frieden zu handhaben, die Leistungen beizutreiben, Criminal-Untersuchungen zu leiten, viele nichtige, manche gerechte Klagen zu hören, öfter zu strafen als zu belohnen, öfter abzuschlagen als zu gewähren.

Diese Eigenschaften besaß der Mann, dessen kurzer Lebens-Abriß hier, statt aller Lobrede, geliefert werden soll.

Friedrich Wilhelm Compe ward den 28. August 1751 zu Hardegsen im Fürstenthum Göttingen geboren, wo sein

Vater Licent-Einnehmer war. Er verlor seine Eltern früh; durch die Unterstützung eines Oheims, des Bürgermeisters Ebbrecht, aber ward er in den Stand gesetzt, zwei Jahre auf dem Gymnasio in Hildesheim, und drei und ein halbes Jahr die Rechte in Göttingen zu studiren. Es läßt sich annehmen, daß die Anlagen des jungen Compe schon damals Aufmerksamkeit erregten; denn unmittelbar nach Beendigung seiner Studien ward ihm vom Königl. Ministerio der Auftrag, die Stadt-Registratur zu Harbegsen in Ordnung zu bringen, und 1775, im 24. Jahr, sehen wir ihn bei dem Hannoverschen Amt Coldingen angestellt. So früh schon bemächtigte sich der Dienst des jungen Praktikers, daß er erst im Jahre 1777 sein Examen nehmen konnte. Er erhielt darin das Prädicat: optime und den Vorzug vor allen mit ihm zugleich Angestellten.

Von hier an ging er nun im vorgezeichneten Gleise, doch unter günstigen Umständen, durch die treffliche Beamtenschule, die Hannover an dem Institut seiner Amts-Auditoren besitzt, ein Institut, das, wie es den Jüngling unter der Leitung erfahrner Beamten in mannigfaltigen Geschäften übt, ihn in unmittelbare Berührung mit Menschen und Verhältnissen aller Art bringt, so ihm auch eine Aussicht auf künftige Beförderung sichert, und eine Laufbahn öffnet, in der Fähigkeit und Wohlverhalten des Erfolgs nicht verfehlen. Der Amts-Auditor ist vereideter und verantwortlicher Staatsdiener, hat in dem Collegio, welches die Beamten jedes Hannoverschen Amts bilden, Sitz, und wenn wir nicht irren, berathende Stimme, und nimmt an den Geschäften des Amts oder des Beamten, dem er zugetheilt ist, denjenigen Antheil, den seine Vorgesetzten ihm anweisen; er dient ohne Gehalt, und muß sich jede Versetzung gefallen lassen, wie das Bedürfniß des Dienstes sie fordert, und die Bildung angehender Beamten sie häufig anzurathen

pflegt. Für so wichtig wird diese Vorschule gehalten, daß Jeder, der sich dem Staatsdienst im Innern, in welchem Fach es auch sei, selbst in den Justizcollegien, widmen will, einige Jahre in derselben verweilen muß.

Compe blieb als Auditor bei dem Amte Coldingen bis zum Jahr 1779 und ward von da mit besonderen Aufträgen zu dem damals an Hannover verpfändeten Lippe-Detmoldschen Amte Sternberg versetzt.

Im Jahr 1780 ward er schon als Supernumerärbeamter cum voto, und mit dem Charakter als Amtsschreiber beim Amt Neustadt am Rübenberge angestellt, wo er bis 1786 blieb. In diesem Jahr ward ihm die Administration des Amts Nienover in Solling anvertrauet, der er bis 1788 auf eine ausgezeichnete Weise vorstand.

Nach Vollendung dieses Geschäfts erhielt Compe in letztgedachtem Jahr seine Ernennung als zweiter Beamter bei dem Amt Ratzeburg, wo er während dreier Jahre, außer der, nach Hannoverschen Einrichtungen dem zweiten Beamten vorzugsweise zufallenden Justizverwaltung, die Geschäfte des ersten Beamten mit übernehmen mußte. Hier fand er, während eines fünfjährigen Aufenthalts, Gelegenheit, die gründlichste Einsicht in alle administrativen, ja in die persönlichen Interessen des Lauenburgischen Landes zu erwerben, in dem er nun einheimisch geworden war und blieb, mit dessen Wohlfahrt und Verfassung er sich allmählig ganz identificirte. Schon damals bezeichneten häufige ehrenvolle Aufträge in Landes-Angelegenheiten, außer dem Kreise seines Amts, das Vertrauen, dessen er von Seiten seiner Regierung genoß, und das mit dem seiner Mitbürger gleichen Schritt hielt: gewiß für den Beamten ein so wünschenswerthes, als leicht zu verscherzendes Ebenmaaß!

In Ratzeburg hatte damals ein Verein wohlhabender Häuser eine angenehme Geselligkeit einheimisch gemacht, die die Residenz kaum entbehren ließ; hier verlebte Compe, in der freundlichen Dienstwohnung am Ufer des See's, mitten unter gehäuften Arbeiten, die glücklichsten Jahre, die nur durch häufig wiederkehrende Kränklichkeit getrübt wurden, deren er noch in seinem Alter sich gern zu erinnern pflegte.

Compe war von schwächlicher Gesundheit. Nur äußerlich von athletischem Körperbau, schien er durch Neigung und Fähigkeit für die Feder und eine sitzende Lebensart bestimmt, scheute er jede heftige, körperliche Anstrengung, war ihm Jagdlust und Leibesübung fremd. Häufige schwere Krankheiten forderten während seines Jünglings- und früheren Mannesalters stete Sorge für seine Gesundheit und ließen ihn selbst oft an längerer Lebensdauer zweifeln. Von einfacher schlichter Sinnesart, wie er war, zog ihn die Luft der Jugend wenig an; der Actentisch ward bald sein liebster Sitz und die Gerichtsstube vorzugsweise sein Aufenthalt; eine bequeme Geselligkeit am Abend, nicht auf Kartenspiel, vielmehr auf gemüthlichen Austausch des Erlebten, und belehrende Mittheilung gegründet, seine liebste Erholung. Seine durch angestrengte Arbeit vermehrte Kränklichkeit im besten Mannes-Alter kann es allein erklären, daß er, mit dem häuslichsten Sinn, mit allen Eigenschaften, die den glücklichen Familienvater bilden, ehelos war, und bis an sein Ende blieb.

Zum Theil war es wohl sein Gesundheitszustand, der ihn bewog, im Jahr 1792 die ehrenvolle Berufung der Königl. Cammer zur Gerichts-Schulzen-Stelle in Göttingen abzulehnen, die durch Versetzung seines älteren Bruders nach Nienburg vacant geworden war, theils aber auch das lebhafte Interesse für seinen damaligen Wirkungskreis, und namentlich für das

Verkoppelungsgeschäft, mit dem er hier bekannt geworden war und dem er sich von da an mit unermüdetem Eifer widmete.

Es war 1793, in seinem 43. Jahr, daß Compe, ohne sich darum beworben zu haben, zu der ersten Beamtenstelle nach Schwarzenbeck berufen ward, wo er nach 34 Jahren sein Leben beschließen sollte. Das Amt ist nicht von den größten, doch, da es an einer großen Heeresstraße, und mitten in den Revieren des Sachsenwaldes gelegen, in polizeilicher Hinsicht nicht ohne Beschwerde. Forstfrevel waren in jener Zeit, im Verhältniß zu dem geringeren Wohlstande der Dörfer, sehr zahlreich.

Mit der ersten Beamtenstelle war eine mäßige Domainen-Pachtung, zu günstigen Bedingungen, und außerdem auch der, an dem ehemaligen Schloßgrund haftende Brau- und Brennzwang im Amt, verbunden, und der Verstorbene genoß diese, nach heutigen Verwaltungsgrundsätzen unzulässigen Begünstigungen, mit allen andern Vortheilen, durch welche die damalige Domainen-Verwaltung Hannovers die Lage ihrer ersten Beamten wünschenswürdig zu machen wußte. Diese Stellen waren angenehm durch das Vertrauen, dessen sich der wohlgesinnte Beamte von seinen Oberen erfreute; sie waren großentheils sehr einträglich, und sollten es sein. Der erste Beamte, welchem in der Regel zunächst die Hebung und die Führung der Geld-Register obliegt, von dem folglich eine bedeutende Caution gefordert ward, mußte wo möglich der Nahrungssorgen und jeder Versuchung zum Mißbrauch seiner Stellung überhoben werden. — Daß er bei guter Oeconomie wohlhabend lebe, allenfalls ein Capital sammle, war nicht unwillkommen; es konnte sich auf diesem Wege, in dem von der Natur im Ganzen nicht reich ausgestatteten Lande, ein stets nachwachsender Stamm von Privatvermögen ansammeln, das sich in alle Zweige des höheren Bürgerstandes verbreitet, und

nicht wenig beigetragen hat, in schweren Bedrängnissen Land und Leute aufrecht zu halten.

So war auch, im Allgemeinen, die Regierung dem Unterthan väterlich gesinnt. Bei einem altherkömmlichen, und folglich unsystematischen und verwickelten Steuerwesen, war möglichste Schonung des Bestandes der Steuernden hergebrachter Grundsatz; mit einer wohlorganisirten Rechnungs-Führung und Ablegung, und mit unnachsichtlicher Schärfe in der Revision, verbanden sich billige Grundsätze über Remission inexigibler Steuern. — Der Beamte lernte bald die beiden Endpunkte seiner Aufgabe: das Interesse der Herrschaft, und das Wohl der Untergebenen in Eine Dienstpflicht vereinigen: ja bei längerem Aufenthalt in seinem Amt machte die natürliche Theilnahme an dem Geschick seiner Pflegbefohlnen ihn oft, wo beide Forderungen zu streiten schienen, zum unerschrockenen Vertreter der Amts-Untergehörigen gegen das Interesse der Cammer, welches hinwiederum von der, dem entfernten, nur wohlthätig wirkenden, so tief als freudig verehrten Landesherrn gewidmeten Liebe und Ehrfurcht, scharf geschieden ward. Der Beamte glaubte seinem Fürsten zu dienen, wenn er den Unterthan vertrat: die allgemein verbreitete Ueberzeugung, daß damit des Fürsten Wille geschehe, war es, was unter langem feindlichen Druck und schwerer Prüfung die treuen Herzen der Unterthanen ihm erhielt.

So war in jener Zeit die Stellung der Hannoverschen Amtmänner; unseres Bedünkens ein Muster jener halbpatriarchalischen Verwaltung, die im Vertrauen auf die Person, eine Mischung mehrerer Attribute und Functionen, einfache Formen für einfache Verhältnisse, duldete, die sich aber freilich mit den Verwaltungsformen französischen Ursprungs, von Friedrich des Großen und Napoleons Zeiten her, mit strenger Trennung der Geschäftszweige, tabellarischer Förmlichkeit,

Vervielfältigung der Beamten und der Controllen, wonach jeder Verwaltende als verdächtig vorausgesetzt wird, nicht verträgt, und vielleicht auch den Anforderungen unserer Zeit, und dem Geist scharfer Sonderung, den steigende Bildung herbeiführt, nicht mehr genügen mag. Wie dem auch sei, jene älteren Formen bildeten sich ihre Menschen, wie die heutigen Formen sich die ihrigen einst bilden werden; denn eine Zeitlang überdauert der Geist noch die Form, die veraltet ist, und veredelt die neue, wenn er ein guter war.

Compe verdankte vielleicht einen großen Theil des unbedingten Vertrauens, das er täglich mehr bei seiner Behörde erwarb, nicht weniger der Gewissenhaftigkeit, mit der er gewohnt war, das Interesse seiner Administrirten zu vertreten, als dem Scharfsinn und der geduldigen Treue, die er bei Bearbeitung schwieriger und verwickelter Geschäfte zu vereinigen wußte.

Dies angeborne administrative Talent benutzte die Regierung zu häufigen außerordentlichen Aufträgen. Compe hat in unzähligen Commissionen zur Regulirung von öffentlichen und Privat-Geschäften als Bevollmächtigter gearbeitet; es mogten wenige wichtige Arbeiten dieser Art im Lauenburgischen Lande ohne seine Mitwirkung zu Stande gebracht worden sein: ja, sein Rath und seine Thätigkeit ward auch für die eigentlichen Hannoverschen Lande nicht selten in Anspruch genommen. Und er arbeitete stets mit Erfolg. Sein sicherer Blick entdeckte bald den Hauptknoten in jeder Angelegenheit; ein gleichsam instinktartiger Widerwille gegen alles bloße Formenwesen, ließ ihn immer, ohne allzuängstliche Furcht vor Verantwortlichkeit, auf dem geradesten Wege zum Ziel gehen. Seine große Anspruchlosigkeit, sein milder, billiger Sinn entwaffnete den übeln Willen und Eigensinn der Mitarbeiter wie der Betheiligten. Er war ein Feind aller Proceße;

für Advocaten gab es selten in seinem Amte zu thun, und fast niemals gedieh ein Rechtsstreit unter seinen Händen in den langsamen Gang der schriftlichen Verhandlung. Im Vergleichen streitender Partheien besaß er eine unübertreffliche Geschicklichkeit, daher ihm auch von den oberen Behörden die verwickeltsten Rechtsstreitigkeiten aus allen Theilen des Herzogthums zum Zweck einer gütlichen Vereinbarung übertragen wurden, den er fast nie verfehlte.

Unter die wichtigsten und gemeinnützigsten Geschäfte, denen der Etatsrath Compe sich damals mit dem größten Eifer widmete, und um die er sich die größten Verdienste erwarb, gehört die allgemeine Ausführung der Verkoppelungen im Herzogthum Lauenburg, an deren erstem Gedeihen er, wie oben gesagt, bereits in Ratzeburg Theil nahm und deren Vollendung er, mit Ausnahme weniger Dörfer seines Amts, erlebt hat. Es begriff dieses Geschäft nicht etwa nur die Auseinandersetzung der Gemeinden mit der Landes- (Guts-) Herrschaft hinsichtlich der Hut- und Weidegerechtigkeit, und anderer Mitbenutzung der herrschaftlichen Waldungen, und die damit verbundene Bildung geschlossener Forsten einer- und Feldmarken andrerseits, sondern es umfaßte auch nach hannoverschen Verwaltungsgrundsätzen die noch schwierigere Aufgabe der möglichst gleichen Vertheilung des Garten-, Wiesen- und Ackerlandes, nach Maaß und Güte, unter die Bauerhöfe gleichnamiger Größe in jedem Dorf; und es war damit zugleich die Aufhebung aller Hofdienste gegen ein geringes Dienstgeld, und eine gleiche Setzung der so gleichgestellten Höfe verbunden, unter denen früher, zum größten Nachtheil der Leistungen, die sie zu tragen hatten, und der Leistenden selbst, besonders in Kriegszeiten, nicht selten ein sehr bedeutendes Mißverhältniß stattfand. Die Absicht der Regierung bei dieser Maßregel war so wohlwollend, als die Ausführung zweckmäßig und

weise. In einem Königl. Reſcript an die Cammer ward es gleich anfangs ausgeſprochen, daß es bei den Verkoppelungen nur auf den Wohlſtand der Unterthanen, nicht auf Vermehrung der Domainen-Einkünfte abgeſehen ſei. Dennoch fand die Sache anfangs bei dem, jeder Neuerung abgeneigten Landmann große Schwierigkeiten. Da nun aller Zwang durchaus vermieden werden ſollte, verſtand ſich die Cammer bei den erſten Dorfſchaften, die ſich verkoppeln ließen, dazu, alle ſehr anſehnlichen Vermeſſungs- und Eintheilungs-Koſten zu tragen; ſie erließ die Abgaben auf 3 bis 4 Jahre, ſie vertheilte mitunter, wo die Feldmarken zu klein waren, ihren ganzen Forſtgrund; ſie machte unaufkündbare Vorſchüſſe in baarem Gelde, ſchenkte das Holz zu neuen Gebäuden: eine um ſo lobenswerthere Mäßigung, da, nach dem im Herzogthum Lauenburg geltenden Meyerrecht, der Gutsherr vollkommener Eigenthümer des Bodens, und der Bauer nur Nutznießer iſt, erſterem auch das Recht, ſeine Bauern in andere Dörfer zu verſetzen, verfaſſungsmäßig zuſteht, und landesherrlich im Jahre 1718 nur dahin beſchränkt iſt, daß die verſetzten Bauern in Quantität und Qualität vollſtändig entſchädigt werden ſollen. Doch bald bedurfte es dieſer außerordentlichen Aufmunterungen nicht mehr. Domainen- und Guts-Dorfſchaften baten von ſelbſt um ihre Verkoppelung, wobei ihnen noch immer die weſentlichſten Unterſtützungen zu Theil wurden. Die trefflichſten Dorfs-Einrichtungen, rückſichtlich der Wege, der Befriedigungen, der Waſſerabzüge und aller Commüne-Verhältniſſe, ſchloſſen ſich der Verkoppelung an; die Schuldienſte fanden ſich verbeſſert, alle Servituten aufgehoben, jeder Bauer in einen geſchloſſenen und abgerundeten Beſitz eingewieſen. Compe's gründliche Kenntniß der bäuerlichen Verhältniſſe überhaupt, das lebhafte Intereſſe, das er an dem Wohl dieſes Standes nahm, in dem er den Kern des Staats erblickte, ſeine ſtrenge Gerechtigkeit,

seine ausharrende Festigkeit, seine unermüdete Geduld, eigneten ihn ganz vorzüglich zur Leitung dieser Arbeiten, deren unzählige ihm übertragen und von ihm mit Glück hinausgeführt wurden. Ueber das Resultat derselben äußerte er sich im Jahre 1812, am Schlusse eines an eine Französische Behörde erstatteten Berichts, der wegen seiner edlen Freimüthigkeit und klaren Fassung ihm zur höchsten Ehre gereicht, folgendermaßen:

„Eine Regierung, die ihr Glück darin sucht, wohlhabende „Unterthanen zu haben, wie bei der hiesigen der Fall war, „kann kein Geld besser verwenden, als wenn sie es anlegt, „die Verkoppelungen zu befördern, das Herzogthum Lauenburg „giebt hievon den besten Beweis; vor 50 Jahren war der „größte Theil des Landes noch eine Wüstenei, die Bauern „waren arm, und das Land erzeugte nicht so viel Korn, als „es gebrauchte. Durch die Verkoppelungen sind die Haiden „und Möore verschwunden, es wird Korn ausgeführt, der „Viehstapel ist verbessert und vermehrt, und der Bauer ist so „wohlhabend geworden, daß er die 10 schweren Kriegsjahre „hat aushalten können, und sich auch noch halten würde, wenn „die jetzigen Abgaben nicht so hart wären, und wenn er die „Handelssperre nicht so tief fühlte."

Unter diesen ruhigen Friedens-Arbeiten verging ein Jahr wie das andere. Compe war nicht verheirathet, aber darum war sein ansehnlicher Amtshof nicht weniger auf viele Meilen weit ein Mittelpunkt der Gastfreiheit und Geselligkeit, wo fertte Bekannte zusammentrafen, wo in dem wohlhabenden, trefflich eingerichteten Hause die Freunde, familienweise, wochenlang herbergten, ungewiß, ob ihnen der freundliche Wirth, oder sie diesem eine Wohlthat erzeigten. Doch bei ausgesuchter Bewirthung herrschte im Hause einfache Ordnung und Stille. Kein männlicher Bedienter ward gehalten. Ein zuverlässiger

und dienstfertiger Eingesessener des Dorfs wartete den Gästen im Amtshause auf, wo alles den schlichten Sinn und das Wohlwollen des Hausherrn athmete. Ausgebreitet wie Compe's Bekanntschaft war auch seine Correspondenz. Zu ihm wandte sich, wer in schwierigen Fällen Rath bedurfte oder Unterstützung; wer mit einem Proceß bedroht war, suchte seine Vermittlung oder sein Gutachten; Partheien provocirten auf ihn. Väter empfahlen ihm die Söhne. Von einem poetischen Freunde ward er scherzhaft das Väterchen des Lauenburgischen Landes genannt.

Compe beschäftigte sich gern, wenn gleich nicht in kleinlichem Detail, mit der Landwirthschaft, eben weil er nicht ängstlich zu rechnen brauchte. Die Verwaltung des gräfl. Kielmansegg'schen Meyerhofs: Melnikenthal, den er in Pacht genommen, griff fördernd in die Wirthschaft des herrschaftlichen Vorwerks ein.

Aber eine so glückliche Lage sollte durch schwere Prüfungen gestört werden. Die großen Bewegungen der Zeit erreichten endlich auch den abgeschiedenen Winkel Deutschlands, wo ein so würdiges Dasein geführt ward.

Die Französische, Russische und Preußische Occupation der Hannoverschen Lande in den Jahren 1803, 1805 und 1806, wozu für Lauenburg noch die Besetzung durch Schwedische Truppen, und der Durchzug dreier französischer Armee-Corps im Herbst 1806 kam, waren nur das Vorspiel der Drangsale, die das Land in den folgenden Jahren trafen.

Während das Churfürstenthum Hannover dem Königreich Westphalen überwiesen ward, bildete das Herzogthum Lauenburg einen abgesonderten Verwaltungsbezirk, unter einem kaiserlichen Intendanten, der dasselbe unmittelbar unter der höchsten Behörde, und gewissermaßen unumschränkt, als Kron-Domaine administrirte. Der Intendant d'Aubignosc war

ein kluger, im Ganzen wohlwollender Mann, stattlich von Person, freundlich in seinem Wesen; er wohnte auf dem Schlosse zu Lauenburg, wo Heinrich der Löwe gesessen hatte, freute sich der schönen Aussicht, nahm das Interesse des kaiserlichen Fiscus eifrig wahr, und ließ übrigens die Civil- und Justiz-Verfassung des Landes im gewohnten Gange; die Aemter bestanden fort, nur wanderten die Ueberschüsse der Cassen nach Frankreich. d'Aubignosc fühlte sich wie ein kleiner König unter dem gutmüthigen Völkchen, aber sein Kopf rastete so wenig wie der seines Herrn. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß von dieser kleinen administrativen Insel im deutschen Norden der Gedanke zur Einverleibung der, schon seit 1807 besetzten, Hansestädte und der Bildung jenes Departements der Elbmündungen ausgegangen sei, dessen Name auf künftige Erweiterung hinzudeuten schien, das vorerst aber mit dem incorporirten Holland und dem Rhein durch andere neue Departements und die Abtretungen Westphalens verbunden werden mußte. Als nämlich im Jahre 1807 Hieronymus Napoleon die übrigen Hannoverschen Lande überkam, glaubte er mit Recht auch auf das kleine Lauenburg Anspruch machen zu können. Die Verhandlungen deshalb waren eingeleitet und hatten guten Fortgang; aber der junge übermüthige Fürst rechnete zu sicher darauf. Er hatte die Ungeschicklichkeit, auf einer Reise in die Nachbarschaft den Intendanten geringschätzig zu behandeln. Dieser gelobte im Weggehen: Dafür solle ihm Lauenburg nicht werden. Ein ausführlicher, meisterhaft gefaßter Bericht über die gegenwärtigen Vortheile, die mögliche künftige Wichtigkeit dieser Besitzung, ging nach Paris, und ward von dem einflußreichen Daru, damaligen Minister der Kron-Domainen, dem Kaiser vorgelegt. Die Lage des kleinen Herzogthums, das mit beiden Spitzen die Gebiete von Hamburg und Lübeck berührt, durch Vereinigung mit beiden

Städten die Oſt- und Nordſee berühren würde, war in der Denkſchrift des Intendanten hervorgehoben, und hat, wahrſcheinlich, bis dahin unbeſtimmten Gedanken zuerſt Körper und Richtung gegeben.

Compe, der treueſte, ja ein leidenſchaftlich anhänglicher Diener ſeines rechtmäßigen Landesherrn, mußte von Anfang her durch ſeine Tüchtigkeit, durch ſeine Landes- und Verwaltungskunde, fremden Machthabern ein willkommener und brauchbarer Gehülfe ſein; und überall war er in der That für das Beſte des Landes, bei Truppenverpflegung und Wiederherſtellung des Zerrütteten, thätig und ſorgſam geweſen. Den Franzoſen nun war er, ſelbſt bei mäßiger Uebung in der Franzöſiſchen Sprache, erſt der rechte Mann. Bekannt mit den Hülfsquellen des Landes, ſtets am Fleck, um durch kluges Nachgeben und erleichternde Auswege größere Unbill abzuwenden, das ſtreng Geforderte auf das Mindeſte herabzubingen, auf das Gelindeſte zu vertheilen und auf das Schnellſte herbeizuſchaffen, förderte er das Intereſſe der Provinz, wandte er, in zuverſichtlicher Hoffnung beſſerer Zeiten, den Schaden der Landesherrſchaft möglichſt ab, indem er ſich den Maßregeln der aufgedrungenen Herren bequemte, die zu hindern er nicht vermochte. Dadurch gelang es ihm, das Heer ränkevoller Abenteurer und gieriger Emporkömmlinge fern zu halten, die ſich durch die Unfähigkeit, oder den Eigenſinn der Landesbehörden, in das Vertrauen der Commandirenden in beſetzten Ländern einzuſchleichen pflegen. Die Franzoſen hielten ſich gern und am liebſten an die Behörden des Landes, wo mit ihnen etwas auszurichten war; ſie wußten offnen Sinn und offene Rede zu würdigen, und ſelbſt Anhänglichkeit an die alte Herrſchaft zu verzeihen, wo nur ihnen Genüge geſchah. Auch verſchmähten ſie die gute Küche und den trefflichen Keller des Amthauſes nicht. Man kann von den Franzoſen jener

Zeit viel Schlimmes sagen; nur roués waren sie nicht, das hatten sie in den Lagern nicht gelernt.

d'Aubignosc wußte Compe am besten zu schätzen, obgleich dieser seine Gesinnung keineswegs verbarg. Er stellte ihn als Mitglied der zu Lauenburg bestehenden Regierungs-Commission an. Nichts geschah in Landes-Angelegenheiten ohne seinen Rath; er liebte ihn sogar, so weit das zwischen zwei sehr heterogenen Wesen möglich war, und leistete Compe'n seinerseits manchen Dienst. — Unzähliges Böse ward so verhindert; manches Gute gestiftet, noch mehres erhalten; bedeutende Summen für öffentliche Anstalten und Gehalte hat Compe dem knappen Administrator abgerungen, die Waldungen, den Schatz des Landes, unversehrt erhalten. Das Land befand sich nicht übel. Jeder ging seinem Gewerbe nach.

Aber mit der Einverleibung in das große Reich, zu Anfang des Jahres 1811, endete plötzlich dieser leidliche Zustand. d'Aubignosc ward zu einem hohen Amte nach Hamburg abgerufen, an die Stelle der provisorischen Verwaltung in alten Gleisen trat, wie mit einem Zauberschlag, die Verfassung des französischen Reichs mit ihren knappen Formen und ihren Verwickelungen; und Heuschrecken gleich zogen über das Land die Zollbeamten, die Steuer-Einnehmer und die Erheber der Registrirungs- und der Regie-Gebühren; den Gerichten, der Verwaltung, ward ihr Mittelpunkt in Hamburg angewiesen, die Bezirke auseinander gerissen, neue geschaffen; Lauenburg hörte auf, ein geschlossenes Land zu sein.

Da sank Compe'n Muth und Hoffnung, die ihn bisher aufrecht erhalten; — wie sollte in der Verwirrung der neuen Organisation, neuer Behörden, seine Stimme gehört, wo ein Standpunkt für ihn gefunden werden? wo war ein Ende abzusehn?

Schwarzenbeck war eine französische Commune geworden. Man trug ihm, dem einzigen Notabeln, die Stelle des Maire

an; viele lagen ihm an, sie anzunehmen, um dadurch mannigfaltig nützlich zu werden. Aber Compe hatte Menschen und Dinge nicht umsonst beobachtet; er wußte, der französische Maire in den neuen Ländern sei nicht viel mehr als die unmittelbare Handhabe der Unterdrückung, gebunden zu allem Guten, der Willkühr der oberen Behörden willenlos dienstbar, der Schmerzträger der ganzen Beamten-Hierarchie. Er lehnte das gehässige Amt entschieden ab. Das eines Friedensrichters, welches ihm wenigstens eine amtliche Stellung und einen nützlichen, wenn gleich unbedeutenden, Wirkungskreis gab, nahm er an. Zum Maire ward ein in jeder Hinsicht unbedeutendes Subject gemacht. Compe nahm ihn in sein Haus, in dem er, als Domainenpächter, vorerst gelassen worden, und an seinen Tisch, und sicherte sich so einen nützlicheren Einfluß und eine unabhängigere Stellung. Um die Zusammensetzung der Municipalität von Schwarzenbeck zu bezeichnen, mag es genügen, zu sagen, daß der, allen Freunden des Verstorbenen so wohl bekannte, redliche Diener und Handwerker, dessen oben Erwähnung geschehen, die Stelle eines Municipalraths bekleidete.

Langsam vergingen die beiden Jahre der Dienstbarkeit, in denen das Volk neue Gesetze und neue Verbrechen kennen lernen mußte, eine Gegenwart ohne Zukunft, abgelöst von der Vergangenheit.

Compe nahm die Sache wie ein Mann: er half und nützte, wo er konnte, durch seine Verbindung mit den einflußreichen Männern der neuen Ordnung der Dinge, ward häufig zu Rathe gezogen, diente, selbst mit Gefahr, Flüchtlingen, Abwesenden, Nothleidenden. Aber innerlich nagte der Gram an ihm; und vielleicht würde er diese Zeit nicht überlebt haben, wenn nicht der unerschütterliche Glaube an die Vergänglichkeit einer so schnell begründeten Macht und an die Wiederkehr

einer bessern Zukunft ihn gehalten hätte. Als die Vorboten dieser bessern Zeit begrüßte er mit unbeschreiblichem Jubel zu Anfang des Jahrs 1813 die ersten Nachrichten von den Siegen des Russischen Heers, und leitete in der Stille manche Vorkehrungen zur Wiedereinführung der rechtmäßigen Landes-Verfassung ein.

Mehr als je ward er in Anspruch genommen, erwies er sich vermittelnd, rathend, hülfreich, in dem prüfenden Frühjahr 1813, wo auf Hamburgs Noth das Verderben der Umgegend folgte, das Lauenburgische Land Kriegsschauplatz ward, in seinem Hause Hauptquartiere tafelten, Verbannte und heimliche Boten auf den Pfaden des Sachsenwaldes kamen und gingen. Da führte den eifrigen Vaterlandsfreund sein Eifer oft weiter, als kluge Fürsorge für seine persönliche Sicherheit hätte gestatten sollen.

Als während des Waffenstillstandes vom 4. Juni bis 17. August 1813 Schwarzenbeck des kurzen Glücks genoß, in die Neutralitätslinie begriffen zu sein, mußte Compe im Französischen Hauptquartier in den Verdacht gerathen sein, durch mitgetheilte Nachrichten die alliirten Truppen, welche in Mecklenburg standen, begünstigt zu haben. Durch ein anonymes Schreiben ward ein Großherzoglicher hoher Staatsbeamter in Schwerin ersucht, Compe warnen zu lassen, indem man ihn Französischer Seits zu arretiren beabsichtige. Dies gab Veranlassung zu einer Mittheilung an den General Tettenborn, welcher ihm darauf einen gemessenen Befehl zugehen ließ, sich sofort von Schwarzenbeck nach Lauenburg zu verfügen, um daselbst die über seine weitere Bestimmung zu treffende Verfügung abzuwarten. Demzufolge mußte nun Compe zum erstenmal seine Heimath verlassen, in der er so viele Bedrängnisse ausgedauert hatte; er begab sich zuerst unter Russischen Schutz nach dem gräflich Kielmanseggeschen

Gute Gültzow, und als die Französischen Truppen nach Ablauf des Waffenstillstandes weiter vorrückten, ins Mecklenburgische. Aber hier blieb er nicht lange müssiger Zuschauer der Begebenheiten.

Sobald der Marschall Prinz von Eckmühl im Spätherbst desselben Jahrs sich genöthigt gesehen, seine Macht in Hamburg zu concentriren, und das Lauenburgische, so wie der größte Theil des Lüneburgischen von den alliirten Truppen besetzt war, berief die in Lüneburg angeordnete provisorische Regierungs-Commission den Amtmann Compe dahin, um ihn als Kriegs-Commissair mit der Verpflegung der Truppen aus Magazinen zu beauftragen. Er nahm den Ruf bereitwillig an, und es ist zu verwundern, wie er, in einem bereits vorgerückten Alter und bei zarter Gesundheit, diesem, mit so unsäglichen Mühseligkeiten und Gefahren verknüpften Geschäft mit so viel Kraft und Erfolg vorstehen konnte.

Anfangs leitete er das Verpflegungswesen von Dannenberg aus; als aber der größte Theil der Truppen zur Einschließung von Hamburg auf dem linken Elbufer zusammengezogen ward, verlegte er den Sitz des Kriegs-Commissariats im December 1813 nach Lüneburg. Hier eröffnete sich ihm ein weiter, die angestrengteste Thätigkeit erfordernder Wirkungskreis. Contracte wurden abgeschlossen, Magazine an geeigneten Orten angelegt, Hospitäler errichtet. Unter seiner Direction standen die Magazine zu Lüneburg, Lauenburg, Geesthacht, Zollenspieker, Dannenberg, Dahlenburg, Radegast, Neuhaus, Winsen, Hitfeld u. s. w.; er beaufsichtigte das Rechnungswesen der Hospitäler zu Celle, Lüneburg, Lauenburg, Dannenberg, und bestritt deren Ausgaben; er hatte das Thielemannsche Corps bei Radegast, das Benningsensche Corps vor Hamburg zu verpflegen, und täglich für 15,000 Rthlr. Verpflegungs-Artikel nach Lauenburg zu senden. Bei allen diesen weitläuftigen

und schwierigen Geschäften bediente er sich nur der Hülfe eines einzigen, aber sehr tüchtigen Privatsecretairs.

Von dem inzwischen in Thätigkeit gesetzten Königl. Cabinets-Ministerio ward der ihm gewordene Auftrag unterm 15. Decbr. in den schmeichelhaftesten Ausdrücken bestätigt.

Inzwischen kostete die Verpflegung so bedeutender Armee-Corps im Lande unerschwingliche Summen, für welche die größten Anstrengungen der öffentlichen Cassen nicht zureichen wollten. Die Lieferanten kündigten die Contracte wegen mangelnder Zahlung.

Compe ließ es nicht an den nachdrücklichsten Vorstellungen bei der höchsten Behörde fehlen. Er zeigte, daß es unmöglich sei, durch Requisition die erforderlichen Armeebedürfnisse herbeizuschaffen, daß dies nur durch Lieferanten, und von ihnen nur geschehen könne, wenn sie über bedeutende Summen disponiren könnten. So werde das Ausbleiben der Zahlungen unfehlbar den Ruin des Landes, erst Plünderung von Seiten der darbenden Truppen, dann ihren Rückzug aus dem ausgesogenen Lande, endlich Hungersnoth und Verarmung der Unterthanen zur Folge haben, welche aus Anhänglichkeit für ihren rechtmäßigen Herrn so vieles Ungemach ertragen. „Und so schmerzlich es mir auch ist," so schloß er seinen Bericht, „so muß ich doch hinzufügen, daß ich in diesem Fall ebenfalls „abtreten, und die Geschäfte eines Kriegs-Commissairs aufgeben muß, weil ich ohne Magazine nicht mehr nützen kann." Diese Vorstellungen bewirkten, daß die Lieferanten aufs neue mit ansehnlichen Summen unterstützt und zur Fortsetzung der Lieferungen bewogen wurden. Als jedoch durch die immer zunehmenden Bedürfnisse die Landes-Cassen aufs Aeußerste erschöpft, und keine Mittel zur Herbeischaffung der nöthigen Gelder ausfindig zu machen waren, erklärte das Ministerium unterm 11. Januar 1814, daß man, bei der Unmöglichkeit,

ansehnliche Geldsummen herbeizuschaffen, damit beschäftigt sei, auf eigne Rechnung Magazine zu unterhalten, und aus den herrschaftlichen Kornböden zu füllen. Compe wandte Alles auf, die Regierung zu überzeugen, daß durch diese Maaßregel der Zweck keineswegs erreicht, und es unmöglich sein würde, ohne regelmäßige Lieferungen, Theurung und Hungersnoth abzuwenden. Wie erklärter Feind des Papiergeldes er auch war, so schlug er doch vor, eine halbe Million eines solchen Zahlungsmittels, das, wie eine jede Anleihe, als eine Belastung der Zukunft zu betrachten sein werde, lieber in Umlauf zu setzen, als die Plünderung des Landes, die Auflösung der Ordnung, den Rückzug des alliirten Heeres herbeizuführen. „Die schrecklichen Folgen", so schloß er auch diesmal, „werden „Ew. gewiß bewegen, Mittel zu ergreifen, die von der Art „sind, daß die Lieferanten beibehalten werden. Soll dies nicht „geschehen, so bitte ich unterthänig, mich ablösen zu lassen und „zu erlauben, daß ich mich zurückziehen darf."

Es gelang auch diesmal noch, so energischen Vorstellungen Eingang zu verschaffen, ohne zu dem vorgeschlagenen Mittel zu greifen. Es erfolgten mit äußerster Anstrengung neue Geldanweisungen, und die im März abgeschlossenen Contracte wurden bestätigt; die Truppenverpflegung dauerte auf dem bisherigen Fuße fort, und Compe hatte zu den vielen Verdiensten um sein Vaterland das neue hinzugefügt, es durch seine unerschrockne Beharrlichkeit vor unabsehlichem Elend bewahrt zu haben.

Endlich verließ das Davoust'sche Armee-Corps Hamburg. Die erleichterte Nachbarschaft athmete wieder auf. Der Kriegszustand wich dem Frieden, die alten Verhältnisse knüpften sich wieder an, die frühere Ordnung der Dinge trat in ihr gewohntes Gleis; das alte Königshaus ward mit herzlicher Ergebenheit begrüßt. Es galt nun, so vieles Zerrüttete

wieder ordnen, der Noth abhelfen, des entblößten Landes pflegen, während zugleich die geleerten Staats-Cassen für außerordentliche Bedürfnisse ungewöhnliche Anstrengungen forderten.

Aber für Compe war der Augenblick noch nicht gekommen, wo er sich in seinem Amte diesen Sorgen und seinen häuslichen Angelegenheiten hätte widmen, von so vieler Unruhe rasten könnèn. Noch hatte er keinen Fuß wieder in seine so hart mitgenommenen Besitzungen, in den Kreis seiner Angehörigen und Freunde, in die Mitte seiner nach ihm verlangenden Untergebenen setzen können, als ihm im Juni 1814 der höchste Auftrag ward, nach Abzug der Russischen Truppen vom linken Elbufer, sich sofort nach Hamburg zu begeben, um daselbst das Liquidations-Geschäft mit der Russisch-Polnischen Armee und den übrigen Russischen Armee-Corps zu betreiben. Compe bat, bei Annahme dieses Auftrags, nur um Ansetzung eines Supernumerair-Amtschreibers für Schwarzenbeck. „Ich will gern", schrieb er, „die öconomischen Verluste „ertragen, aber ich kann es nicht ruhig ansehen, wenn die „Unterthanen durch meine Abwesenheit leiden." Anfang Juni ging er nach Hamburg, wo er, da sein Mit-Commissarius in derselben Angelegenheit bereits nach St. Petersburg abgereis't war, das Geschäft allein zu betreiben hatte. Es lag in der Natur der Sache, daß dasselbe von der Russischen Behörde, an die er gewiesen war, weder mit Neigung begonnen, noch mit Thätigkeit gefördert ward. Compe hatte mit unzähligen Schwierigkeiten zu kämpfen, und trotz seines unermüdlichen Eifers hatte er, bis zum Decbr. 1814, wo endlich seine Gegenwart in Schwarzenbeck nicht länger entbehrt werden konnte, nicht zu irgend einem erwünschten Resultate gelangen können. Er setzte die Liquidation von Schwarzenbeck aus fort, und war endlich im Juli 1815 so glücklich, dem Königl. Ministerio anzeigen zu können, daß die Kaiserl. Russische Liquidations-

Commission ihre Arbeiten beendigt und 2,001,291 Bco.-Mk. an Vergütung für Kriegsleistungen als liquide angenommen habe. Bereits im März hatte er eine Million Rubel in Banco-Assignationen in Empfang genommen, worauf ihm höchsten Orts die vollkommenste Zufriedenheit mit Ausrichtung seines Auftrags bezeigt ward.

Compe glaubte mit Recht, sich nun ganz seinem eigentlichen und liebsten Wirkungskreise widmen zu können, als nach drei Monaten, ein neuer Beweis des besonderen Vertrauens seiner Regierung, ihn abermals für eine noch entferntere und schwierigere Stellung in Anspruch nahm. Das Fürstenthum Hildesheim, eine der bedeutendsten Erwerbungen der Krone Hannover, war unter Westphälischer Hoheit des größten Theils seiner ansehnlichen Domainen und geistlichen Güter beraubt worden, welche die steten Geldverlegenheiten des Hofes zu Cassel zu decken hatten dienen müssen. Pertinenzien aller Art, Gebäude, Grundstücke, Güter von einem jährlichen Ertrag von weit über 100,000 Rthlr. waren, theils um geringe Preise, unter den verschiedensten Umständen, an Speculanten und an Eingesessene des Landes verschleudert worden. Es galt nun, von Seiten der gegenwärtigen Landesherrschaft, diese Verkäufe zu untersuchen, nach Befinden der Umstände, solche aufzuheben, die veräußerten Objecte einzulösen, oder mit den Käufern billige Abhandlung zu treffen. Compe erhielt den Auftrag und die nöthigen Vollmachten zu diesem weitläuftigen und intricaten Geschäft, „weil", wie das desfalls an ihn erlassene Rescript sich ausdrückt, „Wir denselben nur solchen Personen ertheilen „können, welche sowohl in Ansehung ihrer ökonomischen Kennt„nisse und Einsichten, als in Hinsicht aller uns bekannten „Gesinnungen des Diensteifers und der Theilnahme am Wohl „des Landes und Interesse der Landesherrschaft, unser voll„kommenstes und uneingeschränktes Vertrauen haben."

Im September 1815 war Lempe also schon wieder fern von seiner Heimath und seinen Gewohnheiten, und diesmal in eine durchaus fremde Umgebung, in ihm großentheils unbekannte Verhältnisse versetzt. Aber auch hier erprobte sich seine ganze Geschäftstüchtigkeit nicht weniger, als sein edler und gerader Sinn. Während der sieben Monate seines Aufenthalts in Hildesheim entledigte er sich nicht nur seines Auftrags für das Interesse des Königl. Fiscus mit einer Umsicht, einer Gründlichkeit und einem Fleiß, welche auf die ehrenvollste Weise in den deshalb an ihn erlassenen Reskripten anerkannt wurden, er schied auch, geehrt und geachtet von den Einwohnern eines Landes, in dem er eine so schwierige und in die zartesten Eigenthums-Verhältnisse eingreifende Angelegenheit zu behandeln gehabt hatte. Und vor Allem sei es ihm zur Ehre gesagt, daß er sein stetes Streben dahin gerichtet, von den solchergestalt reluirten und dem Staate wiedergewonnenen Gütern der Kirche, so viel als möglich, ihrer früheren wohlthätigen Bestimmung zu erhalten, und gemeinnützigen, besonders den öffentlichen Unterrichts-Anstalten zuzuwenden, welchen er selbst einen Theil seiner frühesten Bildung verdankte. Daß seine, in den umfassenden Berichten am Schlusse der Arbeit deshalb entwickelten, Vorschläge Gehör gefunden, gereicht nicht weniger der liberalen Gesinnung seiner Regierung zur Ehre.

Erst Ende April 1816 sah er sein Schwarzenbeck wieder, nach beinahe dreijähriger Abwesenheit, die er in steter Dienstthätigkeit zugebracht und die ihn, bei seiner ausgedehnten Wirthschaft, große Opfer gekostet hatte. Aber noch lebhafter als diese, beschäftigten ihn bei seinem Eintritt in die alten Umgebungen Gefühle anderer Art.

Schon im Juni 1815 war Lauenburg der Krone Dänemark abgetreten, und nun stand die förmliche Uebergabe an die neue Landesherrschaft unmittelbar bevor. Es galt,

bei diesem Wechsel das eigne Schicksal unwiderruflich zu bestimmen.

Auch wenn Compe mit gewohnter Offenherzigkeit es nicht gestanden hätte, daß die Wahl zwischen dem Uebertritt in die Dienste der neuen Herrschaft, und der Anhänglichkeit an die alte ihm einen schweren Kampf gekostet, so würde jeder, der ihn gekannt, es geahnet haben. Einen treuern Hannoveraner, mit allen angebornen und anerzogenen Eigenthümlichkeiten der Provinz, gab es nicht. An Winken seiner Freunde, an zuverlässigen Aussichten auf sehr ehrenvolle Anstellung und Beförderung, im Fall er bei Hannover verbleiben wolle, mag es nicht gefehlt haben. Doch zuletzt entschied bei dem alternden Manne die Anhänglichkeit an Lauenburg, an seinen ihm lieb gewordenen gemüthlichen Wirkungskreis, an seine Gewohnheiten, die Furcht vor neuer Schule, durch die das zum Königreich erhobene, aus seinen alten Fugen gerückte, mit neuem Zuwachs vermehrte Hannoversche Land in der Reorganisation zu gehen haben würde; auch wohl ein begründetes und seitdem völlig gerechtfertigtes Vertrauen zu der edlen Gesinnung des künftigen Landesherrn. Compe ging mit seinem Amt unter Dänemarks Scepter über. Ein solches Vertrauen fand gerechte Anerkennung, und es ist gesagt worden, daß ein solcher Beamter nicht die schlimmste von den Erwerbungen dieses Tausches gewesen sei.

Die Freunde des Verstorbenen sind Zeugen, daß er die getroffene Wahl nie bereut, vielmehr täglich neue Ursache gefunden, sich zu derselben Glück zu wünschen, wenn er Lauenburgs Verfassung, in der er lobte und webte, bis in ihre Einzelheiten auf das Sorgfältigste geschont und geschützt, das Land, unter althergebrachter mäßiger Besteuerung, in der Mitte härter angestrengter Nachbarländer, schnell wieder aufblühen, durch weise Verwaltung die Spuren des Krieges bald gänzlich

vertilgt, sein eignes Verdienst nicht nur anerkannt, sondern auf die ehrenvollste Weise ausgezeichnet sah.

Im Jahre 1817 ward er von der Gnade des Königs mit dem Ritterkreuz des Dannebrog-Ordens (den Guelphen-Orden trug er schon seit dem 1. Januar 1816), und im September 1826 mit dem Ehrenzeichen der Dannebrogsmänner beehrt. Schon im Jahre 1823 war er zum Königl. Dänischen wirklichen Etatsrath ernannt worden.

Auch fehlte es im neuen Dienst, auf altem Platz, nicht an mannigfaltiger Wirksamkeit, selbst in weiterem Kreise.

Unter den Special-Aufträgen, die ihm ertheilt wurden, beschäftigte ihn die, im Jahr 1818 zwischen den Kronen Dänemark und Hannover zur Auseinandersetzung über den abgetretenen Theil des Herzogthums Lauenburg, in Hamburg zugelegte Liquidation, an der er als einer der Königl. Dänischen Commissarien Theil nahm, am längsten, so wie sie ihm Gelegenheit gab, durch seine gründliche Kenntniß der Verfassung des Landes und seiner Verhältnisse wesentlich zu nützen, ohne ihn doch zu verlängerten Abwesenheiten aus seinem Wohnort zu nöthigen. Die Natur dieser Verhandlungen, die Weitschichtigkeit der zu ziehenden Abrechnungen, und die Nothwendigkeit, über staatsrechtliche Fragen, die zum Theil erst während der Verhandlung entstanden, Verhaltungsbefehle einzuholen, erlaubten keinen raschen Fortschritt; und die beständige Anwesenheit des Ersten Königl. Bevollmächtigten in Hamburg erforderte nur von Zeit zu Zeit Compe's Aufenthalt daselbst für längere oder kürzere Fristen.

Es lagen bei dieser Auseinandersetzung nicht blos Zahlenverhältnisse vor. Durch den Abtretungstractat vom Jahr 1815 und durch den Uebergabe-Receß vom Juli 1816 war eine alte Hannoversche Provinz vom Mutterlande abgerissen, der administrative nicht nur, sondern der eben so enge landschaft-

liche Verband mit demselben aufgelöst, und das Herzogthum Lauenburg wiederum, durch die Trennung des Amts Neuhaus und der überelbischen Districte des Amts Lauenburg, die hannoverisch geblieben waren, in sich zerstückelt worden. Die Aufgabe der späteren Auseinandersetzung war es, die letzten Verbindungsfäden aller Art möglichst schonend abzulösen. Außer den eigentlichen Abrechnungen zwischen dem Fiscus der beiden Landesherrschaften, und der noch weitschichtigeren zwischen der Lauenburgischen Landschaft einer- und den übrigen Hannoverschen Landschaften anderseits hinsichtlich der älteren Gesammtschulden, der Ausgleichung der neueren Kriegslasten und der gemeinschaftlichen Forderungen an fremde Mächte, und endlich der Auseinandersetzung der abgetretenen und nicht abgetretenen Landestheile, mußte folglich eine Menge anderer Gegenstände zur Erörterung und Erledigung kommen. Es war die nunmehr getheilte Hoheit des Stromgebietes abzugrenzen, die künftigen Verhältnisse des bis dahin ungetheilten Stromes zu bestimmen, alles Gemeinsame der Verwaltung, wie auch einzelner Institute und besonderer Interessen zu sondern, demnach sowohl Hoheits- und Polizei-, als Communs- und Privat-Interessen, die durch die Abtretung betheiliget worden, zu reguliren. Compe war hier an seinem Platz, und um so mehr, da es der Wille beider Kronen war, daß dies Geschäft mit größter Berücksichtigung der Interessen des Landes geführt werden solle.

Aber die Unterzeichnung des Recesses über diese Verhandlung, am 24. Juni 1826, fand Compe schon an Kräften wesentlich geschwächt. Häufiger wiederkehrende Unpäßlichkeiten wichen immer langsamer der sorgsamsten Pflege und einer vorsichtigen Diät. Schon fingen manche Amtsgeschäfte an, ihm beschwerlich zu werden; und er rechnete es zu den besonderen Begünstigungen des Geschickes, daß die angenehmsten collegialischen Beziehungen ihn dies kaum fühlen und weniger bedauern ließen.

Den darauf folgenden Winter hindurch kränkelte er fast unausgesetzt. Vom Frühjahre des Jahres 1827 an näherte sich das fromme und thätige Leben des Greises schneller seinem Ziele. Seine Kräfte versanken allmählich; die Brust war sichtbar angegriffen; seine Freunde fürchteten längst das Schlimmste, als er, im Juni dieses Jahres, voll Hoffnung von seinem Bette aus noch Verfügungen traf, den angekündigten Besuch seines hochverehrten Königs zu empfangen, der schon auf einer früheren Reise mit Vergnügen und Huld unter seinem Dache verweilt hatte.

Sanft verschied er am Morgen des 21. Juni 1827, im Alter von beinahe vollendeten 76 Jahren. Keine Reue konnte den Rückblick auf ein langes, wohlangewandtes Leben trüben. Er war ohne Falsch, wie ohne Bitterkeit, durch eine lange thätige Bahn und die Verwickelung unzähliger Geschäfte gegangen; und dürfte sich jemand der Hoffnung hingeben, keinen Feind zu haben, so war Er es. Freunde, Nachbaren und Eingesessene des Amts folgten seinem Sarge mit innigem Schmerz und dankbarer Erinnerung.

Gompe hat keine Nachkommen hinterlassen. Aber die Liebe zweier von ihm adoptirten Kinder seines früher verstorbenen Bruders ließ ihm die Entbehrung nicht fühlen; eine glücklich verheirathete Tochter und ein Sohn, der im Königl. Hannoverschen Dienst der Bahn seines Oheims unter den günstigsten Vorbedeutungen folgte, haben ihm die letzten Pflichten geleistet.

Im November 1827.

Mk. 40,

Vaterländisches Archiv

für

das Herzogthum Lauenburg.

Unter Mitwirkung landeskundiger Männer

herausgegeben

vom

Auditeur und Gerichtshalter **Sachau.**

Dritter Band.

Zweites Heft.

Ratzeburg.

Verlag der Buchhandlung von H. Linsen.

1861.

und schwierigen Geschäften bediente er sich nur der Hülfe eines einzigen, aber sehr tüchtigen Privatsecretairs.

Von dem inzwischen in Thätigkeit gesetzten Königl. Cabinets-Ministerio ward der ihm gewordene Auftrag unterm 15. Decbr. in den schmeichelhaftesten Ausdrücken bestätigt.

Inzwischen kostete die Verpflegung so bedeutender Armee-Corps im Lande unerschwingliche Summen, für welche die größten Anstrengungen der öffentlichen Cassen nicht zureichen wollten. Die Lieferanten kündigten die Contracte wegen mangelnder Zahlung.

Compe ließ es nicht an den nachdrücklichsten Vorstellungen bei der höchsten Behörde fehlen. Er zeigte, daß es unmöglich sei, durch Requisition die erforderlichen Armeebedürfnisse herbeizuschaffen, daß dies nur durch Lieferanten, und von ihnen nur geschehen könne, wenn sie über bedeutende Summen disponiren könnten. So werde das Ausbleiben der Zahlungen unfehlbar den Ruin des Landes, erst Plünderung von Seiten der darbenden Truppen, dann ihren Rückzug aus dem ausgesogenen Lande, endlich Hungersnoth und Verarmung der Unterthanen zur Folge haben, welche aus Anhänglichkeit für ihren rechtmäßigen Herrn so vieles Ungemach ertragen. „Und so schmerzlich es mir auch ist," so schloß er seinen Bericht, „so muß ich doch hinzufügen, daß ich in diesem Fall ebenfalls „abtreten, und die Geschäfte eines Kriegs-Commissairs aufgehen muß, weil ich ohne Magazine nicht mehr nützen kann." Diese Vorstellungen bewirkten, daß die Lieferanten aufs neue mit ansehnlichen Summen unterstützt und zur Fortsetzung der Lieferungen bewogen wurden. Als jedoch durch die immer zunehmenden Bedürfnisse die Landes-Cassen aufs Aeußerste erschöpft, und keine Mittel zur Herbeischaffung der nöthigen Gelder ausfindig zu machen waren, erklärte das Ministerium unterm 11. Januar 1814, daß man, bei der Unmöglichkeit,

ansehnliche Geldsummen herbeizuschaffen, damit beschäftigt sei, auf eigne Rechnung Magazine zu unterhalten, und aus den herrschaftlichen Kornböden zu füllen. Compe wandte Alles auf, die Regierung zu überzeugen, daß durch diese Maaßregel der Zweck keineswegs erreicht, und es unmöglich sein würde, ohne regelmäßige Lieferungen, Theurung und Hungersnoth abzuwenden. Wie erklärter Feind des Papiergeldes er auch war, so schlug er doch vor, eine halbe Million eines solchen Zahlungsmittels, das, wie eine jede Anleihe, als eine Belastung der Zukunft zu betrachten sein werde, lieber in Umlauf zu sehen, als die Plünderung des Landes, die Auflösung der Ordnung, den Rückzug des alliirten Heeres herbeizuführen. „Die schrecklichen Folgen", so schloß er auch diesmal, „werden „Ew. gewiß bewegen, Mittel zu ergreifen, die von der Art „sind, daß die Lieferanten beibehalten werden. Soll dies nicht „geschehen, so bitte ich unterthänig, mich ablösen zu lassen und „zu erlauben, daß ich mich zurückziehen darf."

Es gelang auch diesmal noch, so energischen Vorstellungen Eingang zu verschaffen, ohne zu dem vorgeschlagenen Mittel zu greifen. Es erfolgten mit äußerster Anstrengung neue Geldanweisungen, und die im März abgeschlossenen Contracte wurden bestätigt; die Truppenverpflegung dauerte auf dem bisherigen Fuße fort, und Compe hatte zu den vielen Verdiensten um sein Vaterland das neue hinzugefügt, es durch seine unerschrockne Beharrlichkeit vor unabsehlichem Elend bewahrt zu haben.

Endlich verließ das Davoust'sche Armee-Corps Hamburg. Die erleichterte Nachbarschaft athmete wieder auf. Der Kriegszustand wich dem Frieden, die alten Verhältnisse knüpften sich wieder an, die frühere Ordnung der Dinge trat in ihr gewohntes Gleis; das alte Königshaus ward mit herzlicher Ergebenheit begrüßt. Es galt nun, so vieles Zerrüttete

wieder ordnen, der Noth abhelfen, des entblößten Landes pflegen, während zugleich die geleerten Staats-Cassen für außerordentliche Bedürfnisse ungewöhnliche Anstrengungen forderten.

Aber für Compe war der Augenblick noch nicht gekommen, wo er sich in seinem Amte diesen Sorgen und seinen häuslichen Angelegenheiten hätte widmen, von so vieler Unruhe rasten können. Noch hatte er keinen Fuß wieder in seine so hart mitgenommenen Besitzungen, in den Kreis seiner Angehörigen und Freunde, in die Mitte seiner nach ihm verlangenden Untergebenen setzen können, als ihm im Juni 1814 der höchste Auftrag ward, nach Abzug der Russischen Truppen vom linken Elbufer, sich sofort nach Hamburg zu begeben, um daselbst das Liquidations-Geschäft mit der Russisch-Polnischen Armee und den übrigen Russischen Armee-Corps zu betreiben. Compe bat, bei Annahme dieses Auftrags, nur um Ansetzung eines Supernumerair-Amtschreibers für Schwarzenbeck. „Ich will gern", schrieb er, „die öconomischen Verluste „ertragen, aber ich kann es nicht ruhig ansehen, wenn die „Unterthanen durch meine Abwesenheit leiden." Anfang Juni ging er nach Hamburg, wo er, da sein Mit-Commissarius in derselben Angelegenheit bereits nach St. Petersburg abgereis't war, das Geschäft allein zu betreiben hatte. Es lag in der Natur der Sache, daß dasselbe von der Russischen Behörde, an die er gewiesen war, weder mit Neigung begonnen, noch mit Thätigkeit gefördert ward. Compe hatte mit unzähligen Schwierigkeiten zu kämpfen, und trotz seines unermüdlichen Eifers hatte er, bis zum Decbr. 1814, wo endlich seine Gegenwart in Schwarzenbeck nicht länger entbehrt werden konnte, nicht zu irgend einem erwünschten Resultate gelangen können. Er setzte die Liquidation von Schwarzenbeck aus fort, und war endlich im Juli 1815 so glücklich, dem Königl. Ministerio anzeigen zu können, daß die Kaiserl. Russische Liquidations-

Commission ihre Arbeiten beendigt und 2,091,291 Bco.-Mk. an Vergütung für Kriegsleistungen als liquide angenommen habe. Bereits im März hatte er eine Million Rubel in Banco-Assignationen in Empfang genommen, worauf ihm höchsten Orts die vollkommenste Zufriedenheit mit Ausrichtung seines Auftrags bezeigt ward.

Compe glaubte mit Recht, sich nun ganz seinem eigentlichen und liebsten Wirkungskreise widmen zu können, als nach drei Monaten, ein neuer Beweis des besonderen Vertrauens seiner Regierung, ihn abermals für eine noch entferntere und schwierigere Stellung in Anspruch nahm. Das Fürstenthum Hildesheim, eine der bedeutendsten Erwerbungen der Krone Hannover, war unter Westphälischer Hoheit des größten Theils seiner ansehnlichen Domainen und geistlichen Güter beraubt worden, welche die steten Geldverlegenheiten des Hofes zu Cassel zu decken hatten dienen müssen. Pertinenzien aller Art, Gebäude, Grundstücke, Güter von einem jährlichen Ertrag von weit über 100,000 Rthlr. waren, theils um geringe Preise, unter den verschiedensten Umständen, an Speculanten und an Eingesessene des Landes verschleudert worden. Es galt nun, von Seiten der gegenwärtigen Landesherrschaft, diese Verkäufe zu untersuchen, nach Befinden der Umstände, solche aufzuheben, die veräußerten Objecte einzulösen, oder mit den Käufern billige Abhandlung zu treffen. Compe erhielt den Auftrag und die nöthigen Vollmachten zu diesem weitläuftigen und intricaten Geschäft, „weil", wie das desfalls an ihn erlassene Rescript sich ausdrückt, „Wir denselben nur solchen Personen ertheilen „können, welche sowohl in Ansehung ihrer ökonomischen Kennt„nisse und Einsichten, als in Hinsicht aller uns bekannten „Gesinnungen des Diensteifers und der Theilnahme am Wohl „des Landes und Interesse der Landesherrschaft, unser voll„kommenstes und uneingeschränktes Vertrauen haben."

Im September 1815 war Compe also schon wieder fern von seiner Heimath und seinen Gewohnheiten, und diesmal in eine durchaus fremde Umgebung, in ihm großentheils unbekannte Verhältnisse versetzt. Aber auch hier erprobte sich seine ganze Geschäftstüchtigkeit nicht weniger, als sein edler und gerader Sinn. Während der sieben Monate seines Aufenthalts in Hildesheim entledigte er sich nicht nur seines Auftrags für das Interesse des Königl. Fiscus mit einer Umsicht, einer Gründlichkeit und einem Fleiß, welche auf die ehrenvollste Weise in den deshalb an ihn erlassenen Rescripten anerkannt worden, er schied auch, geehrt und geachtet von den Einwohnern eines Landes, in dem er eine so schwierige und in die zartesten Eigenthums-Verhältnisse eingreifende Angelegenheit zu behandeln gehabt hatte. Und vor Allem sei es ihm zur Ehre gesagt, daß er sein stetes Streben dahin gerichtet, von den solchergestalt reluirten und dem Staate wiedergewonnenen Gütern der Kirche, so viel als möglich, ihrer früheren wohlthätigen Bestimmung zu erhalten, und gemeinnützigen, besonders den öffentlichen Unterrichts-Anstalten zuzuwenden, welchen er selbst einen Theil seiner frühesten Bildung verdankte. Daß seine, in den umfassenden Berichten am Schlusse der Arbeit deshalb entwickelten, Vorschläge Gehör gefunden, gereicht nicht weniger der liberalen Gesinnung seiner Regierung zur Ehre.

Erst Ende April 1816 sah er sein Schwarzenbeck wieder, nach beinahe dreijähriger Abwesenheit, die er in steter Dienstthätigkeit zugebracht und die ihn, bei seiner ausgedehnten Wirthschaft, große Opfer gekostet hatte. Aber noch lebhafter als diese, beschäftigten ihn bei seinem Eintritt in die alten Umgebungen Gefühle anderer Art.

Schon im Juni 1815 war Lauenburg der Krone Dänemark abgetreten, und nun stand die förmliche Uebergabe an die neue Landesherrschaft unmittelbar bevor. Es galt,

bei diesem Wechsel das eigne Schicksal unwiderruflich zu bestimmen.

Auch wenn Compe mit gewohnter Offenherzigkeit es nicht gestanden hätte, daß die Wahl zwischen dem Uebertritt in die Dienste der neuen Herrschaft, und der Anhänglichkeit an die alte ihm einen schweren Kampf gekostet, so würde jeder, der ihn gekannt, es geahnet haben. Einen treuern Hannoveraner, mit allen angebornen und anerzogenen Eigenthümlichkeiten der Provinz, gab es nicht. An Winken seiner Freunde, an zuverlässigen Aussichten auf sehr ehrenvolle Anstellung und Beförderung, im Fall er bei Hannover verbleiben wolle, mag es nicht gefehlt haben. Doch zuletzt entschied bei dem alternden Manne die Anhänglichkeit an Lauenburg, an seinen ihm lieb gewordenen gemüthlichen Wirkungskreis, an seine Gewohnheiten, die Furcht vor neuer Schule, durch die das zum Königreich erhobene, aus seinen alten Fugen gerückte, mit neuem Zuwachs vermehrte Hannoversche Land in der Reorganisation zu gehen haben würde; auch wohl ein begründeres und seitdem völlig gerechtfertigtes Vertrauen zu der edlen Gesinnung des künftigen Landesherrn. Compe ging mit seinem Amt unter Dänemarks Scepter über. Ein solches Vertrauen fand gerechte Anerkennung, und es ist gesagt worden, daß ein solcher Beamter nicht die schlimmste von den Erwerbungen dieses Tausches gewesen sei.

Die Freunde des Verstorbenen sind Zeugen, daß er die getroffene Wahl nie bereuet, vielmehr täglich neue Ursache gefunden, sich zu derselben Glück zu wünschen, wenn er Lauenburgs Verfassung, in der er lobte und webte, bis in ihre Einzelheiten auf das Sorgfältigste geschont und geschützt, das Land, unter althergebrachter mäßiger Besteuerung, in der Mitte harter angestrengter Nachbarländer, schnell wieder aufblühen, durch weise Verwaltung die Spuren des Krieges bald gänzlich

vertilgt, sein eignes Verdienst nicht nur anerkannt, sondern auf die ehrenvollste Weise ausgezeichnet sah.

Im Jahre 1817 ward er von der Gnade des Königs mit dem Ritterkreuz des Dannebrog-Ordens (den Guelphen-Orden trug er schon seit dem 1. Januar 1816), und im September 1826 mit dem Ehrenzeichen der Dannebrogsmännern beehrt. Schon im Jahre 1823 war er zum Königl. Dänischen wirklichen Etatsrath ernannt worden.

Auch fehlte es im neuen Dienst, auf altem Platz, nicht an mannigfaltiger Wirksamkeit, selbst in weiterem Kreise.

Unter den Special-Aufträgen, die ihm ertheilt wurden, beschäftigte ihn die, im Jahr 1818 zwischen den Kronen Dänemark und Hannover zur Auseinandersetzung über den abgetretenen Theil des Herzogthums Lauenburg, in Hamburg zugelegte Liquidation, an der er als einer der Königl. Dänischen Commissarien Theil nahm, am längsten, so wie sie ihm Gelegenheit gab, durch seine gründliche Kenntniß der Verfassung des Landes und seiner Verhältnisse wesentlich zu nützen, ohne ihn doch zu verlängerten Abwesenheiten aus seinem Wohnort zu nöthigen. Die Natur dieser Verhandlungen, die Weitschichtigkeit der zu ziehenden Abrechnungen, und die Nothwendigkeit, über staatsrechtliche Fragen, die zum Theil erst während der Verhandlung entstanden, Verhaltungsbefehle einzuholen, erlaubten keinen raschen Fortschritt; und die beständige Anwesenheit des Ersten Königl. Bevollmächtigten in Hamburg erforderte nur von Zeit zu Zeit Compe's Aufenthalt daselbst für längere oder kürzere Fristen.

Es lagen bei dieser Auseinandersetzung nicht blos Zahlenverhältnisse vor. Durch den Abtretungstractat vom Jahr 1815 und durch den Uebergabe-Receß vom Juli 1816 war eine alte Hannoversche Provinz vom Mutterlande abgerissen, der administrative nicht nur, sondern der eben so enge landschaft-

liche Verband mit demſelben aufgelöſ't, und das Herzogthum Lauenburg wiederum, durch die Trennung des Amts Neuhaus und der überelbiſchen Diſtricte des Amts Lauenburg, die hannoveriſch geblieben waren, in ſich zerſtückelt worden. Die Aufgabe der ſpäteren Auseinanderſetzung war es, die letzten Verbindungsfäden aller Art möglichſt ſchonend abzulöſen. Außer den eigentlichen Abrechnungen zwiſchen dem Fiscus der beiden Landesherrſchaften, und der noch weitſchichtigeren zwiſchen der Lauenburgiſchen Landſchaft einer- und den übrigen Hannoverſchen Landſchaften anderſeits hinſichtlich der älteren Geſammtſchulden, der Ausgleichung der neueren Kriegslaſten und der gemeinſchaftlichen Forderungen an fremde Mächte, und endlich der Auseinanderſetzung der abgetretenen und nicht abgetretenen Landestheile, mußte folglich eine Menge anderer Gegenſtände zur Erörterung und Erledigung kommen. Es war die nunmehr getheilte Hoheit des Stromgebietes abzugrenzen, die künftigen Verhältniſſe des bis dahin ungetheilten Stromes zu beſtimmen, alles Gemeinſame der Verwaltung, wie auch einzelner Inſtitute und beſonderer Intereſſen zu ſondern, demnach ſowohl Hoheits- und Polizei-, als Communе- und Privat-Intereſſen, die durch die Abtretung betheiliget worden, zu reguliren. Compe war hier an ſeinem Platz, und um ſo mehr, da es der Wille beider Kronen war, daß dies Geſchäft mit größter Berückſichtigung der Intereſſen des Landes geführt werden ſolle.

Aber die Unterzeichnung des Receſſes über dieſe Verhandlung, am 24. Juni 1826, fand Compe ſchon an Kräften weſentlich geſchwächt. Häufiger wiederkehrende Unpäßlichkeiten, welchen immer langſamer der ſorgſamſten Pflege und einer vorſichtigen Diät. Schon fingen manche Amtsgeſchäfte an, ihm beſchwerlich zu werden; und er rechnete es zu den beſonderen Begünſtigungen des Geſchickes, daß die angenehmſten collegialiſchen Beziehungen ihn dies kaum fühlen und weniger bedauern ließen.

Den darauf folgenden Winter hindurch kränkelte er fast unausgesetzt. Vom Frühjahre des Jahres 1827 an näherte sich das fromme und thätige Leben des Greises schneller seinem Ziele. Seine Kräfte versanken allmählich; die Brust war sichtbar angegriffen; seine Freunde fürchteten längst das Schlimmste, als er, im Juni dieses Jahres, voll Hoffnung von seinem Bette aus noch Verfügungen traf, den angekündigten Besuch seines hochverehrten Königs zu empfangen, der schon auf einer früheren Reise mit Vergnügen und Huld unter seinem Dache verweilt hatte.

Sanft verschied er am Morgen des 21. Juni 1827, im Alter von beinahe vollendeten 76 Jahren. Keine Reue konnte den Rückblick auf ein langes, wohlangewandtes Leben trüben. Er war ohne Falsch, wie ohne Bitterkeit, durch eine lange thätige Bahn und die Verwickelung unzähliger Geschäfte gegangen; und durfte sich jemand der Hoffnung hingeben, keinen Feind zu haben, so war Er es. Freunde, Nachbaren und Eingesessene des Amts folgten seinem Sarge mit innigem Schmerz und dankbarer Erinnerung.

Gompe hat keine Nachkommen hinterlassen. Aber die Liebe zweier von ihm adoptirten Kinder seines früher verstorbenen Bruders ließ ihn die Entbehrung nicht fühlen; eine glücklich verheirathete Tochter und ein Sohn, der im Königl. Hannoverschen Dienst der Bahn seines Oheims unter den günstigsten Vorbedeutungen folgte, haben ihm die letzten Pflichten geleistet.

Im November 1827

Mk. 40,

Vaterländisches Archiv

für

das Herzogthum Lauenburg.

Unter Mitwirkung landeskundiger Männer

herausgegeben

vom

Auditeur und Gerichtshalter **Sachau.**

Dritter Band.

Zweites Heft.

Ratzeburg.

Verlag der Buchhandlung von H. Linsen.

1861.

IV.

Carl Friedrich Wilhelm Catenhusen.

Ein Denkmal.

Von A. Moraht, Pastor prim. in Möllen.

Ebr. 13, 7. 8.

Es bedarf keiner Rechtfertigung, wenn in diesen Blättern einem Manne ein Denkmal gesetzt wird, welchem unser Land in mehr als einer Hinsicht zu einem dankbaren Gedächtniß verpflichtet ist, und dessen, das sagt nicht blos meine persönliche Liebe,*) noch spätere Zeiten in dankbarer Liebe gedenken werden. Indem ich nun der an mich ergangenen Aufforderung, das Leben dieses Mannes darzustellen, gern entspreche, und das um so mehr, je näher ich ihm gestanden, verkenne ich nicht die gerade mir sich darbietende Schwierigkeit der Darstellung. Es muß ja meine Aufgabe sein, ein Bild seines Lebens und Wirkens zu entwerfen, wie es nicht nur der persönlichen Liebe, sondern wie es der Wahrheit und Wirklichkeit entspricht, denn das allein ist ein Denkmal wahrer Liebe. Wenn ich daher, so weit es mir ermöglicht wird, den Heimgegangenen selbst und andere bewährte Männer über ihn reden lasse, und wenn ich die Zeitverhältnisse, in welche sein Leben fiel, allezeit als Hintergrund desselben hinzustellen suche,

*) S. den Nekrolog im Sächsischen Kirchen- und Schulblatt v. J. 1853, № 66 und 67, auf welchen ich mich noch öfter beziehen, und dem ich mehrere Stellen entnehmen werde.

weil ja nur aus ihnen heraus ein gerechtes Urtheil über das Leben eines Jeden gewonnen werden kann: so wolle der geneigte Leser darin mein Bestreben erkennen, meine Darstellung so objectiv als möglich zu halten. Was nun aber die Zeitverhältnisse, in denen eines Mannes Leben sich bewegt, betrifft, so ist das ja das Anziehende eines jeden irgendwie bedeutenden Lebens, daß es, unter dem Einflusse seiner Zeit stehend, sich doch nicht weiter von ihm bestimmen läßt, als die ihm gewordene und von ihm erfaßte Aufgabe es leidet, und daß es im Kampfe mit einer ihm fremden Zeitströmung irgendwie bestimmend auf sie einzuwirken suchte und eingewirkt hat. Auch dieses muß daher der Gesichtspunkt sein, von welchem aus das vorliegende Leben zu betrachten ist. Wie aber ein jedes solches Leben, trotz der überall durchschlagenden Unvollkommenheit und Gebrechlichkeit auch der durch die Gnade erneuerten Persönlichkeit, ein Ganzes darstellt, und darum das Gesetz der Entwicklung, wie es im Reiche Gottes gilt, sich auch an ihm bewahrheitet, so wird auch hiernach das darzustellende Leben zu betrachten, so werden darum aber auch die Führungen einer höheren Hand, wie sie sich in diesem Leben — und in wessen Leben nicht? — so unverkennbar zeigen, und wie sie auf seine Gestaltung eingewirket, hervorzuheben sein, damit nicht nur schließlich, vielmehr von Anfang bis zum Ende dem die Ehre werde, dem sie allein gebührt.

Nach jenem Gesetze der Entwicklung wollte ich das Leben unseres Heimgegangenen in die Zeit des Werdens, des Gewordenseins und der Reife theilen und darnach betrachten. Weil aber einestheils ein jeder Christ in seinem ganzen Leben erst im Werden ist, und das wahrhaftige Gewordensein und die volle Reife von Jedem nur annäherungsweise erreicht wird, und weil anderntheils die beiden letzten Stufen gerade in diesem Leben durch eine bestimmte Gränzlinie schwer zu

scheiden sind: so habe ich es vorgezogen, dasselbe nach seinem äußeren Wechsel zu theilen, und werde daher

1) die Zeit der Bereitung,
2) des ersten Amtes Freud und Leid, Arbeit und Segen,
3) die Jahre des zweiten Amtes, und
4) die kampf- und segensreiche Zeit des letzten Amtes

darzustellen suchen.

1. Die Zeit der Bereitung. (1792—1816)

Carl Friedrich Wilhelm Catenhusen wurde am 24. August 1792 in Ratzeburg geboren. Die damals angebrochene und immer weiter zur Herrschaft kommende Zeit charakterisirt sich uns in der im Jahre zuvor gerade vollendeten Stadtkirche, die man, im Stile der Zeit und ihr vollkommen entsprechend, für die alte Kirche errichtet hatte.*) Der Rationalismus hatte bereits weite Eroberungen auf dem Gebiete unsrer Kirche gemacht, und statt des Lebenshauches des alten Glaubens wehte der scharfe, eisige Wind der Aufklärung. Der Häuser waren wenige, und sie wurden immer seltner, in denen Gottes Wort und die Furcht des Herrn noch eine Stätte fanden; zu ihnen gehörte aber unseres Catenhusen Elternhaus. „Der Vater (so berichtet uns ein Jugendfreund des Sohnes), Johann Christian Catenhusen, aus Uetze im Hannöverschen gebürtig, Küster an der Stadtkirche und Mädchenlehrer, war ein Mann von ehrenfestem Charakter und gläubigem Sinn, wie auch dessen Vorfahren, schlichte Landleute, sich stets durch kirchlichen Sinn und Halten am Worte Gottes ausgezeichnet haben sollen. Er war von stattlichem Wuchs und sein weißes Haupthaar gab ihm noch mehr Würde. So

*) s. J. F. Burmester, Beiträge zur Kirchengeschichte des Herzogthums Lauenburg, S. 89.

sahen wir Knaben ihn über den Domhof zu einer Privatstunde, die ihm wegen seiner schönen festen Hand in einer Familie daselbst übergeben war, einherschreiten mit seinem Rohrstab in der Hand und blickten ihm mit eigenthümlicher Ehrfurcht nach. Die Mutter, Sophie Elisabeth, geb. Heine, gleichfalls aus dem Hannöverschen — ihr Vater hatte noch den siebenjährigen Krieg mitgemacht —, sehr freundlich und lebhaft von Gemüth, war immer heiter und wußte sich und die Ihrigen durch Gesangverse, zu passenden Zeiten angestimmt, zu ermuntern oder auch zu trösten. Es war ein gemüthliches Familienleben im Hause." Der ältere Sohn Georg war zum Studium der Theologie bestimmt und wurde deshalb im Jahre 1803 auf die damalige Domschule gegeben, wo er in der unteren Classe auch schon Hebräisch anfing. Der jüngere Carl sollte Kaufmann werden und kam, nachdem er mit vierzehn Jahren von dem seligen Consistorialrath Arndt confirmirt war, Michaelis 1806 in das Kuhlmann'sche Haus in Lübeck, dort die Handlung zu erlernen. Hier nahm sich die Wittwe Kuhlmann seiner auf das liebreichste an, besonders da er nach einigen Jahren wegen anhaltender Brustschwäche leidend war. Er fand in dieser würdigen Frau eine wahrhaft mütterliche Freundin, und sie war ihm mit um so innigerer Liebe zugethan, als sie einen Sohn in ähnlichem Alter, seines Namens und ihm gleichend, verloren hatte. Aber so gut er es dort auch hatte, und so dankbar er die ihm widerfahrende Liebe anerkannte, wie er sie denn in beständiger dankbarer Erinnerung behielt, so zeigte es sich doch im Laufe der Jahre, daß der Kaufmannsstand sein Beruf nicht war, daß seine Neigung vielmehr auf die wissenschaftlichen Studien ging. Als er nach drei Jahren erkrankte und im Elternhause seine Genesung abgewartet, darauf aber vom Vater wieder nach Lübeck zurückgebracht wurde, da sprach er offen aus, was schon

lange sein Herz bewegt hatte, den Wunsch nämlich, sich den Wissenschaften, namentlich der Theologie zu widmen, dem denn auch der Vater seine Zustimmung gab. So kam er Michaelis 1809 wieder auf die Domschule in die obere Classe; dagegen hatte aber sein Bruder den Kaufmannsstand erwählt und überließ ihm nun seine hebräische Bibel. Er hat oft dieser wunderbaren Fügung seines Gottes mit Rührung gedacht. Die drei Jahre in Lübeck waren aber für ihn keine verlorne gewesen; hatte er dort doch gelernt, was ihm später sehr zu Statten kam, und auch in solchen Dingen sich eine Fertigkeit angeeignet, die sonst jungen Studirenden ferner liegen. Die Schwäche seiner Gesundheit stärkte sich. Er war damals, so berichtet ferner sein Jugendfreund, ein schlanker Jüngling, von lebhafter Gesichtsfarbe und heiterem fröhlichen Wesen. Dieser las mit ihm und einigen seiner Mitschüler in einigen wöchentlichen Stunden die Odyssee. Es war ihm willkommen, genaueren grammatischen Unterricht im Griechischen zu erlangen, und eine besondere Freude, wenn er zuweilen einen Hexameter sofort deutsch wiedergeben konnte. Bei seinen vorzüglichen Anlagen und bei rastlosem Fleiße holte er das Versäumte bald nach und konnte nach anderthalb Jahren wohlvorbereitet, so sagt das spätere Maturitätszeugniß, um Michaelis 1810 das Pädagogium in Ilfeld beziehen, wo der Vater durch Fürsprache eine Freistelle für ihn erlangt hatte.

Mir liegen „die Ordnungen, Verfassungen und Gesetze des Königlichen Pädagogiums zu Ilfeld v. J. 1801" vor. Die ganze Einrichtung desselben war eine streng in sich abgeschlossene, fast klösterliche, und es drängt sich die Frage auf, ob heut zu Tage eine solche wohl noch möglich, und wenn das, ersprießlich wäre. Wie dem aber auch sein mag, der junge Gatenhusen hat dort, wie er oft bekannte, glückliche Jugendjahre verlebt. Das bezeugt ein bei seinem Abgange

(den 13. März 1812) von ihm verfertigtes Gedicht, aus welchem ich zur Charakteristrung seiner damaligen Denk- und Anschauungsweise Einiges mittheile. Voll Begeisterung für die Weisheit der Alten bricht er in Wehmuth beim Abschied von seinem geliebten Ilfeld aus:

Freundlich nahmst du mich auf, als voll Beseligung
Deinem Tempel ich naht', botest mir stille Ruh,
Liehst mir gegen der Zeiten Stürme, gegen Verführung Schutz!
In des Jünglinges Brust sproßte der Tugend Keim,
Durch dich sorgsam genährt, mächtig und schön empor;
Ach! du senktest der Unschuld Frieden mir in das Herz hinab.
Du enthülltest dem Geist herrlich sein schönes Ziel,
Scheuchtest Uebel hinweg, hellest die Finsterniß,
Die des Jünglinges Blicke Auf dem früheren Pfad umgab.
Deine leitende Hand führte den sel'gen Geist
In der Vorwelt Gebiet und ihre schön're Zeit,
In die Hallen der Weisheit, In die Tempel des Alterthums! —

Wir sehen den Jüngling hier in der klassischen Zeit seines Lebens, für ihn ein Durchgangspunkt zu einer höheren Stufe, aber auch eine Bewahrung vor den Verirrungen der Jugend. Wir erkennen darin die gnädige Huth seines Gottes, wenn die strengste Sittlichkeit die Zierde seines Jünglingslebens war, wie denn ein keuscher Sinn und ein lauteres, ich möchte sagen, jungfräuliches Wesen, das aller, auch der leisesten Berührung mit allem Rohen und Gemeinen widerstand, ein Zug seines ganzen Lebens war. Hier aber, in Ilfeld, legte er auch den Grund zu seiner philologischen Durchbildung, namentlich durch den Unterricht des damaligen Directors Brohm, dessen Andenken ihm stets theuer blieb. Zeugt doch von seiner großen Gewandtheit im Lateinischen das carmen gratulatorium, das er beim Abgange von der Schule zu seines geliebten Directors Hochzeit verfaßte, und das Maturitätszeugniß dieses seines Lehrers rühmt von ihm linguarum graecae et latinae

scientiam, et auctores veteres explicandi, scribendique facultatem haud vulgarem. „Und so ging auch, als er Ostern 1812 die Universität Göttingen bezog — wir sprechen mit den Worten eines urtheilsfähigen und unparteiischen Mannes*) — seine erste Absicht keineswegs auf die Theologie. Neigung und Begabung wiesen ihn vielmehr zum Studium der philologischen und Alterthumswissenschaften (so wie der Philosophie), während die Theologie bei dem damals in ihr herrschenden Rationalismus eher Abstoßendes als Anziehendes für ihn haben mußte und auch in den ersten Jahren seines Universitätsstudiums ihm mehr fern blieb. (So war er Mitglied der philosophischen Gesellschaft Bouterwecks, von der zwei noch vorliegende Abhandlungen — über das Verhältniß der Aufklärung zur Philosophie und über die Schwärmerei — für treffliche Arbeiten erklärt wurden.) Nicht minder war er einer der fleißigsten Mitglieder des Heine'schen philologischen Seminars.**) Mit nicht gewöhnlichen Geistesgaben, einem klaren durchdringenden Verstande, leichter Auffassung und einem eminenten Gedächtniß ausgestattet, brachte er es leicht zu einem bedeutenden Erfolge dieses Studiums, und gründliche Kenntniß der alten Sprachen und des griechischen und römischen Alterthums, große Belesenheit in den alten Classikern, ein eleganter lateinischer Stil, wie auch bedeutende Gewandtheit in freier lateinischer Rede, die ja zu jetziger Zeit immer seltener wird, mit einem Worte gediegene philologische Kenntnisse und große Werthschätzung einer tüchtigen formalen Bildung waren die Früchte dieses Studiums, die sein ganzes Leben hindurch sein Eigenthum blieben. Unstreitig hätte er in der Philologie Be-

*) s. den obgedachten Nekrolog.

**) Unter Andern mit dem ausgezeichneten Philologen Reisig, der später Professor in Halle war und bereits in den dreißiger Jahren starb.

deutendes geleistet, denn er war recht eigentlich ein philologischer Kopf; aber der Herr hatte ihn zu etwas Anderem bestimmt."

Und hier kommen wir zu dem Wendepunkt seines inneren und darum auch äußeren Lebens. Gewiß können wir es aus dem damals so traurigen Zustande der Theologie erklären, daß seine Neigung für sie erkaltet war und immer mehr erkaltete. Nicht anders als mit Unwillen und Entrüstung hörte er die Lehren des Unglaubens und die Zweifel an der Wahrheit der Schrift, deren göttliches Ansehn ihm vom Vaterhause an unverrückt dastand. Gleichwohl war damals seine Denk- und Anschauungsweise eine jener Zeit entsprechende; waren doch alle die Männer, von denen er bisher gelernt und mit denen er in näherem Umgange stand, ein Heyne, Mitscherlich, Bouterweck, bei aller Bedeutung in der Wissenschaft, dem eigentlichen Christenthum mehr oder weniger, zum Theil ganz entfremdet. Und stand es denn anders bei den Vertretern der Kirche und der Theologie? Wie aber eine höhere Hand von den Jünglingen, die mit Catenhusen damals in Göttingen waren, so Manchen auf besonderen Wegen zum bewußten und lebendigen Glauben geführt hat, ich nenne Lücke, der damals zuerst als Repetent auftrat; Köster, den späteren Generalsuperintendenten in Stade; Lachmann, den bekannten Kritiker, und — wenn auch mit Wehmuth — Bunsen, so auch ihn. Von den damals lebenden Lehrern der Kirche konnte er das Evangelium nicht lernen, darum sollte ein Andrer sein Lehrer sein, von dem es in Wahrheit heißen darf: er ist gestorben und lebet noch. Das war Luther. Es kam einst ein Band seiner Schriften, ich meine die Auslegung des Briefes an die Galater, in seine Hände, und daraus erkannte er, in welchem Gegensatze die damals herrschende Theologie mit dem Evangelio und dem Bekenntniß unsrer Kirche stand. Das war die Zeit, die wir in seinen Predigten, welche er als Candidat in

der Begeisterung der ersten Liebe hielt, so hinreißend als die des neu erwachenden Glaubenslebens, das wie von einem Blitz aus dem Himmel entzündet werde, geschildert sehen, und in ihr geschah ein Umschwung seines inwendigen Menschen, wie ihn nur der erfahren, der auch aus den öden Steppen menschlicher Weisheit von einer höheren Hand, der Hand der Gnade, auf die grünen Auen der Wahrheit in Christo geführet ist. Voll seliger Verwunderung stand er vor dem Evangelio, wie es aus des theuren Gottesmannes Luther Worten in seiner ursprünglichen Schöne ihm entgegentrat, und von diesem zu dem Quell aller Wahrheit, dem Worte Gottes, hingeführt, erfuhr er alsbald die seligmachende Kraft des Glaubens an seinem Herzen und war ein fröhliches, seliges Kind Gottes geworden. Darum aber gab er sich jetzt auch, in seinem letzten akademischen Jahre, mit ganzer Seele dem Studium der Theologie hin, und jetzt diente der Gegensatz gegen den Unglauben der Zeit zur Befestigung seines eignen Glaubensgrundes. Darin fand er in seinem geliebten Lücke einen treuen Kampfgenossen. Mit ihm stand er sehr vertraut,*) und er hat ihm ein Herz voll Liebe bewahrt, wenn auch auf kirchlichem Gebiete beide je länger je weniger sich verstanden. Der aber, durch den Gott ihn zuerst zum Glauben geführt,

*) Als C. seinen ältesten Sohn 1839 nach Göttingen geleitete, und im Dunkeln in die Stadt hineinfuhr, rief er einen Vorübergehenden an und fragte nach des Prof. Havemann Wohnung. Das will ich Dir schon sagen, lieber Catenhusen! antwortete der Angeredete — es war Lücke. Beide hatten sich in den vier und zwanzig Jahren nicht wieder gesehen; aber des Freundes Stimme bleibt unvergessen. — Ich selbst kann nicht umhin, hier auch dem theuren Lücke ein Denkmal der Dankbarkeit für die Liebe zu setzen, die er mir mit seinem liebewarmen Herzen erwies, als ich 1828 in Göttingen studirte. Have, pia anima!

blieb ihm unter allen Menschen der Theuerste, sein lieber Doctor Luther, den er als seinen geistlichen Vater mit rührender Pietät, in Wort und Blick sich aussprechend, geliebt hat, und je länger je mehr ward er ein treuer, demüthiger Sohn unsrer Kirche, weil je länger je mehr ein treues, demüthiges Kind Gottes. Das aber, je reicher sich in dem theuren Bekenntniß unsrer Kirche die unvergleichliche Herrlichkeit des Evangelii ihm erschloß. Seine ausgezeichneten Gaben und seine vortreffliche klassische Bildung aber ermöglichten es, daß er in der kurzen Zeit, die ihm noch blieb, den Anfang zu einem gründlichen theologischen Wissen machen konnte. Später arbeitete er sich immer tiefer in die Theologie hinein, daß er mit vollem Recht den gelehrten Theologen zugezählt werden konnte. Auch wagte er es schon in seinem letzten Studienjahre, bei gebotener Gelegenheit die Kanzel zu betreten und fröhlich und frei von dem zu zeugen, an den er glaubte. Er predigte wiederholt in der Umgegend Göttingens, auch in Uslar und Carlshafen, wo sein ältester Sohn nach fast 30 Jahren noch Leute fand, die sich seiner Predigten mit großer Freude erinnerten.

Als er im Jahre 1815 von Göttingen zurückkehrte, fügte es Gott, daß er sogleich eine Hauslehrerstelle in Lübeck fand. Graf Luckner, der damalige Besitzer von Tüschenbeck, der aber kurz darauf starb, vertraute ihm die Leitung seiner drei Söhne, die das Gymnasium in Lübeck besuchten, und mit ihnen wohnte er dort in dem Luckner'schen Hause. Dabei blieb ihm noch Zeit, anderweitigen Unterricht zu ertheilen, und diese Gelegenheit nahm er gern wahr. War nun diese Zeit des Unterrichtens ihm, wie jedem jungen Theologen, überaus nützlich, so war der Umgang, den er fand, seinem inneren Leben von großem Segen. In Lübeck freilich stand es im Allgemeinen damals, wie überall; war doch der einzige lebendig gläubige

Prediger der selige Geibel, dem Lübeck so viel zu verdanken hat. Freilich ein reformirter Prediger; wer aber jene Zeit noch selbst erlebt hat, der weiß auch, wie damals das neu erwachte Glaubensleben sich noch nicht confessionell schied, gleichwie im Frühling die aufkeimenden Saaten sich noch einander gleichen, bis sie sich je länger je mehr unterscheiden. Darum schloß sich auch der im ersten Glauben stehende Catenhusen diesem theuren Mann, dessen Töchter er auch unterrichtete, mit Freuden an, hörte fleißig seine Predigten und besuchte seine wöchentlichen Andachten. Je enger aber damals noch der Kreis der Gläubigen war, so inniger war er, daß wir, die wir jener Zeit noch nahe gestanden, mit Wehmuth ihrer gedenken. In diesem Kreise fand unser Catenhusen seine glücklichsten Stunden. Von seinen damaligen Lübecker Freunden nenne ich nur Einen, den lieben Bäckermeister Crull, einen Mann, den Vater Schubert hätte kennen sollen, um ihn in seiner unvergleichlichen Weise zu zeichnen; erinnert er doch Jeden, der ihn gekannt, an so manche liebe Gestalt, die Schubert in seinem Leben uns vorführt. Dieser liebe Mann war aber auch ein warmer Freund der Brüdergemeinde, und wir Aelteren wissen es ja, wie theuer uns in unseren jungen Glaubenszeiten diese war. Durch ihn wird auch Catenhusen mit ihr bekannt geworden sein, und bis an sein Ende hat er die Liebe zu ihr bewahrt. Die täglichen Loosungen waren tagtäglich seines Herzens Speise, Freude und Trost, und gern hat er uns erzählt, wie wichtig ihm oft ein Wort derselben geworden. In Lauenburg trat er auch mit der Gemeinde in sofern in nähere Beziehung, als er durch Correspondenzen an den Verhandlungen der Aeltestenconferenz thätigen Antheil nahm. War doch die Brüdergemeinde die einzige Oase beinahe in der damaligen Zeit geblieben; als nun aber der Herr die Wüste unsrer Kirche wieder grünen ließ, trat die Bezie-

hung, in der so Manche von uns und in der auch Catenhusen zu ihr gestanden, mehr zurück. Aber seine Liebe zu ihr blieb, wie er denn auch jährlich ihre Mission unterstützte. So war ihm der Aufenthalt in Lübeck ein segensreicher und sein inneres Leben fördernder, wie auch die Predigten darthun, die er in Ratzeburg, Grönau und Herrenburg zu der Zeit gehalten, und deren sauber geschriebene Concepte vorliegen. „Seine Herzensstellung," so berichtet sein Jugendfreund, „war damals schon jene überwallende liebliche Glaubensfreudigkeit, die ihn auch ungeachtet seiner Jugend schon zu einem festen und entschiedenen Bekenntniß trieb. Eine am 4. Adventsonntage über die Epistel in der Stadtkirche zu Ratzeburg gehaltene Predigt hatte besonders diesen Charakter des fröhlichen Glaubens und machte alle die auf ihn aufmerksam, denen das Evangelium lieb und theuer war. In dem kleinen Kreise Vertrauter, die ihn freudig als einen Zeugen des Herrn begrüßten, schloß er sein ganzes Herz auf. Ihnen war es schon damals etwas fast Wunderbares, daß er so frei, selbst auf der Kanzel, mit der Polemik gegen den herrschenden Unglauben der Zeit hervortrat, ohne sich auf ein apologetisches Verfahren einlassen zu wollen. So fest, so stark und überwallend war in ihm jene Glaubensfreudigkeit."

So ward er zu dem Amte bereitet, in welches er früher, als er erwartet, berufen wurde. In der Stadt Lauenburg standen damals als erster Prediger Uhthoff aus Bremen, vor Kurzem (1815) aus dem Hannoverschen, wo er Pastor zu Natendorf gewesen war, nach Lauenburg berufen, und als zweiter Prediger Lescow. Dieser wurde im Jahre 1816 nach Artlenburg versetzt, und um seine Stelle bewarb sich Catenhusen. Er hielt die Probepredigt am 21. April 1816 am Sonntage nach Ostern über die Epistel: von dem ewigen Leben als dem Zeugnisse unsers Glaubens an Jesum Christum.

Mit seiner Erwählung aber ging's so zu, daß man die höhere Hand dabei nicht verkennen kann. Vor seiner Wahlpredigt schon hatten die Wahlherren ihr Auge auf einen Dr. Weiß aus dem Hannoverschen geworfen, und es hieß allgemein, der werde wohl dem Consistorio präsentirt werden. Des jungen Catenhusen Predigt aber machte großen Eindruck, daß Viele grade ihn wünschten, und er selbst hatte eine innere Gewißheit, gewählt zu werden. Freilich wurde Erstgedachter wirklich präsentirt, Catenhusen aber sprach, als er's in Lübeck hörte: Ist's Gottes Wille, so komme ich doch hin! Darauf im Spätsommer übergiebt ihm eines Abends der Bediente des Hauses in Lübeck einen Brief, der für ihn gebracht sei. Müde von einem weiten Gange legt er ihn auf den Tisch und vergißt ihn ganz in den folgenden Tagen, bis er ihm ungesucht wieder in die Hände kommt. Und das war seine Berufung nach Lauenburg. Dem allgemeinen Wunsch der Gemeinde hatte man zuletzt doch nicht widerstehen können, die Präsentation des Dr. Weiß (der später lange Jahre Pastor zu Döse im Amt Ritzebüttel) war zurückgenommen und statt dessen Catenhusen präsentirt. Diesen aber überraschte es gar nicht — er war sich innerlich deß immer gewiß gewesen, daß es so kommen müsse. Darum aber war er sich deß auch gewiß, daß Gott ihn in's Predigtamt gerufen, und in seinem Namen trat er in dasselbe ein.

So stehen wir denn an der Gränze seines ersten Lebensabschnittes. Fügen wir hier noch ein, was sein Jugendfreund aus jener Zeit berichtet. Der junge Catenhusen litt damals oft, zumal bei Gemüthsbewegungen, an einem plötzlichen Blutandrang. Es mochte das mit einem Unfall früherer Jahre zusammenhängen, da etwa ums Jahr 1812 auf einer Reise von oder nach Göttingen der Postwagen, in dem er fuhr, umstürzte, und ein schwerer Reisekoffer auf seine Brust fiel.

Das mag ihn auch von der Conscription befreit haben. In Folge dessen war er auch noch die ersten Jahre in Lauenburg öfter leidend und in einzelnen Augenblicken so angegriffen, daß er auf der Kanzel sich mit den Händen halten mußte. „So überfiel es ihn auch während seines Examens in Ratzeburg den 20. September 1816, worin er übrigens vortrefflich bestand, so, daß ihm ein Stuhl angeboten werden mußte. Sonst war er ein blühender Jüngling, wie denn auch seine Gesundheit sich je länger je mehr stärkte. Am 2. October desselben Jahres, bei der Uebergabe des Herzogthums an Dänemark und der Huldigung, war er, obwohl noch nicht introducirt,*) unter den Landespredigern gegenwärtig. Die in seinem jugendlich blühenden Gesichte hervorblitzende und strahlende Freudigkeit lenkte auch bei dem darauf folgenden Gastmahle allgemein die Aufmerksamkeit auf seine Erscheinung, an welcher der selige Pastor Claudius aus Sahms sich nicht satt sehen zu können meinte."

Sehen wir nun aber auf dieser Gränze seines ersten Lebensabschnittes, der Zeit der Bereitung, zurück auf die bis dahin verflossenen Jahre seines Lebens, so erkennen wir ja klar und deutlich die Spuren der göttlichen Führung. Wie schön spricht sich neuerlich der ehrwürdige Rudelbach in dem autobiographischen Umrisse seines eignen Lebens**) über die Führungen Gottes in des Christen Leben aus, und das findet auch auf das Leben Catenhusen's und auf den bisher dargestellten Theil desselben seine volle Anwendung. „Gott selbst

*) Die Ordination war am 29. September geschehen.

**) In der Zeitschrift für die gesammte luther. Theologie und Kirche, von Rudelbach und Guericke, 1861, 1. Heft. Auch Nichttheologen werden diese in Wahrheit klassisch geschriebene Autobiographie des ehrwürdigen, auch von Catenhusen geliebten und verehrten Mannes mit hoher Freude, ja mit Erbauung lesen.

hat gleichsam Denksäulen seiner göttlichen Führungen auf dem Wege hingestellt. Da wird es auch leicht, das Dazwischenliegende recht zu erkennen; es ist ein Vorbereitendes auf die letzte „meta," wohin, zu seinem himmlischen Reich, Gott uns um Christi willen aushelfen will. So werden auch die Dunkelheiten, in welchen der Herr mit uns zu wandeln sich vorbehielt, je mehr und mehr erleuchtet; wir sehen und erkennen es: „So führst du doch recht selig, Herr, die Deinen; ja selig, und doch meistens wunderlich!" Wir sehen, wie in Catenhusen's Leben Alles darauf angelegt war, daß er in dem Amte eines Predigers seine Bestimmung finden sollte, und wie er innerlich dazu bereitet worden. Und wenn wir nun ferner sein Leben an uns vorübergehen lassen, so sehen wir, wie auch das Ende der göttlichen Führungen in ihm vorbereitet worden, und geben dem die Ehre, der „das Leben seiner Christen zu einem System, einem Schauplatz wie seiner göttlichen Langmuth und Geduld, so seiner anbetungswürdigen Weisheit und Erkenntniß" macht.

---

2. Des ersten Amtes Freud' und Leid, Arbeit und Segen. (1816—1831.)

Es war der 10. November 1816, an welchem der junge Catenhusen, damals 24 Jahre alt, in der Stadt Lauenburg als Diakonus eingeführt wurde, und daß es gerade dieser Tag war, erkannte er Zeit seines Lebens als eine freundliche Fügung Gottes. War es doch Luther, den er als einen geistlichen Vater liebte, und den er sich und unsrer ganzen Kirche zum Vorbild hinstellte, „zu dem wir wieder hinan müssen." Und das ächt Lutherische seines persönlichen Christenthums und seiner ganzen Amtsführung sehen wir in seinem ersten Amte auf das Lieblichste sich gestalten. Es war eine

ſchöne, reiche Zeit, die er in Lauenburg durchlebte, ihm ſelbſt als eine ſolche unvergeßlich. Wie er innerlich dazu bereitet worden, iſt angedeutet; werfen wir jetzt einen Blick auf die damaligen Zuſtände der dortigen Gemeinde, um dann ein Bild ſeiner Wirkſamkeit in und an ihr an uns vorübergehn zu laſſen.

Die Herrſchaft des Rationalismus hatte damals ſeine Höhe erreicht. Durch den Druck der Zeit und ſeit dem Freiheitskriege war aber in tauſend Herzen eine Sehnſucht nach der Gewißheit göttlicher Wahrheit und ein Zug zu dem hiſtoriſchen Chriſtus erwacht, der dem noch auf Kanzeln und Kathedern herrſchenden Unglauben ſein widerrechtlich erobertes Gebiet ſtreitig zu machen anfing. Auch unſer kleines Land war von dem Unglauben der Zeit nicht verſchont geblieben, aber Gottes Hand hatte ſonderlich über ihm gewaltet, daß in dem eigentlichen Kern der Gemeinden und des Volkes der alte Glaube noch eine Wahrheit geblieben war, und zwar mehr, als in manch anderem Lande. Dazu hatte namentlich unſer Geſangbuch beigetragen, das freilich in ſeiner Ueberarbeitung vom Jahre 1776 auch manche Spuren der damaligen Zeit zeigte, aber im Ganzen doch das alte geblieben war.*) Mit Recht ſagt daher Catenhuſen, als ſpäter, im Jahre 1841, eine neue, in vieler Hinſicht wiederhergeſtellte Ausgabe erſchien, in dem Vorberichte: „In dem Beſitze dieſes Geſangbuches iſt denn die Kirche unſeres Landes unter der gnadenreichen Hut des Herrn bislang verblieben, und hat in ihm zu allen Zeiten, auch in den finſterſten und lauteſten

*) Das alte Lauenburgiſche Geſangbuch, die „evangeliſche Liedertheologie," von allen Hymnologen hochgeſchätzt, erſchien 1741. Was wir an unſerem Geſangbuch haben, erhellt am beſten aus der Vergleichung deſſelben mit dem Schleswig-Holſteiniſchen Geſangbuche, von dem Rudelbach ſagt, es könne mit den ſchlechteſten aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts rivaliſiren.

des Unglaubens, ein stets helles und nie verstummendes Zeugniß des evangelischen Glaubens von Christo — und von dem Heile seiner durch sein Kreuz gestifteten Versöhnung — gehabt und gehört." Wir dürfen sagen, daß der Rationalismus damals in die eigentlichen Schichten und Kreise des Volks noch wenig eingedrungen war, wie denn die kirchliche Sitte in unserem Lande, selbst bis auf die öffentliche Kirchenbuße in den Landgemeinden, mehr als anderswo sich vielfach erhielt und bis heut noch erhalten hat. Freilich galt das vorzugsweise von den Landgemeinden, ungeachtet und trotz der neuen Weisheit, die auch dort von den Kanzeln ertönte. Es hatte aber zu der Zeit, von der wir reden, auch die evangelische Wahrheit schon wieder ihre Zeugen und Vertreter gefunden, von denen wir den trefflichen Johannes Claudius,*) seit 1813 Pastor in Sahms, wo er 1859 gestorben, unsern unvergessenen Carl August Zurhelle, seit 1815 Diakonus in Ratzeburg, seit 1817 Pastor in Hohenhorn, wo er 1842 verstarb,**) nennen, und aus früherer Zeit den lieben alten Assessor Wagner in Schwarzenbeck (seit 1792, † 1845) und den alten Pastor Baumann in Lütau (seit 1793, † 1852). Wir treten aber der Wahrheit nicht zu nahe, wenn wir sagen, daß die Mehrzahl der Kanzeln auch unsres Landes der evangelischen Wahrheit verschlossen war, und mit der Mehrzahl der Prediger waren auch die s. g. gebildeten Kreise des Landes, und darum Viele der Stadtbewohner dem väterlichen Glauben mehr oder weniger entfremdet. Und so war es auch in der Stadt Lauenburg. Aber auch hier war in den mittleren und

*) Einen Sohn des „Wandsbecker Boten." Wer kennt nicht den Brief des Vaters an seinen Sohn Johannes?

**) Von ihm sind außer einigen Aufsätzen im Friedensboten, einer früheren Hamburgischen Zeitschrift 1821—25, seine letzten Predigten nach seinem Tode 1843 in Druck erschienen.

unteren Ständen noch viel Empfänglichkeit für Gottes Wort, wie denn ja die traditionelle Kenntniß deſſelben damals noch weit mehr vorhanden war, als jetzt, wo auch unſrer Alten und Aelteſten Jugend in die Blüthezeit der Aufklärung fällt. Namentlich waren es in Lauenburg die Vielen, deren Erwerb mit der Schifffahrt zuſammenhing, die ſich der Predigt des Evangelii gar bald wieder zuneigten, und unter denen der junge Glaubensprediger treue Freunde der Wahrheit fand. Die Lauenburger Gemeinde war ein Acker, der freilich lange brach gelegen, der aber doch in mancher Hinſicht vielverſprechend war. Mit der ganzen Liebenswürdigkeit ſeiner Perſönlichkeit kam der junge Catenhuſen der Gemeinde entgegen, und es gelang ihm bald, das allgemeine Vertrauen derſelben und auch ſeines Amtsgenoſſen zu gewinnen, mit dem er, ungeachtet der Verſchiedenheit religiöſer Richtung, allezeit, was Beiden zur Ehre geſagt ſein muß, in einem freundlichen Verhältniſſe blieb. Es ſpricht das für Beide um ſo mehr, als Catenhuſen mit ganzer Offenheit das Evangelium predigte. Er that das aber in ſo von Herzen kommender und herzgewinnender Weiſe, daß auch die anders Geſinnten ihm ihre Anerkennung nicht verſagen konnten. Ich werde auf dieſen Hauptheil ſeiner Wirkſamkeit, wie in ihm ja der Schwerpunkt aller Wirkſamkeit eines evangeliſchen Predigers beruht, ſowie auf die Weiſe und die Erfolge ſeines Predigens noch zurückkommen, und bitte den freundlichen Leſer, hier mit mir eine Weile anzuhalten, um auf die Häuslichkeit des jungen Predigers einen Blick zu werfen.

Bereits im Jahre 1813, als er noch in Göttingen war, hatte er ſich mit der Tochter des Inſpectors Bernſtein in Carlshafen, Caroline, verlobt. Jetzt war denn der Zeitpunkt gekommen, daß er ſeinem Hauſe „die Hausehre" hinzufügen konnte, und das geſchah im Jahre 1817, bis wohin ſeine noch

lebende Schwester ihm die Haushaltung besorgt hatte. Die Hochzeit war am 28. Februar in Carlshafen, und unter dem 9. April schrieb er an seinen Jugendfreund, nachdem er ihm seine Hochzeitsreise erzählt: „Was nun mein häusliches Leben betrifft, so ist es durch die liebe Frau sehr vervollständigt worden, und ich habe doch nun auch Jemand, der mir mit freundlichen Blicken entgegenkommt, wenn ich Abends die Treppe heruntерspaziere. Von der Stadt haben wir unten im Hause*) große neue Fenster zum Hochzeitsgeschenk erhalten, von unsern Freunden und Freundinnen aber ein recht nettes Sopha. Meine liebe Frau dominirt jetzt unten in der zurechtgemachten Stube; ich aber stehe, wie es eben recht ist, arbeitend über ihrem Haupte. Sie hat die Fleischtöpfe, und ich habe die Köpfe — wenn man doch nur sagen könnte die Herzen — in Obacht." So fehlte denn unserem Catenhusen damals nichts zu seinem häuslichen Glücke, und das um so weniger, als Gott den jungen Eheleuten ein Töchterlein bescheerte. Aber nur zu bald lernte er Thränen weinen, wie er sie bisher noch nicht geweint. Ein zweites Kind starb wenig Tage nach der Geburt, und noch ehe er das dritte Kind, ein Söhnlein, getauft, stand er schon (1819) mit blutendem Herzen am Sarge seiner geliebten Caroline. Mit Wehmuth gedenke ich namentlich dieser Zeit, der ich mit meinem lieben Weibe und meinem lieben Schwager in der so früh Heimgegangenen eine Mutter verloren. Der Vater aber schrieb damals in einem noch weiter zu besprechenden Buche die schönen Worte, die uns einen Blick in sein Herz thun

*) Die Diakonatswohnung zu Lauenburg ist zu der Zeit des Superintendenten Johs. Rupertus (1592—1605) erbaut und hat die Inschrift: Deo non dante labor non juvat, Deo vero dante non juvat invidia. Nazianzenus. Hae exstructae sunt aedes Diaconi Superint. Ruperto.

lassen: „Ich danke dir, Gott, für den hellen Strahl des ewigen Lebens, der durch die Offenbarung deines Sohnes von drüben her ins Grab und in das Dunkel dieses vergänglichen Lebens fällt. Habe ich doch selbst zwei Gräber graben lassen in diesem Jahre, und einen Säugling in seinem Anfange, und ein heiß geliebtes Weib in diesen letzten Tagen vor mir hinscheiden sehen; aber dein Wort, mein gekreuzigter Heiland, stillet meine Seele. Du hast es mir verheißen, so bin ich deß auch gewiß, daß sie droben bei dir sind in deiner Herrlichkeit, und in dem Glauben trockne ich die Thräne meines Schmerzes mir vom Auge, und harre des Heils, das du auch mir aus Gnaden einst geben willst dort oben in deinem seligen Himmel!“ — — Es ist hier die passende Stelle zu bemerken, daß Catenhusen sich zum andern Male mit einer Tochter des Professor Havemann in Lüneburg, deren Bruder der rühmlichst bekannte Professor der Geschichte in Göttingen ist, vermählt hat. In dieser Ehe sind ihm sechs Söhne geboren. Ueberblicken wir nun aber sein Leben und Wirken in Lauenburg von Anfang bis zum Ende, so tritt uns in ihm schon der vor Augen, als den wir ihn in seinen späteren Jahren gekannt, geliebt und geehret haben. Es ist im Wesentlichen ganz derselbe Catenhusen, der Diakonus in Lauenburg und der Superintendent in Ratzeburg, und deshalb sagte ich, daß die Gränze des Gewordenseins und der Reife in seinem Leben schwer zu bezeichnen sei. Es versteht sich ja aber von selbst, daß der Unterschied des Lebensalters sich auch bei ihm geltend machte, und daß die Tiefe der Erfahrung seiner letzten Jahre auch nicht das Eigenthum seiner früheren Zeit sein konnte. Namentlich aber wurde ein Unterschied der früheren und späteren Zeit durch die verschiedenen Phasen der kirchlichen Entwicklung bedingt, wie wir das später sehen werden.

Um nun seine Wirksamkeit in seiner ersten Gemeinde uns vorzuführen, wollen wir zunächst seine Predigt und Predigtweise, sodann seine Seelsorge und Arbeit an wie in der Gemeinde, ferner sein wissenschaftliches und theologisches Arbeiten ins Auge fassen. Es hat wohl wenig Prediger gegeben, die mit allen erforderlichen Gaben so glücklich ausgestattet gewesen, wie er, und das sowohl äußerlich, als innerlich. Eine anziehende, in jüngeren Jahren schöne, in späteren imponirende Persönlichkeit, ein volltönendes, kräftiges Organ, eine edle Sprache, die sich, in jüngeren Jahren zumal, oft zu dichterischem Schwunge erhob; dann aber, was ja die Hauptsache, ein lebendiger Glaube, nicht blos in der Dogmatik erlernt, sondern an dem eignen Herzen erfahren, eine herzliche und brünstige Liebe zu allen Seelen, ein demüthig kindlicher Sinn, aber auch eine lutherische Festigkeit, Kühnheit und Unerschrockenheit, nicht weniger aber auch eine lutherische Weitherzigkeit und Milde, die mit jener gepaart die Signatur unsrer theuren Kirche und jeder ihrer ächten Söhne ist; dazu eine seltne Gabe, in populärer Weise die tiefsten Glaubenslehren darzustellen, die Gabe der Lehrhaftigkeit, mit ihr aber auch die der Erbaulichkeit in hohem Grade, und dabei die Tiefe eigener Erfahrung, die jedes Wort als aus dem Herzen kommend auch den Weg zum Herzen finden ließ; und zu dem Allen das Fernsein von allem Haschen nach Effect, das Verschmähen aller eitlen Redekünstelei, die Keuschheit wahrhaft christlicher Predigt, die nie und nie sich selber, sondern immer und immer nur Christum predigen will; endlich aber der treuste, beharrlichste Fleiß im Ausarbeiten jeder Predigt, so wie jeder amtlichen Rede, wie die uns aufbehaltnen, sauber und vollständig geschriebenen Concepte, die sogleich in die Druckerei gegeben werden könnten, beweisen: das Alles machte seine Predigten zu dem, was sie waren und im Laufe

der Jahre immer völliger wurden, aber auch schon in Lauenburg waren. Deshalb darf die Charakteristrung, die ein urtheilsfähiger Mann von seinen Predigten giebt, auch von denen seiner früheren Jahre gelten. „Seine Predigten*) waren im besten Sinne einfach und populär, für alle Stände und Lebensalter gleich verständlich und anziehend, durchweg edel und schön in der Form, herzlich und des Weges zu den Herzen kundig, weniger durch Masse und blendenden Wechsel mannigfacher Gedanken, als durch vielseitige, eindringliche und geistreiche Entfaltung des Hauptgedankens ausgezeichnet, fern von anregender, anstürmender Leidenschaftlichkeit, lehrhaft; anregende, aber ruhige, ihrer Sache gewisse Darlegungen der göttlichen Heilsthaten und des Reichthums der Schrift, die nicht durch redneriſche Kunst, sondern durch die selbstwirkende Kraft der Wahrheit überzeugen und Seelen gewinnen wollen, immer aber beseelt und durchglüht von dem stillen, keuschen Feuer einer innigen Jesusliebe und eines mannhaften, unerschütterlichen Glaubens, der von den Zeugnissen Gottes vor der Welt reden muß und sich des Evangeliums von Christo nicht schämt, immer selbst Zeugnisse eines Lebens, das die Gnade Gottes in Christo selbst geschmeckt hat und in derselben seines Heils gewiß ist, Zeugnisse eines mit den Tiefen der Schrift wohl vertrauten, durch sie genährten, in der Kreuz- und Betschule des Christenlebens geprüften und geübten Herzens." Dieses ehrende Zeugniß von den Predigten und der Predigtweise Catenhusen's gilt freilich zunächst von seinen in der letzten Lebensperiode gehaltenen Predigten, aber es darf auch von seinen früheren gelten, wenn auch, wie selbstverständlich, von diesen noch nicht in demselben Maaß und Umfang. Die Form wurde in mancher Hinsicht eine noch mehr populäre,

*) s. den obgedachten Nekrolog.

der Inhalt, wesentlich immer der Eine, durch eigne wachsende Vertiefung tiefer, wie das ja bei einem geistig lebendigen und darum innerlich wachsenden Prediger nicht anders sein kann.

Ich hielt mich nicht dafür, daß ich etwas wüßte unter Euch, ohne allein Jesum Christum den Gekreuzigten! Das der Inhalt all seines Predigens. Mit diesem Zeugniß trat er in seiner Antrittspredigt vor die Gemeinde hin, indem er nach 2. Cor. 5, 17—20 seine hohe Freude aussprach, ein Diener des Amts zu sein, das die Versöhnung predigt. Und bei solcher Predigt ist er geblieben, unbeirrt durch der Menschen Urtheile und durch die wechselnden Strömungen der Zeit, und hat das liebe, theure Evangelium allezeit rein und lauter, nach dem Bekenntniß unsrer Kirche, nicht mit hohen Worten und vernünftigen Reden hoher menschlicher Weisheit, sondern in aller Einfalt, darum aber in Beweisung des Geistes und der Kraft geprebigt. Wenn ich aber oben von den verschiedenen Phasen der kirchlichen Entwicklung sprach, so wird Jeder mit mir auch das als Aufgabe des evangelischen Predigers, d. h. des Predigers des immer Einen Evangeliums anerkennen, der jedesmaligen Gestaltung dieser Entwicklung (man erlaube mir diesen modernen Ausdruck) Rechnung zu tragen. Und das hat Catenhusen allezeit in rechter evangelischer Weise und Weisheit gethan. Darum waren es in seiner ersten Amtsführung die Gegensätze aus der Zeit des Rationalismus, gegen welche er nicht nur thetisch, sondern auch antithetisch und apologetisch die Waffen der göttlichen Wahrheit richtete, während die eigentlichen confessionellen Gegensätze damals noch mehr zurücktraten. So predigte er am Jubelfeste der Reformation*) (am dritten

*) Der damalige Pastor Petersen zu Lenfahn in Holstein gab eine „Chronik der Reformationsjubelfeier in den dänischen Staaten am

Jubeltage den 2. Nov. 1817) über Ebr. 13, 8: Der letzte Gruß, mit welchem das herrliche Fest unsrer Jubelfeier von uns scheidet: Jesus Christus gestern und heut und derselbe in Ewigkeit! als ein Wort des Glaubens, des Trostes und des Friedens. Im ersten Theile spricht er über das Wesen des christlichen Glaubens dem s. g. Vernunftglauben gegenüber. „Aller wahre Glaube, der eben so weit entfernt ist vom trügerischen Stolze des s. g. Vernunftglaubens, als von der beklagenswerthen Dummheit des Aberglaubens, aller wahre Glaube entspringt aus Erfahrung. Einer Prüfung des Christenthums aus reinen Begriffen der Wahrheit ist unsre Vernunft nicht gewachsen; denn sie kann weder zum inneren Wesen der Wahrheit hindurchdringen, noch ihre Kraft erfassen, noch ihren unendlichen Umfang ermessen. Die menschliche Vernunft ist in der menschlichen Sphäre beschränkt und kann nur Menschliches begreifen, keineswegs also das Christenthum ergründen, weil es göttlichen Wesens ist, und es daher nicht prüfen. Die Schlüsse und Urtheile der Vernunft, die sie aus reinen Begriffen zieht, sind daher kein Glaube, sondern Meinung. Ein Vernunftglaube ist ein Unding; denn der Glaube ist eine feste Zuversicht deß, das man nicht siehet, aber doch gewißlich hofft. Die Vernunft aber, in menschliche Schranken gehalten, kann nie zuversichtlich urtheilen über die unsichtbaren, göttlichen Dinge; ihr ist die Ewigkeit ein unauflösliches Räthsel, daher kann aus der Vernunft kein wahrer Glaube kommen. Aber ihr fragt: Wie können wir denn

---

31. Oct., 1. und 2. Nov. 1817" heraus, welche die Entwürfe einer großen Zahl der gehaltenen Predigten aus allen Landestheilen, aus unserm Lande aber nur aus vier Gemeinden, auch die von Uhthoff, nicht aber die von Catenhusen gehaltenen Predigten enthielt — eine interessante Musterkarte damaliger kirchlicher — und unkirchlicher Zustände.

fest und sicher werden in unserem Glauben; wie uns schützen vor dem blinden Glauben, vor dem Aberglauben? Durch die Erfahrung. Was man erfährt, muß sich uns als etwas Wirkliches, als etwas Wahres darstellen. Was man in allen Verschiedenheiten des Lebens als Eins und dasselbe erkannt muß auch wirklich so sein, als man es erkennt. Das ist die Vernunftmäßigkeit des Erfahrungsglaubens. Auf dieser Erfahrung beruht der wahre Christenglaube. Auf ihn beruft sich Christus, nicht wie irrigerweise Viele wähnen, auf den s. g. Vernunftglauben, wenn er spricht: So Jemand will deß Willen thun, der wird inne werden, ob diese Lehre von Gott sei, oder ob ich von mir selber rede. Auf diesen Erfahrungsglauben beruft sich Johannes, wenn er spricht: Was wir gehöret haben u. s. w. (1. Joh. 1). Wollen wir also an Christum glauben und an sein Evangelium, so müssen wir ihn so erfahren, so muß er sich in unsrer Erfahrung uns so darstellen, wie er im Evangelio uns beschrieben wird. Christus muß sich uns darstellen in den zwei Hauptgestalten, in denen er sich in der Schrift uns offenbart; nämlich als der Erlöser, der uns die Vergebung der Sünden erworben hat und die Kraft des h. Geistes, und als der erhöhte Gottessohn, der in allmächtiger Kraft die Welt regiert zum Segen seines evangelischen Reichs auf Erden." Und nun wird ausgeführt, wie Christus in unserem Inneren als der Erlöser erfahren werde, und sodann darauf hingewiesen, wie auch in des Lebens äußerer Erfahrung als der allmächtige Gottessohn. So erkennen wir ihn im Lauf der Jahrtausende von seiner Himmelfahrt bis auf diesen Tag, so auch namentlich in der Reformation Luther's. — — „Ist denn das nicht Christus, wie er sich uns darstellt im Evangelio? — Werdet Ihr hier nicht durch den großen Zusammenhang der Weltbegebenheiten gleichsam zum Glauben an Christum gezwun-

gen? Luther rief in der Stunde seiner Gefahr: Christus lebt! Und sein Siegesfest scheidet heut von Euch mit dem Worte des Glaubens: Jesus Christus gestern und heut und derselbe in Ewigkeit!"

Im zweiten Theile, in dem er dieses Wort als ein Wort des Trostes darstellt, weis't er hin auf die damaligen kirchlichen Zustände. „Unsre Zeit ist keine christliche Zeit, keine Zeit reich an Glauben, herrlich in Glaubenskraft. Lag zu Luther's Zeit das Verderben in der Vorenthaltung des Evangeliums, heutzutage liegt es in des Evangeliums Verachtung. Schlimmer fast, möchte ich sagen, ist unsre Zeit, als Luther's Jahrhundert. Da wollten, da sehnten sich doch noch die Menschen zur Bibel, jetzt will man sie nicht mehr. In Luther's Tagen galt Christus doch noch als herrlicher Sohn Gottes, in unsrer Zeit lästert man ihn, und ist frech genug, ihn herabziehn zu wollen von dem Throne seiner ewigen Herrlichkeit! Ja neigt sich nicht unsre Zeit selbst zur katholischen Lehre von den guten Werken hin? Verschmäht sie nicht die Vergebung der Sünden, durch Christi Tod uns erworben? Glaubt sie noch der Kraft des Geistes, des h. Geistes zu ihrer Heiligung zu bedürfen? Pocht sie nicht auf gut katholisch auf das Verdienst ihrer Tugend, wähnend, durch sie allein selig zu werden?" So schildert er seine Zeit mit leider nur zu wahren Pinselstrichen — und bekennt mit Wehmuth: „Auch ich bedarf des Trostes; denn nur zu oft leider mache ich die Erfahrung, daß unsre Zeit keine christliche Zeit ist!" Dann aber zeigt er auf den Trost hin, daß das Evangelium sieget über alle seine Feinde, und „diesen Trost senkt die Feier dieses Tages in unsre Seele." — „Christus lebet noch! rief Luther in seiner unchristlichen Zeit. Und sein Siegesfest scheidet heute von uns mit dem Worte: Jesus Christus heute u. s. w." Im letzten Theile wird dieses Wort endlich als Wort des Friedens

nachgewiesen und noch einmal auf Luther hingezeigt, wie der Herr ihn so wunderbar geführt und sein Herz in allem Kampfe mit seinem Frieden erfüllt. „Und in der Stunde der Entscheidung, was hatt's für Noth mit ihm? Christus lebet noch! rief Luther in der Hitze des Kampfes. Und sein Siegesfest scheidet heut von uns mit dem Gruße des Friedens: Jesus Christus" u. s. w. Und zuletzt, den in der Einleitung ausgesprochenen Gedanken der Wehmuth, daß dieses Fest von allen jetzt Feiernden niemals werde wieder begangen werden, wieder aufnehmend, heißt es: „Gebe denn dieser Jesus Christus, daß, wenn nun dieses scheidende Fest die Erde wieder begrüßt, wir uns Alle vereinigt sehen dort droben vor unsers Erlösers hehrem Thron, und, den gekrönten Luther in unsrem Kreise, niedersinken vor dem Stuhle seiner Herrlichkeit und anbeten: Jesus Christus gestern und heut und derselbe auch in Ewigkeit! Amen."

Das ist gewiß eine vortreffliche Predigt, und ich meine, um so weniger wird man mir das längere Verweilen bei ihr verdenken, als ihr Inhalt auch in unsrer Zeit noch gar sehr zu beherzigen ist. Sie zeigt uns aber auch, wie Gatenhusen klar, plan und offen wider den Unglauben seiner Tage und von der Wahrheit in Christo zeugte, und wie er in seinem Predigen grundlegend zu Werke ging. Und ähnlich sind alle seine Predigten in Lauenburg gehalten, so viele mir davon vorliegen.*)

*) Ich erlaube mir, einige dieser Predigten noch anzuführen: Ueber die Epistel am 1sten Weihnachtsfeste 1817: Was wären wir ohne Jesus? Arme Menschen, denn wir hätten keinen Gott; blinde Menschen, denn wir hätten keinen Führer; schwache Menschen, denn wir hätten keinen Tröster; verdammte Menschen, denn wir hätten keinen Versöhner. Ueber die Epistel am 2. Weihnachtsfeste dess. J.: Welches Zeugniß wir haben für die Gottheit Christi? Das Zeug-

Ich erlaube mir, aus einer Predigt noch eine Mittheilung zu machen, die uns an so manches seiner Worte aus den letzten bewegten Jahren seines Lebens und namentlich an ein bei der Eröffnung der Lauenburger Gelehrtenschule im Jahre 1845 gesprochenes Wort erinnert. Es ist das die am 3. Trin. 1820 über 5. Mos. 4, 9 zur Feier der Schlacht bei Waterloo gehaltne „deutsche Siegespredigt an das deutsche Volk." Wie er später auch wohl that, wenngleich nicht zu oft, hat er hier die Theile gereimt zusammengestellt: Hör's, Deutschland, hör's: „Noch einmal hat dich Gott aus Feindes Hand errettet, noch einmal zahlt die Schuld der Söhne blutger Tod. Ach, siehst du's noch nicht ein, was dich so tief gebettet? Du glaubst an Christum nicht, das schafft dir alle Noth. Hör's, Deutschland, hör's: Dein Heil ist Christus nur allein, und weigerst du dich ihm, wirst du verloren sein!" Im letzten Theile heißt es nun so: „Nur Einer ist dein Helfer, Jesus Christus. Gott gebe dir Gnade, deutsches Volk, daß du ihn erkennest; ohne ihn bist du verloren! Verloren? Ich bin kein Prophet,

---

niß des Wortes Gottes; unseres eignen Herzens; unseres Lebens und der Regierung der Welt. Ueber Tit. 3 am Epiphaniensonntage 1818: Aus Gnaden sollen wir selig werden! Also nicht 1) durch das Verdienst unsrer Werke; 2) durch unsre Meinung oder Ansicht; 3) auch nicht durch unsre Vernunft oder eines Menschen Lehre; 4) auch durchs Gewissen nicht. Sondern 5) allein durch Christi Blut und 6) in der Kraft des h. Geistes. Da ihm außer den Nachmittagspredigten auch die Frühpredigten an den Festen zufielen, so hatte er hier oft frei gewählte Texte, z. B. am Neujahrsmorgen 1818 über Ps. 90: Der Rückblick auf die Vergangenheit, der Hinblick auf die Zukunft. (Beiläufig bemerken wir aus den dieser Predigt auf dem Concept angefügten Notizen, daß von 86 im Jahre 1818 gebornen Kindern 2 uneheliche, und daß in diesem Jahre 1558 Communikanten waren.) Auch eine Homilie über die Epistel am 3. Adv. 1817 liegt vor mir.

aber das sage ich im Voraus: so kann's nicht lange mehr gehen, so nicht lange mehr bestehn. Wird's nicht bald anders, rufen wir nicht den alten Glauben bald zurück in unsre Herzen, so sollt ihr sehen, es schlägt über kurz oder lang ein Feuer in Deutschland auf, das nicht zu löschen steht, und das verheerend dahinfährt über die deutschen Lande, bis auch das Heil, das uns jetzt geworden, in rauchenden Trümmern wieder vor uns liegt und wir ein Spielball fremder Völker werden. Ach, daß mit solchen Ahnungen der letzte Klang der heutigen Siegespredigt unser Ohr trifft! Deutschland, Deutschland, ach, mein liebes Vaterland, du bist ja auch meine Wiege gewesen dereinst, und hast mich groß gezogen an deiner warmen Brust; von deinen Lippen hab' ich ja reden gelernt, und in dir so manches Glück, so manche Freude funden! Deutschland, Deutschland, willst du verloren gehn? Willst du, da der Herr dich gerettet, wieder auf's Neue freventlich in die Tiefe des Verderbens stürzen? Willst du auch einst mit den Trümmern deiner Städte, mit dem Herzblut deiner Söhne, mit den Ruinen deines Glückes der Menschheit dastehn als eine traurige Lehre, daß ohne Christus kein Heil sei? Willst du auch der Welt von deinem Grabe es predigen, daß jedes Volk, das von Christo weicht, verloren gehe? Verloren! Soll das Wort der Verzweiflung heut an deinem Siegestage gerufen werden über dein Volk? Verloren! Soll das der dumpfe Todesklang sein, in dem der letzte Klang deiner Siegespredigt verklingt? Ach hör's, Deutschland, hör's: Dein Heil ist Christus nur allein, und weigerst du dich ihm, wirst du verloren sein! — Hier spricht der heutige Tag mit seiner Predigt Amen! Aber ich kann noch nicht Amen sagen. Nein, der bangen Ahnung, mit der die Predigt schließt, muß mein Herz sich erst entringen zu einem heitern Blick nach oben. Vater im Himmel, von dir kommt ja alle gute und alle vollkommene Gabe. Sende du denn un-

ſerem Vaterlande, ſende unſerem Volke, was zu ſeinem Heile dient. Oeffne uns Allen die Augen, daß wir erkennen: Es iſt in keinem Andern Heil, denn nur in dem Namen deines Sohnes Jeſu Chriſti! Amen." — So Catenhuſen, der ſein liebes Deutſchland wie Einer auf dem Herzen trug, aber in dem Einen nur ſein Heil ſah, darin alles Heil beruht. Und was er bereits im Jahre 1820 vorausgeſchaut, und was er im Jahre 1845 vorher verkündet, iſt's nicht geſchehn, und wär's nicht vollends geſchehn, wenn der, der ſo lange Friſt geſchenkt, nicht gnädig drein geſchaut hätte? Und jetzt hat der barmherzige Gott abermals eine Friſt geſchenkt; ach, daß wir doch die Warnungen ſeiner treuen Knechte zu Herzen nähmen!

Von Catenhuſen's ſpäteren in Lauenburg gehaltnen Predigten liegt mir keine vor; ich darf aber mit gutem Grunde behaupten, nicht nur daß ſie, was ja keine Frage iſt, dieſelben ihrem Weſen und Inhalt nach geblieben, ſondern daß ſie mit ihm ſelber völliger und vollkommner noch geworden ſind. Und wenn bereits gegen das Ende der zwanziger Jahre die Confeſſion mehr in den Vordergrund trat, ſo werden ſeine Predigten auch in dieſer Beziehung fortgeſchritten ſein, und zwar zu der ächt evangeliſchen Weiſe hin, wie er ſpäter für unſer herrliches Bekenntniß gezeuget hat, nie und nie vergeſſend oder auch nur zur Seite ſtellend das Eine, was vor Allem und Allem jedem einzelnen lutheriſchen Chriſten und jeder wahrhaft lutheriſchen Predigt Noth thut. So ſchreibt er in einem Briefe vom 19. Juni 1830 an ſeinen Freund: — „Ich werde wahrſcheinlich am Jubelfeſte (der Augsburger Confeſſion) gar nicht polemiſiren. Ich denke, mit Gottes Hülfe zu predigen über das Bekenntniß unſrer lutheriſchen Kirche von Chriſto. Text iſt Matth. 10, 32. 33. Dies werde ich im erſten Theile ausführen, und zwar a) was unſre Kirche von der Perſon Chriſti, und b) was ſie von ſeinem Verſöh-

nungswerke bekennt. Darauf gedenke ich, im zweiten Theile zu zeigen, wozu uns dieses Bekenntniß verpflichtet. Nämlich a) uns zu prüfen, ob wir in dieses Bekenntniß einstimmen, und b) an diesem Bekenntniß fest zu bleiben, und ihm würdiglich zu wandeln. Hier im zweiten Theile werde ich allerdings die irrigen Vorstellungen von Christo rügen und verwerfen müssen, doch soll dieses mit Gott ebenso offen, als in Sanftmuth und Liebe geschehn."

Charakteristisch für seine ächt evangelische Predigtweise ist auch, was er unter dem 5. März 1828 seinem Freunde schreibt. Wir wissen ja, wie der Rationalismus die Predigt des Evangeliums zu einem in sich todten Moralpredigen hatte zusammenschrumpfen lassen. Aber auch von gläubiger Seite hat man nicht selten der Glaubenspredigt den Vorwurf gemacht, sie ginge zu wenig ins Leben ein und wirke deshalb so wenig. Hören wir, was Catenhusen darauf erwiedert. „In dem letzten Hefte der evangelischen Kirchenzeitung," so schreibt er, „ward irgendwo darauf hingedeutet, daß die evangelischen Wahrheiten noch zu sehr über dem Leben schwebten, und daß sie in den Predigten und Vorträgen noch zu fern vom Leben gehalten würden. Findest du das auch? Ich muß gestehen, ich bin für das Practische in gewisser Beziehung nicht. Jenes ängstliche Moralpfropfen auf das lebendige Glaubenswort finde ich auch in der Schrift nicht. In Petri erster Pfingstpredigt schwebt das Evangelium auch über dem Leben und griff doch von selbst ins Leben hinein, und die apostolische Verkündigung ist auch nichts Anderes, als Anempfehlung und Anpreisung des Wortes vom Kreuze, ohne die specielle Berücksichtigung individueller Lebensverhältnisse. Woran es aber, meiner Meinung nach, jetzt fehlt, das ist die Berücksichtigung innerer Gemüthszustände. Diese finde ich in unseren neueren geistlichen Vorträgen zu wenig bedacht und berührt. Und doch

sind diese es grade, die den älteren geistlichen Schriften noch jetzt einen so hohen Grad von Interesse verleihen und sie nie veralten lassen. Was macht Luther's, was Johann Arndt's Schriften noch jetzt zu einer so reichen Fundgrube der Erbauung und des Trostes? Nichts Anderes, als der reiche Fond innerer geistlicher Erfahrung, der darin niedergelegt ist. Luther's Schriften kommen mir vor, wie ein großes Spital für den Himmel. Jedes kranke, jedes verwundete, jedes angefochtene Herz findet seine eigene Zelle darin und sein inneres Leben in effigie. Aus dem Schatze innerer Erfahrung, dünkt mich, müßte mehr gegeben werden in heutigen Predigt- und Erbauungsbüchern, als geschieht." Es bedarf übrigens wohl nicht der Bemerkung, daß der Predigt des Gesetzes damit in keiner Weise ihre Berechtigung und Nothwendigkeit in der evangelischen Predigt abgesprochen, oder auch nur beeinträchtigt werden soll. Es hat wohl selten ein Prediger die rechte Theilung des Wortes und den rechten Brauch des Gesetzes so gut verstanden und geübt, wie Catenhusen. So hat er auch wohl die Sünden der Gemeinde zu strafen und das rechtschaffene Wesen in Christo ihr vorzuhalten gewußt; aber dieses wie jenes war nicht das Moralpfropfen, was er meint und wovon er redet, so wenig wie die Paränesen der apostolischen Briefe es sind.

Fragen wir nun nach dem Erfolge seiner Predigt in seiner ersten Gemeinde, so kann ja freilich der Erfolg und zumal der sichtbare Erfolg nicht der untrügliche Maßstab für Predigt und Prediger sein. Wie viele treffliche und lebendig zeugende Männer haben viele Jahre lang gepredigt, und sichtbare Erfolge ihrer Predigt nicht sehen dürfen, wenn auch des Wortes unsichtbarer, verborgener Segen nicht ausbleiben konnte, und oft erst nach ihrem Tode sich zeigte, so daß hier das Wort sich erfüllt: Dieser säet, der Andre schneidet. Es ist eine be-

sondere Gnade, wenn der Herr dem gepredigten Worte sichtbare Erfolge in der Gemeinde giebt, und er giebt sie zumeist nur dem Prediger, der sie tragen kann. Diese Gnade aber ward unserem Catenhusen in seiner ersten Gemeinde gegeben, und er erkannte das als Gnade und gab dem allein die Ehre, dem sie gebührt. Seine Predigten, obwohl Nachmittags und an den Festen auch in der Frühe Morgens um 6 Uhr gehalten, wurden gern und fleißig gehört. Es bildete sich, was so wichtig ist, bald ein Kreis regelmäßiger und beständiger Hörer, und dieser Kreis erweiterte sich je mehr und mehr. So wirkte das Wort freilich nicht in auffallender Weise, — war doch auch der junge Prediger schon von allem methodistischen Treiben fern, wie denn ächt lutherische Nüchternheit bei aller Glaubensinnigkeit ein charakteristischer Zug seines inneren Lebens war, — aber sauerteigartig in der Gemeinde, hier ein Herz, dort ein Herz für die Wahrheit gewinnend, und an der treuen Pflege des vom Prediger ausgestreuten Samens ließ der Pastor es nicht fehlen — die drei P, wie Claus Harms sagt, Prediger, Pastor und Priester umfassen ja das geistliche Amt. Und was so innerlich in den Herzen gewirket ward, das that sich auch im Laufe der Zeit mehr und mehr sichtbar kund. Hören wir, was Catenhusen selbst, der so fern von eitlem Selbstruhm war, am Ende seines ersten Amtes über den damaligen Zustand der Gemeinde an seinen Freund schreibt. Man hat wohl gesagt, er sehe die kirchlichen Zustände unseres Landes mit dem Auge der Liebe in einem zu günstigen Lichte an. Das mag von seiner letzten Lebensperiode wohl gelten, aber es gilt das doch nur von seinem Urtheil über das Ganze unseres Landes, und das im Gegensatz zu andern Ländern, nicht von seinem Urtheil über einzelne Gemeinden, namentlich solche, denen er näher stand. Sein Urtheil über seine erste Gemeinde zeigt sich uns aber um so unparteiischer, als er im

Anfang seiner Amtsführung ganz anders hatte urtheilen müssen, wie wir sehen werden. „Es wenden sich," so heißt es in einem Briefe vom 19. Juni 1830, „immer mehr Seelen dem Evangelio zu. Das Haus des N. N. ist ganz eifrig geworden und fehlt keinen Sonntag in der Kirche. Die N. N. und sämmtliche Genossen des N'schen Hauses sprechen ihre evangelische Gesinnung laut und öffentlich vor der Welt aus, und haben dessen keinen Hehl, was sie glauben und nicht glauben. N. N. ärgert sich über alle Entstellungen der evangelischen Wahrheit, und will, daß nach der Augsburgischen Confession gepredigt werde. N. N. ist dem Evangelio zugethan, und in den geringeren Ständen giebt es noch sehr Viele, die mit ganzer Seele am Evangelio hängen. Du siehst also, daß das Wort unseres Gottes und Heilandes sich hier anfängt Bahn zu brechen. Ach, Gott gebe, daß unser ganzer Ort immer mehr und mehr voll werde der Erkenntniß des Herrn! — Mit Obigem wollte ich Dir nur sagen, daß das Evangelium hier auch Freunde unter Hohen und Niedrigen hat, und die ganze Gemeinde mit wenigen Ausnahmen so gestimmt ist, daß, wo sie offenbaren Widerspruch gegen die Schrift wahrnimmt, sie sich solches nicht gefallen lassen wird. — Nun, der Herr, der hier in Lauenburg „de beste Hülpsmann" heißt, der wird hüten und wachen, ne quid ecclesia detrimenti capiat. Dem wollen wir uns und die Sache befehlen!" Vergleichen wir mit solchen erfreulichen Zeugnissen, was der junge Prediger in den ersten Amtsjahren einmal (Juli 1819) schrieb, als von der damals noch nicht lange gestifteten Bibelgesellschaft unsres Landes die Rede war: „Du kannst es nicht glauben, wie die Vernunft hier Alles kalt gemacht hat gegen Gottes Wort. Wollten wir über die Bibel anfangen zu reden (nämlich in gesellschaftlichen Kreisen), so würde man sich entweder des Gesprächs bemächtigen, oder es auf andre Dinge

führen, oder aber der Eine und Andre würde allmälig das Zimmer verlassen, um dem biblischen Discurse sich zu entziehn. Wieder Andre würden mit stolzem Lächeln zuhören und gegen den Sprecher eine Miene annehmen, darin der Seufzer: o sancta simplicitas! nicht undeutlich zu lesen wäre. Du kannst glauben, ich habe es oft versucht und versuche es noch oft, aber jeder Versuch fast ist nur zur Kränkung und Verwundung meines Herzens ausgeschlagen." Wir dürfen nun allerdings diesen erfreulichen Umschwung in der Gemeinde nicht den Predigten Catenhusen's allein, aber müssen ihn doch hauptsächlich ihnen und seiner ganzen Amtsführung, oder vielmehr dem Segen, welchen Gott darauf gelegt, zuschreiben. Recht deutlich wurde dieser Umschwung in einem Ereigniß, welches sich im letzten Jahre seines Aufenthalts in Lauenburg zutrug. In der dortigen Kirche hing seit alten Zeiten ein großes Christusbild vor dem Chor, wie auch anderswo, z. B. in der Kirche zu Möllen. Dieses hatte man bei Gelegenheit eines Baues weggenommen und unter den Thurm gehängt, wo es verbleiben sollte. Das aber wollte die Gemeinde nicht, zumal da das öffentliche Gefängniß in Lauenburg, weil im alten Schloßthurm befindlich, der Thurm genannt wird, und auf ihr Verlangen mußte es wieder die frühere Stelle einnehmen. Hierüber heißt es in einem Briefe vom 16. März 1831: „Was hier für Dinge vorgegangen sind, und welchen Sturm es gegeben hat, um das Christuskreuz wieder an seinen alten Platz, oder wie das hiesige Volk sagt, wieder zu Ehren zu bringen, hast Du vielleicht schon gehört. Wie viel Leidenschaftliches von der einen und von der andern Seite auch dabei untergelaufen ist, so ist doch so viel dabei herausgekommen, daß die Gemeinde ihr Glaubensbekenntniß bei dieser Gelegenheit rund und unumwunden ausgesprochen hat, und es hat sich bei dieser Sache nicht um das Christusbild

allein gehandelt, der bei weitem größte Theil der Gemeinde hat dabei erklärt, daß man sich den Glauben an die ewige Gottheit Jesu und an die Versöhnung durch sein Blut und seinen Tod nicht nehmen zu lassen gedenke. Dieser ganze Vorgang wird auf die demnächstige Wahl eines zweiten Predigers hieselbst großen Einfluß haben. Einige Mitglieder des Magistrats haben bereits erklärt, daß man bei der Wahl hauptsächlich auf die Orthodoxie sehen müsse, denn es möchte sonst wieder ein Sturm kommen!"

Ich komme jetzt zu Catenhusen's übriger Wirksamkeit in seiner ersten Gemeinde, zu seiner Arbeit an und in derselben, namentlich seiner Seelsorge. Der Schwerpunkt der Amtswirksamkeit eines Predigers liegt in der öffentlichen Predigt, und wo es an ihr ganz fehlte oder wo es mit ihr nicht steht, wie es sollte, da wird schwerlich alles Andre sie zu ersetzen vermögen. Aber dieses Andre, und namentlich die Seelsorge, wozu wir ja alle Lehre und Predigt unter der Kanzel, im Beichtstuhl, am Krankenbette, in den Häusern hin und her rechnen dürfen, ist ein nothwendig Hinzukommendes, was nicht fehlen darf, soll das evangelische Predigtamt recht verwaltet werden. Catenhusen hatte nun unstreitig eine ganz besondre Gabe zu seelsorgerischer Thätigkeit, und konnte er namentlich in seinem letzten Amte ihr weniger genügen, als es seines Herzens Wunsch war, in seinem ersten Amte, zumal im kräftigen Jugendalter, ist er trotz vieler und schwerer Arbeit — er gab Jahre lang täglich sechs bis neun Stunden Privat-Unterricht — ein treuer und fleißiger Seelsorger gewesen. Wie seine letzte Gemeinde ihn aber auch als solchen hat kennen lernen, und wie Alle, die ihn näher kannten, es erfahren, wie er so freundlich und liebevoll die Betrübten trösten, die Angefochtenen aufrichten, die Zweifelnden belehren, die Zürnenden

beſänftigen konnte, und wie er ganz beſonders am Kranken- und Sterbebette ſich als evangeliſchen Prediger erwies, ſo iſt er auch, abgeſehen von der tieferen und reicheren Erfahrung der ſpäteren Zeit, in ſeinem erſten Amte geweſen.*) Hatte er

*) Was namentlich den Beſuch und Zuſpruch und die rechte Behandlung der Kranken betrifft, ſo darf ich mir geſtatten, an dieſer Stelle, da ſich ſpäter der paſſende Ort nicht finden dürfte, aus einem an mich im Jahre 1838 gerichteten Briefe einige Stellen auszuheben. Sie mögen uns Catenhuſen's Anſichten und Grundſätze in dieſer Beziehung ausſprechen, wie ſie auch ſchon in Lauenburg die ſeinigen geweſen ſein werden. „Gewiß ſind die Beſuche der Kranken ein ſehr wichtiger Theil unſrer Amtspflichten, aber ohne Zweifel iſt auch kein Theil unſrer Amtsobliegenheiten ſchwieriger und erfordert größere Vorſicht und Behutſamkeit als eben dieſer. Zunächſt erfordert das Krankenbett, die geſchwächten Kräfte des Kranken, ſeine in vielen Fällen erhöhete Reizbarkeit eine zarte Aufmerkſamkeit und Schonung, damit nicht wirklich durch unſre Anſprache und Zuſprache ſein Geſundheitszuſtand oder vielmehr ſein Krankheitszuſtand verſchlimmert und auch nur augenblicklich verſchlimmert werde. Dann aber muß der Prediger in unſern Tagen die Kranken ganz anders nehmen und mit ihnen ganz anders umgehen, als in früherer Zeit. — Wir müſſen jetzt leider bei Kranken im Allgemeinen vorausſetzen, daß ſie von dem, was wir an ſie bringen wollen, nichts verſtehen, nichts faſſen und begreifen, und daß deshalb unſer Wort vielfältigem Mißverſtande und mannichfaltigen Mißdeutungen werde ausgeſetzt ſein. Ueberdieß iſt das Verhältniß zwiſchen Prediger und Gemeinde ein ſo lockeres geworden, daß viele Mitglieder der Gemeinde die Befugniß des Predigers zur Seelſorge kaum ahnen, geſchweige denn die Verpflichtung deſſelben zu ihr anerkennen, und daß deshalb ſeine ernſten Bemühungen in der Seelſorge Mißverſtändniſſen leicht unterliegen. Es iſt daher in unſrer Zeit rathſam und nothwendig, daß der Prediger bei ſeinen Krankenbeſuchen, bevor er den Kranken an's Herz tritt, zuvor ſich einen Weg zu ihrem Herzen bahne, und daß er vor allen Dingen am Krankenbett die Zeiten unterſcheiden lerne, wo er mit Nutzen ſprechen kann, und wo es vielleicht angelegter iſt, für Augenblicke zu ſchweigen. — — Mich

doch ein Herz, das jede fremde Noth tief mit fühlte, und wie

dünkt, daß es bei der Pflege der Kranken von großer Wichtigkeit ist, wenn wir die Vergebung der Sünden sofort zum Mittelpunkt und Hauptgegenstand unsrer Unterhaltung mit ihnen machen. Die Nothwendigkeit dieses Trostes leuchtet dem Menschen von vornherein so ein, daß es gar keines weiteren Redens darüber bedarf, und mit diesem Trost können wir den Kranken so sanft, so linde, und doch so ernst und nachdrücklich ans Herz kommen, daß wir ein tiefes Bedürfniß nach Christo und seinem Heile in ihnen erwecken, ohne heftige Aufregungen ihrer Gemüther zu veranlassen, die auf dem Krankenbette doch nicht ohne Einwirkungen auf den leiblichen Zustand bleiben würden. Das Gesetz aber richtet auf dem Krankenbette meistens nur Zorn an, auch haben wir mit den Kranken gewöhnlich nicht Zeit, den Lauf durchs Gesetz zum Evangelio zu nehmen, und das Gesetz ist auch im Evangelio selbst enthalten. — Es giebt Prediger, und sehr wackere, ernste, brave Prediger, welche die Kranken recht tief in sich treiben wollen, um sie durch eine ernste Selbsterkenntniß auf die Vergebung der Sünden vorzubereiten. Allein zu geschweigen, daß es manchmal die körperlichen Zustände des Kranken gar nicht zulassen, daß er tief in sich gehe — denn was kann der Kranke in Fieberbetäubungen machen? — so ist es wohl zu bemerken, daß der Kranke nicht tiefer in sich gehen kann, als ihm Gnade dazu von Oben geschenkt wird. Die Buße selbst ist nur in dem Grade da, in welchem die Sehnsucht und das Verlangen nach Vergebung der Sünden da ist, und wir haben nichts anderes als diese Sehnsucht und dieses Verlangen zu erwecken, was am leichtesten zumal auf dem Krankenbette, wo es sich um Bleiben und Gehen handelt, durch die Anpreisung des Trostes der Vergebung der Sünden geschehen kann und mag. Vor allen Dingen möchte ich vor dem Drängen und Treiben der Kranken warnen. Wie gern wir es auch möchten, so steht es doch nicht in unsrer Kraft, den Kranken zu bekehren. Die Stunde des Herrn will erwartet sein. Wir können nichts, als bitten: Lasset Euch versöhnen mit Gott! und das können und müssen wir thun mit aller Freundlichkeit, Sanftmuth und Geduld. Schlägt die Bitte nicht an, dürfen wir nicht eifern. In des Herrn Hand steht die Frucht und der Segen unsrer Arbeit."

er aller Armen und Bedrängten Freund war, so trieb ihn seine Liebe, sich leiblicher und geistlicher Noth wo und wie er nur konnte anzunehmen. So hatte er in seinen ersten Amtsjahren für eine die äußerste Noth leidende Familie in der Nähe Lauenburgs Fürsprache gethan, und war, da ihr nach seiner Ueberzeugung Unbill widerfahren, bis zur Regierung gegangen. „Meine nicht," schreibt er im Januar 1821, „ich mische mich in juristische Händel und dränge mich unberufen in diese Sache. Fürbitte habe ich eingelegt, das ist Keinem verboten. Ich habe zur Rettung einer verzweifelten Familie um Ausführung dessen gebeten, was die Regierung zu Recht erkannt hat. Zu solcher Bitte halte ich mich nicht nur befugt, sondern verpflichtet a) durch Gottes Wort Jes. 1, 17. Sir. 4, 26—29. Sprichw. 29, 7. 21, 3. b) durch das Beispiel früherer Diener des göttlichen Worts. Luther schreibt Tom. I. p. 328: Schwerdt soll kein Christ für sich und seine Sache anrufen und führen, sondern für einen Andern mag und soll er es anrufen und führen, damit die Bosheit gesteuert und Frömmigkeit geschützt werde. Hoffmann's Predigten von unerkannten Sünden S. 361: vom unzeitigen Stillschweigen: diese Sünde wird von Allen begangen, die zum Schaden des Nächsten schweigen. Das Gesetz der Natur und Liebe verbindet sie, dasjenige zu offenbaren, wodurch ihrem Nächsten Schaden zugefügt wird. Sehen sie, daß wider den Nächsten gefährliche Anschläge geschmiedet werden, so sollen sie reden und nicht schweigen. Cl. Harms Sommerpostille p. 123: Die Pflicht des Christen, jedem Unrechtleidenden beizustehn. c) Durch meinen Amtsberuf, Seelen vor Versuchungen und Anfechtungen zu bewahren; diese sind hier vorhanden — da muß ich doch wohl reden und die Hülfe der Regierung erflehen, die sie als rechtmäßig erkannt hat. d) Durch meinen Unterthaneneid, der mich verbindet, Alles zur Kenntniß der Behörde zu bringen, was contra leges divinas et civiles ist."

Und ein andermal schreibt er: „Wir haben jetzt eine verlorene Seele bei uns. Was meinst du, sollte der Herr nicht auch sie suchen? Sollte der Hirte nicht seine 99 Schäflein lassen und diesem Einen verirrten nachgehen? Sollte das Weib nicht ihr Licht anzünden, und ihren verlornen Groschen in allen Winkeln suchen? So laß uns stark sein im Glauben und muthig in Hoffnung. Gewiß, ist es des Herrn Amt, verlorene Seelen zu suchen, so ist er auch bei dieser verirrten Seele mit uns auf der Fahrt, und dürfen wir nicht einen gesegneten Ausgang erwarten, wenn wir an Verirrten dem Herrn unsern Dienst und unsere Hände leihn? Nun, so wollen wir denn nicht muthlos werden, uns auch nicht erschrecken lassen, und diese Seele nicht aufgeben, so lange der Herr sie noch hält. Dies, denke ich, ist unsre Pflicht, damit wir nachgehends nicht eine Seele weggestoßen haben, die der Herr noch erretten wollte!“

Den Confirmationsunterricht hat in Lauenburg der erste, die Taufen der zweite Prediger, und wie Catenhusen von Anfang an die Heiligkeit derselben den Eltern ans Herz zu legen suchte, zeigt eine am Feste der Erscheinung 1817 über Tit. 3, 4—8 gehaltene Predigt: Von dem heiligen Sakramente der Taufe, in der er zeigt 1) wie die Taufe ein Bad der Widergeburt sei, und 2) worin die Ehrfurcht bestehe, welche Christen gegen das Sakrament der Taufe äußern müssen. Er hat aber auch viel unterrichtet, wozu ihn die geringe Einnahme seiner Stelle bei wachsender Familie nöthigte. Auch zum Unterricht und namentlich katechetischen Unterricht hatte er besondre Begabung. Es stand ihm bei seiner Klarheit im Denken eine Klarheit und Einfalt des lehrenden Worts zu Gebote, daß das Gelehrte und Gelernte sich dem Gedächtniß und Herzen unverlierbar einprägte. Das werden seine späteren Confirmanden bezeugen, und so hat er auch in Lauenburg durch seinen Un-

terricht manch junges Herz der Wahrheit zugeführt. „Wie danke ich Ihnen," so schreibt eine liebe, nun längst auch heimgegangene Schülerinn später an ihn, „wie danke ich Ihnen noch für den Grund des Glaubens, den Sie in mir gelegt haben! Es kommen jetzt manche Stürme; aber Gott wird geben, daß ich nicht wanke. Er, der treue Hirt Jesus, wird auch mich behüten!"

Außer seinen öffentlichen Predigten predigte und lehrte er das Wort, wo sich ihm eine Gelegenheit bot. An den Sonnabenden hielt er eine Betstunde im Armenhause, und in einzelnen Bürgerhäusern legte er zu Zeiten in bestimmten Stunden die heilige Schrift aus. In den Vormittagsgottesdiensten hatte er, wie bemerkt, die Predigt nicht zu halten, wohl aber mit dem Altardienst die Vorlesungen. Auch führte er die Leichenreden wieder ein, wie er (9. April 1817) schreibt: „Die Bürger werden hier öffentlich beerdigt. Es war bisher Gebrauch, daß in der Capelle blos die Collecte gesungen ward; jetzt habe ich angefangen, die Leichenreden wieder einzuführen."

Nachdem ich nun seine Amtswirksamkeit in Lauenburg, seine Predigten und seine Arbeit in und an der Gemeinde besprochen, ist es sein eigentlich theologisches Arbeiten jener Zeit, das ich noch kürzlich darzustellen habe.

Durch viele Amtsgeschäfte in Anspruch genommen und dazu durch äußerlich beschränkte Lage zum Privatunterricht genöthigt, wußte er doch bald in der Theologie einheimisch zu werden und das Versäumte rasch nachzuholen (namentlich seine gründliche Kenntniß im Hebräischen hatte er sich erst im Amte erworben). Während er auch die eigentlich klassischen Studien jetzt keineswegs ganz aufgab, wendete er nun vor Allem seine ganze Kraft auf das Studium der h. Schrift in den Grundsprachen, sodann auf die alten Kirchenväter, die Schriften

Luther's und des Reformationszeitalters, denn es kam ihm, was auch die allgemeinen Meinungen seiner Zeit sein mochten, vor Allem darauf an, die über allen Zeitwechsel erhabene ewige Wahrheit zu erkennen und ein recht sicheres Wissen von dem zu erlangen, was der Glaube und die Lehre der h. Apostel und aller rechtgläubigen Christen, die je gelebt, gewesen ist. Da mußte er sich ja bald von der Theologie seiner Zeit, die sich so leicht als eine von Gottes Wort abweichende auswies, ganz auf die früheren Zeiten zurückgewiesen sehen, und so ist es nicht zu verwundern, daß er sich mit ganz entschiedener Vorliebe in die alten Väter und besonders Luther hineinzustudiren und hineinzuleben suchte. So heißt es in dem öfter schon angeführten Nekrologe, und ein vor mir liegendes Excerptenbuch bezeugt es, wie er mit großem Fleiße die alten Kirchenväter und die Väter unserer Kirche, namentlich Luther, Chemnitz, Gerhard studirt, daneben aber auch alte und neue Philosophie, besonders Plato, Spinoza und Kant, und fortfuhr, mit den Klassikern sich eingehend zu beschäftigen. Und wenn nun von ihm gerühmt wird, daß er die theologische Wissenschaft der Neuzeit keineswegs unbeachtet gelassen, vielmehr jede bedeutende Erscheinung auf diesem Gebiete kannte, aber auch prüfte, und sich nie, nach der ihm verliehenen Gabe, die Geister zu prüfen, durch den Schein blenden ließ, so gilt dieses auch schon von seiner Lauenburger Zeit. Er ließ sich auch damals schon nicht durch die zeitweilige Geltung irgend welcher wissenschaftlicher Richtung der Theologie in seinem selbstständigen und nüchternen Urtheil bestechen. Nicht durch Schleiermacher, von dem Hengstenberg (in seinem Vorwort zur Ev. Kirchenzeitung 1861) so treffend sagt, daß sein persönliches Christenthum, wie Oel im Wasser bei allem Schütteln, doch immer oben geblieben, der aber von dem Seinigen so viel hinzuthat, daß der täuschende Schein des Lebens, womit er es bei seiner hohen geistigen

Begabung auszustatten wußte, gar bald hinwelkte. Nicht durch Hegel, den seine eignen Nachfolger und Schüler zu Schanden gemacht, und dessen Strom, wie es eben dort heißt, auf dem er mit so viel Anstand zu segeln wußte, in die Bauer und Feuerbach verlief und in die Bilderstürmereien der Hallischen und deutschen Jahrbücher, die sich nach kurzem Verlauf mit socialistischem Taumel verschwisterten. Das Alles sah Catenhusen's scharfer Blick, geschärft und gefestigt durch Gottes Wort und die gesunde Lehre unsrer Kirche, schon damals voraus, und so auch alle Wirren der Union, über welche er schon sogleich bei ihrem Anfang und Entstehen richtig und wie bis ans Ende urtheilte. „Wider die Berliner Union, schreibt er (1. Juli 1818), stimme ich ebenfalls, weil zum Ersten unsere Zeit kein himmlisches Fundament ihr zu Grunde legen kann, sondern die ganze Union zum Theil nichts Anderes ist, als eine Vereinigung der religiösen Parteien im Indifferentismus. Die Nebensache ist, wie man sich ausdrückt, zur Seite gestellt, und in der Hauptsache ist man Eins; den Vogel haben wir schon lange pfeifen hören. Zum Andern weil diese Vereinigung nicht gehörig vorbereitet, sondern an den Haaren herbeigezogen ist. Dabei kann 's nicht fehlen, daß auch Haare ausgerupft werden. Hier wenigstens sind schon preußische Schiffersfrauen gewesen, die geklagt haben mit Thränen, daß man sie zu einem neuen Glauben habe zwingen wollen. Ist das Glaubensfreiheit? Nicht vielmehr Glaubenszwang? Diese Berliner Union ist nach meiner Ansicht nichts als das höchste Papstthum in der protestantischen Kirche. — Was die Symbole (Bekenntnißschriften) anbetrifft, so müssen nach meiner Ansicht so lange Symbole sein, als es nicht eine Heerde im wahren Glauben giebt. Symbole sind nicht etwas Willkührliches, sondern etwas Nothwendiges in der Zeit. Alle Symbole, lehrt die Geschichte, sind vom Unglauben erzwungen, damit in ihnen,

so viel dies sein kann, der wahre Glaube charakterisirt werde. Ist also noch ein Reich des Unglaubens der wahrhaft gläubigen Kirche entgegengesetzt, so müssen, menschlicher Schwachheit halber, Symbole sein, damit ein Jeder weiß, in welchem Territorium er sich aufhalte. Die Symbole sind Gränzpfähle mit der Inschrift: Territorium des Glaubens. Sie sind so nothwendig, daß selbst die Feinde der Symbole, ihnen unbewußt, ein Symbol haben. Ist denn der Rationalismus ohne Symbol? Spricht er nicht in seinem Princip sein Symbol aus? — Laß uns nur in Gottes Namen unsre Augsburgische Confession halten. Sie ist freilich nur Planet und empfängt von der Sonne ihr Licht, aber es ist doch auch Sonnenglanz, der aus ihm leuchtet. Ich wenigstens kann ohne Symbol nicht fertig werden, und danke Gott, daß er durch den theuren Mann Dr. Luther ein solches hat werden lassen. Und, will's Gott, will ich doch um des lutherischen Symbols willen keinen Reformirten hassen oder gar von Christo ausschließen, sondern festiglich glauben, daß mancher Reformirter wohl ein besserer Christ sein mag, als ich. Ist mir auch, Gott Lob, noch nicht eingefallen, einen Reformirten zu hassen um seines calvinistischen Symbols willen." So schrieb unser Catenhusen im Jahre 1818, und wie daraus sein Urtheil über die „Berliner" Union, das sich allezeit gleich geblieben ist, hervorgeht, so auch sein Hochhalten und Festhalten der wahren Union, und auch daran hat er, obschon viel verkannt und mißverstanden, mit seinem innersten Herzen festgehalten, als später der Gegensatz der Confessionen gar anders als früher hervortrat und unser Bekenntniß in ihm einen seiner entschiedensten Vertreter fand. Im Jahre 1826 aber, als er sich in Bremen bei Dräseke's Fortgang um seine Stelle bewarb und dort gepredigt hatte*), schrieb

*) Die Predigt erschien im Drucke: „Vom wahren Glauben an Christum. Eine Predigt. Bremen 1826."

er: „Die herzlichsten Grüße von Menken, dem lieben Gottfried in Bremen! Wie er ist, stellt man sich nicht vor, wenn man ihn nicht gesprochen hat. Ein Vesuvius spuckt Feuer aus seinen kohlschwarzen Augen. Auch mit Krummacher, Mallet, Müller und vielen andern Leuten des Schlags habe ich verkehrt. Das waren mir selige Tage! Mündlich mehr von Bremen. Wenn man da gewesen ist, kriegt's Herz einen Strich dahin!"

Ich könnte nun aus seiner damaligen Correspondenz noch manches treffende und bewährte Urtheil über bedeutende theologische Erscheinungen jener Zeit mittheilen; aber ich will mich daran erinnern, daß ich nicht zunächst für theologische Leser schreibe. Was ich bisher von seinen theologischen Ansichten mitgetheilt, hat ja ein allgemeines Interesse und muß zu seiner Charakteristrung dienen. Darum aber darf ich auch eine von ihm im Jahre 1820 herausgegebene kleine Schrift nicht unberührt lassen, zumal ihr Inhalt auch noch für unsre Zeit wohl zu beherzigen ist.

Catenhusen hätte ein eben so fruchtbarer, als ausgezeichneter Schriftsteller werden können; aber dazu ließ ihm sein Amt nicht die Muße. Was er früher und später geschrieben, dazu gab ihm dieses die Veranlassung, und es ist nur Einzelnes, was er in späteren Jahren in theologischen Zeitschriften erscheinen ließ. In Lauenburg schrieb er für eine damals in Hamburg erscheinende erbauliche Zeitschrift, der Friedensbote genannt, einige Aufsätze, die in ihrem ersten Jahrgange von 1821 stehen.*) Zu der Herausgabe jener Schrift veranlaßte ihn aber der s. g. Thesenstreit, der eine tiefe und lange anhaltende Bewegung der Geister hervorgerufen, die sich namentlich auch in seiner Gemeinde kund that. Claus Harms, der

*) „Ueber die Wunder Jesu, ihr Verhältniß zum Evangelio und ihre Wichtigkeit für die Gläubigen."

damalige in seiner vollen Kraft stehende „Archidiakonus in Kiel," hatte am Reformationsjubiläum 1817 seine köstlichen Jubelpredigten gehalten und nebst ihnen „die 95 Sätze Luther's mit andern 95 Sätzen als einer Uebersetzung aus 1517 in 1817" veröffentlicht. Luther's Thesen schlugen als ein Blitz in seine Zeit ein, und bewiesen sich auch jetzt wieder so in ihrer erneuerten Gestalt. Harms' Wort hatte getroffen — das zeigte der unmittelbar erfolgende Wiederhall der in großer Menge auf einander folgenden Schriften dafür und dawider. Und wie es hieß zur Zeit der Reformation: Hier Papst, hier Luther, so hieß es nun: Hier Vernunft, hier Glaube, und diese alten Gegensätze sprachen sich schroff aus und kamen dadurch erst Vielen zum klaren Bewußtsein. Da fühlte sich denn nun auch Catenhusen berufen, seine Stimme für den alten Glauben und die alte Wahrheit zu erheben, und ließ 1820 (zu Kiel, in der akademischen Buchhandlung) gedachte Schrift erscheinen, die den Titel trägt: „Zeugnisse der Lutherischen Kirche über Vernunftreligion und wider die Anmaßung der Vernunft, in Sachen des Glaubens Richterinn zu sein. Mit einem Vorbericht für Unstudirte, wie für Studirte, von der ehmaligen Vernunftreligion der Heiden und von der jetztmaligen unter den Christen. Angehängt einige von Herrn Conrector Arndt in Ratzeburg gesammelte schöne Zeugnisse aus Luther's Kirchenpostille insonderheit." LIV. und 88. Jene Zeugnisse sind nun Stellen aus den Bekenntnißschriften, so wie aus Luther's und der älteren Lutherischen Theologen Schriften; für uns ist hier die Vorrede das Wichtigste, und deren Inhalt will ich kürzlich mittheilen. Des Verfassers Absicht ist eine dreifache. Zuerst und hauptsächlich will er Zeugnisse aus der Lutherischen Kirche über eine s. g. Vernunftreligion beibringen, um zu beweisen, daß es nichts weniger als lutherisch und protestantisch sei, die geoffenbarte Lehre der

h. Schrift der Kritik der Vernunft zu unterwerfen, und nur das und so viel zu glauben, als vor ihrem Richterstuhle bestände, — das ganze Christenthum also — wie Lessing sagt — zu einer Offenbarung zu machen, die nichts offenbart. Sodann will er nachweisen, wie einseitig, flach, verkehrt, ja unredlich das gerühmte Zeitalter der Aufklärung in Behandlung der theologischen Wissenschaften verfahre und damit umgehe, die Lutherische Kirche, wenn es möglich wäre, auf den Kopf zu stellen, und uns dennoch vorzugaukeln, sie sei nun erst auf den rechten Grund gestellt. Endlich aber will er den Lutherischen Predigern in Erinnerung bringen, daß vor den gepriesenen Leuten der Aufklärungszeit auch große, berühmte und gelehrte Theologen in unsrer Kirche gelebt, die nicht so dumm und unwissend gewesen, als man sie gern verschreien möchte, und daß es für Lutherische Prediger unerläßliche Pflicht sei, ihren Werken ein sorgfältiges Studium zu widmen. Dieses der Inhalt der noch immer sehr lesenswerthen Vorrede, denn das dort Gesagte gilt ja auch noch für unsre Zeit. Besonders interessant ist in der ersten Abtheilung der Nachweis aus den alten Griechischen und Römischen Dichtern und Philosophen, daß ihre religiösen Lehren nichts als schwache, dunkle und unvollständige Ahnungen seien, die auf Irrwege geführt und die Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung in ein helles Licht setzten. Wie gesagt, diese Vorrede ist noch immer sehr lesenswerth, und daß sie damals ihren Zweck nicht verfehlt hat, bewies der Zorn der Gegner, namentlich des Verfassers der Gegenschrift: „Ueber den hohen Werth der Vernunftreligion. Eine theologische Streitschrift gegen die Donatisten unserer Zeit.“ Altona 1821.

So meine ich denn ein Bild der Wirksamkeit Catenhusen's in seinem ersten Amt gezeichnet zu haben, in welchem er uns

als Prediger, Seelsorger und Theologe entgegentritt — und wie ich schon gesagt, im Ganzen als derselbe, als den wir ihn später gekannt, geliebt und geehrt haben. Und nehmen wir dazu seine ganze Persönlichkeit, seine herzgewinnende Freundlichkeit und Liebe gegen Jedermann, seine harmlose Fröhlichkeit, in der er sich, zumal in freundschaftlichen Kreisen, beim Erzählen, wozu er eine seltne Gabe besaß, in kindlicher Arglosigkeit erging; seine Bereitwilligkeit, Allen zu dienen, und seine große Freigebigkeit an Arme und Nothleidende, dazu seinen reinen, unanstößigen Wandel, seine von Freund und Feind anerkannte ungeheuchelte Frömmigkeit, seine Friedfertigkeit bei aller Entschiedenheit und darum sein freundliches Verhältniß zu seinen Amtsgenossen trotz abweichender theologischer Richtung, so läßt es sich wohl ermessen, daß er der Gemeinde lieb und werth war und ihr mit den Jahren immer theurer wurde. Und ihm war die Gemeinde ja so theuer, war ihm, als seine erste, so an's Herz gewachsen, daß er sich gewiß nie hinweggewünscht und um ein andres Amt sich nicht beworben hätte, wäre er nicht durch den Drang der auch ja so von Gott geordneten Verhältnisse dazu veranlaßt und darauf hingewiesen. „Ich habe," so schreibt er den 11. Mai 1830 an seinen Freund, „die Aussicht vor mir, Schulden zu machen, und das darf ich nicht als ehrlicher Mann, da ich nicht weiß, wie ich sie wieder bezahlen soll. Ueberdieß widerstehen auch Schulden meinen amtlichen Verhältnissen. So viel Privatstunden, wie ich ehemals gab (ich gab häufig täglich 9!), kann ich nach meiner Krankheit*), die mich vor zwei Jahren befiel, und nach einer völligen Nervenschwäche, die ein Jahr darauf, nachdem ich wieder so viel Stunden gab, mich belästigte, nicht er-

*) Im Jahre 1828 lag er längere Zeit an einer lebensgefährlichen Krankheit darnieder, die wohl Folge zu großer Anstrengung war.

theilen. Zu einer Pensionsanstalt ist mein Haus zu klein. Es ist also von dieser Seite keine Aushülfe möglich. Unter diesen Umständen bringt mein Schwager in Uetersen in mich, daß ich mich um die durch den Tod des Pastors Höpfner daselbst erledigte Stelle bewerben soll. Bisher hab' ich mich mit Gottes Hülfe sauer durchgearbeitet, und ohne Schulden durchzukommen, das ist für meine amtliche Wirksamkeit nothwendig. Es beruht meine Achtung vor meiner Gemeinde darauf, und diese mir zu erhalten, fühle ich mich verpflichtet. Es ist also nur der Drang der Umstände, der mich zu diesem Schritte vermocht hat, und diesem habe ich geglaubt nachgeben zu müssen." Aus diesen Gründen bewarb Catenhusen sich denn um die Stelle des Hauptpastors und Klosterpredigers in Uetersen, mußte aber, um präsentirt werden zu können, zuvor das Holsteinische Candidatenexamen in Glückstadt bestehen, wo er in dem Hause seines ihm nahe verbundenen Freundes, des Obergerichtsadvokaten Tiedemann, gastliche Aufnahme fand. Dieses Examen war, wie Catenhusen's ausführlicher Bericht an seinen Freund ergiebt, in der That ein rigorosum, und er bestand es mit Ehren, wenn er auch nur den zweiten Charakter mit Auszeichnung erhielt. Besonders über sein fließendes und elegantes Lateinsprechen wunderten sich die Examinatoren. Um solch ein Examen aber mit Ehren bestehen zu können, war Catenhusen zuvor das ganze Gebiet der Theologie noch einmal durchgegangen, und wurde auch dadurch vorbereitet, später selbst ein Examinator zu sein. Er machte das Examen im Herbst (den 10. October) 1830 und blieb, als er am 4. Advent den 19. December nach der über das Evangelium des Sonntags gehaltenen Wahlpredigt mit 229 von 336 Stimmen zum Pastor in Uetersen gewählt war, bis nach Ostern des folgenden Jahres noch in Lauenburg, von wo er nach seiner am zweiten Ostertag-Nachmittag gehaltenen

Abschiedspredigt dorthin übersiedelte. In dieser Zeit habe ich ihn zuerst gesehen, als ich mich von Hamburg aus zu seiner Stelle meldete — nicht ahnend und nicht ahnen könnend, wie nahe ich ihm noch einmal stehen würde! Sein Scheiden mag ihm schwer, und Vielen seiner Gemeindemitglieder nicht weniger schmerzlich geworden sein, als jenem jungen Bauernburschen aus der Nähe, der ihn Jahrelang sonntäglich gehört, ohne je mit ihm gesprochen zu haben. Aus einem lustigen Weltkinde war er ein gläubiges Gotteskind geworden, seitdem er eines Sonntagsnachmittags auf dem Wege ins Wirthshaus von einem zur Kirche gehenden Mütterchen aufgefordert ward, ihr dahin zu folgen, und seitdem er von dem Sonntage an keine Nachmittagspredigt seines lieben Pastor Catenhusen versäumte. Der kommt ihm nun wenige Tage vor seinem Fortgange auf's Zimmer, und ein Beutelchen mit Geld auf den Tisch legend, spricht er: Herr Pastor, der Apostel sagt: der unterrichtet wird mit dem Worte, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet hat. Weil Sie mich denn im Worte Gottes unterrichtet haben, so wollte ich Ihnen beim Abschied meine schuldige Dankbarkeit beweisen, und bitte Sie, diese Kleinigkeit, die ich mir übergespart habe, von mir anzunehmen. Das sagt der junge Bursch mit treuherziger Miene; als der Pastor aber sich dessen weigert, da treten ihm die Thränen in die Augen und er meint, der Herr Pastor müsse und müsse das von ihm annehmen, denn so sei es ja des Apostels Gebot. Endlich macht der Pastor ihm den Vorschlag, es einer armen Familie, der mit so und so viel geholfen sei, das Geld zu geben, und darauf geht jener denn ein. „Herr Pastor, das ist Ihr Eigenthum, Sie können damit machen, was Sie wollen." Nach acht Tagen aber kommt er noch einmal wieder, um das nachzubringen, was an der Summe für die Armen fehlte. Gewiß, solcher Seelen hat's nicht

wenige damals in der Stadt Lauenburg auch gegeben, die dem scheidenden Prediger des Herrn Gnadenlohn erflehten!*) Er aber zog, wenn auch mit Schmerzen, dennoch fröhlich seine Straße, denn er wußte, derselbe Herr, der ihn nach Lauenburg geführt, der führe ihn nun auch weiter und ziehe ihm voran.

Und das war ja augenscheinlich Gottes Fügung und Führung. Freilich, was Er jetzt that, das wußte Catenhusen selbst so wenig, als alle Andern; hernach aber hat er's und haben sie's erfahren. Der Weg in die Superintendentur unsrer Landeskirche ging über das Pastorat in Uetersen, und Alles, was er in Lauenburg gearbeitet und gewirkt, und was er in Uetersen noch ferner lernte und erfuhr, das hat dazu dienen müssen, ihn für sein letztes hohes Amt zu bereiten. Ach, was wird's doch sein, wenn wir Alle einst in unser Erdenleben als in ein offnes Buch zurückblickend, dessen letzte Seite vor uns daliegt, alle die Wege, die unser Gott mit uns gegangen, und ihre Ausgänge mit ihnen schauen dürfen! Da werden wir denn Alle bekennen, was wir auch am Schlusse dieser Lebensperiode unseres Heimgegangenen sprechen:

So führst du doch recht selig, Herr, die Deinen,
Ja selig und doch meistens wunderlich!
Wie könntest du es böse mit uns meinen,
Da deine Treu' nicht kann verläugnen sich?

*) Eine Anzahl Gemeindeglieder beabsichtigten, ohne Vorwissen Catenhusen's, durch Subscription die Herausgabe eines Jahrganges seiner Predigten zu veranstalten, „um ihn ferner unter seiner mit so innigem dankerfüllten Sinn für diesen theuren Lehrer beseelten Gemeinde zur Hausandacht fortwirken zu sehn." Dieses Unternehmen aber ist nicht ausgeführt, wohl weil er selbst nicht darauf einging. Später im Jahre 1839 erschienen einige seiner Predigten zum Besten des Marienstifts in Ratzeburg. Er selbst legte keinen Werth darauf, seine Predigten gedruckt zu sehen.

Die Wege sind oft krumm, und doch gerad',
Darauf du lässest deine Kinder gehen, —
Da pflegt es wunderseltsam auszusehen,
Doch triumphirt zuletzt dein hoher Rath!

---

3. Die Jahre des zweiten Amtes. (1831—1834.)

Am 10. April des Jahres 1831 wurde Catenhusen in sein neues Amt eingeführt und hielt er seine Antrittspredigt. Sein Vorgänger, Diedrich Leberecht Höpfner, war ein ausgezeichneter Prediger gewesen, wie das der nach seinem Tode von seinem Schwager, dem ihm auch in Sinn und Glauben eng verbundnen Senator Hudtwalcker in Hamburg herausgegebene Jahrgang seiner Predigten beweis't. Er war aber auch ein treuer Seelsorger und hatte sich die Liebe seiner Gemeinde in hohem Grade erworben. „Wenn daher — ich spreche hier und in den ferneren Mittheilungen über Catenhusen's Wirksamkeit in Uetersen mit den Worten eines hervorragenden Mitgliedes dieser Gemeinde, das meine Bitte um dieselben freundlichst erfüllt hat — wenn daher auf der einen Seite bei dem Nachfolger in seiner Bescheidenheit sich der Zweifel erhob, wie er seine Stelle ausfüllen könne, so war dagegen auf der anderen Seite der rege kirchliche Sinn der Gemeinde für ihn eine erfreuliche Erscheinung und eine Aufmunterung, die Wirksamkeit seines Vorwesers fortzusetzen. Und Gott Lob! die Uetersener Gemeinde hat das Glück gehabt, daß der von ihr gewählte Prediger in jeder Beziehung seinem Vorgänger an die Seite gestellt werden konnte, ja daß er die Liebe seiner Gemeinde sich in einem noch höheren Grade zu erwerben wußte. War Catenhusen auf der Kanzel durch seine gehaltreichen und immer im Concepte vorher niedergeschriebenen Predigten im Stande, die Gemeinde in die Kirche zu locken und sie bei dem

rechten evangelischen Glauben zu erhalten, so wußte er eben so sehr unmittelbar auf die Gemeindemitglieder durch seine häuslichen Besuche zu wirken. Durch seine Johannesfreundlichkeit und seine würzigen Reden und Erzählungen im populären Ton zog er die Herzen unwiderstehlich an sich, und fand dadurch auch zur rechten Zeit Gelegenheit, die, welche es bedurften, auf das Eine was Noth thut hinzuweisen. Vorzüglich waren es aber seine Besuche bei den Trostbedürftigen und Kranken, bei denen sich seine priesterliche Seelsorge in schönster Weise entfaltete und den reichsten Segen und Trost über die Leidenden ausgoß. Es verging fast kein Tag, an welchem er nicht seine Besuche bei den Gemeindegliedern machte, und sobald er von irgend einem Leidenden oder Trostbedürftigen vernahm, so war er zur Stelle, erkundigte sich auch fast jeden Morgen bei den Aerzten nach den Kranken. Schon sein freundliches, Liebe strahlendes Antlitz flößte unbedingtes Vertrauen ein; wie vielmehr nicht sein von keinem Eifern, sondern nur von Jesusliebe überfließender beredter Mund! Und dabei war er ein ächter Jünger seines Herrn und Meisters, voller Demuth und Sanftmuth, voller Freundlichkeit und Güte, gleich gegen Arme wie Reiche, Niedrige wie Hohe. Von jenem priesterlichen Hochmuthe (ich rede hier mit den Worten meines Berichterstatters — und strafe mich selbst!), der sich mehr oder weniger bei vielen Predigern unbewußt äußert, und der damit verbundnen Schärfe des Urtheilens und Verurtheilens war bei ihm keine Spur zu entdecken. Und dennoch war seine Censur, wo es galt, ungescheut nach dem Worte, das er verkündete. Er war ein Prediger, wie er sein muß, und daher der große Einfluß, den er gewann, und die allgemeine Liebe, die er sich in seiner Gemeinde erwarb. Dazu kam denn noch seine große Uneigennützigkeit und der fast unwillkürliche Trieb, überall und Allen zu helfen, wo er angespro-

chen wurde, was so weit ging, daß er seine Sporteln nicht bei sich behalten durfte, weil er sonst veranlaßt wurde, Alles wegzugeben, obwohl er bei zahlreicher Familie seiner Einnahme sehr bedürftig war. Es konnte nicht fehlen, daß bei einem solchen Charakter das Verhältniß zu seinem Collegen nicht getrübt wurde, obwohl es ihn schmerzte, daß er in Hinsicht der Bibelgesellschaft und der Missionssache keine Unterstützung bei ihm fand. Nicht aber blos als Prediger und Seelsorger, auch in den andern Obliegenheiten seines Amts bewies er seine ausgezeichneten Fähigkeiten. Er scheute keine Mühe und Nachfragen, um sich die gehörige Kenntniß der Verhältnisse zu verschaffen, verwaltete die Geschäfte als Director des Armencollegiums und des Schulcollegiums mit der größten Genauigkeit und Umsicht, und zeigte dabei auch bald eine practische Anlage und Tüchtigkeit, die ihn für eine höhere Stellung auch in dieser Hinsicht als qualificirt bezeichnete.

So lebte und wirkte Catenhusen viertehalb Jahre in der Uetersener Gemeinde, und hatte sich in dieser Zeit so innig in dieselbe hineingelebt, daß eine Trennung von derselben nicht möglich schien. Wie innig dieses Verhältniß war, darüber ließen sich viele rührende Beispiele anführen; wir wollen nur das von einem alten, nicht unbegüterten Bauern nennen, welcher, als er durch Andre erfahren, daß Catenhusen fortgehen werde, und daß dieses deshalb geschehe, weil seine Einnahme in Uetersen so gering sei, ihn auf die bescheidenste und feinste Weise bat, er möge es doch nicht verschmähen, von ihm eine Summe Geldes anzunehmen, wenn er sie bedürfe, was Catenhusen aber auf seine uneigennützige Weise ablehnte.

Catenhusen hat lange und viel mit sich gekämpft, ob er die ihm angetragene Superintendentur in Ratzeburg annehmen solle. Es widerstand ihm auf der einen Seite, seine zweite ihm so lieb gewordene Gemeinde nach so kurzer Zeit wieder

zu verlassen, auf der anderen Seite war er nach seiner Bescheidenheit zweifelhaft, ob er im Stande sei, diese Stelle zu bekleiden. Die Verbesserung seiner Einnahme und die größere Ehrenstellung konnten nach seiner Gesinnung auf ihn keinen Einfluß ausüben. Schließlich mußte er es aber als den Willen Gottes anerkennen, dem Rufe zu folgen. Als dieses in der Uetersener Gemeinde bekannt wurde, entstand allgemeine Trauer. Es wurden Versammlungen gehalten und eine Deputation von zehn Vorstehern der Gemeinde an ihn abgesandt, um ihn zu bitten, in Uetersen zu bleiben, mit dem Anerbieten, die Einnahme des Pastorats um 600 ℔ Ct. zu erhöhen. Als dieses aber nicht gelingen konnte, entstand der Wunsch in der Gemeinde, dem geliebten scheidenden Prediger noch ein Zeichen ihrer Liebe und ihres Andenkens zu verehren. Mehrere Gemeindeglieder brachten unter sich eine Summe von 400 ℔ Ct. zusammen, wofür in Hamburg ein Schreibtisch mit Sessel und Schreibutensilien gekauft und solches Catenhusen nach Ratzeburg nachgesandt wurde. Am 25. Sept. 1834 machte Catenhusen dem Patronate die Anzeige, daß er zur Lauenburger Superintendentur berufen sei, daß er am 20. Sonntag nach Trin. in Ratzeburg introducirt werden solle und am 19. Trin. in Uetersen seine Abschiedspredigt halten werde.*) In dieser Anzeige sagt er: Die Zeit seiner hiesigen Amtsführung sei eine kurze, aber unvergeßliche, das Gedächtniß derselben werde unaustilgbar in seiner Seele leben und die Erinnerung daran in seinem Herzen nie untergehn. „Was ich," fügt er hinzu, „als ich hierher kam, von meiner lieben Gemeinde in Lauenburg mitnahm, das darf ich, nun ich von hier gehe, hoffen auch von meiner lieben Gemeinde in Uetersen mitzunehmen: die

*) Er predigte über Apostelgesch. 20, 16—38: Mein letztes Wort an dieser Stätte, ein Wort der Rechenschaft, des Dankes, der Bitte.

wehmüthige und doch so beglückende Gewißheit, daß mein Gedächtniß im Segen unter ihr bleiben werde." Und das ist auch in vollem Maße geschehen, selbst bis auf den heutigen Tag."

So weit die Mittheilungen meines geehrten Berichterstatters, die eben so ehrenvoll für den, den sie betreffen, als für ihn selbst sind und für welche alle Freunde Catenhusen's ihm mit mir herzlich Dank wissen werden. Ich füge denselben nun noch Auszüge aus des Letzteren Briefen an seinen Freund hinzu, die es uns zeigen, wie schwer ihm die Entscheidung wurde, die angebotene Superintendentur anzunehmen, und wie er darnach rang, des Willens seines Gottes gewiß zu werden. Sich in Allem von der Hand des Herrn führen zu lassen, sich von ihm, wie er sich oft ausdrückte, schieben zu lassen, das war ihm je und je seines Lebens Aufgabe, und erst dann fand er Ruhe, wenn es ihm klar geworden, daß nicht Menschen-, sondern Gottes Hand ihn so und so geführt. Aber dann fand er sie auch, oft nicht ohne schweren Kampf, und mit ihr auch Freudigkeit und Muth, auf dem ihm gewiesenen Wege fortzuschreiten.

„Ich habe eine für mich äußerst wichtige Sache im Vertrauen mit Dir zu besprechen und zu berathen. Schon seit längerer Zeit hat sich ein Gerücht verbreitet und ist auch bis hieher zu mir gedrungen, daß man bei der Wiederbesetzung der erledigten Superintendentur in Ratzeburg auf mich Rücksicht nehme und daß mir deshalb ein Antrag geschehen würde. Ich ließ aber Gerücht Gerücht sein, ohne nur von ferne zu ahnen, daß etwas dahinterstecken könnte. Nun aber rückt mir die Sache auf den Leib und zwar ganz unerwartet, und hat mich darum erschreckt und beunruhigt, denn ich habe nicht im mindesten daran gedacht, und es geschieht mir dabei ungefähr, wie dem Saul

hinter ſeinen Eſeln, ſo kommt mir die Sache über den Kopf. Weil aber Gottes Wege wunderbar ſind, und er nicht immer den älteſten Sohn Iſai's, ſondern mitunter den jüngſten wählt, ſo bin ich zaghaft geworden, die Sache abzulehnen, wie ich anfangs wollte, weil mehr als Menſchenrath dahinter ſtecken könnte.' — Es ſchwebt mir das Wort vor Augen, daß ein Prophet nirgends weniger als in ſeinem Vaterlande gilt. Hier bin ich nun mit meiner großen Gemeinde — ſie zählt 5000 Seelen — durch meinen dreijährigen Aufenthalt bekannt; die Gemeinde hat mich lieb, ſie beſucht die Kirche fleißig, und als im Winter ſich ein wiewohl leeres Gerücht verbreitete, daß man mich bei St. Petri in Hamburg zur Wahl ziehen würde, hatte ſie geäußert, daß ſie mich nicht fahren laſſen würde, und Flecken und Landgemeinde hatten ſich in der Stille verbündet, mir eintretenden Falles eine bedeutende Zulage zu bieten. Ich lebe hier alſo mit meiner Gemeinde in den glücklichſten Verhältniſſen. Gott hat mich wiederum mit ihrer Liebe geſegnet, und ich ſtehe mit den Ueterſenern, wie früher mit den Lauenburgern, und ſolche Verhältniſſe aufzugeben, iſt ſchwer, ſehr ſchwer, wenn man vielleicht in andere ſchreitet, die kalt ſind und kalt bleiben! Ich bin in dieſer Art verwöhnt! Ich würde ſchwermüthig werden, wenn ich in einer Gemeinde ohne Liebe leben müßte, und dieſer Punct iſt's gerade, der mich faſt beſtimmt, den Antrag abzulehnen, wenn nicht das Patronat und die Gemeinde in Ratzeburg von Herzen und mit Liebe mich aufnehmen. Hier wurde ich mit überwiegender Stimmenmehrheit *gewählt*, und in der *Wahl* ſprach die Gemeinde ihre Liebe und ihr Vertrauen aus. In Ratzeburg werde ich nicht gewählt, ſondern *geſetzt*, und man kann einer Gemeinde zum Verdruſſe geſetzt werden. — — Wenn ich die Sache anſehe, wie ſie ſich mir geſtaltet, und bedenke, was ich auf mich nehmen ſoll, welche Verpflichtungen und Arbeiten, ſo möchte ich

im Gefühl meiner Untüchtigkeit wohl zurückbeben und Nein! sagen. Und dazu habe ich menschlicher Weise die größte Neigung! Nur wenn ich Gottes Willen deutlich erkenne, nur dann werde ich mich, wiewohl mit Furcht und Zittern, entschließen können, Ja! zu sagen. — — Ich lebe hier zufrieden und glücklich, und wenn ich nicht Gottes Finger und Leitung wahrnähme, so wüßte ich, was ich nach meinen menschlichen Gedanken, die ich aber Gottes Gedanken in Demuth unterwerfe, thun würde. — Bereits am Dienstag Abend hatte ich zurückgeschrieben, daß ich die Sache in Gottes Hand legen wolle. Ich konnte nicht länger mit der Antwort warten. Nun aber erhebt sich ein neuer Sturm. Meine liebe Gemeinde, die von Pinneberg Kunde über diese Angelegenheit erhalten hatte, will mich nicht los- und fahren lassen. Sie hat mir heut eine Deputation geschickt und mich bitten und beschwören lassen, nicht von ihr zu gehn. Sie hat mir vorgestellt, daß sie mich doch, als einen Fremdling, mit so großer Zuvorkommenheit und Liebe erwählt und aufgenommen habe, daß sie mir so viele Beweise ihrer Liebe und ihres Vertrauens gegeben, daß ich sie in der wichtigsten Angelegenheit ihres Lebens, in der Sorge für ihr Seelenheil, verlassen würde, wenn ich von ihr ginge; daß sie zu Allem erbötig sei, was ich wünsche und verlange, daß sie meine Stelle verbessern wolle. Und wie ich höre geht sie damit um, ein Capital von 6000 Reichsthalern für mich zusammenzubringen, von dem ich und meine Frau, so lange ich oder sie leben würden, die Zinsen genießen sollen. O welche Bürden häuft diese Zeit mir aufs Herz! Ich weine täglich und bin wankend und schwankend, und diese Tage sind die schwersten meines Lebens. Möchte ich doch zur Ruhe kommen! — Ich bin ängstlich, einen solchen Posten mit solchen Obliegenheiten anzutreten, und möchte gar zu gern gewiß werden, daß in dieser Angelegenheit solche Personen möchten

zu Rathe gezogen sein, die mich kennen und ein competentes Urtheil abgeben können, daß und ob ich tüchtig bin oder nicht! — Du schreibst mir so viel Tröstliches, so Vieles, was in meiner jetzigen Lage mir wohlthut, und mich bei den wehmüthigen Gefühlen, die täglich in mir angeregt werden, erquicken kann, daß ich dir nicht genug dafür danken kann. Und wahrlich, Freundeszuspruch thut mir Noth in meiner jetzigen Lage, wo mich so vieles bestürmt, so vieles bedrängt. Mir ist das Herz so schwer, wenn ich auf den Wechsel der Verhältnisse blicke, der mir bevorsteht. Ist es Blödigkeit des Fleisches, oder ist es der Eintritt in einen so weiten und wichtigen Wirkungskreis, der mich bewegt, kurz ich bin und werde noch manchmal voll Zweifel, ob ich der rechte Mann zu diesem Amte bin. Wenn ich namentlich daran denke, welch eine Liebe und welch einen Ernst, welch eine Geduld und welch eine Energie, welche Besonnenheit und welche Entschlossenheit es erfordern wird, Auswüchse im kirchlichen Wesen und Leben, die nicht bestehen dürfen, allmälig zu tilgen und auszurotten, so fühle ich ganz die Schwere des Berufs und die mannigfaltigen Kämpfe, die nicht ausbleiben werden und können, und welche zu sehr gegen die stille, ruhige Wirksamkeit abstechen, an die ich gewöhnt bin. — Ich habe ja die Sache in Gottes Hand gelegt, so mag Gott sie auch weiter ausführen und leiten. Ich komme nicht in Uebermuth und aus Eitelkeit, sondern mit Furcht und Zittern. Gott sei stark in meiner Schwachheit und helfe mir! — Ach, möchte mich Gottes Gnade und Segen wie bisher so auch in meine neuen Amtsverhältnisse hinübergeleiten! Mein Herz ist hier von dem Schmerz der Trennung ganz erfüllt und gebrochen. Gestern war trotz des schlechten Wetters die Kirche so voll, so voll — und wie wird es erst am nächsten Sonntage (dem Tage der Abschiedspredigt) werden! — Ach, möchte Gott mir einen fröhlichen Anfang und gesegneten Fortgang in Ratzeburg geben!"

So schrieb Catenhusen zu der Zeit an seinen Freund; der letzte Brief ist vom 29. Septbr. 1834. Wir sehen ihm hier tief ins Herz: seine Liebe zur Gemeinde, seine Demuth im Urtheil über sich selbst, sein ängstliches Suchen, des göttlichen Willens gewiß zu werden. Wir sehen aber auch, wie er die Größe der ihm gewordnen Aufgaben nicht unterschätzte und sich nicht verhehlte, welche Kämpfe ihm bevorstehen dürften, und daß es mit seinem pfarramtlichen Stillleben auf immer dahin sein werde. Gerade dieses mußte seinem weichen Herzen besonders schmerzlich sein. Wir erkennen aber auch hier die Hand der göttlichen Führung. Bei manchfachem Kreuz, von welchem auch er nicht verschont geblieben war, hatte Catenhusen bisher doch das eigentliche Amtskreuz wenig oder gar nicht erfahren. Ueberall war ihm Liebe entgegengekommen und hatte er Liebe gefunden, und er konnte sich's gar nicht denken, ohne diese Liebe im Amte zu stehen. Das mußte er auch noch lernen und hat es auch gelernt in den oft schweren Kämpfen, denen er jetzt entgegenging. Vor Allem aber erkennen wir es hier, daß er sich nicht selbst in das hohe Amt gedrängt, das Haupt einer ganzen Landeskirche zu sein, daß er vielmehr nur mit Widerstreben dem an ihn ergangenen Rufe gefolgt, bis er sich deß gewiß geworden, er sei von Gott, und daß, wenn irgend Einer, er von dem Herrn in dieses Amt gesetzet ward. Diese Gewißheit war der feste Grund, auf dem er hinfort mit seiner ganzen Wirksamkeit stand, und sie war's, die ihn fest und unerschütterlich machte, wo es nach seiner Ueberzeugung die Eine große Hauptsache galt, während er, wo es seine Person und wo es die Liebe galt, nur zu gerne nachgab. Diese Gewißheit aber war seinem liebebedürftigen Herzen darum auch ein reicher Trost, wenn er später vielfach mißverstanden und verkannt wurde — fiel sie ihm doch zusammen mit der Gewißheit seines persönlichen Glaubens, daß er wohl mit dem

Apostel sagen konnte, und nicht nur wie bisher als Diener Einer Gemeinde, sondern vieler Gemeinden: dafür halte uns Jedermann, nämlich für Christi Diener — mir aber ist's ein Geringes, daß ich von Euch gerichtet werde oder von einem menschlichen Tage! — Und so, als von Gott ihnen zugeführt, sahen ihn auch Viele, Viele in seiner Heimath an, so daß, was sein Freund ihm schrieb, gewiß die Sprache Vieler war: „Am vorigen Freitag, so heißt es in einem Briefe vom 25. August, ist hier die Nachricht eingelaufen, daß Deine Ernennung zum Superintendenten verfügt sei. Gewiß wirst Du auch jetzt schon die Nachricht haben. Ich aber schreibe hauptsächlich, weil ich nicht anders kann, als mit Dir Gott danken, Dir Segen von Gott für diesen schweren Beruf wünschen und Erleichterung der hohen damit verbundenen Verantwortung um seines Sohnes willen in seinem Gericht. Ja, er selbst, der treue Gott, mache Dich stark, um seines Namens willen durch Alles hindurch zu dringen, wohin er mit Dir gehn will, und eine Sache auszuführen, die in seinem Namen und nicht nach Menschenwillen und menschlicher Eitelkeit unternommen ist! Wie viele Herzen sind nicht hier, die diesen Tag gesegnet haben! Du solltest es nur wissen, wie man sich gegenseitig die Nachricht mittheilte, wie man sich Glück wünschte, einer dem Andern seine Freude bezeugte! O wie viele Hoffnungen sind auf Dich gerichtet!“

Und, dem Herrn sei dafür allein die Ehre, diese Hoffnungen sind nicht unerfüllt geblieben.

4. Die kampf- und segensreiche Zeit des letzten Amtes. (1834—1853.)

Indem ich jetzt Catenhusen's letzte Lebensperiode und seine Wirksamkeit in seinem letzten Amte darzustellen habe, ist es sein Superintendentenamt, welches ich hauptsächlich ins Auge fasse. Deshalb habe ich, was sein Predigtamt und auch sein letztes betrifft, größtentheils schon vorweggenommen, und manche Anticipation hat darin ihren Grund. Es ist nicht sowohl der Pastor, als der Superintendent Catenhusen, den ich zeichnen will, und den ich in dem, was er als solcher für die Lauenburgische Kirche gewirkt, ihrem dankbaren Gedächtniß eindrücken möchte. Wenn ich nun so glücklich war, den größten Theil dieser seiner letzten Lebenszeit ihm persönlich nahe zu stehen, wie kein andrer seiner Amtsbrüder außer seinem vielgeliebten Jugendfreunde, so darf ich meine Darstellung um so getroster beginnen, als ich mehr als Andre Dolmetscher seiner Gedanken sein kann; ich verkenne aber auch nicht die in dieser Lebensperiode sich gerade mir darbietende Schwierigkeit rein objectiver Darstellung, und das um so weniger, als ihr Inhalt in die Gegenwart herein greift. Möchte denn der geneigte Leser mein Streben nach unparteiischer Berichterstattung nicht verkennen!

Am 12. October, den 21. Sonntag nach Trin. 1834 war es, als Catenhusen in der St. Petrikirche zu Ratzeburg von dem Consistorialassessor Wagner zu Schwarzenbeck eingeführt und der Gemeinde vorgestellt wurde, nachdem er über 2. Cor. 3, 4—6 gepredigt hatte, in welcher Predigt er das evangelische Lehramt als ein schweres, ein von Gott begnadigtes und ein segensreiches Amt darstellte. Diese mir vorliegende Predigt, mit der er sein Predigtamt in Ratzeburg begann, welches er nach Gottes Rathschluß 18½ Jahre lang dort geführt hat,

zeigt uns ihn in aller Hinsicht schon so, wie er oben als Prediger gezeichnet worden, und so hat er bis ans Ende in aller Treue, jede seiner Predigten bis aufs Wort concipirend, mit großem Ernst und dem ernstlichsten Fleiß sein Predigtamt verwaltet. Ganz Ratzeburg weiß es und wird es nicht vergessen, was es an ihm als Prediger und an seinen Predigten gehabt hat. Er hatte auch eine stets volle Kirche bis in die acht und vierziger Jahre hinein, wo auch er die allgemeine Erfahrung machen mußte, und das um so mehr, als er es mit Recht für die Aufgabe der Predigt hielt, die Zeitverhältnisse aus und mit Gottes Wort zu beleuchten und die Zeitsünden zu strafen. Darum trat er ohne Scheu und unbeirrt durch die Stimmen und Stimmungen jener irrthumsvollen Tage auch auf der Kanzel für die Sache christlicher Ordnung mit Entschiedenheit ein, und als Alles einzustürzen drohte, stand er auch als Prediger des Evangeliums, Vielen zum Trost und Halt, fest und unerschüttert da. Ratzeburg wird ihn, den treuen Prediger, nicht vergessen, und ebensowenig den treuen, gewissenhaften Lehrer der Kinder im Confirmationsunterricht, ebensowenig den treuen, liebevollen und gesegneten Beichtvater und Seelsorger. Die Grundsätze, die er in dieser Zeit über die Behandlung der Kranken ausgesprochen und die wir oben mitgetheilt, übte er selbst mit hoher christlicher Weisheit und mit treuem Fleiße, und wenn es ihm schmerzlich war, bei den vielen Arbeiten seiner Superintendentur so wenig Zeit zur eigentlichen Seelsorge gewinnen zu können, so müssen wir um so mehr das anerkennen, was er doch für sie und in ihr that. Gerade als Seelsorger und Tröster aller Leidenden wird er der Ratzeburger Gemeinde im dankbaren Gedächtniß bleiben, und es ist das auch ein Zeugniß ihrer dankbaren Liebe noch für künftige Zeiten, wenn auf dem von ihr auf seinem Grabe errichteten Kreuze die Worte stehn: die dankbare Gemeinde.

Doch, wie gesagt, nicht den Prediger, sondern den Superintendenten Catenhusen habe ich jetzt zu zeichnen. Mit schwerem Herzen folgte er ja darum dem Rufe nach Ratzeburg, weil der Schwerpunkt seines dortigen Amtes die Superintendentur war. Und allerdings waren die damaligen kirchlichen Verhältnisse der Art, daß sie die Uebernahme eines solchen Amtes nicht leicht erscheinen lassen konnten. Werfen wir auf die Verhältnisse einen Rückblick!

Wie stand es mit den kirchlichen Verhältnissen damals, in dem Anfang der dreißiger Jahre, im Allgemeinen? Der alte Rationalismus war immer noch eine Macht, und das nicht bloß im Volksleben, dessen verschiedene Schichten er ja je länger desto mehr durchdrungen hat. Noch war er nicht durch seine eignen Consequenzen wissenschaftlich so gerichtet, wie er es jetzt ist, und thatsächlich war noch nicht vor aller Welt seine Schande so bloß gelegt, wie die Revolutionsjahre sie bloß gelegt haben. Er hatte so zu sagen noch immer etwas Ehrbares, daß er sich in anständiger Gesellschaft nicht bloß sehen lassen, sondern das große Wort führen konnte. Dagegen galt das evangelische Bekenntniß als das spezifisch christliche noch als ein Eindringling, dem das Recht der Existenz abgesprochen wurde. Wer jene Zeit mit Bewußtsein durchlebt, der weiß das aus eigner Erfahrung. Mit den Bannwörtern Mystizismus, Orthodoxie wies man den alten Glauben ab, ohne sich bei jenen irgend etwas Bestimmtes zu denken. Und war im Allgemeinen für das Christliche noch wenig Verständniß, so noch weniger für das eigentlich Kirchliche, dieses aber auch in den eigentlich christlichen und gläubigen Kreisen; gar anders als jetzt, da man von kirchlichen Leuten, kirchlichen Grundsätzen spricht, die man damals nur christliche nannte. Allerdings fing damals in dieser Beziehung schon ein Umschwung an, der auch auf weitere Kreise einwirkte. Die Un-

geheuerlichkeiten der „milden und toleranten“ preußischen Union an den schlesischen Lutheranern riefen das Bekenntniß der lutherischen Kirche vielfach wieder ins Gedächtniß, daß Männer wie Steffens „wieder Lutheraner wurden.“ Und in noch weiteren Kreisen erwachte und weckte wieder der mehr und mehr sich lebendig zeigende Eifer für die Mission, zunächst von Basel aus angeregt, dem alten Rationalismus etwas ganz Unbegreifliches. Und so war auch ein Fortschritt gegen die oben geschilderte Zeit von 1816, wie im Allgemeinen, allerdings auch in unserem Lande nicht zu verkennen. Konnte doch die Wirksamkeit der obgedachten Männer, eines Claudius, Zurhelle, und auch die vieljährige Arbeit Catenhusen's nicht fruchtlos für das ganze Land geblieben sein, und fanden sich doch unter den jüngeren Predigern auch Einzelne, die jenen sich anschlossen. Gleichwohl aber war das evangelische Zeugniß auf der Kanzel auch bei uns damals noch eine Seltenheit. Es galt immer noch als eine Singularität. Alle aber, die sich dem alten Glauben wieder zugewandt, freuten sich über Catenhusen's Erwählung und sahen in ihr den Anfang einer neuen Zeit.“

Und so dürfen auch wir sie ansehen. Wer eine Kirchengeschichte Lauenburgs schreiben will, der muß mit ihr eine neue Periode beginnen. Durch seinen Eintritt in die Superintendentur sollte er dem ganzen Lande das in noch größerem Maße werden, was er seinen beiden früheren Gemeinden gewesen war. Er war sich selbst seiner Aufgabe wohl bewußt und darum lag sie ihm so schwer auf seinem Gewissen. Er kannte recht gut den kirchlichen Zustand unseres Landes, und wußte, was ihm fehlte und Noth that. Er wußte aber auch, was unsere Landeskirche noch hatte und daß es darauf ankomme, derselben wieder zum Bewußtsein und zum wirklichen Besitz desselben zu verhelfen. Unsere Landeskirche hatte noch ihre alte treffliche Kirchenordnung, die s. g. Niedersächsische v. J. 1585, allge-

mein als eine der besten aus der Reformationszeit anerkannt. „Niemals ausdrücklich — ich laß hier den Nekrolog reden — als rechtliche Grundlage unserer Kirche beseitigt, galt sie doch als antiquirt und hatte bei Behörden, Geistlichkeit und Volk ihre Auctorität verloren, die Meisten kannten sie nicht einmal. Zwar äußere Einrichtungen und Gebräuche erinnerten noch an ihre Geltung, aber die Hauptsache, Aufrechthaltung des Bekenntnisses und der reinen Lehre, war zur Nebensache geworden, das Consistorium selbst hatte, wie damals überall die Consistorien, mehr oder weniger das Bewußtsein verloren, daß es auf der Kirchenordnung ruhe und eine von weltlichen Behörden spezifisch verschiedene geistliche Stellung einnähme. Und das ist nun das große bleibende Verdienst Catenhusen's, daß er zunächst dem weltlichen Regimente gegenüber die Kirchenordnung wieder zur bewußten faktischen Geltung gebracht, daß er unserer Kirche und ihrer geistlichen Oberbehörde, dem Consistorium, die Freiheit und Selbstständigkeit wieder gewonnen hat, die ihr nach der Kirchenordnung zukommt. Hand in Hand hiermit ging bei ihm aber das Streben, sie auch nach Innen zur Geltung zu bringen; unerschütterlich bestand er darauf, daß Alles nach ihr in Kirchen und Schulen gehalten werden solle."

Was nun zunächst unsre auf der Kirchenordnung ruhende kirchliche Verfassung betrifft, so ließ Catenhusen es sogleich beim Antritt seines Amts sich angelegen sein, sie selbst und unsre gesammte kirchliche Gesetzgebung auf das Gründlichste und Genaueste kennen zu lernen — war er doch als Superintendent Mitglied und erstes geistliches Mitglied des Kirchenregiments. Und das mußte ihm Jeder, auch jeder eigentliche Rechtskundige bezeugen, daß er auf diesem Gebiete nicht weniger als auf dem eigentlich theologischen zu Hause war. Er hatte aber auch eine juristische Ader und einen juristischen Blick, daß er

in den schwierigsten Fällen alsbald das Richtige zu treffen wußte. Legte ein Freund ihm doch noch in den letzten Tagen seiner Krankheit, da er an wenig mehr Theil nehmen konnte und meist stillschlummernd in seinem Bette lag, einen Fall vor, ihn um ein bloßes Ja oder Nein bittend, was er denn auch in richtiger Entscheidung gab. Es ist wohl kein Prediger, der seiner Zeit nicht gar oft bei ihm sich Rath erholt und allemal den rechten und allein zutreffenden von ihm empfangen, und das gewöhnlich in ausführlichen Schreiben. Solcher Superintendenturschreiben zählt z. B. die Möllner Pfarr-Registratur eine große Menge, und sie dürfen als ein Schatz derselben angesehen werden. Wie aber unsre Kirchenordnung, so war ihm auch unsre auf ihr ruhende kirchliche Verfassung lieb und theuer. War sie ihm doch eine Bürgschaft für die eine große Hauptsache, die er immer im Auge hatte, für die Predigt des reinen Bekenntnisses unsrer Kirche, und bewährte sie sich ihm doch in schweren Verhältnissen, namentlich in den Umsturzjahren als eine in und auf Gottes Wort ruhende. Und im Lichte dieser Ordnung und Verfassung sah er denn auch unser Land an und, mehr als manch Andrer den Abstand der Wirklichkeit von dem in ihr gesteckten Ziele wohl erkennend, hing er mit einer Vorliebe an „unserem Lande," die Manchem wohl oft zu groß erschien, aber doch ihren eben so gerechten als natürlichen Grund hatte. Und ich meine, wir haben auch wohl Ursache, für das, was wir haben und durch Gottes Gnade behalten haben, Gott zu danken im Hinblick auf die trostlosen Zustände andrer Landeskirchen, die ihre alten Ordnungen und Verfassungen längst über Bord geworfen und nun ohne alle kirchliche Ordnung oder mit ihren kläglichen modernen Machwerken willenlos von einem religionslosen und widerchristlichen Staat geknechtet werden. Daß es aber bei uns noch so steht, wie es steht, daß unsre kirchliche Verfassung

die Sturmzeit der Revolution bestanden, daß heut noch unsre Kirchenordnung und darum Gottes Wort bei uns die höchste Instanz ist in allen kirchlichen Dingen, das verdanken wir vor Allen Catenhusen, der in jener Zeit keinen Finger breit nachgab, als der religionslose Staat mit großen Concessionen und glänzenden Anerbietungen ihm entgegentrat. „Aber wir verdanken es auch," so bekennen wir mit dem Nekrologe, „der väterlichen Weisheit und Gerechtigkeit unsres Königshauses, wenn dieses Streben Catenhusen's mit Erfolg gekrönt wurde, und wenn auch in späterer Zeit bei Aenderung der staatlichen Dinge die Regierung dem Drängen nach Aenderung der kirchlichen Verhältnisse zur Freude aller Freunde der Kirche nicht nachgegeben hat." Das aber sei uns Allen eine ernste Aufforderung, zu halten, was wir haben, und keinen Fußbreit des sicheren Besitzes fahren zu lassen. Catenhusen wußte es und lernte es immer besser, was wir an unserer Kirchenordnung haben. Und das erkannten auch Andere. Im Jahre 1843 theilte er einer theologischen Conferenz in Dresden, die sich dem Missionsfeste anschloß, in einem längeren Vortrage die Grundzüge unserer kirchlichen Verfassung mit, und es war nur Eine Stimme der Anerkennung, die laut ward. Er ging auch damit um, unsre Kirchenordnung, die nur in wenigen Exemplaren, welche den einzelnen Kirchen gehören, noch vorhanden ist, wieder abdrucken zu lassen, hatte auch schon die Einrichtungen dazu getroffen, als das Jahr 1848 kam. Ein Wiederabdruck dürfte aber wohl zu wünschen sein, damit auch unsre Gemeinden erfahren, was sie daran besitzen.

Was nun ferner sein Bestreben betrifft, die Kirchenordnung nach Innen zur Geltung zu bringen, so ist es lehrreich, dasselbe von dem Anfange seines Amts bis an sein Ende zu verfolgen. Immer und immer blieb das Eine ihm die große Hauptsache, daß Gottes Wort, und nur Gottes Wort, nach dem Bekennt-

niß unsrer lutherischen Kirche in Kirche und Schule lauter und rein gelehret werde, denn darin allein sah er mit Recht die Bedingung alles Heils. Die Kirchenordnung war ihm nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel, diese Eine Hauptsache zu erreichen, und er war fern davon, sie oder irgend welche menschliche Ordnung zu einem papiernen Papst zu machen. Gottes Wort allein stand ihm über Allem — und nur weil sie auf ihm ruhte, war sie ihm die feste Norm beim Ausbau unsrer Kirche, wie ihm ja darum auch unser Bekenntniß nur Wahrheit war, weil er das Wort der Wahrheit in ihm fand. Und darum haben ihn in späteren Jahren alle die wenig verstanden und gar nicht gekannt, die bei seinem ernsten Dringen auf Halten unseres lutherischen Bekenntnisses ihn einer Hyperorthodoxie und eines Hyperlutheranismus beschuldigten, wie er ja freilich wohl sich findet, aber bei und in ihm sich niemals fand. War ihm aber jenes Eine immer die Hauptsache, daß Gottes Wort gelehret werde und durch dasselbe wieder lebendiger Glaube in die Herzen komme, so leitete ihn diese Eine Hauptsache auch in Allem, was er bei dem Wiederaufbau kirchlicher Ordnung erstrebte. So in Betreff der Liturgie, der Form des öffentlichen Gottesdienstes. Wir können es ja nicht in Abrede stellen, daß unsre Gottesdienste darin einen Mangel haben, denn die ursprüngliche, in der Kirchenordnung gegebene Liturgie ist längst nicht mehr die unsrige, und auch wie sie später gesetzlich verändert wurde (in der s. g. Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes v. J. 1770, welche bekanntlich auch unsre Vorlesungen einführte), findet sie sich lange nicht in allen Kirchen unsres Landes. Diese s. g. Verbesserung hat aber so manche Schwächen der damaligen Zeit, daß eine möglichste Rückkehr zu der ursprünglichen Ordnung wohl zu wünschen wäre. Vor Allem aber ist es doch mißlich, wenn in unsrem Lande die Gottesdienstordnung kaum in zwei Gemein-

die Sturmzeit der Revolution beſtanden, daß heut noch unſre Kirchenordnung und darum Gottes Wort bei uns die höchſte Inſtanz iſt in allen kirchlichen Dingen, das verdanken wir vor Allen Catenhuſen, der in jener Zeit keinen Finger breit nachgab, als der religionsloſe Staat mit großen Conceſſionen und glänzenden Anerbietungen ihm entgegentrat. „Aber wir verdanken es auch," ſo bekennen wir mit dem Nekrologe, „der väterlichen Weisheit und Gerechtigkeit unſres Königshauſes, wenn dieſes Streben Catenhuſen's mit Erfolg gekrönt wurde, und wenn auch in ſpäterer Zeit bei Aenderung der ſtaatlichen Dinge die Regierung dem Drängen nach Aenderung der kirchlichen Verhältniſſe zur Freude aller Freunde der Kirche nicht nachgegeben hat." Das aber ſei uns Allen eine ernſte Aufforderung, zu halten, was wir haben, und keinen Fußbreit des ſicheren Beſitzes fahren zu laſſen. Catenhuſen wußte es und lernte es immer beſſer, was wir an unſerer Kirchenordnung haben. Und das erkannten auch Andere. Im Jahre 1843 theilte er einer theologiſchen Conferenz in Dresden, die ſich dem Miſſionsfeſte anſchloß, in einem längeren Vortrage die Grundzüge unſerer kirchlichen Verfaſſung mit, und es war nur Eine Stimme der Anerkennung, die laut ward. Er ging auch damit um, unſre Kirchenordnung, die nur in wenigen Exemplaren, welche den einzelnen Kirchen gehören, noch vorhanden iſt, wieder abdrucken zu laſſen, hatte auch ſchon die Einrichtungen dazu getroffen, als das Jahr 1848 kam. Ein Wiederabdruck dürfte aber wohl zu wünſchen ſein, damit auch unſre Gemeinden erfahren, was ſie daran beſitzen.

Was nun ferner ſein Beſtreben betrifft, die Kirchenordnung nach Innen zur Geltung zu bringen, ſo iſt es lehrreich, daſſelbe von dem Anfange ſeines Amts bis an ſein Ende zu verfolgen. Immer und immer blieb das Eine ihm die große Hauptſache, daß Gottes Wort, und nur Gottes Wort, nach dem Bekennt-

niß unſrer lutheriſchen Kirche in Kirche und Schule lauter und rein gelehret werde, denn darin allein ſah er mit Recht die Bedingung alles Heils. Die Kirchenordnung war ihm nicht Selbſtzweck, ſondern nur Mittel, dieſe Eine Hauptſache zu erreichen, und er war fern davon, ſie oder irgend welche menſchliche Ordnung zu einem papiernen Papſt zu machen. Gottes Wort allein ſtand ihm über Allem — und nur weil ſie auf ihm ruhte, war ſie ihm die feſte Norm beim Ausbau unſrer Kirche, wie ihm ja darum auch unſer Bekenntniß nur Wahrheit war, weil er das Wort der Wahrheit in ihm fand. Und darum haben ihn in ſpäteren Jahren alle die wenig verſtanden und gar nicht gekannt, die bei ſeinem ernſten Dringen auf Halten unſeres lutheriſchen Bekenntniſſes ihn einer Hyperorthodoxie und eines Hyperlutheranismus beſchuldigten, wie er ja freilich wohl ſich findet, aber bei und in ihm ſich niemals fand. War ihm aber jenes Eine immer die Hauptſache, daß Gottes Wort gelehret werde und durch daſſelbe wieder lebendiger Glaube in die Herzen komme, ſo leitete ihn dieſe Eine Hauptſache auch in Allem, was er bei dem Wiederaufbau kirchlicher Ordnung erſtrebte. So in Betreff der Liturgie, der Form des öffentlichen Gottesdienſtes. Wir können es ja nicht in Abrede ſtellen, daß unſre Gottesdienſte darin einen Mangel haben, denn die urſprüngliche, in der Kirchenordnung gegebene Liturgie iſt längſt nicht mehr die unſrige, und auch wie ſie ſpäter geſetzlich verändert wurde (in der ſ. g. Verbeſſerung des öffentlichen Gottesdienſtes v. J. 1770, welche bekanntlich auch unſre Vorleſungen einführte), findet ſie ſich lange nicht in allen Kirchen unſres Landes. Dieſe ſ. g. Verbeſſerung hat aber ſo manche Schwächen der damaligen Zeit, daß eine möglichſte Rückkehr zu der urſprünglichen Ordnung wohl zu wünſchen wäre. Vor Allem aber iſt es doch mißlich, wenn in unſrem Lande die Gottesdienſtordnung kaum in zwei Gemein-

den eine ganz gleichmäßige ist, und auch in der Form der einzelnen heiligen Handlungen bei aller Uebereinstimmung im Wesentlichen sich die mannichfaltigsten Verschiedenheiten finden. Es wäre also wohl gut, wenn eine gleichmäßige Form sich überall fände und wenn überall zu der ursprünglich gegebnen zurückgekehrt würde. Das Alles erkannte und wußte auch Niemand besser, als Catenhusen. Aber doch legte er auf die liturgische Form nur einen untergeordneten Werth, und konnte es nicht billigen, wenn auf sie ein zu einseitiger Werth und Nachdruck gelegt wurde, wie das in etlichen anderen Landeskirchen geschah. Ihm konnte es nicht entgehen, daß mit der correctesten Liturgie der Gemeinde so gut wie gar nicht gedient werde, so lange es ihr an der Hauptsache, dem lebendigen Glauben, fehlt, von welchem jene der Ausdruck sein soll, und daß überhaupt mit solch äußerem Werk die Gemeinde nicht erbaut und gebaut werden könne. „Sie fangen den Kirchenbau beim Dache an," meinte er, als das Kirchenregiment einer anderen lutherischen Landeskirche die liturgische Wiederherstellung mit einem Eifer betrieb, als hinge Alles davon ab. Catenhusen war und blieb das die Eine große Hauptsache, daß Gottes Wort lauter und rein und mit Beweisung des Geistes und der Kraft wieder gepredigt werde; dann, das war seine Ueberzeugung, werde auch alles Andre und auch die angemessene Form sich von selbst wieder finden. Und so ist es auch schon hie und da geschehen, und so wird es immer mehr geschehen, je mehr die Gemeinden erst wieder in den Glauben hinein wachsen.

Und in derselben ächt evangelischen Weise beurtheilte er die Wiederherstellung der Kirchendisciplin und die Handhabung der öffentlichen Kirchenbuße. Es sind ja in unserm Lande von ihr noch Ueberreste vorhanden, wie wohl in wenigen anderen lutherischen Landeskirchen. Waren und sind das auch nur Ueber-

reſte, und finden ſie ſich auch nicht einmal in allen Gemeinden, namentlich nicht in den Stadtgemeinden, ſo verkannte Catenhuſen doch nicht ihren Werth und ihren Segen, und es war ſein Beſtreben, ſie dort wo ſie ſich fanden zu conſerviren, nach dem Worte: Verderbe es nicht, es iſt ein Segen darin. Aber er erkannte es auch, daß eine plötzliche Repriſtination der alten Kirchendisciplin eine Unmöglichkeit ſei und „daß man ſie in ihrer ganzen Strenge den Gemeinden in jetziger Zeit, wo ſie keineswegs zur Erbauung und Förderung dienen würde, nicht aufdringen, ſondern in geduldiger Hoffnung zu Gott warten müſſe, bis die Gemeinden durch neues Glaubensleben wieder zum chriſtlichen Mannesalter gereift wären. Denn nicht aus äußeren Mitteln und Inſtitutionen, ſondern allein aus dem Worte Gottes erwartete er Heilung unſrer Schäden und beſſere Zeiten für die Kirche.“ Dahingegen war es ſein Wunſch, daß eine Kirchendisciplin ſich in den einzelnen Gemeinden, namentlich in denen, wo ſie ganz hingefallen, in einer ihnen entſprechenden Weiſe wieder anbahne, und wie er gleich Anfangs den Vorſatz hatte, eine ſolche für die Städte auf Grund unſrer Kirchenordnung zu entwerfen, zu deſſen Ausführung er aber nicht gekommen, weil noch wichtigere Pflichten ihn in Anſpruch nahmen, ſo ſah er es gern, wenn z. B. in der Gemeinde zu Möllen ſich im Laufe der Jahre die Kirchendisciplin wieder anbahnte. Als daher die dortigen Prediger im März des Jahres 1853 zum Berichte darüber aufgefordert wurden und für die von ihnen geübte Praxis die Beſtätigung des Conſiſtoriums erbaten, da antwortete daſſelbe — es war das letzte Reſkript an ſie, an dem Catenhuſen Theil nahm — daß es mit ihnen einverſtanden ſei, eine rechte und lebendige Kirchenzucht müſſe nicht blos durch obrigkeitliche Verordnung vorgeſchrieben werden, ſondern weſentlich aus dem chriſtlichen Bewußtſein und Bedürfniſſe der Gemeinde hervorgehen, und daß

es daher ihr Verfahren zum Zweck der Wiederanbahnung einer evangelischen Kirchenzucht billige, auch die Erwartung ausspreche, daß künftig in diesem Sinne werde weiter verfahren werden.

Nachdem ich nun die Grundsätze und Grundzüge der Wirksamkeit Catenhusen's als Superintendenten im Allgemeinen gezeichnet habe, ist es meine Aufgabe, sie im Einzelnen zu verfolgen und darzustellen, ohne damit auf mehr Anspruch zu machen, als auf die Zeichnung eines Umrisses derselben, da es zu einem Mehr eines reicheren Materials bedürfen würde, als mir zu Gebote steht. Ich muß dabei die Folge der Zeit berücksichtigen, werde mich aber in Einzelnen hie und da durch sie nicht beengen lassen. Eine kampf- und segensreiche Zeit habe ich diese letzte Zeit genannt. Es wird sich zeigen, daß sie es gewesen.

Die Kirchenordnung wieder zu faktischer Geltung nach Oben und nach Unten so wie nach Außen und nach Innen zu bringen, das war also die Aufgabe, welche Catenhusen von Anfang an sich nicht sowohl selbst stellte, als sich gestellt sah. Es war vorauszusehen und er mußte es sich selbst sagen, daß es da an Opposition nicht fehlen könne und werde. Und diese Opposition zeigte sich auch sogleich in den ersten Jahren, und wurde ihm dadurch seine Stellung erschwert, daß nach Abgang des Gouverneurs von Levetzau das Präsidium der Regierung wie des Consistoriums bis zu der erst im Jahre 1838 erfolgenden Wiederernennung eines neuen Gouverneurs von dem ersten Regierungsrathe Gottschalck geführt wurde, einem eben so energischen, als in Kenntniß unsrer Zustände wohlerfahrnen, aber in seiner kirchlichen Denk- und Anschauungsweise von Catenhusen grundverschiednem Manne. Es war nun aber die Diakonatswahl in Möllen, bei der die Opposition gegen die

mit dem neuen Superintendenten angefangne Neugestaltung oder vielmehr Wiederherstellung kirchlicher Verhältnisse sich besonders aussprach, aber auch für die Folgezeit in den bestimmenden Regionen gebrochen wurde. Wenn man es mir nun nicht verargen wird, daß ich in diese Angelegenheit, welche erst nach zwei Jahren ihre Erledigung fand (1836 bis 1838), nicht ins Einzelne eingehe, weil es sich dabei um meine eigne Wahl handelte, so darf ich sie doch um ihrer Bedeutung willen für Catenhusen's spätere Wirksamkeit nicht ganz übergehen, und muß so viel davon berühren, als nöthig ist, sie selbst und seine Stellung zu ihr recht zu beurtheilen.

In Möllen war am 4. März 1836 der vor Kurzem als Pastor primarius eingeführte Pastor Rohrdantz gestorben, und in seine Stelle der im Jahr zuvor erwählte Diaconus Genzken eingerückt. Nach altherkömmlicher Observanz hatte der Pastor das Recht, drei Candidaten von denen, die Wahlpredigten gehalten, zu denominiren, so daß aus ihnen das Patronat Einen zu wählen hatte. Dieses Recht war freilich schon früher, namentlich Dräseke gegenüber, der bekanntlich von 1795 bis 1804 erst Diaconus, dann Pastor daselbst war, bei der Wahl des Diaconus, später Pastor Focke, Seitens des Patronats beanstandet, aber es galt doch faktisch. Als daher aus den betreffenden Candidaten, zu denen auch der Verfasser gehörte, drei, unter denen er sich nicht befand, denominirt wurden, erwählte die Majorität des Wahlcollegiums gleichwohl diesen zum Diaconus. Der Pastor, mit der Minorität sich auf das Denominationsrecht berufend, protestirte mit ihr gegen diese Wahl, und das Consistorium cassirte sie, doch mit dissentirendem Voto des Superintendenten, und befahl eine neue Wahl aus der Zahl der Denominirten. Hieraus entspannen sich nun die verwickeltsten Verhandlungen, die, wie bemerkt, sich bis in das zweite Jahr hineinzogen, und in denen Schriften für und gegen

erſchienen, in welche ſich auch, wie es ja zu gehen pflegt, mancherlei Leidenſchaftliches mit einmengte. Das Ende war, daß der König als oberſter Biſchof das ſ. g. Denominationsrecht als ein ausſchließendes aufhob, und daß nach Anſetzung eines neuen Wahltermins der zuerſt gewählte Diaconus von der Majorität des Patronats wieder erwählt (28. Auguſt 1837) und nach erfolgter Beſtätigung im Jahr darauf in Möllen eingeführt wurde (1. April 1838). Dieſes der äußere Verlauf der betreffenden Sache. Aeußerlich betrachtet handelte es ſich hier nur um eine herkömmliche Obſervanz, und dem damaligen Paſtor darf man es nicht verargen, wenn er daran feſt hielt. Aber die Sache hatte auch eine andere Seite, und von dieſer ſah Catenhuſen ſie mit Recht an. Es handelte ſich hier darum, ob die Kirchenordnung in einer ſo entſcheidend wichtigen Angelegenheit, wie die Wahl eines Predigers iſt, maßgebend ſein ſolle oder nicht, und ob ein von einem Patronus beanſpruchtes, aber in ihr nicht begründetes Recht dazu gebraucht werden dürfe, eine mit ihren Beſtimmungen ſtreitende Wahl zu erzwingen. So ſah Catenhuſen dieſe Sache an, und als eine ſolche ſtellte ſie ſich auch immer mehr heraus, ſo daß es ſich weniger um die Perſon des Gewählten, als um dieſe Hauptſache handelte. Und darum nahm ſie auch das Intereſſe unſeres ganzen Landes in Anſpruch, und Catenhuſen durfte ihre endliche Entſcheidung als einen Sieg der evangeliſchen Wahrheit anſehen. Und als einen ſolchen hat ſie ſich auch bewieſen und bewährt, ſowohl für die betreffende Gemeinde und deren beide Prediger, die in Jahrelanger herzlicher Liebe und Gemeinſchaft verbunden waren, wie ſie noch auf das Innigſte verbunden ſind, als auch für unſer ganzes Land und Catenhuſen's Wirkſamkeit, indem jetzt die Kirchenordnung als in kirchlichen Dingen allein maßgebend und beſtimmend gelten durfte, und die Oppoſition in den betreffenden Regionen ge-

brochen war. Catenhusen aber, dem übrigens der Gewählte persönlich ganz unbekannt war, außer daß er ihn im Jahre 1831 einmal gesehen, hat in dieser Sache, wie es ja nicht anders sein konnte, viel gelitten, und war oft nahe daran, um seine Entlassung zu bitten. Um so wohlthuender war es ihm daher, wenn Freunde von nah und fern ihm ermunternd und ermuthigend zusprachen, wie z. B. der ihm engbefreundete Claus Harms in Kiel, der unter dem 13. October 1837 noch schrieb: „Nicht antworten will ich Dir, mein theurer und theurer gewordner Catenhusen, sondern antiworten. Du steckst also noch als in einem Nessushemde; wirf's ab, spring heraus, welches geschieht in dem, daß Du die Maxime ergreifst: Was ich nicht kann, das laß ich und leg's Gott in die Hand — mit mir selbst. — Ich bitte Dich, vergiß meine Vermahnungen nicht. Du hast Dich zu erhalten als Pastor, hast Dich zu erhalten als geistlicher Superintendent — und Frau und Kinder stehen sich auch nicht übel dabei, wenn Vater so viel in der Schmiede ist. — Komm bald einmal wieder zu Deinem Cl. Harms." Und wenn Catenhusen nach der Entscheidung dieser Sache von seinem mit tiefster Pietät geliebten König Friedrich VI. das Ritterkreuz des Dannebrogordens erhielt, so galt ihm das als äußere Ehre, auf die es ihm niemals ankam, wenig, aber als Beweis des königlichen Wohlwollens viel, und er durfte darin auch ein Zeichen sehen, daß er diese Angelegenheit nach dem Willen des allerhöchsten Königs hinausgeführt habe.

Es ließ sich nun auch erwarten, daß aus der Mitte der Prediger selbst sich eine Opposition bilden werde, wie Catenhusen das auch früher schon als Befürchtung gegen seinen Freund ausgesprochen hatte. Wenn dieses aber wenig oder gar nicht der Fall war, so hatte das offenbar seinen Grund in seiner liebenswürdigen und gewinnenden Persönlichkeit und in der ächt evangelischen Weise seines Auftretens und Wirkens.

Auch die Mehrzahl der Prediger, die doch in der Hauptsache von ihm abwichen, wußte er durch seine herzliche und demüthige Liebe zu gewinnen, daß auch die älteren ihm, dem noch jüngeren Manne, mit Liebe und Vertrauen entgegen kamen. War sein Verhältniß zu seinen früheren Amtsbrüdern doch auch ein sehr freundliches geblieben, nachdem er aus ihrer Mitte geschieden. So heißt es in einem Briefe, den sein Vorgänger der Superintendent Block im Jahre 1831 an ihn schrieb und in dem er ihm zugleich den Tod seiner ersten Frau anzeigt: „Gott segne Sie in der neuen Berufssphäre, in die Sie jetzt eintreten, und lasse Sie Heil und Segen schaffen an den Erlösten Jesu Christi zu Seinem ewigen Preise. Amen. Leben Sie denn wohl, geliebter Bruder, und gönnen Sie mir Ihre Fürbitte, daß Gott dem jetzt Einsamen und Verlassenen sein Kreuz tragen helfe! Meine Segenswünsche werden Sie überall hin begleiten!"

Diese herzliche Liebe, mit der er seinen Amtsbrüdern zuvorkam und mit welcher sie ihm entgegenkamen, erleichterte ihm die an sich schwierige Aufgabe, so manchem älteren Manne entgegentreten zu müssen, und das um so mehr, als er es ja wußte, daß mit einem gesetzlichen Eifern nur das Gegentheil des Gewollten könne bewirkt werden, und daß es hier galt, mit zarter, schonender, zuwartender Liebe und Geduld zu verfahren. Und so bildete sich von Anfang an ein Verhältniß inniger und vertrauensvoller Liebe zwischen ihm und seinen Predigern, das um so schöner wurde, je größer die Zahl der neueintretenden ward, die ihm auch innerlich nahe standen, das aber auch auf manchen der älteren Männer segensreich einwirkte. Catenhusen gewann auch unter ihnen manches Herz nicht bloß für sich. Und diese Liebe sprach sich namentlich deutlich und erfreulich aus, als er am 10. November 1841 sein fünf und zwanzigstes Amtsjahr feierte. Sämmtliche Prediger

verſammelten ſich in ſeiner Wohnung und überreichten ihm als ein Zeichen ihrer Liebe die Werke Auguſtin's. Der alte Harms aber ſchrieb ihm bald hernach: „Du gratulirſt mir, und ich hatte Dir noch nicht gratulirt, um ſo herzlicher dank' ich Dir. Uebrigens muß ich mir das doch arrogiren nach dem jus gratiae — ſchlag auf Du Philolog! daß ich wirklich im Geiſt Mitfreuden über Dein Jubiliren zu Dir hinübergeflößt habe. — Du jubilirſt dießmal früher als ich; allein das zweite Mal, paß auf! 1856 paß auf! jubilire ich nicht einige Wochen, ſondern einige Jahre früher als Du. Aber, mein lieber Bruder, wie der Herr will! Er lehr' uns und er helf' uns abtreten, wenn wir nur wenig mehr taugen, damit Tauglichere unſre Plätze einnehmen. Und auch für jetzt ſchon lehr' und helf' er uns aus ſeiner Höhe. Was ſo von der Seite kommt, dient wenig oder gar nicht." Dieſes Verhältniß herzlicher Liebe verband aber Catenhuſen bis ans Ende mit allen ſeinen Amtsbrüdern und blieb auch trotz der inzwiſchen eingetretnen Sturmjahre und ungeachtet einzelner Differenzen. Noch einmal waren, wie am Tage ſeines Jubiläi, alle Prediger in ſeinem Hauſe verſammelt, damals in einmüthiger Freude, jetzt in einmüthiger Trauer — als er ſein letztes Jubiläum feierte, und das früher, als Vater Harms es gemeint.*)

Ich habe von der Pietät geſprochen, mit der Catenhuſen König Friedrich VI. geliebt. Auch der König hielt von ihm und hatte ihm ſein Wohlwollen mehrfach kundgethan. Catenhuſen aber war voll tiefſter Ehrerbietung vor der königlichen Majeſtät, in der er gleichſam einen irdiſchen Wiederſchein der göttlichen erblickte, und dieſes Gefühl ehrerbietiger Pietät galt nicht nur der Perſon des Königs, ſondern ſeinem hohen Amte

*) Claus Harms ſtarb bereits den 1. Febr. 1855 im Alter von 77 Jahren; da war ihm aber Catenhuſen ſchon zwei Jahre vorangegangen.

als solchem, weshalb es auch in späteren Zeiten ungeschwächt dasselbe blieb. Dazu kam, daß er dankbar anerkannte, was unser Königshaus je und je an unsrer Landeskirche gethan und was es ihr gewesen, wie es namentlich die Rechte derselben gewahrt und ihn selbst in seinem Amte vielfach wesentlich unterstützt hatte. Als nun König Friedrich VI. Ende des Jahres 1839 mit Tode abging, war gewiß Niemand mit tieferer Trauer erfüllt, als er, und er sprach aus der Fülle seines Herzens in der am Begräbnißtage des Königs den 16. Januar über den vorgeschriebenen Text Spr. Salom. 20, 28 gehaltenen Trauerpredigt seine Trauer und seine dankbare Liebe aus, indem er „unsern entschlafnen König Frederik VI. wie er im Leben war" darstellte: „er war fromm, er war wahrhaftig, durch Frömmigkeit stützte und schützte er seinen Thron." Und als nun König Christian VIII. mit der Königinn Caroline Amalie in demselben Jahre noch auch unser Land besuchte, da war Niemand höher über diesen Besuch erfreut, als Catenhusen; der König aber kannte und erkannte seinen Werth gar wohl, wie er denn, als er ihn gehört und gesehn, das treffende Urtheil über ihn fällte: „Das ist ein aus dem sechszehnten Jahrhundert auferstandner Mann!" Diese persönliche Berührung mag aber auch eine Ursache gewesen sein, wenn Catenhusen später in manchem wichtigen Unternehmen so willige Unterstützung von Oben fand.

Verfolgen wir jetzt weiter, was Catenhusen für die Geltendmachung der Kirchenordnung nach Innen und zunächst im geistlichen Ministerium gethan. Hätte er hier damit angefangen, entweder in gesetzlicher Rigorosität von jedem Einzelnen, den er im Amte fand, die rechte Predigt zu erzwingen, oder die straffen kirchlichen Formen der Kirchenordnung zu repristiniren, so wäre schwerlich so bald erreicht, was durch Gottes Gnade erreicht ist, daß bei seinem Tode das Mini-

sterium mit wenigen Ausnahmen im rechten, und das freiwilligen, ungezwungnen Glauben und Bekenntniß der Kirche stand. „Damit, so sagen wir allerdings mit dem Nekrologe, soll dieses keineswegs seinem Verdienste allein zugeschrieben werden; wir wissen es ja, daß wir es der Barmherzigkeit und den Führungen Gottes zu verdanken haben, daß unser Land jetzt mit vielen treuen Predigern gesegnet und daß Gottes Wort reichlich in ihm vorhanden ist; doch ist ohne Zweifel Catenhusen's Zeugniß, und setzen wir hinzu, die evangelische Weise seiner Amtsführung eins der wichtigsten Mittel göttlicher Führung gewesen." Während er in aufrichtiger und gewinnender Liebe allen Predigern gegenüberstand und sie alle betend auf dem Herzen trug, sorgte er dafür, daß die neu eintretenden Prediger den rechten Glauben und das rechte Bekenntniß schon mit ins Amt brächten und fand dazu in dem Tentamen und dem Examen der Candidaten die rechte, weil gewiesene Gelegenheit. Unser theologisches Examen weicht von dem Holsteinischen in mancher Hinsicht ab. Catenhusen, der dieses selbst bestanden und daher seine Einrichtung wohl kannte, hielt an der herkömmlichen Einrichtung des unsrigen fest. „Für ihn war es die Hauptsache, die Reinheit des Bekenntnisses, das Verständniß der Kirchenlehre zu prüfen, dann erst das Wissen der Examinanden. Da konnte der sonst so milde und weiche Mann hart und eisern sein, wenn Jemand ein Kirchenamt begehrte und doch dem Kirchenglauben widersprach. Doch war es fern von ihm, sich zum Gewissensrichter und Inquisitor über den Einzelnen aufzuwerfen: mit großartigem Vertrauen, allezeit das Beste hoffend, hielt er sich nur an das offene, unmißverständliche Bekenntniß, das Jemand über seinen Glauben von sich gab." (Nekrolog.) Mehr als einmal sind aber Candidaten, namentlich ausländische von Patronen präsentirte, zurückgewiesen, weil es ihnen an dem, was die Hauptsache, mangelte.

Wie Catenhusen das bei seinem weichen Herzen wehe that, hab' ich selbst einmal gesehn, als ein solcher Candidat sich bei ihm verabschiedete. Aber in diesem Punkte war er fest und unerschütterlich. Wie sorgfältig und genau er es aber von Anfang an mit dem Examen nahm, zeigen die ausführlichen Entwürfe, die er in der ersten Zeit zu jedem Examen für sich ausarbeitete, was er bei seinem theologischen Wissen und seiner glänzenden Gabe Latein zu sprechen doch gar nicht nöthig gehabt hätte. Und wie er es verstand, die jungen Leute zur Darlegung ihres theologischen Wissens und Bekennens auf die sicherste Weise zu veranlassen, zeigten die Arbeiten, welche er zum Tentamen sowohl als zum Examen aufgab, und die immer so recht in den Mittelpunkt der Theologie trafen. Dabei legte er aber auch einen großen Werth auf Formale und gelehrte Bildung, und hielt namentlich das Lateinischsprechen beim Examen fest, wenn er auch davon keineswegs den Ausfall der Prüfung abhängig machte. In solcher Bildung leuchtete er uns Allen vor und es war auch seine Ueberzeugung, was wir kürzlich in der Evangelischen Kirchenzeitung lasen: „Eine Ilias von Uebeln ist eine ungelehrte Theologie. Das ist ein Ausspruch Melanchthon's, den sich jetzt jeder Theologe tief ins Herz schreiben, der namentlich von allen Seiten den Theologie Studirenden zugerufen werden sollte. Eins der wichtigsten Mittel des Siegs der Reformation war, daß sie auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit stand, daß sie sich aller Mittel dieser Bildung bemächtigte, nicht bloß in der eigentlichen Theologie, sondern auch in der Geschichte, Sprachwissenschaft, Philosophie." Und daß von Catenhusen das Alles auch galt, das machte ihn zu dem, was er als Theologe und als Superintendent war und wirkte.

Wie im Examen und durch dasselbe, so suchte er auf den andern von seinem Amte gewiesenen und von diesem bestimmten

Wegen wissenschaftlich und praktisch auf seine Geistlichkeit einzuwirken und sie in der reinen, lauteren Lehre unsrer lutherischen Kirche zu gründen, so wie in rechter Predigt und Amtsführung zu fördern; denn er wußte es ja wohl, daß nur durch sie die Gemeinden könnten weiter geführt werden, und daß er selbst ohne sie ein General ohne Officiere sei. Er sorgte dafür und es wurde ausdrücklich vorgeschrieben, daß, der Kirchenordnung gemäß, jede Kirche Luther's sämmtliche Werke besitze, und daß, wo sie nicht mehr wären, die Erlanger Gesammtausgabe auf Kirchenkosten angeschafft werde. Er veranlaßte im Jahre 1836 eine Currende, in welcher den Predigern eingeschärft wurde, ihre Predigten nicht abzulesen, sondern frei zu halten, und das Wort Gottes und nur dieses zu predigen in aller Einfalt und Lauterkeit, in der sie aber auch darauf hingewiesen wurden, daß keine Lehre Frucht bringen könne, die nicht durch das Leben der Lehrer bestätigt werde, und „daß es in Beziehung auf die Prediger nicht bloß auf die allgemeinen für Jedermann geltenden Sittengesetze, sondern auch auf die aus dem Standesverhältnisse sich ergebende besondere Verbindlichkeit ankomme, den gebührlichen äußern Anstand (die jetzige Amtstracht z. B. führte er ein, während bisher sich Jeder ad libitum gekleidet hatte) auch in solchen Dingen streng zu beobachten, die für andere Stände gleichgültig sind, in welchen aber von den Predigern leicht Anstoß und Aergerniß gegeben werden kann." Er veranlaßte eine Reihe andrer Currenden über Confirmandenunterricht, über Kirchengesang, über die Kirchenkatechesen u. dgl.; theilte einzelnen Predigern ausführlich seine Ansichten über amtliche Gegenstände mit, wie z. B. die oben angeführte treffliche Anweisung zum Krankenbesuche, und benutzte namentlich die Kirchenvisitationen, nicht bloß auf die Gemeinden, sondern auch auf die Prediger einzuwirken, sowohl in den vortrefflichen Visitationsreden, die er

allemal wörtlich zuvor concipirte und deren viele ich selbst gehört, als in den Unterredungen mit den Kindern, darin er Meister war. Er hatte aber auch vor Allem seine Prediger im Auge, wenn er bei gegebner Gelegenheit mit einer theologischen Arbeit öffentlich hervortrat und einem einzelnen wohlverdienten Amtsbruder Ehre erwies. So schrieb er in lateinischer Sprache im Jahre 1840 bei der 50jährigen Jubelfeier des Pastor Baumann in Lütau: de duplici vi ac significatione verbi *τηρεῖν* in locutionibus scripturae sacrae *τηρεῖν τὸν λόγον, τοῦς λόγους, τὰς ἐντολὰς τοῦ κυρίου.* Joh. 14. 15 sq. So im Jahre 1842 bei der 50jährigen Jubelfeier des Assessors und Pastors Wagener in Schwarzenbeck: „Luther's Verhalten im Sakramentsstreite, gerechtfertigt durch das Grundprincip der evangelisch-lutherischen Kirche," eine vortreffliche Abhandlung, welche die weiteste Verbreitung verdiente, und aus welcher hervorgeht, wie Catenhusen, ich will nicht sagen mit der Zeit fortschritt, sondern in dem vom Herrn gewollten und gewirkten kirchlichen Fortschritt in die alte Wahrheit unsres Bekenntnisses hinein auch selbst immer tiefer in sie hineingeführt wurde und auch das Wort zu finden und zu reden wußte, das gerade zu der Zeit Noth war. Und dieses Wort finden wir auch in seinen Predigten jener und der folgenden Zeit, in denen er offen und frei für das herrliche Bekenntniß unsrer Kirche auftrat, alle Unionsmengerei herzlich verabscheuend, dabei aber an der rechten Union festhaltend, die über den verschiednen Confessionen nicht die Einheit der Kirche und aller Gläubigen hintansetzt. Ich werde auf dieses sein lautes und lauteres lutherisches Bekenntniß noch zurückkommen, wenn ich darauf hinzuweisen habe, daß er dadurch für unsre ganze Kirche eine Bedeutung gewonnen hat. Zunächst wollte er seiner Landeskirche und seinen Predigern auch dadurch zur Förderung helfen. Darum aber wünschte er auch ihre wissenschaftliche Förderung,

und es war ihm nur lieb, wenn sich, wie früher schon bei dem lieben Claudius in Sahms eine Conferenz (seit 1827) Statt gefunden, an der er Jahre lang Theil nahm, eine größere Predigerconferenz bildete, an der im Laufe der Jahre immer mehr Prediger Theil nahmen und der er selbst in den ersten Jahren gern beiwohnte, und wenn außerdem mehrere kleinere Kreise der Prediger zu theologischen Besprechungen Statt fanden. Er hatte aber Bedenken, die in der Kirchenordnung bestimmte Synode schon wieder ins Leben zu rufen, bevor unter den Predigern eine vollstimmige Einigkeit in der Hauptsache sei, und blieb dieses seinem Nachfolger vorbehalten.

So suchte Catenhusen auf alle Weise seiner Geistlichkeit als Superintendent zu dienen, und hielt es auch für seine Aufgabe, in außeramtlichen Thätigkeiten, wie namentlich im Werke der Mission, dahin zu wirken, daß sie in den Schranken des kirchlichen Bekenntnisses seien und blieben. Es ist hier der Ort, sein Verhältniß zur Missionssache und seine Grundsätze in dieser Beziehung darzustellen.

Während die Bibelgesellschaft seit ihrer Stiftung ihren stillen und gesegneten Fortgang hatte und in den Amtsjahren Catenhusen's, der als Superintendent ihrem Verwaltungsausschusse angehörte, so viel ich weiß nur die eine Aenderung geschah, daß die Collecte vom Trinitatissonntag auf den 20. nach Trinitatis, alsda s hiesige Reformationsfest, verlegt wurde, und während der Gustav-Adolph-Verein bei uns gar keine Geschichte hat, weil er nicht auf dem lutherischen Bekenntniß ruht, hat die Missionssache unter uns eine Geschichte, die noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

Catenhusen war lange schon ein Freund der Mission, bevor es zu einer gemeinsamen Missionsthätigkeit in unserem Lande kam. Diese veranlaßte in Lauenburg nach seinem Fort-

gange der Candidat, jetzige Pastor Harms zu Hermannsburg, der damals Hauslehrer bei dem dortigen Amtmann und Kammerherrn von Linstow war. Damals aber standen die Sachen noch so, daß man vor nichts größere Angst hatte als vor Conventikeln und darunter wer weiß was Alles witterte. Deshalb mußte der Lauenburgische Missionsverein Jahre lang um das Recht der Existenz kämpfen, bis er endlich durch Catenhusen's Vermittelung von König Christian VIII. nach dessen Besuche bei uns förmlich, unter Voraussetzung der Beaufsichtigung des Consistorii, bestätigt wurde. In seiner Comité befanden sich, außer dem Kammerherrn und Amtmann von Linstow in Lauenburg als Präses, der dortige Pastor Berlin, Candidat Harms und mit mehreren andern Predigern auch der Verfasser. Der Verein hatte sich der Norddeutschen Missionsgesellschaft angeschlossen, der in Hamburg seinen Mittelpunkt und seine Generalversammlungen abwechselnd in verschiedenen Städten, einmal auch in Lauenburg hatte. Jährlich fand nach Pfingsten eine Missionsfeier auf dem Amte daselbst Statt und erschien ein Bericht im Druck mit den Namen und Gaben der Mitglieder des Vereins. Ich muß sagen, denn es ist die Wahrheit, es war ein reges, lebendiges Streben in demselben und viele in der Gemeinde schenkten ihm ihre Theilnahme. Je länger je mehr erkannten aber anfangs nur Einzelne, bald Mehrere, daß es nicht zulässig sei, wenn Lutheraner und lutherische Pastoren sich unmittelbar an einer Missionsgesellschaft betheiligten, die, wie die Norddeutsche, aus Lutheranern und Reformirten bestand, und in der darum das lutherische Bekenntniß nicht zu seinem vollen Rechte kommen konnte. Dieser Ansicht war auch Catenhusen, und es war nur in seinem wie des Consistorii Sinne, wenn sich zuerst nur einzelne Prediger, und nach und nach die übrigen von dem Lauenburger Verein zurückzogen und für lutherische Mission in ihren Gemeinden wirkten. So kam es, daß der Lauen-

burgische Missionsverein nach einigen Jahren sich ganz von selbst auflöste. Viele Freunde in der Ferne konnten das gar nicht begreifen, auch lutherische Freunde nicht, die erst nach und nach zu der Ueberzeugung kamen, die Catenhusen auf das Entschiedenste aussprach, daß lutherische Pastoren auch lutherisch missioniren müßten. Namentlich aber konnten's die lieben Bremer Freunde nicht begreifen, und das trug auch dazu bei, daß Catenhusen vielerwärts als exclusiver Hyperlutheraner, freilich mit großem Unrecht, galt. Es war das aber auch ein öffentliches Bekenntniß, das mit ihm die Lauenburgische Kirche ablegte, und was sie einerseits an Freunden verlor, gewann sie andrerseits so reicher wieder. Die sächsische, damals noch einzige deutsche lutherische Missionsgesellschaft, die in Dresden ihr Collegium hatte, gewann immer mehr Freunde, und auch andre Vereine, die mit uns der Norddeutschen Gesellschaft angehört hatten, schlossen jener sich an. Unser Consistorium aber genehmigte (im Nov. 1844) den Antrag einer Anzahl von Predigern, eine Missionscollecte zum Zweck einer gemeinsamen Missionsthätigkeit halten zu dürfen, jedoch in der Voraussetzung und unter der Bedingung, daß sie sich damit in den Schranken der Kirchenordnung und denen des Bekenntnisses der lutherischen Kirche hielten, wie denn auch selbstverständlich unter Oberaufsicht und Inspection der kirchlichen Behörden. An dem kirchlichen Princip wollte Catenhusen in der Mission entschieden und unumwunden festgehalten haben, am Bekenntniß der Kirche, „weil, wie er an seinen Freund schreibt, sonst zerstreut wird, was zusammengehalten werden soll, und weil, wenn ein Princip der Willkür erst einmal autorisirt ist, das Consistorium die Zügel der Leitung aus den Händen gegeben hat und nicht mehr halten kann, was es losgelassen hat." Daneben aber, und das konnte ja wohl bestehen, ohne jenes Princip zu verletzen, wollte Catenhusen die Freiheit, sich dieser Missions-

thätigkeit anzuschließen oder nicht, keinem der Prediger beschränkt und auch die fernere Gestaltung derselben ihnen überlassen wissen, nur daß sie nach obigen Grundsätzen geschehe. Ueber diese fernere Gestaltung beriethen sich nun eine Anzahl (13) Prediger in Gemeinschaft mit ihrem Superintendenten in brüderlichster Weise am 19. Febr. 1845 in Möllen. Einige wollten die Brüdergemeinde, Andre auch die Lutheraner in Nord-Amerika aus den Collectengeldern unterstützt wissen; die Majorität aber beschloß mit ihm, der damals noch einzigen deutsch-lutherischen Missionsgesellschaft in Dresden die Gelder zu senden. Zugleich wurde beschlossen, im Anschluß an die Predigerconferenzen auch Missionsconferenzen zu halten, einen jährlichen Bericht herauszugeben und sobald thunlich auch auf die Feier eines Missionsfestes Bedacht zu nehmen. Hiezu kam es aber erst im Jahre 1852, wo am 15. Juli (dem Ansverustage) das erste allgemeine Lauenburgische Missionsfest in der Stadt Lauenburg Statt fand, welchem Catenhusen mit hoher Freude — war's doch in seiner vielgeliebten ersten Gemeinde! — beiwohnte; — dem ersten und für ihn zugleich dem letzten! So gestaltete sich das Missionswerk auf das Erfreulichste. Das allgemeine Interesse aber konnte nur gewinnen, als im Jahre 1846 der Missionar Mylius und 1848 der Missionar Glasell in Ratzeburg ordinirt wurden. Die bei der Ordination des Ersteren gehaltne Ordinationsrede Catenhusen's über Apostg. 26, 18. 19: „Von den Boten und Zeugen, die der Herr unter die Heiden sendet," erschien gedruckt mit Mylius' Predigt. Im Jahre 1844, 1845 und 1847 war Catenhusen in Dresden bei der Missionsfeier und in Leipzig bei der großen Predigerconferenz, die in den damaligen lichtfreundlichen Bewegungen, gegen welche auch die Mehrzahl der hiesigen Geistlichkeit ihren Protest veröffentlicht hatte, von Bedeutung war. Ich war 1845 mit ihm in Dresden bei der Jahresfeier der Mission, bei welcher

ich die Predigt hielt. Mit allgemeiner Verehrung kam man ihm dort überall entgegen; sein Name war auch außerhalb unsres Landes schon ein wohlbekannter und anerkannter, und mit seiner herzlichen Liebe gewann er sich Vieler Herzen. Das waren schöne Tage, und manch kleiner Zug ist mir erinnerlich, der ihn charakterisirt. Als wir z. B. eines Abends einen Spaziergang machten und die wunderschöne Aussicht nach der sächsischen Schweiz, vom Abendroth vergoldet, sich uns darbot, und er gefragt wurde: Ist es hier nicht schön, Herr Superintendent? antwortete er: „Ja, — aber Sie sollten einmal Ratzeburg sehn!“ Im Jahre 1847 hielt er dort die, auch im Druck erschienene, Predigt über Matth. 8, 11. 12: „Unsre Missionsfreude.“ Bald darauf siedelte das Missionscollegium von Dresden nach Leipzig über, wo ein großes Missionshaus gebaut wurde. Dieser Schritt erschien ihm bedenklich. Er fürchtete, daß er der Mission nicht die Vortheile bringen werde, die man sich von ihm versprach. Die späteren Differenzen mit den bei uns ordinirten Missionaren Mylius und Glasell, welche beide nach kurzer Arbeit zurückkehrten, waren ihm sehr schmerzlich. Und als nun eine engere Verbindung mit der Leipziger Missionsgesellschaft in der Weise geschah, daß wir als ein stimmberechtigtes Glied uns der Generalversammlung anschlossen, da hatte er uns ernstlich davon abgerathen und verhehlte seine Unzufriedenheit nicht. Seine Abneigung vor dem Anschluß an eine andre Missionsgesellschaft rührte aus dem Bestreben her, uns unsre Selbstständigkeit zu sichern. Er fürchtete (und dieselbe Scheu hatte er auch vor jeder Verbindung mit einem fremden Kirchenregiment, wie z. B. bei dem Entstehen der Eisenacher Conferenz), wir könnten dann später zu Schritten genöthigt werden, die wir nicht billigen dürften.

Wenn nun auf diese Weise Catenhusen dafür sorgte, daß

das Missionswerk dem Bekenntniß gemäß geschehe, im Uebrigen dasselbe seiner freien Gestaltung überlassend, und wenn er deshalb dem nicht auf dem Bekenntniß ruhenden Gustav-Adolph-Verein seine Hülfe nicht konnte werden lassen, so versäumte er doch nicht, ähnliche Zwecke innerhalb der lutherischen Kirche zu verfolgen, und veranlaßte eine allgemeine Collecte für die Gemeinde Saatzke bei Wittstock zur Erbauung einer Kirche in Jabel. Dies geschah freilich erst im Jahre 1851, ich bemerke es aber schon hier. Er hatte dabei die Absicht, zunächst bedrängten Glaubensgenossen zu helfen, dann aber auch, das Bewußtsein der Gemeinschaft mit ihnen zu beleben, und es ist ganz in seinem Sinn, was jetzt unter uns theils für die böhmischen Lutheraner, theils für die ausgewanderten deutschen Lutheraner in Nordamerika geschieht. In diesem Allen ging Catenhusen seiner Geistlichkeit voran und führte sie mit sich, ihnen selbst und durch sie den Gemeinden dienend. Er half und diente ihnen aber auch in ihren persönlichen amtlichen Verhältnissen, wo und wie er konnte. So ließ er sich die Predigerwittwenkasse sehr angelegen sein und veranlaßte eine zu gewissen Zeiten wiederkehrende allgemeine Predigerversammlung zur Berathung über sie, auch die Mittheilung eines Auszugs aus der jährlichen Rechnung derselben. So führte er 1844 eine Verhandlung mit der betreffenden Oberbehörde herbei wegen Freiheit der Prediger vom Landzoll, die in einem einzelnen Falle beanstandet war, und erwirkte eine Anerkennung derselben für die Prediger als solche. Und so zeigte er, wo sich ihm nur die Gelegenheit bot, daß ihm auch das persönliche Wohl seiner Prediger auf dem Herzen lag und daß er zu Allem bereit war, was er vermochte, ihnen zu dienen. Darum hatten sie denn auch in dieser Hinsicht ein freudiges Vertrauen zu ihm und kamen oft, sich Raths zu erholen auch in persönlichen Angelegenheiten und gingen nie

unberathen von ihm. Er vertrat sie aber auch, wo es Noth war, ihren Gemeinden und Einzelnen ihrer Gemeindeglieder gegenüber, und schonte auch in solchen Fällen, wo er in einer Sache ihnen nicht beistimmen konnte, auf die zarteste Weise ihre Autorität, denn er wußte es wohl, daß von derselben ihre Wirksamkeit sehr abhänge. Er nahm sich aber in gleichem Maaße der Gemeinden an und trachtete dahin, nach beiden Seiten gerecht zu sein. Das erkannten denn auch sie gar wohl, und ich weiß es ja, wie sein Haus fast keinen Tag leer war von Leuten, die in allen möglichen Angelegenheiten seinen Rath und seine Hülfe sich erbaten. Vor Allem aber war es sein Hauptbestreben, jeder einzelnen Gemeinde das zu sein, was sein Amt ihm auferlegte. Und wie er ja in Allem, womit er den Predigern diente, auch ihnen seinen Dienst erwies, so unterließ er es nicht, auch für die Erhaltung ihrer Rechte einzutreten. Er sah dahin, daß den Gemeinden kein Prediger zum Verdruß aufgezwungen werde, und es war ihm nicht eine leere Form, wenn ein ernannter Prediger seiner Gemeinde aufgestellt und diese gefragt wurde, ob sie gegen Lehre, Gaben und Wandel desselben etwas zu erinnern habe. Er erwies dem Rechte der Patronen alle gebührende Ehre, aber mehr als einmal nahm er auch die Gemeinde gegen sie in Schutz, namentlich bei Zurückweisung solcher Candidaten und Prediger, die im Punkte des Bekenntnisses von der Kirchenordnung abwichen. Es war ihm aber auch Grundsatz, weder Predigern noch Gemeinden vorzugreifen; wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter — und daher sah und wußte er wohl Manches, was sein Herz beschwerte, dem er aber nicht sofort abhelfen konnte. Darum aber benutzte er die Visitationen, auf beide Theile geistlich einzuwirken und entstandne Differenzen in Liebe zu erledigen, was ihm bei seiner freundlichen Milde auch meist gelang. Wie schonend und zögernd er oft vorging, das

ist mir namentlich bei einem betrübenden Fall erinnerlich, der endlich mit der Entlassung eines Mannes endigte, mir, dem damals jungen Prediger, viel zu zögernd. Hernach aber erkannte ich es, daß so nur die rechte Weise getroffen war. Weil er aber so auch für die Gemeinde in väterlicher Liebe sorgte, so hatten sie auch eine herzliche Liebe zu ihm, und wenn ein Bauer den Herrn Superintendenten einmal sah, da glänzte sein Angesicht vor Freude! Catenhusen aber verstand es auch, mit den Leuten sich einzulassen und mit Jedem so zu sprechen, wie mit ihm gesprochen werden mußte. Was nun aber von seinem Verhältniß zu Predigern und Gemeinden gesagt ist, das galt in aller Hinsicht auch von den Lehrern. Wenn Einer ihren Beruf als einen hochwichtigen, aber auch schweren und so vielfach mühseligen anerkannte, so war er es. Wie ging es ihm so tief zu Herzen, wenn mancher seiner Lehrer mit Sorgen zu kämpfen hatte, und wie war er bei jeder Gelegenheit bereit, ihnen zu helfen! Wir war er stets bemüht, ihre Lage zu verbessern, und wie war es ihm so schmerzlich, wenn er oft seine Absicht so wenig oder so gar nicht erreichen konnte! Das wußten sie auch Alle, und die ihn gekannt, wissen es noch, daß sie keinen treueren Freund gehabt, als ihn. Darum waren sie es auch vor Allem, die fortwährend bei ihm aus- und eingingen. Und wie schwer wurde es ihm, abschlagen und verweigern zu müssen, wo er so gern gegeben und zugestanden hätte! Es waren ja aber unter den Lehrern seiner Zeit, und namentlich den Landschullehrern, die hier insonderheit gemeint sind, manche nicht bloß hülfsbedürftige, sondern alte und geistig sehr schwache, wenn auch ein großer Theil derselben im Lauf der Jahre erneuert und im Ganzen ein tüchtigerer Lehrerstand hergestellt war. Dazu half namentlich die neueingerichtete Präparandenanstalt, von der ich noch reden werde, wenn ich Catenhusen's Sorge für die Schule

darstelle. Aber es waren doch noch Manche untüchtige Lehrer da. Catenhusen trug, was er nur konnte, und es war rührend, wie er so manchen alten schwachen Mann schonte und seine Blößen bedeckte. Mit zarter Hand suchte er hie und da nachzuhelfen und namentlich durch die Prediger auf die Lehrer einzuwirken. Und in den oft so schwierigen Verhältnissen entstandener Differenzen zwischen Prediger und Lehrer suchte er mit Liebe und Geduld ein besseres Verhältniß anzubahnen, ohne sogleich mit dem Gesetz darein zu fahren und größeren Zorn anzurichten. Das war sein Verhältniß zu den Lehrern, und von diesem gilt es vorzugsweise, was der Nekrolog sagt: „Wie er alle Verhältnisse des Landes auf's Genauste kannte, durch die Kirchenvisitationen allen Gemeinden persönlich bekannt wurde, und durch sein treues Gedächtniß auch über das Specielle genaue Uebersicht hatte, so suchten und fanden auch Alle bei ihm väterlichen Rath und Trost. Trotzdem, daß er von Vielen täglich angelaufen wurde, fanden doch Alle bei ihm allezeit Zugang und williges Gehör — und was ihm zum Vorwurf gemacht wird, das geht meistens darauf hinaus, daß er zu weich und zu milde gewesen, und daß er es zu wenig verstanden, harte und abschlägige Antworten auf Bitten und Fragen geben zu können."

Bevor ich jetzt zu dem übergehe, was Catenhusen für die Schulen unsres Landes gethan, muß ich noch der neuen Auflage des Gesangbuches gedenken, mit der er der ganzen Landeskirche gedient hat. Allerdings hätte eine noch durchgreifendere Revision desselben stattfinden können, als im Jahre 1841 geschah, aber es sollte ja nicht ein neues und andres Gesangbuch werden, und wenn wir bedenken, wie mißlich es ist, ein vielfach den Gemeinden lieb gewordnes Buch großen Aenderungen zu unterwerfen, so müssen wir auch zugestehen, daß viel mehr nicht geschehen konnte. Wer aber die schöne Vorrede

zu der neuen Ausgabe noch einmal lieſt und beherzigt, der muß auch Gott dafür danken, daß wir ein ſolches Geſangbuch haben, und das um ſo mehr, wenn er die Geſangbücher manch andrer Landeskirche kennt, und wenn er weiß, welche Wirren anderswo durch ein unbedachtſames Vorgehen auf dieſem Gebiete verurſacht ſind. Ein beſondres, wenn auch unſcheinbares Verdienſt erwarb ſich Catenhuſen auch noch dadurch, daß er den lutheriſchen Katechismus und die Augsburgiſche Confeſſion der neueſten Auflage hinzufügte — und das war die letzte Arbeit ſeines Lebens.

Ich komme nun zu dem, was Catenhuſen für unſer Schulweſen, das niedere und das höhere, gethan hat. Der ihn leitende Grundſatz war in Allem, was er für die Schulen that, die enge Verbindung derſelben mit der Kirche, eine Verbindung, die ſo ſelbſtverſtändlich iſt, daß nur unſre verworrene und verwirrende Zeit das Gegentheil als ſelbſtverſtändlich anſehen kann. Ueberdieß ſpricht unſre Kirchenordnung dieſe Verbindung auf das Entſchiedenſte aus. Catenhuſen ſah alſo alle Schulen des Landes ſeiner Aufſicht und Fürſorge zugewieſen, und für alle zu ſorgen ließ er ſich angelegen ſein. Zunächſt für die Landſchulen. Er wußte, woran es ihnen gebrach, erkannte namentlich auch den Uebelſtand der fehlenden Sommerſchule an; aber er konnte es ſich ja nicht verbergen, daß nur ein Zwiefaches hier Wandel ſchaffen könne: beſſere Vorbereitung und beſſere Beſoldung der Lehrer. Darum ſorgte er zunächſt für jene durch die von ihm veranlaßte Präparandenanſtalt in Ratzeburg. Bisher hatten die jungen Leute bei ihren Predigern und bei Lehrern nothdürftigen Unterricht erhalten, jetzt aber wurde die Einrichtung getroffen, daß ſie in Ratzeburg von dem zweiten Prediger ordentlich in Unterricht genommen wurden und die praktiſche Unterweiſung

von einem der Lehrer der Stadtschule empfingen. Catenhusen war der Ansicht, daß ein eigentlich seminaristischer Cursus, wie er auf Seminaren Statt findet, für die künftigen Landschullehrer nicht passend sei, und daß eine solche Vorbereitung, wie er sie veranlaßte, für sie genüge, und darin muß ihm beistimmen, wer die nöthigen Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht hat. Auch für die Elementar- und unteren Lehrer der Stadtschulen hat sich jene Vorbereitung als im Ganzen genügend erwiesen; für die oberen Lehrerstellen bedarf es freilich einer weitergehenden Vorbildung. Was die bessere Besoldung der Landschullehrer betrifft, so ist sie nicht nur an sich wünschenswerth, sondern für die Sommerschule unerläßlich. Nach der Landschulordnung v. J. 1757, welche im Jahre 1842 wieder abgedruckt wurde, soll nun allerdings der Regel nach täglich, mit Ausnahme der Erndtezeit, unterrichtet werden, und nur ausnahmsweise für dürftige Kinder ein ein- oder zweitägiger Unterricht in der Woche gelten. Aus der Ausnahme war aber im Laufe der Zeit bis auf zwei Schulen eine Regel geworden, und fand sich daher das Consistorium bewogen, in demselben Jahre die Nothwendigkeit der täglichen Sommerschule einzuschärfen. Wenn nun aber die Prediger aufgefordert wurden, die Hindernisse dieser gesetzlichen Ordnung namhaft zu machen, so ergab sich, daß die Lehrer in ihrer Einnahme meist so gestellt seien, daß ohne deren Verbesserung der tägliche Unterricht schwerlich allgemein wieder hergestellt werden konnte. Deshalb war es auch Catenhusen's lebhafter Wunsch, daß die Lehrer besser gestellt würden, und es war ihm sehr schmerzlich, wenn er die Erfüllung desselben nicht erleben konnte. Es kann hier ja aber mit Befehlen und Vorschriften von Oben nicht geholfen werden, so lange die betreffenden Stellen und namentlich die Communen selbst nicht dazu willig sind. Später ist das von ihm Beabsichtigte wieder aufgenommen, und steht

zu hoffen, daß, was allgemein als wünschenswerth und nothwendig erkannt wird, seiner Verwirklichung nicht mehr fern sei.

Wie Catenhusen für das Landschulwesen sorgte, so war es auch sein ernstlicher Wunsch, den Stadtschulen seine Dienste zu erweisen, so weit ihm dieses möglich war. Die Stellung des Superintendenten zu ihnen ist aber insofern eine andere, als hier die Stadtmagistrate die Schulpatrone sind; doch ist ja das Consistorium die Oberschulbehörde und der Superintendent der wie den Predigern auch den Lehrern Vorgesetzte, der mit jener das städtische Schulwesen zu überwachen und zu leiten hat. Auf Einzelnheiten kann ich hier nicht eingehen, weil sie nur ein örtliches Interesse haben. Sonst könnte ich Catenhusen's treue und umsichtige Fürsorge für die Möllner Schule rühmen, durch welche er allen Ständen, den unteren wie den höheren gedient wissen wollte. Vor Allem aber war es seine Hauptsorge, daß in allen Schulen den namentlich die Lehre betreffenden Bestimmungen der Kirchenordnung entsprochen werde, und er sah es als eine der wichtigsten Amtspflichten seiner Prediger an, sie in dieser Hinsicht zu überwachen. Es sind auch Fälle vorgekommen, daß unwürdige Lehrer entfernt sind und ein präsentirter Lehrer wegen Abweichung von der rechten Lehre göttlichen Worts zurückgewiesen wurde.

Ein bleibendes Verdienst hat Catenhusen sich um die Gelehrtenschule unsres Landes erworben, als deren eigentlicher Gründer er angesehen werden darf, wenn er sich auch selbst freilich nur als Helfer oder Mitbegründer betrachtet sehen wollte. Die Domschule in Ratzeburg, die in den altehrwürdigen Räumen des Doms Jahrhunderte bestanden, wurde im Jahre 1845 Seitens der Mecklenburgisch-Strelitzischen Regierung, welcher sie mit dem Dom bekanntlich gehörte, aufgehoben und in Folge dessen von König Christian VIII. die Errichtung einer Gelehrtenschule für das Herzogthum Lauenburg in der

Stadt Ratzeburg beschlossen. Sie stand Anfangs noch sehr in Zweifel, und es darf gesagt werden, daß ohne Catenhusen aus der Sache nie etwas geworden wäre. Ihre Verwirklichung danken wir seiner Ausdauer, seiner Begeisterung und Wärme, mit der er diese ihm so wichtige Angelegenheit betrieb und wie bei dem Consistorio, der Regierung und den Ständen, so nach Oben hin befürwortete. Deshalb war es auch für ihn, wie für Alle, welche die Bedeutung einer eigenen Gelehrtenschule für unser Land zu würdigen wußten, eine große Freude, als dieselbe endlich beschlossen wurde und bereits am 20. Oct. 1845 im ehemaligen Lokale der Domschule von ihm eröffnet werden konnte. Er lud dazu ein durch eine als Schulprogramm gedruckte Ansprache: „Dr. M. Luther's, des deutschen Propheten und Apostels, lehrreiche Aussprüche über die hohen Schulen." Aus derselben und namentlich aus den einleitenden Worten erkennen wir die ächt-lutherischen Grundsätze, welche Catenhusen bei dieser wichtigen Angelegenheit leiteten. und welche in dem das Jahr darauf erfolgenden Regulativ ihren Ausdruck fanden. Ich darf mir es nicht versagen, einige Stellen der Ansprache auszuheben, welche Catenhusen's tiefe Verehrung Luther's und sein eignes deutsch-lutherisches Herz kund thun, aber auch sein nur zu bald bestätigtes Urtheil über die damalige Zeit aussprechen. „Luther's Name ist groß und unsterblich. Aber ob er dem Namen nach Allen bekannt ist, so ist er doch nach seinem Geist und inneren Wesen nur von Wenigen gekannt. Die kennen ihn nicht, die seine Schriften nicht ernst gelesen und gründlich erwogen haben, und deren ist in unsrer Zeit eine große Zahl. So urtheilt man über Luther, ohne ihn zu kennen, und der Ruhm des Fortschrittes, den unsre Zeit sich vor Luther in geistlichen Dingen anmaßt, beruht auf einem dünkelhaften Vorurtheil der Unwissenheit, hat seine Quelle in unsrer Unkenntniß seiner und unser selbst. Doch

von Luther ist nie ab- und wegzukommen, und darum müssen auch wir wieder zu ihm hinan. Liebes Deutschland, du wirst deinen edelsten und hochherzigsten Sohn, liebes deutsches Volk, du wirst den deutschesten unter allen deutschen Männern, den treusten Knecht Gottes, deinen Propheten und Apostel, durch den Gott die Macht und Macht des Papstthums über dir zerstreut und zerbrochen hat, — du wirst deinen Luther, dessen Name der reinste Juwel und der edelste Demant in der Krone deines Ruhmes ist, bald näher, bald besser kennen lernen, als du ihn jetzt kennst. Ich will nicht rechten und hadern mit deinen Lichtfreunden, die klüger sind als Gott und darum Gottes Wort weit von sich weisen. Dazu hab' ich nicht Zeit. Auch verlohnt es sich der Mühe nicht. Aber das will ich sagen: Soll Deutschland Deutschland bleiben, und in ihm ein deutsches Volk, nicht bloß dem Namen, sondern auch dem Wesen und der Wahrheit nach erhalten bleiben, so können wir von Luther nicht ab und weg, sondern müssen wieder zu ihm hinan. Denn Luther ist der allerdeutscheste Mann, den es je gegeben hat und geben wird. In ihm hat sich deutsches Wesen, deutscher Sinn, deutsche Kraft und deutscher Muth, der ganze deutsche Charakter, am reinsten und völligsten ausgeprägt. Was in Hermann, der den Varus schlug, rohe heidnische Naturkraft war, das ist in Luther christlich verklärt. Hermann war ein deutscher Heide, Luther ein deutscher Christ. Und wir wollen doch wohl nicht wieder zu den stummen Götzen unsrer Väter zurück? Deutsches Volk, du willst doch wohl ein christlich Volk bleiben? So sieh, so ist und bleibt Luther dein Mann, der deutsche Mann, an dem und nach dem, was deutsches Wesen, deutscher Muth, deutscher Sinn ist, ermessen werden kann und ermessen werden muß. Da schaue ihn an, diesen theuren deutschen Gottesmann, wie er leibt und lebt im Werk und Kampf der Reformation. Ein Herz von Stahl und Eisen, so fest, so undurchdringlich, so

unbezwinglich, wo es die edelsten theuersten Güter galt, im Kampf für Gottes Wort, für den evangelischen Glauben; ein Herz, das nicht ansicht Menschengunst und Menschenhaß, das sich vor der Welt und Hölle nicht fürchtet, das nicht fragt nach Lust und Leid, das Gut und Blut nicht achtet, das hinweg ist über Leben und Sterben, wo das Heil deiner Seelen, deutsches Volk, auf dem Spiele stand, und dein edelstes Kleinod, der Glaube an Christum den Gekreuzigten, bedroht war. Gab ihm doch ein ergrauter Kriegsheld unter Thränen Zeugniß: daß er einen schwereren und heißeren Gang gehe, als der Krieger in die Schlacht. Und dies Herz von Eisen und Stahl im Kampfe, so voll Demuth gegen Gott, so voll Furcht vor Gott, so unterwürfig und unterthan aller menschlichen und göttlichen Ordnung, so voll Liebe und Inbrunst, so voll Treue und Güte, so voll Hingebung und Aufopferung, so ernst und doch so fröhlich, so eifrig und doch so besonnen, so thätig und nie verdrossen, so männlich und doch so kindlich in allen Verhältnissen und Beziehungen seines amtlichen und häuslichen Lebens. Seht, das sind die Hauptzüge in Luther's Charakter, und die Grundzüge eines wahrhaft deutschen Charakters. Gottes Wort und der Glaube sind die Hauptsache darin, denn sie sind der Grund, auf dem sich das christlich deutsche Wesen entwickelt, die Quelle alles wahrhaft deutschen Sinnes, Muths und Lebens. Gottes Wort und der Glaube gehören nothwendig zum deutschen Charakter. Und darum müssen wir zu Luther wieder hinan. Denn Gottes Wort und Glaube sind aus unserem deutschen Vaterlande gewichen, und dadurch deutscher Sinn und deutscher Muth gefährdet und bedroht. Deutschland, Deutschland, willst du deutsch bleiben? Ohne Gottes Wort und den Glauben kannst du es nicht! Denn ohne Gottes Wort und den Glauben stehen deine Kinder im schreiendsten und schneidendsten Contraste mit Luther, sind Luther's Gegen-

bild, und Luther war und bleibt doch ohne Widerrede und Widerspruch der allerdeutscheste Mann, den es gegeben hat und noch giebt." Nachdem hierauf auf mehrere merkwürdige prophetische Aussprüche Luthers hingewiesen, heißt es: „So Luther! Und daß er scharf gesehen hat, das können wir in unsrer Zeit nachgerade mit Händen greifen. So wie es jetzt ist (1845), kann es unmöglich bleiben. Die babylonische Verwirrung muß zu einem Ende hinaus. Und weil man Gottes Wort heut zu Tage verachtet und nichts davon wissen und hören will, sondern seinem eignen Lichte folgen und nach eignem Rathe gehen will, so geht es den schlimmsten Weg und zum schlimmsten Ende hinaus. Wir können es wohl merken und spüren, daß eine Zeit großer Noth und großer Trübsal vor der Thür ist. Verachtung des göttlichen Wortes geht allem Unglück voran. Wir werden's sehen, wohin der Fortschritt gedeiht. Dahin, daß guter Rath theuer wird, daß man fragen wird, wie einst zu Josaphat's Zeit: Ist denn kein Prophet des Herrn hier, daß wir den Herrn durch ihn rathfragen? Und dann wird der deutsche Prophet, unser Luther, wieder zu Ehren kommen, der jetzt vergessen und verachtet ist im deutschen Volk, und wird Deutschland wieder in Gottes Wort zeigen, das jetzt verworfen ist!" — Darauf wird, mit Hinweisung auf den wörtlich aufgeführten 2. Artikel des Principallandesrecesses, „des allerwichtigsten Artikels in unsrer Landesverfassung," es mit Dank gegen Gott ausgesprochen, daß unser Land noch ein evangelisch-lutherisches ist, und „daß in ihm auch unser Luther noch gilt als der er ist, als der deutsche Prophet, dessen Rath wir in unsern Kirchen und Schulen gern hören, denn, ob er wohl ein Mensch war, so ist er doch ein theurer Gottesmann, durch Gottes Wort und Geist so hoch erleuchtet, wie nach ihm Keiner, am wenigsten in unsrer Zeit. Und all sein Rath ist in Gottes Wort gegründet. Das ist die Sache, darauf es

ankommt." Endlich wird dann die erfreuliche Kunde von dem neuen Segen gegeben, womit Gott uns beglückt habe in der von dem König Christian VIII. in seiner landesväterlichen Fürsorge für das Wohl unsres Landes und unsrer Jugend, unter dem Beitritt der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft beschlossenen Stiftung einer Lauenburgischen Gelehrtenschule. „Die Stiftung dieser Schule ist eine Angelegenheit, die das ganze Land angeht und darum auch das ganze Land bewegen und erfreuen muß, indem nämlich des Landes Hoffnung für die Zukunft und unsre Nachkommen zu einem großen Theile wesentlich auf dieser Schule beruht. Denn auf dieser Schule soll die Lauenburgische Jugend ohne Ausnahme und Unterschied, in der ein Antrieb und Begabung zur Wissenschaft verspürt wird, gezogen und gebildet werden, und du stehst, liebes Land, in deinen Söhnen, die diese Schule besuchen, deine künftigen Prediger, Räthe, Richter, Aerzte, deine gebildeten Bürger und Landleute aufblühn. Sollte dir das denn nicht eine herzliche Freude sein, daß deine Söhne, die einst die geistlichen und weltlichen Aemter im Vaterland bekleiden, in unserem lieben gesegneten Lande selbst und unter unsren Augen gezogen werden, und nicht erst auszuwandern brauchen, um sich auf ihren künftigen Beruf, so weit das die Schule vermag, zu bilden und vorzubereiten? — Damit aber auch dem ganzen Lande kund und offenbar werde, daß bei der Stiftung dieser Gelehrtenschule unsre Landesverfassung im Auge behalten sei und daß sie auf evangelisch-lutherischem Grunde stehe, so folgen hieneben des deutschen Propheten, unsers theuren Dr. M. Luther's lehrreiche Sprüche und goldene Worte über die hohen Schulen." — So wurde also am 20. October 1845 die Gelehrtenschule im Lokale der Domschule eröffnet, das Regulativ derselben erschien aber im folgenden Jahre. Nach demselben hat der König das Patronat und Ritter- und Landschaft das Compatronat, und

übt das Consistorium dieses gemeinsame Patronat, wie es auch die Lehrer, bis auf den, der zugleich Rector der Stadtschule ist, dem Könige präsentirt. Das Consistorium hat die Oberaufsicht über die Schule, und der Superintendent ist Ephorus derselben. Sämmtliche Lehrer werden auf die Lauenburgische Kirchenordnung verpflichtet und beeidigt. Ich hebe bloß diese Bestimmungen des Regulativs hervor, weil aus ihnen die kirchliche Grundlage der Schule erhellt, die sich Catenhusen vor Allem angelegen sein ließ. Nicht weniger aber war er unausgesetzt darauf bedacht, in wissenschaftlicher Hinsicht für sie zu sorgen und suchte und fand bei seinem Freunde, der ja selbst lange Jahre Lehrer an der alten Domschule gewesen, den besten Rath, namentlich bei Besetzung vakant gewordener Lehrerstellen. Von einem so gründlich gelehrten und wissenschaftlich tüchtigen Manne wie Catenhusen durfte das Land ja mit vollem Rechte erwarten, daß auch in dieser Hinsicht für die Schule auf's Beste gesorgt werde. Sehr wichtig war ihm auch der Bau des neuen Schulhauses, und er gab sich die größte Mühe, zunächst den rechten Platz für dasselbe zu wählen, wozu denn auch unter seiner Beihülfe der offenbar geeignetste bestimmt ist. Auch die Einrichtung des Hauses selbst hatte er bis ins Speziellste bedacht und erwogen, und es war ihm eine große, reine Freude, als das schöne Haus vollendet da stand. Inzwischen waren die Tage hereingebrochen, die das Haus, darin wir Alle so lange unter Gottes Segen in Frieden gewohnt, in seinem Grunde erschütterten; Catenhusen aber weihte unerschüttert in seinem Glauben und getrost in Hoffnung am 8. October 1849 das neue Schulhaus ein, wozu er durch ein Programm: „Vom göttlichen Segen, oder: Kurze göttliche Segensordnung nach der heil. Schrift" einlud. — „Was könnte wohl mehr an der Zeit sein, als das Wort vom göttlichen Segen? Denn der Segen Gottes ist ja fast überall im

Wanken, ja im Weichen begriffen. Mehr noch, ist er nicht schon gewichen mit wenigen Ausnahmen aus fast allen Ländern des christlichen Europa's? Nicht gewichen aus unserem lieben christlichen Deutschland? Sind nicht alle Zustände erschüttert, zerrissen, in Unordnung gerathen, in Auflösung begriffen? Nichts ist fest. Nichts ist sicher. Nichts, was Bürgschaft für ein längeres als ephemeres Dasein hätte und gäbe. Es steht Alles in der Schwebe. Das Wohl und Heil ganzer Völker und Nationen, wie der Familien und Individuen. Sind diese Zustände von Gott? Unmöglich! Denn Gott ist ein Gott des Friedens und nicht der Unordnung. Und darum, weil sie nicht von Gott sind, kann auch der Segen Gottes nicht mit ihnen sein, nicht auf ihnen ruhn. Vielmehr es steht etwas Anderes vor der Thür. Die Zeit ist da, von der Luther, den das christliche Deutschland einst seinen Propheten und Apostel nannte, mit schwerem Herzen geweissagt hat. Luther's, durch Gottes Wort erleuchteter und durch den Reichthum christlicher Erfahrung geschärfter Seherblick spiegelt sich in den Zuständen und Ereignissen unsrer Zeit ab. Das Wetterleuchten des heiligen Ernstes Gottes, der Vorbote seines verzehrenden Feuereifers, durchzuckt schon die sichere Welt, und von fernher und in der Nähe lassen sich die Plagen schon sehen, die von den Propheten des alten Bundes geweissagt sind, als die Gerichte Gottes in der Zeit. — Wohl also dürfte es an der Zeit sein, vom Segen Gottes zu reden und zu schreiben und durch das Wort von ihm die Herzen und Blicke auf das zu lenken, was das Erste, Wichtigste und Nothwendigste zur gemeinsamen Wohlfahrt unsres lieben Vaterlandes ist, womit Alles angefangen, fortgesetzt und vollführt werden muß, was Dauer und Bestand, was Gelingen und Gedeihen haben soll, und ohne welches Alles, Weisheit, Rath und Verstand, Mühe, Arbeit und Fleiß vergebens und verloren ist, nichts schafft und keinen Gewinn, keine Frucht bringt und davon trägt."

Soweit über Catenhusen's Verdienste um unser Schulwesen. Aber dazu gehört auch sein entschiedenes Auftreten für die innige Verbindung der Schule mit der Kirche, als der „religionslose" Staat sie von dieser trennen und sich selber zueignen wollte. Das werde ich nun hervorheben müssen, wenn ich jetzt von seinem Verhalten in den Wirren der Revolutionszeit und von der Stellung rede, welche er zu ihnen einnahm und festhielt.

In Zeiten, wie die achtundvierziger Jahre, wird man schnell alt; ein Tag wiegt da oft so viel als sonst Jahre! Auch Catenhusen alterte in den Jahren schnell. Konnte man's an ihm auch sobald nicht merken, blieb er, als die Wogen hoch und höher gingen, in der gehobnen Stimmung des Glaubens: daß er so bald aus unsrer Mitte schied, ist doch eine Folge jener aufreibenden Zeit gewesen. Der von Allen, die ihn gekannt, geliebte Gouverneur v. Rantzau sprach es selbst aus, er sei alt geworden in jenen Tagen; er ist nun auch schon drüben und droben! Es war doch eine wunderbare Zeit. Sie ganz unparteiisch und ganz objectiv zu beurtheilen vermag erst die Zukunft; wir fühlen den Boden unter uns noch zittern, und „die rhythmische Bewegung der Revolutionen, die eine steigende Progression zeigt, ist in ihren schrecklichen Schwingungen noch nicht zu Ende," müssen wir mit Wolfgang Menzel (Geschichte der letzten vierzig Jahre) bekennen. Aber doch darf jetzt schon ein unparteiisches Urtheil über jene Zeit fällen, wer sie verstanden hat und versteht, und solch ein Urheil finden wir von Menzel in seinem lesenswerthen Buche ausgesprochen. Die Ursachen und Faktoren des Jahres 48 lagen ja längst jedem Sehenden offen da; wie klar haben Männer wie Catenhusen sie gesehen und ausgesprochen! Und als nun alle finstern Gewalten und die Mächte der Finsterniß durch einander wog-

ten, nein! sie selber waren ja nicht von Gott, aber doch war sein Weg im Meere und sein Pfad in großen Wassern, und man spürte doch seinen Fuß nicht. Und sein Volk hat Er auch da geführt wie eine Heerde Schaafe durch Mose und Aaron. Es war eine Zeit großer und tiefer Demüthigung für Alle, die Gott noch fürchteten, und darum schon eine Zeit des verborgnen Segens für sie. Es waren Tage, in denen vieler Herzen Gedanken offenbar wurden, auch in unserem Lande. Ein lutherisches Land nannten wir uns, und Catenhusen hatte sich oft unsres Landes als eines solchen gerühmt; jetzt wählte es einen, immerhin sonst achtbaren, Juden zu seinem Vertreter! Ein Contrast, schneidender als der, war nicht zu denken; das war eine wohlverdiente Demüthigung für uns Alle und machte alle hohe Gedanken zu Schanden. Aber wir spüren Gottes Fuß, und in allen ferneren Demüthigungen, die wie über unser großes deutsches Vaterland, so in besondrer Weise über unser Land kamen, die Hand unseres Gottes. Ich will hier aber keine Geschichte jener Zeit schreiben, auch nicht alles deß, was bei uns geschehen. Ich will nur hervorheben, wie ohne alle Widerrede Catenhusen es gewesen ist, durch den bei uns die hochgehenden Wasser in ihr Bette zurückgeleitet wurden; — aber er war ja nur das Werkzeug einer höheren Hand.

Die schleswig-holsteinische Sache konnte bei unsrer Bevölkerung keine Sympathie haben, und hatte sie um so weniger, als unser Land von der Krone Dänemark keine Unbill erfahren hatte, und seine staatliche wie kirchliche Verfassung je und je unangetastet geblieben war. Darum blieb auch der Kern unsres Volks von jenen Wirren unberührt, und jeder Besonnene mußte sich es sagen, daß unsre Theilnahme an ihnen eine ungerechtfertigte gewesen wäre. Das aber

ist und bleibt Catenhusen's Verdienst, daß seine Festigkeit den schwankenden Gemüthern eine Stütze war, und daß seine Nüchternheit in dem allgemeinen Rausche jener Tage Vielen zur Besonnenheit half. „Gestern," so schreibt er am 26. August 1848 seinem Freunde, „waren mehrere Landleute bei mir und forderten von mir einen Gewissensrath und seelsorgerliches Bedenken über die Frage: ob ihre Söhne durch ihren dem Könige geleisteten Eid der Huldigung und Treue noch gebunden seien oder nicht? Sie ständen in Rendsburg und äußerten sich dahin, daß es wider ihr Gewissen sei, gegen den König zu fechten. Was ist hierauf zu antworten? Man kann doch nach Gottes Wort — und das hat allein zu entscheiden — den geleisteten Eid nicht verachten und wegwerfen, noch den Leuten zumuthen oder rathen, irgend etwas wider ihr Gewissen zu thun!" — Wir wissen, was er geantwortet hat, und mag ihm das damals auch von vielen Seiten Schmähung und Verkennung zugezogen haben, wir kennen sein deutsches Herz, seine innige Liebe zu seinem deutschen Vaterlande, und erblicken darin nichts weniger als eine Verläugnung derselben, vielmehr seine christlich-deutsche Treue, die mit Luther sprach: es ist weder sicher noch gerathen, etwas wider das Gewissen zu thun! Und ob damals über unser Land viel Spott und Verachtung kam, der Kern unsrer Bevölkerung ließ sich das nicht anfechten, und Alle, die es mit unserem Volke wahrhaft wohl meinten und meinen, dankten Gott dafür. Ich sage es aber noch einmal, und sage nicht zu viel: Gott hat sich Catenhusen's als eines Werkzeuges bedient, die damals auch bei uns hochgehenden Wasser in ihr Bette zurückzuweisen. Das haben namentlich wir Prediger erfahren. Wer war denn in jenen Tagen ganz ohne Aufregung, und nicht auch in Gefahr, mit fortgerissen zu werden? Da haben wir's denn zunächst gelernt, was es doch sei, wenn eine bestimmte und bestimmende Persönlichkeit, die da aus

Gottes Wort weiß, was sie soll und will, an der Spitze steht. Und auch darum segnen wir Catenhusen's Gedächtniß! Als nun später unser Land seine eigne Statthalterschaft erhielt und auch wir Prediger jenen Revers unterschreiben mußten, welcher der augenblicklichen Obrigkeit Gehorsam gelobte, ohne daß den beschwornen Rechten des Königs dadurch solle etwas vergeben sein, da ward es Catenhusen nicht leicht, sich dazu herbeizulassen. Er wäre bereit gewesen, sein Amt niederzulegen, wenn er etwas gegen Gottes Wort und sein Gewissen hätte thun sollen. Er hat auch hierüber viel mit seinem Freunde verhandelt, und erst als er es klar erkannte, daß mit jenem Revers weder Gottes Wort noch sein Gewissen verletzt werde, entschloß er sich dazu, und entschlossen wir uns dazu. Viel, viel hat er gelitten, als die wilden Wogen der Revolution ihre Brandungen auch in unser Land schleuderten, aber, wie gesagt, nicht so, daß wir's hätten gemerkt — blieb er doch stets nüchtern, ruhig und besonnen. Wie oft hat er mich in dieser Zeit getröstet, wenn ich beinah verzagend zu ihm kam! Als aber nun die s. g. Grundrechte in's Land kamen, sofort auch bei uns angenommen und publicirt im „Staatsgrundgesetze," und als in Folge derselben die Ungeheuerlichkeit auch in unserem Lande sollte eine Wirklichkeit werden — eine Wahrheit war sie nie! — daß der Staat, der sich selbst als einen religionslosen proklamirt hatte, die Schulen, die der Kirche gehören, sich ohne Weiteres zueignen wollte, da war es Catenhusen, der mit aller Entschiedenheit sich gegen diese selbst nach den Grundrechten widerrechtliche Anmaßung, die unsre ganze Kirchenordnung umgestoßen hätte, aussprach. Willst du, Staat, ohne Religion sein, wohlan, so sei es auf deine eigne Gefahr hin. Aber dann halt' auch dein eignes Versprechen, daß du die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten läßt! Unsre Schulen sind aber die

unsren, gehören wenn irgend etwas zu unsern Angelegenheiten, und keine Gewalt der Erde darf und kann sie uns nehmen. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Forderung wird jetzt schwerlich Jemand, der überall ein Urtheil hat, in Abrede stellen; aber wie war das damals so anders! Damals schrieb ich zwei kleine Brochüren über diese Frage, die nur eine ephemere Bedeutung hatten. Ich schrieb sie selbstständig und allein, aber es waren auch Catenhusen's Gedanken, die ich in ihnen aussprach, und wenn ich sie jetzt noch ansehe, nimmt es mich Wunder, wie man Dinge, die sich eigentlich von selbst verstehen, damals erst weitläufig beweisen mußte und dennoch von den Meisten nicht verstanden wurde! So groß war die Verwirrung der Begriffe. Diese Verwirrung legte später der Pastor in Lauenburg, jetzt Bischof in Holstein, Koopmann in einem Schriftchen dar: „die grundrechtliche Confusion," welches mehr als ephemere Bedeutung hatte und von Catenhusen sehr anerkannt wurde. Damals aber hatten sich die wilden Wasser schon bedeutend verlaufen, und als nun im Anfang des Jahres 1851 die königliche Auctorität bei uns wieder hergestellt wurde, da waren auch jene grundrechtlichen Projecte alsbald bei uns wie Spreu zerstoben. Catenhusen aber danken wir's, wenn sie bei uns nicht den Anfang eines Anfangs genommen, sondern nur Theorieen geblieben sind, die das Gebiet der Wirklichkeit gar nicht berührt haben. Er aber gab dem die Ehre, dem sie allein gebührt! In einem Schreiben an die Prediger vom 6. April 1851, in dem er eine Collecte für die lutherische Gemeinde zu Saatzke befürwortete, heißt es: „Seien wir unsern bedrängten Brüdern warme Fürsprecher bei unsern Gemeinden, aus herzlicher Liebe, aber auch aus innigem Danke gegen Gott, der sein Zion in unserem Lande gnadenreich behütet, und das Schwerdt, das über unserem Haupte hing, nicht hat auf uns fallen lassen. Was unsre lutherischen Brüder

in Preußen seit Jahren so hart betroffen, das stand auch uns während der drei letzten Jahre in Aussicht. Der Herr hat's in Gnaden von uns abgewandt!"

Das also war Catenhusen's politische und kirchliche Stellung in den Wirren der Revolutionszeit. Er hat viel in ihr gelitten, und sie war in vollem Sinne eine Zeit des Kampfes für ihn. Viele sehr schmerzliche Erfahrungen hat er in ihr gemacht, und von Vielen wurde er verkannt und mißverstanden. Was aber Gott zu unser Aller Demüthigung geschehen ließ, das hat er auch zu der seinigen dienen lassen, und darum war diese schwere Zeit seinem inneren Leben eine gesegnete. Und als nun seine Warnungen und seine Vorherverkündigungen, wie seine Urtheile und Rathschläge durch die Thatsachen bekräftigt und als die richtigen erwiesen wurden, da wandte auch das allgemeine Vertrauen und die dankbare Liebe sich dem Manne wieder zu, der in schwerer Zeit durch Gottes Gnade unerschüttert dagestanden und so unserem ganzen Lande zu einem Segen geworden war. Und das soll unser Land ihm nie vergessen! Welches aber seine politischen Grundsätze gewesen, das mögen uns noch folgende Aeußerungen zeigen, die ich unter seinen Papieren gefunden. In einem, vielleicht für ein öffentliches Blatt bestimmten Aufsatz: „Christliche Gedanken über Staatsverfassungen" heißt es: — „Eine Staatsverfassung, deren letztes Ziel und höchster Zweck die Ehre Gottes sein soll, muß nothwendig eine christliche sein. Jede andre, der nicht das christliche Princip, sondern ein indifferentes zum Grunde liegt, ist ein Angriff auf und ein Eingriff in die Ehre Gottes, und daß man's grade heraussagt, eine Gotteslästerung, und trägt das Urtheil ihrer Nichtigkeit und darum auch das ihrer Verwerfung in sich. Die kann und wird nicht stehn und bestehn, so gewiß nicht, als Gott seine Ehre keinem Andern

geben will. Und darum die Staatsmänner, die religionslose, indifferente Verfassungen aufstellen, die gleichen sammt und sonders jenem thörichten Manne, der sein Haus auf Sand baute. Es bedarf nicht einmal des Platzregens, nicht der Gewässer, nicht der Winde, um ein solch Machwerk umzustoßen; ja, wie Luther sagt, der liebe Gott streckt nicht einmal den kleinsten Finger dagegen aus, sondern er lacht bloß (Psalm 2, 4), so fällt die ganze Geschichte über einander und aus einander. Das haben unsre Augen wohl in den letzten Jahren gesehn. Die Frankfurter Nationalversammlung war hin, sobald sie das Christenthum aus der Verfassung Deutschlands auswies. Da lachte ihrer, der im Himmel wohnet, und der Herr spottete ihrer. Da sie Gott seine Ehre rauben wollte, verlor sie ihre Ehre, und die Grundrechte der Deutschen sind ein laut redendes Zeugniß von dem Wahnsinn, in den die Weisheit dieser Welt verfällt, sobald sie durch Verwerfung des Christenthums Gott die Ehre nehmen will, die ihm gebührt. Soll und muß daher jede gedeihliche Staatsverfassung eine christliche sein, so darf sie auch die christliche Kirche nicht bloß nicht ignoriren, sondern muß sie den Grund sein lassen, die den Staat trägt. Der Staat darf sich nicht von der christlichen Kirche trennen, sonst verliert er Alles, was die unabweisliche Bedingung seiner glücklichen und dauerhaften Existenz ist, verliert Geist, Wahrheit, Leben und Kraft, und geht in sittliche Fäulniß und Verwesung über. Die christliche Kirche ist das Herz des Staats, von dem seine Lebensadern ausgehn. In ihr wird einzig und allein durch die Predigt des göttlichen Worts das reine gesunde Blut des bürgerlichen Lebens erzeugt, und in den Staatskörper und alle seine Glieder ausgeströmt. — Der Staat ruinirt sich selbst und begeht einen Selbstmord an sich, der nicht mit allem Fleiß und mit der schärfsten Wachsamkeit auf die christliche Kirche und die reine lautere Lehre des göttlichen Worts in ihr hält.

Denn wo Gottes Wort nicht rein und lauter geprediget wird, da gewinnt Menschenlehre und Menschensatzung Raum und Macht, und das ist die Weisheit, die Jacobus zeichnet als eine solche, die nicht von Oben herab kommt, sondern irdisch, menschlich und in ihrem letzten Grunde teuflisch ist. Jac. 3, 15. Nun, mit solcher Weisheit sind die Völker lange gefüttert. Man hat nicht bloß ruhig und still in der letzten Hälfte des vorigen und in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zugesehen, als die Lehre des göttlichen Worts durch die menschlich diabolische Weisheit dieser Welt verdrängt ward, und der Zeitgeist statt des heiligen Geistes seinen Lehrstuhl auf den Kanzeln aufschlug, sondern dies Unwesen in vollem Maaße begünstigt und gefördert. Man ließ statt des Waizens Unkraut säen! Nun ist die Frucht da, und die Welt ist voll Verbrechen. O welche Greuel sind seit 1848 in allen Staaten und Ländern Deutschlands gehäuft! Wie ist Gottes Ehre geschmäht und entehrt! Wird darauf keine strafende Heimsuchung, kein Gericht erfolgen? ‚Ach, wir sind so sicher, so sicher, während doch ganz ersichtlich der Boden unter unsern Füßen unterminirt ist.“ — Und in einem andern Aufsatze: „Louis Napoleon, Kaiser der Franzosen“ heißt es u. A.: — „Ach, daß wir Ohren hätten zu hören, und Augen zu sehen! Dann würde das neue in Frankreich entstandne Kaiserthum uns eine gewaltige, Mark und Bein durchdringende Bußpredigt werden, und wir würden es im Voraus merken, was der Kaiser Louis Napoleon in Gottes allmächtiger Hand für Deutschland werden kann, wenn wir uns nicht von ganzem Herzen zu dem Herrn unserem Gott bekehren. Welch ein unzählbares Heer großer und schwerer Sünden und Missethaten ruhet und lastet nicht, besonders seit den vier letzten Jahren, auf Deutschland! Unsre Väter hatten gesündigt, und sie wurden deshalb hart und schwer viele Jahre heimgesucht und gezüchtigt von der gewaltigen Hand

unſers Gottes. Aber wir, wir haben viel mehr und weit ſchwerer geſündigt, als unſre Väter. Denken wir denn frei auszugehen und der Heimſuchung und Züchtigung des Herrn zu entrinnen? — — — Wo aber iſt Erkenntniß der Sünden? Wo Bereuung der Schuld? Wo die Buße, die mit zerſchlagnem Herzen vor Gott ſich beugt im demüthigen und aufrichtigen Bekenntniß? Wo der Glaube, der das Sühnopfer Chriſti ergreift und vor Gott bringt? Wo die Umkehr von den alten Wegen des Verderbens zu dem guten Wege Gottes? Davon kann man in der That nur wenig, faſt gar nichts merken!"

Dieſes die politiſchen Grundſätze Catenhuſen's. Sie hingen auf das Engſte mit den theologiſchen zuſammen, die er als lutheriſcher Theologe und als ein ächt lutheriſcher Paſtor und Superintendent die ſeinen nannte. Und als ſolcher, nicht als theologiſcher Schriftſteller, als muthiger Vertreter des lutheriſchen Bekenntniſſes einer widerchriſtlichen und widerkirchlichen Zeitſtrömung gegenüber hat er auch in weiteren Kreiſen Anerkennung gefunden. Durfte ihn doch der Herausgeber des Sächſiſchen Kirchen- und Schulblattes, in welchem der oftgedachte Nekrolog erſchien, Dr. Kahnis in Leipzig, einen Mann nennen, welcher der ganzen lutheriſchen Kirche angehörte. Und wie andre bedeutende Männer unſrer Kirche ihn hochgeehrt, ein Rudelbach, ein Harleß, iſt ja bekannt und geht namentlich aus den Briefen des Letzteren an ihn hervor. Bei den zu ihrer Zeit ſehr gewichtigen lutheriſchen Conferenzen in Leipzig war Catenhuſen, der ſie mehrmals beſuchte, eine ſehr willkommene Erſcheinung, und vielen Mitgliedern derſelben wird er durch ſein bei aller Anſpruchsloſigkeit imponirendes Auftreten unvergeſſen geblieben ſein. Noch bei der im Jahre 1851 abgehaltnen Conferenz war er zum Referenten über das Thema: „Landeskirchenthum und Separation" beſtimmt, und ſandte er ſein Referat, da er nicht perſönlich kommen konnte,

schriftlich ein. Es ist abgedruckt in der Zeitschrift für Lutherische Theologie und Kirche v. J. 1852, erstes Heft, S. 144—151. So wurde er auch mehrfach um seinen Rath und um sein Gutachten namentlich von Solchen angegangen, die der Union gegenüber ihr lutherisches Bekenntniß festhalten wollten, und denen doch eine Separation schwere Gewissensbedenken verursachte, und auch in eigentlich theologischen Dingen wandte man sich gern an ihn. Unter seinen nachgelassenen Papieren finde ich ein ausführliches „theologisches Bedenken über die Frage, ob nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche bei der Confirmation die Prüfung von der Einsegnung zu trennen und letztere für den eigentlichen Act der Confirmation zu halten sei?" was er auf Grund unsrer Kirchenordnung und unsrer Bekenntnißschriften verneint. Was ihm aber eine solche Bedeutung erwarb, das war, so sprechen wir mit dem Nekrologe, „daß er, was heutzutage eine Seltenheit ist, eine Persönlichkeit, und zwar, was noch seltner, eine christliche und eine lutherische Persönlichkeit war; fast konnte man ihn einen Fremdling in unsrer Zeit nennen. Er war ja auch ein Kind seiner Zeit, aber er gehörte zu denen, die dem giftigen, entnervenden Anhauche des Zeitgeistes am kräftigsten widerstanden. Wenn bei irgend Einem, so waren bei ihm die eigenthümlichen Schäden und Schwächen unsrer Zeit nur in den leisesten Spuren zu erkennen; wenn irgend Einer, so war er im Stande, durch sein ganzes Lebensbild den Augen der jetzigen Generation die Gestalt eines treuen, rechtgläubigen Dieners des Worts zu vergegenwärtigen, wie sie unsre Kirche in ihren früheren Zeiten viele gesehen hat. Wenn man die verschiedenen Schattirungen christlichen Glaubens und Lebens überblickt, die an den Gläubigen unsrer Zeit bemerklich sind, die pietistische Richtung, die herrnhutisirende, die methodistische, die katholisirende und wie viele es noch geben mag (und wir wissen es ja, wie schwierig

es für einen Jeden ist, zu vermeiden, daß er nicht einer oder der andern dieser Richtungen, bewußt oder unbewußt, mehr oder minder anheimfalle), so müssen Alle, die den Verstorbenen kannten, bezeugen, daß an ihm keinerlei Hinneigung zu einer dieser Schwächen moderner Gläubigkeit zu erkennen war. Er hielt die Mitte zwischen ihnen und ging unbeirrt durch sie Alle hindurch den einfältigen, längst erprobten Weg altlutherischer Frömmigkeit. Ja, er gehörte zu den Wenigen, die zuerst und am klarsten in unsern Tagen wieder zum alten Kirchenton in Glauben und Bekennen hinangekommen, an denen viele Andere sich wieder zurecht finden und zur alten gesunden Christenweise unsrer Väter zurückkehren lernten." Catenhusen war ein lutherischer Theologe von altem Schrot und Korn, das seine Bedeutung. Es hat ja unser lutherisches Bekenntniß vor allen anderen das als Signatur seiner Wahrheit, daß es in allen eigentlichen Bekenntnißpunkten auf dem klaren Schriftgrund ruht. Gottes Wort und Luther's Lehr — jeder Lutheraner weiß, was das sagen will und daß damit der alleinigen Auctorität und der Superiorität des göttlichen Worts nicht das Mindeste derogirt, daß damit aber unser lutherisches Bekenntniß als der genuine Ausdruck desselben bezeichnet werden soll. Und so hatte Catenhusen von Anfang an die seligmachende Wahrheit in Luther's Lehre gefunden und wieder gefunden, wie ja Luther ihm, wie wir sahen, der menschliche Führer zum Evangelium war. Daher die tiefe Verehrung, die er bis ans Ende vor diesem Manne Gottes hatte, und daher sein Hochhalten der Schriften Luther's. Höher aber und über Alles hoch war ihm Gottes Wort. Darum war ihm Luther und darum Luther's Wort so theuer, weil, wie er in der trefflichen Abhandlung: „Luther's Verhalten im Sakramentstreit" sagt, „ihm wie die Schrift überhaupt, so jedes Wort des Herrn in der Schrift ein unantastbares Heiligthum war. Willkürlich

mit einem Wort des Herrn zu schalten und zu walten, ohne die zwingendste und dringendste Noth und ohne anderweitige Berechtigung aus der Schrift selbst vom buchstäblichen Sinne des Worts abzugehn, und dem Worte einen Sinn nach menschlicher Vernunft unterzuschieben, das war ihm der größte und ruchloseste Frevel, der an der Schrift und an dem Worte des Herrn begangen werden konnte." Und damit hat Catenhusen sich auch selbst gezeichnet. So war er Lutheraner je und je und schon in seiner ersten Gemeinde.*) Wenn er aber erst

*) In der kürzlich erschienenen Lebensbeschreibung Spitta's, dessen „Psalter und Harfe" in so weiten Kreisen bekannt ist († als Superintendent in Burgdorf 28. Sept. 1859), von K. K. Münkel, wird S. 102 f. eines Besuches gedacht, den Spitta von Lüne aus, wo er damals Hauslehrer war, bei Catenhusen im Jahre 1825 machte. „Ich war zwei Tage bei ihm, so berichtete Spitta. Es sind viele Gaben, aber nur Ein Geist! So ist grade bei ihm jene Milde und wohlthuende Freundlichkeit das hervorstechende Merkmal seiner Glaubensgerechtigkeit. Es waren herrliche Stunden, die ich bei ihm verlebte; wir konnten unsern Gesprächen gar kein Ende machen, denn sie dreheten sich immer um das alte, nie ausgeredete: Liebe und Leid! um das große, wunderbare, liebevolle: Also hat Gott die Welt geliebt! und das leidige, betrübte: Er kam in sein Eigenthum und die Seinen nahmen ihn nicht auf!" Dabei bemerkt Münkel: „Wichtig wurde ihm aber dieser Besuch dadurch, daß er zum ersten Male mit einem Lutheraner zusammentraf, der es mit Bewußtsein war und darüber mit Ernst hielt. C. hatte damals schon mehrfach seine Stimme über Luther hören lassen und war eben damit beschäftigt, eine Schrift über das h. Abendmahl herauszugeben." Dazu muß es nicht gekommen sein, auch finde ich in seinen Papieren darüber nichts aus jener Zeit. Dabei bemerkt aber Münkel, wie damals für den s. g. Confessionalismus die Zeit noch nicht angebrochen war und Catenhusen's Kämpfe sich damals auch eigentlich nur gegen den Rationalismus richteten. Beiläufig noch die Bemerkung, daß von den dort weiter genannten Predigern, deren Bekanntschaft Spitta gemacht, nur Zurhelle, Claudius und

später den confessionellen Gegensatz mehr accentuirte, so war das eben der Entwicklungsgang der Kirche, dem auch er folgte. Und wenn er namentlich die lutherische Abendmahlslehre mit so großer Entschiedenheit verfocht, so hat er von Anfang an nicht anders geglaubt und gelehrt; er hielt es aber für nöthig, mit allem Ernst es auszusprechen, daß durch die kleinste Abirrung von diesem Artikel die ganze Glaubenslehre in ihrer schriftgemäßen Reinheit leide, wie er das namentlich in gedachter Abhandlung mit Darlegung des Grundprincips unserer Kirche gethan. Und darum konnte er nicht anders, als bei allem Festhalten an dem ökumenischen Charakter der Kirche jede Union abweisen, welche die Reinheit dieses Artikels verletzte, das aber um so mehr, als die Ueberzeugung, die er sogleich von Anfang an, wie wir gesehn, über die Union aussprach, durch die Erfahrung nur zu sehr gerechtfertigt wurde, und als die neuesten Ereignisse auf ihrem Gebiete so laut gegen sie zeugten. Was war es doch für ein Armuthszeugniß, welches sie in jener preußischen Generalsynode (August 1846) über sich selbst ausstellte! Naiver hat sie nie ihre eigentliche Tendenz ausgesprochen, als eben damals. Und ob es dieser Generalsynode erging wie dem Thurmbau zu Babel, und trotz der folgenden Sturmjahre, die auch die Union mit hatte vorbereitet — hatte sie doch Wind genug gesäet! — ist sie selbst doch nicht klüger geworden und hat ihre Pläne keineswegs aufgegeben. Alles das rechtfertigte Catenhusen's Position, in der er ihr nicht die geringste Concession gemacht wissen wollte, und wenn sie auch unter uns gar keinen Raum haben konnte, so müssen doch auch wir ihm das Dank wissen. Daß wir zu allen neuen Maßregeln auf dem Gebiet der Kirche so gar kein Vertraun haben und uns von

Hennings unserem Lande angehörten. Letzterer, seit 1826 Pastor in Siebeneichen, jetzt zu St. Georg, gehört auch zu den ersten Wahrheitszeugen der damaligen Zeit.

vorn herein an ihnen nicht betheiligen, das verdanken wir ihm. Deshalb hatte er auch gegen den Kirchentag seine großen Bedenken. Es ist ihm das oft verdacht, aber jetzt liegt es am Tage, wie sehr diese Bedenken gerechtfertigt waren. Bei allem dem aber war er in seinem innersten Herzen frei von jener doch wirklich hyperlutherischen Richtung, die allein in der lutherischen Kirche die Kirche findet, und bei aller Accentuirung der reinen Lehre war er fern von jener einseitigen Accentuirung derselben, die uns in manchen Erscheinungen unsrer Tage mit gerechtem Bedenken erfüllen muß. Das zeigte sich namentlich bei der in seine letzten Jahre fallenden Controvers über die Amtsfrage. Luther's und unsrer Bekenntnißschriften Lehre und Anschauung von der Kirche und dem Amte waren auch die seinen, woran er unbeirrt festhielt.

Es bleibt mir jetzt noch übrig, das Wichtigste aus Catenhusen's letzten Lebens- und Amtsjahren zu berühren. Mit neuem Muth und neuer Hoffnung hatte er die wieder geordneten Verhältnisse unsres Landes und unsrer Landeskirche begrüßt, und gab dem die Ehre, der das Schifflein, so nahe dem Zerscheitern und Untergehen, mit seiner allmächtigen Hand behütet hatte. Wir haben ja durch Gottes Gnade behalten, was wir durch sie gehabt, und schwerlich ist der Gewittersturm der Revolution so gnädig an einem Lande vorübergegangen, als an dem unsrigen. In wiefern Catenhusen an seinem Theile dazu mitgeholfen, ist oben angedeutet, und so suchte er auch bei der sich vorbereitenden Neugestaltung staatlicher Verhältnisse auf dem altbewährten Grunde unsrer Verfassung, die Selbstständigkeit unsrer auf der Kirchenordnung ruhenden kirchlichen Stellung zu wahren, wo er es vermochte. Von dem, was er für den weiteren inneren Ausbau der Kirche

unter uns in dieser Zeit gethan, ist Manches schon zuvor erwähnt. Ich bemerke namentlich noch die durch ihn veranlaßte und von ihm geordnete definitive Theilung unsrer größten Landgemeinde, der Sandesnebener, in ein Pastorat und Compastorat. Catenhusen's ältester Sohn war bisher Adjunct des alten Pastor Beer zu Sandesneben gewesen, und wurde nach dessen Tode zum Compastor gewählt. Wie das dem Vater eine große Freude war, seinen Sohn im Amte zu sehn, und diese Freude seine letzten Jahre versüßte, so war es seinem weichen Herzen ein Balsam, wenn in alter Liebe auch die Herzen derer sich ihm wieder zuwandten, die in den an Mißverständnissen so reichen Jahren auch ihn mißverstanden hatten, und wenn auch seine von ihm so treu geliebte Gemeinde ihm unzweideutige Beweise ihrer Verehrung und Liebe gab. Und auch das war ihm billig eine Freude, wenn seine Treue an höchster Stelle anerkannt wurde. Früher schon mit dem Ritterkreuze des Danebrogordens beschenkt, später zum Danebrogsmann erhoben, empfing er nun auch das Commandeurkreuz dieses Ordens. Niemand war weniger eitler Ehre geizig, als er, und man hat ihn auch mit dieser Ehre niemals prunken sehn. Aber er nahm sie aus der Hand seines Königs als aus Gottes Hand an und darum freute er sich derselben in demüthiger und kindlicher Freude.

Fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, anhaltend am Gebet, so war Catenhusen, wie er's je und je gewesen, auch seine letzten Lebensjahre. Seine Hoffnung stand ja nach Oben, aber er glaubte doch, nachdem die wilden Wasser der Revolution sich verlaufen, auch noch ein Wiederaufblühen der Kirche auf Erden hoffen, wenn auch nicht selbst mehr erleben zu dürfen. Deß war ihm aber einzige Bedingung das Festhalten an der reinen Lehre des Worts, wie unsrer Kirche sie vertraut ist. Daß aber auf der andern Seite das Fehlen und das Nicht-

wollen dieser Bedingung ihn mit eben so tiefem Schmerz, als wohlberechtigter Besorgniß erfüllte, haben wir ihn ja oft bezeugen hören. Geduldig in Trübsal — hatte er diese Geduld doch auch wie zuvor noch nicht in seinem letzten Amte, zumal in der letztvergangenen Zeit gelernt. Und er hat auch sonst sie lernen müssen in manch herbem Lebensschmerz. Er hat sie aber von dem und bei dem gelernt, dessen Geduld unsre Seligkeit ist, in anhaltendem Gebet. Catenhusen's inneres Leben war mit Christus verborgen in Gott, und von ihm galt das schöne Wort, das er in seiner letzten Osterpredigt sprach: „Die Erfahrungen der Nähe des Herrn nehmen nicht ab, sondern zu, daß die Seinen es wissen und immer mehr erkennen, an wen ihr Glaube sich hält, und täglich bekennen müssen: so lange Jesus bleibt der Herr, wird's alle Tage herrlicher! Doch aber bleiben diese Erfahrungen als ein heiliges, stilles Geheimniß bewahrt in den Seelen, die sie machen, und treten selten offenkundig vor der Menschen Augen!" Das Wort galt so ganz von ihm, auch von seinem Gebetsleben. Oben in seinem Studirzimmer der Arbeitsstuhl vor seinem Schreibtisch das war sein Gebetsstuhl, auf dem er manchen Gebetskampf gerungen und manchen Gebetssieg errungen hat. Es war seit vielen Jahren seine liebe Gewohnheit, aus den Loosungen der Brüdergemeinde ein Wort seines Gottes mit sich hineinzunehmen in den Kampf jedes Tages, und dieses Wort ins Gebet fassend es seine tägliche Speise sein zu lassen auf seiner Pilgerreise. So fand man denn auch allezeit dieses ihm so liebe Büchlein aufgeschlagen auf seinem Arbeitstische. Und gewiß, das Beste, das Fruchtbarste in seinem Amte hat er dort vollbracht — auf seinem Gebetsstuhle, hat da sich hindurchgeglaubt und hindurchgebetet durch manche schwere dunkle Stunde, wie er in einer seiner letzten Predigten sprach: „O da müssen wir lernen, uns hindurchzuglauben, müssen es lernen im dunkeln Thale, damit

wir's einst in der Nacht des Todes können. Da, wenn unser Leben in die Nacht des Todes eingeht, da findest du kein Licht, wenn du nicht gelernt hast, es in Gottes Wort zu sehn und darauf von ganzem Herzen zu trauen und zu bauen." Und dort in seinem Kämmerlein hat er, zurückschauend auf sein ganzes Leben und alle seine Führungen, auch an dem täglichen Dankopfer es nicht fehlen lassen. Von so Vielem, was Gott gethan, und er hatte oft wohl nicht gewußt warum, war ihm ja nun schon das Warum? aufgegangen, und mehr und mehr erkannte er in allen Wegen den Plan dessen, „der das Leben seiner Christen zu einem System, einem Schauplatz wie seiner göttlichen Langmuth und Geduld, so seiner anbetungswürdigen Weisheit und Erkenntniß macht." Nach einem seiner letzten Geburtstage (1850), an welchem ich nicht hatte bei ihm sein können, schrieb er: „Gott hat mich den gestrigen Tag in Ruhe, Frieden und Freude erleben und verleben lassen, und mich die zurückgelegten 58 Jahre meines Lebens so väterlich, so wunderbar, so treu und liebreich geführt, daß ich ihm gestern mit dankbarem Herzen ein Ebenezer in der Stille gesetzt, seine Freundlichkeit angeschaut und mich an ihr erquickt habe. Hilf ferner weit, du treuer Hort, hilf du zu allen Stunden!" Catenhusen's letzte Lebensjahre waren, wenn auch bei manch herbem Schmerz, doch stille Friedensjahre. In der Gemeinschaft lieber Freunde und Brüder, unter denen sein geliebter Jugendfreund seinem Herzen ja der Nächste blieb, und mit den nahen Amtsbrüdern gern auch wissenschaftlich verkehrend und ihre Versammlungen gern besuchend, fühlte er sich glücklich und froh, und fand er Erquickung und Stärkung, wenn er unter der Last der Amtssorgen und Amtsarbeit oft schwer seufzte. Denn — verbergen konnte man sich's ja nicht, und auch er empfand es — seine Kraft war doch und wurde immer mehr eine gebrochene, und was er in den vorhergehenden Jahren gelitten, das zeigte sich

mehr und mehr in dem Abnehmen seines äußeren Menschen. Manches Auge hat damals mit Wehmuth auf ihm geruht, denn uns ergreift ja ein tiefwehmüthiges Gefühl, wenn wir einen geliebten Menschen altern sehn. Aber wenn wir's denn wissen — und bei ihm wußten wir es ja! — daß sein innerer Mensch nicht gealtert ist, vielmehr sich täglich erneuert, so ist's doch nur die Wehmuth bei'm sinkenden Strahl der Abendsonne, deren Wiederaufgang wir getrost hoffen. „Sieh, die Sonne geht zur Ruh, kommt doch Morgen wieder!" Die vielen und schweren Arbeiten seines zwiefachen Amts drückten Catenhusen je länger je mehr. Wie gern hätte man ihm Erleichterung verschafft! Aber davon wollte er nie etwas wissen. Mit der pünktlichsten und oft ängstlichsten Genauigkeit besorgte er Alles selbst, und es hätte ihm auch Niemand darin genügen können. Deshalb wollte er auch keinen Schreiber haben. Er schrieb Alles selbst und ebenso ausführlich und gründlich wie immer. Zu einer nöthigen Erholung rieth man ihm im Sommer 1852 einen Aufenthalt in Travemünde. Dort gebrauchte er auch das Seebad, welches ihm wie es schien sehr wohlthat, so daß er neu gestärkt wiederkehrte und mit neuer Kraft sich seinen Arbeiten wieder hingab. Wie Vieles trug er noch in seinen Gedanken und hat auch wohl gehofft, es hinausführen zu können! Aber Gottes Gedanken waren andere. Nachdem er den Winter in gewohnter Weise und im Ganzen neu gestärkt verbracht, und seine allerletzte Arbeit, wie schon bemerkt, die neuste und zwar eine stereotypirte Auflage unseres Gesangbuches, dessen mühsame Correctur er selbst besorgte, gewesen, kam das Osterfest 1853 heran, welches sein letztes hienieden sein sollte. Es ist, als habe er eine Vorahnung des baldigen Scheidens gehabt — so klingen uns seine letzten Worte. Sie tönen uns wie Abschiedsworte an uns Alle. In der Ansprache an die Confirmanden, deren Confirmation am

grünen Donnerstage geschah, heißt es: „Endlich mein letztes Wort an Euch. Sehet, mein Tagewerk, mein Dienst an Euren Seelen in Eurem Unterricht ist nun vollbracht, und so wie bisher werde ich nicht mehr fortan in Eurem Kreise sein. Ob aber unsre Wege auseinander gehen, wenn sie dort nur sich wieder zusammenfinden und wir uns dort wiederfinden vor dem Richterstuhle Christi als solche, die nicht gerichtet werden, weil sie Vergebung der Sünden haben. Nun meine letzte Bitte, die ich Euch ans Herz lege, die faß' ich zusammen in das Wort: seid getreu, getreu Eurem Gott, getreu Eurem Erlöser, getreu bis an den Tod, so wird Er Euch die Krone des Lebens geben. Und nun befehle ich Euch Gott, meine Lieben, und dem Wort seiner Gnade, das mächtig ist, Euch zu erbauen und das Erbe zu geben unter Allen, die geheiligt worden. Ich habe Euch nichts verhalten, was Euch zum Heil nöthig ist, daß ich es Euch nicht verkündigt hätte, und Euch gelehrt öffentlich und sonderlich, und habe Euch bezeuget die Buße zu Gott und den Glauben an unsern Herrn Jesum Christum. Gedenket daran, wie ich nicht abgelassen habe, Euch zu ermahnen. Und nun die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes des Vaters und die Gemeinschaft seines heiligen Geistes sei und bleibe mit Euch. Amen." Und in seiner letzten Predigt, am zweiten Ostertage: „O welch eine Wonne, welch eine Herrlichkeit wird das sein, wenn das, was wir hier in der Welt die lange, bange Nacht des Todes nennen, wie ein kurzer Schlummer und Traum weggeweht sein wird, und was unter Thränen der Liebe ins Grab getragen und gesenkt ward, unter dem Freudenjubel der Liebe wieder aufersteht, und das Lebewohl, das du einem gebrochenen Herzen in die Nacht des Grabes hast mitgegeben, nun ein fröhlicher Gruß des Willkommens wird! Ja, ihr Theuren, es giebt eine Auferstehung des Lebens. O das ist uns ein seliger Trost, der allein die

Liebe aufrecht erhält und erhalten kann, wenn sie mit ihren bangen, heißen Thränen am Grabe steht. Diesen Trost, diese Hoffnung halte fest und stärke sie in dir; du hast sie nöthig!" — Schon vor dem Feste zeigte sich ein Geschwür an der Hand und bald ein andres im Nacken, das er anfangs nicht beachtete, welches aber in Kurzem um sich griff und endlich so schlimm ward, daß trotz aller ärztlichen Hülfe — auch sein Schwager aus Uetersen war anwesend — keine Heilung mehr möglich war. Ostern war der 27. März gewesen; der 24. April war bereits sein Todestag. So Jemand mein Wort wird halten, der wird den Tod nicht sehen ewiglich! Dieses Wort, vor Kurzem noch von ihm verkündigt, hat sich auch darin an ihm bewährt, daß er die Schmerzen des Todes nicht empfunden hat. Im Anfange seines Krankseins ahnte er so wenig als die Seinen sein so nahes Ende, im Fortgange desselben lag er je länger je mehr in einem soporösen Schlummer, der ihm nur einzelne und immer seltner werdende lichte Augenblicke ließ. In der Nacht von Donnerstag auf Freitag vor seinem Ende, da die Tochter, welche sich mit der Mutter in seine Pflege theilte, und der älteste Sohn an seinem Lager weilten, sprach er in einem solchen Augenblicke, als der Sohn ihn auf das Psalmwort hinwies: Und ob ich schon wanderte im finstern Thale —: „Mein Kind, das Thal, darin ich wandle, ist nicht finster; o nein, es ist ganz hell!" Und ein andermal hob er an seine Beichte zu beten, worauf der Sohn, der ja auch sein Bruder im Amte, dem geliebten Vater mit weinender Stimme die Absolution ertheilte. Dann lag er wieder stillschlummernd da, und als sein Bewußtsein einmal wiederkehrte, hob er den ihm so lieben Gesang (Nr. 712) an: „Auf meinen lieben Gott trau ich in Angst und Noth," den darauf die Tochter zu Ende betete. Immer seltner kamen die Augenblicke des Bewußtseins, und während wir, die Seinen, Alle um sein

Sterbelager versammelt waren, Gottes Wort ihm zurufend — wer weiß, wie Vieles Sterbende noch hören! — und nicht ablassend, für ihn zu beten, schlief er unter unserm Gebet und unter unsern Thränen, „den Thränen der Liebe," still und sanft wie ein Kindlein ein! Es war die Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag Cantate.

Der darauf folgende Mittwoch, der 27. April, war der Tag seines Begräbnisses, welches unter allgemeiner Theilnahme und Bewegung stattfand; war das doch ein Tag der Trauer für unser ganzes Land! Nachdem sämmtliche, vom Consistorio dazu entbotene Prediger des Herzogthums sich im Trauerhause versammelt hatten, und nachdem am Sarge ein kurzes Gebet gesprochen worden, ward er in die Stadtkirche getragen und vor den Altar gesetzt, um welchen sich die Prediger nieder ließen. Darauf hielt ich als Schwiegersohn die Trauerpredigt über Ebr. 13, 7. 8.: „Unsre Trauer, unsre Pflicht, unser Trost an unseres theuren Vaters Grabe." Diese Predigt ist hernach zum Besten der Lehrerwittwenkasse im Druck erschienen. Unter zahlreicher Begleitung der Ratzeburger Gemeinde und Vieler aus anderen Gemeinden, so wie der höchsten Landesbehörden, des damaligen Herrn Gouverneurs von Pechlin, dem der Heimgegangne und der diesem sehr theuer gewesen, der Mitglieder der Regierung, des Consistorii, des Hofgerichts, der Stadtmagistrate, Aemter und andrer Landesbehörden, auch des Officiercorps und zweier Compagnien der in Ratzeburg garnisonirenden Truppen, und selbstverständlich der Prediger, der Gymnasiallehrer, Stadt- und Landschullehrer und der Schulen, die mit Gesang vorangingen, wurde darauf der Sarg, welchem die Familie des Verstorbnen zunächst folgte, nach dem Gottesacker gefahren und dort von dem Musikcorps mit der Melodie: Jesus, meine Zuversicht! empfangen. Nach der Einsenkung hielt der Compastor Caten-

husen aus Sandesneben als ältester Sohn die Grabrede, und nach dem Gesange einiger Verse des schönen Liedes: Mein ganzer Geist, Gott! wird entzückt! (1200ª) und nach der Schlußliturgie sprach ich das Schlußgebet und den Segen.

Die Gemeinde zu Ratzeburg, die den Vollendeten ja vor Allen den ihrigen nannte, hat ihm auf seinem Grabe ein eisernes Kreuz errichtet. Darauf stehet der Spruch Joh. 8, 51: So Jemand mein Wort wird halten, der wird den Tod nicht sehen ewiglich! und: Ihrem geliebten Superintendenten Catenhusen die dankbare Gemeinde.

Diese Darstellung seines Lebens habe ich ihm auch als ein Denkmal der Liebe setzen wollen, und ich darf getrost darauf schreiben:

Seinem geliebten Superintendenten Catenhusen das dankbare Lauenburg!

Zum Schlusse aber kann ich mir es nicht versagen, aus dem schönen Nekrologe, dem ich so Manches schon entnommen, die Charakteristik des Vollendeten mitzutheilen, in der Jeder, der ihn gekannt, sein treues Bild erkennen wird:

„Was das Wesen altlutherischer Frömmigkeit charakterisirt: vor Allem unbedingtes, felsenfestes Halten am Worte Gottes, ein Stehen auf dem Worte, das alle Höhen und Tiefen menschlicher Weisheit dagegen für Nichts achtet und kein höheres Gut auf der Welt kennt, als dieses Wort; — ein brennender Eifer für die reine Lehre und das schriftgemäße Bekenntniß der Kirche, der im Kampfe für das Heiligthum Gottes keinen Fuß breit weicht und Alles für dasselbe hinzugeben bereit ist, der es mit Schmerz zwar, aber mit Standhaftigkeit und Freudigkeit zu Gott trägt, wenn er von sonst liebenden irrenden Brüdern nur um des Bekenntnisses willen

verkannt und geschmäht wird; — tiefer Ernst der Buße und Sündenerkenntniß, und fröhlicher, allezeit getroster Glaube an die zugerechnete Gerechtigkeit Christi; — kindlich frohe Zuversicht in die Gewißheit der Rechtfertigung und ein von allem sauren gesetzlichen Wesen weit entfernter, aber deshalb nicht minder gründlicher Ernst der Heiligung; — Innerlichkeit des Seelenverkehrs mit Gott, die am liebsten vor der Welt verborgen mit Christo ein Leben in Gott führt, aber dabei jener priesterliche Sinn und jener Bekennermuth, der auch in die Welt ausgehen will mit dem Zeugniß von Christo zur Rettung der Seelen und zur Mehrung des Reiches Gottes, verbunden mit der ächten altprotestantischen Nüchternheit, die sich weder auf die Wege sentimentaler Askese, noch auf die selbstgemachter Dienste verlocken läßt, sondern vor Allem in treuer Erfüllung des göttlich angewiesenen Berufes Gott dienen und Seelen gewinnen will; — ja, was wir von den Vätern unsrer Kirche rühmen, die männliche Stärke und Tapferkeit, vereint mit Weichheit und Milde, der hohe Ernst des Streiters Christi, vereint mit kindlicher Fröhlichkeit und Hingebung, die allezeit tragende und hoffende Liebe, die Treue und Güte gegen Jedermann, die Unterwürfigkeit unter göttliche und menschliche Ordnung, der Eifer und der eiserne Fleiß, die Standhaftigkeit unter dem Kreuz, die Demuth gegen Gott und auch gegen Menschen — das Alles fand sich auch an ihm, und hat ihn uns als einen treuen Sohn unsrer Kirche charakterisirt, in dem der Geist Luther's und der Reformatoren lebte, es fand in sich in ihm in einem so hohen Maße, daß wir es seinen Neidern und Widersachern gern freilassen können, wenn sie die menschlichen Gebrechen und Mängel, die ja auch ihm nicht fehlten, geflissentlich hervorsuchen wollen: die Naturwüchsigkeit, die christliche Gesundheit und Ganzheit seiner Persönlichkeit, die harmonische Durchdringung aller in ihn gelegten Kräfte von

geistlichem Leben, die um so heller leuchtete, weil hier ungewöhnliche natürliche Gaben in den Dienst des göttlichen Worts genommen wurden, die Treue endlich, in der diese Gaben verwaltet wurden, und der Gehorsam, in dem dieses Leben geführt und zwar ohne Wanken bis an's Ende geführt wurde, lassen uns die volle ungestörte Freude und den ungestörten Trost, daß wir hier ein ganzes volles Christenleben, einen getreuen Knecht Gottes gesehen haben, der Glauben gehalten und seinen Lauf mit Ehren vollendet hat. Und das ist in unsrer Zeit etwas Großes!"

Sterbelager versammelt waren, Gottes Wort ihm zurufend — wer weiß, wie Vieles Sterbende noch hören! — und nicht ablassend, für ihn zu beten, schlief er unter unserm Gebet und unter unsern Thränen, „den Thränen der Liebe," still und sanft wie ein Kindlein ein! Es war die Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag Cantate.

Der darauf folgende Mittwoch, der 27. April, war der Tag seines Begräbnisses, welches unter allgemeiner Theilnahme und Bewegung stattfand; war das doch ein Tag der Trauer für unser ganzes Land! Nachdem sämmtliche, vom Consistorio dazu entbotene Prediger des Herzogthums sich im Trauerhause versammelt hatten, und nachdem am Sarge ein kurzes Gebet gesprochen worden, ward er in die Stadtkirche getragen und vor den Altar gesetzt, um welchen sich die Prediger nieder ließen. Darauf hielt ich als Schwiegersohn die Trauerpredigt über Ebr. 13, 7. 8.: „Unsre Trauer, unsre Pflicht, unser Trost an unseres theuren Vaters Grabe." Diese Predigt ist hernach zum Besten der Lehrerwittwenkasse im Druck erschienen. Unter zahlreicher Begleitung der Ratzeburger Gemeinde und Vieler aus anderen Gemeinden, so wie der höchsten Landesbehörden, des damaligen Herrn Gouverneurs von Pechlin, dem der Heimgegangne und der diesem sehr theuer gewesen, der Mitglieder der Regierung, des Consistorii, des Hofgerichts, der Stadtmagistrate, Aemter und andrer Landesbehörden, auch des Officiercorps und zweier Compagnien der in Ratzeburg garnisonirenden Truppen, und selbstverständlich der Prediger, der Gymnasiallehrer, Stadt- und Landschullehrer und der Schulen, die mit Gesang vorangingen, wurde darauf der Sarg, welchem die Familie des Verstorbnen zunächst folgte, nach dem Gottesacker gefahren und dort von dem Musikcorps mit der Melodie: Jesus, meine Zuversicht! empfangen. Nach der Einsenkung hielt der Compastor Caten-

husen aus Sandesneben als ältester Sohn die Grabrede, und nach dem Gesange einiger Verse des schönen Liedes: Mein ganzer Geist, Gott! wird entzückt! (1200ª) und nach der Schlußliturgie sprach ich das Schlußgebet und den Segen.

Die Gemeinde zu Ratzeburg, die den Vollendeten ja vor Allen den ihrigen nannte, hat ihm auf seinem Grabe ein eisernes Kreuz errichtet. Darauf stehet der Spruch Joh. 8, 51: So Jemand mein Wort wird halten, der wird den Tod nicht sehen ewiglich! und: Ihrem geliebten Superintendenten Catenhusen die dankbare Gemeinde.

Diese Darstellung seines Lebens habe ich ihm auch als ein Denkmal der Liebe setzen wollen, und ich darf getrost darauf schreiben:

Seinem geliebten Superintendenten Catenhusen das dankbare Lauenburg!

Zum Schlusse aber kann ich mir es nicht versagen, aus dem schönen Nekrologe, dem ich so Manches schon entnommen, die Charakteristik des Vollendeten mitzutheilen, in der Jeder, der ihn gekannt, sein treues Bild erkennen wird:

„Was das Wesen altlutherischer Frömmigkeit charakterisirt: vor Allem unbedingtes, felsenfestes Halten am Worte Gottes, ein Stehen auf dem Worte, das alle Höhen und Tiefen menschlicher Weisheit dagegen für Nichts achtet und kein höheres Gut auf der Welt kennt, als dieses Wort; — ein brennender Eifer für die reine Lehre und das schriftgemäße Bekenntniß der Kirche, der im Kampfe für das Heiligthum Gottes keinen Fuß breit weicht und Alles für dasselbe hinzugeben bereit ist, der es mit Schmerz zwar, aber mit Standhaftigkeit und Freudigkeit zu Gott trägt, wenn er von sonst liebenden irrenden Brüdern nur um des Bekenntnisses willen

verkannt und geschmäht wird; — tiefer Ernst der Buße und Sündenerkenntniß, und fröhlicher, allezeit getroster Glaube an die zugerechnete Gerechtigkeit Christi; — kindlich frohe Zuversicht in die Gewißheit der Rechtfertigung und ein von allem sauren gesetzlichen Wesen weit entfernter, aber deshalb nicht minder gründlicher Ernst der Heiligung; — Innerlichkeit des Seelenverkehrs mit Gott, die am liebsten vor der Welt verborgen mit Christo ein Leben in Gott führt, aber dabei jener priesterliche Sinn und jener Bekennermuth, der auch in die Welt ausgehen will mit dem Zeugniß von Christo zur Rettung der Seelen und zur Mehrung des Reiches Gottes, verbunden mit der ächten altprotestantischen Nüchternheit, die sich weder auf die Wege sentimentaler Askese, noch auf die selbstgemachter Dienste verlocken läßt, sondern vor Allem in treuer Erfüllung des göttlich angewiesenen Berufes Gott dienen und Seelen gewinnen will; — ja, was wir von den Vätern unsrer Kirche rühmen, die männliche Stärke und Tapferkeit, vereint mit Weichheit und Milde, der hohe Ernst des Streiters Christi, vereint mit kindlicher Fröhlichkeit und Hingebung, die allezeit tragende und hoffende Liebe, die Treue und Güte gegen Jedermann, die Unterwürfigkeit unter göttliche und menschliche Ordnung, der Eifer und der eiserne Fleiß, die Standhaftigkeit unter dem Kreuz, die Demuth gegen Gott und auch gegen Menschen — das Alles fand sich auch an ihm, und hat ihn uns als einen treuen Sohn unsrer Kirche charakterisirt, in dem der Geist Luther's und der Reformatoren lebte, es fand in sich in ihm in einem so hohen Maße, daß wir es seinen Neidern und Widersachern gern freilassen können, wenn sie die menschlichen Gebrechen und Mängel, die ja auch ihm nicht fehlten, geflissentlich hervorsuchen wollen: die Naturwüchsigkeit, die christliche Gesundheit und Ganzheit seiner Persönlichkeit, die harmonische Durchdringung aller in ihn gelegten Kräfte von

geistlichem Leben, die um so heller leuchtete, weil hier ungewöhnliche natürliche Gaben in den Dienst des göttlichen Worts genommen wurden, die Treue endlich, in der diese Gaben verwaltet wurden, und der Gehorsam, in dem dieses Leben geführt und zwar ohne Wanken bis an's Ende geführt wurde, lassen uns die volle ungestörte Freude und den ungestörten Trost, daß wir hier ein ganzes volles Christenleben, einen getreuen Knecht Gottes gesehen haben, der Glauben gehalten und seinen Lauf mit Ehren vollendet hat. Und das ist in unsrer Zeit etwas Großes!"

V.

Pro Memoria,*)

betreffend

das Verfahren bei den Verkoppelungen im Herzogthum Lauenburg.

Von dem verstorbenen Amtmann Compe in Schwarzenbeck.

Als Beilage: Entwurf zu einem Einkoppelungsrezeß.

Vorwort.

Der folgende, in der Biographie des Amtmanns Compe erwähnte Bericht gewährt über die Art und Weise, wie die Landauftheilung und Einkoppelung im Herzogthum Lauenburg betrieben worden, und über die dabei befolgten Grundsätze, bei aller Kürze, eine so klare Uebersicht, daß er es wohl verdient, als ein Anhang zu der im vorigen Hefte dieser Zeitschrift abgedruckten Biographie des ausgezeichneten Beamten nachgetragen zu werden. Der Bericht ward von dem Amtmann Compe zu Ende des Jahres 1812 für den kaiserlichen Präfecten des Departements der Wesermündungen, Grafen von Arberg, erstattet, der die Bekanntschaft Compe's gemacht und durch ihn von dem Landauftheilungsgeschäft und den Grundsätzen, nach welchen es geleitet worden, Kenntniß zu erhalten gewünscht hatte.

Unter den Grundsätzen, welche der Etatsrath Compe bei dem Verkoppelungsgeschäft ausdrücklich anerkannt zu sehen wünschte, lag ihm wohl keiner mehr am Herzen, als der, daß

*) Aus Falck's staatsbürgerl. Magazin. VIII. Bd. (1828) abgedruckt.

die Bauerstellen durchaus geschlossen sein, und unverändert so bleiben sollten, wie sie bei der Landaustheilung wären bestimmt worden. Compe war der Meinung, daß die eigenthümlichen Verhältnisse im Herzogthum Lauenburg die Anerkennung und Aufrechthaltung jenes Grundsatzes nothwendig machten. Er berief sich darauf, daß der Gutsherr im Lauenburgischen nach den klaren Worten der landesherrlichen Resolution an den Lauenburgischen Landmarschall vom $\frac{27. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$ 1718 unstreitiger absoluter Eigenthümer der seinen Gutsleuten eingeräumten Höfe und der dabei sich findenden Pertinenzien, daß der Gutsmann folglich bloßer Nutznießer sei. Compe war ferner der Ansicht, daß eine Theilung der Höfe auf die Vertheilung der Lasten einen nachtheiligen Einfluß habe, und daß für die ganze Commüne der allergrößte Nachtheil daraus hervorgehe, wenn gar auf ein von einem Hofe getrenntes Landstück ein neuer Anbauer gesetzt werde. Es mögen allerdings diese und auch andere Gründe für die absolute Geschlossenheit der Hufen sprechen. Haben doch auch andere sachkundige und einsichtsvolle Männer dieselbe Ansicht getheilt, welche Compe mit so vielem Eifer verfocht, und theilen sie noch! Die Rentekammer erkannte zwar die Geschlossenheit der Hufen als Regel an, wollte indeß nicht, daß der Grundsatz in den Verkoppelungsrezessen ausdrücklich ausgesprochen werde, sondern bestand darauf, daß allemal eine Veräußerung einzelner Landstücke mit dem Consens der Rentekammer müsse geschehen können. Die Rentekammer entschied die Sache, indem sie in einem Schreiben vom 27. März 1824 (unseres Erachtens sehr bündig und treffend) erklärte: „daß Bestimmungen dieser Art „nur auf den jedesmaligen Zustand der Bevölkerung und „Cultur gegründet sein müssen, und eben so wenig die Un„zertrennlichkeit der Bauerstellen für ewige Zeiten zur Norm „angenommen, als die Bevölkerung für immer als geschlossen

17

„und die Cultur ein- für allemal als vollendet angesehen „werden könne."

Als Beilage folgt noch der Verkoppelungsrezeß für eine Lauenburgische Dorfschaft, welche, indem sie ein anschauliches Bild der Dorf- und Feldwirthschaft und der bäuerlichen Verhältnisse gewährt, eine willkommene Zugabe sein wird. — Das Flächenmaaß, wornach in diesem Rezeß, wie überall im Lauenburgischen gerechnet wird, ist der Calenberger Morgen zu 120 Quadratruthen, welches Maaß, wenn man das Verhältniß des Calenberger Fußes zum Hamburger wie 130 zu 127 nimmt, ungefähr einer halben Steuertonne im Holsteinischen gleichkommt.

Das Verhältniß der von den verschiedenen Klassen der Hufner abzuhaltenden Leistungen und Abgaben zeigt, daß die Benennungen Vollhufner, Dreiviertelhufner, Halbhufner u. s. w. nur ein ungefähres Verhältniß der einzelnen Klassen und ihrer Besitzungen zu einander bezeichnet, und daß keineswegs ein genaues mathematisches Verhältniß zwischen ihnen Statt findet, während die Besitzer jeder Klasse unter sich einander gleich sind. Der Hufenstand selbst ist aber in den verschiedenen Dörfern verschieden, so daß die Vollhufner und jede andere Klasse der Hufner in einigen Dörfern mehr oder weniger Land haben können, als in andern. Unbestimmt sind ebenfalls die Benennungen Großkäthner, Kleinkäthner und Brinksitzer. Der Großkäthner hat in der Regel $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Hufe, ein Kleinkäthner $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ Hufe, der Brinksitzer etwas weniger Land. Die Stellen sind nach den Dörfern verschieden und es gehen von den letztern bald 8, bald 10, bald 12 auf die volle Hufe.

Aufmerksamkeit verdient die Einrichtung, wonach das Amt des Bauervogts mit einem bestimmten Hofe verbunden ist, während im Holsteinischen die Bauervögte in den Aemtern willkürlich oder vielmehr mit Rücksicht auf die Fähigkeit der

Individuen unter den Hufnern gewählt werden und so das Amt bald dem Besitzer dieses, bald dem Besitzer jenes Hofes, bisweilen auch wohl einem Halbhufner oder Käthner übertragen wird. Die Einrichtung hängt offenbar mit dem System der Gutsherrlichkeit zusammen. Auf den Gütern namentlich ist der Uebergang der Bauervogtei auf jeden Besitzer eines Hofes ganz demselben Grundsatze gemäß, nach welchem die Patrimonial-Jurisdiction und das in der Gerichtsherrlichkeit enthaltene obrigkeitliche Amt auf jeden Besitzer des Gutes übergeht. Im Herzogthum Lauenburg, wo das gutsherrliche Verhältniß auf dem Lande eigentlich ganz allgemein ist, insofern der Landesherr in den Aemtern gutsherrliche Rechte ausübt, ist dasselbe Princip sogar auf die Erblandmarschallwürde, die doch auch nicht blos eine Würde, sondern ein wirkliches Amt ist, angewandt worden. Es ist nämlich die Würde eines Landmarschalls an den Besitz des Gutes Gudow geknüpft.

Wir müssen aber wieder zu den Bauervogtsstellen zurückkehren. So sehr es nun gegen alle Theorie streitet, das Amt eines Bauervogts erblich zu machen, oder mit einer bestimmten Hufe zu verbinden, so soll sich die Sache in der Wirklichkeit dennoch als recht practisch und zweckmäßig erweisen, da der Bauervogt in der Regel seinen Kindern eine bessere Erziehung giebt, um sie dereinst zu dem Amte qualificirt zu machen, die Kinder von Jugend auf die Functionen desselben kennen lernen, auch der Vogt selbst unter den Dorfseingesessenen eine größere Achtung genießt und mehr Einfluß hat, wenn er schon durch Erblichkeit des Amts und größern Besitz eine Art von Primat darstellt. Wo entschieden Unfähigkeit dennoch eintritt, überträgt man das Amt sammt den Dienstemolumenten einem andern Hufner, kehrt aber baldmöglichst zu der bevorzugten Stelle zurück.

Die Verkoppelung ist im Herzogthum Lauenburg zwar auf Befehl Sr. Majestät des Königs Georg des Dritten, aber ohne allen Zwang, durch die thätige Betriebsamkeit der Beamten und Verkoppelungs-Commissarien eingeführt, und hat sich nach und nach gewissermaßen in ein System gebildet, welches allgemein angenommen ist, ohne von der Landesherrschaft bestätigt zu sein.

Außer der in den gesammten Chur-Landen emanirten Landes-Oeconomie-Verordnung von 1768 ist gar kein Gesetz publicirt, welches auf die Verkoppelung Bezug haben könnte.

Der König erklärte in einem an die Rent-Kammer erlassenen Rescripte, daß die Verkoppelungen befördert und dabei besonders auf die Erweiterung des Wohlstandes der Unterthanen Rücksicht genommen werden solle, nicht aber auf Vermehrung der Domanial-Einkünfte.

Nun ging die allgemeine Tendenz der Verkoppelungen dahin, die Unterthanen in den Stand zu setzen, daß, wenn die Noth es erheischte, sie ohne Druck höhere Lasten tragen könnten, und diese Absicht ist auch im Herzogthum Lauenburg erreicht, wie die Erfahrungen der neuern Zeiten bewiesen haben.

Im Anfange fand das Geschäft großen Widerstand, weil die Bauern den Neuerungen abgeneigt sind, und die Vortheile des privativen Besitzes nicht einsehen wollten.

Die Kammer übernahm daher bei mehreren Dörfern alle Vermeß- und Eintheilungs-Kosten, schenkte den Bauern das Holz, um die Gebäude zu vergrößern, erließ alle Domanial-Gefälle auf 3 auch wohl 4 Jahre, bewirkte auch bei der Regierung die 3jährige Erlassung aller Landes-Abgaben, unterstützte die Dorfschaften und Einzelne mit Geld, und genehmigte überhaupt alles, was nöthig gefunden wurde, um die Bauern zur Verkoppelung geneigt zu machen.

Dies geschah alles, weil jeder Zwang dem Geist der Regierung entgegen war, hier auch schädlich werden konnte.

Zugleich wurde bei jeder Verkoppelung aller Hof-Dienst gegen ein sehr mäßiges Dienstgeld (welches gewöhnlich für einen Spanntag mit 4 Pferden 2gGr. 3 Pf. und für einen Handtag 9 Pf. betrug) und auch die, der Weide für das Hornvieh so schädlichen, Schaf-Abtriften für ein geringes Aequivalent — gewöhnlich für 100 Schafe 20 Rthlr. — zu ewigen Zeiten aufgehoben.

Der große Nutzen der Verkoppelungen zeigte sich bald, und die Bauern suchten nun selbst nach, daß ihre Felder verkoppelt werden möchten. Die Kammer brauchte nun nicht mehr so große Kosten aufzuwenden, und übernahm blos die, jedoch nicht unerheblichen, Kosten der Besoldungen für die angestellten Bediente, und die durch die Direction des Geschäftes veranlaßt wurden. Sie bezahlte zwar noch ferner die Vermeß- und Eintheilungskosten, auch bewilligte sie jedesmal 3 Freijahre von aller Abgabe und eine baare Unterstützung zur Instandsetzung der Wege, ließ sich aber diese Posten gewöhnlich mit 3 von Hundert verzinsen. Nur in dem Fall, wenn die Bauern arm waren, oder Umstände eintraten, wo die Beamte mit einigem Anschein von Nothwendigkeit höhere Unterstützung forderten, wurde sie auch gleich und ohne scharfe Untersuchung der Nothwendigkeit, bewilligt.

Ein Umstand, der die Verkoppelungen sehr erleichterte, war, daß sich im Herzogthum Lauenburg die sogenannten Koppel-Weiden, oder Huth- und Weide-Gerechtigkeiten auf andern Feldern gar nicht fanden. Eine jede Dorfschaft hat von jeher ihre bestimmten Grenzen gehabt, die sie mit ihrem Vieh nicht überschreiten durfte. Man hatte also immer nur mit Einer Dorfschaft zu thun, und keine Widersprüche von andern Dorfschaften zu befürchten.

Als genereller Grundsatz wurde gleich im Anfange angenommen, daß alle Höfe von einer Qualität, z. E. alle Vollhufen, in jedem Dorfe unter sich gleich gemacht werden, und der eine Voll- oder Halbhufner eben so viele und eben so gute Garten- und Acker-Länderei, Heu-Winnung und Holz-Koppeln haben solle, als der andere in demselben Dorfe von gleicher Qualität.

Dieser Grundsatz war aber nicht neu, sondern gründete sich schon auf die ältere Verfassung, und war nur durch zwei Königliche Rescripte an die Lauenburgische Landschaft vom Jahr 1718 und 1727 bestätiget.

In diesen Rescripten erklärten Se. Majestät der König Georg der Erste, daß die Gutsherren im Lauenburgischen von alten Zeiten das Recht hätten, ihre Gutsleute von einem Dorfe ins andere zu versetzen, auch ihre Ländereien zu vertauschen, und daß sie dies Recht behalten sollten; jedoch solle diese Versetzung nicht anders geschehen, als wenn die Gutsleute nicht nur in quantitate, sondern auch in qualitate völlig entschädiget würden, und damit diese wohlwollende und heilsame Clausel auch erfüllet werde, so mußte vor der Ausführung das Project von einer Commission, die aus einem von der Ritterschaft, einem erfahrnen Beamten und einem andern Oeconomen bestand, untersucht, geprüft und der Regierung darüber ein gutachtlicher Bericht abgestattet werden.

Durch diese Clausel ist bewirkt worden, daß alle Versetzungen der Bauern, die die Herrschaft oder Privat-Gutsherren vorgenommen haben, allemal zum Vortheil der Bauern ausgefallen sind.

In demselben Königlichen Rescripte wurde auch genehmigt, daß die Gutsherren berechtigt sein sollten, die alte Gleichheit der Höfe wieder herzustellen, und dabei nicht darauf zu achten, wenn auch der eine oder andere Hof dadurch etwas verlieren sollte.

Diese Egalisirung der Höfe fand im Anfange viele Schwierigkeiten, weil manche Höfe viel mehr Land, besonders aber mehr Wiesen hatten, als andere im Dorfe. In solchen Fällen trat die Kammer gewöhnlich ins Mittel, und überließ gegen einen billigen Zins der Dorfschaft oft sehr beträchtliche Flächen Domanial-Ländereien und Wiesen, auch mehre Male ganze Königliche Domanial-Pachtungen, die dann mit vertheilt wurden.

Wenn dieses inzwischen nicht thunlich war, so wurde die Verkoppelung so lange aufgeschoben, bis die Widerspenstigen nachgaben und die Egalisirung bewilligten, die von den Uebrigen durchaus verlangt zu werden pflegte.

Diese Egalisirung der Höfe hat die wohlthätigsten Folgen gehabt, und sich besonders in diesen Krieges-Zeiten bewährt, da man bei allen Lasten ohne Bedenken den Hufen-Stand zum Grunde legen konnte, und gewiß überzeugt war, daß dabei Keiner erheblich lädiret werden könnte.

Die Bauern selbst wurden zuletzt von den Vortheilen so überzeugt, daß ich sogar schon den Fall gehabt habe, daß Halbhufner sich mit Käthnern gleich machen ließen, und diesen Ländereien abtraten, um im Dorfe gleiche Abgaben und Lasten zu haben, welches immer die Folge der Egalisirung war.

Das Verfahren bei den Verkoppelungen war folgendes:

Die Feldmark, welche verkoppelt werden sollte, wurde nebst dem Forst, worin die Bauern die Weide-, Plaggen-, Mast- oder andere Gerechtsame hatten, auf Kosten der Kammer vermessen, und wenn die Charte nebst Register abgeliefert waren, vom Amte, auch Verkoppelungs-Commissario, untersucht, die hiernächst von der Eintheilung der Feldmark einen Plan machten.

In diesem Plan wurde zuvörderst berechnet, was den Unterthanen von der Forst gebühre, um sie wegen ihrer Gerechtsame abzufinden, die sie in der Forst hatten; welches eine genaue Untersuchung und Berechnung voraussetzte.

Man fand inzwischen bald, daß diese intrikate Berechnung nicht nöthig war, weil die Bauern gewöhnlich nur in kleinen Forst-Revieren Berechtigungen hatten, und keiner erheblich verkürzt werden konnte, wenn man die kleinen Forst-Reviere in drei Theile zerlegte, und $\frac{1}{3}$ für das harte Holz, $\frac{1}{3}$ für das weiche Holz und $\frac{1}{3}$ für die Weide rechnete.

Dies Princip, welches, wie die Erfahrung bewiesen, billig war, wurde beibehalten, und nur in einzelnen Fällen davon abgewichen; wie denn der Antheil für das harte Holz (welches allemal den Gutsherren gehörte) vergrößert wurde, wenn die Dorfschaft große Gemeinheiten hatte, und mit einem geringen Antheile aus der Forst zufrieden sein konnte.

War die Feldmark aber klein, und mußte die Dorfschaft zu ihrem bessern Fortkommen noch eine Zulage haben, so überließ die Kammer den Bauern sehr oft den ganzen Forstboden, um ihn zu vertheilen.

Das Holz wurde jedoch allemal vorher abgehauen, und für Rechnung der Herrschaft verkauft.

Wenn auf diese Weise der Bestand der privativen Dorfs-Feldmark ausgemittelt war, so wurde bestimmt, was davon für den Schullehrer, den Hirten, zur Schweine- auch nach Beschaffenheit der Feldmark zur Schafweide, für die Unterhaltung des Bullens und für Wege und Redder ausgesetzt werden solle.

Die Schul-Dienste sollten auf Befehl des Königs bei dieser Gelegenheit verbessert werden, weshalb der Schullehrer auch gewöhnlich 2 Morgen Garten, 12 bis 24 Morgen Ackerland und eine gute Wiese erhielt, damit er 2 Kühe weiden und ausfüttern und das benöthigte Korn ernten könne.

Für den Hirten wurden nur 2 bis 4 Morgen Gartenland bestimmt, da er für das Hüten der Schweine außerdem noch bezahlt wird.

Die Fläche, die zur Weide der Schweine und Schafe ausgemittelt wurde, richtete sich nach der Größe des Dorfs und der Feldmark.

Behuf der Redder und Wege wurde aber, mit Einschluß der alten Wege, gewöhnlich der zwanzigste Theil der Feldmark genommen, und vorausgesetzt, daß die Frachtstraßen 4, die Dorf-Communications-Wege 3, die Koppel-Redder oder Wege 2 und die Redder, die zu einzelnen Koppeln führen, 1 Ruthe breit sein sollten, wovon jedoch die Breite des Grabens noch abging.

Alles, was nun übrig blieb, wurde unter die Bauern vertheilt, und zwar solchergestalt, daß die Theilnehmer von einer Qualität der Höfe unter sich gleich gesetzt wurden.

Endlich wurden auch die Abgaben nach dem obgedachten Princip der Gleichheit vertheilt, und festgesetzt, daß Einer an die Landesherrschaft, den Gutsherrn, den Prediger, den Schullehrer und zu den Dorfs-Lasten nicht mehr bezahle, als ein anderer von derselben Klasse.

Dieser Verkoppelungs-Plan wurde hierauf vom Amte und Verkoppelungs-Commissair der Königlichen Kammer mittelst Berichts überreicht, und um dessen Genehmigung gebeten, auch wurde ein Feldmesser vorgeschlagen, dem die Ausführung übertragen werden solle.

Die Kammer forderte allemal erst das Gutachten des Oberforst-Amts in Rücksicht der Forsten, und wenn Bedenklichkeiten eintraten, nochmaligen Bericht des Amts über einzelne Puncte, und entschied dann, ob der Plan pure genehmigt, oder abgeändert werden solle.

Nunmehr wurden aus dem Verkoppelungs-Plan Auszüge gemacht, und solche der Dorfschaft in einem Protocolle vorgelegt, auch derselben gleich die Bedingungen eröffnet, unter welchen die Verkoppelung geschehen solle, und die als unwiderrufliche Verkoppelungs-Gesetze anerkannt werden mußten.

Diese Bedingungen betrafen besonders folgende Puncte:

1) Daß alle und jede Grundstücke, auch selbst die Gärten beim Hause, einer neuen Eintheilung unterworfen würden, und jeder sich die Veränderung gefallen lassen solle, die der Feldmesser vornehme.

Diese Bedingung ist ganz nothwendig, damit der Feldmesser in seinen Operationen nicht gehindert, und die Eintheilung so gemacht werden könne, daß der höchste Nutzen erreicht werde.

2) Die Aufhebung aller und jeder Servituten, die die Dorfschaft oder ein einzelnes Mitglied gehabt hat, und die Bestimmung, daß ein Jeder die Grundstücke, die er haben solle, privativ und frei von allen Servituten (mit Garten-Recht) haben solle.

Wenn neue Servituten auferlegt, oder alte beibehalten werden müssen, wie bei Fuß-Steigen oft der Fall ist, so bestimmt solche der Feldmesser, und vergütet etwas dafür.

3) Daß und wie eine jede Koppel befriedigt werden müsse, damit sie gegen das Eindringen des Viehes wehrhaft sei.

4) Ob und in welchen Fällen der Schaden bezahlt werden solle, den fremdes Vieh auf den Koppeln gethan.

5) Daß Jeder mit den Pferden und Hornvieh auf dem Seinigen bleiben müsse, und die vorbehaltene gemeine Weide nur blos für die Schweine oder auch Schafe reservirt werde.

6) Wie die Holz-Koppeln cultivirt, und daß solche nicht behütet werden sollten.

7) Daß die Acker-Koppeln durchs Loos, und die Wiesen nach dem taxirten Heu-Ertrage vertheilt werden sollten, wenn die Hauswirthe sich nicht vereinigen könnten.

8) Daß der unterhalb Liegende schuldig sei, dem oberhalb Liegenden das Wasser abzunehmen und weiter zu schaffen.

9) Die Grundstücke, die ein Jeder haben, und die Abgaben, die er übernehmen solle, auch das Verhältniß jedes Hofes in Rücksicht der Dorfschaft.

Die etwa sonst noch zu machenden Bedingungen richteten sich nach den Local- oder nach besonderen Verhältnissen.

Wenn die Dorfschaft diesen Plan nicht annehmen wollte, so wurde ihre Erklärung mit dem gutachtlichen Bericht an die Kammer gesandt, und die Unterhandlungen so lange fortgesetzt, bis man einig wurde, wobei denn gewöhnlich derjenige Theil etwas nachgab, dem daran gelegen war, daß die Verkoppelung zu Stande gebracht werde.

Entstanden Streitigkeiten, die entschieden werden mußten, oder wollte die Dorfschaft den Verkoppelungs-Plan durchaus nicht annehmen, die Kammer ihn aber durchsetzen, so mußte der Plan der Regierung vorgelegt werden, weil nach der Landes-Oeconomie-Verordnung von 1768 alle Oeconomie-Sachen nicht vor die Justiz-Collegien gebracht werden durften.

Die Regierung ließ den Plan und die Beschwerde alsdann durch erfahrne Beamte und Oeconomen untersuchen, welche dann die Bauern vernahmen, und eine gütliche Vereinbarung versuchten, in deren Entstehung ihr Gutachten abgaben, und solches der Regierung einsandten, die darauf eine Entscheidung abgab.

War der eine oder der andere Theil mit dem Erkenntniß nicht zufrieden, so stand ihm frei, den Recurs an das Ministerium zu nehmen, welches dann eben so verfuhr, wie die Regierung, und zuletzt definitive entschied.

Nun wurde zur Eintheilung der Feldmark selbst geschritten und dem Feldmesser Alles mitgetheilt, um sich Auszüge daraus zu machen.

Dieser untersuchte nun das Feld, ließ das Land abschätzen und in Klassen theilen, redete auch mit den Bauern ab, wie viel Koppeln ein Jeder haben solle? wie die Wege gelegt werden müßten? wo die Holzkoppeln sein sollten? und dann schritt er zur Eintheilung selbst, und zwar in der Ordnung,

daß er zuerst das Garten-Land, hiernächst das Ackerland, dann die Busch-Koppeln und endlich die Wiesen eintheilte.

Das Gartenland wurde einem Jeden so nahe beim Hause gegeben, wie möglich, und das Ackerland gewöhnlich in 7, 8 oder 9 Koppeln getheilt, wie die Güte des Landes es erlaubte oder die Bauern wünschten.

Die Wiesen wurden kurz vor der Heu-Ernte durch beeidigte Taratoren abgeschätzt und darnach vertheilt.

Eine jede Acker- und Holz-Koppel, auch Wiesen-Theil, mußte der Feldmesser durch Pfähle bezeichnen und begränzen, auch an den Pfählen der Koppeln die Nummern bemerken.

Hiernächst machte der Feldmesser so viele Loose, als Theilnehmer waren, und richtete sie so ein, daß ein Jeder das erhielt, was ihm versprochen war, und daß die Loose einer jeden Klasse von gleicher Güte sind.

Er gab diese Loose den Bauern, damit sie solche untersuchten; auch übergab er sie dem Amte, welches dann in Gegenwart des Verkoppelungs-Commissarii die Bauern darüber vernahm, ob sie gegen die Eintheilung etwas zu erinnern hätten, die etwanigen Beschwerden durch Abänderung der Loose erledigte, oder darüber entschied; oder, wenn es erforderlich war, die Nachsicht der Loose durch Taratoren verfügte.

War alles regulirt, so mußte ein Jeder ein Loos ziehen, welches ihm zugeschrieben, und ins neue Verkoppelungs-Register eingetragen wurde.

Hierauf wurden der Dorfschaft noch diejenigen Bedingungen vorgelesen, die der Feldmesser wegen der Fuß-Steige, Wasser-Ableitungen oder anderer Localitäten nöthig gefunden hatte, und die als Gesetze gelten sollten.

Der Feldmesser gab endlich einem Jeden ein Verzeichniß von den Befriedigungen, die er machen und unterhalten solle.

Hiebei muß ich bemerken, daß in der Regel der Eigenthümer einer Koppel oder Wiese zwei Seiten, nämlich eine lange und eine kurze, begraben und unterhalten muß, und die beiden andern Seiten den Nachbarn zur Last fallen. Damit man gleich wissen kann, wem die Befriedigung der Koppel obliegt, so ist zur Regel angenommen, daß ein Jeder von des Nachbarn Koppel das Land zu dem Graben nimmt, und auf seiner Koppel den Aufwurf (Wall) aufsetzt, auch solchen mit Holz bepflanzt (bepathet), denn es muß allemal die eine Koppel das Land zu dem Graben, und die andere das zu dem Wall hergeben.

Der Graben soll am Bord eigentlich 5 Fuß, und der Wall am Fuß eben so breit sein, und damit solcher das Vieh abwehrt, der Wall jedesmal mit Holz bepflanzt werden. Zu der Bepflanzung werden Haynbuchen oder Haselnuß, und wenn das Land sandig ist, auch wohl Birken-Pathen genommen, welches jedoch die schlechteste Befriedigung ist.

Damit die Pathen angehen, muß auf der Binnen-Seite noch ein kleiner Graben gezogen werden, von 1 bis 2 Fuß, und mit der Erde die Spitze des Walles verbreitert werden. Dieser Binnen-Graben kann jedoch nachher eingehen.

Wenn eine Koppel aufgenommen wird, welches nach der Zahl der Koppeln alle 7, 8 oder 9 Jahre geschieht, so muß deren Eigenthümer den Knick, den er gepflanzt hat, abhauen, auch den Graben ausäubern und die Erde auf den Wall werfen, damit das Holz neue Nahrung erhalte, und wieder ausschlage.

Die Königliche Kammer zu Hannover hatte die Absicht, für eine jede verkoppelte Dorfschaft auch noch einen Rezeß ausfertigen zu lassen. Die Zeitumstände haben aber die allgemeine Ausführung dieser Idee gehindert, welches sehr zu bedauern ist, weil dadurch allen unzähligen Prozessen vorge-

beugt wäre, die in der Folge entstehen können, wenn die Verkoppelungsacten, Charten und Register verloren gehen sollten.

Ich schließe diese kurze Abhandlung mit dem aufrichtigen Wunsche, daß alle Regierungen endlich den großen Nutzen der Verkoppelung einsehen und sich überzeugen mögen, daß keine öconomische Verbesserung gedeihen kann, wenn jene nicht vorhergegangen ist, und wenn nicht ein jeder sein Land nutzen kann, wie er will.

Eine Regierung, die ihr Glück darin sucht, wohlhabende Unterthanen zu haben, wie bei der hiesigen der Fall war, kann kein Geld besser anlegen, als wenn sie solches verwendet, die Verkoppelung zu befördern.

Das Herzogthum Lauenburg giebt hievon den besten Beweis. Denn vor 50 Jahren war der größte Theil des Landes noch eine Wüstenei, die Bauern waren arm, und das Land erzeugte nicht so viel Korn, wie es gebrauchte.

Durch die Verkoppelungen sind die Heiden und Möore verschwunden, es wird Korn ausgeführt, der Viehstapel ist verbessert und vermehrt, und der Bauer ist so wohlhabend geworden, daß er die 10 schweren Kriegs-Jahre hat aushalten können, und sich auch noch halten würde, wenn die jetzigen Abgaben nicht so hart wären, und wenn er die Handels-Sperre nicht so tief fühlte.

Schwarzenbeck den 23. December 1812.

Entwurf des Verkoppelungs-Rezesses für eine Dorfschaft im Herzogthum Lauenburg.

Wir Georg der Dritte, König und Churfürst ꝛc., fügen hiedurch zu wissen:

Nachdem Wir beim Antritt Unserer Regierung bemerkt, daß in Unserm Herzogthum Lauenburg Unsere Forsten mit

vielen, einer guten Forst-Wirthschaft nachtheiligen, Servituten belastet, und alle Theile der Landwirthschaft, insonderheit aber der Ackerbau sehr in Verfall gerathen gewesen, und diesem Uebel nur durch eine gänzliche Umänderung der Landwirthschaft abgeholfen werden könne: so haben Wir zu Beförderung des Wohlstandes Unserer Unterthanen die Landesväterliche Verfügung getroffen, daß alle und jede dem Forst-Haußhalt und dem Ackerbau nachtheilige Servituten und Gemeinheiten gänzlich aufgehoben, und zu dem Ende Unsere Unterthanen für die in den Forsten gehabte Gerechtsame eine hinreichende Entschädigung von dem Forstboden gegeben, dem übrigen uns verbleibenden Forstboden aber dagegen die Qualität eines beständigen Zuschlages beigelegt werden solle.

Wir haben ferner gnädigst befohlen, daß der Unsern Unterthanen zugetheilte Forstboden, nebst der ganzen Feldmark und Gemeinheit einer jeden Dorfschaft nach einem aufzustellenden und mit den Interessenten zu behandelnden Plane verkoppelt, und unter die Glieder der Dorfschaft solchergestalt vertheilt werde, daß, wenn es thunlich sei, der Hufenstand erhöht, oder doch auf den alten Fuß wieder hergestellt, und außerdem die Höfe eines Dorfs nach ihren verschiedenen Klassen unter sich gleich gemacht werden sollen.

Wenn nun in Gemäßheit dieser Unserer Landesväterlichen Verfügung, Unsere Rent-Kammer zu Hannover die Feldmark des Dorfs N. N. in Unserm Amte N. N. verkoppeln lassen, und dadurch die bisherige Verfassung dieser Dorfschaft ganz verändert ist;

So haben Wir allergnädigst beschlossen, über die Verkoppelung und dadurch veränderte Verfassung der Dorfschaft zur Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen diesen Rezeß auszufertigen, und darin zu einem unabänderlichen Gesetz festzusetzen, wie folgt:

§ 1. Von Unserm Forstboden, insoferne solcher zur N. N. Feldmark gerechnet ist, haben Wir Uns den im Feld-Register beschriebenen District von 127 Morgen 60 □R. und an Graben und Unbrauchbarem 1 Morgen 20 □R. vorbehalten.

§ 2. Diesem reservirten Forst-District der Verkoppelung die Eigenschaft eines immerwährenden Forst-Zuschlages beigelegt, und so wie

§ 3. Wir Uns aller Forst-Gerechtsame in den zur Verkoppelung gezogenen vormaligen Forst-Districten, und in der übrigen Feldmark, insbesondere auch des nach der Landes-Verfassung Uns zustehenden Anspruchs an alles harte Holz, so auf den Grundstücken Unserer Unterthanen wächset, begeben, und darauf Verzicht leisten; so haben

§ 4. dagegen Unsere Unterthanen auch feierlich Verzicht geleistet auf alle und jede Gerechtsame, die sie vorher in Unsern Forsten theils wirklich gehabt, theils sich angemaßt haben, und insbesondere

1. der Hude und Weide mit allem Vieh ohne Ausnahme,
2. der Befugniß, Plaggen zu hauen und Heide zu mähen,
3. der Befugniß, Brennholz zu sammeln,
4. der Gerechtsame auf das Ax- und Rad-Holz, so ihnen zu gewissen Zeiten gegeben werden müssen, und
5. der Befugniß, das Bau- und Nutzholz, so sie zu ihren Gebäuden und Wirthschaft gebrauchen, für einen geringern Preis als den wahren Werth fordern zu können.

Für diese und alle andern Gerechtsame in Unsern Forsten haben Unsere Unterthanen eine hinreichende Vergütung erhalten, die sie auch freiwillig und dankbarlichst angenommen haben.

Es sollen dieselben sich also nunmehro in den Forsten Unsers Amts nicht die geringste Gerechtsame weiter anmaßen, und diese Forsten sämmtlich bis zu ewigen Zeiten als Uns zugehörige privative immerwährende Zuschläge ansehen.

§ 5. Wir haben desfalls auch Unsere Forst, so weit sie an die Feldmark N. N. stößt, mit Graben und Aufwurf gehörig befriedigen lassen. Weil inzwischen diese Befriedigungen, wenn sie wehrhaft bleiben sollen, eine beständige Aufsicht erfordern:

So haben Wir der Dorfschaft N. N. die Verpflichtung auferlegt, die gedachten Forst-Befriedigungen jederzeit in untadelhaftem Stande zu erhalten, und sollen Unsere Unterthanen, deren Besitzungen an Unsere Forst stoßen, schuldig und gehalten sein, den Forstgraben jederzeit offen zu halten, den Aufwurf mit einem lebendigen Knick zu bepflanzen, und beides in den Stand zu setzen und zu erhalten, daß die Forst wehrhaft befriedigt sei, und durch diese Befriedigung kein Vieh in die Forst dringen kann.

Woferne aber dem ohngeachtet in unseren Forsten Vieh betroffen wird; so soll derjenige, durch dessen Befriedigungs-Antheil das Vieh in die Forst gekommen ist, den Schaden bezahlen, den das Vieh gethan hat, und außerdem bestraft werden.

§ 6. Das auf dem vorerwähnten Aufwurf, oder auf der Forst Befriedigung, mithin nicht das in dem Befriedigungs-Graben aufwachsende Holz soll dagegen demjenigen gehören, der die Befriedigung unterhalten muß, und machen Wir daran keinen Anspruch.

§ 7. Den Antheil, welchen die Dorfschaft N. N. an der Feldmark und Forst zur einseitigen Abnutzung erhalten hat, und der 2791 Morgen 13 □R. beträgt, haben Wir unter die Eingesessenen vertheilen lassen, und hat ein jeder dasjenige erhalten, was nach den bei Behandlung des Verkoppelungs-Plans festgesetzten Grundsätzen ihm gebührt, wie dann nach diesem Plane und nachher getroffenen Verabredungen die Dorfschaft in der Folge aus:

Sechs Vollhufen,
Einer Dreiviertel-Hufe,
Einer Halb-Hufe,
Vier Drittel-Hufen,
Einer Groß-Kathe,
Einer Klein-Kathe,
Drei Brinksitzern und
Einem Schullehrer

bestehen soll, wovon die Vollhufen, Drittel-Hufen und Brinksitzer unter sich egalisirt sind, bis auf die Bauervoigts-Stelle, die einige Vorzüge gehabt und behalten hat.

§ 8. Die Grundstücke, welche einem jeden Gehöfte beigelegt sind, oder auch der ganzen Dorfschaft gehören, sind in dem, diesem Rezeß angehängten, Feld-Register genau beschrieben, und nach der Verloosung jedem übergeben, auch von ihm angenommen, wesfalls nunmehro eine Veränderung nicht weiter Statt hat.

Wir erklären jedoch zum Ueberfluß auch hiedurch, daß Wir uns von jetzo an von aller Gewährleistung lossagen, und niemandem einen Ersatz geben werden, wenn er auch beweisen wollte, daß er den aufgeführten Flächen-Gehalt nicht habe, oder das Grundstück zu dem Zweck nicht brauchbar sei, wozu es ihm gegeben worden; wie dann alle Beschwerden dieser Art gleich abgewiesen werden, und ein jeder mit dem zufrieden sein soll, was er besitzt.

§ 9. Damit der regulirte Hufen-Stand nicht willkürlich verändert, und die bei unserm Amte N. N. befindliche Charte und Register von dieser Feldmark in Ordnung erhalten werden könne; so befehlen Wir, daß die jedem Gehöfte zugetheilte Grundstücke dabei verbleiben sollen.

Auch verbieten Wir alle und jede Vertauschungen und Verpfändungen einzelner Koppeln und Grundstücke, ingleichen alle Vertheilungen der Gehöfte, jedoch letztere nur insoferne,

wenn unsere Rent-Kammer nach vorgängiger Untersuchung dazu den Consens nicht ertheilt haben wird.

§ 10. Eine jede Verbesserung der Grundstücke werden Wir zwar mit gnädigstem Wohlgefallen bemerken, und wollen Unseren Unterthanen in der freien Benutzung der ihnen eingegebenen Grundstücke nicht einschränken, wenn sie nur nichts vornehmen, was dem Hofe nachtheilig und überhaupt guten öconomischen Grundsätzen entgegen ist.

§ 11. Jedoch müssen Wir, aus Landesväterlicher Vorsorge für die Nachkommenschaft, von dieser willkürlichen Benutzung die Holz-Koppeln ausnehmen, die zu keinem andern Zweck, als nur allein zur Holz-Cultur gebraucht werden sollen.

§ 12. Auch verordnen Wir, daß die etwa vorzunehmenden Veränderungen in der Benutzung der Grundstücke den Nachbarn nicht schädlich sein dürfen; wie Wir denn ausdrücklich festsetzen, daß von den Acker-Koppeln niemals eine zur Holz-Cultur genommen werden soll, welche fremde Acker-Koppeln in Schatten setzen würde.

§ 13. Die von den Gehöften zu entrichtenden Abgaben bestehen theils in der Landes-Contribution, theils in Domanial-Gefällen.

§ 14. An Landes-Abgaben müssen nach dem jetzo bestehenden Contributions-Fuß bezahlt werden:

1) Von jeder der 6 Vollhufen:

a. ordinaire Contribution	14	Rthlr.	—ß,
b. extraordinaire Contribution	1	"	45 "
c. Universitäten-Geld	—	"	8 "
	16	Rthlr.	5 ß.

2) Von der $\frac{3}{4}$ Hufe:

a. ordinaire Contribution	10	Rthlr.	24 ß,
b. extraordinaire Contribution	1	"	24 "
c. Universitäten-Geld	—	"	6 "
	12	Rthlr.	6 ß.

3) Von der ½ Hufe:

a. ordinaire Contribution	7	Rthlr.	36 ß,
b. extraordinaire Contribution	1	"	8 "
c. Universitäten-Geld	—	"	4 "
	9	Rthlr.	— ß.

4) Von jeder der 4 Drittel-Hufen:

a. ordinaire Contribution	4	Rthlr.	— ß,
b. extraordinaire Contribution	—	"	28 "
c. Universitäten-Geld	—	"	— "

5) Von der Groß-Kathe:

a. ordinaire Contribution	2	Rthlr.	21 ß,
b. extraordinaire Contribution	—	"	16 "
c. Universitäten-Geld	—	"	— "

6) Von der Klein-Kathe:

a. ordinaire Contribution	1	Rthlr.	27 ß 9⅓ ₰,
b. extraordinaire Contribution . . .	—	"	12 " — "
c. Universitäten-Geld	—	"	— " — "

7) Von jeder der 3 Brinkſitzer-Stellen:

a. ordinaire Contribution	1	Rthlr.	13 ß 4 ₰,
b. extraordinaire Contribution . . .	—	"	6 " 10⅔ "

und zwar geſchieht die Bezahlung der ordinairen Contribution und des Univerſitäten-Geldes in Courant, der extraordinairen Contribution aber in R⅔. zu voll.

§ 15. Dieſe Landes-Abgaben ſind nach dem jetzo bewilligten triplo Contributionis regulirt, können aber nach den Landes-Bedürfniſſen von Uns und Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft erhöht und verändert werden.

§ 16. Die Domanial-Gefälle betragen jährlich

1) Von dem Bauervoigts-Gehöfte:

a. Ständige Gefälle	12	Rthlr.	20 ß,
b. ordinaires Dienſtgeld	12	"	8 "
	24	Rthlr.	28 ß.

2) Von jeder der übrigen 5 Vollhufen:

a. Ständige Gefälle	12	Rthlr.	20 ß,
b. ordinaires Dienstgeld	12	"	8 "
c. Dienstgeld	6	"	4 "
	30	Rthlr.	32 ß.

Dazu in natura vier Scheffel Hafer.

3) Von der ¾ Hufe:

a. Ständige Gefälle	4	Rthlr.	20 ß,
b. ordinaires Dienstgeld	12	"	8 "
c. erhöhetes Dienstgeld	6	"	4 "
	22	Rthlr.	32 ß.

Dazu in natura vier Scheffel Hafer.

4) Von der ½ Hufe:

a. Ständige Gefälle	7	Rthlr.	46 ß,
b. ordinaires Dienstgeld	8	"	44 "
c. erhöhetes Dienstgeld	4	"	22 "
	21	Rthlr.	16 ß.

Dazu in natura zwei Scheffel Hafer.

5) Von jeder der 4 Drittel-Hufen:

a. Ständige Gefälle	5	Rthlr.	43 ß,
b. ordinaires Dienstgeld	6	"	14 "
c. erhöhetes Dienstgeld	3	"	7 "
	15	Rthlr.	16 ß.

Dazu in natura zwei Scheffel Hafer.

6) Von der Groß-Kathe:

a. Ständige Gefälle	7	Rthlr.	21 ß,
b. ordinaires Dienstgeld	3	"	2 "
c. erhöhetes Dienstgeld	1	"	25 "
	12	Rthlr.	— ß.

7) Von der Klein-Kathe:

a. Ständige Gefälle	5	Rthlr.	21 ß,
b. ordinaires Dienstgeld	3	"	2 "
c. erhöhetes Dienstgeld	1	"	25 "
	10	Rthlr.	— ß.

8) Von jeder der Brinksitzer-Stellen:

a. Ständige Gefälle	6	Rthlr.	42 ß,
b. ordinaires Dienstgeld	1	"	4 "
c. erhöhetes Dienstgeld	—	"	26 "
	8	Rthlr.	24 ß.

§ 17. Diese Domanial-Gefälle sollen unverändert bleiben, und gar nicht erhöhet werden, dagegen aber auch ohne allen Abzug, und zwar die Geld-Gefälle in Lübsch Courant, vom 1sten Mai anzurechnen, alljährlich in die Register Unseres Amts N. N. entrichtet werden.

§ 18. Den Unserm Amte N. N. bishero geleisteten Hofdienst haben Wir gegen das obige erhöhete Dienstgeld auf beständig aufgehoben, und versprechen Unsern Unterthanen gnädigst, daß dieser Hofdienst niemals wieder eingeführt werden soll.

§ 19. Zu Bestreitung der nothwendigen Fuhren haben Wir Uns jedoch aus dem Dorfe N. N. Fünf und Vierzig Burgfestspanntage vorbehalten, und soll mit Ausschluß des Bauervoigts, der davon frei ist, jede von den übrigen 5 Vollhufen sechs, die ¾ Hufe vier, die Halbhufe drei, und jede von den 4 Drittel-Hufen zwei Burgfestspanntage zu leisten schuldig sein.

§ 20. Diese Burgfestspanntage sollen alljährlich, und jeder mit vier Pferden an Unser Amt N. N. geleistet werden, und wenn sie zum Holzfahren gebraucht werden, für jeden Tag ein halber Faden Buchen Klufftholz, der Faden zu 168 Cubikfuß gerechnet, angefahren werden.

Werden die Burgfesten aber zu Reisen gebraucht, so wollen Wir ihnen für eine Reise nach Hamburg, Lüneburg und Ratzeburg zwei Burgfesttage, und für eine Reise nach Bergedorf, Mölln und Lauenburg einen Burgfesttag vergüten, alle Reisen nach andern Orten aber nach diesem Verhältniß ermäßigen lassen.

§ 21. Die Burgfesttage müssen vom 1. Mai des einen Jahrs bis zum 1. Mai des andern Jahrs abgedient werden, und sollen die Dienstpflichtigen nicht schuldig sein, die nicht geforderten Tage im andern Jahre nachzuthun.

§ 22. Außer diesen bestimmten Burgfesten behalten Wir uns auch noch vor, alle Hoheits- und Amts-Dienste, die erforderlich sind, und namentlich die Landfolgen, Krieger-Reisen, Inquisiten-Dienste, Jagd-Dienste, Brief-Reisen und Mühlen-Dienste.

§ 23. Die Landfolgen hängen von der Bestimmung Unserer Regierung ab, und müssen von derselben bewilligt werden.

§ 24. Die Krieger-Reisen werden in Friedens-Zeiten auch von Unserer Regierung ausgeschrieben. In Kriegs-Zeiten aber müssen solche der Ermäßigung Unserer Beamten überlassen werden, welche von Uns angewiesen sind, darunter nach Billigkeit zu verfahren, und dahin zu sehen, daß keiner vor dem andern beschwert werde.

§ 25. Die Inquisiten-Dienste werden zur Bewachung und Fortschaffung der Inquisiten und Gefangenen, ingleichen bei Criminal-Executionen gebraucht, und müssen:

1) alle erforderliche Wachen von Unsern sämmtlichen Unterthanen des Amts N. N. nach der Reihe geleistet und

2) die Fuhren zu Fortschaffung der Gefangenen und Inquisiten von allen Unterthanen im Amte, die auf ihren Ackerbau wenigstens zwei Pferde halten müssen, nach der Reihe herbeigeschafft werden.

§ 26. Damit bei diesen Inquisiten-Fuhren kein Hof über die Gebühr beschwert werde, so verordnen Wir hiedurch, daß

diese Fuhren jedesmal mit 4 Pferden geleistet werden, und jeder Voll-Hufner und Dreiviertel-Hufner — ohne Unterschied jedesmal, wenn die Reihe sie trifft — einen Wagen mit vier Pferden stellen, von den Halb-Hufnern und geringen Gehöften aber jedesmal zwei zusammen spannen sollen.

§ 27. Bei Criminal-Executionen wird aus jedem Hause ein Mann gestellt.

§ 28. Unsere Beamten werden diese Inquisiten-Dienste nach den Umständen bestimmen, und darüber besondere Register führen lassen, damit keiner Unserer Unterthanen über die Gebühr beschwert werde.

§ 29. Zum Jagd-Dienst muß, wenn Wir Unsere Jagden im Amte N. N. auf Unsere Rechnung beschießen lassen, aus jedem Hause, so oft es verlangt wird, jedesmal Ein Mann zum Treiben gestellt werden.

§ 30. Außerdem sind Unsere bespannten Unterthanen schuldig, nach der Reihe, auch alles auf diesen Treib-Jagden geschossene Wild binnen Amts dahin zu fahren, wohin es verlangt wird.

§ 31. Sind Unsere Jagden von Unserer Rent-Kammer verpachtet, so wollen Wir aus besonderer Gnade mit diesen unbestimmten Jagd-Diensten Unsere Unterthanen verschonen, und setzen fest, daß aus jedem Hause dem Pächter jährlich nicht mehr als zweimal ein Treiber in Jagd-Dienst zugestanden, die Wildfuhren aber gar nicht geleistet werden sollen.

§ 32. In Brief-Reisen müssen alle Briefe getragen werden, die von Unsern Beamten und Forst-Bedienten in Unsern Dienst-Angelegenheiten erlassen sind, und sind die Einlieger schuldig, solche nach dem nächsten Dorfe der Gegend, wohin die Briefe gehen sollen, und wenn sie nach fremden Gerichten, oder an Unsere Bediente außer Amts gesandt werden, von dem Grenz-Dorfe nach dem Orte, wohin der Brief bestimmt ist, zu tragen.

§ 33. Wenn in einem Dorfe keine Einlieger sind, müssen alle Hauswirthe nach der Reihe die Briefe tragen.

§ 34. Wenn Unsere Beamte sehr eilige Briefe abzusenden haben, so müssen solche von den Hauswirthen, die Pferde halten, nach der Reihe, sofort zu Pferde fortgeschafft werden, und wenn ihnen gleich gestattet werden kann, sie in dem nächsten Dorfe des Amts zur Weiter-Beförderung an den Bauervoigt abzugeben, so sollen sie jedoch nicht von der Route auf dem nächsten Wege nach dem Orte der Bestimmung abweichen dürfen.

§ 35. Wir werden Unsern Beamten die gemessensten Befehle geben, Unsere Unterthanen mit Briefreisen ohne Noth nicht zu beschweren, befehlen aber dagegen auch Unsern Unterthanen, alle von Unsern Beamten, auch Forst-Bedienten abgelassene Briefe ohne Aufschub, und sobald sie solche erhalten, weiter zu befördern.

§ 36. Im Mühlen-Dienst sind Unsere Unterthanen mit den übrigen Zwang-Mahlgästen schuldig, die auf Unserer Korn-Mühle erforderlichen Mühlen-Steine umsonst anzufahren, auch, wenn es nöthig ist, den Mühlenteich aufzueisen und endlich bei einem starken Eisgange der Mühle zu Hülfe zu kommen, so oft es verlangt wird.

§ 37. Die übrigen außerordentlichen Amts-Dienste, wozu Unsere Dorfschaft N. N. mit den übrigen Unterthanen Unsers Amts N. N. verpflichtet ist, können nicht namentlich aufgeführt, auch nicht bestimmt werden, weil nur außerordentliche Vorfälle deren Leistung erfordern, alsdann aber die erwähnten Amts-Dienste nicht verweigert werden sollen.

§ 38. Der Bauervoigt soll von allen Dienstpflichten frei, dagegen aber gehalten sein, die Dienste zu bestellen, und darauf zu achten, daß sie zu der bestimmten Zeit geschehen, und daß die Briefreisen insonderheit ohne allen Aufschub verrichtet werden.

Weil jedoch Fälle eintreten können, daß der Bauervoigt ohne großen Bedruck Unserer übrigen Unterthanen mit den Krieger-Reisen nicht verschont werden kann, so soll der Bauervoigt sich nicht die Berechtigung anmaßen, bei Krieger-Reisen mit der Natural-Dienst-Leistung verschont zu werden, und es lediglich von dem Ermessen Unserer Beamten abhängen, ob ihm in den besonderen Fällen die Dienstfreiheit zugestanden werden kann.

§ 39. Alle gemeinschaftlichen Hütungen der Pferde und des Hornviehes sind aufgehoben.

Wir befehlen dahero, daß die Eingesessenen ihre Pferde und alles Hornvieh zu jeder Jahreszeit, mithin auch in der Stoppelzeit, und zwar jeder besonders in den zur Weide bestimmten Koppeln hüten und weiden, und daß die gemeinschaftlichen Hütungen der Pferde und des Hornviehes auf den Koppeln und Wiesen niemals wieder eingeführt werden sollen.

§ 40. Die Schafe und Schweine hingegen sollen von dem Dorfshirten gemeinschaftlich, jedoch nur auf den dazu bestimmten und im Feld-Register beschriebenen 189$\frac{3}{8}$ Morgen geweidet werden, und befehlen Wir Unsern Unterthanen zu N. N. ernstlich, daß sie die Schweine und Schafe nicht in den Reddern, auch nicht auf anderen Plätzen, und insonderheit die Schafe bei einem Rthlr. Strafe nicht anders als getübert, auf den Koppeln hüten sollen, weil solche die Befriedigung beschädigen.

§ 41. Damit über die Zahl der auszutreibenden Schafe und Schweine kein Streit entstehe, so setzen Wir fest, daß, wenn der Voll-Hufner und der Dreiviertel-Hufner drei Stück austreibt, alsdann der Halbhufner und der Drittel-Hufner zwei Stück, die Käthner und Brinksitzer, auch der Schullehrer aber ein Stück austreiben kann.

§ 42. Weil die Häuser zu nahe an einander gebaut sind, so sollen folgende Gebäude abgebrochen und auf den bestimmten Plätzen wieder aufgebaut werden:

1) Das Wohnhaus und die Scheure des Drittel-Hufners N. N.

2) Das Wohnhaus des Vollhufners N. N.

3) Der Altentheils-Kathe des Hufners N. N.

4) Der Altentheils-Kathe des Bauervoigts N. N.

5) Das Wohnhaus des Brinkſitzers N. N.

6) Das Wohnhaus des Drittel-Hufners N. N.

7) Das Backhaus und die Scheure des Hufners N. N.

8) und die Schul-Kathe, die in der N. N. Scheide wieder aufgebaut wird.

§ 43. Wenn von den übrigen Gebäuden eines neu gebaut, oder auch ein ganz neues Gebäude aufgeführt wird, ſo muß ſolches Unſern Beamten gemeldet, und von dieſen der Bauplatz beſtimmt werden.

§ 44. Ein jeder Dorfs-Eingeſeſſener iſt ſchuldig, alle ſeinem Hofe beigelegte, und im Feld-Regiſter ihm zugeſchriebene Beſitzungen, auf den im Feld-Regiſter beſtimmten Seiten, mit einem Graben und bepatheten Wall oder Stein-Mauer ſolchergeſtalt wehrhaft zu befriedigen, daß kein Vieh durchdringen kann.

§ 45. Dieſe Befriedigungs-Graben müſſen jederzeit offen gehalten, und wenn der Knick abgehauen wird, aufgeſäubert werden. Es darf ſich derjenige, der die Befriedigung unterhalten muß, aber auf der Seite des Aufwurfs nach dem Graben zu keine andere Gerechtſame anmaßen, als den Graben aufzuſäubern, und den Knick abzuhauen.

§ 46. Das Abhauen des Knicks muß im Herbſt und durch einen reinen Schnitt an der Erde geſchehen, auch die Erde aus dem Graben auf den Wall gebracht werden.

Sind Pathen trocken geworden, ſo müſſen an deren Stelle wieder junge Pathen geſetzt werden.

§ 47. Weil alle Koppeln und Beſitzungen wehrhaft befriedigt werden müſſen, ſo ſoll auch niemand eine Vergütung

fordern können, wenn das Vieh ihm Schaden gethan hat, und bewiesen werden kann, daß solches durch die von ihm zu unterhaltende Befriedigung auf die Koppel oder in die Wiese gekommen, und diese Befriedigung nicht wehrhaft gewesen ist.

§ 48. Ingleichen soll, wenn Vieh auf einer fremden Koppel oder Wiese Schaden gethan hat, derjenige den Schaden bezahlen, durch dessen Befriedigung das Vieh auf das fremde Grundstück gekommen ist, wenn die Befriedigung nicht wehrhaft gewesen ist.

§ 49. Es wird einem jeden gestattet, seine Grundstücke mit Stein-Mauern oder auch mit lebendigen Hecken ohne Graben zu befriedigen.

Es darf jedoch

§ 50. beides nur alsdann geschehen, wenn der Wasser-Abfluß dadurch nicht gehindert wird.

§ 51. Auch soll ein jeder mit den Stein-Mauern um den Hofplatz und Garten ganz auf dem Seinigen bleiben, und solche nicht über den Pfahl ausrücken dürfen.

§ 52. Wer aber eine Koppel mit Stein-Mauern befriedigen will, kann solche auf 2½ Fuß in den Graben rücken; jedoch

§ 53. wird solches nicht gestattet, wenn die Koppel an einem Redder liegt, der einen Communicationsweg mit dem benachbarten Dorfe ausmacht, und darf in diesem Fall die Mauer nicht über den Pfahl ausgerückt werden.

§ 54. Lebendige Hecken müssen hingegen auf drei Fuß eingerückt werden, damit er einen Weg zum Beschneiden behalte, jedoch darf der Nachbar sich diese 3 Fuß nicht zum Eigenthum anmaßen.

§ 55. Die zur Holz-Cultur bestimmten Busch-Koppeln müssen insonderheit wehrhaft befriedigt werden, und befehlen Wir alles Ernstes, daß diese Busch-Koppeln nur allein zur

Holz-Cultur gebraucht, und durch Besaamungen und Anpflanzungen nützlicher Holz-Arten in untadelhaften Stand gesetzt und erhalten, dagegen aber überall kein Vieh gehütet, keine Plaggen gehauen, und kein Gras geschnitten werden soll.

§ 56. Die Entwässerung der Feldmark ist ein Hauptzweck der Verkoppelung, und darf nichts vorgenommen werden, wodurch sie gehemmt wird, auch soll ein jeder unten Liegende schuldig sein, den oberhalb liegenden alles Wasser abzunehmen und weiter zu schaffen, wenn er davon auch gar keinen Nutzen hat.

§ 57. Die Haupt-Abzugs-Graben, welche Behuf der Entwässerung der Feldmark gezogen werden müssen, sind in dem Feldmark-Register bestimmt, und müssen von den Besitzern der Grundstücke gezogen, auch unterhalten werden, damit das Wasser immer einen freien Abfluß hat.

§ 58. Wer Besitzungen an der Au hat, soll solche gegen diesen Fluß befriedigen, aber in dem Fluß keine Vorbaue machen, welche den Gegenüberliegenden schädlich sind, oder den Lauf des Wassers hindern; mithin wird ihm auch nur gestattet, die Stellen, wo der Fluß abreißt, mit todtem Holze zu schützen, und dieses darf er auch nur in Gegenwart der gegenüberliegenden und benachbarten Wiesen-Besitzer machen; auch soll er, so oft es nöthig ist, den Fluß aufsäubern und reinigen.

Die geringste Breite des Flusses wird auf Acht Fuß bestimmt.

§ 59. Alle in dem Dorfe und in der Dorfs-Feldmark befindlichen Brücken, Siele, Wege und Stege müssen von der Dorfschaft unterhalten werden, und jederzeit im guten und untadelhaften Stande sein, damit darüber keine Beschwerden geführt werden können.

§ 60. Die Besserung der Wege und Redder, wenn letztere auch nur von einem aus dem Dorfe gebraucht werden, soll

jedesmal gemeinschaftlich geschehen, und verbieten Wir hiedurch alle Theilungen der Wege-Besserung-Arbeiten, weil solche nachtheilig sind.

§ 61. Das Hüten in den Wegen und Reddern ist den Koppel-Knicken sehr schädlich, und wird daher gänzlich verboten.

§ 62. Auch verbieten Wir das Pflanzen der Weiden und anderer Bäume in den Wegen und Reddern, und befehlen, daß die schon gepflanzten Bäume sofort abgehauen werden sollen.

§ 63. Ingleichen befehlen Wir, daß die Obst-, Weiden-, Eschen- und andere Arten von Bäumen den Nachbarn nicht zum Schaden gepflanzt werden, und daher alle Kern-Obst-Bäume sechszehn Fuß, die Stein-Obst und andere Bäume aber zwölf Fuß weit von der Grenze der benachbarten Besitzung entfernt bleiben sollen.

§ 64. Die nach obiger Bestimmung zu nahe stehenden Weiden-Bäume sollen vor Ostern 1808 und alle andern Bäume vor Ostern 1818 weggehauen werden.

§ 65. Wir haben in dem großen Bruche einen Platz von 6 Morgen 24 □R. zum Dorfs-Torf-Moor aussetzen lassen, welcher, so lange Torf darin gestochen werden kann, zu keinem andern Zweck und auch nicht zu Vieh-Weide gebraucht werden soll.

§ 66. Wenn darin Törfe gestochen werden, so sollen die Voll- und der Dreiviertel-Hufner gleich sein und drei Törfe haben, wenn der Halb- und die Drittel-Hufner zwei, und die Käthner, Brinksitzer und Schullehrer einen Torf erhalten.

§ 67. Wenn das Torf-Moor ausgestochen ist und getheilt werden soll, ingleichen wenn die Dorfschaft die Schaf- und Schweine-Weide theilen will, so erhält der Dreiviertel-Hufner so viel als ein Voll-Hufner, und zwar drei Morgen, wenn der Halb-Hufner und Drittel-Hufner zwei Morgen, die Käthner und Brinksitzer aber einen Morgen erhalten.

§ 68. Der Schullehrer erhält von dem Flächen-Gehalt des Torf-Moors und der Schaf- auch Schweine-Weide nichts.

§ 69. Wir behalten Uns die Befugniß bevor, das der Verkoppelung halber auf der Feldmark N. N. zu hauende Eichen-Holz auf der Dorfs-Freiheit zusammen fahren und bis 1820 aufbewahren zu lassen, wenn Wir es nöthig finden.

§ 70. Unser Bauervoigt und Hudemeister zu N. N. ist nach seinem Diensteide verbunden, Unser eigenes und des Dorfs Bestes auf alle Weise zu befördern, und schon deshalb verpflichtet, dahin zu sehen, daß alle Vorschriften dieses Rezesses genau befolgt werden.

Wir befehlen demselben indessen nochmals ernstlich, diesen Rezeß sowohl für seine Person zu befolgen, als auch darauf zu achten, daß er von den übrigen Dorfs-Eingesessenen genau beobachtet werde, insbesondere aber

1) ein genaues Augenmerk auf die Busch-Koppeln zu haben, und wenn Unsere Vorschriften im § 55. nicht befolgt, und die Busch-Koppeln nicht gehörig verbessert oder gar verwüstet werden, und seine Warnungen nichts helfen, solches sofort und wiederholend Unsern Beamten anzuzeigen;

2) ingleichen auf die Unterhaltung der Haupt- und übrigen Wasser-Abzugs-, auch Koppel-Graben zu achten, und alle Frühjahr solche, wie auch die Koppel-Befriedigungen zu visitiren, und wenn er Beschädigungen bemerkt, sofort zu veranstalten, daß sie hergestellt, auch

3) damit die Koppel-Befriedigungen wehrhaft werden, mit der größten Strenge darauf zu halten, daß die Graben um die Acker-Koppeln, wie auch um die Busch- und Heide-Koppeln und Wiesen in dem Jahre gehörig aufgesäubert, und die Pathen angepflanzt werden, wenn die Acker-Koppel brach liegt und um diese, wie auch um die Busch-Heiden und Wiesen-Koppeln der Knick abgehauen wird.

4) Endlich auch alle Schadhaftigkeiten an Brücken, Wegen und Stegen sofort herstellen zu lassen.

§ 71. Als eine besondere Verpflichtung, die allen Bauervoigten des Amts N. N. obliegt, ist auch der Bauervoigt zu N. N. schuldig, mit den obigen Bauervoigten nach der Reihe,

1) Unsere Landdrosten des Herzogthums Lauenburg mit vier Pferden umsonst abzuholen, und zurück zu fahren, wenn derselbe in Unserm Amte N. N. Geschäfte hat, und

2) Unsere Beamte zu N. N. umsonst nach Lauenburg zu fahren, auch von da abzuholen, wenn sie zur Ablegung der Amts-Register von Unserer Rent-Kammer gefordert werden.

§ 72. Zur Belohnung für diese Bemühungen haben Wir Unserm Bauervoigt und Hudemeister zu N. N. eine Dienst-Koppel von 16 Morgen ausweisen lassen, die unter den seinem Hofe zugetheilten Grundstücken mit aufgeführt ist und die er, wie auch alle nachfolgenden Besitzer seines Hofes, außer der ihm als Bauervoigt und Hudemeister aus Unsern Amts-Registern zu verabreichenden Besoldung, und den sonstigen ihm gebührenden Emolumenten zu genießen haben sollen, so lange sie zum Bauervoigts-Dienst tüchtig sind, und die einem redlichen Bauervoigt und Hudemeister obliegenden Verrichtungen getreu erfüllen.

§ 73. Sollte ein Besitzer des Hofes zum Bauervoigt nicht tauglich sein, oder des Dienstes verlustig erklärt werden, so behalten Wir Uns zwar bevor, einen andern Bauervoigt anzusetzen und durch Unsere Rent-Kammer bestimmen zu lassen, was diesem Interims-Bauervoigt für die Dienst-Verrichtungen von dem Erb-Bauervoigts-Gehöfte bezahlt und vergütet werden soll; ingleichen behalten Wir Uns bevor, daß die Bestimmung der Dauer der Anstellung eines Interims-Bauervoigts lediglich von Unserer Rent-Kammer abhängen solle, jedoch versprechen Wir allergnädigst, daß, wenn die Ursache der Dienst-

Veränderung gehoben ist, der Besitzer des Bauervoigts-Gehöftes wieder zum Bauervoigt und Hudemeister bestellt und angenommen werden soll.

§ 74. Die Abgaben und Pflichten, welche die Eingesessenen an die Geistlichkeit zu entrichten schuldig gewesen sind, haben Wir, so viel wie möglich gewesen, nach dem Hufen-Stande vertheilen lassen, und sollen in der Folge statt der bisher üblich gewesenen, in Gemäßheit des am 26. Septbr. 1805 zwischen dem Prediger zu N. N. und den Eingesessenen zu N. N. auf Unserm Amte N. N. abgeschlossenen Vergleichs, an ständigen und gewissen Accidenzien zu genießen haben:

§ 75. A. Der Prediger.

1. An Roggen.

a.	Von jeder Voll-Hufe drei Himten, macht von 6 Hufen	18 Himten.
b.	Von der Dreiviertel-Hufe	2 =
c.	= = Halb-Hufe	1½ =
d.	= = Drittel-Hufe einen Himten, macht von 4 Drittel-Hufen	4 =

Ueberhaupt zwanzig fünf und einen halben Himten Roggen.

2. An Hafer..

a.	Von jeder Voll-Hufe einen und einen halben Himten, macht von 6 Hufen	9 Himten.
b.	Von der Dreiviertel-Hufe	1 =
c.	= = Halb-Hufe	—½ =
d.	= jeder Drittel-Hufe einen halben Himten, macht von 4 Drittel-Hufen	2 =

Ueberhaupt zwölf und einen halben Himten Hafer.

3. An Eiern.

a.	Von jeder Voll-Hufe 16 Stück, macht von 6 Hufen	96 Stück.
b.	von der Dreiviertel-Hufe	12 =
c.	= = Halb-Hufe	8 =
d.	= vier Drittel-Hufen à 6 Stück	24 =
e.	= dem Großkäthner	2 =
f.	= = Kleinkäthner	2 =
g.	= den drei Brinksitzern à 2 Stück	6 =

Ueberhaupt einhundert und funfzig Eier.

4. An Flachs.

a.	Von den sechs Voll-Hufen à 1 Knock . .	6 Knocken.
b.	= der Dreiviertel-Hufe	1 =
c.	= = Halb-Hufe	1 =
d.	= den 4 Drittel-Hufen à 1 Knock . . .	4 =

Ueberhaupt zwölf Knocken Flachs.

5. An Geld.

a.	Von jeder Voll-Hufe acht Schillinge, macht von 6 Hufen	1	ℳ —	ß.
b.	von der Dreiviertel-Hufe	—	= 6	=
c.	= = Halb-Hufe	—	= 4	=
d.	= jeder Drittel-Hufe einen Schilling neun Pfennige, macht von 4 Drittel-Hufen . .	—	= 11	=
e.	von dem Großkäthner	—	= 6	=
f.	= = Kleinkäthner	—	= 9	=
g.	= jedem Brinksitzer neun Schillinge, macht von 3	—	= 27	=

Ueberhaupt zwei Thaler funfzehn Schillinge.

6. An Dienſten.

a. Spanndienſte zum Pflügen.

Die 6 Voll-Hufen, die Dreiviertel-Hufe und die Halb-Hufe müſſen jährlich zwei Tage pflügen, mithin ſechszehn Pflüg-Tage verrichten, oder wenn der Prediger die Tage nicht verlangt, für jeden Tag eine Mark bezahlen.

b. Spanntage zum Mitfahren.

Auch müſſen die 6 Voll-Hufen, die Dreiviertel-Hufe und die Halb-Hufe um das dritte Jahr den ſämmtlichen auf dem Miſtpfuhl befindlichen Dünger auf die Pfarr-Länderei fahren.

c. Spanndienſte zum Eggen.

Jeder von den 4 Drittel-Hufnern muß alle Jahre zwei Tage eggen, und wenn der Prediger dieſen Dienſt nicht verlangt, für jeden Tag acht Schillinge bezahlen.

d. Spanndienſte zum Kornfahren.

Der Großkäthner muß das Sammelkorn fahren.

e. Handdienſte.

Jeder von den 17 Hauswirthen, ingleichen jeder Einlieger muß jährlich einen Handtag in der Ernte zum Mähen verrichten, und wenn der Prediger den Dienſt nicht verlangt, dafür bezahlen jeder Voll-, Dreiviertel-, Halb-, Drittel-Hufner, auch Groß- und Klein-Käthner acht Schillinge, jeder Brinkſitzer und Einlieger aber vier Schillinge.

7. Quartal-Opfer.

a. Jeder Hauswirth männlichen Geſchlechts, er mag verheirathet oder Wittwer ſein, auch jeder Einlieger männlichen Geſchlechts, jedes Quartal zwei Schillinge.

b. Alle übrigen Hausgenoſſen, ſo zum Abendmahl geweſen ſind, jedes Quartal einen Schilling.

8. Abendmahls-Geld.

Jede confirmirte Perſon auf Weihnachten einen halben Schilling.

§ 76. B. Der Küster.

1. Eier.

a.	Von den 6 Voll-Hufen à 8 Stück	48	Stück.
b.	= der Dreiviertel-Hufe	6	=
c.	= = Halb-Hufe	4	=
d.	= den 4 Drittel-Hufen à 1 Stück . . .	4	=
e.	= dem Großkäthner	2	=
f.	= = Kleinkäthner	2	=
g.	= den 3 Brinksitzern à 2 Stück	6	=

Ueberhaupt siebenzig und zwei Eier.

2. Bröde.

Von jedem Voll-Hufner, dem Dreiviertel-Hufner, dem Halb-Hufner, jedem Drittel-Hufner und Großkäthner ein Brod, mithin überhaupt dreizehn Bröde.

3. An Geld.

a.	Von den 6 Voll-Hufen à 3 ß	18	ß.
b.	= dem Dreiviertel-Hufner	2	=
c.	= = Halb-Hufner	1	=
d.	= den 4 Drittel-Hufen à 1 ß	4	=
e.	= dem Großkäthner	2	=
f.	= = Kleinkäthner	2	=
g.	= den 3 Brinksitzern à 2 ß	6	=

Ueberhaupt dreißig und fünf Schillinge.

§ 77. C. Der Schullehrer.

a. Von jedem Hauswirth, der ein Kind zur Schule schickt, jährlich zwei Brod, und von jedem Hauswirth, der zwei oder mehr Kinder schickt, jährlich vier Brod.

b. Die bespannten Hauswirthe fahren ihm Holz frei an.

§ 78. Alle ständigen Accidenzien, welche die Geistlichkeit bisher zu genießen gehabt hat, und in obigen nicht aufgeführt sind, fallen in der Folge weg, und sind aufgehoben.

§ 79. Alle Abgaben und Dienstpflichten, welche der Dorfschaft in Ansehung der geistlichen Gebäude und überhaupt in Kirchen-Angelegenheiten obliegen, sollen nach dem Hufen-Stande vertheilt, und der Großkäthner für einen Viertel-Hufner, der Kleinkäthner für einen Sechstel-Hufner, und die drei Brinksitzer für eine Hufe gerechnet werden, daß also das ganze Dorf neun und ein viertel Hufen ausmacht.

§ 80. Das mit der Dorfschaft N. N. gemeinschaftlich erbaute Schulhaus muß die Dorfschaft N. N. zur Hälfte in Bau und Besserung unterhalten, und sollen die Kosten nach dem im § 79 bestimmten Hufen-Stande vertheilt und aufgebracht werden.

§ 81. Zu den auf das Dorfs-Hirten-Haus, Torf-Moor und die Schweine-Weide zu verwendenden Kosten sollen, wegen des in den § 41, 66 und 67 angenommenen Princips, der Dreiviertel-Hufner soviel als ein Voll-Hufner, der Halb- und die Drittel-Hufner aber jeder zwei Drittel, und die Käthner nebst den Brinksitzern jeder ein Drittel von dem, was der Voll-Hufner giebt, entrichten.

§ 82. Die auf die Brücken, Siele, Wege und Redder, auch Steinpflaster im Dorfe aufzuwendenden Kosten sollen nach dem oben § 79 festgesetzten Hufen-Stande aufgebracht und vertheilt werden.

§ 83. Nach demselben Verhältniß sollen auch alle Kosten in sonstigen Dorfs-Angelegenheiten vertheilt werden.

§ 84. Wenn bei den im § 80, 81, 82 und 83 erwähnten Fällen Fuhren und Arbeiten mit Pferden geschehen, so sollen der Dreiviertel-Hufner wie ein Voll-Hufner, der Halb-Hufner und die 4 Drittel-Hufner aber wie zwei Voll-Hufner behandelt, die übrigen aber ganz verschont werden.

§ 85. Wenn in diesen Fällen Handdienste geschehen, so sollen solche von allen eingesessenen Nachbarn gleich geleistet werden, weil deren Vertheilung nach dem Hufen-Stande unbillig sein würde.

§ 86. Das Schweine-Hütter Lohn soll entweder nach der Stückzahl, oder wenn die mehrsten Stimmen es verlangen, nach dem Princip des § 81 aufgebracht werden.

§ 87. Der Feld-Pfänder soll hingegen nach dem Hufen-Stande gelohnt werden.

§ 88. Will die Dorfschaft nach getheilter Schaf- und Schweine-Weide auch die für den Hüter ausgesetzten Grundstücke theilen, so muß dieses nach dem Grundsatz des § 67 geschehen.

§ 89. Der Ankauf des Dorfs-Bullen und Ebers geschieht nach dem Hufen-Stande. Die Fütterung des Bullen geschieht aber nach der Reihe, und zwar soll jeder Voll-Hufner ein Jahr, der Dreiviertel- und Halb-Hufner zusammen auch ein Jahr ihn füttern, daß er also in acht Jahren rund gefüttert ist.

Die Käthner und Brinksitzer füttern den Bullen nicht, geben aber für jede Kuh vier Schillinge Sprunggeld an denjenigen, der die Fütterung hat.

Wer den Bullen füttert, nützt auch die Bullen-Wiese von 5 Morgen 110 □R.

§ 90. Der Modder in den vier Dorfs-Tränken und in den übrigen in der Gemeinheit befindlichen, und keinen einzelnen Dorfs-Eingesessenen zugetheilten, Modder-Kuhlen wird nach dem Princip vertheilt, das in dem angehängten Vermeß-Register festgesetzt ist.

Der Straßen-Dreck soll aber nach dem Hufen-Stande vertheilt werden.

Die Vertheilung geschieht von dem Bauervoigt.

§ 91. Alle Streitigkeiten, die in diesem Rezeß nicht bestimmt entschieden sind, sollen nach den darin festgesetzten Grundsätzen entschieden werden.

§ 92. Weil Unsere landesväterliche Absicht dahin geht, daß allen Streitigkeiten vorgebeugt werde, so befehlen Wir allergnädigst, daß gegen diesen Rezeß keine Observanz oder Verjährung zugelassen, und solcher vielmehr auf beständig genau erfüllt und gehalten werden soll. Wie Wir denn im Voraus alles für null und nichtig erklären, was gegen diesen Rezeß in der Folge vorgenommen werden wird.

Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Rezeß nebst dem dazu gehörigen Feld-Register dreifach ausfertigen, und von zwei mit Unserer Rent-Kammer Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift versehenen Exemplaren das eine in der Registratur Unseres Amtes N. N. niederlegen, das andere aber der Dorfschaft N. N. aushändigen, das dritte Exemplar, worunter sich noch ein von der Dorfschaft N. N. vollzogener Revers befindet, in der Registratur Unserer Rent-Kammer verwahrlich niederlegen lassen.

Gegeben ꝛc.

Hdk
40

Vaterländisches Archiv

für

das Herzogthum Lauenburg.

Von landeskundigen Männern

herausgegeben

unter Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung.

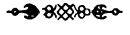

Dritter Band.

Drittes Heft.

Ratzeburg.

Verlag der Buchhandlung von H. Linsen.

1863.

VI.

Das Herzogthum Lauenburg

in dem Zeitraum von der Französischen Occupation im Jahre 1803 bis zur Uebergabe an die Krone Dänemark im Jahre 1816.

Vom Herrn Director und Professor C. L. E. Zander in Ratzeburg.

Zweite Abtheilung.

Nach der Errichtung des Kaiserreichs fingen die Französischen Gewalthaber im Lauenburgischen an, immer willkührlicher zu verfahren, so daß es den Anschein gewann, das Land werde schon mehr und mehr als eine Französische Provinz angesehn. So wurden am 24. Mai 1804 vermittelst der Executiv-Commission in Hannover alle öffentlichen Gelage mit Musik, die großen Hochzeiten, die Pfingstheische und Bauernbiere zur Vermeidung möglicher Streitigkeiten und unnöthigen Kosten-Aufwandes verboten. Indessen erlaubte die Lauenburgische Regierung gegen Ende des Maimonats 1805 den Dörfern Breitenfelde, Coberg und Lankau auf ihr Ansuchen diese Festlichkeiten wieder, so lange keine Französische Truppen in diesen Dörfern oder in ihrer Nähe ständen, und motivirte diese Erlaubniß dadurch, daß der durch die traurige Zeit gedrückte Landmann ebenso gut, wie die Städter und die höheren Stände einer Aufheiterung bedürfe, zumal da solche Lustbarkeiten auf dem Lande so eingerichtet wären, daß sie nicht zur Verschwendung führten. Da wurde aber das Verbot im Monat Juni

wiederholt, und es mußte ihm Folge gegeben werden. Allein schon gewaltsamer und ohne alle Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Form wurde am 2. April 1805 die bisherige Kriegssteuer des Landes von 2 % des Einkommens auf 6 % erhöht. Es war also ersichtlich, daß der Französische Kaiser das Land nicht mehr als ein Unterpfand für den Frieden mit England betrachtete, sondern als erobertes Besitzthum noch mehr als bisher auszubeuten gedachte. Ueberhaupt ging der neue Cäsar um jene Zeit mit weit reichenden Plänen in Beziehung auf Deutschland um. Er hielt daher im September 1804 einen glänzenden Hof zu Mainz und empfing die Huldigungen der Fürsten des Deutschen Westens und Südens, unter denen der Churerzkanzler Karl Theodor von Dalberg durch seine Ergebenheit besonders hervorragte. Damals wurde die Errichtung des Rheinbundes vorbereitet, und alle Künste wurden angewandt, die Deutschen Fürsten, welche, wie Bignon sich ausdrückt, eine complere Existenz hätten, d. h. alle, mit Ausschluß Oesterreichs, Preußens und Hannovers (wegen Englands), unter Frankreichs Schutz zu stellen, offenbar, um sie zwischen Oesterreich und Preußen hineinzuschieben und gegen beide gelegentlich zu verwenden. Ließ der Kaiser zu jener Zeit doch dem Churfürsten von Hessen-Cassel, der an seiner Würde als Preußischer Feldmarschall festhielt und nicht in Mainz erschienen war, durch Bignon sagen, er rechne darauf, daß er der Wehrmann (l'homme d'armes) des beabsichtigten Bundes sein werde. Solche Bestrebungen des Französischen Kaisers, dazu sein eigenmächtiges Verfahren in Italien, führten eine Verbindung Oesterreichs, Rußlands, Englands und Schwedens, und den Krieg von 1805 herbei. Bei diesem Kriege mußte es dem neuen Kaiser durchaus daran gelegen sein, Preußen für sich zu gewinnen, wenn auch nur zu einer Neutralität. Um keinen Preis war diese wenigstens zu theuer

erkauft; er wies daher auf Hannover hin. Der hochherzige und sittenreine König Friedrich Wilhelm III. konnte sich aber nicht entschließen, ein ihm verwandtes und legitimes Fürstenhaus zu berauben. Allein seine Minister benutzten seine anerkannte Friedensliebe und gewannen ihn endlich für eine strenge Neutralität durch die Vorspiegelung, daß auf diese Weise der Friede erhalten werden könnte. Daher stellte der gewissenhafte König dem Kaiser als Bedingungen der Neutralität die Forderungen entgegen: Unabhängigkeit der Schweiz und Hollands, so wie Trennung der Italischen Krone von der Französischen. Bonaparte ging darauf ein, nicht als ob er diese Bedingungen jemals zu erfüllen dachte, schickte jedoch Duroc nach Berlin, um die Verhandlungen fortzusetzen. Durch diesen Unterhändler ließ er dem Könige, um dessen Gewissen zu beschwichtigen, den Vorschlag machen, die Hannöverschen Lande bis zum endlichen Frieden mit England in Verwahrung zu nehmen. Der König ging darauf ein und behielt in dem entscheidenden Augenblicke sein Schwerdt in der Scheide, rief aber dadurch sein eigenes Verderben herbei.

Es ist oben bereits mitgetheilt, daß der Marschall Bernadotte nach der Abberufung des Generals Mortier die Verwaltung der Hannöverschen Lande am 19. Juni 1804 übernommen hatte. Am 28. August 1805 erhielt der Marschall von Boulogne aus den Befehl, das Französische Heer im Hannöverschen — 21,500 Mann stark — an der südlichen Grenze des Landes zu concentriren. Er ließ daher ungefähr 3000 Mann unter dem General Barbou als Besatzung der Festung Hameln zurück und setzte sofort ungefähr 18,000 Mann in Bewegung. Da verließen am 8. September die letzten Franzosen das Lauenburgische Gebiet, nachdem sie zwei Jahre und zwei und einen halben Monat im Lande gehaust hatten. Die Lauenburgische Regierung hielt es daher für ihre Pflicht,

am 19. September ein Ausschreiben an die Städte, Aemter und Patrimonialgerichte zu erlassen, worin es hieß: Die Räumung des Herzogthums von den Französischen Truppen mache folgende Vorschriften zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande nothwendig: 1) Die Bürgerwache sei besser als bisher zu organisiren; könne ein Bürger, den die Reihe treffe, die Wache nicht selbst beziehen, so müsse er einen tauglichen Mann stellen, wobei besonders auf die ehemaligen Hannöverschen Militär-Personen Rücksicht zu nehmen sei, welche jedoch ohne Uniform die Wachen mit den Bürgern beziehen sollten. 2) Sei den Wachen, so wie den Polizeibedienten, die strengste Wachsamkeit über das vagabondirende Gesindel einzuschärfen, so daß sie den bestehenden Verordnungen gemäß alle, die ohne Paß und ohne bestimmten Zweck erschienen, zurückzuweisen hätten; deshalb seien die Krüge jeden Abend zu visitiren. 3) Werde es den Behörden zu einer ganz besonderen Pflicht gemacht, die Wachen selbst und die Polizeibedienten zu controlliren, und bei befundener Nachlässigkeit nach der Strenge der Gesetze gegen dieselben zu verfahren.

Indessen blieb das Herzogthum Lauenburg nicht lange ohne militärische Besatzung, denn am 5. October landete ein Russischer Heertheil, ungefähr 15,000 Mann stark, unter dem General Grafen von Tolstoi im Schwedischen Pommern, und setzte sich nach bewilligtem Durchmarsch durch das Mecklenburgische, und am 25. October abgeschlossener Convention wegen der Bezahlung für die Verpflegung der durchmarschirenden Russen, in Marsch nach dem Lauenburgischen. Bald darauf sammelte sich auch eine Schwedische Heerabtheilung in der Stärke von ungefähr 10,000 Mann in Pommern. Der König Gustav Adolf landete am 2. November in Stralsund und übernahm den Oberbefehl über seine Truppen. Am 25. November schloß er mit Mecklenburg eine Convention über die Verpflegung seiner

Schweden ab und ließ die Avantgarde aufbrechen. Die Russen betraten daher zuerst den Lauenburgischen Boden. Am 27. Oct. besetzte der General Werderefsky mit ungefähr 5000 Mann und am 5. November der General Sedmorazky mit 9 Compagnien die Stadt Ratzeburg. Am 11. November rückte das Russische Regiment Pulaw von Wittenburg her in die Stadt Mölln und Umgegend ein.

Am 9. November zeigte der Oberst von Cardell, Befehlshaber der Schwedischen Avantgarde, von Strohkirchen, bei Rehna, aus der Regierung in Ratzeburg an, daß er am 10. November mit 1000 Mann und 300 Pferden in's Lauenburgische einrücken und die Dörfer Thurow, Mustin, Sterlei und Kogel besetzen, am 11. nach Sahms, Pampau, Müssen marschiren und am 12. nach Hohenhorn, Fahrendorf, Kröppelshagen vorrücken werde. Es wurde dem Obersten sogleich die Anzeige gemacht, daß der Amtsschreiber Unruh zum Marschcommissär bestimmt sei, daß aber die Verpflegung der Schwedischen Truppen vom Lande nicht übernommen werden könnte, sondern daß dieselben aus den Russischen Magazinen versorgt werden würden und deshalb bereits von dem Russischen General Zagrätzky die Befehle gegeben wären. Hierauf scheint der Oberst Cardell nicht eingegangen zu sein; er ließ daher von seinem Adjutanten Schwarzen mit dem Amtsschreiber Unruh eine Convention abschließen der Art, daß das Corps nur zwei Rasttage im Lauenburgischen halten werde; für die Portion sollten 8 ß, für die Ration 20 ß bezahlt werden. Die Portion sollte bestehen, bei der Ankunft aus einem Schnaps und Brot, Abends warmem Essen mit Fleisch und einem halben Quartier Bier; dasselbe beim Ausmarsch; am Rasttage sollte Mittags und Abends warmes Essen und eine Flasche Bier für den ganzen Tag gegeben werden. Die Ration wurde gesetzt auf ein Faß Hafer, einen halben Scheffel Häcksel und

4 bis 5 ℔ Heu. Für eine Fuhre auf zwei Meilen mit vier Pferden wurden bedungen 3 ℔ Nz, Fußboten für die Meile 12 ß, reitende 24 ß. Darauf rückte das Schwedische Hauptheer nach, um die Stadt und das Amt Ratzeburg zu betreten. Deshalb wurde am 15 November der Amtmann Brauns zum Marschcommissär ernannt. Die Regierung erkannte aber, daß das Land einer so großen Einquartierungs-Last unterliegen würde, und darum wurde am 18. November der ritterschaftliche Deputirte Rittmeister von Hammerstein auf Castorf und als Regierungsbevollmächtigter der Amtmann Brauns an den commandirenden Schwedischen General geschickt (das war aber der König selbst), um ihm den Nothstand des Landes vorzutragen und zu erklären, daß es nicht im Stande sei, die Verpflegung der Truppen zu übernehmen, da es durch die lange Französische Einquartierung schon erschöpft sei. Den beiden Abgeordneten wurde zugleich aufgegeben, mit dem Mecklenburgischen Amtshauptmann Mahnke zu Schwan Rücksprache zu nehmen, weil dieser die Mecklenburgische Convention wegen der Verpflegung mit den Schweden abgeschlossen habe.

Der Rittmeister von Hammerstein und der Amtmann Brauns kamen am 23. November 1805 in Stralsund an. Sie wandten sich sogleich an den Englischen Gesandten Pierrepoint, darauf an den Hofmarschall von Platen, der sie bei dem Generalgouverneur von Essen einführte. Dieser stellte sie am 25. dem Könige Gustav Adolf vor. Zum Unterhändler mit ihnen wurde der Regierungsrath von Langen ernannt. Die Unterhandlungen wurden am 25. und 26. gepflogen. Man wurde einig über die Vergütung von 13 ß für die Portion und 23 ß für die Ration. Allein am 28. erklärte Langen, die Ratification der Uebereinkunft habe leider bei dem Könige eine sehr unglückliche Stunde getroffen. Der König habe alle zum Vortheile Lauenburgs in Vergleich gegen Mecklenburg in dieser

Convention enthaltenen Punkte gestrichen, nur die einzigen, die Hospitäler, die Wachen und die Gefängnisse betreffenden Punkte habe er gelassen; der König wolle indeß dem Lande die möglichste Schonung angedeihen lassen. Dabei berief er sich darauf, daß er nicht begreife, warum die Schwedischen Truppen nicht auf dieselbe Weise, wie die Preußischen, im Hannöverschen*) verpflegt werden sollten. Die Deputirten erboten sich also auch noch etwas nachzulassen, z. B. 1 ß von den 13 ß der Portion; allein der König beharrte auf einen viel niedrigeren Tarif. Da erklärten die Deputirten, daß sie sich zur Unterzeichnung einer solchen Convention nicht für ermächtigt hielten. Am 30. November hatten sie Abschieds-Audienz beim Könige, in welcher sie demselben freimüthig erklärten, daß es besser sei, das Lauenburgische Land der Discretion eines großmüthigen Souverains zu überlassen, als die Eingehung solcher Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche dasselbe zum größten Nachtheile der Truppen auf die Länge nicht würde abhalten können. Der Rittmeister von Hammerstein theilte darauf der Lauenburgischen Regierung die Bestimmungen des Königs mit: „Marschcommissäre reguliren mit den Schwedischen Befehlshabern die Marschrichtung, Marschtage und Nachtlager, und erhalten die Liste über die Stärke der Truppen. Die Marschcommissäre übernehmen dann die Verpflegung. Jede aus zwei warmen Mahlzeiten, die des Mittags mit Fleisch, bestehende Portion wird mit 4 ß N$\frac{2}{3}$ bezahlt. Die Stabsofficiere und Compagniechefs bezahlen für Abendmahlzeit, Caffe und Frühstück 32 ß, für Frühstück und

*) Am 26. October waren nämlich Preußische Truppen von Hildesheim her in die Hauptstadt Hannover eingerückt. Die Churfürstliche Regierung war wieder hergestellt, wie sie vor der Französischen Occupation gewesen war; die bisherige Executiv-Commission war aufgehoben.

zwei Mahlzeiten 1 ℔; Subalternoffiziere im ersten Falle 16 ß, im zweiten 24 ß. Ihre Bedienten bezahlen wie die Gemeinen. Für die Ration werden 20 ß vergütet. Ein Wagen mit vier Pferden auf vier Meilen wird mit 4 ℔, mit sechs Pferden mit 6 ℔ bezahlt. Auf jedes Pferd werden 550 ℔ Gewicht gerechnet." Mit dieser geringen Entschädigung mußte das verarmte Lauenburg sich zufrieden stellen, obgleich der Schwedische König bedeutende Subsidien von England bezog.

Der harte Druck, der ohnehin auf Lauenburg lastete, wurde dadurch noch vermehrt, daß die Russen und Schweden in dem Lande einstweilen stehen blieben, weil man über die Absichten Preußens, welches seine Truppen im Hannöverschen immer weiter ausbreitete und zugleich in den Tagen vom 25. bis 31. October eine Heerabtheilung durch das Mecklenburgische Gebiet bis Lenzen vorschob, nicht im Klaren war. Allein nachdem der Kaiser Alexander mit dem Könige Friedrich Wilhelm zu Potsdam am 3. November eine Convention über die Grundlage eines zu vermittelnden Friedens oder einer eventuellen Theilnahme Preußens am Kriege abgeschlossen hatte, gingen die Russen vom 10. November an bei Lauenburg und die Schweden vom 12. d. M. an bei Artlenburg über die Elbe. Die Preußen aber verließen gegen Ende des Novembers das Hannöversche Land. Lauenburg wurde also wieder auf einige Zeit von einer schweren Einquartierung befreit.

Ungefähr um dieselbe Zeit landete nach einer stürmischen Ueberfahrt, so daß ein Reiter-Regiment wieder an die Englische Küste verschlagen wurde, die Englisch-Deutsche Legion unter dem General Don am 19. Nov. bei Twielenfleth, und Britische Truppen bei Stade, zusammen ungefähr 10,000 Mann, über welche der General Lord Cathcart den Befehl führte, jedoch erst am 25. November bei dem Heere eintraf. Daher erließ der General Don am 20. November eine Proclamation,

worin er erklärte, daß sein Corps bestimmt sei, die Räumung der Hannöverschen Lande vom Feinde zu bewerkstelligen und die Vertheidigung derselben zu übernehmen. Zugleich wurde auch eine Proclamation Georgs III, datirt den 2. November, in alle Landestheile versandt, worin der König die treue Anhänglichkeit und das gute Benehmen seiner Dienerschaft während des bisherigen traurigen Zeitraums belobte. Bald darauf erschien auch eine Königliche Verordnung, datirt London den 14. November, worin ausgesprochen wurde: „Es ist unseren „sehnlichen Wünschen für die Befreiung unserer geliebten Deut„schen Lande endlich gelungen, den Feind durch die Anstren„gungen unserer hohen Alliirten zur Räumung derselben zu „nöthigen. Wir hatten zwar gehofft, solches vorlängst durch „unsere eigenen Truppen bewerkstelligen zu können, es ist aber „die Ausführung solcher Absicht durch widrige Winde ver„zögert, und inzwischen haben des Königs von Preußen „Majestät, während des Vorrückens der deshalb von uns „requirirten Kaiserlich Russischen Armee, sich unter freund„schaftlicher Versicherung der Besetzung unserer vom Feinde „verlassenen Residenzstadt Hannover angenommen." Weiterhin wird darin bekannt gemacht, daß der Herzog von Cambridge nach Hannover abgehen werde, um die Direction des Militärs zu übernehmen, für die Civil-Angelegenheiten aber habe der König seinen Staatsminister, den Grafen von Münster, dahin abgesandt. Der Herzog von Cambridge ist aber nicht erschienen, sondern Lord Cathcart behielt den Oberbefehl. Dieser ließ daher die erste Linien-Brigade und die erste Fußbatterie der Legion abrücken, um unter dem Commando des Generals Ostermann in Gemeinschaft mit Russischen Truppen vom 1. December an die Berennung der Festung Hameln zu übernehmen. Indessen machte die Nachricht von der Niederlage der großen Russisch-Oesterreichischen Armee bei Austerlitz am

2. Decbr. einen überaus nachtheiligen Eindruck, besonders auf die Englisch-Deutsche Legion. Dazu kam alsbald der Friede von Preßburg am 26. Decbr., durch welchen die Stellung Preußens zu Frankreich eine durchaus veränderte Gestalt erhielt. Arglistig, um Preußen mit England zu verfeinden, forderte der Französische Kaiser von Preußen die Annahme Hannovers als Entschädigung für die Abtretung von Ansbach-Baireuth, Cleve und Neufchatel, und drohte im Weigerungsfalle mit Krieg.

In Hannover aber war unter der Leitung des Grafen von Münster, der den Hofrichter von Bremer zum Staatsminister, und Patje und Brandes zu Cabinetsräthen ernannte, die Regierung des Landes wieder in vormaliger Weise hergestellt. Daher trat auch die Lauenburgische Regierung wieder völlig in ihre früheren Functionen ein. Allein diese Restitution der rechtmäßigen Verwaltung war, wie bei den obwaltenden Umständen leicht zu erachten ist, nicht von langer Dauer. Der gewissenlose Preußische Minister Graf von Haugwitz war vollständig in den Händen des Französischen Kaisers. Die Besitzergreifung Hannovers war die natürliche Folge. Daher drang Preußen am 25. Januar 1806 auf die Wiedereinschiffung der Englischen Truppen, welche bisher im Hannöverschen gestanden hatten, und sie erfolgte alsbald an der Mündung der Weser. Am 27. Januar rückte dagegen der Preußische General Graf von der Schulenburg-Kehnert mit 23 Bataillonen, 25 Schwadronen und 7 Batterien ins Hannöversche ein und verkündigte in einem Manifeste seines Königs, daß sein ganzes Bestreben darauf gerichtet sei, den Krieg, welcher die Hannöverschen Lande augenblicklich bedrohe, von denselben abzuhalten. In dieser Absicht habe der König mit dem Kaiser von Frankreich eine Uebereinkunft getroffen, vermöge welcher die Staaten des Königs von Großbritannien in Deutschland von den Französischen Truppen gänzlich geräumt und bis zur Abschließung

des allgemeinen Friedens von ihm allein in Verwahrung und Administration genommen werden sollten. Es wurde hinzugesetzt, daß der Friedensetat der Preußischen Truppen aus Preußischen Cassen berichtigt und nur die mehreren Kosten des Kriegsetats für dieselben vom Lande getragen werden sollten; auch würde man dafür Sorge tragen, daß die Landes-Einkünfte nach Abzug der Verwaltungs Kosten allein zum Nutzen des Landes verwendet würden. Dagegen erhob der Graf von Münster am 3. Februar öffentlich Protest und reis'te dann am 9. Februar nach England ab. Graf Schulenburg aber setzte am 15. Februar eine Preußische Administrations-Commission in Hannover ein, bestehend aus v. Ingersleben, Wilkens, Schöne, Hoyer, Gieseke, v. Bülow und Clemen. Der General Graf Tolstoi räumte also am 8. Febr. mit seinen Russischen Truppen das Land und marschirte durch das Preußische Gebiet nach Rußland zurück.

Unter diesen Umständen konnte König Gustav Adolf von Schweden unmöglich länger auf dem linken Elbufer stehen bleiben, er ließ daher seine Truppen den Fluß wieder überschreiten und das auf dem rechten Elbufer liegende Lauenburgische Gebiet besetzen. Sein Hauptquartier verlegte der König von Lüneburg, wo es sich seit dem 19. December 1805 befunden hatte, am 11. Februar nach Ratzeburg, von wo er am 27. März mit dem Gros seines Heeres nach Pommern zurückging. Diese Absicht muß derselbe schon bei seinem Rückzuge über die Elbe gehabt haben, denn bereits am 12. Februar machte der Graf Löwenhjelm aus seinem Hauptquartier zu Boizenburg bekannt, daß sein König beschlossen habe, den größeren Theil seiner Truppen ins Mecklenburgische zu verlegen und ihn zum Schutze des Lauenburgischen zurücklassen werde. Während seines Aufenthalts in Ratzeburg übersandte der König am 15. Februar 1806 ein Schreiben an die Lauenburgische

Regierung, worin er sich folgendermaßen aussprach: „Da die Churhannöverschen Länder auf dem linken Elbufer von den Preußischen Truppen besetzt seien, so scheine es sich nicht zu vereinigen mit dem Schutze, den er dem Herzogthum Lauenburg leiste, daß etliche Summen Geldes vom Lande nach Hannover ausgeliefert würden, die dadurch zu ganz anderen Zwecken verwandt werden könnten, als welche mit den Absichten des Königs von Großbritannien übereinstimmten. Dem zufolge halte er es für das Beste, daß, nachdem alle im Lande unvermeidlichen Zahlungen und Ausgaben geleistet seien, dasjenige, was übrig bleibe, in Ratzeburg zur Disposition des Königs von Großbritannien in Verwahrung bleibe, welches, bis daß er mit diesem seinem hohen Alliirten über eine nähere Bestimmung, betreffend die fernere Occupation seiner Truppen im Lauenburgischen Lande, übereingekommen sei, fortbestehen möge. Er habe die Regierung von allem diesem unterrichtet, damit seine Absicht so bald als möglich vollzogen werde." Die Regierung antwortete ihm am 18. Februar: Sie habe sofort den öffentlichen Recepturen bei eigener Verantwortung befohlen, den Ueberschuß der öffentlichen Cassen nicht nach Hannover zu schicken, sondern an sich zu halten. Zugleich bemerkte sie, daß sie dem Königlichen Staatsministerium in Hannover, als welchem sie subordinirt wäre, von dieser allerhöchsten Willensmeinung des Königs Nachricht gegeben habe. Dies geschah auch in der That, denn die Regierung ahnete nicht, worauf es eigentlich abgesehen war. Der Minister von der Decken erwiderte unterm 20. Februar, daß man die Ueberschuß-Gelder in den Händen der Rechnungsführer lassen möge, weil die Nothwendigkeit es erfordern werde, im Herzogthum Lauenburg darüber zum Dienste des Königs von Großbritannien Verfügungen zu treffen. Diese Resolution wurde daher am 25. Februar den fünf Aemtern und dem Elbzoll-

geleite bekannt gemacht. Darauf bekam aber der Landdrost von Hake aus Greifswalde unterm 7. April ein Schreiben des Königs von Schweden, worin er verlangte, daß alle Ueberschüsse, um sie nicht den ungewissen Zufällen eines Angriffs der Preußischen Truppen auf das Lauenburgische bloß zu stellen, entweder in Hamburg oder Lübeck oder Stralsund niederzulegen seien. Man antwortete ihm am 10. April, welche Verfügung das Hannöversche Ministerium bereits getroffen habe, und setzte zugleich das Ministerium von diesem Schreiben in Kenntniß. Da ging am 16. April ein Schreiben des Königs folgenden Inhalts ein: Er habe es für nöthig angesehen, der Lauenburgischen Regierung anzudeuten, daß dieselbe von jenem Tage an von der Hannöverschen Regierung, welche aufgehört habe das Organ ihres rechtmäßigen Königs zu sein, indem sie sich dem Regiment des Königs von Preußen unterworfen habe, keine Befehle zu begehren oder entgegenzunehmen habe. Zugleich verbot er ihr jede Verbindung mit den übrigen Theilen des Churfürstenthums, und setzte hinzu, daß er seinem General-Adjutanten, dem Grafen Löwenhjelm, anbefohlen habe, nach Abzug der für das Land nöthigen Administrationskosten, jetzt und fernerhin alle Ueberschüsse der Einkünfte nach Pommern zu übersenden, um zu verhindern, daß diese Geldsummen nicht zu fremden Zwecken angewandt würden. In ihrem Antwortschreiben bemerkt die Regierung, daß ihres Wissens keiner der Hannöverschen Dienerschaft sich unbedingt unterworfen habe, sondern den ihnen angemutheten Revers nur unter Vorbehalt ihrer Dienstpflichten gegen ihren bisherigen rechtmäßigen Landesherrn unterschrieben habe. Indeß verspricht sie dem Königlichen Rescript zufolge von den sämmtlichen öffentlichen Recepturen des Herzogthums Bericht über den baaren Cassenbestand nach Abzug der nothwendigen laufenden Ausgaben zu verlangen und denselben dem Grafen Löwenhjelm zum Zweck der weiteren

Disposition des etwaigen Vorraths vorzulegen. Zugleich erfah man aus einem Befehle des Königs an den Grafen Löwenhjelm (vom 5. April), daß diese Gelder zur militärischen Organisation verwendet werden sollten, denn es hieß darin: „Wenn Geld dazu erfordert wird, so soll es dem Landdrosten v. Hake gemeldet werden, der es von Landes-Mitteln hergeben wird, da es zur Sicherheit und Vertheidigung des Landes gereicht.“ Diese Wendung der Dinge hätte man längst vermuthen können, denn schon 1805 wollten die Schweden bei der ersten Besetzung Lauenburgs den Tarif des Landes-Zolls verdoppeln und sich einen Theil des Ertrages zur Verpflegung ihrer Truppen ausliefern lassen. Ebenso verlangte der Oberst Morian am 5. December vom Amte Lauenburg, daß ihm am Ende eines jeden Monats die Hälfte der verdoppelten Zollgelder eingehändigt werden sollte. Dasselbe Ansinnen stellte am 4. December der Rittmeister v. Geijer an das Amt Ratzeburg. Allein die Regierung schlug diese Forderungen sogleich ab, und später wies sie auch der Minister von der Decken zurück.

Indessen wurde am 18. April dem Grafen Löwenhjelm der Bericht des Amtes Ratzeburg mitgetheilt, worin nachgewiesen wurde, daß der augenblickliche Cassenbestand nur in 143 ℛ bestehe und die neuen Einnahmen von etwa 4000 ℛ erst am Ende des Monats Mai eingehen würden. Das Amt Lauenburg hatte nur einen Cassenvorrath von 476 ℛ. Dagegen belief sich der Cassenbestand des Amtes Schwarzenbeck auf 2500 ℛ und der des Elbzollgeleits auf 2957 ℛ. Darauf berichtete der Oberzollinspector Meyer, daß am 19. April zwei Schwedische Offiziere bei ihm erschienen wären und einen Befehl von dem Grafen Löwenhjelm vorgelegt hätten, nach welchem er ihnen den Cassenvorrath des Elbzollgeleits abliefern sollte. Seine Weigerung und Gegenvorstellungen wären vergeblich gewesen, im Gegentheil sie hätten mit Gewalt gedroht und

vier Mann Wache ins Haus gelegt. Er sei also gezwungen worden, ihnen 1957 ℔ auszuliefern, denn 1000 ℔ habe er besonders verwahrt gehalten. Ebenso berichtete der Amtmann Compe in Schwarzenbeck, daß der Graf am 19. April durch den Baron v. Cederström den Amts-Cassenvorrath von 2500 ℔ habe abholen lassen. Der Regierung blieb nichts weiter übrig, als über diese Gewaltthätigkeiten des Schwedischen Befehlshabers an den König Georg III. zu berichten.

Der Graf Löwenhjelm hielt jedoch das Lauenburgische diesseits der Elbe nur mit einem Reiter-Detachement besetzt, welches aus 30 leichten Leib-Dragonern, 114 Schonenschen Dragonern und 88 Mörnerschen Husaren bestand. Der Graf schrieb am 13. April*) von Ratzeburg aus an den Befehlshaber der Preußischen Truppen im Lüneburgischen folgendermaßen: Da zufolge mehrerer, wiewohl nicht officieller, eingelaufener Nachrichten Anstalten zum Uebergange der Preußischen Truppen auf das rechte Elbufer getroffen würden, so sehe er sich verpflichtet, zufolge des Befehls seines Königs, dem Preußischen Befehlshaber zu erklären, daß die auf dem rechten Elbufer belegenen Hannöverschen Lande unter Schwedischem Schutze ständen, als Eigenthum des Alliirten des Königs von Schweden, des Königs von Großbritannien, daß dieser Absicht gemäß die benannten Länder von den unter seinem Befehle stehenden Truppen occupirt seien, daß er Befehl

*) Das politische Journal von 1806 I. S. 429 giebt als Datum dieses Schreibens den 23. April an. Das kann unmöglich richtig sein, da an diesem Tage schon das Gefecht zwischen den Schweden und Preußen vorfiel. Auch erhellt dies aus der Declaration des Königs von Schweden vom 27. April, worin auf das Schreiben des Grafen Löwenhjelm Beziehung genommen und hinzugesetzt wird: demungeachtet sei ein detachirtes Preußisches Corps am 23. April über die Grenze gegangen.

habe, diese Länder zu vertheidigen, falls fremde Truppen deren Grenzen betreten sollten.

Allerdings hatte die Preußische Besatzung von Lüneburg unter dem General von Winning bereits Befehl zum Aufbruch ins Lauenburgische erhalten, allein gerade am 13. April bekam sie Gegenbefehl. Dagegen rückte der Oberst von Beeren von Lenzen her mit seinem Cürassier-Regiment (1078 Pferde stark) und dem Infanterie-Regiment v. Tschammer nebst vier Geschützen gegen die Lauenburgische Grenze vor. Diese Truppen brachen am 18. April von Lenzen auf. An demselben Tage erschien ein Preußischer Offizier bei den auf Mecklenburgischem Gebiete stehenden Schwedischen Vorposten mit einem Briefe, datirt Lenzen den 17. April, von dem Preußischen Befehlshaber an den Grafen Löwenhjelm, worin diesem angezeigt wurde, daß jener Befehl habe, ins Lauenburgische einzurücken, und ihn daher auffordere, alles zu vermeiden, was zu Weiterungen Anlaß geben könne. Der Graf übersandte dagegen seine oben erwähnte Declaration, woraus ebenfalls hervorgeht, daß sie nicht am 23. April ausgefertigt sein kann. Der Oberst v. Beeren marschirte indessen am 21. April nach Boizenburg und Umgegend, und rückte bis Waschow*) in der Gegend von Wittenburg vor, wo ein Schwedisches Husaren-Piket stand, welches sich sofort auf seinen Rückhalt zurückzog. Am 22. April kam der Oberst von Beeren nach Zarrentin und hatte am 23. Morgens bei Marienstädt das Lauenburgische Gebiet. Von dort entsandte er eine halbe Schwadron nach Lauenburg und drei Compagnien nach Hakendorf. Er selbst rückte bis Groß-Zecher und Seedorf vor. Dort stellten sich ihm die Schweden entgegen, gaben Feuer und verwundeten den Lieute-

*) In dem Berichte des Grafen Löwenhjelm wird der Ort Wasmaps genannt, allein dieser Name findet sich nicht in der Richtung von Boizenburg nach Zarrentin.

nant von Stülpnagel vom Regiment Beeren, so wie einen Unteroffizier und einen Schützen vom Regiment Tschammer. Die Preußen erwiderten das Feuer nicht, sondern setzten ihren Marsch in der Richtung nach Ratzeburg fort. Graf Löwenhielm nahm daher noch einmal bei Neu-Kogel, an dem Defilée zwischen dem Pepper- und Schallsee, Stellung. Es wurden also einige Schützen von den Preußischen Truppen vorgenommen, und nachdem diese einige Schüsse gethan hatten und ein Schwedischer Husar gefallen war, zogen sich die Schweden über Kittlitz nach Dutzow auf Mecklenburgisches Gebiet und von dort nach Gadebusch zurück. Sie hatten nach dem Bericht des Grafen Löwenhielm am 23. April einen Todten, fünf Verwundete, zwei getödtete, zwei entlaufene Pferde der Verwundeten und sechzehn verwundete Pferde. Der Oberst von Beeren, welcher nur drei leicht Verwundete hatte, gab jedoch in seinem Berichte den Schweden das Zeugniß ihrer Vortrefflichkeit, ihrer militärischen Dressur und Manövrirfähigkeit.

Am Abend des 23. April rückte der Oberst v. Beeren mit fünf Compagnien (948 Mann) vom Regiment Tschammer und 211 Reitern mit 226 Pferden in Ratzeburg ein und nahm dann förmlich für seinen König Besitz vom Herzogthum Lauenburg. Daher mußten die bisherigen Hannöverschen Wappenschilder mit dem Preußischen Adler vertauscht werden, und die Regierung des Landes unterzeichnete sich seitdem: Von Sr. Königlichen Majestät von Preußen provisorisch bestätigte Regierung. Der Oberst von Beeren, später General, benahm sich übrigens sehr human und hörte mit geneigtem Ohre auf die Klagen der Bürger über die starke Einquartierung, denn nach den aus jener Zeit noch vorliegenden Quartier-Listen konnten in der Stadt nur 214 Häuser mit Truppen belegt werden. Er ließ daher nur den Stab der Reiterei und zwei Compagnien (12 Offiziere, 25 Unteroffiziere, 350 Mann und

82 Pferde) in der Stadt, die übrigen Truppen wurden theils auf die Dörfer, theils (eine Compagnie) nach Mölln verlegt. So blieb es bis zum 14. August 1806. An diesem Tage zogen sich die Preußischen Truppen aus dem Lauenburgischen ins Hannöversche zurück; nur in Ratzeburg blieben 2 Offiziere, 6 Unteroffiziere, ein Chirurg, 55 Soldaten, größtentheils Kranke, und drei Pferde, unter dem Hauptmann Cossard v. Espies zurück. Aber auch diese Mannschaft zog am 24. Aug. ab. Dagegen besetzte Schweden, in Folge einer Uebereinkunft mit Preußen wegen Aufhebung der Blokade der Preußischen Häfen, das Herzogthum wieder, und schon am 27. August rückte der Graf von Löwenhjelm mit 222 Pferden in Ratzeburg ein. Zur Erleichterung der Stadt wurden jedoch am 1. September die Husaren unter dem Major v. Ridderstolpe aufs Land vertheilt. Außerdem besetzte der Brigade-Chef Graf v. Mörner am 6. September mit dem Leibgrenadier-Regiment, einiger Reiterei und reitender Artillerie das Land, und am 15. September zog der Oberst v. Morian mit 39 Offizieren, 45 Unteroffizieren und 662 Mann Infanterie nebst 50 Pferden in Ratzeburg ein. Doch auch diese Truppen wurden größtentheils über das ganze Land vertheilt.

In Folge dieser Ereignisse machte die Lauenburgische Regierung am 31. August bekannt, daß ihr von dem Könige von Schweden der Befehl zugegangen sei, die Administration des Herzogthums im Namen ihres Landesherrn wieder zu übernehmen und die ehemalige Verfassung wieder herzustellen. Deswegen sollten die Churfürstlichen Siegel und Curialien wieder angenommen, die Preußischen Adler abgenommen und die früheren Schilder wieder aufgehängt werden. Die Regierung unterschrieb sich daher wieder: Königlich Großbritannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost und Regierungs-

räthe. Dagegen erschien von der Preußischen Administrations- und Organisations-Commission in Hannover unterm 9. Sept. ein Ausschreiben, wodurch jede Communication und Correspondenz des Hannöverschen Landes mit den öffentlichen Behörden des Herzogthums Lauenburg aufgehoben wurde. Dieses Ausschreiben verursachte der Regierung keinen Kummer, im Gegentheil sie war sehr erfreut, von der Preußischen Administration unter dem geheimen Oberfinanzrath von Ingersleben erlöst zu sein. Es hatte nämlich am 1. April 1806 Preußen förmlich von Hannover Besitz ergriffen und die Hannöverschen Länder als Preußisch-Hannöversche Provinzen zu administriren und zu organisiren angefangen, obgleich England gegen die Preußische Besitznahme feierlich protestirte. Lauenburg insonderheit empfand diese Umgestaltung aller Verhältnisse überaus schmerzlich. Am 8. April machte von Ingersleben der Lauenburgischen Regierung bekannt, daß das bisherige Staatsministerium, so wie das Justizdepartement in Hannover gänzlich aufgehoben sei, und daß alle Gegenstände, welche zum Justizdepartement gehörten, an die Administrations-Commission gelangen sollten. König Gustav Adolf war also in sofern einer richtigen Ansicht gefolgt, wenn er für Lauenburg alle Verbindungen mit Hannover für aufgelöst erklärt hatte. Darauf erschien der Cammergerichtsrath Sack aus Berlin in Ratzeburg und versammelte am 2. Mai die Mitglieder der Regierung, des Consistoriums und des Hofgerichts auf der Canzelei. Er erklärte denselben, daß der König von Preußen nach der Besitzergreifung des Landes ihnen die Ausübung ihrer Functionen für jetzt auf ihren geleisteten Dienstеid lasse. Zugleich forderte er hierüber von jedem einzelnen Mitgliede sein Versprechen, jedoch mit dem Zusatze, wer sich weigern sollte, es zu geben, werde sofort von seinem Amte dispensirt. Alle leisteten um so mehr dieses Versprechen, da ihnen schon am 29. März von Hannover aus die

Mittheilung gemacht worden war, daß die Benennung: Von Sr. Preußischen Majestät provisorisch bestätigte Regierung, und der Gebrauch des Preußischen Wappens für etwas bloß Formelles zu halten sei, dem man sich wohl dürfte unterwerfen können. Das vorgelegte Preußische Protocoll lautete wörtlich also: „Daß Se. Königl. Maj. von Preußen ihnen die Ausübung ihrer Functionen für jetzt zu belassen geruhet hätten. Sie würden also autorisirt und befehligt, diese Functionen noch ferner auszuüben, und in Hinsicht auf diese Functionen bis auf weitere Ordre und nähere Instruction auf ihren geleisteten Amtseid verwiesen. Dabei gewärtige und verlange man von ihnen, daß sie von den ihnen anvertraueten und in ihrem Gewahrsam befindlichen Papieren und Geldern nichts entfernen oder vorenthalten, über dasjenige, worüber durch die jetzige höchste Staatsgewalt von ihnen Erläuterung gefordert werden möchte, solche nach ihrer Kenntniß offen abgeben, überhaupt aber den Befehlen derselben überall ein gehöriges und schuldiges Genüge leisten würden." Am 7. Mai berichtete die Regierung über diese Vorgänge nach London. Graf Münster antwortete unterm 30. Mai, daß der König mit den eingeschlagenen Maßregeln wohl zufrieden gewesen sei.

Ingersleben ging aber immer weiter in seinem Administrations-Geschäft und forderte am 12. Mai die Einsendung der die allgemeine Uebersicht des Justizwesens in Lauenburg betreffenden Nachrichten. Die Regierung schwieg. Am 22. Aug. wurde die Aufforderung dringend wiederholt, denn die Aemter hatten bereits im Juni über die schwebenden Processe, über Vormundschaftssachen u. dgl. berichtet. Wiederum befahl die Administrations-Commission der Regierung, das Cämmerei- und Schulden-Wesen der Lauenburgischen Städte einzusenden. Allein nur der Magistrat zu Ratzeburg reichte am 9. Juli einen genauen Bericht über den Vermögensstand seiner Cäm-

merei ein. Darnach hatte die Stadt 202 steuerpflichtige Häuser, die sogenannten Buden eingerechnet; sie besaß 254 Scheffel Ackerland, etwas Wiesenwachs und Holz. Die Einnahme bestand, nach zwölfjährigem Durchschnitt, von liegenden Gründen in 408 ℔, von Abgaben in 2571 ℔. Das baare Vermögen belief sich auf 2815 ℔; die Zinsen auf 101 ℔ — Ausgabe: öffentliche Abgaben 565 ℔, Besoldungen 633 ℔, für Bauten und allgemeine Unkosten 1884 ℔, Schulden 16,745 ℔ und 200 ℔ Gold, Zinsen 609 ℔ und 8 ℔ Gold. Die Ausgaben überstiegen die jährliche Einnahme um ungefähr 100 ℔, welche von der Bürgerschaft nach dem Contributionsfuß aufgebracht wurden.

Sehr unangenehm berührte die Anzeige der Administrations-Commission vom 24. Mai die Regierung, daß der Regierungsrath Höning zum beständigen Commissarius bei der Preuß. Regierung zu Ratzeburg bestimmt sei, welcher darauf zu sehen habe, daß die Geschäfte dem Interesse des Königs im Allgemeinen und den Absichten und Verfügungen der Administrations-Commission besonders entsprechend geführt würden. Ueberhaupt führte diese Commission in allen Zweigen der Verwaltung solche Einrichtungen ein, daß man nicht mehr zweifeln konnte, es solle das eben erworbene Land alsbald in eine Preußische Provinz umgewandelt und ihm eine Organisation aufgedrungen werden, welche den alten Provinzen der Monarchie conform sei. So wurde am 20. August von der Commission beschlossen, das Forstwesen der Hannöverschen Lande durch einen Preußischen Oberforstmeister auf Preußischen Fuß einrichten zu lassen, wobei auch auf die städtischen Cämmerei-Forsten Rücksicht genommen werden sollte. Es wurde daher der Lauenburgischen Regierung aufgegeben, ein Verzeichniß der den städtischen Communen zustehenden Forsten mit Beifügung des Umfangs und Ertrages einzureichen, und überhaupt die Behörden

anzuweisen, dem gedachten Oberforstmeister bei seiner Bereisung der Forsten die gehörige Auskunft und Nachricht zu geben. Die Regierung, weit entfernt, die Hand zur Umgestaltung der Verfassung zu bieten, schrieb am 9. September an den Oberforstmeister von Düring, er solle, wofern sich ein Preußischer Oberforstmeister einfände, jegliche Unterstützung ablehnen.

Diesen Bestrebungen des Herrn von Ingersleben machte zwar die unglückliche Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt plötzlich ein Ende, aber eben diese Niederlage sollte zugleich die größten Calamitäten über das Herzogthum Lauenburg bringen. Es ist bekannt, wie sich der General von Blücher, um der Capitulation von Prenzlau zu entgehen und einen Theil der Französischen Armee von der Oder abzuziehn, mit seinem Corps ins Mecklenburgische warf und unter fortwährenden Gefechten im Anfange des Novembers auf Lübeck zurückzog. Ihm folgten drei Französische Armeecorps unter den Marschällen Bernadotte, Soult und Murat. Die nächste Folge davon war, daß sich die Schwedischen Besatzungstruppen im Lauenburgischen vereinigten und am 3. November in der Absicht in Lübeck eindrangen, sich dort auf der Trave einzuschiffen. Sie bestiegen nun zwar baldmöglichst Schiffe, vermochten aber des widrigen Windes wegen nicht aus der Trave in die See zu kommen. Nur der Oberst v. Morian gelangte mit zwei Schwadronen Smäland-Dragonern, einer Compagnie Leibgrenadiere und dem größeren Theil der reitenden Artillerie, zusammen ungefähr 400 Mann, nach Neustadt in Holstein und von da nach Stralsund; allein zwei Schwadronen Dragoner und sieben Compagnien Leibgrenadiere mit sechs Kanonen, ungefähr 1500 Mann, unter dem Grafen von Mörner, welche etwas später eingeschifft wären, mußten sich auf der Trave bei Siutup den Franzosen am Morgen des 6. November ergeben.

Um dieselbe Zeit war auch der General Blücher in Lübeck

eingedrungen. Ihm folgte der Marschall Bernadotte über Schönberg, die Marschälle Soult und Murat über Ratzeburg. In diesem Orte traf am 5. November gegen Mittag der Preuß. Major Hövell mit dem 2. Bataillon des Regiments Braunschweig-Oels und 40 Husaren ein, um sich dort der vorhandenen Lebensmittel, Munition, Waffen und Schuhe zu bemächtigen. Am Nachmittage näherten sich zwei feindliche Colonnen. Der Major ließ daher einen Theil der langen Brücke aufnehmen und stellte seine Schützen am Ufer des See's auf. Das Tirailleurfeuer hatte bis fünf Uhr Abends gedauert, als gemeldet wurde, daß die Feinde über Schmilau die Stadt umgingen; die Preußen zogen daher ab und erreichten Lübeck um Mitternacht. Ihnen folgten sogleich Soult und Murat und rückten am Abend desselben Tages mit dem größeren Theil ihres Corps in Ratzeburg ein. Diese wilden Schaaren hatten bereits im Mecklenburgischen ihre Marsch-Richtung durch Plünderungen und Gewaltthätigkeiten jeglicher Art bezeichnet und setzten im Lauenburgischen ihr ruchloses Treiben fort, und zwar nicht bloß auf ihrem Marsche nach Lübeck, sondern wo möglich in noch höherem Grade auf ihrem Rückmarsche nach der Schlacht bei und in Lübeck am 6. November. Dazu kamen die Transporte der Kriegsgefangenen, so daß Ratzeburg in den Tagen vom 8. bis 10. November 11,400 Mann zu verpflegen hatte. Die Regierung forderte daher am 14. November von allen Gerichten des Landes Auskunft über die geleistete Verpflegung fremder Truppen, da dann das Gericht Zecher nachwies, daß die beiden Dörfer Zecher und Seedorf seit dem 5. November 18000 Mann theils Fußvolk, theils Reiter beherbergt hatten. Diesen Angaben folgten die Plünderungs-Verzeichnisse, welche allen Glauben überstiegen und den jammervollen Zustand des Landes aufs Anschaulichste darstellten. Die Regierung erreichte es daher, daß der Französische General

Watier, welcher mit leichter Reiterei in Ratzeburg stand, am 16. November bekannt machte, daß keine einzelne Requisitionen — mit diesem Euphemismus wurden die ruchlosen Plünderungen bezeichnet — weiter gemacht werden sollten; wo sie aber dennoch vorkämen, sollten dieselben wieder erstattet und die Thäter bestraft werden. Wie gering der Erfolg dieses Befehls gewesen ist, ersieht man aus den fortgehenden Klagen der Landbewohner.

Indessen war das Hannöversche Staatsministerium, nachdem die Preußische Administrations- und Organisations-Commission Hannover im October verlassen hatte, wieder in Thätigkeit getreten; aber freilich nur auf kurze Zeit. Denn schon am 9. Nov. zog der Marschall Mortier wieder in die Stadt Hannover ein und erklärte am 12. Nov., daß er im Namen seines Kaisers von Neuem Besitz von dem Churstaate nehme. Er setzte daher, wie früher, eine Executiv-Commission ein, bestehend aus Patje, von Meding und von Münchhausen. Auch das frühere, von Preußen provisorisch bestätigte, Landes-Deputations-Collegium wurde von Mortier anerkannt. Daher kam auch das Herzogthum Lauenburg wieder unter die Verwaltungsbehörden Hannovers, erhielt jedoch seine eigene Landes-Administrations-Commission unter v. Düring, Meyer, Gottschalk und Compe, welche bis zum 10. December 1813 bestand. Damit war eigentlich die bisherige Lauenburgische Regierung außer Thätigkeit gesetzt oder wenigstens in derselben beschränkt, allein die Landeseinwohner nahmen auf diese Einrichtung wenig Rücksicht. Da aber die Executiv-Commission in den Hannöverschen Provinzen ihre Subdelegirten einsetzte, so wurde für Lauenburg der Landsyndicus Gottschalk zum Subdelegirten ernannt.

Der Marschall Mortier kam am 16. Novbr. nach Lüneburg und ließ am 18. über eine bei Artlenburg geschlagene Schiffbrücke 7000 Mann ins Lauenburgische einrücken. Jedoch

schon am 19. besetzte er Hamburg mit einem Theile seiner Truppen und ließ am 20. durch den Obersten Clement Bremen, am 28. durch den General Buget Lübeck occupiren. An demselben Tage nahm General Michaud Mecklenburg in Besitz, wurde aber am 20. Decbr. Gouverneur der drei Hansestädte. So wurde das Lauenburgische Gebiet von Französischen Truppen nach allen Richtungen hin durchzogen und mitgenommen, obgleich die schweren Wunden, welche der Monat November dem Lande geschlagen hatte, noch keineswegs geheilt waren. Dazu kam jetzt noch die hartnäckige Verfolgung und Confiscation aller Englischen Waaren.

Denn am 24. Nov. 1806 übergab der Französische Gesandte Bourienne in Hamburg dem dortigen Senat ein Kaiserliches Decret (dat. Berlin d. 21. Nov.) nebst einer Note, worin er nach Inhalt jenes Decrets auseinandersetzte, daß, da England das Völkerrecht nicht zulasse, Frankreich in die Nothwendigkeit gesetzt sei, die Britischen Inseln in Blokade-Zustand zu erklären, alle Englischen Waaren auf dem Continente und alle Schiffe zu confiscoiren, alle Englische Unterthanen gefangen zu setzen und keinen Englischen Brief zuzulassen. Dieser Befehl wurde sofort auch nach Hannover übersandt. Ihm folgte dann am 20. Decbr. ein anderer vom General Michaud, daß die genaueste Aufsicht über alle Englischen Waaren zu führen und sie überall anzuhalten seien. Die Postmeister hätten den Platzcommandanten oder den Cantonnements-Chefs davon Anzeige zu machen, um in Gegenwart des Ueberbringers oder zweier Zeugen oder eines öffentlichen Beamten die Art, Beschaffenheit und den Namen der Waare genau anzugeben und unter Siegel zu legen, bis darüber weiter verfügt sein werde. Dieser Befehl wurde der Lauenburgischen Regierung durch den damaligen Commandanten von Ratzeburg van Haugurts am 15. Januar 1807 übergeben. Die Regierung ließ also das Decret in den Post-

häusern und Wirthshäusern anschlagen und der Kaufmannschaft mittheilen.

Diesem Befehl war aber schon unterm 5. Decbr. ein Ausschreiben der Executiv-Commission voraufgegangen, daß auf Befehl Mortier's aller Handelsverkehr und jede sonstige Verbindung mit England untersagt sei, und unterm 8. Decbr., daß im Namen des Kaisers eine General-Verpflegungs-Commission unter der Direction des Landes-Oekonomie-Raths Meyer in Activität getreten sei. Es sollte daher Alles, was die den Französischen Truppen zu leistende Verpflegung betreffe, an diese Commission gerichtet werden. Auch machte die Executiv-Commission unterm 5. Decbr. der Regierung bekannt, daß im ganzen Churstaate der französische Adler in Goldfarbe auf weißem Grunde an den betreffenden Stellen aufgehängt werden sollte. Mit Recht trug die Lauenburgische Regierung Bedenken, die nach dem Aufhören der Preußischen Occupation wieder aufgehängten Wappen-Schilder ihres rechtmäßigen Landesherrn mit dem Französischen Adler zu vertauschen, weil damit das Herzogthum offenbar für eine Französische Provinz erklärt werde. Da aber die Executiv-Commission zugleich an alle Aemter des Landes diesen Befehl erlassen hatte, so verhielt sich die Regierung zunächst theilnahmlos. Indessen wollte und konnte der Amtmann Compe zu Schwarzenbeck ohne Vorwissen der Regierung keine solche Aenderung vornehmen; er schlug daher am 15. Decbr. vor, anstatt der bisherigen mit G. R. bezeichneten Bretter an den Zollhäusern andere anbringen zu lassen mit der Inschrift: Hier giebt man Zoll. Allein, die Lauenburgische landschaftliche Deputation (unterzeichnet v. Bülow und Gottschalk) beschwerte sich am 22. December bei der Regierung, daß namentlich am Posthause zu Ratzeburg noch nicht der Französische Adler aufgehängt sei, und verlangte, daß der Befehl aufs Schleunigste befolgt werde; zugleich forderte

sie über die Nichtbeachtung der Verfügung aufgeklärt zu werden. Daher sah sich die Regierung genöthigt, geschehen zu zu lassen, was zu ändern nicht mehr in ihrer Macht stand; sie befahl also das Aufhängen der Adler, aber zugleich, die alten Tafeln mit den Hannöverschen Insignien sorgfältig aufzubewahren. Allein die neuen Bretter mußten erst bemalt werden, worüber einige Tage vergingen. Daher schrieb die oben genannte Deputation am 26. Decbr. von Neuem an die Regierung, sie halte sich zwar wegen aller etwaigen Folgen der Nichtbefolgung des Befehls gänzlich außer Verantwortung, allein sie würde nicht umhin können, wenn die Obrigkeiten im Herzogthum fortwährend zögern sollten, die Befehle der Executiv-Commission zu vollziehen, dieser Behörde zu ihrer Exculpation solches bemerklich zu machen.

Das Landes-Deputations-Collegium in Hannover, wozu auch Lauenburg seinen Deputirten schickte, war freilich von Mortier wiederum anerkannt worden, allein es sollte nicht lange fortbestehen. Am 20. Januar 1807 theilte die Executiv-Commission der Lauenburgischen Regierung ein Decret des Kaisers (dat. Posen d. 10. Decbr. 1806) mit, wonach der bisherige Präfect der unteren Loire, Staatsrath Belleville, zum Intendanten des Hannöverschen Landes ernannt war. Zugleich erschien der General Lasalcette in Hannover als Gouverneur des Landes. Belleville erklärte dann am 18. Sept. im Namen des Kaisers das Landes-Deputations-Collegium, und damit alle ständischen Collegia, für aufgelöst. Demnach hatte also die alte Landesverfassung ihr Ende erreicht, und als der Hofrath Brandes einer solchen Maßregel zu widersprechen wagte, wurde er, obgleich in krankhaftem Zustande, nach Hameln in gefängliche Haft gebracht. Die Executiv-Commission wurde jedoch um sechs Mitglieder vermehrt: v. Hardenberg, v. Arnswald, v. Schulte, v. Marschalk, Kaufmann und Baring, be-

kam aber zugleich alle diejenigen Verwaltungs-Vollmachten, welche die bisherigen Provinzial-Landstände ausübten. Dazu ernannte der General-Gouverneur Lasalcette am 20. Sept. sechs Subdelegirte, und machte dabei bekannt, daß er für Lauenburg den Landsyndicus Gottschalk zum Subdelegirten erwählt habe, welchem er auftrage, alle von der landschaftlichen Provinzial-Behörde früher besorgten Geschäfte theils unter der Direction der Commission des Gouvernements in allen, auf die Kaiserlich Französischen und deren alliirten Truppen sich beziehenden, Angelegenheiten, mithin in allen Verpflegungs-, Einquatierungs-, Kriegerfuhren, Kriegssteuern und sonstigen dahin gehörenden Sachen, theils aber unter der Direction des Hochlöblichen Regierungs-Collegiums zu Ratzeburg in allen, nach Maßgabe der bisherigen Verfassung zu dem Ressort dieser Landesbehörde gehörenden Sachen, hinfort zu respiciren und die ihm zugehenden Verfügungen in seiner Provinz zur Vollziehung zu bringen.

Am 19. April 1807 proclamirte der Marschall Brune, damals zu Hamburg Gouverneur der Hansestädte, die Errichtung eines Observations-Corps im Gebiete der Hansestädte, des Hannöverschen und Mecklenburgischen. Niemand zweifelte, daß dieses Heer gegen Schwedisch-Pommern, insonderheit gegen die Festung Stralsund, bestimmt sei. Es gewann diese Meinung an Gehalt, sobald die Durchmärsche zunächst Holländischer Truppen von Lüneburg her durch das Lauenburgische nach Mecklenburg begannen. Auch kam der Marschall selbst am 27. April mit seinem Stabe nach Ratzeburg. Diese Durchmärsche dauerten den ganzen Monat April hindurch fort und nur mit Unterbrechung während des Mai- und Juni. Mit diesem Armeecorps vereinigte sich auch das Spanische des Marquis de la Romana. Diese Spanischen Truppen, welche in Toscana gestanden, brachen von dort am 22. April 1807 auf und marschirten durchs Hannöversche. Am 8. Juli

ging die Division Hermosilla bei Artlenburg über die Elbe und betrat das Lauenburgische. Es war aber nicht genug, daß Lauenburg den Durchmarsch aller dieser Schaaren nach Pommern hin zu ertragen hatte, sondern das ganze Heer durchzog auch wieder das Ländchen, nachdem Stralsund am 20. August übergegangen war, in ein Theil desselben bezog sogar im Lauenburgischen Cantonnirungs-Quartiere. Leider blieben aber nicht Spanische Truppen zurück, von denen Ratzeburg die Regimenter Guadalarara, Zamora und Catalonien, so wie das Reiter-Regiment Algarbien auf dem Durchmarsch in seinen Mauern gehabt hatte, denn sie betrugen sich überall anspruchlos und bescheiden, sondern Lauenburg erhielt Franzosen, welche als grande nation ihre Wirthe mit übertriebenen Forderungen quälten. Es liegen noch die Rechnungen vor über die Kosten, welche die Tafel des Obersten des 23. Regiments chasseurs à cheval, Lambert, der Stadt Ratzeburg verursachte. Vom 26. Novbr. 1807 bis 4. Febr. 1808 beliefen sich die Kosten dieser Tafel auf 1072 ℳ 8 ß. Vom 5. Nov. 1808 bis 13. Jan. 1809 hatte die Stadt den Obersten des 24. Regiments chasseurs à cheval, Brunet, zu verpflegen und seine Tafel kostete in diesem Zeitraum 1046 ℳ 28 ß, und vom 14. Jan. bis 1. April 739 ℳ 26 ß, sowie für Wein 571 ℳ 4 ß Lüb. Ct. Demungeachtet ließ der Oberst durch seinen Adjutanten Brouillet dem Magistrat seine Unzufriedenheit in Betreff seiner Tafel anzeigen. Nimmt man dazu die fast ununterbrochene starke Einquartierung, welche die Einwohner der Stadt zu verpflegen hatten und welche sich nach den Listen von der Mitte des Julius 1803 bis dahin 1809 auf 296,578 Soldaten und 19,731 Offiziere belief, und ferner die große Theuerung aller Lebensmittel während der Jahre 1807 und 1808, welche theils in Mißwachs, theils in der Continentalsperre ihren Grund hatte, so wird man leicht erachten können,

wie die Bewohner Ratzeburgs in die traurigste Lage versetzt werden mußten. Es darf daher nicht unerwähnt bleiben, daß der edle Landdrost von Hake dem Magistrat aus seinem Vermögen namhafte Summen zustellte, um dafür die ärmsten Bürger von der Einquartierung zu befreien und dieselbe gegen Bezahlung anderweitig unterzubringen. Aber in demselben Grade wie Ratzeburg hatte das ganze Land zu leiden. Deswegen trat der Wegegeld-Einnehmer Thiele zu Einhaus mit einer Vorstellung bei dem Amte Ratzeburg am 20. Sept. 1807 wegen Erleichterung der schwer gedrückten Landleute hervor. Das Amt ging gerne darauf ein und brachte es am 10. Oct. durch die versammelten Bauernvögte dahin, daß sich die Landleute dazu verstanden, einen Verein zu stiften, welcher durch Beiträge beim Amte eine Casse bildete, aus welcher den bequartierten Dörfern eine Unterstützung zu Theil werden sollte. Es wurde daher ein Regulativ dieser Unterstützung aufgestellt. Die Berechnung wurde vom Amte geführt und mit jedem der Bauernvögte am Ende eines Monats abgeschlossen und in Abschrift jedem Mitgliede des Vereins mitgetheilt. Zugleich versammelten sich die Mitglieder in jedem Monat einmal zu gemeinsamer Berathung. Diese wohlthätige Einrichtung erhielt die Genehmigung des Gouvernements in Hannover und der Lauenburgischen Regierung, wobei diese jedoch bemerkte, daß diejenigen Communen, welche dem Vereine nicht beigetreten wären, auf keine Unterstützung aus der Casse Anspruch machen dürften. Es waren aber sehr wenige der benachbarten Landbewohner dieser Einrichtung nicht beigetreten.

Seit dem Jahre 1807 wiederholten sich auch die früheren Beschwerden bei der Regierung wegen Prägravation bei den Einquartierungen, besonders aber wegen Leistung der Kriegsfuhren, welche bei den fortwährenden Truppen-Uebergängen über die Elbe vorzüglich das Amt Lauenburg trafen. Dafür

stellten die Bauernvögte dieses Amtes den Antrag, sie bei ihren vielen beschwerlichen Dienstgeschäften von der Leistung der Kriegerfuhren zu befreien, wie solches im Lüneburgischen bereits geschehen sei. Gegen diese Forderung erhoben sich aber die sämmtlichen Dorfschaften des Amtes und bezogen sich zugleich auf die Rechtserkenntnisse des Lauenburgischen Hofgerichts und des Oberappellationsgerichts zu Celle, nach welchen die Bauernvögte nur in Friedenszeiten keine Kriegerfuhren zu leisten hätten. Nichtsdestoweniger befreiete das Amt Lauenburg am 29. Juni 1807 die Bauernvögte von dieser Last auch in Kriegszeiten. Am 22. Sept. desselben Jahres jedoch hob das Amt diese Befreiung mit der Bemerkung wieder auf, daß bei den dermaligen außerordentlich häufigen Kriegerfuhren, und so lange diese in dem Grade fortdauern würden, die Bauernvögte nothwendig zur Leistung hinzugezogen werden müßten. Die Vögte remonstrirten dagegen am 30. Octbr. bei der Regierung, welche sie aber am 17. Nov. „bei jetziger Lage der Angelegenheiten mit ihrer ungegründeten Beschwerde" abwies. Demungeachtet supplicirten die Bauernvögte am 31. Jan. 1808 von Neuem, erhielten aber am 6. Febr. zur Antwort, daß es bei der Resolution vom 17. Nov. sein Bewenden behalte.

Zu allen diesen Drangsalen, unter denen das kleine Land beinahe schon erlag, kamen noch die baaren Geldzahlungen. Die Regierung sah sich daher genöthigt, unter dem 25. April 1807 folgendes Ausschreiben zu erlassen: Es ist den hiesigen Landen eine Contribution auferlegt worden, deren gewünschte Erlassung oder Milderung durch die wiederholt gemachten Vorstellungen bisher nicht hat bewirkt werden können und zu deren Herbeischaffung nunmehr die schleunigsten Hülfsmittel ergriffen werden müssen. Nach den mannigfachen schweren Lasten, die das Land getragen hat, und nach den erduldeten harten Drangsalen, welche die Kriegs-Scenen des Monats November vori-

gen Jahres mit sich führten, gereicht es uns zur tiefsten Bekümmerniß, daß nur in der Anordnung einer außerordentlichen Kriegssteuer die erforderlichen Hülfsquellen gesucht werden müssen. Da indeß diese neue Last durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit geboten wird und nur durch die höchsten Anstrengungen noch härtere Maßregeln abgewendet werden können, so vertrauen wir, daß ein jeder seine letzten Kräfte aufbieten werde, um den unausbleiblichen Forderungen zu genügen. Damit die niederen Stände die bisher genossenen Begünstigungen vor den höheren Ständen auch bei dieser extraordinären Auflage genießen mögen, so wird der bisherige Kriegssteuer-Fuß beibehalten und die bisherige Kriegssteuer auf ein halbes Jahr vom Monat April bis September inclusive verdreifacht, dergestalt, daß jeder Contribuent dasjenige, was er vierteljährig zu bezahlen hätte, monatlich erlegen muß.

Dieser Contribution folgte ein Befehl des Französischen Intendanten Belleville, daß das ganze Land Hannover eine gezwungene Anleihe von 16 Millionen Franken für des Kaisers Schatz aufzubringen habe, wofür 4% Zinsen versprochen wurden. Der erste Zahlungstermin wurde auf den 30. März 1808 angesetzt unter Androhung der Execution für die Säumigen. Darauf erfolgten bei der Landes-Regierung die Klagen der kleineren Bürger, namentlich der Stadt Lauenburg, welche von 250 bis 1000 Franken von ihren Häusern einzahlen sollten. Eine natürliche Folge war, daß diese gezwungene Anleihe durchaus nicht allgemein zur Ausführung kommen konnte. Daher wurden dem Intendanten dringende Vorstellungen gemacht, denn trat die Execution ein, so war der Ruin der kleineren Bürger unausbleiblich. Belleville gehörte nicht zu den Männern der Revolution, er bewilligte daher eine Zahlungsfrist bis zum 1. Oct 1808 und später wieder bis zum 1. April des folgenden Jahres. Es blieb aber eine absolute Unmög-

lichkeit, von den ärmeren Bürgern des Landes die Beiträge einzutreiben, und deshalb sah man sich endlich genöthigt, die noch restirenden Zahlungen im Jahre 1810 gänzlich aufzugeben.

Aber noch andere harte Schläge sollten das Land treffen, als am 4. August 1807 ein Decret erschien, daß sämmtliche Domänen im Hannöverschen Lande für Kaiserliche Krou-Domänen erklärt wären. Da nun am 1. Oct. der Bruder des Kaisers, Jerome, die Regierung des eben errichteten Königreichs Westphalen antrat und zu demselben die Hannöverschen Fürstenthümer Grubenhaben, Göttingen und Osnabrück gegeben wurden, so erschien der Domänen-Directeur Ginoux, um die Domänen in diesen Landestheilen für den Kaiser in Beschlag zu nehmen. Eine gleiche Beschlagnahme geschah in den übrigen Hannöverschen Landestheilen durch den Domänen-Inspecteur Boiteux.*) Beide Männer hatten natürlich nicht die geringste Kenntniß von den Hannöverschen Domänen; sie wandten sich deswegen an ein Mitglied der Commission des Gouvernements, Patje, und verfertigten ein Verzeichniß derselben, woraus sich eine Einnahme von 16 Millionen Franken aus den Domänen ergab. Mit diesem Register in dreifacher Abschrift begab sich Boiteux 1808 nach Paris, und übergab ein Exemplar dem Finanzminister, ein anderes dem Grafen Ville-

*) Wir haben für diesen Zeitraum eine ergiebige Quelle in der kleinen Schrift: Erinnerungen aus Hannover und Hamburg aus den Jahren 1803—1813. Von einem Zeitgenossen. Hannover 1843. Der Verfasser bezeichnet seinen Namen S. 49. mit dem Anfangsbuchstaben M. und bemerkt, daß er von Boiteux dem Finanzminister als General-Secretär der Direction der Domänen vorgeschlagen und angenommen sei. In dieser Eigenschaft stand er auch zu dem General-Directeur D'Aubignosc. Jetzt ist erwiesen, daß der Verfasser Mierzinsky hieß, welcher nach Herstellung der alten Ordnung der Dinge in den Besitz der Helwingschen Buchhandlung in Hannover kam.

manzy, General-Intendanten der außerordentlichen Kron-Domänen, und das dritte behielt er für sich. Wenn nun die Einkünfte aus diesen Domänen meistentheils für Französische Interessen verwandt wurden und dadurch der Druck, welcher bereits auf dem unglücklichen Lande lastete, für die Einwohner noch vergrößert wurde, so blieb doch das Geld in der Regel im Lande. Allein bald darauf, im Sommer 1808, ließ der Kaiser aus den Hannöverschen Domänen 73 Dotationen im Betrage von 2,321,000 Franken für seine Generale und Minister anfertigen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Donatäre nicht in den wirklichen Besitz*) jener Domänen gelangten, sondern daß die Zahlungen an sie auf die Pachten und Gefälle der Aemter angewiesen wurden. Mit dieser Anordnung kam Boiteur von Paris wieder zurück und setzte darauf nach den ihm aufgegebenen Bestimmungen die Dotationen zusammen. Es kam also hierbei durchaus nur auf die vom Kaiser bestimmten Geldsummen an, deshalb mischte sich Boiteur keineswegs in die Administration der Domänen. Er gab nur jedem Amte eine gewisse Summe an bestimmte Französische Würdenträger auszubezahlen auf, und zwar in zwei jährlichen Raten, im Januar und im Julius. Zum Nachtheil des Landes war es jedenfalls, daß diese ansehnlichen Summen baaren Geldes demselben entzogen wurden. Es gehören hieher selbstverständlich nur die den Lauenburgischen Domänen aufgelegten Leistungen und diese waren folgende: der Marschall Duroc erhielt aus den Aemtern Steinhorst und Ratzeburg 85,000 Franken; der Marschall

*) Es ist daher eine nicht ganz richtige Angabe, daß die neuen Besitzer, weil ihnen nur die rasche Benutzung der erworbenen Güter am Herzen lag, diese durch Vermeidung aller Ausgaben für die Unterhaltung und Verbesserung derselben in kurzer Zeit auf eine unglaubliche Weise verschlechterten. Ein Französischer Agent, Delamme, administirte allerdings eine Anzahl der Dotationen; im Lauenburgischen ist es nicht geschehen.

Ney aus den Aemtern Lauenburg und Ratzeburg 83,000 Franken; der General Bisson aus dem Amte Neuhaus 30,000 Franken, und der Ceremonienmeister Graf Segur aus dem Amte Schwarzenbeck 20,000 Franken. Mithin gingen jährlich aus dem Lauenburgischen 218,000 Franken ins Ausland. Am 15. October 1808 machte Boiteux bekannt, daß diese Einrichtung am 1. Januar 1809 ins Leben treten sollte. Es war ein neuer harter Schlag für Lauenburg, denn offenbar wurden von jetzt an die Besoldungen der Angestellten gefährdet. Es wurden nämlich nach Boiteux's Verordnung nur gewisse Procente von der Einnahme aus den Domänen für die bisherigen Gehalte bestimmt, nämlich 5 % von den laufenden Einnahmen, 10 % von den Rückständen vor dem 1. Januar 1808, und 2 % von den laufenden Einnahmen aus den Berg- und Hütten-Werken und den Salinen; und auch diese Procente sollten nur ausgezahlt werden, wenn der General-Directeur keine Ermäßigung für nöthig halte. Ohne dessen Bewilligung durfte überhaupt gar keine Ausgabe gemacht werden, und daher wurden alle Posten in den Rechnungen, die nicht von ihm anerkannt waren, gestrichen, ohne auf den bisherigen gesetzlichen Brauch Rücksicht zu nehmen. Ein Beleg, wie die neue Domänen-Verwaltung betrieben wurde und wie durch dieselbe die Lauenburgischen Angestellten in ihren fixirten Einnahmen willkührlich gekürzt wurden, erhellt aus den Verhandlungen über das Hauerlohn des Deputatholzes, welches den Regierungsbeamten als Theil ihres Gehaltes verliehen wurde, so wie über das Hauerlohn für die 16 Faden Holz zur Heizung des Canzeleigebäudes. Im März 1811 wollte der Intendant diese Ausgabe — im Ganzen 184 ℳ 24 ß — in der Quartalrechnung des Amtes Ratzeburg nicht mehr durchgehen lassen. Der Amtmann Brauns rieth daher den bezeichneten Deputatisten, diese Ausgabe für Hauerlohn aus ihren eigenen

Mitteln zu bestreiten, um zu vermeiden, daß nicht auch wegen des Deputatholzes von dem Intendanten Schwierigkeiten gemacht werden möchten. Aus diesen Verhandlungen geht zugleich hervor, daß die Regierungs-Beamten bereits auf die Hälfte ihres baaren Gehaltes herabgekommen waren. Sie gingen daher schließlich auf den Vorschlag des Amtmanns ein und bezahlten das Hauerlohn, um wenigstens das Deputatholz zu retten, welches unter den damaligen Umständen einen bedeutenden Theil ihrer Besoldung ausmachte. Uebrigens wurden die Pensionen und die Zinsen der Landes- und Cammer-Schulden gar nicht mehr bezahlt. Indessen darf es nicht unbemerkt bleiben, daß sich die unter der General-Direction angestellten Inspectoren Niebour, Warneke, Braun und Schläger als brave Hannoveraner benahmen und, so weit sie es vermochten, die Interessen des Landes förderten.

Boiteur aber ging immer weiter und ergänzte die Bestimmungen seines Erlasses vom 15. October 1808 fort und fort nach Französischen Grundsätzen, wodurch der größere Theil der Angestellten immer mehr verletzt und der Verzweiflung nahe gebracht wurde. Es wurden ihm daher unablässig die nachdrücklichsten Vorstellungen über seine Anordnungen gemacht, so daß er sich in seiner Stellung nicht länger behaupten zu können einsah. Er kam also im Jahre 1809 in Paris um seine Abberufung ein. An seine Stelle wurde D'Aubignosc ernannt, welcher bisher im Bureau des Staatsraths Daru in Berlin angestellt war. Boiteur aber wartete die Ankunft seines Nachfolgers nicht einmal ab, sondern begab sich eiligst nach Paris. Aus dieser übereilten Entfernung erwuchs dem Lande ein nicht unbedeutender Vortheil, denn der neue Directeur D'Aubignosc kam darüber völlig in die Hände seiner Unterbeamten, welche nicht unterließen, ihm die Unausführbarkeit der von Boiteur getroffenen Anordnungen zu schildern. Uebrigens war D'Au-

bignosc ein Mann von wohlwollender Gesinnung, der eine muntere Gesellschaft und eine gut besetzte Tafel liebte. Er war daher selbst sehr gastfrei und machte großen Aufwand, wodurch er später bei seinem Aufenthalt in Hamburg in manche Verlegenheiten gerieth. Er ließ sogleich seine Gemahlin und seinen Vater nach Hannover kommen und machte seitdem ein stets offenes Haus. In seinen Gesellschaften erschienen eben sowohl die ehemaligen Hannöverschen Beamten, als die unter der neuen Regierung angestellten Hannoveraner, auf welche der Geheime Cabinetsrath von der Wense und der Hofrath Rehberg erfolgreich einwirkten. D'Aubignosc gab aber überall vernünftigen Gründen Gehör. Auf diese Weise wurde der vom Kaiser zu Erfurt 1808 decretirte Holzverkauf aus den Hannöverschen Forsten wirklich hintertrieben, und die vorgeschriebenen öffentlichen Verpachtungen der Domanialgüter wurden durch einige angestellte Versuche, welche einen schlechten Erfolg gaben, beseitigt. Man sah sich also genöthigt, die bisherigen Domanial-Pächter unter den bestehenden Contracten auf ihren Gütern zu bestätigen. So schritt denn die Regierung im gemäßigten Gange fort, von den Patrioten aber wurde gerettet, was irgendwie zu retten war.

Der Krieg, welcher darauf 1809 mit Oesterreich ausbrach, hatte zunächst zur Folge, daß das Hannöversche Land fast ganz von den garnisonirenden Truppen befreit wurde; er führte aber auch in Deutschland mehrere Versuche der Befreiung von der Französischen Herrschaft herbei. Im Hessischen erhob sich der Oberst von Dörnberg, von Böhmen her zog der Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Oels heran, und der Preußische Major von Schill brach mit seinem Regiment Husaren und einem Detachement Jägern von Berlin gegen Magdeburg auf. Zugleich verbreitete sich das Gerücht, es würden Engländer von Helgoland aus in Cuxhaven landen

und sich mit Schill vereinigen. Die Stadt Hannover gerieth darüber in eine bedrohliche Bewegung, welche jedoch von der besonneneren Bürgerschaft unterdrückt wurde. Schill hatte indessen nach einem mißlungenen Versuch auf Magdeburg am 14. Mai das Hannöversche Gebiet bei Gartow betreten und bis nach Lüneburg streifen lassen, ging aber am 18. Mai bei Dömitz über die Elbe ins Mecklenburgische. Von dort schickte er nach allen Richtungen kleine Reiterabtheilungen vor, um die Holländischen Truppen, welche zu seiner Verfolgung heranzogen, über die Richtung seines Marsches und seiner Absichten zu täuschen. So wurde auch das Lauenburgische Gebiet von Schill'schen Husaren berührt. Am 23. Mai erschien in Ratzeburg ein Unteroffizier mit fünf Husaren und am folgenden Tage der Lieutenant von Rochow mit zwei Unteroffizieren und 23 Husaren. Das ganze Detachement wandte sich von Ratzeburg aus südlich, stieß bei Büchen auf Holländische Truppen, schlug sich durch nach Lauenburg, hob dort eine Staatscasse auf und warf sich darauf ins Mecklenburgische. Aber unmittelbar nach Rochow's Abzuge aus Ratzeburg rückte am 25. Mai der Dänische General von Ewald mit 1270 Mann und 188 Pferden zur Verfolgung Schill's in die Stadt ein. Nachdem Schill am 31. Mai zu Stralsund den vereinten Dänen und Holländern erlegen war, zogen sich die ersteren durch Mecklenburg und Lauenburg wieder nach Holstein zurück, und am 7. Juni kam General von Ewald mit 1053 Mann und 37 Pferden wieder nach Ratzeburg. Von dem Durchzuge des Herzogs von Braunschweig-Oels wurde Lauenburg nicht berührt, wohl aber die Stadt Hannover, weshalb der General-Gouverneur Lasalcette und der Intendant Belleville sammt den übrigen Franzosen zu entfliehen genöthigt waren.

Nach Beendigung des Oesterreichischen Kriegs decretirte der Französische Kaiser eine Menge Dotationen zu 4000 Fran-

ken aus den Hannöverschen Domänen, um damit „seine Braven von Aspern und Wagram" zu belohnen. Als gegen diese neuen Dotationen der General-Directeur D'Aubignosc bemerkte, sie könnten nur noch aus den vorhandenen unbedeutenden Gefällen der Domanial-Pertinenzien erhoben werden, befahl der Graf Villemanzy, welcher sich damals in Hanau aufhielt, sie sollten aus den noch nicht verschenkten Kloster-Gütern genommen werden. Hofrath Rehberg setzte alles in Bewegung, diesen neuen Verlust vom Lande abzuwehren. Es wurden daher dem Grafen auf geschickte Weise mancherlei Vorstellungen gemacht, worauf man von ihm eine so unklare Resolution erhielt, daß der Domänen-Directeur D'Aubignosc sich veranlaßt sah, sie nach seiner und Rehberg's Anschauung auszulegen, als sollten die Kloster-Güter nicht verschenkt werden. So rettete damals die Thätigkeit und Gewandtheit einiger Hannöverscher Männer, unterstützt von D'Aubignosc, noch Mancherlei zum Vortheil des Landes. Allein der Kaiser nahm keineswegs seinen Befehl zurück, und so mußten diese Dotationen zu 4000 Franken auf andere Weise aus den Domänen des Landes aufgebracht werden; sie beliefen sich aber auf 2,104,000 Franken. Wie viel davon auf Lauenburg kam, ist nicht zu ermitteln. Darnach wandte sich aber D'Aubignosc an den Finanzminister und den Grafen Villemanzy und vermochte sie zu der Erklärung, daß von jetzt an keine Dotationen weiter auf das Hannöversche Land angewiesen werden sollten. Nichtsdestoweniger erhielt die Lauenburgische Regierung von ihm am 20. November 1809 ein Schreiben, worin ihr bemerkt wurde, daß der Kaiser auf den Bericht des Staatsraths Daru (zu Schönbrunn den 21. October) decretirt habe, es sollte eine Commission, bestehend aus dem Domänen-Directeur D'Aubignosc, zweien Mitgliedern des Cammer-Collegiums und einem Wasserbaumeister, gebildet werden, um auf die Unterhaltung der Deiche im Han-

növerschen Lande Acht zu haben; zugleich sollte diese Commission vermittelst einer jährlichen Abgabe, welche jeder Donatär an ihre Casse abzuliefern habe, und die nach dem Verhältniß der Dotations-Aufkünfte und dem größeren oder geringeren Nutzen, welchen der Donatär aus der Erhaltung der Wasserbauwerke ziehe, zu bestimmen sei, in den Stand gesetzt werden, die Deiche zu erhalten; der Kaiser sei aber in Ansehung der reservirten Domänen als ein bloßer Eigenthümer anzusehen und werde seinen Beitrag gleichmäßig leisten, auch sollten die vor dem Datum der gegenwärtigen Verordnung aufgewandten Kosten ebenfalls verhältnißmäßig vertheilt werden, und zwar solcher Gestalt, daß die Donatäre dazu von dem Augenblick an beizutragen hätten, wo sie zum Genuß ihrer Dotationen gelangt wären, der Kaiser aber auch von der früheren Zeit; diejenigen Kosten indeß, welche dem Kaiser zur Last fielen, sollten von den rückständigen Aufkünften genommen werden, die Donatäre hingegen, welche von der Deich-Unterhaltung Kosten hätten, sollten durch Supplementär-Dotationen entschädigt werden, welche ihrem jährlichen Kosten-Aufwande gleich kämen. Diese neuen Dotationen betrugen nach den Cammer-Anschlägen 113,555 Franken. Kaum war dieses Decret zur Ausführung gebracht, als im Anfange des Jahrs 1810 ein neuer Befehl vom Grafen Villemanzy eintraf, daß Alles, was nun noch von Domänen im Hannöverschen Lande vorhanden wäre, verkauft werden sollte. Nicht ohne hohe Wahrscheinlichkeit schloß man aus diesem Befehle, daß der Kaiser Willens sei, das ganze Land an irgend jemanden, vielleicht an seinen Bruder, den König von Westphalen, zu verschenken, zuvor aber Alles, was noch zu Gelde zu machen sei, herauszuziehen. D'Aubignosc suchte alsbald Auskunft über dies auffallende Ereigniß zu erhalten, und dadurch wurde ihm seine Vermuthung, daß der bisher noch unter Französischer

Administration stehende größere Theil Hannovers mit Westphalen vereinigt werden dürfte, zu immer größerer Wahrscheinlichkeit. Noch mehr bestätigt wurden ihm seine Nachrichten, die er eingezogen hatte, als bald darauf die im Namen des Kaisers das Land verwaltende Regierungscommission von Paris aus angewiesen wurde, sofort direct mit dem Könige von Westphalen zu correspondiren. Der Verkauf und die Einziehung der noch vorhandenen Domanial-Güter für die Kaiserliche Casse waren mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden, und die Ausführung erforderte eine längere Zeit. Da trat das längst vermuthete Ereigniß ein, daß Hannover bis an das linke Elbufer mit dem Königreiche Westphalen vereinigt wurde. Der Kaiser betrieb bekanntlich gegen Ende des Jahres 1809 seine Ehescheidung von Josephine und vollzog sie am 15. Dec. Wie er nun stets an seinem Bruder Jerome die vollkommenste Ergebenheit und Gefügigkeit erfahren hatte, so auch bei dieser Gelegenheit, und obgleich er an seinem Bruder allerdings scharf rügte, daß er für seine Vergnügungen zu viel und für sein Heer zu wenig verausgabe, so stellte er ihm dennoch in jener Zeit der Ehescheidung die völlige Abtretung Hannovers in Aussicht. So geschah es, daß die Vergrößerung Westphalens mit dem übrigen Hannover zu Paris am 14. Januar 1810 zwischen den beiden Brüdern stipulirt wurde. Indessen wußte man in Hannover über den Abschluß dieses Vertrages noch nichts Bestimmtes. Da ereignete sich Folgendes: Die Frau D'Aubignosc*) hielt in ihrem Hause Abendgesellschaften, wozu

*) So berichtet der Verfasser der oben erwähnten „Erinnerungen" S. 76. Wenn aber dort der 10. Mai als Tag der Ratification des Vertrags angegeben wird, so möchte die Richtigkeit dieser Angabe zu bezweifeln sein, denn schon am 1. März übergab der Französische Minister Reinhard in Hannover die abgetretenen Landestheile an die Westphälischen Bevollmächtigten.

sich ohne voraufgegangene Einladung die Notablen der Stadt einzufinden pflegten. An einem solchen Abende erschien auch ein hochgestellter Mann und erzählte als Tagesneuigkeit, daß der Tractat wegen Abtretung Hannovers an Westphalen bereits ratificirt sei. D'Aubignosc ging auf diese Notiz weiter ein, und erfuhr, daß vom ganzen Hannöverschen Lande nur 15,000 Seelen im Lauenburgischen ausgenommen worden wären, welche sich der Kaiser reservirt habe und demnächst ausgemittelt werden sollten. Ein solcher District würde also nicht einmal das ganze Herzogthum Lauenburg auf dem rechten Elbufer umfaßt haben, zumal da auch noch das Amt Neuhaus dazu gehörte. D'Aubignosc zog sogleich den Verfasser der erwähnten Erinnerungen, welcher sein General-Secretär war, bei Seite und sagte zu ihm: „Sie haben gehört! Wir müssen noch diese Nacht nach Lauenburg. Theilen sie das Gehörte den Herren von der Wense und Rehberg unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit mit, und lassen Sie sich die zuverlässigsten Männer in Lauenburg nennen, welche lieber Alt-Hannoveraner bleiben, als Westphälinger werden und als Glieder einer Kaiserlichen Gouvernements-Commission unter meiner Direction fungiren wollen." Von der Wense und Rehberg schlugen zu Mitgliedern einer Commission den Oberforstmeister von Düring, den Amtmann Compe, den Oberzollinspector Meyer und den Landsyndicus Gottschalk vor. Unterdessen hatte D'Aubignosc schon eine Estafette an den General Morand nach Hamburg abgefertigt mit der Aufforderung, ein Detachement Gensd'armen der Commission in Lauenburg zur Verfügung zu stellen. Zugleich war eine andere Estafette an den Oberforstmeister von Düring nach Lauenburg abgesandt mit einem Decret, welches das Zusammentreten der Commission betraf und die Weisung enthielt, im Falle Westphälischer Seits von Lauenburg Besitz ergriffen werden sollte, sich

mit Gewalt der Waffen zu widersetzen. Außerdem ließ D'Aubignosc durch den Grafen Villemanzy, welcher damals Französischer Gesandter in Cassel war, der Westphälischen Regierung andeuten, daß er die Abtheilung der 15,000 Seelen im Lauenburgischen für den Kaiser vorbereiten werde, bis dahin werde er aber als Vertreter der Kaiserlichen Interessen nicht zugeben, daß von Westphälischer Seite auch nur das Geringste im Lauenburgischen vorgenommen werde.

Indessen schrieb aber die Commission des Gouvernements in Hannover unter dem 2. März an die Lauenburgische Regierung, da ihr offiziel eröffnet sei, daß es bei der nächstens bevorstehenden förmlichen Besitznahme des Hannöverschen Landes für das Königreich Westphalen erforderlich sei, daß sich sodann unverzüglich eine Deputation nach Cassel begebe, so möge die Regierung aus ihrer Mitte einige Deputirte ernennen, welche sich schleunig nach Hannover zu verfügen hätten, um sich den übrigen Deputirten anzuschließen. Die Regierung lehnte unter dem 4. März diese Aufforderung ab und entschuldigte sich theils mit Krankheit, theils mit vorgerücktem Alter, endlich mit vielen Geschäften, welche keinen Aufschub zuließen. Da erhielt dieselbe am 17. März von dem subdelegirten Landsyndicus Gottschalk die Anzeige, daß er von dem General-Gouverneur Lasalcette in Hannover die beigelegte Proclamation des Königs von Westphalen mit dem Befehle erhalten habe, dieselbe überall aufs Schleunigste anschlagen zu lassen, und dies sei von ihm am gestrigen Tage verfügt worden. Die Proclamation war Französisch und Deutsch abgefaßt und lautete also: „Hannoveraner, der Kaiser, mein erhabener Bruder, hat mir durch einen am 14. Januar d. J. zu Paris abgeschlossenen Vertrag alle seine Rechte auf euer Land abgetreten und es mit meinem Königreiche vereinigt. Seine Abgeordneten haben es mir übergeben und heute nehme

ich Besitz davon. Ihr werdet den unermeßlichen Vortheil zu schätzen wissen, endlich einmal aus der schwankenden Lage, in der ihr so lange unsicher geschwebt, herausgerissen und auf immer einem Staate einverleibt worden zu sein, der euch künftig gegen alle gewaltsame Angriffe der Mächte des festen Landes und bei dem ersten Signale eines Seekrieges in Schutz nimmt. Das vergangene Unglück muß euch die gegenwärtige Ruhe und die Hoffnung einer glücklichen Zukunft noch weit theurer machen. Euer Charakter und Geist sind bekannt. Ich glaube an eure Rechtlichkeit. Die euch von eurem Könige aufrichtig bezeugte Achtung ist euch eine ehrenvolle Gewährleistung für die Sorgfalt, womit er euer Glück machen wird. Es ist mir angenehm zu denken, daß ihr euererseits weder euren Ruf, noch mein Vertrauen verleugnen werdet. Cassel, den 1. März 1810."

Die Regierung schrieb darauf am 18. März an den Subdelegirten Landsyndicus, sie habe vernommen, daß er das Westphälische Patent überall im Lande habe anschlagen lassen; da ihr aber über die Besitzergreifung der Hannöverschen Lande bisjetzt nichts bekannt geworden sei, so hätte sie wohl erwarten dürfen, durch ihn von der Veranlassung dieses Schrittes benachrichtigt zu sein, und sehe darüber einer Erläuterung und Aufklärung förderſamst entgegen. Der Subdelegirte erwiderte am 19. März, der General-Gouverneur werde natürlich nicht gestatten, daß die Vollstreckung seiner Befehle durch Anfragen und Anzeigen von anderen, gleichfalls unter seiner Auctorität stehenden, Behörden aufgeschoben werden dürfe, und gleichwie er wegen Ausführung seiner Befehle lediglich nur ihm und keiner anderen, besonders demselben untergebenen, Behörde Rechenschaft schuldig sei, also könne er sich auch den Vorwurf, den das Schreiben vom gestrigen Datum enthalte, überall nicht aneignen. — Die Regierung hatte jedoch bisher alle Ver-

fügungen des Generals Lasalcette durch die Commission des Gouvernements erhalten und war ausdrücklich an diese allein zur Befolgung der Verordnungen der Französischen Behörde gewiesen. Sie konnte also den von dem Subdelegirten gethanen Schritt mindestens nur als aus einem Mißverständniß hervorgegangen ansehn und daher erwarten, daß ihr vor der Veröffentlichung jener Proclamation die gebührende Anzeige gemacht worden wäre. Allein sie schwieg und ließ sich auf keine weitere Erörterungen ein. Dagegen war es dem bisherigen Geschäftsgange durchaus gemäß, daß die Regierung und nicht der Subdelegirte von der Commission des Gouvernements unter dem 19. März die officielle Anzeige erhielt, bei der am 21. März zu Cassel Statt gehabten Uebergabe der Hannöverschen Lande sei das Herzogthum Lauenburg provisorisch dem Kaiser reservirt und von der Besitznahme ausgeschlossen, woraus folge, daß die erlassene Verfügung auf diese Provinz keine Anwendung haben könne. Die Regierung beauftragte daher den Subdelegirten am 26. März, die Obrigkeiten des Landes von dieser Erklärung in Kenntniß zu setzen.

D'Aubignosc begab sich indessen mit dem Verfasser der mehrfach angeführten „Erinnerungen" und einigen Secretären nach Lauenburg. Er erließ sofort eine Proclamation an die Lauenburger,*) worin er sie über die neuesten Ereignisse belehrte. Er hatte aber schon das Mittel zu finden gewußt, wodurch er auch den Kaiser für sein Verfahren gegen die Westphälinger zu gewinnen hoffen durfte. Er hob nämlich gegen den Grafen Villemanzy hervor, daß Lauenburg, in so naher Berührung mit Hamburg, Lübeck, Mecklenburg und der Preußischen Grenze, für die strenge Durchführung der Continental-Sperre von der größten Wichtigkeit sei. Diese Bemer-

*) Sie hat sich leider nicht erhalten.

kung verfehlte ihren Zweck nicht, und hat ohne Zweifel gegen Ende des Jahres 1810 auch zu anderen Ereignissen Veranlassung gegeben. Er publicirte darauf am 23. März als Kaiserlicher Commissär und General-Directeur der außerordentlichen Domänen Folgendes: Da das Herzogthum Lauenburg von der Cession an Westphalen ausgenommen ist, und der Staatsminister Graf Defermon, General-Intendant der außerordentlichen Domänen, ihn zum Kaiserlichen Commissär bestimmt habe, so beschließe er: 1) Die Administration der liegenden Gründe, Renten und anderer Gefälle im Lauenburgischen, welche im Namen des Kaisers durch das Protocoll vom 21. December 1808 in Beschlag genommen worden, ist vom 25. März 1810 an einer speciellen Commission übertragen, welche ihren Sitz in Lauenburg hat. 2) Bei dieser Commission wird ein Französischer Agent sein, welcher die Functionen eines Gouvernements-Commissärs versieht und die Correspondenz mit der Französischen Administration führt. 3) Diese Commission wird die Domanial-Functionen, welche bei der alten Ordnung der Dinge der Rente-Cammer, der allgemeinen Forst-Administration, der Regierung und dem Post-Directorium übertragen waren, in sich vereinigen und ausüben. 4) Dem Haupteinnehmer der Domänen wird Maßregeln ertheilen, damit alle Domanial-Einnahmen, ausgenommen diejenigen, welche vom Kaiser cedirt sind und für Rechnung der jetzigen Besitzer erhoben werden, in eine gemeinschaftliche Casse fließen, und von da in ihre Casse zu Hannover abgeliefert zu werden. 5) Zu Mitgliedern dieser Domanial-Commission des Lauenburgischen sind ernannt: Die Herren Hornbostel, Oberamtmann zu Lauenburg; von Düring, Oberforstmeister; Meyer, Zollinspector. 6) Die Functionen eines Gouvernements-Commissärs werden durch Herrn Laurent, Hauptagenten der Domänen, versehen werden. 7) Der Postdirector der Stadt Lauenburg besorgt

bei der Commission die Angelegenheiten, welche auf den Dienst der Posten in der Provinz Bezug haben; er wird den Sitzungen beiwohnen und bei Gegenständen dieser Art allein eine deliberirende Stimme haben. Unterz. D'Aubignosc. — Aber schon im Juli trat der hochbejahrte Amtmann Hornbostel von der Provincial-Commission freiwillig zurück. An seine Stelle kam der Landsyndicus und Subdelegirte Gottschalk. Dieser erhielt Anfangs Juni die Anzeige — datirt Hannover den 3. Juni 1810 —, daß der Graf Villemanzy, General-Intendant der Französischen Armee in Deutschland, durch ein Schreiben vom 28. Mai dem General-Directeur der Domänen D'Aubignosc die Intendanz des Herzogthums Sachsen-Lauenburg übertragen habe. Unterzeichnet: par autorisation le secrétaire général Marzisinsky.*)

Fragt man nun, was D'Aubignosc bestimmte, mit so großem Eifer das Herzogthum Lauenburg der Westphälischen Herrschaft zu entziehen, so ist der Verfasser der „Erinnerungen" S. 79 der Ansicht, daß jener zunächst dahin trachtete, Intendant von Lauenburg zu werden — was er freilich erreicht hat —, um dadurch in der Folge einen noch größeren Wirkungskreis zu erlangen; allerdings wurde er zu Anfange des Jahres 1811 zum General-Directeur der hohen Polizei in Hamburg ernannt. Demnach hätten nur ehrgeizige Absichten bei seiner Handlungsweise zu Grunde gelegen. Allein einer anderen Nachricht zufolge**) war er, bei einem persönlichen

*) Da der General-Secretär des Intendanten D'Aubignosc, wie oben nachgewiesen ist, Mierzinsky hieß, welcher im J. 1843 die öfter erwähnten Erinnerungen aus Hannover und Hamburg, als Besitzer der Helwingschen Buchhandlung in Hannover, herausgab, so ist die übrigens deutlich geschriebene Unterschrift Murzisinsky unerklärlich; wenigstens ist sonst nirgends von einem General-Secretär dieses Namens die Rede.

**) Leben des Amtmanns Compe im vaterländ. Archiv III. 1, S. 104.

Zusammentreffen mit dem Könige von Westphalen, von diesem so geringschätzig behandelt und beleidigt worden, daß er aus Rache der Westphälischen Intention auf den Besitz von Lauenburg auf alle Weise entgegentrat. Wie dem nun auch sein mag, es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der damalige intendant du duché de Lauenbourg et directeur général des domaines — so unterzeichnete er sich — sich als ein gutwilliger und humaner Mann benahm, und die Interessen des Landes, so gut es unter jenen Verhältnissen möglich war, wahrnahm. Das geht insonderheit aus mehreren Briefen an die Lauenburgische Regierung hervor.

D'Aubignosc fing seine Intendantur damit an, daß er am 9. Juni den Landsyndicus Gottschalk aufforderte, ihm auf einer beigelegten Tabelle genaue Nachrichten über die Besoldungen, Vermögens-Umstände und Familien-Verhältnisse der Lauenburgischen Staatsdiener (employés régaliens) einzutragen, um, wie es schien, die ferneren Gehalte zu bestimmen. Ebenso verlangte er etwas später von der Regierung zur Aufstellung eines statistischen Tableau's die Geburts- und Sterbe-Listen der letzten 20 Jahre, so wie ein Verzeichniß derjenigen Verbrechen, welche seit den letzten 5 Jahren abgeurtheilt seien, und der condemnirten Subjecte. Ueberall hielt er daher fest an der selbstständigen Verwaltung Lauenburgs. Als daher die Westphälische Gouvernements-Commission in Hannover an die Lauenburgische Regierung ein Schreiben des Inhalts erließ, daß der Westphälische Finanzminister Nachrichten über die Besoldungen, das Vermögen und die Familien der Staatsdiener gefordert und dabei die Provinz Lauenburg namentlich aufgeführt habe, die Regierung aber dieses Schreiben der Lauenburgischen Administrativ-Commission mittheilte, bemerkte der Intendant unter dem 29. August dem Landdrosten von Hake, er habe in solchen Fällen nur eine Abschrift des Circulärs

vom 23. Juli als Antwort an die Westphälischen Behörden einzusenden. In diesem Circulär waren alle Communicationen Lauenburgischer Autoritäten mit vormaligen Hannöverschen, jetzt Westphälischen, untersagt. Aber schon am 13. Juli theilte D'Aubignosc der Regierung mit, daß die Administrations-Commission des Landes aus den Herren von Düring, Meyer und Gottschalk bestehe, zugleich daß der letztere die Hoheitsangelegenheiten — affaires régaliennes — administration dite régalienne —, die beiden anderen aber die Domanial-Angelegenheiten besorgen würden. Außerdem ernannte der Intendant am 1. August den Amtmann Compe zu Schwarzenbeck zum Mitgliede der Administrations-Commission und übertrug ihm die Commission der Polizei. Durch diese Verfügungen war also die bisherige Lauenburgische Regierung als aufgehoben anzusehn. Sie sandte daher den Regierungsrath Böhmer an D'Aubignosc, der sich damals in Hannover befand, um ihm deswegen Vorstellungen zu machen und mehrere Fragen an ihn zu richten, wie seine Declaration zu verstehen sei, besonders in Betreff der affaires régaliennes, damit sie eine bestimmte Vorschrift erhalte, welche Geschäfte ihr noch verbleiben würden. Zugleich äußerte sie den Wunsch, diejenigen Geschäfte zu behalten, welche nicht eine unmittelbare Beziehung auf die Französische Occupation hätten. Auch machte sie ihm bemerklich, daß sie im Besitze der Regierungs-Registratur sei und daher viel schneller die Geschäfte, von denen sie eine längere Kenntniß habe, besorgen könne. Hierauf erhielt die Regierung von dem Intendanten — datirt Hannover den 9. Aug. — die Erklärung, daß in der Constitution Lauenburgs nichts verändert sei, sondern daß die Verhältnisse der Autoritäten unter einander dieselben blieben, wie früher. Der Administrations-Commission lägen keine andere Geschäfte ob, als die, welche vorher den Central-Autoritäten zu Hannover ange-

wiesen wären. Es konnte aber schwerlich ausbleiben, daß aus dieser unbestimmten Haltung der Landes-Verwaltung Conflicte hervorgingen, welche zu unangenehmen Erörterungen führen mußten. Die Regierung hielt sich indessen streng an die Erklärung des Französischen Intendanten, daß die bisherige Lauenburgische Verfassung noch fortbestehe, und nahm daher mit Grund an, daß sie noch immer in ihrer bisherigen Thätigkeit bestehe und ihr die früheren Verwaltungszweige nicht entzogen seien. Sie unterzeichnete sich daher gewiß nicht ohne Absicht, so oft sie mit den Französischen Behörden zu correspondiren hatte: la régence, le consistoire et la cour provinciale de justice du duché de Lauenbourg.

Nun geschah, daß im Sommer 1810 Schauspieler, Kunstreiter, eine Wachsfiguren-Sammlung u. dgl. nach Ratzeburg kamen und das Publicum zur Theilnahme an ihren Vorstellungen öffentlich aufforderten, ohne daß die Regierung dazu ihre Einwilligung gegeben hatte. Da nun aber wiederholt von den Französischen Behörden alle Lustbarkeiten der Art untersagt waren, und da zugleich verlautete, daß von dem Landsyndicus Gottschalk als Mitglied der Administrations-Commission jenen Personen die Erlaubniß, ihre Künste und Kunstwerke dem Publicum zu zeigen, ertheilt worden sei, so sah sich die Regierung veranlaßt, unter dem 27. August den Magistrat der Stadt zu befragen, wer die Erlaubniß zu solchen Vorstellungen gegeben habe. Der Bericht des Magistrats blieb aus. Es erfolgte also am 12. September ein Excitatorium; aber ohne Erfolg. Die Regierung wandte sich daher am 17. Sept. an den Intendanten D'Aubignosc, und dies um so mehr, da dieser am 9. August der Regierungs-Behörde in Allem, was zu ihrem Geschäftskreise gehörte, seinen Schutz verheißen hatte, um Aufschluß über diesen Vorfall und um weitere Verfügung. Er antwortete am 26. September: Die Concession sei den

Schauspielern von dem Landsyndicus Gottschalk in seiner Eigenschaft als Repräsentanten der hohen Polizei gegeben. Nach dem Französischen System sei die Polizei mit Allem beauftragt, was zur guten Ordnung gehöre und folglich auch mit der Aufsicht über herumziehende Schauspieler-Gesellschaften. Es wäre aber vielleicht mehr in der Ordnung gewesen, wenn sich die Schauspieler wegen der Erlaubniß zu spielen an die Regierung gewandt hätten, ohne sich dadurch der Polizei zu widersetzen, wenn irgend ein besonderer Grund diesen Schirm erfordert hätte. Er finde es aber unangemessen, wenn der Magistrat der Regierung zu antworten vernachlässigt habe, weil derselbe dieser beständig untergeordnet sei. Er verpflichte also die Regierung, dem Magistrat deswegen einen Verweis zu ertheilen, indem sie ihm das gegenwärtige Schreiben mittheile, wofern sie es für angemessen halte.

Solche Conflicte scheinen den Intendanten auf den Gedanken gebracht zu haben, dem Herzogthum Lauenburg eine anderweitige Organisation zu geben. Es kommen wenigstens einige Briefe desselben aus jener Zeit an die Lauenburgische Regierung vor, aus denen man schließen möchte, daß er eine solche Idee für ausführbar gehalten habe. Denn in einem Briefe vom 23. September dankt er der Regierung für die ihm mitgetheilten Angaben über die Gerichtsverfassung des Herzogthums; in einem anderen aber bemerkt er: „Die Vollziehung der Befehle des Kaisers, die Sammlung der Angaben, welche der Staatsminister Defermon für die Organisation Ihres Landes verlangt, die Pläne, welche meine Reise (nach Hannover) motivirt hatten, alles dies ist aufgeschoben und verfehlt durch den Mangel dieser Documente." Außerdem spricht er namentlich von der Gründung eines Appell-Hofes. Es läßt sich aber über diesen Punkt durchaus nichts Bestimmtes beibringen, weil leider die Berichte der Regie-

rung an D'Aubignosc fehlen. Zur Ausführung wenigstens kamen seine Intentionen, welcher Art sie auch gewesen sein mögen, nicht, und es ist überhaupt sehr wahrscheinlich, daß die Anregung derselben von ihm allein ausgegangen war, weil er sich durch seine ersten Verfügungen ohne alle Kenntniß der Landes-Verfassung in eine unangenehme Lage versetzt sah.

Daß er jedoch bereitwillig war, dem Lande zu helfen und zu nützen, so viel in seinen Kräften stand, wird man ihm gerne zugestehen. Als ihm nämlich im November 1810 die drückende Last, welche auf dem Lande ruhte, von der Regierung geschildert und dabei bemerkt worden war, daß das Land außer den hergebrachten und noch fortbestehenden Steuern eine außerordentliche Kriegssteuer, eine Douanen-Steuer, ein Aequivalent für eine halbe Natural-Quote und dazu die monatlich zu entrichtende Classensteuer für einen Monat doppelt bezahlen müßte, als ob das Jahr dreizehn Monate habe, richtete sie an ihn das Gesuch um Befreiung von der fortdauernden Einquartierung. Er ging auf diesen Vortrag willig ein und wandte sich deshalb an den Marschall Davoust, welcher damals als General-Gouverneur der Hansestädte in Hamburg residirte. D'Aubignosc erwiderte darauf der Regierung, er habe es erreicht, daß in das Lauenburgische nur die Anzahl der unumgänglich nothwendigen Truppen, um die gegen den Englischen Handel ergriffenen Maaßregeln zu vervollständigen, verlegt werden sollte. Er giebt zugleich die Versicherung, er werde sich unablässig für die weitere Verminderung der Truppen verwenden, und hoffe, daß seine Bemühungen nicht ohne Erfolg bleiben würden; vorläufig habe er die Administrations-Commission des Landes angewiesen, daß die auf zahlbare Bons geleisteten Lieferungen als Abzug von den Steuern zugelassen werden sollten. Dies war schon ein bedeutender

Gewinn für die Einwohner, denn auf diese ausgestellten Bons war noch keine Zahlung erfolgt.

Allein gerade um diese Zeit, gegen das Ende des Jahres 1810, dachte der Kaiser schon daran, das Herzogthum Lauenburg völlig mit dem Kaiserreiche zu vereinigen. Ihm lag nämlich alles daran, den Englischen Handel im nördlichen Deutschland gänzlich zu unterdrücken, und deshalb wollte er die Küsten der Nord- und der Ost-See vollständig in seine Gewalt bringen. Es war daher bereits im Monate September in Hamburg ein conseil spécial unter dem Vorsitz des Generals Compans niedergesetzt, um den offenen Krieg gegen die Englischen Waaren zu beginnen. Als Mitglied dieses Raths wurde D'Aubignosc berufen, weshalb er zu Anfange Octobers von Lauenburg nach Hamburg mit seiner Familie übersiedelte. Für das Lauenburgische Land war es ein unverkennbares Glück, daß sein Intendant in jenem Rathe Sitz und Stimme hatte, denn er milderte, wenigstens für Lauenburg, die überaus strengen Maaßregeln wegen Confiscation und Verbrennung der Englischen Waaren, hauptsächlich dem Grand Prevot, Baron Saunier, gegenüber, welcher in Hamburg mit der übertriebensten Strenge verfuhr.

Daß aber der Plan, dem kleinen Herzogthum Lauenburg eine neue und selbstständige Organisation zu geben, schwerlich von Paris und der Umgebung des Kaisers ausgegangen ist, darf man auch aus dem Umstande schließen, daß schon am 10. December 1810 bei dem Französischen Senat eine Kaiserliche Botschaft eingebracht wurde, in welcher es hieß: „Eine „neue Ordnung beherrscht die Welt. Da mir neue Garantien „nöthig geworden sind, so haben mir die Vereinigung der „Schelde-, Maas-, Rhein-, Ems-, Weser- und Elb-Mündun„gen mit dem Reiche, und die Errichtung einer inländischen „Schiffahrt bis zur Ostsee die ersten und wichtigsten geschienen."

Darauf berichtete der Minister des Auswärtigen, Herzog von Cadore, über die politischen Angelegenheiten, besonders in Beziehung auf England, und legte die Entwürfe zu Senatsbeschlüssen vor. Holland, Oldenburg, die Hansestädte, Lauenburg und die Länder, welche zwischen der Nordsee und einer Linie, gezogen von dem Einflusse der Lippe in den Rhein bis Halteren, von dort bis an die Ems, von der Ems bis zur Mündung der Werra in die Weser, und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe oberhalb der Mündung der Stecknitz, sollten integrirende Theile des Französischen Kaiserreichs sein. Ueber diesen Beschluß stattete der Graf von Semonville am 13. December Bericht ab, worauf er einstimmig vom Senate angenommen wurde. In Folge dessen erschien am 18. Dechr. das Kaiserliche Decret, nach welchem ein Departement der oberen Ems, der Weser- und der Elb-Mündungen bestimmt und der Marschall Davoust zum General-Gouverneur derselben ernannt wurde. Durch dasselbe Decret wurde der Staatsrath Graf Chaban zum Mitgliede der Regierungs-Commission jener drei Departements und zum Intendanten des Innern und der Finanzen, der Staatsrath Faure aber ebenfalls zum Regierungs-Mitgliede mit dem Auftrage, die Gerichtshöfe zu organisiren, ernannt.

Demgemäß wurde das Herzogthum Lauenburg in seinem ganzen Umfange auf beiden Seiten der Elbe dem Departement der Elb-Mündungen zugetheilt. Dem Könige von Westphalen wurde dagegen der nördliche Theil des Hannöverschen wieder entzogen, denn die Grenze des Departements der Elb-Mündungen auf dem linken Elbufer begann unweit der Weser-Mündung, zog sich oberhalb Bremervörde und Zeven, südöstlich bis in die Nähe von Soltau, wandte sich dann nordöstlich, und zwar südlich um Lüneburg herum bis zur Elbe zwischen Lauenburg und Bleckede. Da aber das Lübeckische Gebiet

dazu gehörte, so dehnte sich das Französische Reich damals bei Travemünde bis an die Ostsee aus. In diesem Departement der Elbmündungen ward de Coninck Präfect, der in Hamburg seinen Sitz hatte. Unterpräfect wurde provisorisch von Gruben in Lüneburg, dem das gesammte Lauenburg untergeben war, bis bald darauf Humbert de Flégny zum Unterpräfecten ernannt wurde, der in Lübeck seinen Wohnsitz nahm; denn Lübeck bildete in dem Departement ein Arrondissement, wozu auch die sechs Lauenburgischen Cantons diesseits der Elbe gehörten, nämlich Ratzeburg, Mölln, Lauenburg, Schwarzenbeck, Steinhorst und Neuhaus. Zu Maires und Maire-Adjoints wurden in diesen Cantons ernannt: zu Ratzeburg Dr. Cumme und Scheele, zu Mölln Sprewitz und Burmester, zu Lauenburg Lampe und Hilgendorf, zu Schwarzenbeck Wollbrecht und Borchers, zu Steinhorst Kraft und Pacht, zu Neuhaus von der Decken und Drüseck.

Nach der Einverleibung Lauenburgs in das Departement der Elbmündungen wurde der bisherige Intendant desselben D'Aubignosc zum General-Directeur der hohen Polizei in Hamburg ernannt und am 10. Februar 1811 in dieses Amt eingeführt. Indessen blieb er fortwährend mit Lauenburg in Verbindung. Die Regierung wandte sich daher in allen schwierigeren Verhältnissen an ihn, und nahm seinen Rath und Beistand in Anspruch, so daß er gewissermaßen als ihr Organ bei der Französischen Gouvernements-Behörde in Hamburg angesehen werden konnte. Als man daher vernahm, daß das Französische Gouvernement in Begriff sei, zusammenzutreten, auch die Lauenburgische Administrations-Commission angewiesen sei, sich in der Stadt Lauenburg bereit zu halten, um auf den ersten Wink nach Hamburg zu gehen, schrieb die Regierung an D'Aubignosc und empfahl ihm das Land und dessen Interessen. Er antwortete darauf, was die Regierung als eine

Gefälligkeit von ihm verlange, betrachte er als seine angenehme Pflicht. Die Autoritäten Lauenburgs hätten so vielen Eifer für die Erfüllung ihrer Pflichten gezeigt, daß man ihnen bei der Einverleibung in das Kaiserreich dafür Rechnung tragen müsse. Er werde, sobald die Mitglieder der Regierungs-Commission vereinigt sein würden, die Befehle derselben entgegennehmen, um die Lauenburgischen Autoritäten vorzustellen, und er werde sie daher den Zeitpunkt wissen lassen, der für ihre Zulassung bestimmt sei. Die Regierung sandte also am 14. Februar 1811 den Regierungsrath Böhmer mit einem Empfehlungsschreiben an den Marschall Davoust und an die Regierungs-Commission, worin sie die Beamten des Landes bei der bevorstehenden Umgestaltung der Verwaltung der Berücksichtigung empfahl. Es zeigte sich auch alsbald, daß die Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse eine gründliche Französirung dieser Deutschen Provinz zum Ausgangspunkt haben werde, denn dahin hatte sich der Kaiser selbst bereits ausgesprochen, das eigentliche oder innere Frankreich solle nur bis an den Rhein reichen, das äußere aber vorläufig durch das Baltische Meer begrenzt werden, und deshalb sei es sofort zu französiren. Daher wurden am 15. März die sämmtlichen Angestellten Lauenburgs auf der Regierungskanzelei zu Ratzeburg durch den provisorischen Unterpräfecten von Gruben zu Lüneburg in Eid und Pflicht des Kaisers der Franzosen genommen. Zugleich erschien ein Tagesbefehl des Marschalls Davoust, als General-Gouverneurs der 32. Militär-Division — datirt Hamburg den 27. Februar —, nach welchem vom 1. März an, ganz so wie in Frankreich, die Offiziere für ihren und ihrer Bedienten Unterhalt selbst sorgen, und weder von den Einwohnern, noch aus den Magazinen etwas fordern sollten, außer Betten und die nöthigen Meubeln. Deswegen wurde ihnen ihr Gehalt um ein Drittheil erhöht. Die Ein-

wohner sollten aber vom 1. März an die bewilligte Vergütung für den Unterhalt der Unteroffiziere und Soldaten nicht mehr erhalten, sondern diese sollten ihre Verpflegung aus den Militär-Magazinen beziehen und von ihren Wirthen nichts weiter als das nöthige Küchen-Geschirr und einen Platz am Feuer, so wie Licht, fordern dürfen. Zu dem Ende sollten die Commandanten Corporalschaften von acht Mann wenigstens bilden, welche gemeinschaftlich leben sollten. In den Ortschaften, wo solche Einrichtung noch nicht organisirt sei, sollten die Unteroffiziere und Soldaten zwar noch wie bisher verpflegt werden, allein die Commandanten sollten förmliche Bescheinigungen ausstellen. Die Wiedererstattung der geleisteten Lieferungen sollte an die Gemeinden durch die Lieferanten oder nach den bei ihnen geltenden Marktpreisen geschehen.

Zufolge eines Kaiserlichen Decrets vom 26. December 1810 war die Conscription nach den Gesetzen und Verordnungen in Frankreich auch in den Hanseatischen Departements eingeführt, und zwar sollte die eine Hälfte der Conscribirten eines jeden Jahres zur Land-Armee, die andere zur Marine gehören. Darauf folgte am 2. März 1811 ein zweites Decret aus Paris, durch welches die Aushebung von 3000 Seeleuten im Alter von 20 bis 50 Jahren gefordert wurde. Diese Aushebung wurde für das Lauenburgische auf den 19. April zu Ratzeburg angesetzt. Zugleich ging der Befehl ein, insonderheit unter den Ratzeburgischen Vötern eine Conscription zum Seedienst vorzunehmen. Die Vöter, dadurch in Schrecken gesetzt, wandten sich an die Regierung mit der Bitte, sich ihrer bei dem Unterpräfecten von Gruben in Lüneburg anzunehmen. Dieselbe bezeugte daher am 17. April, daß die Ratzeburgischen Vöter bei ihren Fahrten auf dem Binnenwasser in platten, mit Stangen oder Rudern bewegten Fahrzeugen durchaus keine Kenntniß und Geschicklichkeit zum eigentlichen Seedienst be-

säßen, daß aber außerdem die meisten Böter wegen ihres vorgerückten Alters durchaus nicht mehr für die Französische Marine tauglich wären; deshalb leide das Kaiserliche Decret auf diese Leute keine Anwendung mehr. Die Sache scheint damit abgethan zu sein.

Am 12. April 1811 zeigte die Administrations-Commission zu Lauenburg der Regierung an, daß vermöge eines Schreibens des Unterpräfecten von Gruben vom 30. März überall keine öffentliche Anschläge gedruckten oder geschriebenen Inhalts affigirt werden dürften, welche nicht vorher der Censur des Unterpräfecten unterworfen wären. In den drei Städten sei die Besorgung aller öffentlichen Anschläge unter specieller Aufsicht der Magistrate provisorisch den dortigen Gerichtsdienern ausschließlich aufgetragen, und sei fernerhin niemand, wer er auch sei, zur Affixion öffentlicher Anschläge befugt. Die Regierung scheint dagegen bei dem Unterpräfecten Einwendungen erhoben zu haben, denn sie erhielt unter dem 22. April von demselben folgende Erwiderung: „Ich muß wünschen, daß Sie „die zu affigirenden Publicanda jedesmal, wenn sie von mir „visirt worden, dem dortigen Magistrat mit dem Befehle zu„gehen lassen, solche auf die von dem General-Gouvernement „vorgeschriebene Art an den gefälligst zu bemerkenden Orten „zu affigiren."

Da durch diese immer weiter greifende Umgestaltung aller Lauenburgischen Verhältnisse die bisherige Regierung sich ihrer selbstständigen Wirksamkeit immer mehr beraubt sah, so nahm der wackere Landdrost von Hake, wie es scheint gegen Ende des Monats Mai, seine Entlassung; denn am 1. Juni machte der Amtmann Brauns durch die Zeitungen bekannt, daß am 20. Juni die Landdrosten-Wohnung verpachtet werden sollte. Am 28. Juni aber verließ der Landdrost das Land. Es begleitete ihn folgender Nachruf der Bürger: „Gestern verließ

„der würdige Chef der ehemaligen Hannöverisch-Lauenburgi„schen Regierung, Se. Excellenz der Herr Landdrost v. Hake, „unsere gute Stadt, um seine künftigen Tage in ländlicher „Ruhe auf seinen im Königreich Westphalen belegenen Besitzun„gen zuzubringen. Ihm folgten die Segnungen und Glück„wünsche aller Bewohner der Stadt, in der er so manche „Beweise seiner Bürgerfreundlichkeit, seiner Wohlthätigkeit und „Menschenliebe zurückläßt. Eine dankbare Bürgerschaft ver„einigt sich, ihm die Gesinnungen ihrer Verehrung und Er„kenntlichkeit öffentlich zu erkennen zu geben."

Da aber im folgenden Monate der Regierungsrath Böhmer zum Rath an dem Gerichtshofe für das Departement der Elbmündungen, zu dessen Präsidenten der bisherige Französische Advocat de Serre ernannt war — Kaiserliches Decret, datirt Trianon den 14. Juli 1811 — berufen ward und seinen Wohnsitz in Hamburg zu nehmen genöthigt war, so zog sich auch der Geheime Regierungsrath von Döring zurück und begab sich auf's Land, um seine allerdings sehr geschwächte Gesundheit wieder zu stärken. Daß er aber keinen eigentlichen Abschied, wie der Landdrost, genommen hat, geht zur Genüge aus einem Briefe desselben an den Regierungssecretär Hantelmann — dat. Badow den 22. Aug.*) — hervor, worin folgende Worte vorkommen: „Gerne werde ich die Leitung der „Geschäfte wieder übernehmen, wenn ich sehe, daß es dem „Lande einen irgend weiter aussehenden Nutzen bringen kann; „bis zu meiner Rückkehr sind sie in guten Händen, doch es „wird alles, mit Ausnahme des Consistorii, nächstens wohl „vorbei sein." Die letzten Worte erhalten ihre Erläuterung durch den damals eingegangenen Befehl des Unterpräfecten von Gruben, welcher also lautete: „Um den nachtheiligen

*) Badow war sein Landgut in Mecklenburg, zwischen Wittenburg und Gadebusch gelegen.

„Folgen, welche durch das Eingehen der öffentlichen Landes-
„behörden im Herzogthum Lauenburg entstehen können, vorzu-
„beugen, bestimme ich: 1) in Ansehung der Regierung, falls
„der Geheime Regierungsrath v. Döring die mit der Regie-
„rung verbundenen Geschäfte in ihrem ganzen Umfange nicht
„fortzusetzen geneigt sein sollte, so sollen solche gemeinschaftlich
„von den Secretären Kaufmann, Schubert und Hantelmann
„übernommen werden. 2) In Ansehung des Consistoriums
„bleibt alles auf dem alten Fuß, bis die Behörden eintreten,
„welche einen Theil der bisherigen Attribute des Consistoriums
„übernehmen."

Die General-Organisation des Hanseatischen Departe-
ments wurde durch ein Kaiserliches Decret — dat. St. Cloud
den 4. Juli — bestimmt. Darin heißt es: „Alle jetzt bestehen-
„den gerichtlichen Verfassungen sind vom Tage der Installation
„des Kaiserlichen Gerichtshofes zu Hamburg an aufgehoben.
„Von diesem Tage an soll die Justiz nach den allgemeinen
„Gesetzen des Reichs und durch die einzuführenden Tribunäle
„verwaltet werden. In jedem Canton soll ein Friedensrichter
„sein, der zwei Suppléans und einen Greffier hat. Es soll
„ein Tribunal erster Instanz in jedem Arrondissement sein.
„Die Deutsche Sprache kann zugleich mit der Französischen in
„den Tribunälen und bei den öffentlichen und Privat-Acten-
„stücken gebraucht werden. Diejenigen, welche solche in
„Deutscher Sprache abgefaßt haben, sind gehalten, auf ihre
„Kosten eine durch einen geschwornen Translateur bestätigte
„Französische Uebersetzung dabei zu liefern. Alle öffentliche
„Unterrichtsanstalten werden beibehalten. Es sollen aber Fran-
„zösische Sprachmeister in Schulen von allen Classen nach der
„Zahl der Zöglinge angestellt werden. Die Grundsteuer wird
„in der Hauptsumme für die drei Departements und für ein
„ganzes Jahr angesetzt zu 6,758,000 Franken, die Personal-

„und Mobiliar-Steuer zu 1,118,800 Franken, die Thüren- „und Fenster-Steuer zu 559,400 Franken, die Patentabgabe „zu 900,000 Franken. Die verschiedenen Abgaben, deren Er- „hebung der Regie der vereinigten Rechte (droits réunis) „anvertraut ist, sollen in den drei Departements nach den „bestehenden Gesetzen und Verordnungen, so wie unsere De- „crete über den ausschließlichen Verkauf des Tabacks einge- „führt werden. Der Minister der Finanzen soll uns von dem „Bestande der Hölzungen und Forsten, die sowohl uns, als „den Gemeinden und anderen öffentlichen Etablissements ge- „hören, Rechenschaft abstatten und uns die Mittel zu ihrer „Verbesserung vorschlagen, so wie über die Deputathölzer, die „beizubehalten oder aufzuheben sind. Die drei Departements „sollen eine Militär-Division formiren, die 32ste; Hauptort „ist Hamburg. Die Conscription wird gemäß der Gesetze und „Reglements eingeführt. Die Gensd'armerie der drei Depar- „tements wird eine Legion, die 34ste, bilden. Die Organi- „sation der Katholischen und Protestantischen Geistlichkeit wird, „wie sie jetzt besteht, für das Jahr 1811 fortdauern. Die „Veränderungen, welche wir für nothwendig erkennen werden, „damit diese Organisation mit den in den übrigen Theilen des „Reichs beobachteten Vorschriften übereinstimmend sei, werden „vom 1. Januar 1812 an in Ausführung gebracht werden."

Darauf erschien der Befehl — dat. St. Cloud den 4. Aug. — daß im Departement der Elbmündungen sofort 1165 Mann aus der Classe von 1810 conscribirt werden sollten. Am 7. September wurde die Aushebung zu Ratzeburg auf dem Rathhause vorgenommen, und wurde wiederholt im Februar 1812 und 1813. Der Canton Ratzeburg hatte 28 Mann zu stellen.

Darauf folgten die Befehle zufolge der General-Organi- sation Schlag auf Schlag. Am 13. August wurde der Ein-

gangszoll für Weine und Branntweine im Lauenburgischen bestimmt. Unter demselben Datum wurde befohlen, daß die Vorsteher der Einhebungen provisorisch beibehalten und ihre Functionen unter der Aufsicht und den Befehlen der Administration der vereinigten Rechte (droits réunis) fortsetzen, über vom 20. August an den Ertrag ihrer Einnahmen in den fünf ersten Tagen jedes Monats an die Casse des Directeurs der vereinigten Rechte ihres Departements abliefern sollten. Ueberhaupt war der 20. August als der Anfangspunkt der Einführung der Französischen Organisation festgesetzt. Daher machte D'Aubignosc bekannt, daß von diesem Tage an das Stempel-Gesetz in völliger Thätigkeit sein sollte; kein ungestempelter Zettel, kein ungestempeltes Blatt dürfe circuliren. Dazu kam noch eine weitere Bestimmung der Regierungs-Commission in Hamburg, daß in dem Departement, wobei Lauenburg besonders genannt wurde, nach dem 19. August kein mit den vormaligen Stempeln oder mit solchen Zeichen, Bemerkungen oder Paragraphen, die statt derselben dienten, versehenes Papier ferner gebraucht werden dürfte. Bis zum 5. September sollten solche Papiere eingeliefert und umgetauscht, und der fehlende Belauf von der einen oder der anderen Seite mit Gelde berichtigt werden.

Ferner wurde am 16. August bekannt gemacht, daß die gegenwärtigen Beamten der verschiedenen Forst-Administrationen ihre Functionen in dem Augenblick einstellen würden, wo sie durch die neue Organisation eingesetzten in Activität treten würden; sie sollten aber dem Local-Forstinspector Sandbeck ein Inventarium und die Plane, Documente und Papiere der Administration, zu welcher sie gehörten, zustellen. Die Verwaltung der Forsten wurde darauf am 27. September durch ein Decret genau bestimmt: „Jede Anschauung der Forsten im „Elbdepartement ist streng verboten, nur die mit Nadelholz

„bestandenen und diejenigen, welche einzig aus Buchen und „Nadelholz bestehen, sind von dieser Verfügung ausgenommen. „Den Forstbedienten aller Grade wird verboten, an den Holz„versteigerungen Theil zu nehmen und sich weiter in das Auf„hauen zu mischen, als nur, um dabei auf die genaue Befol„gung der in den Verkaufsbedingungen enthaltenen Vorschriften „zu wachen. Das Holz soll auf dem Stamme den Meist„bietenden zugeschlagen werden; jeder Zahlungsfähige habe „das Recht zu bieten. Wenn diejenigen, welche den Zuschlag „erhalten haben, sich in Ansehung des Holzfällens und der „Zahlungsfristen nach den Verkaufsbedingungen richten, so „haben sie das Recht, ihr Holz nach Gefallen wieder abzu„setzen und ihm diejenige Bestimmung zu geben, welche sie „ihrem Interesse am Angemessensten finden."

Da nun, wie oben nachgewiesen ist, die drei zur Regierung verordneten Räthe von Ratzeburg abwesend waren, so bestand das Consistorium des Landes nur noch aus dem Superintendenten Wyneken und dem Consistorial-Assessor Block, Pastor zu Crummesse. Die Französische Regierung ließ diese kirchliche Behörde bis jetzt noch unangetastet bestehen, und sich ihre Eingaben, Vorschläge und Erinnerungen nicht allein gefallen, sondern ging auch häufig auf dieselben ein. Das Herzogthum Lauenburg verdankt daher ganz besonders dem würdigen Superintendenten Wyneken in Bezug auf die Erhaltung seiner kirchlichen Institutionen sehr viel, und wird es stets mit dem wärmsten Dank anerkennen müssen, daß er sich mit eben so viel Besonnenheit und Umsicht, als Freimüthigkeit und Entschiedenheit den Eingriffen in die Lauenburgischen Kirchen-Angelegenheiten entgegenstellte und rettete, was unter so drückenden Verhältnissen zu retten war. Schon am 6. März 1811 schrieb der Superintendent an den Präfecten des Departements, de Coninck, er werde bereits durch den Regierungsrath

Böhmer, der, wie oben gesagt ist, von der Regierung mit Empfehlungsschreiben an die Französische Regierungs-Commission am 14. Febr. gesandt war, von dem Eifer der bisherigen Autoritäten des ehemaligen Herzogthums Lauenburg insonderheit aber durch den Intendanten D'Aubignosc, über die öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Lauenburgischen unterrichtet worden sein; er bitte daher, daß das Lauenburgische Consistorium und die Verwaltung der gottesdienstlichen Angelegenheiten nicht mit denen anderer Provinzen des Reichs, besonders der großen Städte in der Nachbarschaft, vereinigt werden möge, und daß die Schul-Angelegenheiten und die Ernennung der Lehrer der Leitung des Consistoriums anvertraut bleiben möge. Es muß wohl diese schriftliche Aeußerung Wyneken's Anerkennung bei dem Präfecten gefunden haben, denn als am 24. Aug. 1811 der Pastor Ruge zu Breitenfelde gestorben war, wurde im solennen Consistorium, d. h. von Wyneken und Block, am 15. Oct. beschlossen, den Candidaten C. M. Hagen, welcher seit fünf Jahren als Adjunct bei dem verstorbenen Pastor untadelhaft fungirt und sich das Vertrauen der Gemeinde erworben habe, zum Nachfolger zu bestimmen. Wyneken berichtete darauf an den Präfecten, Baron de Coninck, daß der Adjunct Hagen nach den bestehenden Gesetzen zum Pastoren der Breitenfelder Gemeinde von dem Consistorium ernannt sei, und bat um die baldige Bestätigung. Der Präfect schrieb darauf am 31. Octbr. an den Cultusminister nach Paris: „Das Consistorium zu Ratzeburg hat den Herrn Hagen zum Nachfolger u. s. w. ernannt, ich bitte, ihn Sr. Majestät für dieses Amt vorzuschlagen. (Das Schreiben liegt vor, ist also wahrscheinlich mit der Bestätigung zurückerfolgt.) Die Bestätigung ist vom 6. Decbr. und lautet wörtlich also: Monsieur le Préfet, je vous préviens que par décret de Sa Majesté, rendu au palais de St. Cloud

le 15 Nov. 1811 le sieur Hagen est nommé pasteur *) de la cure réformée de Breitenfelde, consistoire de Ratzebourg, en remplacement du sieur Ruge décédé. Vous voudrez bien m'accuser réception de cette lettre et me donner avis que ce pasteur a prêté le serment prescrit par la loi du 18 germinal an 10. Unterzeichnet: le ministre des cultes, comte de l'empire Bigot de Préameneu.

In derselben Weise verfuhr Wyneken nach dem Ableben des Pastors Donner zu Hamwarde am 27. Nov. 1811. Er wählte zu dessen Nachfolger den Cantor und zweiten Lehrer an der Schule zu Mölln, W. Fohrholz, am 27. Decbr. Allein da der Sohn des Verstorbenen bei dem Präfecten um die Nachfolge supplicirt hatte, und sich dieser deswegen für den Bittsteller an den damaligen Unterpräfecten Himbert de Flégny in Lübeck gewandt hatte, so wies Wyneken diesem zunächst die völlige Unfähigkeit des Candidaten nach, worin das Consistorium einstimmig sei. Außerdem aber bemerkte er dem Unterpräfecten, daß nach einem alten Herkommen den nachgebliebenen Kindern eines verstorbenen Predigers die Einkünfte der Pfarre noch ein halbes Jahr verblieben; er bitte daher um die Bestätigung dieses Herkommens. Dieser erklärte sofort dem Präfecten, daß, da die Französische Regierung bisher noch durchaus keine Veränderung in den bestehenden Reglements der Lauenburgischen Kirchen-Verwaltung vorgenommen habe, man dem Antrage des Superintendenten jedenfalls beitreten müsse. Die Bestätigung des Pastors Fohrholz ist in derselben Form, wie die Hagensche, erfolgt, und datirt den 20. Januar

*) Bemerkenswerth ist, daß in dem gedruckten Formular die Worte de l'église consistoriale durchgestrichen sind und dafür de la cure réformée geschrieben ist, und daß anstatt der Worte pour exercer ses fonctions nach dem Worte Breitenfelde geschrieben steht consistoire de Ratzebourg.

1812 im Palast der Tuilerien. Beide neu angestellten Prediger wurden von dem Unterpräfecten Himbert de Flégny in Lübeck beeidigt. Der Eid lautet: Je jure et promets devant Dieu sur les saints évangiles de garder obéissance aux constitutions de l'empire français et fidélité à l'empereur. Je promets aussi de n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de n'entretenir aucune ligue, soit au dedans, soit au dehors, qui soit contraire à la tranquillité publique, et si dans ma paroisse ou ailleurs j'apprends, qu'il trouve quelque chose au préjudice de l'état, je le ferai savoir au gouvernement.

Ebenso wurde nach dem Tode des Pastors Reinhard zu Mustin vom Consistorium am 13. Oct. 1812 der zweite Prediger zu Ratzeburg, Grüneberg, zu dessen Nachfolger erwählt und provisorisch sofort zur Verwaltung des geistlichen Amtes zu Mustin abgesandt. An Grüneberg's Stelle schlug dem bestehenden Gesetze gemäß der Maire Gumme den Candidaten W. Hillefeldt dem Consistorium vor, und dieser erhielt die Bestätigung von demselben am 23. October.

Im Jahre 1811 gingen beim Consistorium wiederholte Klagen und Beschwerden der Geistlichkeit über Nichtbezahlung ihrer Gehalte aus öffentlichen Fonds, besonders über die Nichtlieferung des Deputatholzes aus den herrschaftlichen Forsten ein. Das Consistorium übergab daher den 24. Juni ein vollständiges Verzeichniß der baaren Besoldung und des Deputatholzes sämmtlicher Kirchen- und Schuldiener des Landes an den Präfecten in Hamburg. Allein es wurde darauf keine Rücksicht genommen. Da schrieb Wyneken am 20. Septbr. an den Präfecten und legte es ihm auf die dringendste Weise an's Herz, sich der Subsistenz der Geistlichkeit anzunehmen. Zugleich reichte er auf's Neue das Verzeichniß der den Kirchen- und Schuldienern bewilligten Gehalte ein; es erfolgte demungeachtet

keine Anweisung auf Auszahlung und Lieferung. Aus einem Schreiben des Superintendenten vom 30. Juli 1812 an den Präfecten geht indeß hervor, daß sich der Cult-Minister auf's Neue über das, was man den Kirchendienern für die letzten sechs Monate des Jahres 1811 schulde, einen Bericht habe gehen lassen, und daß er dann wieder einen Bericht über die Rückstände des ersten Quartals 1812 eingefordert habe. Wyneken sprach sich daher mit dem größten Ernst und der schonungslosesten Freimüthigkeit gegen den Präfecten aus, die Sache so bald wie möglich zu betreiben, damit die Kirchendiener ihr und ihrer Familien Leben zu erhalten im Stande wären. Er selbst, Vater einer zahlreichen Familie, befinde sich in der allerpeinlichsten Lage und Unruhe. Es scheint aber nichts erfolgt zu seyn; die Schuld mag weniger an dem Präfecten, als an dem Cult-Minister gelegen haben. Denn am 3. Jan. 1813 schrieb der Superintendent wiederum an den Präfecten, er sehe sich beim Anfange des neuen Jahres genöthigt, ihm die wiederholten Forderungen der Kirchendiener Lauenburgs in Erinnerung zu bringen und ihn zu bitten, sich ernstlich bei dem Cult-Minister zu verwenden, daß dieser sich dieser nothleidenden Beamten annehme. Ueber den Erfolg liegt nichts vor.

In derselben Lage befanden sich drei Pastoren-Wittwen des Landes, Pastorin Beer zu Sandesneben, Schultze zu Brunsdorf, und Claren zu Hohenhorn, wegen ihrer Pensionen. Nach vorgebrachten Klagen erschien am 6. Sept. 1811 im Hamburgischen Correspondenten eine Bekanntmachung der Kaiserlichen Liquidations-Commission, daß die Einwohner des Hanseatischen Departements, welche Pensionsforderungen und Reclamationen zu machen hätten, dieselben an die Unterpräfecten ihres Arrondissements vor dem 15. October einsenden sollten, aber solche müßten 1) mit den Original-Bewilligungs-Documenten, wodurch ihr Anspruch begründet sei; 2) mit einer Be-

scheinigung des bleibenden Aufenthalts belegt werden. Wyneken nahm diese Angelegenheit der Wittwen sogleich in die Hand, verschaffte sich die erforderlichen Documente, schickte sie am 10. October ein und legte die Sache dem Präfecten noch besonders an's Herz. Aber es blieb alles ohne den geringsten Erfolg, denn der Kaiser hatte nicht allein Soldaten nöthig, um sie auf den Schlachtfeldern hinzuopfern, sondern auch Geld, um sie zum Kampfe ausrüsten zu können.

Auf den Bericht des Pastors Borchmann zu Hohenhorn, daß der Maire zu Escheburg, Schillhorn, den Predigern seiner Mairie bekannt gemacht habe, die Kirchenbuße sei jetzt gänzlich aufgehoben, schrieb Wyneken am 14. November 1811 an den Präfecten de Coninck und setzte ihm die Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser in das Innere der Kirchen-Disciplin eingreifenden Einrichtung mit den eindringlichsten, aber dem Franzosen sicherlich völlig unverständlichen, Worten auseinander. In diesem Berichte heißt es: „Da ihm kein Gesetz bekannt „sei, welches die Kirchenbuße — amende honorable — im „Französischen Reiche überhaupt untersage, so ersuche er den „Präfecten, das Consistorium zu autorisiren, den sämmtlichen „Predigern des Lauenburgischen Consistorial-Districts bekannt „machen zu dürfen, daß die Kirchenbuße nur auf diejenigen, „welche durch das Gesetz § 340 des Code Napoleon diffamirt seien, keine Anwendung leide." Die Antwort vom 9. December lautete kurz dahin, daß seiner Forderung nicht gewillfahrt werden könne.

Ganz besonders aber griff in die Lauenburgischen Landes-Verfassung das Kaiserliche Decret vom 9. Decbr. 1811 ein, wodurch der Feudal-Regime in den drei Hanseatischen Departements abgeschafft wurde. Es lautete also: „Alle Ehren-Auszeichnungen, Herrschaft oder Macht, die aus dem Lehnsystem „entspringen (résultant), sind aufgehoben, unbeschadet des De-

„vom 26. August 1811. Ebenso sind alle herrschaftliche „Gerichtsbarkeiten abgeschafft. Alle äußere Zeichen herrschaftlicher Gerichtsbarkeiten werden demnach binnen zwei Monaten, „von der Publication dieses Decrets an, weggenommen. Das „Gesetz erkennt nur Allodialgüter an. Alle Lehngüter, die in „den drei Departements liegen, sie mögen sein und heißen, „wie sie wollen, werden in freie Erbgüter verwandelt und von „allen Lehnspflichten und Obliegenheiten befreit, so daß die „Besitzer sie frei veräußern oder hypothecieren können." — Im Lauenburgischen scheint dieses Decret gar keinen, oder doch nur einen sehr geringen Eindruck gemacht zu haben. Die Einwohner, in mancher Beziehung den Bewohnern der Französischen Vendée gleichend, waren nicht, wie die Franzosen in der tollen Nacht des 4. August 1789, in Freiheits-Schwärmerei taumelnd zu ausschweifenden Uebertreibungen und zum gewaltsamen Umsturz geneigt, sie hatten noch keinen Begriff vom Nivelliren aller Stände, wodurch ein Volk nach Auflösung seiner natürlichen Gliederung in einen Sandhaufen vereinigt wird, sie stimmten vielmehr dem Worte des Abbé Sieyes bei, der 1789, als die Aufhebung des Zehnten ohne alle Entschädigung aufgehoben wurde, aussprach: „Ihr wollt frei sein und versteht nicht einmal gerecht zu sein!" Wir vernehmen daher nichts von der geringsten Bewegung im Lauenburgischen, welche aus diesem Decret entsprungen wäre, sei es, daß das Volk es gar nicht begriff, sei es, daß es von der Tyrannei des Französischen Gouvernements keine Wohlthat erwartete.

Unter solchen Umständen wurde daher im Jahre 1811 dem Vorsteher des Schiffer-Amts der Stadt Lauenburg, ihm die von den ehemaligen Lauenburgischen Herzögen Johann im Jahre 1478 und Franz II. im Jahre 1586 verbrieften Privilegien, betreffend seine Fahrten auf der Elbe, zu schützen und zu erhalten, von dem Präfecten und dem Gouvernement in

Hamburg kein Gehör gegeben, sondern nach öfter wiederholten Reclamationen und Beilegung der zur Sache gehörigen Actenstücke wurden dieselben mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß die Gesetze des Französischen Reichs dergleichen Local-Privilegien nicht gestatteten. Als darauf im folgenden Jahre der Hamburgische Bierbrauer Bieber eine bedeutende Quantität Malz in Lübeck gekauft und auf der Stecknitz nach Lauenburg hatte transportiren lassen, allein gegen die Umladung des Malzes auf Lauenburgische Schiffe zum Transport nach Hamburg Protest einlegte, so erhoben die Lauenburgischen Schiffer Klage bei dem Präfecten und beriefen sich zugleich auf das ihnen seit alter Zeit zustehende Stapel-Recht, ja sie wandten sich direct an den Kaiser mit einer Bittschrift, sie in ihren uralten Privilegien zu schützen. Allein es blieben alle ihre Bemühungen ohne Erfolg, und dem Maire zu Lauenburg wurde es zu seiner Amtspflicht gemacht, darüber zu wachen, daß der Waaren-Transport auf der Elbe völlig frei sei und weiterhin keine Rücksicht genommen werde auf ehemalige Privilegien und Belehnungen, weil dieselben den Französischen Gesetzen zuwider liefen. Eine gleiche Antwort erhielten die Lauenburgischen Schiffer bei einem Conflict mit den Mecklenburgischen Schiffern. Jene hatten nämlich in Mecklenburg eine Quantität Brennholz gekauft, um es von Dömitz aus auf der Elbe nach Hamburg zu bringen und dort zu verkaufen. Als sie es darauf in Dömitz auf ihre Schiffe verladen wollten, erklärten die dortigen Schiffer, daß nicht die Lauenburger, sondern sie das Recht hätten, dieses Holz nach Hamburg zu liefern, natürlich für Rechnung der Lauenburger; auch wollten sie es allenfalls nur bis Lauenburg bringen, jedoch für eine sehr hohe Fracht. Auf die Klage der Lauenburger bei dem Unterpräfecten Himbert de Flégny zu Lübeck erhielten sie zur Antwort, daß ihre alten Privilegien seit Einführung der Französischen Gesetze nicht mehr

aufrecht erhalten werden könnten, sie müßten sich an die Mecklenburgische Regierung wenden. Dies geschah, aber es erfolgte keine Antwort. Es war also unausbleiblich, daß das Lauenburgische Schiffer-Amt in die traurigste Lage versetzt wurde.

Es wird demnach auch hieraus ersichtlich, daß kein noch so begründeter Rechtsbestand ferner geachtet werden sollte. Wenn aber noch ein Französischer Beamter redlich dachte und handelte, so erklärte der neue Cäsar — wie dies namentlich bei einem solchen Beamten in Holland geschah —: „Warum dies Schwanken? Die Canaille muß durch Schrecken gebändigt werden." Allerdings entsprach der General-Gouverneur Davoust in Hamburg diesen Grundsätzen des Robespierreschen Schreckens-Regiments vollkommen, und D'Aubignosc, der sich als Intendant von Lauenburg milde und gerecht benommen hatte, sah sich in Hamburg als Directeur der hohen Polizei genöthigt, den Jakobinischen Grundsätzen gemäß zu handeln und sich als gefügiges Werkzeug des General-Gouverneurs mit dem Hasse der Bewohner des Elbdepartements zu beladen. Die Lauenburger fühlten daher mit jedem Tage mehr die Quälereien und Erpressungen der Französischen Tyrannen. Diese aber kannten keine andere Widersetzlichkeit als die materielle, und ihre Leichtfertigkeit und Unwissenheit erkannte eins nicht, was ihren äußeren Polizei-Künsten entging, die innere Kernhaftigkeit und Widerstandskraft des deutschen Volks. Daher bemerkt der ehrenwerthe und tiefschauende Perthes*) sehr richtig: „Die Ideologie, wie Bonaparte das ihm im Wege stehende Geistige nannte, d. h. den Sinn für die Wahrheit, die Liebe zu Gott, die Furcht vor ihm und den uns unvertilgbaren Trieb, den Ursprung der Dinge zu erforschen — zu alle dem drangen Davoust und seine Gefährten nicht, und so wurden

*) Perthes' Leben S. 204.

die Grundsätze wahrer Ordnung, Freiheit und Nationalität wie ein stummes Geheimniß in uns bewahrt, bis die Morgenröthe kam." Und diese stand zu Anfange des Jahres 1812 nahe bevor.

Die zu Tilsit im Jahre 1807 zwischen den Kaisern von Rußland und Frankreich angeknüpfte Freundschaft sollte zu Erfurt im October 1808 befestigt werden. Die beiden Kaiser des Ostens und des Westens fühlten das Bedürfniß, sich gegenseitige Zugeständnisse für ihre beiderseitigen Eroberungspläne zu machen; denn es galt Spanien auf der einen Seite, auf der anderen Finnland und die Türkei. So standen auf dem Erfurter Congreß Alexander und Bonaparte in ganz gleichem Verhältnisse zu einander, als zu Rom einst die beiden Gewalthaber Octavianus und Antonius nicht lange vor dem Anfange unserer Zeitrechnung. Die Freundschaft und Hingebung beider Männer schien fest begründet und doch nagte daran ein Wurm, der nicht starb; denn auf dem schnödesten Egoismus beruhte diese Freundschaft. Und wie auf dem Congreß zu Brundusium Octavianus seine Schwester, die edle und tugendhafte Octavia, mit dem Antonius zur Befestigung ihrer Freundschaft verlobte, so suchte auch Bonaparte zu Erfurt seine Vermählung mit Alexander's Schwestern, der Großfürstin Katharina, einzuleiten; allein Alexander wich aus mit der Anführung, daß die Verbindung seiner Schwester nicht von ihm abhange, und verwies ihn an seine Mutter. Diese aber, eine entschiedene Feindinn des Franzosen, verlobte ihre Tochter sofort mit dem Prinzen Peter von Oldenburg. Da betrieb der Französische Kaiser 1810 — commandé par les circonstances — die Einziehung des zum Rheinbunde gehörigen Gebiets des Herzogs von Oldenburg, des nächsten Verwandten des Kaisers Alexander, und verband es mit dem neuen Hanseatischen Departements. Der Russische Kaiser sah diesen Schritt

seines bisherigen Freundes als eine absichtliche Kränkung an, und sofort trat ein Mißverhältniß zwischen den beiden Kaisern ein. Der Französische Kaiser bot dann zwar dem Herzoge zur Entschädigung Erfurt und Blankenhayn an, allein der Russische Kaiser wies jede Vermittelung entschieden zurück.

Wir erfahren aus den Memoiren des Generals von Wolzogen (S. 56), daß ihm der Kaiser Alexander am 26. Juni 1811 eröffnete, er sehe nunmehr den Krieg mit Frankreich sicher voraus. Lange habe er zwar gezögert und alles Mögliche gethan, um die jetzige Lage der Dinge zu vermeiden, nun aber, da der Französische Kaiser stets von Neuem beweise, wie gefährlich seine Principien allen legitimen Regierungen gegenüber seien, müsse er endlich auch seinerseits eine drohendere Stellung gegen ihn einnehmen. Andererseits sprach sich Bonaparte an seinem vermeintlichen Geburtstage (d. 15. Aug. 1811) gegen den Russischen Gesandten, Fürsten Kurakin, in Gegenwart des ganzen diplomatischen Corps in seiner gereizten Stimmung aus und schloß mit den Worten: „Bevor die geheimen Absichten Ihres Hofes nicht offenbart sein werden, werde ich nicht aufhören, meine Heere in Deutschland zu verstärken.“ Diese Worte wurden in St. Petersburg sehr ernst aufgenommen, und der Krieg war entschieden. Rußland suchte sofort Verbündete; Englands war es gewiß, aber der Kronprinz von Schweden, Carl Johann (Bernadotte), war besonders zu fürchten, theils wegen Finnlands, theils wegen seines Feldherrn-Talentes. Deshalb wurde am 5. April 1812 zu St. Petersburg ein Bündniß mit ihm geschlossen, worin die Vereinigung Norwegens mit Schweden verheißen und die Stellung eines Corps von 35 bis 40,000 Schweden zu einer Landung in Deutschland versprochen wurde, zu welchem 15- bis 20,000 Russen stoßen sollten unter Anführung des Kronprinzen. Als aber die Franzosen bis Smolensk vorgedrungen waren, scheint Alexander

über die Haltung Schwedens in Unruhe gerathen zu sein. Er begab sich daher am Ende des August nach Åbo und hatte dort eine Zusammenkunft mit Carl Johann, bei welcher am 30. August die Uebereinkunft von St. Petersburg nicht bloß bestätigt, sondern noch dadurch erweitert wurde, daß Norwegen definitiv an Schweden überlassen wurde. So ward also dieser Bund auf dem durchaus willkürlichen Eingriff in das Eigenthum eines Dritten errichtet.*)

Der Russische Krieg von 1812 gehört selbstverständlich nicht hieher. Wie aber Lauenburg als Französische Provinz ebenfalls sein Contingent dem Kaiser stellen mußte, ist schon oben mitgetheilt worden. Da erschien am Weihnachtstage 1812 in dem Hamburgischen Correspondenten oder, wie er in jener Zeit genannt werden mußte, im journal du département des bouches de l'Elbe, das denkwürdige 29. Bülletin vom 3. Decbr. aus Malodetschno, welches unter vielen Prahlereien dennoch die schreckliche Wahrheit enthielt, daß das mächtige Heer des unersättlichen Eroberers bis auf einige traurige Trümmer nicht mehr existirte. Die Russen gingen sofort über ihre Grenzen und rückten so schnell, als es die ungünstige Jahreszeit und Witterung erlaubte, auf Deutschem Boden vor. Am 11. März 1813 zog der Graf von Wittgenstein mit seinem Heertheil in Berlin ein. Von dort brach am 12. März der Oberst Freiherr von Tettenborn mit vier Kosacken-Regimentern, 240 Pferden vom Isjumskischen Husaren-Regiment, 120 Pferden vom Kasanschen Dragoner-Regiment und zwei Geschützen der reitenden Artillerie über Ludwigslust nach Hamburg auf und erreichte am 15. März Lauenburg.

Bei solcher Lage der Dinge hatte der Französische General Morand, Gouverneur des Schwedischen Pommern, Strals-

*) Vergl. über die hieher gehörigen Verhandlungen meine Geschichte des Kriegs an der Niederelbe im Jahre 1813, S. 127 bis 136.

sund am 9. März verlassen und nahm mit 2500 Mann und 10 Geschützen über Rostock und Wismar seine Marsch-Richtung nach der Niederelbe. Er hatte die Absicht, von Gadebusch nach Ratzeburg zu marschiren, schlug aber auf die Bemerkung des dortigen Maire Cumme, daß die Ratzeburgische lange Brücke sein Geschütz nicht würde tragen können, den Weg nach Mölln ein, welches er am Abend des 15. März erreichte. An demselben Tage hatte aber auch Tettenborn Lauenburg besetzt und ließ sogleich Kosacken-Abtheilungen das Lauenburgische durchstreifen. Als Morand daher am 16. März in der Frühe von Mölln aufbrach, um Bergedorf zu besetzen, wurde er schon von herum schwärmenden Kosacken beunruhigt. Er sah sich also genöthigt, vorläufig in Mölln zu bleiben und seine Reiterei, welche aus Französischen Gensd'armen bestand, zur Recognoscirung der Gegend vorgehen zu lassen. Dadurch gewann er die Ueberzeugung, daß er es nur mit wenigen Kosacken zu thun habe. Er setzte sich also Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr in Marsch und erreichte am 16. März Bergedorf.

Allein an demselben Tage sandte Tettenborn von Lauenburg her dem Oberstlieutenant von Benkendorf gegen ihn aus, der auch am Nachmittage bei Escheburg auf den Feind stieß, jedoch in dem für Reiterei durchaus ungünstigen Gelände nur ein geringes Scharmützel zu bestehen vermochte und sich deshalb auf Besenhorst und Geesthacht wieder zurückzog. In der Nacht aber ging Tettenborn selbst mit seinem ganzen Corps vor und trieb die feindliche Nachhut in Bergedorf hinein. Am 17. März marschirte Morand daher eiligst nach dem Zollenspeicher ab und ließ die Billbrücke hinter sich anzünden. Da die Einwohner aber die Brücke schnell wieder herstellten, so vermochte Tettenborn den Feind noch vor dem bewerkstelligten Uebergang über die Elbe, eine Viertelstunde vor dem Zollenspeicher, einzuholen. Morand, um seinen Elbübergang zu decken,

ließ den Deich mit 6 Geschützen besetzen. Tettenborn brachte auch seine beiden Geschütze vor, trieb den Feind in übereilte Flucht und nahm ihm 6 Geschütze ab. Am 18. März zog er ungehindert in Hamburg ein. Von dort aus erließ er am 19. März folgenden Aufruf an die Lauenburger: „Bewohner „des Herzogthums Lauenburg! Der Jubel, womit ihr die „Russischen Truppen in eure Mitte aufgenommen habt, und „die Bereitwilligkeit, womit sich schon einige Gemeinden unter „euch bewaffnet haben, um die Feinde abzuwehren, bürgen „meinem erhabenen Monarchen für die Richtigkeit eurer Ge„sinnungen und für euren kräftigen Willen, daß das Werk „der Rettung Deutschlands nicht ohne euch vollbracht werde. „Doch, ihr Lauenburger, eure Anstrengungen müssen allgemein „sein und mit Weisheit geleitet werden, um Nutzen zu bringen. „Auf denn also zu den Waffen jeder, der sich wehrhaft fühlt, „wie eure Brüder im Osten und Norden euch bereits das „Beispiel geben, und Gut und Blut an die Freiheit gesetzt! „Ihr werdet Anführer erhalten, die euch unter euren eigenen „Fahnen zu Sieg und Ruhm führen werden."

In Folge dieser Ereignisse wurden am 20. März alle Französischen Auctoritäten im Lauenburgischen aufgehoben, und die ehemalige rechtmäßige Regierung, an ihrer Spitze der geheime Regierungsrath von Döring, trat ihre Functionen wieder an. Sie aber erließ am 28. März eine Verordnung, wodurch die bisherigen drückenden Steuern des Französischen Gouvernements abgeschafft wurden und nur die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliar-Steuer, so wie Fenster- und Thüren-Taxe bis Ende April beibehalten werden sollten. Allein durch eine Verordnung vom 4. Mai wurde die Erhebung dieser Steuern auch noch für diesen Monat anbefohlen, jedoch nur aus dem Grunde, weil die fortgesetzten Anstrengungen des Landes diese Maaßregel nothwendig machten.

Am 15. April erließ die Regierung ferner den Befehl an die fünf Aemter, daß die Pächter herrschaftlicher Domänen, über welche sich das Französische Gouvernement eine Disposition angemaßt habe, bei Strafe doppelter Zahlung, nur an die rechtmäßigen Churfürstlichen Behörden ihre Pacht-Zahlungen zu leisten hätten. Zugleich sollte angegeben werden, wer in den Aemtern Pachtungen von Französischen Donatärs übernommen habe, und ob und in wiefern dergleichen neue Pächter die alten etwa verdrängt hätten.

Hierüber berichtete der Amtmann Brauns am 16. April an die Regierung, daß außer der, etwa 6000 ℛ jährlicher Revenuen betragenden, Dotation des Marschalls Duroc, zu welcher die Pächter von Marienwohlde, Clempau, Hollenbeck, Crumesse und der Müller Weidemann contribuirten, wären die Hebungen aller übrigen auf die Domänen des Amtes Ratzeburg angewiesenen Dotationen in den Händen des Amtmanns geblieben, und kein Pächter habe seine Pachtgelder unmittelbar, sondern nur durch das Amt in die Casse der Donatäre geliefert*). Seit dem 1. Januar 1813 wäre aber noch nichts an dieselben ausbezahlt. Auch wären die alten Pächter ohne Steigerung in ihren Pachtsummen erhalten.

In Schwarzenbeck waren die Pachtgelder fortwährend nur an den Amtmann bezahlt und von diesem an die Donatäre abgeliefert.

In Steinhorst hatte der Pächter Krafft die Vorwerke Steinhorst und Mühlenbrook, der Müller Holst die Mühlen zu Lohnsund zu Boden, der Fischer Ankerhold den Duvensee in Pacht. Aus diesen Domänen wurden die Dotationen gebildet.

*) Hiemit werden unstreitig die oben erwähnten Dotationen zu 4000 Franken an die „Tapfern von Aspern und Wagram“ bezeichnet sein.

Von den beiden anderen Aemtern, Neuhaus und Lauenburg, habe ich bisher keine Angaben aufgefunden.

Was aber die kriegerische Erhebung des Herzogthum Lauenburg und die Errichtung eines Lauenburgischen Bataillons unter der Führung des Hannöverschen Majors von Berger anlangt, so wird dies am zweckmäßigsten dem folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

VII.

Die Bauervogtei in Linau.

Zur Geschichte des Amts Steinhorst.

Das im Amte Steinhorst belegene Dorf Linau gehörte zum Polabengau, dem Lande Ratzeburg, welches nach dem Zeugniß Helmoldt's 1169 durch eingewanderte Westphalen gleichsam in eine einzige Sachsencolonie verwandelt ward. Linau wird im Ratzeburger Zehntregister als im Lande Ratzeburg liegend aufgeführt. — Der Polabengau läßt sich am besten als Vormark der Hauptsachsenmark bezeichnen, die alte, für den Kundigen noch heute zu erkennende Grenzlinie läuft zwischen Linau, Coberg, Sirksfelde, und erhärtet die Richtigkeit der Angaben Adams v. Bremen über Bilnispring. Jahrhunderte hindurch war es ein unruhiges und wenig gesichertes Leben in dieser Vormark, und namentlich in dem äußersten Punkt, bei Linau, wenn man die fortwährenden Fehden und Kriege in alten Chroniken verfolgt. — Die Vertheidigung der Mark war den Markmännern, einer Militaircolonie, anvertraut. Sie mußten Hand- und Spanndienste behufs Unterhaltung der Burg und der zur leichteren Verbindung der Ortschaften des Landes erforderlichen Brücken und Knüppeldämme leisten (Burgfesten). Es war bei der Colonisation des Polabengau's eine sehr verständige Politik, die vorhandenen slavischen Großen, die sich gefügig zeigten und zum Chri-

stenthum übertraten, zu lassen; die frühere Leibeigenschaft, die sie über ihre Unterſassen ausübten, hörte auf, und es blieben diese Leibeigenen jetzt auch in besserer äußerer Lage, um das Fliehen in das Land den benachbarten Stammgenossen zu verhindern. — Wer sich mehr mit der Sache beschäftigt, und des für das Slaventhum begeisterten Polack Geschichte von Böhmen, oder Stenzels Arbeiten über Schlesien, Bulls Abhandlung über die deutsche Colonisation im 12. und 13. Jahrhundert in den Mekkenburger Jahrbüchern XIII, Hegels Geschichte der Mecklenburger Landstände zu Anknüpfungspunkten für weitere Studien macht, wird über die kluge Colonisationspolitik erstaunen, durch die man die slavischen Großen zu assimiliren verstand, insbesondere auch durch Ausgleichung der anscheinend widerstreitenden Interessen der Kirche und des Landesherrn. — Solche slavische Große fanden sich namentlich im Amte Steinhorst: die Familie Ritzerau besaß den größten Theil von Labenz und Lüchow, die Parkenthien Siebenbäumen, die Zülen und später auch mit ihnen die Wedege besaßen Steinhorst, Schiphorst, Sandesneben, Stubben und die jetzt untergegangenen Dörfer Schönborn und Reckenhagen. Die alte Burg Steinhorst lag in der Gegend des jetzigen Eisbeeres; die Heerstraße von Lübeck nach Hamburg ging über Siebenbäumen, Stubben, Eichede an dieser Burg vorbei durch die Stuttoppel; die spätere Burg Steinhorst lag auf dem jetzigen Amtshofe. Ferner gab es eine Burg in der Nähe des Kirchdorfes Schönborn, sowie die Steinburg in der Feldmark Franzdorf, die den Zülen von Steinhorst gehörte, gegenüber der holsteinischen Steinburg in der Sparrauer Feldmark. Nach Schröder, papistisches Mecklenburg pag. 1602 verkaufte Marquard v. Zülen, mit seinem Vormunde Gottschalck v. Zülen, genannt von der Steinhorst, 1393 die Steinburg, zur Kirche in Nusse gehörend, an den Bischof Gerhard von Ratzeburg für 450 ℳ

Lüb. Pfennige. Unter den Zeugen dieser auf dem Kirchhof zu Ratzeburg am Stillfreitage vollzogenen Urkunde findet sich Detlev Scharpenberg zu Linau. Den Hof und das Dorf Linau hatte in etwas späterer Zeit die Familie Scharffenberg inne. Alle Ortschaften des Amts Steinhorst, mit Ausnahme der erst später damit vereinigten Vogtei Schönberg, bildeten im 14. und 15. Jahrhundert herzoglich sächsische Lehne, im Besitz der Zülen mit der Nebenlinie der Scharffenberg, ferner der Parkentien, und endlich der Ritzerow mit der Nebenlinie Duvensee, die successive von den Herzogen angekauft wurden. 1471, durch einen mit dem lauenburgischen Burgmann Volrad Scharpenberg am Michaelistage abgeschlossenen Vertrag, kam Linau in den Besitz des Herzogs Johann IV. Schon im 13. Jahrhundert befand sich in Linau ein sehr berüchtigtes Raubschloß, welches zufolge des zu Dutzow 1291 errichteten Landfriedens zwar abgebrochen, aber nach einigen Jahren wieder erbaut wurde. Schon 1308 existirte es urkundlich wieder, und da der dasselbe besitzende Scharffenberg auch nicht aus dem hauptsächlich seinetwegen von dem Grafen von Holstein 1342 erbauten Schloß Trittau konnte im Zaum gehalten werden, sondern der öffentlichen Sicherheit zu gefährlich wurde, so kaufte Herzog Erich, der Aeltere, ihm das Schloß 1344 ab. — Blieb auch die Familie Scharffenberg in Linau angesessen, so zogen doch Viele nach dem Lande Darfing, um dort als Raubritter zu hausen; als sie hier indessen nach wenigen Jahren, 1346, vertrieben wurden, kehrte Lüdeke Scharffenberg wieder nach Linau zurück, bemächtigte sich mit H. Brockdorff des Linauer Schlosses, und setzte das alte Handwerk des Raubritters fort. Der Herzog Erich, die Grafen von Holstein und die Stadt Lübeck beschlossen daher, diesem Raubnest das Garaus zu machen, belagerten es am 8. September 1349, eroberten es nach Verlauf von 3 Wochen, und ließen es durch 1500 lübeckische

Bürger in einen Steinhaufen verwandeln. — Nichtsdestoweniger blieben die Scharffenberg in Linau angesessen; denn 1448 verpfändete Volrad Scharffenberg den „Hof thor Linau, das Dorf darsülvest," das Dorf Wentorp dem Herzoge Berthard für 2400 ℳ auf 20 Jahre; und 1471 verkaufte er alles dieses an Herzog Johann erblich durch einen am Michaelistage s. Js. abgeschlossenen Vertrag. — Im 16. Jahrhundert bildeten alle diese zusammengekauften Besitzungen ein Amt mit einem Vogt. — Aus der Vereinbarung vom 11. Februar 1533 (Duve 230, 288) geht hervor, daß damals, in Bezug auf Steinhorst, zwischen dem König von Dänemark, als Herzog von Holstein, und dem Herzog Magnus I. von Lauenburg Irrungen stattgefunden; der Vergleich von 1542 (Duve 291) erledigte jene Streitigkeiten, rücksichtlich welcher es unbekannt ist, worin die Ansprüche von Holstein auf Steinhorst bestanden. — Die Aemter Steinhorst und Tremsbüttel blieben nun herzoglich lauenburgische Besitzungen; der verschuldete Herzog Franz I. trat den 13. Januar 1568 das Gut Steinhorst mit allem Zubehör wegen einer zur Aussteuer der mit Gustav I. von Schweden vermählten Prinzessin Catharina von Fr. Brockdorff gemachten baaren Anleihe von 20,000 ℳ an Fr. Brockdorff ab; unter den wiederkäuflich verkauften und verpfändeten Dörfern wird Linau mit allen Landen, Leuten, Pächten, Diensten, Ablagern, Schneidelschweinen, Rauchhühnern, Hölzungen, Wischen, Gerichten, Gebräuchen und allen anderen Gefällen an Hals und Hand aufgeführt. — Wenige Monate nachher, den 7. April 1568, ward die Eheberedung zwischen dem Prinzen Magnus, dem ältesten Sohne des Herzogs Franz, und der Prinzeß Sophie, Halbschwester des schwedischen Königs Erich XIV., abgeschlossen, worin letzterer seiner Schwester einen Brautschatz von 100,000 ℳ zusicherte, sowie der Braut die Aemter Steinhorst und Tremsbüttel als Leibgedinge verschrieb,

obschon er sie kurz zuvor dem Brockdorff verkauft hatte, der denn gleich im Anfang seiner Herrschaft mit dem grenzenlosesten Uebermuth hier hauste, so daß die Sage davon noch jetzt nach 300 Jahren fortlebt. — Urkundlich aber verwüstete er die Waldungen, trotz der ausdrücklichen Bedingung in der Pfandverschreibung, behandelte die Unterthanen barbarisch, nothzüchtigte ihre Weiber, so daß selbige sich an ihren Landesherrn, den Herzog, wendeten, um Schutz gegen Brockdorffsche Tyrannei zu erhalten. — Der Prinz Franz der Jüngere (II.) überfiel darauf ohne Widerspruch seines Vaters, des Herzogs Franz I., am 20. Juni 1569 die Steinhorst mit bewaffneter Macht, und nahm den Fr. Brockdorff gefangen, mußte ihn aber wieder frei lassen, da Herzog Adolf von Holstein, dessen Schutz der auch in Holstein ansässige Brockdorff anrief, sich als Oberster des niedersächsischen Kreises einmischte. Die auf dem Kreistage zu Halberstadt ernannten Commissarien verabschiedeten, daß Franz II. dem Brockdorff die 20,000 ℔ in 4 Jahren zurückzahlen, unter Verbürgung der gesammten Sachsen-Lauenburgischen Ritterschaft, sowie daß Brockdorff nicht wieder in den Besitz der Steinhorst kommen solle. — Brockdorff verweigerte die Annahme des ersten, darauf in Kiel deponirten Viertels, weil ihm nicht die Verbürgung der Ritterschaft zugegangen; Herzog Adolf von Holstein als Kreisoberster ertheilte den 19. Febr. 1571 einen offenen Brief, daß er befugt sein solle, nunmehr die Steinhorst selbst wieder in Besitz zu nehmen, und weil Barthold Lützow durch Franz II. zum Vogt in Steinhorst ernannt war, gab er diesem den 21. Febr. 1571 den Befehl, Brockdorff Steinhorst wieder einzuräumen. Lützow gehorchte indessen nicht, obschon die zu Lüneburg versammelten Kreisstände den 7. März 1571 den Spruch des Kreisobersten bestätigten, und Brockdorff nahm Haus und Amt Steinhorst gewaltsam durch gesammelte Reuter und Knechte ein. — Als

Bevollmächtigter des in Schweden bei seinem Bruder Magnus abwesenden Franz II. bat B. Lützow den 24. März 1571 schleunig um kaiserlichen Schutz, und beschwerte sich den 5. April 1571 bei den zu Braunschweig versammelten Ständen des niedersächsischen Kreises. Diese verfügten, daß Franz der Jüngere bis zum 1. Juli 1571 dem Brockdorff die Bürgschaftsbestellung auszuhändigen, widrigenfalls aber das Amt Steinhorst wieder einzuräumen habe. — Der Herzog Franz I. (der Aeltere), damals noch regierender Herzog, fortwährend seine große Schuldenmasse vermehrend und eine Besitzung nach der anderen verpfändend, stellte dagegen dem Herzog Adolf von Holstein am Dienstage nach Cantate (15. Mai) 1571, also wenige Wochen nach diesem Kreisbeschluß, einen Revers aus, daß selbiger das Amt Steinhorst als ein Pfand von Brockdorff an sich lösen könne, und wenn dieses geschehen, als Pfandinhaber in die Brockdorffschen Rechte und Bedingungen treten solle. Der Kaiser Maximilian II. bestätigte diesen Revers am 12. September 1571 zu Wien auf Antrag Adolfs, welchem Brockdorff schon am Freitage nach Graudi (1. Juni) 1571 eine Cessionsurkunde ausgestellt hatte.

Dieses Verfahren Franz I., der mit seinen Söhnen in Zwist lebte, Steinhorst zu einer Zeit, wo er es seiner Familie wieder erwerben konnte, wegzugeben, liefert den besten Beweis von der Erbitterung zwischen Vater und Sohn; der Vater gönnte dem fremden Herzog Adolf das Amt Steinhorst lieber, als dem Sohn Franz. Auf der andern Seite aber zeigte Franz I. gleich nach jener Reversertheilung vom 15. Mai 1571, wie schnell er seine Entschlüsse ändere, unbekümmert um die nachtheiligen Folgen; denn er bevollmächtigte, und zwar dieses Mal in Uebereinstimmung mit seinen beiden Söhnen Magnus und Franz, den 4. Juni 1571 den Barthold Lützow, mit Zuziehung der niedersächsischen Ritterschaft, so gut er könne,

Geld aufzubringen, um das Amt Steinhorst von der Brockdorffschen Pfandforderung durch Baarzahlung völlig zu befreien, welches Barthold Lützow sodann zu seiner Sicherheit als Pfand behalten solle. — Es gelang dem Lützow wirklich, die ganze Summe von 16,000 ℛ, die Brockdorff noch haben sollte, baar zusammen zu bringen, so daß sie den 1. Juli 1571 zu Lübeck hätte ausbezahlt werden können, wohin sie geschafft war. Brockdorff erschien aber nicht, um das Geld in Empfang zu nehmen, da er in Folge seiner Cession vom 1. Juni 1571 an den Herzog Adolf sich nicht mehr für befugt hielt, als zu befriedigender Pfandgläubiger aufzutreten, vielmehr den Herzog Adolf als solchen ansah, mit dem Franz I. oder auch Franz II. aus dem Schuld- und Pfandbriefe in Verhältnissen stand. Der Herzog Adolf hatte freilich einen Mann nach Lübeck geschickt, um sich zu erkundigen, ob es wahr sei, daß das Geld wirklich zur Auszahlung bereit sei; als dieser indessen erklärte, daß er nicht zur Empfangnahme bevollmächtigt sei, ward das Geld den 7. Juli 1571 notarialiter beim Domcapitel deponirt. — Unter diesen Umständen konnte denn weder Fr. Brockdorff, noch der Herzog Adolf, die Ablieferung des Amts Steinhorst wegen unterbliebener Bezahlung der darauf haftenden Pfandsumme fordern, weil es ihre eigene Schuld war, daß sie selbige nicht erhielten, vielmehr beide Male, wenn die Bezahlung erfolgen sollte, das Geld hatte deponirt werden müssen. — Inzwischen saß Barthold Lützow für Franz II. in Ratzeburg, während Claus Krause die Verwaltung in Steinhorst führte. — Die Herzogl. Prinzen Magnus und Franz II. waren in Schweden abwesend. Am 6ten September 1571 landeten sie in Wismar und begaben sich auf Barthold Lützow's Rath nach Schwarzenbeck, um mit ihrem Vater Herzog Ulrich wegen Erledigung ihrer Zwistigkeiten zu unterhandeln, wobei sie indessen unter einander dergestalt in

Streit geriethen, daß sie schon zu den Waffen gegriffen, als ihre Mutter sie trennte. Magnus, der jetzt durch die schwedische Mitgift als der Wohlhabendere galt, wußte sich durch Täuschung des Claus Krause in den Besitz von Steinhorst zu setzen und ebenso durch Ueberredung des B. Lützow, welcher durch ihn zur Bezahlung seiner Forderung zu kommen hoffte, in den Besitz von Ratzeburg, worauf Franz, da er sich nicht sicher glaubte, floh. Am 17. Novbr. 1571 kam darauf zwischen Franz I. und seinem Sohn Magnus ein Vertrag zu Lüneburg zu Stande, wodurch der Vater diesem seinem ältesten Sohne die Landesregierung auf einem zu Büchen den 3. Decbr. 1571 abzuhaltenden Landtag abzutreten versprach gegen einen näher bestimmten Altentheil und Abfindungen an die Brüder, für Franz II. 1500 ℔, Moritz 1000 ℔, Friedrich 400 ℔ jährlich (zur Vollendung der Studien des letzteren), wogegen Magnus sich verpflichtete, mit seinem schwedischen Vermögen die sämmtlichen Schulden seines Vaters (Landesschulden) zu bezahlen. Da man inzwischen befürchten zu müssen glaubte, daß Fr. Brockdorff, begünstigt durch Herzog Adolf und aufgestachelt durch den Bruder Franz II., zu neuen Thätlichkeiten schreiten werde, hatte Franz I. wider ihn eine Vorladung wegen Landfriedensbruchs beim Reichskammergericht auf Grund des ersten von ihm geschehenen Einfalls in Steinhorst veranlaßt und beim Kaiser Maximilian II. ein vom 28. Novbr. 1571 datirtes Gebot an Brockdorff und Herzog Adolf, sich aller Gewaltthätigkeiten zu enthalten, erwirkt.

Am 4. Decbr. 1571 kam auf dem Landtage in Büchen der Lüneburger Vertrag vom 17. Novbr. f. Js. zum Abschluß, jedoch mit der Clausel, daß Franz I. sich ausbedang, die Landesregierung wieder übernehmen zu können, falls Magnus dem Lauenburger Vertrag wegen der Schuldentilgung nicht in allen Punkten nachkäme. Indessen Franz I. hatte damals

5 lebende Söhne; in dem Lüneburger Vertrage waren nur 3 Brüder bedacht, nicht Heinrich, Erzbischof zu Bremen, später Bischof zu Osnabrück und Administrator des Stifts Paderborn, mit einer Färberstochter verheirathet den 20. April 1585; dieser und Franz II., der jetzt glaubte, zu wenig zu erhalten, protestirten gegen den Lüneburger Vertrag, dem die kaiserliche Bestätigung fehlte; die Landschaft verweigerte dem neuen Herzog Magnus die Huldigung, und dieser erklärte darauf den 25. Januar 1572, er halte sich unter diesen Umständen nicht verpflichtet, die übernommenen Schulden zu bezahlen. Indessen die Versuche, das schwedische Vermögen des Magnus zur Bezahlung der Schulden zu gewinnen, wurden fortgesetzt, und nach einem erfolglos gebliebenen Landtage in Büchen im Febr. 1572 verstand die Landschaft sich auf dem Landtage zu Pötrau am 13. Mai 1572 zur Huldigung gegen Magnus, der seine Brüder Franz und Moritz zur Einwilligung in den Lüneburger Vertrag bewog, und die Landesregierung übernahm. Er bestellte Adam Penz zum Hauptmann in Steinhorst, nachdem dieser am 19. Mai 1572 einen Revers ausgestellt, Geld zur Bezahlung der Schulden anzuschaffen, und reis'te darauf nach Schweden, um, wie er sagte, Geld zu holen. Der König von Dänemark, Friedrich II., ließ Magnus auf der Rückreise gefangen nehmen, und erst, nachdem er den 2. Octbr. 1582 Urphede geleistet, sich wegen seiner Gefangennehmung nicht rächen zu wollen, weiter reisen. Wahrscheinlich hatte Magnus bei dieser Gefangennehmung einen großen Theil seines Vermögens verloren, und wenn es auch nur als Vermuthung ausgesprochen werden kann, daß Franz I. und der Bruder Franz II. der Gefangennehmung nicht fremd gewesen sind, um das, was auf dem Landtage in Pötrau vereinbart war, leichter rückgängig zu machen, so ist doch so viel gewiß, daß Magnus nach seiner Rückkehr die Mittel fehlten, seinen übernommenen

Verpflichtungen zu genügen, da inzwischen auch die zur Tilgung der Brockdorffschen Forderungen in Kiel und Lübeck deponirten Gelder abhanden gekommen waren. Wenigstens war Magnus genöthigt, durch Hülfe des damaligen Landmarschalls v. Bülow und zweier Mitglieder der Ritterschaft, Joachim Schack und Ludolf Pententhien, eine baare Anleihe zur Bezahlung des Steinhorster Pfandschillings zu machen. Diese drei Landsassen liehen nämlich 1573 gemeinschaftlich von dem holsteinischen Gutsbesitzer Detlef von Buchwaldt 16,000 ℔ und von der Stadt Lübeck 1000 ℔, verbürgten sich gegen Brockdorff wegen aller Ansprüche, und verpflichteten sich zum Einlager, wogegen Magnus ihnen eine Schuld- und Pfandverschreibung auf das Amt Steinhorst als Rückbürgschaft ertheilte. — Sowie die drei Lauenburger Landsassen und Herzog Magnus auf diese Art gebunden waren, kündigten Detlef von Buchwaldt und die Stadt Lübeck ihnen die geliehenen Summen, wohl ohne Zweifel in Gemäßheit eines im Vorwege von Magnus Feinden verabredeten Plans, und zwangen die drei Lauenburger Landsassen, ins kostspielige Einlager zu reiten, indem Magnus sich nicht im Stande sah, das erforderliche Geld herbeizuschaffen. — Nicht nur sein Vater, sondern auch mehrere Mitglieder der Ritterschaft waren mit Beschwerden gegen ihn im Juni 1573 beim Kaiser aufgetreten, wegen der unterbliebenen Schuldentilgung und wegen Bedrückung, weshalb denn Franz I. verlangte, die Landesregierung wieder übernehmen zu dürfen. Der Kaiser ernannte den 19. Juli 1573 Commissarien zur Untersuchung. Ehe diese aber noch angefangen, benutzte Franz II. die wider seinen Bruder Magnus erregte ungünstige Stimmung, um im August 1573 mit Hülfe eines zusammengerafften Haufens außer Katzeburg auch Steinhorst durch Gewalt für sich in Besitz zu nehmen, und Magnus, welcher bei dieser Gelegenheit sein Silbergeschirr, Geschütz

und die Harnische für 100 Mann, nebst 30 Pferden verlor, mußte aus dem Lande flüchten. — Franz II. forderte darauf seinen Vater auf, mit ihm gemeinschaftlich die Landesregierung zu übernehmen; allein dieser lehnte es ab, und trat wegen des gewaltsamen Vorgehens seines Sohnes gegen diesen klagend beim Kaiser auf; indessen auf dem Landtage in Lauenburg, auf welchem von den Söhnen Franz I., Heinrich, Franz II. und Moritz erschienen, kam ein Vertrag zu Stande (Spangenberg IV. 4—45), daß Franz I. die Regierung allein wieder übernehmen, nur gewisse Einkünfte genießen solle, alle übrigen Domanial- und Staatseinnahmen durch vier Commissare der Ritterschaft eingehoben und zur Tilgung der Schulden verwandt werden sollten. — Obschon außerdem der Kaiser unterm 14. Januar 1574 einen förmlichen Befehl, durch einen Notar insinuirt, an Franz II. erlassen, unverzüglich die Landestheile zurückzugeben, so gehorchte er doch nicht, damit der alte Rauferkranz, wie er sich ausdrückte, nicht ganz verderbe. Bei dieser Sachlage wußten die bedrängten Lauenburgischen Landsassen J. Bülow, J. Schack und L. Parkenthien sich nicht anders zu retten, als dadurch, daß sie dem Herzog Adolf von Holstein die ihnen 1573 durch Magnus ertheilte Pfandverschreibung auf das Amt Steinhorst in Kiel am 20. Januar 1575 abtraten, wogegen Adolf ihnen 1000 ℔ wegen der durch sie entrichteten Zinsen und gehabten Kosten des Einlagers auszuzahlen und Detl. v. Buchwaldt zu befriedigen versprach, welchem er auch mit 10,000 ℔ abfand. —

Franz II. trieb die Steuern für sich und zu seinen Zwecken ein, ohne sich um das Abkommen vom 6. Octbr. 1573 zu bekümmern, und um die Verwirrung zu vermehren, schloß er am Dienstag nach Invocavit (3. März) 1574 in Kiel einen Vertrag mit dem Herzog Adolf, worin er diesem das Amt, die Steinhorst, als ein Pfandgut, so wie solches Brockdorf

gehabt, abtrat. Dabei verpflichtete er sich, mit Rücksicht auf das Versprechen des Herzogs Adolf es zu bewirken, daß Franz nach dem Tode seines Vaters regierender Herzog sei und bleibe, und wenn dieses Versprechen erfüllt werde, dem Herzog Adolf das Amt Steinhorst erb- und eigenthümlich zukommen zu lassen; jedoch solle nach geschehener Taxation der den Pfandschilling übersteigende Werth dem Herzog Franz II. bezahlt werden. — Damit Franz die contrahirten Schulden besser abtragen könne, erbot Adolf sich, selbigem 20,000 Goldgulden auf eine Anzahl von Jahren gegen die gewöhnlichen 6 % Zinsen vorzuschießen, um damit die Gläubiger dermaßen zu befriedigen, daß Franz unbedrängt sei und bleibe. Am 27. März 1574 gab Herzog Adolf dem Franz II. noch eine fernere Summe von 2000 ℔, jeden zu 32 ß, auf das Amt und Gut Steinhorst.

Am 15. Juni 1574 erfolgte die Entscheidung der Kaiserlichen subdelegirten Commissarien, daß Franz I. bei der alleinigen Regierung zu lassen, Franz II. Ratzeburg zurückzugeben habe, über die Magnus II. abgenommenen Sachen aber näherer Vergleich geschlossen werden solle.

Daß nicht auch hinsichtlich Steinhorsts und Tremsbüttels erkannt ward, brachte die Sachlage mit sich, da beide Aemter sich in nießbräuchlichem Besitz des Herzogs Adolf von Holstein befanden, welcher Verbriefungen ihm ertheilt von den drei mit einander streitenden Lauenburgischen Herzogen, für sich anführen konnte.

Franz II. war mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Seine frivole, beim Kaiser eingereichte Beschwerde sagt, daß der Vater nicht Unrecht hatte, wenn er ihn „des Unheils Anfang und Ursache“ nannte, da die commissarische Entscheidung vom 15. Juni 1574 nur die Anwendung desjenigen war, was aus dem früheren Uebereinkommen zu Lüneburg vom 17. November 1571, zu Lauenburg vom 6. October 1573, an

denen Franz II. Theil genommen, folgte, und andererseits Franz II. die auf Steinhorst lastende Pfandschuld nicht allein um 2000 ℔ vermehrt, sondern sich sogar herausgenommen, dasselbe dem Herzog Adolf erb- und eigenthümlich zuzuschreiben und die zur Schuldentilgung bestimmten Steuern für sich beizutreiben und Hölzungen niederzuhauen. — Auch Magnus war nicht zufrieden, und bemühte sich ein Heer zusammen zu bringen; Franz I. ließ werben, um Franz II. aus dem Besitz zu setzen; und Herzog Adolf sammelte in Holstein eine bewaffnete Macht, um als Kreisoberster zunächst gegen Magnus aufzutreten. — Die Lauenburger Geschichte weiß viel von diesen Fehden zu erzählen, die unter dem Namen „der alte Grimmerberg" bekannt sind, und damit endeten, daß Herzog Adolf Franz II. zu Trittau am 14. October 1574 zu einer Verschreibung veranlaßte, worin Franz II. die Contracte Franz I. und Adolfs anerkannte; und am 2. April 1575 kam zwischen Franz II. und den Abgeordneten des Herzogs Adolf ein Vertrag zu Marienwold zu Stande, wobei der Hauptzweck beider Theile wohl eine abermalige bedeutende Geldzahlung an Ersteren durch Letzteren, und als Dankbarkeitsbezeugung hiefür eine völlige Entfremdung des Amts Steinhorst zu Gunsten des Herzogs Adolf und seiner Nachfolger war. Den nachherigen völligen Abschluß beurkundete Franz II. am 11. Mai 1575 in Ratzeburg.

Wenn man diese Urkunde, die in den Braunschweigischen, Lüneburgischen und Holsteinischen Ausführungen in Bezug auf das Amt Steinhorst, auch bei Duve S. 313 abgedruckt ist, liest, und sich das ganze Verhalten des Franz II. vergegenwärtigt, so tritt seine treulose und heuchlerische Denkungsart grell hervor. Wohl hatte der Dr. Wackebusch Grund, in dem Schreiben an den Kanzler Dr. Chemnitz zu sagen in Bezug auf das Verhalten des Herzogs Franz: „es ist sattsam bekannt,

welch ein starkes Band und Grundfest es in allen Regimente sein, wenn sich Unterthanen zu ihrer Herren Zusagen und Verheißungen sicherlich verlassen können," und schreibt der Kanzler Schultz dem Herzog Franz II. in seinem merkwürdigen Ermahnungsschreiben vom 7. Sept. 1583 folgendermaaßen:

„Ew. Fürstlichen Gnaden haben von Gott dem Allmächtigen schöne, herrliche, fürstliche Tugenden bekommen, aber die alle werden durch den hitzigen Zorn, durch Begierlichkeit derjenigen, so Ew. F. G. nicht gebühret, und Sie gleichwohl unterm Scheine, als ob Sie es wohl befugt, zu thun, entweder an sich zu bringen, oder da Sie es in Händen haben, mit Rechte nicht zu verlassen, obscuriret und verfinstert, daß Sie die rühmlichen Namen der Friedfertigkeit, Lindigkeit, Bescheidenheit, Freundlichkeit, Mildigkeit bei Vielen, sonderlich bei Ew. F. G. Unterthanen mehrentheils verloren haben. —

Es ist zu erbarmen, daß Ew. F. G. und ich, als der Diener, der doch hierin unschuldig, zugleich in der Leute Mäuler kommen sollen, als ob ärger und unrechtmäßiger im Lande würde Haus gehalten, denn bei Ew. F. G. Vorfahren Zeiten. Dasjenige wird öffentlich, ob es wohl Ew. F. G. nicht für kommt, keiner es auch Ew. F. G. zu Verhütung Weitläufigkeiten dürfte offenbaren, in den umliegenden Fürstenthümern und Städten geredet, auch mir hierwieder fürgebracht, und verursacht sich nirgends anders her, denn, daß zu Zeiten, was gevogtet, nicht zu rechter Zeit bezahlt, daß nicht mit den Creditoren gütliche Handlungen gepflegt, daß Leute, so in Haft und Gefängnisse gebracht, nicht in Beisein der Räthe oder etlicher der getreuen Landschaft fürgestellt, Bericht und Gegenbericht angehört, sondern, wenn sie lang genug gestöckt und geblöckt worden, zuletzt, wo man vermerkt, daß ihnen etwas abzuweisen sei, über

ihr Vermögen mit Geldbußen belegt und gestraft. Dazu
auch niemals Recht und Gerecht ordentlich mitgetheilt, wenn
nachbarliche Irrungen vorgefallen, keine Zusammenkünfte
gehalten, Alles mit scharfen Schreiben aus hitzigem Ge-
müthe befohlen und verrichtet wird" u. s. w.

Ein hohes freimüthiges Schreiben, von dem Diener an seinen Herrn gerichtet, läßt keinen Zweifel, wie das Regiment des Herzogs Franz auf Steinhorst beschaffen gewesen. — Die Steinhorster Wirren hatten zunächst ihren Grund darin, daß Franz II. verschwieg, daß er Herzog Adolf Steinhorst erb- und eigenthümlich zugesichert, und daß Herzog Adolf ihn durch immer neue Anleihen mehr und mehr von sich abhängig machte. Für Steinhorst kamen diese Verhältnisse in so weit sehr in Betracht, als nach den Ereignissen von 1574 Franz I. wieder allein regierender Herr in Lauenburg geworden; durch den Lauenburger Landtagsabschied vom 16. Januar 1577 war ein beschleunigter Abtrag der Landesschulden vereinbart, außer der Reichstürkensteuer; man suchte Steinhorst hinzuziehen; 1581, wenige Monate vor seinem Tode, übertrug Franz I. seinem Sohne Franz II. die Statthalterschaft in Lauenburg; die Vorheimlichung der wahren Sachlage von Steinhorst, und das Bestreben, es als einen Pfandbesitz erscheinen zu lassen, der durch Bezahlung des Pfandschillings beendigt werden könne und keineswegs auch dem Herzog von Lauenburg die Hoheitsrechte entzogen habe, ging so weit, daß Franz II., als er am 27. Juli 1582 eine allgemeine Kirchenvisitation anordnete, auch die Visitation in Steinhorst anordnete, und am 10. August 1584 verfügte er, was in den Artlenburger und Lauenburger Räthen wegen der Türkensteuer und Kirchenordnung verabschiedet sei, solle auch den Inhabern der Pfandgüter mit Ueberschickung des Abschieds notificirt werden, damit diese auch das Ihrige dazu beitrügen.

In Uebereinstimmung hiemit ward in dem Ritter- und Landschaftlichen Verzeichniß der Türkensteuer vom 13. October 1584 unter der Rubrik Pfandgüter das Amt Steinhorst mit namentlichem Beitrag aufgeführt. — Behuf der auf den 2. Januar 1585 vom Kaiser angeordneten Zusammenkunft, welche zu Prag Statt hatte, war sodann auf Kaiserlichen Befehl durch Prinz Moritz ein Verzeichniß sämmtlicher Lauenburgischen Länder eingereicht worden. — Selbiges zählte das Amt Steinhorst als wesentliches Stück des Herzogthums Niedersachsen auf, mit dem Beisatz, daß Herzog Adolf zu Holstein die Aemter Steinhorst und Tremsbüttel pfändlich inne habe für einen Pfandschilling von ungefähr 30,000 ℳ. In seinen zugleich eingereichten Vergleichsvorschlägen beantragte nun Prinz Moritz, daß ihm das Amt Tremsbüttel oder Steinhorst möchte frei gemacht, und sammt Pertinentien, nebst jährlich 2000 ℳ an Geld, zur Apanage übergeben werden.

Die Lauenburger Abgeordneten erklärten dagegen, Herzog Adolf besitze die von Franz I. verpfändeten Häuser Steinhorst und Tremsbüttel nicht anders, als nur vermöge Pfandrechts, und müßten dieselben eingelöst werden.

Franz II. widersprach diesen Angaben nicht nur überall nicht, sondern äußerte in seiner dem Kaiser d. d. Prag den 3. Janr. 1585 übergebenen Darlegung der Streitigkeiten mit seinen Brüdern: Es sei zur Wiederherstellung des Landes nöthig, daß die vom Herzog Adolf von Holstein innehabenden Pfandhäuser (mithin Steinhorst und Tremsbüttel, welche der Herzog Adolf im Besitz hatte) wieder entfreit würden, welcher Zweck aber nicht erreicht werden könne, wenn nicht ein gewisser Regent, und zwar er selbst, bestellt werde, da er dann als Regierungsnachfolger nicht an die von den Voreltern gemachte Veräußerung und Zerstückelung gebunden, sondern die Pertinentien des Fürstenthums zurückzufordern berechtigt wäre.

Am letzten Januar 1585 erfolgte sodann der zu Prag durch die Kaiserliche Kanzelei in erzählender Form ausgefertigte Provisionalabschied in Bezug auf die vorläufige Landesregierung durch Franz II., und Wiederhinzubringung der in fremde Hände gebrachten Häuser.

Durch einen von Kaiser Rudolf II. selbst unterschriebenen besonderen Befehl vom selbigen Tage gebot derselbe dem Herzog Franz II. den schuldigen Gehorsam zu leisten. Durch eine Instruction vom 20. Febr. 1585 für die Kaiserlichen Commissaire ward Magnus für unfähig zur Regierung erklärt, Franz II. wegen seiner Tauglichkeit, Geschicklichkeit, Bescheidenheit und Wohlhaushaltung gerühmt und in Betreff des Schuldenwesens gesagt, daß alle von den Lauenburgischen Herzogen ohne Kaiserliche Genehmigung geschehenen Verpfändungen und Veranstaltungen ungültig seien, daher solche veräußerte Stücke den Inhabern wieder abgefordert und dem regierenden Herrn wieder eingeräumt, mit den übrigen Gläubigern aber, welche etwa über die Pfandschaften eine kaiserliche Bestätigung hätten, gehandelt werden solle.

Durch den Lübeckischen Abschied vom 2. Septbr. 1585 verpflichtete die kaiserliche Commission, in Uebereinstimmung mit der obigen Instruction, den Herzog Franz zum Abtragen der Landesschulden und zur Erlegung der Reichssteuern.

Franz II. war bereits am 25. März 1585 gehuldigt; an demselben Tage verkündigte er die Lauenburgische Kirchenordnung; am 16. Octbr. 1585 schloß er die Union mit Ritter- und Landschaft, aus der hervorgeht, daß er vor den kaiserlichen Commissarien in Lübeck nachgewiesen, daß er 3 Tonnen Goldes zur Einlösung verpfändeter Landestheile und Schuldentilgung verwandt.

Durchaus unglaublich ist es, daß die kaiserlichen Commissaire es unterlassen haben werden, die Verhältnisse zu prü-

fen, die die Aemter Steinhorst und Tremsbüttel in den Besitz des Herzogs Adolf von Holstein gebracht hatten, oder sich doch wenigstens darnach zu erkundigen, und dem kaiserlichen Befehle gemäß das Erforderliche hinsichtlich der sofortigen Wiederherbeiziehung jener Lauenburgischen Landestheile vorzunehmen, wenn der Besitz des Herzogs Adolf ihnen nicht als ein mit kaiserlicher Bestätigung versehener bloßer Pfandbesitz dargestellt wär. — Die Thatsache, daß der Herzog Adolf bis zu seinem 1586 erfolgten Tode, und sodann dessen Söhne Friedrich † 1587, Philipp † 1590, Johann Adolf † 1616 im Besitz von Steinhorst und Tremsbüttel blieben, verglichen mit demjenigen, was obangeführtermaaßen im Anfang des Jahres 1582 und später vorfiel, scheinen zur Schlußfolgerung zu berechtigen, daß jener Besitz des Herzogs Adolf und seiner Söhne deshalb fortdauerte, weil er den kaiserlichen Commissarien als ein bloßer Pfandbesitz dargestellt war, dem kaiserliche Bestätigung zur Seite stehe, und daß jene Commissarien, welche, durch Citation sämmtlicher Gläubiger und Unterhandlung mit ihnen, das ganze Schuldenwesen ordnen sollten, sich von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugt hatten, weil der Herzog Adolf oder dessen Söhne und der Herzog Franz II. ihnen den im Jahre 1575 durch letzteren, als bloßen Prinzen, und nur in Bezug auf seine und seiner männlichen ehelichen Nachkommen demnächstige Erbrechte abgeschlossenen, nicht vom Kaiser bestätigten Verkauf eines Theils des Reichslehns zum völligen Eigenthum verheimlicht hatten, gleichwie vielleicht auch nicht einmal die von dem Herzog Adolf dem herzoglichen Prinzen Franz II. bezahlten Summen als auf dem Amte Steinhorst haftende Landesschuld bei der Kaiserlichen Commission angemeldet waren.

Zum Verständniß der späteren Differenzen über Steinhorst muß hier bemerkt werden, daß auf dem Ratzeburger Landtage vom 4. Octbr. 1585 zwischen Ritter- und Landschaft und dem

Herzog Franz II. wegen Bewilligung von Steuern zum Schuldenabtrag und zur Türkensteuer verhandelt und am 8. Octbr. 1585 ein Vergleich geschlossen ward. — Der Herzog unternahm keine Schritte, um Tremsbüttel und Steinhorst zu der allgemeinen Lauenburgischen Landessteuer herbeizuziehen, oder, insofern diese Landessteuer zum Abtrage der Steuern des deutschen Reichs verwendet werden sollte, wegen der von dem Lauenburgischen Gebiet getrennten Aemter Steinhorst und Tremsbüttel eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Beitragssummen der Regierung Lauenburg zu veranlassen, weil man Holsteinischer Seits einen Beitrag zu der Lauenburgischen allgemeinen Landessteuer verweigerte. — Die Folge hievon war, daß die durch den Landtagsabschied vom 8. Octbr. 1585 angeordnete Zinszahlung seit 1588 aus Mangel an Zahlungsmitteln cessirte, und daß die Reichssteuer unberichtigt blieb. Die hieraus resultirenden Verwickelungen beschäftigten die Landtage zu Büchen 1589, zu Ratzeburg 1591 und 1593. Da der Herzog die eingehenden Gelder nicht einmal zu dem bestimmten Zweck verwandte, sondern sich weigerte, protestirte die Ritter- und Landschaft am 4. Juni 1595 schriftlich dagegen und gegen das herzoglicher Seits unterlassene Herbeiziehen der Bewohner der verpfändeten Landestheile zu den angeordneten allgemeinen Landessteuern; sie verweigerte vorläufig fernere Besteuerung, und ließ am 5. Septbr. 1595 den Beitrag des Herzogthums zu den Reichssteuern deponiren, bis die distrahirten Pertinentien gebührend würden concurrirt haben. Ritter- und Landschaft erhoben im Jahre 1596 einen ferneren Protest, und veranlaßte dieser den Herzog Franz, den Holsteinischen Amtmann zu Tremsbüttel, welcher zugleich für Steinhorst und Trittau fungirte, zu vermögen, sich unterm 2. Juni 1596 gegen die Lauenburgischen Verordneten zum Landkasten bereitwillig zu erklären, die schuldigen Beiträge zu leisten; es ward indessen

diese Verheißung nicht erfüllt, und betrug die Summe des Hufenschatzes, der Türkensteuer, der Bieraccise, des Viehschatzes, des Holzgeldes, des Ausfuhrzolles von Korn, des Schatzes von Einliegern, die aus dem Amte Steinhorst hätte bezahlt werden sollen, 61,879 ℔ 25 ß, und als diese Summe von dem Herzog von Holstein, Johann Adolf, als dem Pfandbesitzer von Steinhorst, abgefordert wurde, verweigerte er einfach die Zahlung, und berief sich darauf, daß Steinhorst seinem verstorbenen Vater mit aller Hoheit von Franz II. überlassen sei. Franz II. muß also bis dahin den Lauenburger Ständen gegenüber noch immer verheimlicht haben, daß er am 11. Mai 1575 Steinhorst dem Herzog Adolf für sich und seine Erben nicht nur verpfändet, sondern erb- und eigenthümlich überlassen, denn der Lauenburgische Landtagsabschied vom 18. Septbr. 1601 enthält wörtlich nachfolgenden Passus: „mit dem Hause Steinhorst soll es aber auf diesen Weg gerichtet werden, daß mit Zuthun Ritter- und Landschaft bei Kaiserlicher Majestät oder dem Kammergericht erlangt werde, daß entweder demselben seinen Antheil zu contribuiren auferlegt, weil es in die Quoten dieses Fürstenthums gehörig, oder wo es dem Herzog von Holstein die Reichssteuer einbringt, um so viel die Lauenburgische Quote geringert werden möge."

Obschon die Landtagsabschiede vom 19. Aug. 1602 und 3. Septbr. 1603 unter Bezugnahme auf den Landtagsabschied von 1601 die Verpflichtung des Herzogs, die Hinzuziehung von Steinhorst zu den Steuern zu bewirken, wiederholen, so unterließ der Herzog doch fortwährend ernstliche Schritte zu thun, und als im Jahre 1605 der Landtag sich von Neuem beschwerte, erfolgte in dem Landtagsabschiede vom 1. Juni 1605 als Antwort auf die landständische Beschwerde wegen noch immer nicht erfolgter Ablieferung der Steinhorster Steuern die ausweichende Antwort des Herzogs: „aus was für Ur-

ſachen von der Steinhorſt die Contribution bisher nicht erbracht iſt, iſt Ritter- und Landſchaft wohl bewußt, auch auf vorigen Landtagshandlungen genugſam angezeigt, darüber jetziger Zeit, bis die Sache zum andern Stande gediehen, ſich nicht aufzuhalten."

Franz II. ſcheint ſich fortwährend geſcheut zu haben, durch Einreichen einer Klage beim Reichskammergericht ſich der Gefahr auszuſetzen, daß Holſteiniſcher Seits ſeine betrügliche Handlungsweiſe durch Producirung der Erwerbsdocumente vom 2. April und 11. Mai 1575 urkundlich gemacht werde; nicht er, ſondern ſein Bruder Moritz verſuchte die Wiedereinlöſung von Steinhorſt und Tremsbüttel vorzubereiten. Moritz ſchrieb von Sarau aus an den Herzog Adolf und kündigte ihm an, er wolle die Pfandſtücke Steinhorſt und Tremsbüttel im Umſchlag 1608 einlöſen, worauf der Herzog Johann Adolf ihm unterm 16. Mai 1607 antwortete, daß die im Herzoglichen Archiv vorhandenen Briefe und Siegel genugſam bezeugten, daß Steinhorſt erb- und eigenthümlich erkauft und kein wieder einzulöſender Pfandbeſitz ſei. Die Lauenburger Landſtände mögen den Herzog ſtark gedrängt haben, worüber es jedoch an ſicheren Nachrichten fehlt. Man darf indeſſen vermuthen, daß Franz II., um ſich aus der, ſeine Ehe gefährdenden üblen Stellung herauszuziehen, nunmehr mit größerem Ernſte eine leichter auszuführende Wiedereinlöſung von Tremsbüttel in Angriff nahm, um dadurch möglicherweiſe die Steinhorſter Angelegenheit in den Hintergrund treten zu laſſen. Der Lauenburgiſche Landtagsabſchied vom 4. Mai 1609 verſpricht „eine treuherzige Mithülfe und Anlage von 17,500 ℔ zur Wiedereinlöſung von Tremsbüttel" und wurden zu dem Behuf eine Menge von Steuern wieder aufgelegt. Der Herzog erhob das Geld, er löſ'te Tremsbüttel aber nicht ein; das veranlaßte neue Klagen auf dem Landtag von 1611. Der Her-

zog versprach in dem Landtagsabschiede vom 12. Aug. 1611 den landständischen Beschwerden gerecht zu werden, indessen geschah es bis zu seinem Tode nicht, und bekümmerte er sich auch nicht weiter um die Wiederherbeischaffung von Steinhorst. Sein ältester Sohn und Regierungsnachfolger, Herzog August, folgte dem Beispiele des Vaters, und in der Vereinbarung zwischen ihm und seinen acht Brüdern vom 4. Octbr. 1619 ward bestimmt, daß, wenn der Herzog die abgetrennten Theile nicht einlösen könne, jeder der Brüder das Recht haben solle. Indessen bis zum Jahre 1648 blieben Tremsbüttel und Steinhorst ungehindert im Holsteinischen Besitz, wurden auch nicht für Lauenburgische Zwecke besteuert, ungeachtet die Ritter- und Landschaft schon in einer Beschwerdeschrift d. d. Gudow den 22. Febr. 1621 wiederholt verlangt hatte, daß der Herzog diesem Uebelstand durch die erforderlichen Maßregeln abhelfe, und obschon der Herzog, als von der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft bei den Ständen des niedersächsischen Kreises diese Angelegenheit zur Sprache gebracht war, sich erbötig erklärte, wegen der Aemter, die an andere Herrschaften gekommen, gütliche Tractaten zu pflegen und an Fleiß nichts ermangeln zu lassen.

Durch den Ratzeburger Landstagsabschied vom 8. Novbr. 1648 war festgesetzt, es solle der Beitrag, welchen das Herzogthum Lauenburg zu den in dem Osnabrücker Frieden bewilligten militairischen Entschädigungsgeldern beitragen müßte, nach dem Repartitionsmaaßstab von 1623 und 1634 zwei- und dreifach, bis die ersten 3,000,000 ℛ aufgebracht, erhoben werden, und schloß derselbe, in Bezug auf das Amt Tremsbüttel, es solle dieser Abschied auch dem Amte Tremsbüttel, dessen Beamte zu diesem Landtage verschrieben, alsobald kund gemacht werden, damit selbiges Amt das Ihrige beitrage. Indessen die Tremsbüttler Holsteinischen Beamten waren in Gemäßheit des

Verbots ihres Herzogs nicht auf dem Ratzeburger Landtag erschienen, und ebenso wenig lieferten sie die Tremsbüttler Quote zur Lauenburgischen Landescasse. Der Lauenburgische Herzog August aber schloß nunmehr mit dem Herzog Friedrich zu Holstein 1648, und zwar ohne Zuziehung der Lauenburgischen Landstände und ohne Benachrichtigung seines Bruders, eigenmächtig einen Vertrag ab, wodurch er für ausbedungene 3,300 ℔ für sich, seine Erben und Nachfolger in der Regierung auf die Tremsbüttel'sche und Steinhorst'sche bisher in Streit gezogene Landlade, Roßdienste, Landfolge und alle sonstigen Prätensionen für immer verzichtete. Als sein Bruder Julius Heinrich dieses erfuhr, protestirte er am 5. Juni 1649 gegen eine solche Veräußerung, die ihm indessen nur als beabsichtigt dargestellt war; der Herzog August beachtete dieses indessen nicht weiter, stellte vielmehr am 10. Juli 1649 einen Revers über die Verzichtleistung aus und lieferte alle Urkunden und Actenstücke über die Aemter Tremsbüttel und Steinhorst ab. Freilich suchte der Herzog seinem Bruder das Vortheilhafte seines Verfahrens zu beweisen. Letzterer, nach dem Tode des Herzogs August dessen Regierungsnachfolger, erhob nach manchen vorausgegangenen außergerichtlichen Schritten wider den holsteinischen Herzog Christian Albrecht am 17. Novbr. 1662 eine Klage beim Reichshofrath, worin er beantragte, daß der verklagte Herzog zuvörderst die 1649 von Herzog August ihm überlieferten Urkunden zurückgebe und sodann die dem Kläger über beide Aemter Tremsbüttel und Steinhorst zustehende landesfürstliche Hoheit abtreten und einräumen, und die fälligen Contributionen und Steuern bezahlen solle. Ehe diese Klageanträge beim Reichshofrathe eingereicht waren, hatte der Herzog Christian Albrecht durch einen Kaufcontract d. d. Gottorf den 20. Mai 1661 dem Landrath und Amtmann zu Trittau in Reinbeck, Friedrich von Ahlefeldt, seine Aemter Tremsbüttel und Steinhorst, mit

aller Landeshoheit, Herrlichkeit, Obrigkeit, Gerechtigkeit, Regalien, Reichsfreiheiten und Gerichten, hohen, mittleren und niederen, so wie sein Vater und er, der Herzog, selbst es von allen Landesanlagen, Contributionen, Donationen, Steuern, sie seien neu oder alt, sie haben Nämen wie sie wollen, von allen Lauf- und Musterplätzen, Einquartierungen und Belegungen, item von allen Landtagen, Land- und anderen Gerichten, in summa von aller Anmaaßung einiger landesfürstlichen Hoch- und Obrigkeit gleich anderen Ständen frei, ledig und exemt besessen, gebrauchet und genossen, erb- und eigenthümlich überlassen, dergestalt, daß dem Käufer, dessen Erben und Nachkommen, diese Aemter mit der jährlichen Pflicht, Renten, Häuern, Futterrindern und anderen Gefällen von nun an gleich anderen unter dem römischen Reich immediate belegenen Aemtern und Gütern erb- und eigenthümlich zustehen und damit eigenen Gefallens zu schalten und zu walten habe. Nur bedang der Herzog sich und seinen Erben aus, während der nächsten 20 Jahre durch baare Erstattung des Kaufpretii Tremsbüttel und Steinhorst wieder einzulösen, so daß Ahlefeldt es also in 20 Jahren nicht anderweitig veräußern durfte. Das Kaufgeld betrug 307,666 ℔ 32 ß in Species nebst 6 % Zinsen, theils durch Extradirung herzoglicher Umschlagsobligationen und den Rest baar im Umschlag 1666 zu bezahlen. Sobald der Lauenburgische Herzog Julius Heinrich von diesem Handel etwas erfuhr, ließ er unverzüglich, sowohl bei Ahlefeldt als dem Herzog Christian Albrecht, durch einen Notar Protest erheben, und bat beim Reichshofrath unterm 12. August 1661, daß, wenn der Kaufvertrag behuf Kaiserlicher Bestätigung eingereicht werde, die Bestätigung verweigert werden möge. Auch der damalige König von Dänemark, Friedrich III. als Vormund des Herzogs Johann August von Gottorf und wegen eigenen Interesses, glaubte sich rühren zu müssen. Er zeigte dem Her-

zog Christian Albrecht in einem Schreiben vom 3. Septbr. 1661 an, daß er für seinen Pflegesohn hinsichtlich der Aemter Steinhorst und Tremsbüttel das selbigem zustehende Beispruchsrecht und jus retractus berücksichtigt verlange, und sich selbst seine eigenen Gerechtsame vorbehalte. Dieser Widerspruch von verschiedenen Seiten bewirkte, daß Friedrich von Ahlefeldt die Zahlungen, so weit sie nicht schon geschehen, nicht leistete und demnach auch nicht in den Besitz kam, vielmehr der Herzog Christian Albrecht den Besitz fortsetzte. Friedrich von Ahlefeldt starb bald, seine Wittwe und Erbin, eine geborene von Pogwisch, verheirathete sich mit dem Landgrafen Georg Christian von Hessen-Homburg, und um diesem Steinhorst und Tremsbüttel zuwenden zu können, beantragte sie die Kaiserliche Bestätigung des Kaufcontractes vom 16. Mai 1661. Die Bestätigung unterblieb, weil der damalige Herzog von Lauenburg, Julius Franz, in einer ausführlichen Eingabe vom 9. August 1667 dagegen protestirt und ausgeführt, daß die Aemter nicht Gegenstand eines gültigen Kaufvertrages sein könnten. Bei dieser Sachlage mußte der Herzog Christian Albrecht darauf bedacht sein, die Ansprüche der Landgräfin von Hessen-Homburg wegen des bereits bezahlten Theils des Kaufgeldes zu befriedigen. Da es ihm dazu an Geld fehlte, so verlangte er von den Unterthanen des Amts Steinhorst durch eine allgemeine Schätzung 20,000 ℔ und verkaufte den Bauern für 60,000 ℔ Holz aus dem Amte Steinhorst dergestalt, daß jeder Baum zu 2 ℔ gerechnet und jeder 21ste Baum unentgeltlich geliefert ward. Nachdem zwei Holzhändler, Gebrüder Schmidt, in diesen Contract der Bauern eingetreten waren und die 60,000 ℔ bezahlt hatten, erschienen sie mit 200 Holzhauern und Sägern, um die Waldungen niederzuhauen, und es würden dieselben wohl ziemlich vertilgt worden sein, wenn nicht der Lauenburgische Herzog Julius Franz dagegen aufgetreten wäre. Ein Theil des

Amts Steinhorst war nämlich von alten Zeiten her hofdienstpflichtig in Ratzeburg, und benutzten die Bauern diesen Umstand, um das Einschreiten des Herzogs Julius Franz wider die Bedrückung und die unerschwingliche neue Schatzung zu veranlassen. Julius Franz ließ am 3. Jan. 1668 gegen den Herzog Christian Albrecht und den Landgrafen von Hessen-Homburg eine Klage beim Reichshofrath einreichen, worin er um ein Pönalmandat wegen fernerer Verwüstung der Forsten und Bedrückung der Bauern in Steinhorst und um ein Verbot fernerer Veräußerungen bat. Es war dem Herzog Julius Franz eine vorherige bessere Bescheinigung und Begründung seiner Angaben auferlegt, welche er im Mai 1668 beschaffte. Der Herzog von Holstein leitete nunmehr eine außergerichtliche Erledigung des Nebenstreits ein, die indessen nicht erfolgte; da Holsteinischer Seits mit der ferneren Forstverwüstung nicht fortgefahren ward, ließ man Lauenburgischer Seits den Nebenstreit auf sich beruhen. Im Hauptprocesse ward 1670 die Lauenburgische Triplik eingereicht, die Holsteinische Quadruplik war aber noch rückständig, als der Lauenburgische Herzog Julius Franz 1689 starb und mit ihm der Mannsstamm der Lauenburgischen Herzöge erlosch. Verzögert war dieser Proceß hauptsächlich durch die Lage, worin der Herzog Christian Albrecht durch seine Streitigkeiten mit dem Könige von Dänemark gekommen war, und durch die veränderten Verhältnisse, worin Steinhorst und Tremsbüttel in Folge dieser Streitigkeiten geriethen. Nachdem nämlich 1681 durch Vermittlung des Königs von Frankreich zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog Christian Albrecht ein Vergleich wegen der 900,000 ℔ zu Stande gekommen war, die der König als rückständige Contribution verlangte (eine Summe, die später vergleichsweise auf 300,000 ℔ herabgesetzt ward) hatte der König die im ersten Termin fälligen 50,000 ℔ seinem Bruder, dem Prinzen

Georg, abgetreten und hatte der Herzog zu mehrerer Sicherheit des Prinzen Georg die Aemter Steinhorst und Tremsbüttel als ein sogenanntes Constitutum possessorium cum pacto executivo verschrieben. Die im vorigen Kriege geschehene Verwüstung der Gottorffischen Lande zwang den Herzog, gleich um ein mehrjähriges Moratorium zu bitten. Dieses benutzte der dänische Hof, um jene Aemter sofort im Namen des Prinzen Georg völlig in Besitz nehmen zu lassen, und blieben sie in dieser Lage, bis der sogenannte Altonaer Vertrag vom 20./30. Juni 1689 eine Aenderung anbahnte. Durch den Artikel 3 dieses Vertrages wurden die Mittel flüssig gemacht, um den Prinzen Georg wegen der auf Steinhorst haftenden Pfandsumme zu befriedigen, und der Herzog Christian Albrecht trat wieder in den freien Besitz; der Prinz Georg genehmigte dies durch eine Urkunde d. d. Hamptoncourt den 9. Juni 1689. Das englische Parlament, die Republik Holland und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg befriedigten den Prinzen Georg wegen seiner Steinhorster Ansprüche. Der Herzog Christian Albrecht, kaum zum Besitz wieder gelangt, verkaufte das Gut Steinhorst mit Landeshoheit nebst dem Amte Tremsbüttel 1691 und 1697 an den Präsidenten v. Wedderkop, welcher es noch bei seinen Lebzeiten 1717 seinem Sohne Gottfried abtrat. Dieser hatte zwei Jahre später aus Dankbarkeit für den seiner Familie gewordenen Schutz dem König von Dänemark das Anfallsrecht in Steinhorst nach Abgang des Wedderkop'schen Mannsstammes freiwillig übertragen. Später hatte Gottfried v. Wedderkop sich 1737 mit Chur-Braunschweig in Unterhandlungen wegen Ueberlassung von Steinhorst eingelassen. Der Herzog von Holstein hatte den 13. Juni 1738 seine Gerechtsame an Steinhorst dem König Georg II. übertragen. Der König von Dänemark dagegen hielt, als ihm diese Verhandlungen bekannt wurden, es für nothwendig, Schritte zur

Aufrechthaltung seiner Gerechtsame zu thun. 50 dänische Dragoner besetzten am 24. Novbr. 1738 Steinhorst und nahmen für den König Besitz. Diese wurden am 14. Decbr. 1738 von 200 Mann Chur-Brandenburgischer Truppen angegriffen. Der dänische Hauptmann wurde getödtet, und die dänischen Truppen mußten abziehen. Der König von Dänemark zog nun größere Truppenmassen zusammen. Als man sich indessen näher über den Stand der Sache unterrichtet, wurden Verhandlungen eröffnet und gelang es dem hier zuerst genannten dänischen Gesandten Ernst Hartwig v. Bernstorff, am 5. März 1739 in Hannover einen Vertrag zu schließen, demzufolge Dänemark seine Rechte auf Steinhorst an Chur-Braunschweig gegen eine Summe von 70,000 Gulden abtrat. Am 4. Aug. 1739 geschah durch den Hofrath v. Meyern die Besitznahme von Steinhorst und die Wiedervereinigung dieses seit 1575 von Lauenburg getrennten Guts und Amts mit dem Herzogthum Lauenburg. Gottfried v. Wedderkop war selbst anwesend und entsagte in formeller Weise allen seinen Rechten. Nach der Wiederbesitznahme beschränkte man sich Anfangs darauf, die Intraden aus Steinhorst zu ziehen, ohne sich weiter um die rechtlichen und kirchlichen Verhältnisse zu kümmern. Unterm 6. Juli 1741 erließ die Regierung in Ratzeburg ein Rescript an den Amtsverwalter Sierow in Steinhorst, welches indessen erst den Beamten am 17. Septbr. 1741 zu Händen kam, wornach hinfüro in allen vorkommenden Fällen, sowohl Civil- als Criminal- und Kirchensachen, die in dem Herzogthum Lauenburg vorhandenen Verordnungen und Landesgesetze eingeführt, und ohne Ausnahme darnach gesprochen und gerichtet werden solle. Zu dem Ende sollten alle diese Constitutionen gehörig publicirt und allen Amtsunterthanen ohne Ausnahme gehörig bekannt gemacht werden. Wir senden, heißt es in dem Rescript, von allen Verordnungen einige Exemplare und be-

gehren, daß ihr, der Amtsverwalter, allerförderſamſt alle und jede Amts-Unterthanen, Einwohner, Dienſtboten, alte und junge, Schulmeiſter und Küſter ans Amt fordert, die Namen aller Erſcheinenden aufſchreibt, und auch die Namen der Ausbleibenden aufſchreibt, und ſodann eine Verordnung nach der andern laut und vernehmlich vorleſ't, auch nach Befinden erklärt, und wie Alles geſchehen zu Protocoll nehmt. Die in dem erſten Termin Ausbleibenden ſollen bei harter Strafe von neuem citirt und alsdann die Publication auch mit ihnen auf gleiche Weiſe vorgenommen werden, damit ſich Niemand im Amte Steinhorſt demnächſt mit Unwiſſenheit der Geſetze entſchuldigen könne. Dem Amtsverwalter Sierow war inzwiſchen, um ihn in den Lauenburgiſchen Geſchäftsgang einzuweihen, ein Regierungsſecretair Steding beigeordnet. Zum Publicationstermin war der 9. Octbr. 1741 angeſetzt. Der Hausvogt und reitende Förſter Engelland und die beiden Holzvögte mußten aſſiſtiren. Die ganze Bevölkerung des Amts, Männer, Frauen, Dienſtboten, Häuslinge, Altentheiler, waren citirt Morgens 6 Uhr bei Vermeidung ſchwerer Strafe zu erſcheinen, worauf, nachdem die Namen alle aufgeſchrieben und alle Stuben des Amts geöffnet waren, auch eine kleine Rede gehalten war, in der, wie es in dem Protocoll heißt, die nun zur Vollkommenheit dadurch gereichende Glückſeligkeit, daß die Unterthanen nun zur Belohnung des Guten und zur Beſtrafung des Böſen mit ſo heilſamen Geſetzen verſehen würden, laut gerühmt war, mit Vorleſung der Verordnungen begonnen wurde, wobei die Beamten ſich wechſelsweiſe ablöſ'ten. Nach beendigter Publication wurden alle befragt, ob ſie die vorgeleſenen Verordnungen und Geſetze wohl verſtanden hätten, und denſelben geloben wollten, was Alle mit einem deutlichen Ja verſprachen. Ein zweiter Publicationstermin hat nicht ſtattgefunden, man wird alſo annehmen müſſen, daß wirklich Alle erſchienen waren. Aus dem,

dem Protocoll vom 9. Octbr. 1741 anliegenden Verzeichniſſe der publicirten Verordnungen geht hervor, daß außer der Verordnung von 1704, wegen der tollen Hunde, und von 1724, wegen der Wilddieberei, die ſämmtlichen übrigen publicirten Verfügungen aus den Jahren 1730—1740 ſind und auch aus dieſen Jahren mehre ſehr wichtige Geſetze nicht mit publicirt ſind. Die nicht publicirten Geſetze von 1575—1730 füllen in der Spangenberg'ſchen Sammlung über 400 Quartſeiten.

Somit war Steinhorſt, nachdem es von 1575—1697 zu Holſtein gehört, und von 1697 an Wedderkop'ſches freies reichsunmittelbares Gut geweſen, wieder an Lauenburg gefallen.

VIII.

Ein Gesetz ist nothwendig zur Regulirung des Verhältnisses der Abstimmungen in ländlichen Communen.

Vorwort.

Die vorstehende Ueberschrift wird hinreichen, um vielleicht diesen oder jenen Leser des Archivs von vorneherein zu veranlassen, die nachfolgenden Blätter zu überschlagen. — Es gehört in Lauenburg zum guten conservativen Ton, mit Savigny den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung zu läugnen, oder mit Tacitus zu sagen: corruptissima respublica, plurimae leges. Wir stimmen dem bei, und haben bereits in den einleitenden Worten dieses Archivs gesagt: Mit Gesetzesleichen ist das Land nicht beglückt.

Wer Umschau gehalten in den Ländern parlamentarischer Regierung, England obenan, den muß es mit Wehmuth erfüllen, zu sehen, wie heut zu Tage in jeder Saison des Parlaments oder Landtags ein gewisses Quantum von so und so viel Gesetzen als gute Waare auf den Markt gebracht werden muß; hier wird ein Gesetz gemacht, um Wünschen von Parthei-Freunden des Ministers zu genügen, dort will der Minister sich durch ein Gesetz ein monumentum aere perennius setzen, und kaum hat es die Unterschrift des Königs, so setzt der nachfolgende Minister sich ein monumentum aere perennius durch ein Gesetz, das die Aufhebung des früheren dekretirt. Von einer solchen Gesetzfabrikation gilt der obige

Ausspruch des Tacitus, von der auch heut zu Tage herrschenden Manie, Gesetze nicht wegen der Verhältnisse, sondern wegen der Gesetzgeber zu machen. — Man muß billig unterscheiden zwischen der Gesetzgebung früherer Zeiten und den Gesetzfabriken der Gegenwart. Wir brauchen nur unser officielles Wochenblatt aufzuschlagen, um einen Beleg zu finden, daß die Gesetze der letzten 6 Jahre, die die staatsrechtlichen Verhältnisse Lauenburgs zum Gesammtstaate haben regeln sollen, und die Verhältnisse Lauenburgs zum Reichsrath, sehr bald den Weg alles Fleisches gewandelt sind, ganz zu geschweigen des glorreichen Grundgesetzes von 1849, dessen Inhalt wir schon früher in diesen Blättern beleuchtet haben. — Daß die Verfassung von 1849 nur „ein Stück Papier" geblieben, die von 1852 nur ein lebensunfähiger Embryo, die von 1854 nur ein Jahr ein kümmerliches Dasein hinvegetirt, und die großen Schöpfer der Verfassung von 1855 ihr Kind auch nicht länger für lebendig haben ausgeben können, als die Ammenmilch künstlich verbessert werden konnte, und sich Leute fanden, die dem Volke jeden Morgen vorerzählten, daß das Kind noch lebe, hat uns nicht überrascht. — Wenn man Verfassungen giebt, und dabei Naturgesetzen spottet, so segnen höchstens die Buchdrucker und Papierhändler, und wenn die Verfassungen recht dick sind, auch die Lumpenhändler und Buchbinder solche Verfassungsfabriken; einem Bauherrn, der ein Haus bauen will, pflegt ein gewöhnlicher Landzimmermann den Rath zu geben, daß erst das Fundament zu legen sei, und ein Lehrer der Botanik, der mit den Früchten, Auswüchsen und Schmarotzerpflanzen seine Vorträge beginnen wollte, würde von seinen Zuhörern gebeten werden, mit den Zellen und Saftkanälen anzufangen.

Das Zuschneiden einer ins Leben tretenden Verfassung ist übrigens kein Akt der Willkühr; es giebt Zeiten und

Zustände, in denen keine Verfassung möglich ist, so wie in gewissen Jahren alle Weintrauben sauer bleiben, selbst die im Treibhaus gezogenen.

Nicht darüber wollen wir also klagen, daß die Verfassungsfabrik jetzt seit ein paar Jahren sich in Ruhe befindet, und eben so wenig, daß die geschäftige Unruhe der meisten deutschen Landtage, Gesetze zu machen, sich bei uns nicht zeigt. Wir fühlen uns in unserer provinziellen Selbstständigkeit sehr behaglich, und haben kein Verlangen, daß unserem Landtag, wie jüngst dem dänischen 44, oder gegenwärtig dem holsteinischen fast eben so viele s. g. Gesetzentwürfe vorgelegt werden, von denen manche polizeiliche und administrative Gegenstände betreffen, die besser nicht auf den Ambos der Gesetzgebung fallen.

Und nichts desto weniger möchten wir doch die Behauptung aufstellen, daß der völlige Stillstand der Gesetzgebung in unserem Ländchen doch auch seine sehr bedenklichen Seiten hat. — Wenn man den Beruf und die Aufgabe des Staats darin findet, das Recht in der Form des Gesetzes zu wahren und weiter zu bilden, so möchten wir glauben, daß diesem Beruf nicht immer Genüge geleistet wird.

Unsere Gesetzgebung der letzten Jahre hat sich zunächst mit dem Buchstaben W. beschäftigt, und die Artikel Wehrpflicht, Wechsel und Wasser absolvirt. Wir wollen mit dem Buchstaben A. anfangen, und den zur Gesetzgebung Berufenen einen Gegenstand zur näheren Erwägung zu empfehlen uns erlauben, und dabei die durchaus nicht paradox gemeinte Behauptung wagen, daß wir ein Gesetz über die Regelung des Verhältnisses bei Abstimmungen für das allerwichtigste halten, welches Lauenburg zur Zeit Noth thut. — Erst durch ein solches Gesetz wird es möglich werden, die Engherzigkeit der Landcommünen in Sachen des Dorfs zu besiegen; erst nach

Erlassung eines solchen Gesetzes wird es möglich sein, erfolgreich auf eine intensivere und rationellere Landwirthschaft hinzuwirken, die zum Schauder jedes Nationalöconomen wüste hinliegenden Freiweiden, die zahlreichen Heide- und Sandgegenden und versumpfte Niederungen in Cultur zu bringen, und großartige Entwässerungen und Bewässerungen vorzunehmen, auch die Frage in Erwägung zu nehmen, ob nicht die großen Mängel den auf Grundlage der Verordnung von 1768 zu Stande gebrachten Verkoppelungen in einigen Punkten beseitigt werden können.

Wir wollen nachstehend die in der Ueberschrift aufgestellte Frage einer näheren Prüfung und Erwägung unterziehen, und glauben um so mehr eine genügende Veranlassung dazu zu haben, indem der von Ritter- und Landschaft zur Begutachtung eines Entwurfs der Wasserlösungsverordnung für das Herzogthum Lauenburg niedergesetzte Ausschuß schon vor mehreren Jahren darauf aufmerksam gemacht hat, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, diesem Gesetze eine Bestimmung darüber anzuschließen, unter welchen Voraussetzungen Communebeschlüsse über Wasserbauarbeiten, Ablassung von Gewässern u. s. w. zu öconomischem Nutzen für alle Mitglieder der Commune verbindlich sind, und in wie fern der Landbesitz nach seiner verschiedenen Größe oder die Zahl der Hauswirthe bei den Abstimmungen in Betracht komme. Es seien nämlich in der neuesten Zeit im Herzogthum Lauenburg Fälle vorgekommen, aus denen constatire, daß über diese Frage eine große Rechtsunsicherheit herrsche, und würden sicherlich, wenn derselben nicht vorgebeugt werde, sich bedeutende Unzuträglichkeiten herausstellen. — Dieser Anregung ist bei Erlassung des Wasserlösungsgesetzes vom 22. Mai 1857 und später keine Folge gegeben worden, und eben daraus erklärt sich auch, weshalb die gedachte Verordnung von 1857 nur theilweise den Erwar-

tungen hat entsprechen können, die man von derselben hegen zu dürfen glaubte.

§ 1.

Der Sachsenspiegel II. 55 enthält die kurze und bündige Bestimmung:

Suat so die burmester shept des dorpes vromen mit willkore der meren menie der bure, dat nemach die minre deil nicht wederreden.

Für die ganze Lehre von den Corporationen im Römischen Recht gilt, wie Savigny System d. heut. R. R. II. 259 sagt, die gemeinsame Bemerkung, daß sie als Nachahmungen der Stadtgemeinden betrachtet wurden, und gleich diesen Vermögen und Vertreter haben, welches das Wesen der juristischen Person ausmacht. — (l. 1 § 1 D. 3. 4.) In der neueren Römischen Städteverfassung (Savigny II. 327) ruht alle öffentliche Gewalt in dem ordo, welcher aber nur als verfassungsmäßig handelnd angesehen wurde, wenn wenigstens $^2/_3$ seiner überhaupt vorhandenen Mitglieder versammelt sind. — Sind diese also versammelt, so stellt eine solche Versammlung den ganzen ordo vor; fehlt es an jener Anzahl, so gilt die Versammlung nicht als ordo, und kann keine gültige Beschlüsse fassen. — In jeder solchen gesetzmäßigen Versammlung aber entscheidet die Stimmenmehrheit unter den Anwesenden. — l. 2. 3. de decretis ab ordine faciendis (50. 9). Illa decreta, quae non legitimo numero decurionum coacto facta sunt, non valent; lege autem municipali cavetur, ut ordo non aliter habeatur, quam duabus partibus adhibitis.

L. 46 C. de dec. (10. 31. d. h. l. 142. C. Theod. de dec. 12. 1.) — ne paucorum absentia — debilitet, quod a majore parte ordinis salubriter fuerit consti-

tutum, cum duae partes ordinis in urbe positae totius curiae instar exhibeant.

cfr. auch l. 3. 4. D. quod cuj. un. 3. 4. nisi — ordo dedit, cum duae partes adessent, aut amplius quam duae. Aus dieser aus der Römischen Städteverfassung entnommenen Bestimmung hat man irrthümlich den allgemeinen Satz formirt, es werde nicht die Uebereinstimmung der Mehrheit aller Mitglieder erfordert, sondern nur derjenigen, die sich in einer gehörig berufenen Versammlung einfinden, vorausgesetzt nur, daß diese Anwesenden nicht weniger als $^2/_3$ aller Mitglieder überhaupt ausmachten. (Thibaut § 131, Mühlenbr. § 197.)

Savigny macht mit Recht p. 333 sq. auf die eigenthümlichen Verhältnisse der deutschen Städte aufmerksam, wo sich von sehr alter Zeit her eine Verfassung mit Bürgermeister und Rath, daneben auch sehr gewöhnlich eine Bürgervertretung finde. — Er sagt: Die Anwendung der unrichtigen Grundansicht war übrigens am wenigsten dazu geeignet, in das wirkliche Leben überzugehen, und so die Praxis zu verderben, weil die hieraus gebildeten Verfassungen durch ihre inneren Lebenskräfte einen natürlichen und wirksamen Widerstand leisten mußten.

Er macht ferner II. 334 darauf aufmerksam, daß der Gegensatz von Mitgliedern überhaupt, und von Mitgliedern verschiedener, ungleich berechtigter Klassen wohl ins Auge zu fassen sei; in einem großen Theil von Deutschland finden sich in den Dorfgemeinden Vollbauern und Halbbauern, neben den Bauern auch Kossäthen und Häusler.

Diese wichtigen Unterschiede, deren Einfluß auf die Ermittelung des Willens der Corporation so natürlich ist, müssen völlig verschwinden, sobald durch einen allgemeinen Grundsatz den einzelnen Mitgliedern ein bloß numerisches Dasein zuge-

schrieben wird, von welchem die absolute Gleichheit der Einzelnen unzertrennlich ist.

Savigny II. 336 verwirft es als einen Irrthum, der allgemein die nothwendige, zugleich aber hinreichende Anwesenheit von $^2/_3$ aller Mitglieder annimmt, wenn durch Stimmenmehrheit ein Corporationsbeschluß gefaßt werden soll.

Alle — sagt er — berufen sich dabei auf die oben angeführten Stellen des Römischen Rechts, ohne zu bedenken, daß sie auf zweierlei Weise diesen Stellen einen ihnen ganz fremdartigen Sinn unterschieben.

Denn erstlich reden jene Stellen nicht von Corporationen überhaupt, lediglich von Stadtgemeinden; zweitens aber, was viel wichtiger ist, nicht von zwei Drittheilen der Corporationsmitglieder, sondern der Decurionen, also einer bloß repräsentativen Versammlung innerhalb einer universitas ordinata, anstatt, daß zu den wahren Mitgliedern der Corporation auch alle Grundeigenthümer des Stadtgebiets gehören. — Auch hier wäre es vor Allem räthlich gewesen, die universitas ordinata von jener angeblichen Regel auszunehmen, und in der That hat sich die Praxis gegen diese falsche Theorie von selbst geholfen. Denn obgleich die Lehre von den $^2/_3$ der Mitglieder als unzweifelhaft gültig für alle Corporationen bei den Schriftstellern überall vorgetragen wurde, so hat man doch in den deutschen Städten weder auf die Bürgerschaft noch auf den Stadtrath, bei welchen sich am ersten eine Analogie des wahren Römischen Rechts behaupten ließe, Anwendung davon gemacht. — Sieht man genau zu, was von dem Grundsatz der $^2/_3$ Mitglieder in die Praxis übergegangen ist, so ist es lediglich die Bestellung eines Procurators zur Prozeßführung von Seiten der Dorfgemeinden, die stets eine sehr unvollkommene Verfassung haben, also universitates inordinatae sind. Hier müssen $^2/_3$ der Mitglieder versammelt sein, um

den Procurator zu bestellen (abweichend vom Römischen Sprachgebrauch als Errichtung eines Syndicats bezeichnet). cfr. Glück Pandecten V. § 413. Martin Prozeß § 78 (ed. II.).

In Bülow und Hagemann's Erörterungen II. handelt die 23ste Erörterung von der Verbindlichkeit und Gültigkeit der Gemeindebeschlüsse, und unterscheidet drei Fälle, wo

1) die Einwilligung aller und jeder wahren Gemeindeglieder, oder

2) $^2/_3$ derselben, oder

3) die Mehrheit der Stimmen

erforderlich sei, um etwas Verbindliches zu beschließen.

Für alle Geschäfte, die Veräußerungen der Gemeindegüter und deren Theilungen, die Veränderungen in der bisherigen Benutzungsart der Gemeindegrundstücke, Aufhebung der Hut und Weide bezwecken, wird zu einem gültigen Beschluß die Einwilligung aller und jeder Gemeindeglieder erfordert, und die Mehrheit oder $^2/_3$ der Stimmen kann die kleinere dissentirende Anzahl der Gemeindeglieder niemals verpflichten, wenn sich die letzteren nicht vertragsweise dazu verbindlich gemacht haben, oder durch ein besonderes Landesgesetz verordnet ist, daß in solchen Angelegenheiten entweder die Mehrzahl der Stimmen oder $^2/_3$ derselben die geringere dissentirende Anzahl der Gemeindeglieder verpflichten soll. In Sachen, die die Gemeinde als Gemeinde betreffen, sei es Prozeß, Syndicatsbestellung ꝛc., kann ein gültiger Gemeindebeschluß gefaßt werden, ohne daß dazu die Einwilligung aller und jeder Gemeindeglieder erforderlich ist, die oft gar nicht zu erlangen sein wird.

Hier ist es nun aber, sagt die Erörterung, sehr bestritten, ob die Stimmenmehrheit von entscheidender Kraft, oder nicht wenigstens die Einwilligung von mindestens $^2/_3$ der Stimmen aller Gemeindeglieder erforderlich sei. Für die erste Ansicht

wird Struben, für die zweite Krynitz und Glück angeführt, und dieser Ansicht tritt die Erörterung bei, weil, wenn alle Gemeindeglieder zur Abgebung ihrer Stimmen in einer solchen Angelegenheit ordnungsmäßig berufen, wenigstens $^2/_3$ erschienen sind, und die gegenwärtigen durch eine Majorität einen Beschluß fassen, man rechtlich annehmen darf, daß die Mehrheit der Stimmen aller Gemeindeglieder vorhanden ist, und daß der dritte Theil der Ausbleibenden den meisten Stimmen der gegenwärtig gewesenen Mitglieder stillschweigend beigetreten ist. Diese Vermuthung läßt sich aber nicht annehmen, wenn weniger als $^2/_3$ der Stimmberechtigten erschienen sind. Bei einer solchen Versammlung, wo $^2/_3$ erschienen sind und die Majorität die Minorität binden soll, ist es aber durchaus nothwendig, daß es vollständig regelmäßig zugegangen und die Convocation an alle Gemeindeglieder ergangen ist.

§ 2.

Wenn nach altem deutschen Rechte alle Anordnungen, die zum Frommen des Dorfs, zum Besten der Mark dienen sollten, zum Erkenntniß der Markgenossen und ihres Vorstandes standen, zur Beschlußfassung aber einfache Majorität der Bauern erforderlich war, so darf man nicht vergessen, daß nach altdeutschem und angelsächsischem Recht ein jeder Mann zur Volksversammlung kommen mußte, und jeder, der nicht erschien, des Königs Frieden verlor und geächtet wurde.

Die Gesetzesstelle aus dem Sachsenspiegel II. 55 ist schon oben § 1 angeführt. Das Kaiserlandrecht (408. I.) drückt dieses ebenso aus:

„Und ist ein Dorf, worin ein richter ist, was der setzt
„mit der meren wenig des Dorfs Frommen, das darf
„der minder theil der Bauern nit wider reden,"

und wird nun hinzugesetzt:

„das selb recht sol man auch haben in den steten."

Feststehende Ausnahme durch das ganze Mittelalter war aber, daß zu Abtretung von Gemeindeland für neue Ansiedelungen die Zustimmung sämmtlicher Genossen erforderlich war, und nicht nur der Mehrheit derselben. (Landau, Territorien S. 116.)

Das einzige positive Gesetz, welches für das Herzogthum Lauenburg in Betracht kommt, ist die Verordnung vom 22. November 1768, wie in Landesöconomieangelegenheiten zu verfahren ist. Nach dem Art. II. dieser Verordnung sollen alle oeconomica mit Rücksicht auf die hergebrachten Rechte der etwaigen Interessenten gründlich untersucht werden; die in Gemeinheitsdistricten etwa mit ein und anderen juribus berechtigten Interessenten sollen darüber, auch, ob und was sie dagegen vorzustellen, vernommen, ihre Einwendung sorgfältig geprüft, gütliche Beilegung versucht werden, und wenn die Contradiction für erheblich nicht zu achten, die Interessenten ad protocollum umständlich bedeutet werden, aus was für Gründen ihr Widerspruch für unbegründet zu halten sei.

Dann ist an die Cameralbehörde zu berichten, diese hat die Interessenten allenfalls nochmals mit ihrer Vorstellung zu hören, und schließlich zu beurtheilen, ob der Widerspruch für erheblich zu achten sei, oder nicht.

Der wesentliche Inhalt der Verordnung von 1768 läßt sich dahin formuliren, daß Gemeinheitstheilungen und die damit verwandten, Förderung der Landescultur bezweckenden Geschäfte nicht vor die Gerichte, sondern vor die Regierungsbehörden gehören, vorbehältlich solcher Streitigkeiten, welche ihrem Wesen nach zu gerichtlicher Entscheidung gehören und von den Regierungsbehörden dahin verwiesen worden. Damit war ein Streit erledigt, der aus anderen deutschen Ländern an die Reichsgerichte gebracht ist,*) ob Gemeinheitstheilungen und ähnliche Auseinandersetzungen Justiz- oder Regierungssachen seien.

*) Bening in Rau und Hanssen Archiv VIII. 1. S. 2.

Es darf hier gleich bemerkt werden, daß lediglich auf Grundlage der Verordnung von 1768, ohne alle und jede Verkoppelungsverordnung, in Lauenburg die Verkoppelungen zu Ende gebracht sind, zum großen Segen der Unterthanen, weniger zum Vortheil der landesherrlichen Casse.

Interessant ist es, die weitere Geschichte der Verordnung von 1768 in dem Königreich Hannover zu verfolgen.

Die Grundsätze für die Theilungen wurden dann zuerst ausgesprochen in einer vorläufigen Verordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 31. August 1800, welcher eine vollständige Gemeinheitstheilungsordnung für diese Provinz unterm 25. Juni 1802 folgte. — Die Kriegszeit hemmte weiteres Vorschreiten; erst in den 20er Jahren wurden die übrigen Provinzen (durchgängig, wie in Lüneburg, nach provinzialständischer Begutachtung) mit Theilungsverordnungen versehen, Ostfriesland ausgenommen, für welches die aus der Zeit der preußischen Herrschaft stammenden Verfügungen als ausreichend erachtet wurden. Es erschienen*) unterm 25. Juni 1822 die Osnabrückische Theilungsordnung, welche 1835 und 1838 mit wenigen Abänderungen auf die übrigen Districte des Hannöverschen Westphalens ausgedehnt ward, und unterm 30. April 1824 drei andere für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für Hoya und Diepholz, und für Hildesheim, endlich eine für Bremen und Verden unterm 26. Juli 1825.

Von Osnabrück mit der abweichenden Markenverfassung abgesehen, ist überall die Lüneburgische Theilungsordnung maßgebend gewesen, und meist wörtlich benutzt, die, ungeachtet ihrer unerhörten Breite, doch, wie Bening bemerkt, sich als zweckmäßig bewährt hat.

*) Hanssen: die neuesten Agrargesetze des Königreichs Hannover. — Bening, die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen.

Indessen die Theilungen schritten doch nicht vorwärts; lange schon hatte man ein Zwangsgesetz gewünscht, und nachdem ein den Ständen 1836 vorgelegter, und von ihnen mit verschiedenen Modifikationen angenommener Entwurf liegen geblieben, und ein anderer 1841 vorgelegt worden, ward dieses Zwangsgesetz unter'm 30. Juni 1842 publicirt. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Die einfache Majorität der Grundeigenthümer kann die Verkoppelung erzwingen, wenn dieselben zugleich $^2/_3$ des Flächeninhalts und des Steuercapitals (d. h. des für die Grundsteuer berechneten Reinertrages) von der zusammenzulegenden Fläche einer Feldmark besitzen. Die ganz kleinen Grundbesitzer, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht über zwei Morgen besitzen, haben kein Stimmrecht, tragen aber auch die Verkoppelungskosten nicht mit, und sollen entweder ihren Grundbesitz behalten, oder den Ersatz in einer ihnen gleich günstigen Ortslage und durch solche Grundstücke bekommen, die sie in gleicher Weise, wie ihre bisherigen, ohne besonderen Kostenaufwand cultiviren können. Unter demselben Datum erschien das Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen in 175 §§, an welches sich die Ausführungsverordnung vom 27. März 1843 und die Ministerialbekanntmachung vom 11. Septbr. 1849 anschließen.

Und ungeachtet aller dieser Vorbereitungen ging die Verkoppelung nur langsam vorwärts, und schob man die Schuld auf die gehäuften Bedingungen einer gültigen Provocation.

Zwar wird die Vorschrift, daß die Majorität der Grundbesitzer sowohl nach Flächeninhalt als nach Steuercapital nachzuweisen, selten hinderlich gewesen sein, da die primitive Ländereivertheilung bei Anlage der Dorffeldmarken sich selbst da, wo Theilbarkeit des Bodens eingetreten ist, noch so weit zu halten hat, daß gewöhnlich Jeder entsprechende Portionen Land

von jeder vorkommenden Lage und Beschaffenheit besitzt, woraus folgt, daß in der Regel mit der Majorität der Fläche auch die des Steuercapitals oder umgekehrt mit der des Steuercapitals auch die der Fläche constatirt ist. Selbst die vorgeschriebenen $^2/_3$ der Fläche und des Steuercapitals (statt einfacher Majorität) für den Antrag zu vereinigen, war in vielen Fällen nicht so schwierig. Aber die hieneben noch erforderliche einfache Majorität der Zahl der Grundbesitzer war oft gar nicht zu gewinnen, am wenigsten da, wo in Folge freier Theilbarkeit viele kleine Grundbesitzungen entstanden sind. Zwar stimmen die Besitzer von nur zwei Morgen oder weniger nicht mit; es können aber die Besitzer von 5—10 Morgen ꝛc. der Zahl nach so überwiegen, daß die größeren Grundbesitzer, auch wenn sie $^9/_{10}$ der Feldmark nach Fläche und Steuercapital inne haben, mit dem Antrag nicht durchdringen können, daß sie der Personenzahl nach die Minorität bilden. In dem hannöverschen Eichsfelde, in Göttingen und Grubenhagen ward deßhalb noch wenig verkoppelt.

Die Stände stellten deßhalb 1854 den Antrag, unter Beibehaltung der einfachen Majorität der Zahl der Grundbesitzer, die $^2/_3$ der Fläche und des Steuercapitals auf die einfache Majorität zu reduciren. In wissenschaftlichen Erörterungen über diese Angelegenheit sprach man sich sehr verschieden aus; man rieth, entweder die Abwägung des Flächeninhalts, oder die des Steuercapitals aufzugeben, dagegen wenigstens einfache Majorität nach Kopfzahl der Betheiligten zu erfordern, um nicht viele Kleine Eigenthümer durch Einen Eigenthümer eines großen Grundbesitzes zur Verkoppelung zu zwingen. (cfr. Seelig 32, Benting 23), gegen welche Ansicht Hanssen in dem angeführten Aufsatz aufgetreten ist, und geltend gemacht hat, daß nicht die Nützlichkeit der Maaßregel für die Grundbesitzer, sondern die Nothwendigkeit für das allgemeine Wohl leitender

Gesichtspunkt sein müsse. Fortschreitende Vermehrung der landwirthschaftlichen Production sei ein staatliches Bedürfniß; dieses Fortschreiten werde aber ganz besonders durch die Fesseln der alten Agrarverfassung gehemmt.

Außer Hannover waren England und Nassau die einzigen Länder, in denen die Zahl der Grundbesitzer neben dem Grundbesitz selber über die Verkoppelung entscheidet.

In den Verkoppelungsgesetzen von Dänemark, Schleswig, Holstein (d. h. s. g. Königl. Antheils*), Preußen, Braunschweig, Sachsen, mehreren thüringischen Fürstenthümern richtet sich das Stimmrecht bloß nach dem Grundbesitze.

Hannover ist jetzt diesen Beispielen gefolgt. — Nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1856 ist fortan die Verkoppelung als beschlossen anzusehen, wenn mindestens die Hälfte der zusammenzulegenden Grundstücke nach Flächeninhalt und nach Steuercapital auf den oder die Antragsteller fällt. — Zugleich ist den kleinen Grundbesitzern von zwei Morgen oder weniger das Stimmrecht eingeräumt worden, was auch nach Wegfall der persönlichen Stimmen unbedenklich erscheint.

Obwohl es nicht ohne Vorgang ist, daß die bloße Parität für genügend erachtet worden,**) und obwohl in Preußen und

*) Im Großfürstlichen Antheil von Holstein und im Nassau-Dietzischen ist im vorigen Jahrhundert die Verkoppelung ohne alle Provocation ex officio durchgeführt. — Neuerdings hat Oestreich die Ablösung gutsherrlicher Prästationen von jeder Provocation unabhängig gemacht, und von Amtswegen durchgeführt.

**) Die erste schleswigsche Einkoppelungsverordnung vom 10. Febr. 1766 verlangt $^2/_3$ Stimmen, nach dem Steuercataster bemessen; doch konnten bei geringerer Provocation die Behörden den Ausschlag für die Verkoppelung geben. Eine zweite schleswigsche Verordnung vom 26. Janr. 1770 und die holsteinische vom 19. Janr. 1771 begnügen sich schon mit der Stimmenparität. Die Provocation bezog sich übrigens immer auf Verkoppelung und Gemeinheitstheilung zusammen.

mehreren deutschen Staaten schon der vierte Theil des Grundbesitzes für den Beschluß ausreicht, so waren in Hannover viele Stimmen für einfache Majorität beider Factoren; die Regierung entschied sich indessen für die Parität, da dieselbe für Gemeinheitstheilungen schon genüge. Während aller dieser Verhandlungen und Erörterungen war auf das gewöhnliche Gemeindeleben von größtem Einfluß das Gesetz, betreffend die Landgemeinden in Hannover, vom 4. Mai 1852, welches in §§ 25—36 sehr detaillirte Bestimmungen über das Abstimmungsverhältniß in den Gemeindeversammlungen enthält. Der Ausdruck „stimmberechtigt" ist unbestimmt, und die Regelung dieses Begriffs ist, wie Bening in der Schrift „die Umbildung der ländlichen Zustände" S. 44 sagt, für viele einzelne Gemeinden nach dem localen Bedürfniß erfolgt.

Auch Roscher (System der Volkswirthschaft, 1860 § 78) spricht sich für das hannöversche Gesetz von 1842 aus, nach welchem die einfache Majorität der Betheiligten zur Fassung eines Beschlusses in Bezug auf die Verkoppelung genügt, wofern sie an Flächenraum und Steuerwerth mindestens $^2/_3$ der Feldmark besitzt, und meint, daß die erste Bestimmung gegen das tyrannische Uebergewicht der großen Grundeigenthümer, die letzte gegen das der kleinen Leute schütze; übrigens spricht Roscher sich bestimmt dahin aus, daß ein Verkoppelungsgesetz die Größe der Majorität bestimmen müsse, welche selbst gegen den Willen der Minorität die Verkoppelung herbeiführen könne. In gleicher Weise, bemerkt Roscher, und da auf Einstimmigkeit aller Interessenten kaum je zu hoffen sei, müsse auch ein Gemeinheitstheilungsgesetz die Fragen beantworten, wer die Theilung beschließen und nach welchem Maaßstab getheilt werden sollte. — Auch hier begegnet man in den verschiedenen Gesetzgebungen den größten Verschiedenheiten. Während Darmstadt die Majorität nach der Kopfzahl, Hannover nach der

Größe der Nutzungsrechte bestimmt, läßt Sachsen schon bei Stimmengleichheit für die Theilung entscheiden; Baiern, Baden, Gotha gestehen nur einer Mehrzahl von $^3/_4$ das Provocationsrecht zum Schutz der Minderheit zu, in Preußen dagegen darf jeder zur dauernden Nutzung Berechtigte auf Theilung antragen; in Sachsen wird dem freien Entschluß aller Einzelnen am wenigsten Zwang angelegt, und kann jeder Interessent aber nur seinen Antheil ausgeschieden verlangen.

In gleicher Weise weichen die Bestimmungen über den Maaßstab, nach dem getheilt werden soll, wo die Nutzungsrechte nicht bereits außer Zweifel sind, ab, — bald nach Größe und Werth des Privatbesitzes, Hösefuß, bald nach derjenigen Viehzahl, welche die Interessenten von ihren eigenen Grundstücken durchwintern können, bald nach dem Beitragsverhältniß zu den Gemeindekosten, während es am billigsten und einfachsten scheint, nach dem wirklich vorhandenen Viehstand zu theilen.

IX.

Ueber die geographischen Vermessungen des Herzogthums Lauenburg.*)

Die alten Territorial-Grenzen des Herzogthums Lauenburg gegen Holstein, Hannover und Mecklenburg, so wie auch die Amtsgrenzen im Lande selbst stimmen mit den jetzigen Grenzen durchaus nicht überein und besteht das Herzogthum Lauenburg in seinem jetzigen Umfange erst seit dem Jahre 1815, d. h. seit der Zeit, daß es zur Krone Dänemark gehört. — Wir erinnern hier nur daran, daß sowohl das Hamburger als auch das Lübecker Landgebiet mit wenigen Ausnahmen aus Holsteinischen, beziehungsweise Lauenburgischen Dörfern entstanden ist, und zwar in der Weise, daß die Hansestädte sich Besitzungen mit gutsherrlichen Rechten erworben und unterstützt durch Geldverlegenheit oder Schwäche der regierenden Herzöge die Landeshoheit nach und nach angemaßt oder erstritten haben. — Das jetzige Fürstenthum, vormalige Bisthum Ratzeburg ist zum Theil aus ehemals Lauenburgischen Ortschaften im Osten und Westen des Ratzeburger See's gebildet. — Das Amt Bergedorf gehörte bis 1420 zum Herzogthum Lauenburg. Das jetzt Lauenburgische Amt Steinhorst gehörte von 1575 bis 1739

*) Auszug aus der Schrift von Geerz. Berlin 1859. Von dem Registerführer Studt in Steinhorst.

und das Gut Lanken mit den Dörfern Groß Pampau, Elmenhorst und Sahms von 1447 bis 1736 zum Herzogthum Holstein. Das Amt Neuhaus und ein Theil des Amts Artlenburg wurden 1815 von Lauenburg getrennt und blieben bei Hannover. — Auch die Grenzen innerhalb Landes haben sich sehr verändert.

Es dürfte deshalb am Zweckmäßigsten sein, diese Uebersicht so einzutheilen, daß

1) diejenigen Charten aufgeführt werden, welche vor 1815 herausgegeben, und
2) die Periode von 1815 bis 1861 in Betracht gezogen wird, so daß
   a) die herausgekommenen Generalcharten und
   b) die Specialcharten des Herzogthums Lauenburg

aufgeführt werden.

I. Charten bis 1815 chronologisch geordnet.

Die älteste hier in Betracht kommende Charte, welche im 13. Jahrhundert die Provinzen Boitin (Gegend um Schönberg), Ratzeburg (nördl. Lauenburg), Sabelbandin (südl. Lauenburg) und Gamme (die Vierlande) begriff, dürfte diejenige von Niedersachsen und dem Herzogthum Mecklenburg sein, welche von Gerhard Mercator verfaßt und wahrscheinlich 1588 zum ersten Male veröffentlicht ist.

(Saxonia inferior et Mecklenburg duc. Per Gerardum Mercatorem. Im Atlas von 1595; die Ausgabe im Atlas von 1633 mit dem Zusatz: Amstelodami sumptibus Henrici Hondij. 1 : 750000).

Wir erblicken hier mit grün illuminirter Begrenzung das Herzogthum Lauenburg zu beiden Seiten der Elbe und nach Osten im Zusammenhange bis fast nach Dömitz reichend. Möllen und Linau liegen außerhalb der nördlichen Grenze des

Landes, und zwar in einem roth illuminirten Distrikt, welcher die Territorien von Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und dem Bisthum Ratzeburg umfaßt. — Die Territorial-Grenzen dieser Districte gegen einander sind dem berühmtesten Chartographen des 16. Jahrhunderts unbekannt. Die Stecknitz nennt er Blieual flu.; an derselben liegen außer Molne (Möllen) noch in nördlicher Richtung Stuppendorff, Waskow und Tusenbeck. Der Sachsenwald ist zwar angegeben, aber als solcher nicht namhaft gemacht; er bildet die größere südliche Hälfte des Waldes, welcher sich unter dem Namen „der Monkenbroek" (Mönkenbrok) von Bargteheide bis zur Mitte Lauenburgs erstreckt. — Die Wagnitz (Wakenitz) entspringt bei Neuhausen, nördlich von Dömitz, erscheint mithin als nicht unbedeutender Fluß; sein Ursprung und Lauf war dem Mercator ungefähr so bekannt, wie uns der obere Nil vor 40 Jahren. — Die Orientirung ist höchst mangelhaft und die ganze Darstellung noch eine sehr unvollkommene. —

Eine etwas veränderte, jedoch noch wenig berichtigte Darstellung dieser Gegenden hat Johannes Janssonius zu Anfang des 17. Jahrhunderts durch seine Charte von Niedersachsen und Mecklenburg geliefert.

Saxonia inferior. Joannes Janssonius excudit. (1:670,000.) Auf dieser Charte erscheint zum ersten Male Gaisthacht (Geesthacht), während Bladendyk nicht mehr aufgeführt wird.

Von dem westlich der Stecknitz belegenen Theil des Herzogthums Lauenburg gab zuerst die Special-Charte des Johann Meyer von 1649 eine ziemlich gute Darstellung.

Die Aemter Trittow, Reinbeck, Tremsbüttel und Steinhorst. 1649 (1 : 130,000 in Dankwerths Landesbeschreibung).

Obwohl man von dieser Arbeit eigentlich nur eine Charte der ehemals zu Holstein gehörigen Districte (Amt Steinhorst,

Güter Louken, Niendorf, Reecke ꝛc.) erwarten kann, so sieht sie doch auch von dem übrigen Theil des Landes bis zur Elbe und Delvenau eine Skizze, welche die ihrer genannten Vorgänger weit übertrifft. An der Stecknitz sieht man schon alle Schleusen namhaft gemacht, während östlich dieses Flusses das Land ebenfalls fabelhaft dargestellt ist, wie auf allen bis gegen das Jahr 1723 veröffentlichten Charten. Nach dieser Charte des Johann Meyer ist auch das Lauenburgisch-Lübeckische Gebiet westlich der Stecknitz in der Charte des Nikolaus Visscher über Holstein und Lauenburg

Holsatiae Ducatus, vernacule das Hertzogthum Holstein, peraccurate divisus etc. per Nicolaum Visscher. Amst. Nunc apud Petrum Schenck jun. (ohne Jahreszahl, 1 : 310,000. Sie ist für die damalige Zeit ganz vorzüglich ausgeführt.)

bearbeitet worden. Ungeachtet diese in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts herausgegebene Charte von allen bis gegen 1750 erschienenen Karten als die beste anzusehen sein dürfte, so hat sie doch selbst in damaliger Zeit nur für die westliche Hälfte des Landes einigen Werth gehabt. Die Gegend östlich der Stecknitz und Delvenau scheint dem Herausgeber und seinen Fachgenossen ein völlig unbekanntes Land gewesen zu sein. Er kennt innerhalb der heutigen Grenzen des Lauenburgischen Gebiets östlich der Stecknitz nur 5 Ortschaften der heutigen Topographie: Ratzeburg, Möllen, Bockel, Büchen, Lauenburg und Bichusen. — Die östliche Grenze Lauenburgs beginnt westlich von Schlutup an der Trave; wendet sich von dort nach Süden, indem sie etwa eine Meile östlich vom Ratzeburger See entfernt bleibt, und endigt dann an der Elbe östlich von Bichusen. — Zwischen dieser Grenze und der Stecknitz erblicken wir folgende angebliche Ortschaften: Holstenburg, Mackenzin, zwei Kirchdörfer, das erste an der Trave, das andere an der

Wakniz, Schonburg am nordöstlichen Ufer des Ratzeburger See's, Egentzkamp, Rudenwart, Schidenborg (2 mal), Ritzerow, eine Meile südlich vom Ratzeburger See Kirchdorf Rybenberg, Landerhausen und Handeln . . . . . Beerstade und Schonenberg sind 2 Dörfer zwischen Möllen und Ratzeburg; zwischen letzterer Stadt und Vorrade liegt das Kirchdorf Waskow. — Niendorf am Schall-See (den der Verfasser der Charte noch gar nicht kennt), Thurow und Decholy werden zu Mecklenburg gerechnet. Ungeheure Waldungen durchziehen das Land; hin und wieder treten perspectivisch gezeichnete Berge auf, z. B. zwischen der Niederschleuse und dem Ratzeburger See, bei Savenecke (Siebeneichen) u. s. w. Eine Wasserscheide zwischen Ostsee und Elbe ist vorhanden, so daß der fabelhafte Ursprung des Flusses Wakenitz in der Mercatorschen Karte berichtigt wird.

Diese fehlerhafte chartographische Darstellung des Landes findet man selbst noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf der Charte des niedersächsischen Kreises von J. B. Homann:

Circulus Saxoniae inferioris in omnes suos status et principatus accurate divisus ex conatibus Joh. Bapt. Homanni. Norimbergae (ohne Jahreszahl; 1 : 850,000).

Nur die Grenzen des Landes hat er verändert, wenn auch nicht berichtigt. Er macht nämlich einen Versuch, die Grenzen des Lübeckischen und Lauenburgischen Gebiets, offenbar von den partheiischen Angaben Lübeckischer Sachwalter (siehe weiter unten) anzugeben, statt sich darauf zu beschränken, das zwischen beiden Staaten strenige Territorium durch eine besondere Farbe anzudeuten. — Seine Charte ist, wie fast alle andern Charten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts über Nordalbingien für die Territorialgeschichte im Allgemeinen werthlos. Daß die in Rede stehende Gegend östlich der Stecknitz jemals so beschaffen gewesen ist, wie die genannten Charten sie

uns schildern, muß man nach den neuern gründlichen Forschungen durchaus bezweifeln. Wir finden nämlich auf der „Karte von dem Bisthum Ratzeburg und den dazu gehörigen zehentpflichtigen Bauerdörfern um's Jahr 1231. Entworfen von dem Hofmarschall D. J. v. Oertzen, gezeichnet von Heinrich Naundorff 1831", welche der vortrefflichen Schrift: „Die Stiftsländer des ehemaligen Bisthums Ratzeburg von J. H. Neuendorff 1832" beigegeben ist, gar keinen Anhalt für die Richtigkeit der chartographischen Darstellung des Mercator, Janssonius, Visscher und Homann. Das Studium dieses Werks u. a. verschafft uns vielmehr die Gewißheit, daß jene Chartographen das Herzogthum Lauenburg östlich der Stecknitz ebensowenig kannten, wie unsere älteren Zeitgenossen vor 40 Jahren die geographischen Zustände des innern Afrika's.

Durch Krieg veranlaßt sind noch folgende Karten:

a) Ratzebourg, ville d'Allemagne, du Cercle de la Basse Saxe et du Duché de Lauvenborg. Située dans un lac . . . longitude, le Duc de Hanovre y avoit Garnison, quand elle fut bombardée par le Roy de Danemarc l'an 1693. Ohne Maaßstab und Orientation.

b) Ratzeburg 1693. Guiter sculpsit. Dieser vorzügliche Plan stellt die Belagerung durch die Dänen dar. (Guiter † 1787.)

c) In Pufendorff's Comment. de reb. gest. Caroli Gustavi findet sich ein vom Ingenieur Dahlberg gezeichneter Plan von Möllen, auf den Feldzug von 1657 Bezug habend.

Einen wesentlichen Fortschritt machte die Chartographie Lauenburgs erst durch die geometrischen Arbeiten, welche in Folge der Territorial-Streitigkeiten zwischen Lauenburg einerseits und Lübeck und Hamburg andererseits aufgenommen und

gedruckt wurden*). Es hatten nämlich die Herzöge von Lauenburg im Jahre 1359 die Stadt und Vogtei Möllen an die Stadt Lübeck mit Wiedereinlösung verkauft. Ebenfalls veräußerte im Jahre 1468 die Adelsfamilie v. Ritzerow ihre Güter an die Stadt Lübeck. — Nur die Stadt Möllen wurde 1683 von dem Herzoge wieder eingelöst, während in Betreff der übrigen Besitzungen Jahrhunderte hindurch ein Proceß beim Reichskammergericht geführt wurde; gleichzeitig fanden gewaltsame und sogar blutige Besitzstörungen statt. Der Proceß erreichte erst im Jahre 1746 durch einen Vergleich sein Ende. Auch über die Hälfte des Sachsenwaldes, welche im Jahre 1420 gleichzeitig mit dem Amte Bergedorf an die Städte Lübeck und Hamburg abgetreten war, wurde von 1561 bis 1684 ein Prozeß geführt. In Folge dieser Prozesse wurden die folgenden Charten angefertigt:

a) Carte von dem District Landes, so von der Lübeckischen Landwehr an, zwischen der Stecknitz, Delvenau und der Traven belegen, gräntzet und rühret auff die Bille, und sich breitet und wendet bis an Lauenburg in einem angegebenen Documento genannt: Das Landt zu Sädelbende. Darin zwischen vorgedachten vier Flüssen verschiedene Königl. Dänische und Fürstlich Holstein-Stormarische, Sachsen-Lauenburgische,

*) Vergl. Klefeker Hamb. Verf. 10 S. 250; derselbe Cor. geograph. S. 123, J. v. Schröder und H. Biernatzki Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ꝛc. Oldenburg 1855. 1. Band S. 116 und 149. Nordalbingische Studien. Kiel 1847, IV. S 97 ff: „Verzeichniß der Streitschriften, welche sowohl Lauenburgischer als Lübeckischer Seits in den beiden Prozessen wegen Möllen und Bergedorf vom Jahre 1670 an im Drucke erschienen oder als Manuscript vorhanden sind. Von Dr. v. Duve." Die Streitschriften, welche Charten-Beilagen enthalten, sind die Nummern 54, 56, 69, 70 und 75.

Stifft-Lübeckſche, Stifft-Ratzeburgiſche, Mecklenburgiſche und Stadt Lübeckſche-Cammerey, auch Privatorum eigenthumbliche Kirchen- und Hoſpital-, ingleichen einige zu der beyden Städte Lübeck und Hamburg gemeinſahmen Ambte Bergedorf gehörige Güther und Dörffer durch einander vermenget, begriffen und zu finden ſind.

(O. J.; 1 : 80,000. Die Charte reicht im N. bis Lübeck, im O. bis Ahrensboek, im S. bis Lauenburg, im W. bis Bergedorf und Ochsenwerder, enthält mithin das ganze Herzogthum Lauenburg nach ſeinem jetzigen Umfange und das Lübeckiſche Gebiet der Trave. Die Charte ſoll um das J. 1724 von Hilkſch geſtochen ſein.)

b) Lübeckiſche Vorſtellung der Schenkenbergſchen Gegend in der Karte von Sadelbandin. Fol.

c) Wahrhafftiger Abriß der Schenkenbergſchen Gegend, wie dieſe würklich in der Wahrheit ausſiehet, J. D. Heumann sc. Acad. Gotting. sculptor. (Ohne Jahreszahl; ſie reicht im N. bis Padelügge, im W. bis Klein-Barnitz, im S. bis Drögenmühle, im O. bis Grumeſſerbaum. Beide Charten gehören zur Streitſchrift „Additamentum zur Deduction, die Herrſchaft und Vogtey Mölln betreffend“ und ſind etwa um das Jahr 1730 geſtochen worden.)

d) Karte das Vogtei-Ambt Mölln vorſtellend wie es an die Stadt Lübeck Anno 1359 verpfändet worden nebſt denen dazu gehörigen Dörffern ſo viel man noch zur Zeit ausfündig machen können. (1 : 132,000; die Charte reicht im N. bis Lübeck, im O. bis zum Müſliner Hof, im S. bis Wiershoop und im W. bis Großenſee. Sie gehört zur ſogenannten „Gründlichen Nachricht von dem an die Stadt Lübeck Anno 1359 verpfändeten dominio et advocatio

der Herrschaft und Vogtey Möllen," welche v. Meyern 1740 im Auftrage Lauenburgs verfaßte.)

e) Plan von der im Herzogthum Lauenburg belegenen Stadt Möllen und deren gantzen District, dazu gehörigen Feldtmarken, Ländereyen, Mühlen, Seen, Bächen, Teichen, Holtzungen und übrigen Pertinentien, deren Gräntzen eigentlich bemerket sind.

f) Geometrischer Abriß des Sachsenwaldes.

g) Praefectura Bergedorfensis, cum limitibus et suis et vicinis Hamb. 1744 per Vigiliarum praefectum Treu ad autographa, quae superiorum jussu confecit, curatissima et tabulariis publicis vindicata, ab ipso pari cum studio mihi descripta (Worte Klefekers a. a. O. S. 124.)

So werthvoll diese Charten auch für die geographischen Zustände der damaligen Zeit sind, und in der That erst einiges Licht über diesen Landstrich verbreiten, so darf man sie doch beim Studium der damaligen Territorial-Grenzen nur mit Vorsicht und Unbefangenheit benutzen, weil jeder streitende Theil in seinem Interesse, mithin partheiisch die Grenzen angiebt, und jeder seine Darstellung mit einem seltenen Aufwande von Rabulistik erläutern läßt.

Auf diese Charten gründet sich zunächst die Charte des Herzogthums Lauenburg von Homann d. J., welche 1729 zum ersten Male erschien.

Typus Geographicus Ducatus Lauenburgici etc. delin. a. I. B. Homannio filio. Norimbergae 1729. Rup. A. Schneider sculps. (1 : 265,000. Die letzte Ausgabe dieser Charte ist vom J. 1803. Mit Carton: Hadalorum Regio in ducatu Bremensi sita. Ditionis olim Lauenburgensis, nunc vero sub sequestratione Sacr. Caesar. Majestatis. Diese Charte enthält auch die Darstellung des gesammten Hamburgischen Gebiets.)

Das Land erscheint hier so verändert gegen die Darstellung auf den oben geschilderten Charten, daß man es kaum wieder erkennen kann. Jedoch ist Homann's Charte unvollständig, da auf derselben alle Ortschaften östlich des Schall-See's fehlen. Für diesen Theil hat es dem Verfasser offenbar an Material gefehlt, und ist er vorsichtig genug gewesen, diese Lücke nicht durch die fabelhafte Darstellung auf den Charten von Janssonius und Visscher zu ergänzen. Homann hat wohl nur die Lübeckischer Seits publicirte Charte vom „Lande zu Sadelbende" benutzen können, weil er alle Territorialgrenzen nach dieser partheiischen Charte eingetragen hat. Hauber sagt nämlich 1727 („Nützlicher Discours" S. 78), also zwei Jahre vor dem Erscheinen der Homann'schen Charte, daß die Stadt Lübeck die beiden Charten von Sadelbende und Möllen durch den Kupferstecher Fritsch (1724 ?) habe stechen lassen, selbige aber zu seinem Bedauern nicht veröffentlicht worden seien, weil wir sonst von Sachsen-Lauenburg noch nichts haben.

Unter andern Fehlern rechnet die Homann'sche Charte die Lauenburgisch gebliebenen Dörfer Schönberg und Franzdorf irrthümlich zu Holstein. Die gedachten Proceß-Charten liegen zum Theil auch der Charte der Berliner Akademie d. W., welche 1771 über Lauenburg erschien, zum Grunde:

Ducatus Lauenburgicus ad statum hodiernum conscriptus cum Fluvio Steckenitz ex Albi in mare balticum per cataractas constructis jam navigabili. Ausp. Acad. Reg. Scient. Berol. 1771. P. J. Vallet sculps. 1 : 190,000.

Bei dieser klaren und für ihre Zeit eleganten Charte bleibt es nur unerklärlich, wie es möglich war, daß im Jahre 1771 die Berliner Gelehrten hier eine so geringe geographische Kenntniß an den Tag legten und noch keine Kunde von den bereits in den Jahren 1736 und 1746 abgeschlossenen Staatsverträ-

gen hatten. Sie kennen, gleich wie ihr Vorgänger Homann, im Gebiet der Stadt Lübeck gar nicht, sondern halten es für einen integrirenden Theil des Bisthums Lübeck. Zu diesem Bisthum werden gezählt: die Dörfer und Höfe Alt-Möllen, Breitenfelde, Woltersdorf, Hornbeck, Coberg, Sirksfelde und Mendorf a. d. Steckniz, ungeachtet selbige als Pertinenzien der ehemals verpfändeten Vogtei Möllen und der ehemaligen Ritzerow'schen Güter schon im J. 1747 von der Stadt Lübeck an das Herzogthum Lauenburg mit allen Hoheitsrechten zurückgegeben waren. Ferner rechnet diese Charte noch im Jahr 1771 die Ortschaften Groß-Pampau, Sahms und Elmenhorst zum Holsteinischen Amte Trittau, während bereits durch den Receß vom 12. Febr. 1736 die Landeshoheit über die genannten Dörfer vom Hause Holstein an das Churhaus Braunschweig-Lüneburg abgetreten war. Endlich giebt jene Charte die Holsteinischen Oerter Grönwohld, Köthel, Trittauer Vorwerk mit dem Wald Hahnheide als Lauenburgische Pertinenzien an. Auch die Rechtschreibung der Ortsnamen ist sehr mangelhaft. Durch die Nicht-Berücksichtigung längst eingetretener Territorial-Veränderungen verbreitete die Berliner Academie grobe Irrthümer, die um so gefährlicher und dauernder waren, als sie von einer solchen Autorität ausgingen. Ob der Charte der Berliner Academie d. W. auch Hannoversche Aufnahmen zum Grunde liegen, vermögen wir nicht anzugeben. Nach Hamber („Nützlicher Discours" S. 78) sollen nämlich alle Hannoverschen Lande kurz vor 1727 vermessen und chartirt worden sein, und ist es daher möglich, falls sich diese Vermessung auch über Lauenburg nördlich der Elbe erstreckt hat, daß die Berliner Academie im Stande war, die Resultate derselben benutzen zu können. Geographische Ortsbestimmungen haben ihr jedenfalls noch nicht zu Gebote gestanden, da die Stadt Lauenburg nur 5 Minuten zu weit nach Westen und

nur 1 Minute zu weit nach Norden gesetzt ist. (Vergl. Frhr. v. Ende: Geographische Ortsbestimmungen im Niedersächsischen Kreise. Celle 1801. S. 43 und 44.)

Es ist hier noch zu erwähnen, daß wegen der Landeshoheit über das Amt Steinhorst ein langjähriger Streit zwischen Holstein und Hannover bis 1738 geführt und bis 1739 zwischen Hannover und Dänemark fortgesetzt wurde. In Folge dieses Streites soll eine schöne Situationscharte vom Amte Steinhorst herausgekommen sein. — Erwähnt wird ihrer in Braun's „Bibliotheca Brunsvico-Lauenburgensis, Wolfenbüttel 1744" S. 294. Vermuthlich gehört sie zu der Schrift: (v. Meyern) „Ausführung des Rechts Ihro Königl. Maj. von Groß-Britannien als Herzogs zu Lauenburg an das Amt Steinhorst nebst Beifügung derer an Königl. Dänischer Seite bißhero in dieser Sache publicirten Schriften und deren gründliche Beantwortung, 1739."

Auf einer 1781 herausgegebenen Charte der Lübecker Rhede ꝛc., von Wohlers ist der Lauenburgische Theil schlecht und gründet sich noch auf Charten, die vor 1724 erschienen sind.

Auf Veranlassung des Dänischen General-Quartiermeisterstabs wurde über Holstein, das Hamburger, Lübecker, und das bischöflich Lübeckische Gebiet, so wie über den nördlichen Theil Lauenburgs eine topographische Vermessung unter der Direction des Majors v. Varendorff in d. J. 1787 bis 1794 durch die Lieutenants v. Justi, v. Wimpfen, v. Kauw und v. Colomb im Maaßstabe 1 : 20,000 der natürlichen Länge ausgeführt. Eine vorgängige Triangulation hatte nicht stattgefunden. Es wurde bei dieser Vermessung unter Leitung des Majors v. Varendorff der nördliche Theil des Herzogthums Lauenburg bis zum Süd-Ende des Ratzeburger See's mit aufgenommen; leider sind jedoch die Resultate derselben nicht anders veröffentlicht worden, als in ungenügender Weise durch eine von v. Wimpfen flüchtig zusammengestellte Charte von Holstein ꝛc. 1798.

Im Jahre 1786 wurde eine unter Leitung des Generals du Plat ausgeführte Vermessung der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Lande, zu welchen bis 1815 auch das Herzogthum Lauenburg gehörte, beendigt. Nach diesen Vermessungen wurde eine Charte im Maaßstabe von 1½ Fuß — 1 deutsche Meile (1 : 21,338) — in zwei Exemplaren gezeichnet, selbige jedoch nicht veröffentlicht. Das eine Exemplar wurde in der Königl. Bibliothek zu London, das andere in der Königl. Kammer in Hannover aufbewahrt. — Die bei der letzteren Behörde befindliche Generalcharte wurde während der Besetzung des Landes durch die Franzosen, auf Veranlassung des Chefs des französischen Generalstabs, v. Berthier, durch den Bataillons-Chef Epailly an Ort und Stelle mit vieler Sorgfalt durchgesehen und verbessert und dann an das dépot de la guerre zu Paris gesandt (vgl. Neue Vaterländische [Hannoversche] Literatur von F. v. Ompteda. Hannover 1810. S. 9 und 10). Von dieser Vermessung und Special-Aufnahme sagt E. v. Sydow (Mittheilungen aus der geographischen Anstalt von Justus Perthes, Gotha 1857, II. S. 70), daß die eine weder wissenschaftlich genau genug begründet, noch die andere zeitgemäß genug ausgeführt war, um verläßliches Material für eine Special-Charte liefern zu können.

Außer einer zweiten Ausgabe der Homannschen Charte, die bereits oben erwähnt ist (welche durch Angabe der Ortschaften östlich des Schaal-See's erweitert worden, hinsichtlich der Territorial-Grenzen aber noch höchst fehlerhaft ist), und des Planes vom Stecknitz-Canal von H. L. Behrens in seiner „Topographie des Stecknitz-Canals, Hamburg 1818", erschienen vom Herzogthum Lauenburg die Sectionen 24, 39 und 40 der Reymannschen Charte von Deutschland (1 : 200,000). Diese Blätter sind größtentheils nach guten Zeichnungen, welche in der Plankammer des Königl. Preußischen Generalstabs vor-

handen sind, entworfen. Dem Anschein nach werden sie aus den Feldzügen von 1813 und 1814 herrühren, theilweise auch vielleicht bei der Abtretung Lauenburgs an Preußen nach Berlin gelangt sein. Bis zum Erscheinen der Dänischen Generalstabscharte (1844), von der weiter unten die Rede sein wird, sind jene Reymannschen Blätter die besten über Lauenburg gewesen.

Angeführt mögen hier noch werden:

a) Uebersichts-Charte der Stellung des Französischen Heeres bei Ratzeburg (1 : 37,000.)

b) Gefecht bei Lauenburg den 17. und 19. August 1813. (1 : 40,000.)

c) Gefecht bei Groß-Boden den 4. Decbr. 1813. (1 : 21,400.)

Diese 3 Pläne gehören zur „Geschichte des Krieges an der Nieder-Elbe im Jahre 1813, von Zander. Lüneburg 1839. Herold und Wahlstab.

Damit ist die erste Abtheilung dieser Uebersicht zu schließen, und geht hieraus hervor, daß bis zum Jahre 1813 die Chartographie Lauenburgs höchst unvollständig war und einen sehr niedrigen Standpunkt inne hatte.

II. Periode von 1815—1861.

A. Generalcharten.

Als solche werden hier vorläufig aufgeführt:

a) Das Herzogthum Holstein — gezeichnet von J. N. Diewald, Nürnberg bei C. Fembo 1815. (1 : 273,000.) Sie enthält auch das Herzogthum Lauenburg.

b) Karte von dem Herzogthum Holstein, den Gebieten der freien Städte Hamburg und Lübeck und des Herzogthums Lauenburg, 1822. (Ohne Angabe eines Verfassers und Verlegers.)

c) Karte von den Provinzen Holstein und Schleswig, nebst Lauenburg, von F. W. Streit. Nürnberg, Campe. 1825.

d) v. Baggesen's und v. Hedemann's Karte von Holstein, Lauenburg ꝛc. 1827.

e) Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Von C. F. Weiland. Mit beigedruckter geogr.-statistisch-historischer Beschreibung von G. Hassel. Weimar 1828. (Eine andere Ausgabe von 1838.)

f) Karte der Dänischen Herzogthümer Holstein und Lauenburg ꝛc. Erfurt, Müller. 1832.

g) Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ꝛc. Gez. von Blunne. (1833 ? 1 : 440,000.)

Im Jahre 1816 erhielt der Professor der Astronomie und Director der Sternwarte in Kopenhagen, H. C. Schumacher († 1850), vom Könige Friedrich VI. den Auftrag, eine Gradmessung in Dänemark und den Herzogthümern, so wie eine topographisch-militairische Vermessung des Herzogthums Lauenburg auszuführen. Unter Schumacher's Direction ist etwa der dritte Theil von Holstein und ein kleiner Theil von Lauenburg in den Jahren 1822 bis 1841 in 1 : 20,000 aufgenommen worden. Im Jahre 1842 wurde Schumacher veranlaßt, seine Vermessungen einzustellen. Die Kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften hatte nämlich in diesem Jahre beschlossen, die topographische Aufnahme und die Herausgabe ihrer Charten dem Dänischen Generalstab zu übertragen. In Folge dieses Beschlusses wurden alle Charten, geographischen Zeichnungen, Platten und Abdrücke, die sich in dem Archiv der Gesellschaft d. W. und auf der Altonaer Sternwarte befanden, dem Dänischen Generalstab übergeben. Dem Professor Schumacher verblieb nur noch die Fortführung der Gradmessung und die Herausgabe einer General-Charte von Holstein und Lauenburg. — Das war das unerwartete Ende der Schumacherschen Vermessungen, welches hinsichtlich der topographischen Aufnahme und der Special-Charten fast an Resultatlosigkeit grenzt.

Die unter Schumachers Leitung gemachten geographischen Ortsbestimmungen fanden die erste practische Vermerthung in den beiden Stieler'schen Charten von Holstein und Lauenburg; es sind die ersten Charten von Holstein und Lauenburg, die ein berichtigtes geographisches Netz haben.

a) Karte von Deutschland, dem Königr. der Niederlande, dem Königr. Belgien, der Schweiz und den angrenzenden Ländern ꝛc. in 25 Bl. Entw. und herausgegeben von Adolf Stieler. Gotha bei J. Perthes (1 : 800,000). Die Blätter 2a, 3a, 7 und 8 enthalten die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ꝛc.

b) Holstein und Lauenburg ꝛc. (Von A. Stieler). Kreidirt von F. H. J. Geerz. Kiel 1838. — (1 : 100,000.) Sie gehört zum „Kleinen Atlas der deutschen Bundesstaaten ꝛc. Die Situations-Zeichnung beider Charten ist meistens einer schlechten Charte (Hannover 1814) entnommen.

Von den Generalcharten über Holstein und Lauenburg ꝛc. ist nun noch die von F. Geerz im Jahre 1846 herausgegebene Charte:

Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, das Fürstenthum Lübeck und die freien Hansestädte Hamburg und Lübeck. Bearbeitet und gezeichnet von F. Geerz, 1838—1845. 1 : 276,000.

zu nennen. — Dieser Charte liegen schon die geographischen Ortsbestimmungen von Schumacher und hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg die Generalstabscharte von Hall zum Grunde.

Das generelle Resultat der obgedachten Schumacher'schen Vermessungen (1822 bis 1841) so wie die den nördlichen Theil Holsteins betreffenden Vermessungen der Gesellschaft d. W. (1809 bis 1821) ist in der 1848 veröffentlichten Charte in 1 : 320,000 enthalten.

Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, mit dem Fürstenthum Lübeck und den Gebieten der freien Städte Lübeck und Hamburg, hauptsächlich nach Vermessungen unter der Direction des Conferenzraths Schumacher. Ausgeführt von Capitain C. v. Benzen, Chef von A. Heinburger. Kopenhagen im Königlichen See-Karten-Archiv 1848. 1 : 320,000.

Diese Charte ist mit vieler Sorgfalt bearbeitet und sehr schön gestochen, jedoch bei dem kleinen Maaßstab durch zu viel Detail überladen. — Der östliche Theil Lauenburgs, welcher nicht von Schumacher aufgenommen ist, dürfte nach einer älteren Vermessung, die sich früher unter dem Namen der Hogreweschen Charte in der Königl. Rentekammer zu Kopenhagen befunden haben soll, bearbeitet worden sein.

Einen Abschluß haben die Generalcharten über Lauenburg nunmehr durch die im Jahr 1859 herausgekommene

General-Karte von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, den Fürstenthümern Lübeck und Ratzeburg und den freien Hansestädten Hamburg und Lübeck, von F. Geerz.

Diese in drei verschieden

1) physisch-topographisch,
2) nach der administrativen Eintheilung und
3) nach Landes-Grenzen

illuminirten Ausgaben herausgekommene Charte entspricht allen Anforderungen, die man an eine General-Charte stellen kann, und hat der Herausgeber, nach dessen dieser Charte oder Denkschrift beigegebenen Geschichte der geographischen Vermessungen und Landcharten Nordalbingiens diese Uebersicht für das Herzogthum Lauenburg zusammengestellt ist, sich durch seine langjährigen, von endlichem Erfolg gekrönten Bestrebungen um die Chartographie ein dauerndes Denkmal gesetzt.

Schließlich ist hier nun noch zu bemerken, daß der Dänische Generalstab bereits 1854 beauftragt ist eine topographische Recognoscirung und Croquirung über Holstein und Lauenburg vorzunehmen, welche indeß zur Zeit noch nicht ihren Abschluß gefunden hat. Da diese Arbeiten des Generalstabs vor Veröffentlichung desselben in Correcturblättern den einzelnen Landesbehörden zur event. Berichtigung zugestellt sind resp. werden, so darf man wohl mit Recht eine richtige und ganz genaue Charte erwarten.

B. Special-Charten.

Die erste Charte über das Herzogthum Lauenburg nach seiner gegenwärtigen Begrenzung ist diejenige, welche der Schrift von F. Thaarup: „Nogle Underretninger om det Lauenburgske, Kjöbenhavn 1815," beigegeben ist.

Kaart over Hertugdommet Sachsen-Lauenburg, 1815, von F. Thaarup.

Ein recht brauchbares Blatt, namentlich für administrative Zwecke, war auch die Charte vom Herzogthum Lauenburg, 1831. Entworfen und gezeichnet von F (eberspiel). 1 : 120,000.

Die erste Recognoscirung des Herzogthums Lauenburg abseiten des Dänischen Generalstabs hatte ihre mittelbare Veranlassung in dem Ausbruch der Cholera an den Grenzen der Dänischen Monarchie. Zur Verhütung des Einschleppens derselben wurde im Jahre 1831 ein Militair-Cordon aufgestellt, in Folge dessen mehrere bei demselben fungirende Officiere gleichzeitig vom Dänischen Generalstab mit einer topographischen Recognoscirung des Herzogthums Lauenburg beauftragt wurden. Als Resultat derselben ist die 1844 erfolgte Herausgabe einer

Kaart over Hertugdommet Lauenburg, grundet paa en närmest med Hensyn til militairs Brug forrtagen Recognoscirung. Udgivet af Generalstaben. Kjöbenhavn 1844. Graveert i Steen af Capt. C. Henkel (die Ausgabe

von 1852 mit dem Zusatz: Med Tilfoielse af Jernbaner.) 1 : 84,000.

zu betrachten. Diese mit vieler Eleganz ausgeführte Charte gründet sich nämlich auf ältere Vermessungen und auf eine unter Leitung des Oberstlieutenants v. Wilster in den Jahren 1831, 1832 und 1840 ausgeführte topographische Recognoscirung und ist ein sehr schätzenswerther Beitrag zur Landeskunde. Das im Ganzen klare Bild dieser Charte wäre schwerlich erreicht worden, wenn man die Angabe der Knicke nicht weggelassen hätte, ein Verfahren, das für diesen Maaßstab (1 : 84,000) und jeden kleineren nur zu billigen ist. Nur wäre es zu wünschen gewesen, daß der Generalstab unmittelbar vor der Veröffentlichung dieser Charte noch eine generelle Revision an Ort und Stelle unter Hinzuziehung landeskundiger Beamten vorgenommen hätte, da zwischen der Recognoscirung und der Veröffentlichung der Charte ein Zeitraum von 3 und 12 Jahren lag. Es wären dann gewiß einige erhebliche Fehler, wie z. B. die Angabe von Ortsnamen, die beim Erscheinen der Charte nicht gebräuchlich waren (Charlottenthal, Friedenhain ꝛc.), die Weglassung des noch vorhandenen Segrahner See's, mehrere Unrichtigkeiten in den Landesgrenzen (bei Panten, Harmsdorf ꝛc.), die Nicht-Angabe der Grenze des Lauenburgischen Antheils am Mecklenburgischen Gute Wendisch-Lieps u. s. w. vermieden worden.

Auf diese Generalstabs-Charte gründet sich auch die 1852 erschienene Charte von Wollheim.

Karte vom Herzogthum Lauenburg; nach der Kopenhagener Generalstabskarte von 1844 entworfen, revidirt und vermehrt von H. J. Wollheim. Ratzeburg 1852. Verlag der Buchhandlung von H. Linsen. Gravirt von C. Adler. 1 : 85,000.

Wenn gleich dieses Blatt in der Hauptsache als eine Copie der Charte des Dänischen Generalstabs anzusehen ist, so enthält

es doch im Detail viele schätzenswerthe Berichtigungen, hat aber dessen ungeachtet noch viele Fehler. Der statt der Illumination angewandte Farbendruck (von H. Hartung) ist sehr monoton ausgeführt und ersetzt die erstere auch hinsichtlich der Genauigkeit in keiner Weise.

Wenn nun durch die eine Geerz'sche Charte und durch die zu erwartende Charte des Generalstabs für eine General-Charte des Herzogthums Lauenburg hinlänglich gesorgt ist, so mangelt es doch immerhin noch an einer richtigen und guten Special-Charte, und darf hier deshalb die Hoffnung ausgesprochen werden, daß der Dänische Generalstab nach Beendigung der jetzigen Recognoscirungs- und Croquirungsarbeiten nicht blos eine General-Charte des Herzogthums Holstein und Lauenburg, sondern auch in größerem Maaßstabe eine Special-Charte vom Herzogthum Lauenburg herausgeben wird.

K.

Statistische Miscellen.

I.

Wenn man davon absieht, daß der vom Ausland getragene Elbzoll und Transitzoll Netto 80,000 ℛ. M. einbringt, so liefert das ganze übrige Herzogthum pro $18^{59}/_{60}$ eine Einnahme incl. des Landzolls von 265,000 ℛ. Die Ausgabe der Verwaltung beträgt 165,000 ℛ; der reine Ueberschuß beträgt 100,000 ℛ. Sieht man ferner in der Staatsrechnung nach, daß Forste und Moore reichlich 137,000 ℛ einbringen, und circa 37,000 ℛ für Verwaltungskosten erfordern, der Ueberschuß von 100,000 ℛ also durch die Forste sich ergiebt: so liegt vor, daß die übrigen sämmtlichen Einnahmen des Landes durch die Verwaltungskosten absorbirt werden, eine Thatsache, die einigermaaßen Veranlassung darzubieten scheint, die Frage etwas näher zu untersuchen, ob nicht diesem Zustande Abhülfe gegeben werden kann.

Hat doch schon der Minister v. Scheele im Reichsrath am 24. Mai 1856 gesagt:

„Ich könnte Ihnen andere Geschichten erzählen, könnte nachweisen, wie Domainen, die verhältnißmäßig 3—4 mal so groß sind wie Hollenbeck, in Uebereinstimmung mit dem Urtheil aller Beikommenden, so in Pacht hingegeben sind, daß der Pächter unmittelbar, nachdem er die Pacht angetreten, es in seiner Macht hatte, ob er ein Vermögen von 25,000 ℛ haben wollte, oder nicht; daß man solche

Domainen hingegeben hat an Landleute, Studenten und wen sonst" ꝛc.

Die Untersuchung beschäftige sich daher zuvörderst mit den Domainen.

Lauenburg ist 19 □Meilen groß, von denen 12¼ auf die Aemter, 6¾ auf die Güter fallen. Von dem Amtsareale fallen 2¾ □Meilen auf Forste und Moore. Es bleiben reichlich 9 □Meilen für das eigentliche Amtsareal, wovon wieder fast 1 □Meile auf die eigentlichen Domainen (Vorwerke) fällt. Von diesen, 11 an der Zahl (2 bilden eine Pachtung), sind:

4 unter 1,000 Morgen zu 5 ℳ 28 ß, 3 ℳ 18 ß, 1 ℳ 31 ß und 5 ℳ 44 ß,

5 unter 2,000 Morgen zu 1 ℳ 29 ß, 1 ℳ 22 ß, 1 ℳ 22 ß, 2 ℳ 16 ß und 1 ℳ 25 ß,

1 unter 3000 Morgen zu 3 ℳ 5 ß,

1 unter 4000 Morgen zu 2 ℳ 32 ß

verpachtet, so daß der Durchschnittspachtertrag sich auf 2 ℳ 24 ß, d. h. für die holsteinische Tonne zu 240 □Ruthen auf 5 ℳ L. M. herausstellt. (Die Pacht für Mustin ist von 1 ℳ 10 ß 9 ₰ auf 3 ℳ 5 ß 6 ₰ pr. Morgen, die Pacht für Hollenbeck von 2 ℳ 2 ß 3 ₰ auf 5 ℳ 28 ß 9 ₰ pr. Morgen bei der letzten Verpachtung gestiegen.)

Das gesammte Pachtgeld für diese Domainen beträgt 40,000 ℳ, die jährlichen Baukosten betragen 20,000 ℳ.

Es bleibt also der Staatscasse nur, abgesehen von allen anderen Administrationskosten und abgesehen von allen sonstigen Emolumenten der Pächter, eine Revenüe von reichlich 1 ℳ L. M. pr. Morgen, oder 5 ß Lüb. Court. pr. Tonne von 240 □Ruthen, während ein Privatmann unschwer den Ertrag aus den völlig steuerfreien Domainen zu einer ganz erheblich höheren Summe steigern würde, da der Kaufwerth dieser Vorwerke immer zu circa 2 Millionen zu veranschla-

gen ist, mithin nach 3 % einen Zins von 60,000 ℛ ergeben müßte.

Es dürfte sich immerhin fragen, ob es nicht zeitgemäß sein möchte, nach dem Vorgange anderer Länder, die für die Verpachtungen der Domainen Normalpachtsbedingungen aufgestellt, auch für Lauenburg solche aufzustellen, mindestens die Frage, ob nicht Veränderungen rücksichtlich der Domanialadministration anzurathen sein möchten, durch eine Commission, unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Beamten, etwa aus zwei Mitgliedern der Ritter- und Landschaft und zwei Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins bestehend, prüfen zu lassen.

2.

Die Meiergefälle aus den Aemtern werden zu 40,000 ℛ angegeben. In den Aemtern sind 756 Hufen, die der Theorie nach der Landesherrschaft zugehören.

Der Grundwerth für die Herrschaft, obschon die Meiergefälle nur circa 80 ℛ pr. Hufe einbringen, ist mindestens zu 9 Millionen zu rechnen, und wenn die Herrschaft über kurz oder lang das Meierrecht einmal ablöste, und die immer mehr zu einer leeren Formel herabgesunkenen Worte „quoad allodium et salvo iure villicali“ aus allen Meierdocumenten wegfallen ließe und sich einfach darauf beschränkte, ein Oberaufsichtsrecht zu üben und die Conservation der Hufen zu überwachen, so dürfte eine Einnahme aus einer solchen neuen Regulirung resultiren. Es ist dieses übrigens der einzige Weg, um aus den Aemtern eine Intrade für die Staatscasse zu gewinnen. Die Herrengefälle sind überall fixirt; Steuern können nur mit Zustimmung des Landtags auferlegt werden. Daß die Hufen ohne Beschwerde eine erhöhte Abgabe leisten können, dürfte nicht zweifelhaft sein.

Es kommen im

Amte Lauenburg

a) an stehenden Gefällen		43 ℳ	1 ß
b) Contribution		24 „	10 „
	pr. Hufe	67 ℳ	11 ß

Amte Ratzeburg

a) stehende Gefälle		47 ℳ	41 ß — ₰
b) Contribution		25 „	34 „ 9 „
	pr. Hufe	73 ℳ	27 ß 9 ₰

Amte Schwarzenbeck

a) stehende Gefälle		46 ℳ	20 ß — ₰
b) Contribution		30 „	18 „ 3 „
	pr. Hufe	76 ℳ	38 ß 3 ₰

Amte Steinhorst

a) stehende Gefälle		83 ℳ	29 ß 3 ₰
b) Contribution		14 „	6 „ 3 „
	pr. Hufe	97 ℳ	35 ß 6 ₰

Wenn man diese Besteuerungszahlen, in Betracht zieht, so wird sich nicht behaupten lassen, daß der fiscalische Bogen besonders angestrengt ist; im Interesse einer intensiveren, rationelleren Wirthschaft wäre vielmehr zu wünschen, daß etwas mehr Anstrengung erforderlich wäre, die Abgaben aufzubringen. Den besten Beweis liefern Hufenverpachtungen der letzten Jahre, bei denen die Pächter sämmtliche Steuern und Abgaben, ein Pachtgeld von 6—700 ℳ jährlich zu zahlen übernommen, die Baulast getragen, selbst mit ihren Familien gelebt und Geld erübrigt haben.

8.

Der in Berlin erscheinende deutsche Beobachter enthält eine vergleichende Uebersicht der Steuern in Preußen, Oestreich, Frankreich und England.

Darnach werden gezahlt pr. Kopf:

in Preußen: directe Steuern 1 ℛ 10 Sgr. — ₰
indirecte „ 2 „ 27 „ 9 „ 4 ℛ 7 Sgr. 9 ₰

in Oestreich: directe Steuern 1 ℛ 19 Sgr. 3 ₰
indirecte „ 2 „ 26 „ 4 „ 4 ℛ 15 Sgr. 7 ₰

in Frankreich: directe Steuern 3 ℛ 12 Sgr.
indirecte „ 7 „ 3 „ 10 ℛ 15 Sgr.

in England: directe Steuern 4 ℛ 26 Sgr. 3 ₰
indirecte „ 12 „ 5 „ 7 „ 17 ℛ 1 Sgr. 10 ₰

— Legt man die Staatsrechnung pro $18^{59}/_{60}$ zum Grunde, um das Besteuerungsverhältniß in Lauenburg pr. Kopf der Bevölkerung von 50,447 nach der Volkszählung vom 1. Febr. 1860 zu ermitteln, so ist es nothwendig, diese Bevölkerung vorgängig in ihre Bestandtheile aufzulösen.

Das Staatshandbuch pro 1861 giebt an:

Städte	8,462.
Landkirchspiele	41,685.
Hievon fallen aber auf die adeligen Güter circa	3,200.
auf die vier Aemter	38,485.

Läßt man nun zuvörderst bei den Einnahmen außer Betracht die passus

II. Zeitpachteinnahmen	48,628 ℛ	22 ß	6 ₰
III. Forste, Moore	137,409 „	27 „	6 „
IV. Elbzoll	42,726 „	44 „	9 „
VI. Brantzoll	55,978 „	8 „	6 „
in Summa	284,743 ℛ	7 ß	3 ₰

und zieht diese von der gesammten Einnahme ab

	365,451 ℛ	33 ß	— ₰
ab mit	284,743 „	7 „	3 „
so bleiben	80,708 ℛ	25 ß	9 ₰,

welche Summe noch zu reichlich gerechnet ist, da in derselben manche Positionen enthalten sind, die für das Besteuerungsverhältniß nicht in Betracht kommen können, aber schwer auszuscheiden sind; rechnet man indessen die ganze Summe, und läßt dagegen unberücksichtigt, daß ein Bruchtheil des Ueberschusses der Lotterie und des Postwesens auch auf Lauenburg fallen muß, so wird sich das ungefähr ausgleichen. Zu diesen Summen kommen nun noch die Leistungen an die landschaftliche Casse; sie betrugen nach der Rechnung pro 1857:

ordinaire Contribution	5,825	28	—
erhöhte Contribution	7,178	4	3
25 % der halbjährlich erhöhten Contribution	5,384	22	3
Exemtensteuer	5,656	46	6
25 %	1,414	13	—
Landdragoner- und Taubstummensteuer	2,236	13	3
Syndicatsgelder	419	35	—
Necessariengelder	430	29	6
extraordinaire Contribution	947	28	9
Stempelsteuer	4,372	6	9
	33,865 ℔	35 ß	3 ₰
Hiezu die obigen	80,708	25	9
ergiebt eine Summe von	114,574 ℔	13 ß	— ₰

L. M., die, vertheilt à Kopf der Bevölkerung (50,000), 2 ℔ 14 ß beträgt.

Läßt man aber aus der Staatsrechnung auch noch weg die stehenden Gefälle aus den Königlichen Aemtern mit 41,217 ℔ 4 ß, so ergiebt sich eine Summe von 73,357 ℔ 9 ß oder 1 ℔ 20 ß 6 ₰ pr. Kopf.

A.

Es sind in Kiel als Studenten inscribirt:

Von 1815—1825	10	Lauenburger,
„ 1825—1835	15	„
„ 1835—1845	20	„
„ 1845—1855	15	„
„ 1855—1860	9	„
	69	Lauenburger,

d. h. circa $1^1/_2$ jährlich.

Rechnet man die Bedienungen und Anstellungen in Lauenburg zusammen, die eine Universitätsbildung voraussetzen,

Regierung und Consistorium	7
Hofgericht	5
Aemter	11
Städte	4
Gerichtshalter	3
Advocaten	12
Aerzte	16
Apotheker	5
Prediger	31
Gelehrte Schule	6
	100,

so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Zuschuß, den das Herzogthum Lauenburg zum Universitätscontingent liefert, nicht ausreicht, um die Posten, die eine gelehrte Bildung erheischen, zu besetzen.

Die Erfahrung zeigt auch, daß sehr wenige der Bedienungen mit gebornen Lauenburgern besetzt sind, und daß von den Lauenburgern, die als Studenten immatriculirt sind, viele das Amtsexamen nicht genommen, sondern später andere Lebenswege eingeschlagen.

Ein Beamtenstand von 100 Beamten, die eine gelehrte Bildung nöthig haben, oder, wenn man davon absieht, von 186 Beamten, die das Staatshandbuch pro 1861 aufführt, ist allerdings für ein Land von 19 □Meilen und 50,000 Einwohnern erheblich; es kommt auf resp. 500 und 270 Einwohner 1 Beamter oder Bediensteter des Staats.

Es kommt mithin

1 Prediger auf	1,613	Einwohner
1 Arzt auf	3,125	"
1 Apotheker auf	10,000	"
1 Advocat auf	3,846	"
1 Landmesser auf	5,000	"

5.

Das gesammte Areal der vier landesherrlichen Aemter beträgt . . . . . 256,369 Morgen 40 □Ruthen.

Das gesammte Forstareal der vier Aemter beträgt ohne Dienstländereien . . . . . 52,568 Morgen 4 □Ruthen und mit den Bedienungsländereien 1,673 " 36 "

In Summa . . . 54,241 Morgen 40 □Ruthen.

Das Forstareal beträgt also circa 1/5 des übrigen Areals. Rechnet man circa 50,000 Morgen wirkliche Aufsicht erfordernden Forstgrund, so wird man der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Für dieses Areal sind 16 Förster angestellt, die Reviere sind indessen sehr ungleich:

bis	1000	Morgen
1000 "	2000	"
2000 "	3000	" 7
3000 "	4000	" 2
über	4000	" 4

In Preußen rechnet man 12,000 Morgen, in Dänemark 5400 Morgen als Normalgröße eines Forstreviers.

Es läßt sich also nicht behaupten, daß die Lauenburgischen Förster überbürdet sind.

Indessen 1663 Morgen Bedienungsländereien — 4 Förster haben von 100 bis 161 Morgen — erfordern auch eine Aufsicht.

Die Staatsrechnung pro $18^{58}/_{60}$ führt auf

als Einnahme	137,000 ℛ
Ausgabe	36,000 „
	netto 101,000 ℛ,

eine Nettointrade, die indessen etwas kleiner wird, wenn man einmal berechnet, daß die Forstbaukosten in einem andern Conto verschwimmen, p. p mit 5,000 ℛ, und daß 1663 Morgen Bedienungsländereien doch auch einen Werth von circa 4 ℛ pr. Morgen oder 6,650 ℛ oder doch von 5,000 ℛ nach 3 ℛ pr. Morgen haben. Als Nettoertrag der Forsten mag eine Summe von 90,000 ℛ hingestellt werden. Das macht für jeden Morgen Forstgrund (50,000 ℛ) $1^4/_5$ ℛ L. M. In der Staatsrechnung figuriren aber nur die ad cassam gekommenen Summen; für eine vollständige Rechnung ist auch der Werth der Deputate und tarirten Einnahmen, die durchschnittlich reichlich zu 16,000 ℛ oder $^1/_3$ ℛ pr. Morgen zu berechnen, in Anschlag zu bringen, so daß der Forstertrag zu reichlich 2 ℛ pr. Morgen zu calculiren ist.

In den verschiedenen Theilen des Landes stellt sich der Ertrag pr. Morgen freilich sehr verschieden; in den Ratzeburger und Steinhorster Revieren ist derselbe 4—5 ℛ, in den Lauenburger $2^1/_2$—4 ℛ, in den Schwarzenbecker 1—2 ℛ.

Es ist zu bedauern, daß die forstliche Rechnungsführung sehr ungenügend ist, um daraus statistische und wirthschaftliche Resultate gewinnen zu können.

Es wird sich aus der jetzigen Buchführung kaum mit einiger Sicherheit ein übersichtliches Bild der Wirthschaft, eine

detaillirte Angabe des Reinertrags gewinnen lassen, noch weniger aber eine Angabe, welche Resultate die verschiedene Art des Betriebs für jedes einzelne Revier ergiebt, je nachdem dasselbe Hochwald, Mittelwald oder Niederwald enthält. Eine Buchführung über Materialerträge nützt nichts, wenn dieselbe nicht für jedes in sich geschlossene Wirthschaftsganze geführt wird, dergestalt, daß jedes einzelne Revier sein Folium erhält, mit den betreffenden Unterabtheilungen für jede Wirthschaftsart; daneben muß eine besondere Buchführung über die Culturen und eine Buchführung über die Geldeinnahmen und Ausgaben stattfinden.

Nirgends ist diese Buchführung practischer eingerichtet, als in Sachsen, und nirgends sind glänzendere practische Resultate durch statistische Uebersichten erzielt, als in Sachsen.

In Lauenburg ist die Verwaltung nicht im Stande, die Frage zu beantworten, welche Betriebsart die wirthschaftlich und öconomisch vortheilhaftere sei.

6.

Nach der Staatsrechnung betragen die Ausgaben der Chausseen reichlich . . . . . 9000 ℛ

die Chausseeintraden . . . . . 2500 „

Zuschuß . . . . 6500 ℛ

Es würde interessant sein, zu ermitteln, wie viel der Staat gewinnen kann, wenn er auf alle Hebung verzichtete. Aus dem Budget ist eine solche Uebersicht nicht zu gewinnen, wie viel die Hebung und Unterhaltung der Einnahmequellen, s. w. d. a. kostet.

7.

Nach den veröffentlichten Tabellen hat der gesammte Briefverkehr von und nach Lauenburg bestanden in

	Privatbriefe.	Dienstbriefe.
1854 . . .	145,413 . . .	23,348.
1855 . . .	168,065 . . .	27,008.

	Privatbriefe.	Dienstbriefe.
1856	185,247	26,524.
1857	195,178	25,778.
1858	207,760	25,277.
1859	225,361	25,971.

In diesen 6 Jahren ist der innere Lauenburgische Privatbriefverkehr gestiegen von 23 auf 26 Tausend, der Dänische Briefverkehr, abgesehen von einer auffallend starken Correspondenz in dem ersten Quartale 1855, ist ziemlich gleichmäßig 7000, der Schleswigsche ist von 4200 auf 4900, der Holsteinische von 30 auf 54 Tausend, der Verkehr mit Hamburg von 51 auf 98,000 und der mit Lübeck von 2800 auf 3400 gestiegen.

Also nur in dem Verkehr mit Hamburg und Holstein, weniger mit Lübeck hat sich die Zunahme der Correspondenz geltend gemacht. Aus den Tabellen ist nicht zu ersehen, ein wie großer Bruchtheil der Correspondenz mit dem Auslande auf Lauenburg fällt. Ein Theil wird allerdings von dieser Correspondenz auch für Lauenburg zu berechnen sein.

Es ist zu bedauern, daß diese interessanten postalischen Tabellen seit dem 2. Quartal 1860 nicht mehr veröffentlicht werden.

Die Zahl der in Lauenburg pro 1860 bei den Postcomtoiren eingegangenen Briefe beträgt:

Privatbriefe	167,960.
Dienstbriefe	16,643.

Durch die Lauenburgischen Postanstalten sind im ersten Quartale 1861 bezogen:

573 Exemplare:	Eisenbahn-Zeitung.
55 "	Hamb. Correspondent.
46 "	Hamb. Nachrichten.
45 "	Lauenburger Anzeigen.

42 Exemplare: Itzehoer Nachrichten.
(hievon gehen die meisten nach Trittau.)
38 " Hamb. Reform.
9 " Altonaer Mercur.
8 " Hamb. Freischütz.
30 " Berlin. Kinderdeutsch.

8.

Nach den von Bonnischen Vorschlägen ward 1770 als Normalmaaß in Lauenburg angenommen für das Gebäude

1) einer Vollhufe . . 90 Fuß lang, 52 Fuß breit,
2) " Viertelhufe . . 60 " " 44 " "
3) " Kleinkäthnerstelle 45 " " 35 " "

Jetzt sind gewöhnliche Verhältnisse

ad 1) 114 — 54
" 2) 116 — 54
" 3) 118 — 56
" 4) 104 — 54

und dazu Scheunen von

70 — 42
64 — 48
82 — 48,

ein Beweis, wie die Landwirthschaft sich gehoben hat.

9.

Die Größe der Landkirchspiele ist sehr verschieden.

4 unter . . 1000 Parochianen,
10 von 1000 — 1500
8 " 1500 — 2000
3 " 2000 — 2641 "

XI.

Verlags-Bericht der unterzeichneten Buchhandlung vom Jahre 1862.

Kirchen-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg.

Neue autorisirte Ausgabe der Niedersächsischen Kirchen-Ordnung von 1585.

52 Bogen 4°. Druckpapier-Ausgabe. Geheftet 2 Thlr. Gebunden 2⅔ Thlr.
Schreibpapier-Ausgabe. Geheftet 2⅔ Thlr.

Dieser mit Genehmigung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom Königlichen Consistorio des Herzogthums Lauenburg veranstaltete unveränderte und vollständige Abdruck der im Jahre 1585 für das Herzogthum Niedersachsen erlassenen Kirchen-Ordnung ist vielleicht die einzige aus dem 16. Jahrhundert herstammende lutherische Kirchen-Ordnung, welche, unberührt von den wechselnden dogmatischen und kirchenrechtlichen Zeitströmungen, nach ihrem ganzen, die kirchliche Verfassung sowohl als das kirchliche Leben betreffenden Inhalte nicht allein rechtlich, sondern auch thatsächlich ihre gesetzliche Geltung behalten hat. Sie bildet noch heute das Grundgesetz für die Lauenburgische Landeskirche, ist demnach ein integrirender Theil der Lauenburgischen Landesverfassung, und eben dadurch ist ihr Wiederabdruck zu einem unabweisbaren Bedürfnisse geworden. Sie ist, nach den Aeußerungen unseres verstorbenen Superintendenten Callenhusen, die schönste, gründlichste und vollständigste von allen Kirchenordnungen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, indem sie nach gänzlich vollendeter und völlig abgeschlossener Reformation die Gesammt-Resultate derselben in sich aufgenommen hat.

Edict,

Edict, die Dienstboten betreffend.

d. d. Ratzeburg, den 22. Decbr. 1732.

3 Bogen 4°. Geheftet 1/4 ßß.

Der Abdruck dieser Verordnung, welche seither nur den Rechtsgelehrten und Gerichten bekannt war, und die in unserm Herzogthum Lauenburg fortdauernd Gesetzeskraft hat, ist zu dem Zweck bewerkstelligt, damit jeder Brodherr und Hausvater, der Gesinde hält, selbst weiß, was er von demselben rechtlicher- und billigerweise im Allgemeinen verlangen kann, und wie er sich bei vorfallenden Ungehörigkeiten desselben zu verhalten hat. Aber auch den Dienstboten selbst soll Gelegenheit gegeben werden, sich mit diesem Gesetz bekannt zu machen, um dadurch von vorne herein strafbare und gesetzwidrige Handlungen derselben zu verhindern, weshalb es den Besitzern größerer Wirthschaften, die mehrere Dienstboten halten, in ihrem eignen Interesse sehr zu empfehlen ist, ein Exemplar dieser Verordnung in der Gesinde-Stube anzuhängen. Auf diese Weise wird dem Brodherrn mancher Aerger und Geldverlust erspart, vielen Klagen vorgebeugt und das männliche und weibliche Dienstpersonal sicher veranlaßt, sich eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen und seinen dienstlichen Verrichtungen ordnungsmäßig nachzukommen.

Ratzeburg, im Mai 1863.

Buchhandlung von H. Kusen.

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

Widener Library
3 2044 098 666 563